

Unterrichtung

Hannover, den 06.01.2021

Niedersächsisches Finanzministerium

Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) 22. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2020

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nach § 8 StabiRatG leiten die Bundesregierung und die Landesregierungen Beschlüsse und Berichte nach § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 5 a Abs. 2 und § 6 Abs. 1 den jeweiligen Parlamenten zu.

Am 18. Dezember 2020 fand die 22. Sitzung des Stabilitätsrates statt. **Anliegend** übersende ich Ihnen die entsprechenden Dokumente dieser Sitzung gemäß § 8 StabiRatG.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat sich in seiner 4. Sitzung am 17. Januar 2018, Tagesordnungspunkt 6, über ein Verfahren für künftige Unterrichtungen nach Vorlage der Dokumente verständigt. Hiernach sind die Unterlagen elektronisch als Drucksachen jeweils nach den Sitzungen des Stabilitätsrates ca. Mitte des Jahres und am Jahresende an alle Abgeordneten zu verteilen. Eine Übersendung von Papierdokumenten ist grundsätzlich nicht erforderlich. Nach der Vereinbarung werden die Unterlagen aus der 22. Sitzung des Stabilitätsrates zusammen mit den Mitte 2020 übersandten Dokumenten aus der 21. Sitzung und dem im November 2020 zugesandten Stabilitätsbericht 2020 Anfang 2021 auf die Tagesordnung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen gesetzt.

Die Dokumente stehen ferner im Internet unter dem Pfad www.stabilitaetsrat.de / Beschlüsse und Beratungsunterlagen / 22. Sitzung am 18. Dezember 2020 unter der Rubrik „Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 StabiRatG“ zum Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Hilbers

(Verteilt am 12.01.2021)

22. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2020

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen
- 15. Stellungnahme des Unabhängigen Beirats

TOP 2

Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen

TOP 3

Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz

- Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse
- Beschluss und Stabilitätsbericht für den Bund und für jedes einzelne Land

TOP 4

Sanierungsverfahren gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz

- Bremen
Beschluss, Bewertung durch den Evaluationsausschuss und Sanierungsbericht
- Saarland
Beschluss, Bewertung durch den Evaluationsausschuss und Sanierungsbericht

TOP 5

Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“

- Beschluss und Fortschrittsberichte der ostdeutschen Länder und Stellungnahme der Bundesregierung zu den Fortschrittsberichten

Umfrageverfahren 12/2020

Änderung des Kompendiums zu einer Ausnahmesituation

- Beschluss vom 11.12.2020

Umfrageverfahren 10/2020

Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation und Einhaltung Defizitobergrenze

- Pressemitteilung
- Beschluss vom 27.10.2020
- 14. Stellungnahme des Unabhängigen Beirats

Stabilitätsrat

Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglieder des Stabilitätsrates

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-88-1922
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Az.: FV 4004/20/10005
Datum: 8. Dezember 2020

22. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

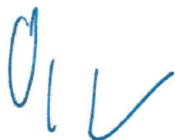
zur 22. Sitzung des Stabilitätsrates im Rahmen einer Videokonferenz lade ich Sie, auch im Namen der Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz, Frau Finanzministerin Doris Ahnen (Rheinland-Pfalz), ein für

Freitag, 18. Dezember 2020, 13:30 Uhr.

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz
2. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz
3. Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz
4. Sanierungsverfahren gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz
5. Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlins sowie Stellungnahme der Bundesregierung hierzu gemäß § 11 Finanzausgleichsgesetz
6. Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Scholz

22. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2020

Bund und Länder betreiben verantwortungsvolle Haushaltspolitik in der Corona-Krise – Ausnahmesituation besteht 2021 fort

Der Stabilitätsrat hat am 18. Dezember 2020 unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen, Olaf Scholz, und der Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen, als Vorsitzende der Finanzministerkonferenz per Videokonferenz getagt.

In ihrer Herbstprojektion rechnet die Bundesregierung für dieses Jahr infolge der Pandemie mit einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 5,5 %. Für das Jahr 2021 wird ein Wachstum von 4,4 % erwartet. Im Einklang mit der prognostizierten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung werden die Steuereinnahmen laut Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im laufenden Jahr um 8,9 % einbrechen. Für die Jahre 2021 und 2022 wird ein kräftiger Anstieg erwartet. Allerdings wird das Niveau des Jahres 2019 voraussichtlich frühestens im Jahr 2022 wieder erreicht. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung hängt dabei maßgeblich von den Auswirkungen des aktuell beschlossenen Lockdowns und dem weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie ab.

Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Gefahren der Pandemie und zur Stärkung der Gesamtwirtschaft sind auch im Jahr 2021 staatliche Maßnahmen geboten. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2021 weiterhin eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Grundgesetz festgestellt werden kann.

Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz:

„Trotz der massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie sind die Finanzen von Bund und Ländern in einem guten Zustand. Die Stabilitätsregeln werden eingehalten, der Schuldenstand bleibt auch im internationalen Vergleich niedrig. Gleichzeitig tun Bund und Länder alles, um sich mit voller Kraft gegen diese Krise zu stemmen. Diese entschlossene Politik ist im Sinne der kommenden Generationen, denn wir halten unsere Wirtschaft auch in schweren Zeiten am Laufen.“

Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen:

„In der Corona-Krise hat sich der Bund sehr stark im Bereich der Wirtschaftshilfen engagiert, wofür die Länder dankbar sind. Aber auch die Länder haben erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet, um die Pandemie unmittelbar zu bekämpfen, öffentliche Leistungen insbesondere im Bildungsbereich aufrechtzuerhalten und die Konjunkturprogramme des Bundes zu

flankieren. Insgesamt umfassen die aktuellen Haushaltspläne der Länder eine Ausweitung der Nettokreditaufnahme von über 100 Milliarden Euro im Vergleich zur Planung vor der Pandemie. Sollte kritisch diskutiert werden, ob die ergriffenen Maßnahmen auch über das Jahr 2020 notwendig sind, sehen wir insbesondere in diesen Tagen, dass wir bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen einen etwas längeren Atem brauchen.“

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Lutz Lienenkämper:

„Auch in den kommenden zwei Jahren werden wir in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse weitere notwendige und ökonomisch sinnvolle Maßnahmen zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie ergreifen müssen. Damit stärken wir die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen unseres Landes auch im Interesse künftiger Generationen.“

Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Obergrenze von $\frac{1}{2}$ % des BIP für das strukturelle Defizit aus dem Fiskalvertrag in den Jahren 2020 und 2021 in zulässiger Weise überschritten wird. Das gesamtstaatliche Defizit wird in diesem Jahr voraussichtlich bei 5 % des BIP, im Jahr 2021 bei rd. 7 % des BIP liegen. Die Projektion für das Jahr 2021 hat sich im Vergleich zum Oktober verschlechtert, da die pandemiebedingten Unternehmenshilfen nach Beschluss des Deutschen Bundestages über den Bundeshaushalt 2021 im kommenden Jahr fortgesetzt werden; dafür ist im laufenden Jahr mit einem geringeren Staatsdefizit zu rechnen als ursprünglich erwartet. Nach derzeitigem Stand kann die Obergrenze für das strukturelle Defizit von $\frac{1}{2}$ % des BIP ab dem Jahr 2024 wieder eingehalten werden.

Der Stabilitätsrat begrüßt das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung, die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch für 2021 beizubehalten. In den Jahren 2022 und 2023 wird mit dem erwarteten Abbau des gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungsdefizits um jeweils mehr als $\frac{1}{2}$ % des BIP der Richtwert der europäischen Haushaltsüberwachung für eine Rückführung des strukturellen Defizits erfüllt.

Der Stabilitätsrat vertritt vor diesem Hintergrund die Auffassung, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2023 zulässig ist.

Der Beirat geht ebenfalls davon aus, dass das Überschreiten der Defizitobergrenze 2020 und 2021 eine zulässige Abweichung darstellt. Die geschätzte Überschreitung der Defizitobergrenze in den Jahren 2022 und 2023 befinde sich auf einem Abwärtspfad im Einklang mit den europäischen Fiskalregeln.

Der Stabilitätsrat hat zum ersten Mal die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse überwacht. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Bund und alle Länder in den Jahren 2020 und 2021 die bundes- bzw. jeweilige landesrechtliche Schuldenbremse einhalten. Aus dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrats, das die Ausnahmesituation ebenfalls explizit berücksichtigt, ergeben sich weder beim Bund noch bei den Ländern Beanstandungen.

Der Stabilitätsrat gelangt im Rahmen seiner Haushaltsüberwachung zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage zu der Erkenntnis, dass die Ergebnisse des Kennziffersystems lediglich bei Bremen und Saarland auffällig sind. Beide Länder verfolgen Sanierungsprogramme, die Ende dieses Jahres auslaufen. Ihre Landeshaushalte sehen sich in den nächsten Jahren erheblichen Herausforderungen gegenüber, insbesondere auch mit Blick auf die zukünftigen Tilgungsverpflichtungen für aufgenommene Notkredite bei einer voraussichtlich dauerhaft geringeren Einnahmehasis. Vor diesem Hintergrund beauftragt der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss, im Frühjahr 2021 neben der Evaluation der Abschlussberichte zu den Sanierungsprogrammen zu prüfen, ob für Bremen und Saarland weiterhin eine Haushaltsnotlage droht. Dabei wäre auch die pandemiebedingte Ausnahmesituation zu berücksichtigen.

Der Stabilitätsrat hat letztmalig die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlins sowie die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu zur Kenntnis genommen. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die ostdeutschen Länder eine zweckgerechte Verwendung der Solidarpaktmittel nachgewiesen haben. Für den gesamten Solidarpakt II hat der Bund von 2005 bis 2019 mehr als 161 Mrd. Euro bereitgestellt und damit die Planung übertroffen. Mit diesen Zahlungen hat der Bund die ostdeutschen Länder maßgeblich dabei unterstützt, den teilungsbedingten Infrastrukturrückstand zu überwinden, die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Entwicklung voranzubringen.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter:

www.stabilitaetsrat.de.

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation

und

zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

Im Hinblick auf die Bekämpfung der unmittelbaren gesundheitlichen Gefahren der Pandemie und um die Volkswirtschaft wieder auf einen stetigen Wachstumspfad zu führen, sind auch im Jahr 2021 staatliche Maßnahmen geboten. Sie werden sich in den Haushalten des Bundes und der Länder in erheblichem Umfang niederschlagen. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2021 weiterhin eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Grundgesetzes festgestellt werden kann.

Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in den Jahren 2020 und 2021 deutlich überschritten wird und nach derzeitigem Stand auch in den Jahren 2022 und 2023 nicht eingehalten werden kann. Der Stabilitätsrat begrüßt das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung, die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch für 2021 beizubehalten. In den Jahren 2022 und 2023 wird mit dem erwarteten Abbau des gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungsdefizits um jeweils mehr als ½ % des BIP der Richtwert der europäischen Haushaltsüberwachung erfüllt.

Der Stabilitätsrat vertritt vor diesem Hintergrund die Auffassung, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2023 eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist.

Er sieht deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen.

Beratungsunterlage zum Beschluss des Stabilitätsrates vom 18. Dezember 2020

Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz (in % des BIP)						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	0,7	-2 ½	-6	-1 ¾	-¾	0
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	1,5	-5	-7	-2	-¾	-¼
davon:						
Bund	0,7	-3 ¼	-5 ½	-1	-¼	0
Länder	0,5	-¾	-¾	-½	-¼	0
Gemeinden	0,1	0	-¼	-¼	-¼	-¼
Sozialversicherungen	0,3	-1 ¼	-¾	-¼	-¼	0

I. Vorbemerkungen

Die Auswirkungen der Pandemie sowie die zur Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen haben einen gravierenden Einfluss auf die Staatsfinanzen. Es zeichnet sich ab, dass sich die Finanzlage im laufenden Jahr etwas weniger stark verschlechtern wird, als bei der letzten Schätzung für den Stabilitätsrat am 27. Oktober 2020 erwartet. In Anbetracht der weiterhin angespannten Lage im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie werden im kommenden Jahr insbesondere die Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Wirtschaftszweige mit erheblichen Auswirkungen auf die Staatsfinanzen fortgesetzt.

Die Schätzung der Staatsfinanzen beruht auf dem Zweiten Nachtragshaushalt des Bundes für das Jahr 2020. Hier wurden Anpassungen aufgrund aus heutiger Sicht erwarteter geringerer Mittelabflüsse vorgenommen. Des Weiteren ist der am 26. November 2020 abschließend im Haushaltsausschuss beratene Entwurf des Bundeshaushalts 2021 sowie der von der Bundesregierung beschlossene Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2024 Grundlage der Schätzung. Die Schätzung ist zu diesem Planungsstand konsistent. Die Schätzungen für die Länderebene berücksichtigen die Haushaltspläne und die aktuell vorliegenden Finanzpläne der Länder. Die Projektion der Entwicklung der Sozialversicherungen erfolgte durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie die Ergebnisse der Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“,

die vom 10. bis 12. November 2020 stattfand, sind im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2021 berücksichtigt worden.

II. Erläuterungen zur Übersicht

Entwicklung der öffentlichen Haushalte für die die Jahre 2020 bis 2024

Projektion in finanzstatistischer Abgrenzung

- **Öffentlicher Gesamthaushalt:** Für das laufende Jahr wird in der vorgelegten Projektion mit einem Finanzierungsdefizit des Öffentlichen Gesamthaushaltes (Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und deren jeweilige Extrahaushalten in finanzstatistischer Abgrenzung) von 182 ½ Mrd. € gerechnet, damit ist das Defizit um rund 81 Mrd. € geringer als in der Projektion für den Stabilitätsrat vom 27. Oktober 2020 (263 ½ Mrd. €). Im nächsten Jahr wird gemäß Projektion das kassenmäßige Finanzierungsdefizit nochmals deutlich auf 246 ½ Mrd. € steigen. In den Folgejahren wird der negative Finanzierungssaldo bis auf -15 ½ Mrd. € am Ende des Projektionszeitraums zurückgehen.

Infolge der berücksichtigten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steigen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte in diesem Jahr kräftig um 15 %, während die Einnahmen, vor allem aufgrund rückläufiger Steuereinnahmen, um rund 7 ½ % gegenüber dem Vorjahr zurückgehen. Im Jahr 2021 wird mit einem nochmals kräftigen Anstieg der Ausgaben gerechnet.

Die Situation der Haushalte von Bund und Ländern stellt sich in der Projektion unterschiedlich dar, da der Bund den überwiegenden Teil der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie finanziert.

- **Bundeshaushalt:** Ein Großteil des Finanzierungsdefizits des ÖGH entfällt in der Folge auf den Bund. Im Jahr 2020 wird nach derzeitigem Stand erwartet, dass das Defizit des Bundeshaushalts geringer ausfällt als im Soll vorgesehen. Neben erwarteten Mittelabflüssen bei den Corona-Sofort- und Überbrückungshilfen wirken sich wesentlich auch erwartete Steuermehreinnahmen aus der Steuerschätzung vom November 2020 aus. Für den Bundeshaushalt wird in der Projektion für das Jahr 2020 von einem Defizit in einer Größenordnung von 155 Mrd. € ausgegangen. Allerdings sind diese Annahmen u. a. angesichts einer Vielzahl neuartiger Maßnahmen mit Corona-Bezug im Hinblick auf die weitere Entwicklung mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet. Im Vergleich zum Vorjahr steigen die Ausgaben des Bundes in diesem Jahr um rund 34 % und die Einnahmen, einschl. konjunktureller Steuermindereinnahmen, gehen um 15 ½ % zurück. Im Jahr 2021 wird mit massiven Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft gerechnet. Vom Parlament wurde daher für den Bundeshaushalt 2021 nochmals ein hohes Ausgabenvolumen beschlossen.

Das Finanzierungsdefizit fällt in der Folge um rund 83 ½ Mrd. € höher aus als im Regierungsentwurf vom 26. September 2020. Dies ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Corona-Unternehmenshilfen um 37,5 Mrd. € auf 39,5 Mrd. € und der globalen Mehrausgaben für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie um 30 Mrd. € auf 35 Mrd. € zurückzuführen. Die umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen für Beschäftigte, Unternehmen und Selbständige tragen dazu bei, die sich auf Länder- und Kommunalhaushalte auswirkenden wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern.

Gleichzeitig setzt der Bund trotz schwieriger Haushaltslage seine Investitionsoffensive fort. Die Investitionen in haushaltsrechtlicher Abgrenzung steigen im Jahr 2021 auf rund 62 Mrd. Euro¹ und sind damit um rund 24 Mrd. Euro höher als im Jahr 2019.

Im Laufe des Finanzplanungszeitraum verbessert sich der Finanzierungssaldo auf -14 Mrd. €. Im von der Bundesregierung beschlossenen Finanzplan ist vorgesehen, die Obergrenze für die Neuverschuldung des Bundes ab dem Jahr 2022 wieder einzuhalten. Die Einhaltung der Regelgrenze ist jedoch nur unter Berücksichtigung eines finanzpolitischen Handlungsbedarfs darstellbar. Der in der Finanzplanung ausgewiesene Handlungsbedarf beträgt im Jahr 2022 rund 9,9 Mrd.€, 2023 rund 16,4 Mrd. € und 2024 rund 16,2 Mrd. €. Der Ausweis eines Handlungsbedarfs ist ein bereits mehrfach angewandtes Instrument, um zu zeigen, dass es sowohl einer verbesserten Einnahmen- als auch Ausgabenentwicklung bedarf, um die verbleibende Lücke zur erlaubten Neuverschuldung zu schließen. In der Projektion wird davon ausgegangen, dass der Handlungsbedarf ggf. umgesetzt wird. (Vergleichsrechnung mit und ohne Handlungsbedarf siehe Projektion in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo)

Der Finanzierungssaldo der **Extrahaushalte des Bundes** wird im gesamten Schätzzeitraum durch den für weitere Stützungsmaßnahmen von Unternehmen gegründeten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) geprägt. Nach aktueller Schätzung wird für den WSF für dieses Jahr von einer niedrigeren und 2021 von einer höheren Inanspruchnahme der Mittel ausgegangen als noch bei der letzten Schätzung für den Stabilitätsrat vom 27. Oktober erwartet. Darüber hinaus ist in die Projektion der Extrahaushalte des Bundes eine Neuschätzung der Mittelabflüsse insbesondere aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds, dem Aufbauhilfefonds, dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ sowie dem Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" eingeflossen. Für den Energie- und Klimafonds, der in diesem Jahr mit

¹ In der Übersicht „Entwicklung des Bundeshaushalts (Kernhaushalt) bis 2024“ sinkt beim Bund das Volumen der Sachinvestitionen im Jahr 2021 gegenüber 2020. Dies ist auf die Auslagerung der bisher unter die Sachinvestitionen fallenden Bauinvestitionen im Fernstraßenbau in die Autobahn GmbH zurückzuführen. Diese Mittel sind haushaltstechnisch ab dem Jahr 2021 weiterhin investiv, aber als „Zuschüsse für Investitionen“ veranschlagt, die nach der für den Stabilitätsrat verwendeten Abgrenzung in den Sonstigen Ausgaben enthalten sind.

umfangreichen Mitteln aus dem Bundeshaushalt ausgestattet wurde, wird in den Jahren 2021 bis 2024 mit kräftigen Mittelabflüssen gerechnet.

- **Länder:** Die Kernhaushalte der Länder zeigen ebenfalls deutliche finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Die Defizite der Länder ergeben sich aus konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen und eigenen Maßnahmen der Länder, die insbesondere den Gemeinden und von der Krise betroffenen Unternehmen/Selbstständigen zu Gute kommen. Im laufenden Jahr wird in Folge dessen mit einem Finanzierungsdefizit der Länder von 37 Mrd. € gerechnet. Im kommenden Jahr kann dieses Defizit voraussichtlich teilweise zurückgeführt werden, auch weil weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Pandemie aus Rücklagen der Extrahaushalte der Länder finanziert werden können. **Gemeinden:** Die Kernhaushalte der Gemeinden profitieren insbesondere im Jahr 2020 in erheblichem Umfang von den getroffenen Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Ländern. Hierzu zählen die Kompensation der Gewerbesteuerausfälle, die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Stabilisierung der Zahlungen der Länder im kommunalen Finanzausgleich. In der vorgelegten Projektion ergibt sich im Jahr 2020 für die Kernhaushalte der Gemeinden nur ein leichtes Finanzierungsdefizit von rund ½ Mrd. €, wenngleich sich die Gemeinden gegenüber der letzten Schätzung „vor Corona“ (Stabilitätsrat 13. Dezember 2019) deutlich verschlechtern. Ab dem Jahr 2021 weisen die Gemeinden aufgrund auslaufender Stützungsmaßnahmen deutliche Finanzierungsdefizite auf. Ursache sind vor allem Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer. In der Projektion wurden allerdings keine Gegenreaktionen auf der Ausgabenseite unterstellt.

Projektion in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

- **Staatlicher Finanzierungssaldo (Maastricht):** Für den Staatshaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen einschl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) wird im Jahr 2020 in Folge von Steuermindereinnahmen und den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ein gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo von -5 % des BIP erwartet. Die Projektion fällt damit um 1 ¼ Prozentpunkte besser aus als in der Schätzung zum „Draft Budgetary Plan 2021“, die auch der Schätzung für den Stabilitätsrat vom 27. Oktober 2020 entspricht (-6 ¼ % des BIP). Ein wesentlicher Grund hierfür sind die im Vergleich zu den Haushaltsansätzen geringeren Mittelabflüsse im Bundeshaushalt 2020 (siehe Projektion in finanzstatistischer Abgrenzung – Bund).

Im Jahr 2021 würde der Staatshaushalt nunmehr ein Defizit von rund 7 % des BIP aufweisen. Die Verschlechterung gegenüber der letzten Projektion (-4 ¼ % des BIP) ergibt sich im Wesentlichen aus dem um 83 ½ Mrd. € höheren Finanzierungssaldo des Bundeshaushalts.

Ab 2022 würde der Finanzierungssaldo mit -2 % des BIP wieder unterhalb der europäisch festgelegten Grenze von -3 % des BIP liegen.

Struktureller Finanzierungssaldo: Für das Jahr 2020 wird ein struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo von -2 ½ % des BIP und für 2021 von -6 % des BIP geschätzt. Ab dem Jahr 2022 setzt in der hier vorgelegten Projektion die strukturelle Konsolidierung des Staatshaushaltes ein, die sich im Wesentlichen aus dem Auslaufen der befristeten Maßnahmen des Konjunkturprogramms ergibt. Dabei verringert sich das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit 2022 bis 2024 pro Jahr um mehr als ½ % des BIP. Am Ende des Projektionszeitraumes kann Deutschland sein - in § 51 Absatz (2) Haushaltsgrundsätzegesetz verankertes - Mittelfristiges Haushaltsziel (MTO) von strukturell -0,5 % des BIP wieder einhalten. Dabei wird der aktuelle Finanzplan zu Grunde gelegt, einschließlich der Annahme, dass der darin enthaltene Handlungsbedarf ggf. umgesetzt wird.

Die Vergleichsrechnung zeigt, dass der europäische Richtwert, das strukturelle Defizit jährlich um 0,5 % des BIP zu verringern, bis das Mittelfristige Haushaltsziel wieder erreicht ist, auch ohne diesen Handlungsbedarf erreicht wird.

Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo mit und ohne Umsetzung des in der Finanzplanung enthaltenen Handlungsbedarfs
- in % des BIP -

	2021	2022	2023	2024
mit Umsetzung des Handlungsbedarfs				
nominaler Finanzierungssaldo	-7	-2	- 3/4	- 1/4
struktureller Finanzierungssaldo	-6	-1 3/4	- 3/4	-0
Veränderung struktureller Finanzierungssaldo ggü. Vorjahr		4 1/4	1 1/4	3/4
ohne Umsetzung des Handlungsbedarfs				
nominaler Finanzierungssaldo - ohne Umsetzung Handlungsbedarf	-7	-2 1/4	-1 1/4	- 1/2
struktureller Finanzierungssaldo - ohne Umsetzung Handlungsbedarf	-6	-2 1/4	-1 1/4	- 1/2
Veränderung struktureller Finanzierungssaldo ggü. Vorjahr		4	1	3/4

- Mit dem erwarteten Abbau des gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungssaldos um mehr als ½ % des BIP pro Jahr werden die regulären Vorgaben der – derzeit ausgesetzten – europäischen Haushaltüberwachung zum strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo ab 2022 erfüllt.

Zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos wird der nominale Saldo um konjunkturelle Einflussfaktoren und Einmaleffekte gemäß der EU-einheitlichen Methodik bereinigt. Dabei sind Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie nicht als Einmaleffekte berücksichtigt. Diese Vorgehensweise folgt dem Vorschlag der Europäischen

Kommission, alle diese Maßnahmen unter der Klausel "Ungewöhnliches Ereignis/allgemeine Ausweichklausel" zu behandeln.“²

- **Schuldenstandsquote (Maastricht):** In den Jahren 2012 bis 2019 ging die Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Zum Ende des Jahres 2019 sank der Schuldenstand in Relation zum BIP auf 59,6 %. Damit wurde der Referenzwert des Maastricht-Vertrags von 60 % des BIP erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unterschritten. Die gesunkene Schuldenstandsquote verbessert die Voraussetzung, um auf die aktuellen Herausforderungen durch die Pandemie entschieden reagieren zu können, ohne die Stabilität des Staatshaushalts nachhaltig zu gefährden.

Die Schuldenstandsquote wird im Jahr 2020 nach der aktuellen Projektion auf rund 70 % des BIP steigen. Im Jahr 2021 wird sich die Schuldenquote dann in Folge des hohen gesamtstaatlichen Defizits weiter auf 72 ½ % des BIP erhöhen. Am Ende des Projektionszeitraums wird eine Schuldenquote von 68 ¾ % des BIP erwartet.

Annahmen zur finanzstatistischen Projektion des Öffentlichen Gesamthaushalts

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

	2019	2020	2021	2022	2023 bis 2025
	- Zuwachs gegenüber Vorjahr in vH -				
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	2,8	-3,8	6,0	4,3	Ø 2,6 p.a

2019: Statistisches Bundesamt vom 25. August 2020.

2020 bis 2025: Ergebnisse der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 30. Oktober 2020, die gemäß Vorausschätzungsgesetz (EgVG) und Vorausschätzungsverordnung (EgVO) von der Gemeinschaftsdiagnose als unabhängiger Einrichtung befürwortet wurde.

2. Steueraufkommen

In die Schätzung gingen die Ergebnisse der 159. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10. bis 12. November 2020 ein.

Darüber hinaus sind in die Finanzprojektion die finanziellen Haushaltsauswirkungen folgender Rechtsänderung eingeflossen:

² Europäische Kommission (06. April 2020), "Guidelines for a streamlined format of the 2020 Stability and Convergence Programmes in light of the Covid-19 outbreak", S. 10

- Aufgrund einer noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung der EU: Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder (Artikel 2, Nr. 5) im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, Nr. 48, S. 2451).
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen;
- Gesetzentwurf zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen;
- Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020;
- Gesetzentwurf zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des FAG u. zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder.

Darstellung der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird in der Abgrenzung der Finanzstatistik ausgewiesen. In der Abgrenzung der Finanzstatistik werden Einnahmen, Ausgaben und der Finanzierungssaldo der Kernhaushalte nach den Ebenen Bund, Länder und Gemeinden dargestellt. Die Extrahaushalte der Ebenen sind im Öffentlichen Gesamthaushalt enthalten. Ergänzend wird der staatliche Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dargestellt.

Die Extrahaushalte des Bundes beinhalten u. a. ERP-Sondervermögen, Bundeseisenbahnvermögen, EU-Finanzierung, Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Entschädigungsfonds, Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau, Investitions- und Tilgungsfonds, Postbeamtenversorgungskasse, Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin), „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, Energie- und Klimafonds, Restrukturierungsfonds, FMS-Wertmanagement, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sondervermögen „Aufbauhilfe“, Kommunalinvestitionsförderungsfonds, Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung, Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“, Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" und den Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

2019: Bund: Rechnungsergebnisse des Bundeshaushalts 2019;

Länder: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Länder (SFK 3, 1. - 5. Quartal), Stand 2. Juli 2020;

Gemeinden: Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte (GFK), Stand 2. Juli 2020.

2020: Bund: Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 gemäß BGBl. I Nr. 35 S. 1669, Berücksichtigung u. a. von Annahmen zu den erwarteten Mittelabflüssen bei den Corona-Sofort- und Überbrückungshilfen; Berücksichtigung Ergebnisse des AK „Steuerschätzungen“ vom 10. – 12.11.2020 bei den Einnahmen.

Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.

2021 - 2024: Der abschließend am 26. November 2020 im Haushaltsausschusses beratene Entwurf zum Bundeshaushalt 2021; Finanzplan des Bundes bis 2024 gemäß Kabinettsbeschluss vom 23. September 2020, einschl. einnahmenseitige Berücksichtigung Ergebnisse des AK „Steuerschätzungen“ vom 10. – 12.11.2020.

Stand: 2. Dezember 2020.

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2024

Abgrenzung Finanzstatistik ¹	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Bund ²	343,2	460	498 ½	387	387	393 ½	34	8 ½	-22 ½	0	1 ½
Länder	391,3	475	477 ½	439	441	451 ½	21 ½	½	-8	½	2 ½
Gemeinden	259,5	274	286	291 ½	296 ½	304	5 ½	4 ½	2	1 ½	2 ½
Extrahaushalte des Bundes	84,5	131 ½	151 ½	119 ½	115	112	55 ½	15 ½	-21	-3 ½	-2 ½
Öffentlicher Gesamthaushalt	943,4	1090	1206 ½	1073 ½	1072	1089	15 ½	10 ½	-11	-0	1 ½
II. Einnahmen											
Bund ²	356,5	304 ½	318 ½	350 ½	367 ½	379 ½	-14 ½	4 ½	10	5	3 ½
Länder	401,5	438	458	423 ½	428 ½	441	9	4 ½	-7 ½	1 ½	3
Gemeinden	264,0	273 ½	278	281 ½	287	296	3 ½	1 ½	1	2	3
Extrahaushalte des Bundes	86,6	122	114 ½	128 ½	121 ½	120	41	-6	12	-5	-1 ½
Öffentlicher Gesamthaushalt	981,4	907 ½	959 ½	1019	1044 ½	1073	-7 ½	6	6	2 ½	3
III. Finanzierungssaldo											
Bund ²	13,3	-155	-180	-36 ½	-19 ½	-14					
Länder	10,3	-37	-19	-15 ½	-12	-10 ½					
Gemeinden	4,5	- ½	-7 ½	-10	-9 ½	-8					
Extrahaushalte des Bundes	2,1	-9	-37	9	6 ½	7 ½					
Öffentlicher Gesamthaushalt	38,1	-182 ½	-246 ½	-54	-28	-15 ½					

¹ Bund, Länder und Gemeinden: nur Kernhaushalte; Öffentlicher Gesamthaushalt: Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

² 2020: Annahmen sind u.a. angesichts einer Vielzahl neuartiger Maßnahmen mit Coronabezug im Hinblick auf die weitere Entwicklung mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet.

³ Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte.

Abgrenzung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ³	- in % des BIP -					
Struktureller Finanzierungssaldo	0,7	-2 ½	-6	-1 ¾	- ¾	0
Finanzierungssaldo (Maastricht)	1,5	-5	-7	-2	- ¾	- ¼
davon: Bund	0,7	-3 ¼	-5 ½	-1	- ¼	0
Länder	0,5	- ¾	- ¾	- ½	- ¼	0
Gemeinden	0,1	0	- ¼	- ¼	- ¼	- ¼
Sozialversicherungen	0,3	-1 ¼	- ¾	- ¼	- ¼	0
Schuldenstand (Maastricht)	59,6	70	72 ½	71	70	68 ¾

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts bis 2024

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	286,0	296 ½	303 ½	313	321	329	3 ½	2 ½	3	2 ½	2 ½
Laufender Sachaufwand	163,4	178 ½	182 ½	179	176 ½	178	9	2 ½	-2	-1 ½	½
Zinsausgaben an andere Bereiche	32,6	28	26 ½	30	32	30 ½	-13 ½	-6	13 ½	6	-5
Sachinvestitionen	62,6	69	68	68	68	71 ½	10 ½	-1 ½	-0	0	4 ½
Zahlungen an andere Verwaltungen ¹	123,4	141 ½	147 ½	134 ½	140 ½	145 ½	14 ½	4 ½	-9	4	4
Sonstige Ausgaben	275,3	376	478	348 ½	334	334 ½	36 ½	27	-27	-4	0
Insgesamt	943,4	1090	1206 ½	1073 ½	1072	1089	15 ½	10 ½	-11	-0	1 ½
II. Einnahmen											
Steuern	799,6	728 ½	768 ½	805	835 ½	867 ½	-9	5 ½	4 ½	4	4
Sonstige Einnahmen	181,8	179	191	214	208 ½	205 ½	-1 ½	6 ½	12	-2 ½	-1 ½
Insgesamt	981,4	907 ½	959 ½	1019	1044 ½	1073	-7 ½	6	6	2 ½	3
III. Finanzierungssaldo	38,1	-182 ½	-246 ½	-54	-28	-15 ½					

¹ Verrechnungsverkehr und Zahlungen an Sozialversicherungen.

Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung des Bundeshaushalts (Kernhaushalt) bis 2024

	2019	2020 ¹	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	33,5	35	35 ½	36	36 ½	36 ½	3 ½	1 ½	2 ½	½	½
Laufender Sachaufwand	33,1	39	45	42 ½	40	39 ½	18	14 ½	-5	-6 ½	- ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	10,9	6	5 ½	11 ½	11 ½	12	-46	-3	98	1 ½	3
Sachinvestitionen ²	11,2	13	8	8	7	9 ½	17	-38	-2 ½	-8 ½	29
Zahlungen an Verwaltungen	169,5	259 ½	242	189	197 ½	204	53	-6 ½	-22	4 ½	3 ½
Sonstige Ausgaben	85,0	107 ½	162 ½	100 ½	94 ½	92	26 ½	51	-38	-5 ½	-3
Insgesamt	343,2	460	498 ½	387	387	393 ½	34	8 ½	-22 ½	0	1 ½
II. Einnahmen											
Steuern	329,0	278 ½	293	311	326	337	-15 ½	5	6 ½	4 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	27,5	26	26	39 ½	41 ½	42 ½	-5 ½	-1	52 ½	5 ½	2
Insgesamt	356,5	304 ½	318 ½	350 ½	367 ½	379 ½	-14 ½	4 ½	10	5	3 ½
III. Finanzierungssaldo	13,3	-155	-180	-36 ½	-19 ½	-14					
IV. Nettokreditaufnahme	0,0	155	180	8	6	6 ½					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

¹ Annahmen sind u.a. angesichts einer Vielzahl neuartiger Maßnahmen mit Coronabezug im Hinblick auf die weitere Entwicklung mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet.

² Sondereffekt ab 2021 aufgrund Auslagerung der Bauinvestitionen im Fernstraßenbau in die Autobahn GmbH.

Diese Investitionen des Bundes sind ab 2021 als "Zuschüsse für Investitionen" veranschlagt und daher in den Sonstigen Ausgaben enthalten.

Entwicklung der Länderhaushalte (Kernhaushalte) bis 2024

BMF-Projektion

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	136,0	142	147	152 ½	157 ½	163	4 ½	3 ½	3 ½	3 ½	3 ½
Laufender Sachaufwand	36,9	46 ½	44 ½	42	41	41 ½	25 ½	-4	-5	-2 ½	½
Zinsausgaben an andere Bereiche	10,3	8 ½	8 ½	8 ½	8 ½	9	-20	2 ½	1 ½	1	2 ½
Sachinvestitionen	8,4	9 ½	10	10 ½	11	11	13	6	3 ½	3 ½	4 ½
Zahlungen an Verwaltungen	120,4	156 ½	135	133 ½	134 ½	138	30	-13 ½	-1	½	2 ½
Sonstige Ausgaben	79,3	112 ½	132 ½	92	88	88 ½	42	17 ½	-30 ½	-4	½
Insgesamt	391,3	475	477 ½	439	441	451 ½	21 ½	½	-8	½	2 ½
II. Einnahmen											
Steuern	309,4	291	303	317 ½	328	341 ½	-6	4	4 ½	3 ½	4
Sonstige Einnahmen	92,2	147	155	106	100 ½	99 ½	59 ½	5 ½	-31 ½	-5	-1
Insgesamt	401,5	438	458	423 ½	428 ½	441	9	4 ½	-7 ½	1 ½	3
III. Finanzierungssaldo	10,3	-37	-19	-15 ½	-12	-10 ½					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung der Länderhaushalte bis 2024

- Projektion der Länder -

	Ist	Schätzung					Ist	Schätzung				
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	- in Mrd € -						- Veränderungsrate zum Vorjahr in vH -					
Ausgaben												
Personalausgaben	136,0	142	146 1/2	152	157	162 1/2	4,9	4 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2	3 1/2
Laufender Sachaufwand	36,9	48	45	43	41 1/2	41 1/2	4,4	30 1/2	-7	-4 1/2	-3 1/2	1/2
Zinsausgaben an andere Bereiche	10,3	8 1/2	8 1/2	8 1/2	8 1/2	8	-10,2	-17 1/2	2	-1 1/2	-2 1/2	-4
Sachinvestitionen	8,4	9 1/2	12	11 1/2	12	12	12,1	12	25	-2 1/2	3	2 1/2
Zahlungen an Verwaltungen	120,4	157 1/2	134	134	135 1/2	138 1/2	5,2	30 1/2	-15	0	1	2 1/2
Sonstige Ausgaben	79,3	108 1/2	135	91 1/2	88 1/2	88 1/2	2,3	37	24 1/2	-32 1/2	-3	0
Globale Minder-/Mehrausgaben			5			-11 1/2						
Ausgaben insgesamt	391,3	474	486 1/2	440	442 1/2	440	4,1	21	2 1/2	-9 1/2	1/2	- 1/2
Einnahmen												
Steuern	309,4	291	303	317 1/2	328	341 1/2	3,9	-6	4	4 1/2	3 1/2	4
Sonstige Einnahmen	92,2	145	149 1/2	106	100	98 1/2	0,5	57	3 1/2	-29	-5 1/2	-1 1/2
Einnahmen insgesamt	401,5	436	452 1/2	423 1/2	428 1/2	440	3,1	8 1/2	4	-6 1/2	1	2 1/2
Finanzierungssaldo	10,3	-38 1/2	-33 1/2	-16 1/2	-14	0						

Die Tabelle weist die Entwicklung der Kernhaushalte aus. Die von einigen Ländern zur Bewältigung der Folgen der Pandemie gegründeten Sondervermögen sind nicht abgebildet.

Entwicklung der Gemeindehaushalte (Kernhaushalte) bis 2024 BMF-Projektion

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	65,3	68 ½	69 ½	72	74	76	4 ½	2	3	3	3
Laufender Sachaufwand	54,2	56	58	59	59 ½	60 ½	3 ½	3 ½	2	½	2
Zinsausgaben an andere Bereiche	2,3	2	2	2	2 ½	2 ½	-4	1	1 ½	1 ½	1 ½
Sachinvestitionen	31,7	35	38 ½	38 ½	39	39 ½	11	10	- ½	1	1
Zahlungen an Verwaltungen	10,7	11	11	11 ½	11 ½	11 ½	2 ½	1 ½	2	½	½
Sonstige Ausgaben ¹	95,4	101 ½	106	108 ½	111	114	6 ½	4 ½	2	2	3
Insgesamt	259,5	274	286	291 ½	296 ½	304	5 ½	4 ½	2	1 ½	2 ½
II. Einnahmen											
Steuern	104,3	96	101 ½	104 ½	108 ½	113 ½	-8	6	2 ½	3 ½	5
Sonstige Einnahmen	159,7	177 ½	176 ½	177	179	182 ½	11 ½	- ½	½	1	2
Insgesamt	264,0	273 ½	278	281 ½	287	296	3 ½	1 ½	1	2	3
III. Finanzierungssaldo	4,5	- ½	-7 ½	-10	-9 ½	-8					

¹ Einschließlich soziale Leistungen:

60,2	62 ½	66	67 ½	69 ½	72
------	------	----	------	------	----

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts

2019	2020	2021	2022	2023	2024
- Mrd. Euro -					

Bund						
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gem. Finanzstatistik	15,4	-164 ½	-217	-27 ½	-13	-6
Finanzielle Transaktionen ¹	-0,5	47 bis 48	29 ½ bis 30 ½	-17 ½ bis -16 ½	-8 ½ bis -7 ½	-4 ½ bis -3 ½
Sonstiges ²	7,8	12 bis 13	-7 bis -6	6 bis 7	8 ½ bis 9 ½	8 bis 9
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gemäß VGR	22,7	-105 ½ bis -103 ½	-194 ½ bis -192 ½	-39 bis -37	-13 bis -11	-2 ½ bis - ½

Länder						
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Ländern gem. Finanzstatistik	10,3	-37	-19	-15 ½	-12	-10 ½
Finanzielle Transaktionen ¹	1,8	2 ½ bis 3 ½	2 bis 3	2 bis 3	1 ½ bis 2 ½	2 bis 3
Sonstiges ³	3,9	10 bis 11	-7 bis -6	-2 ½ bis -1 ½	4 bis 5	4 bis 5
Finanzierungssaldo der Länder einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	16,0	-24 ½ bis -22 ½	-24 bis -22	-16 bis -14	-6 ½ bis -4 ½	-4 ½ bis -2 ½

Gemeinden						
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Gemeinden gem. Finanzstatistik	4,5	- ½	-7 ½	-10	-9 ½	-8
Finanzielle Transaktionen ¹	2,4	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3
Sonstiges ³	-1,8	-1 bis 0	-1 ½ bis - ½	- ½ bis ½	½ bis 1 ½	-1 ½ bis - ½
Finanzierungssaldo der Gemeinden einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	5,1	½ bis 2 ½	-7 bis -5	-8 ½ bis -6 ½	-7 bis -5	-7 ½ bis -5 ½

Staat						
Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts	38,1	-182 ½	-246 ½	-54	-28	-15 ½
Finanzielle Transaktionen ¹	6,8	54 ½ bis 57 ½	36 ½ bis 39 ½	-10 ½ bis -7 ½	-1 ½ bis 1 ½	2 ½ bis 5 ½
Sonstiges ²	-1,1	-1 ½ bis 1 ½	-15 ½ bis -12 ½	1 bis 4	3 bis 6	-1 ½ bis 1 ½
Finanzierungssaldo der Sozialversicherung	8,7	-40 bis -39	-24 ½ bis -23 ½	-14 bis -13	-6 bis -5	3 bis 4
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR	52,5	-169 ½ bis -162 ½	-250 bis -243	-77 ½ bis -70 ½	-32 ½ bis -25 ½	-11 ½ bis -4 ½
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR (in % des BIP)	1,5	-5	-7	-2	-¾	-¼

¹ Darlehensrückzahlungen und -vergaben, Beteiligungsverkäufe und -erwerbe sowie Schuldenaufnahmen und -tilgungen bei anderen staatlichen Einheiten.

² U. a. Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

³ U. a. Finanzierungssalden der Extrahaushalte, Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Stabilitätsrat

Unabhängiger Beirat

Stellungnahme, 14. Dezember 2020

zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit

nach § 51 Absatz 2 HGrG

1. Vorbemerkung

Der Stabilitätsrat hat sich zuletzt am 27. Oktober 2020 mit der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit nach § 51 Absatz 2 HGrG befasst. Der unabhängige Beirat hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben.¹ Zu diesem Zeitpunkt lag die Herbstprojektion der Bundesregierung noch nicht vor. Zudem standen wichtige finanzpolitische Entscheidungen insbesondere in Bezug auf die für das kommende Jahr geltenden Haushalte noch nicht fest. Mittlerweile liegen neue Informationen vor.

2. Überblick und Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Projektion

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Herbstprojektion einen Einbruch des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 5,5 % im Jahr 2020 (vgl. Übersicht A1). Auf der Verwendungsseite spiegelt sich dies in einem kräftigen Rückgang der Exporte um 10,3 % wider, der im Einklang mit der weltwirtschaftlichen Entwicklung steht. Die heimische Absorption liegt deutlich niedriger als im Vorjahr. Neben den Ausrüstungsinvestitionen (-15,8 %) tragen dazu insbesondere die privaten Konsumausgaben bei, die als Folge der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mit 6,9 % so stark wie noch nie seit Bestehen der Bundesrepublik zurückgehen. Nur der Staatskonsum und die Bauinvestitionen dürften in diesem Jahr expandieren. Für die Jahre 2021 und 2022 wird erwartet, dass die Wirtschaftsleistung preisbereinigt um 4,4 % bzw. 2,5 % zunimmt. Demnach wird das Vorkrisenniveau der Wirtschaftsleistung im Jahresdurchschnitt erst im Jahr 2022 übertroffen. Für das Wachstum des Produktionspotenzials rechnet die Bundesregierung mit Raten von 0,9 % (2020) und 1,1 % in den beiden Folgejahren (vgl. Übersicht A2). Bis zum Jahr 2025 sinkt die Potenzialrate auf 0,8 %. Die Produktionslücke beläuft sich in der Projektion auf -4,8% im Jahr 2020 und schließt sich weitgehend bis zum Jahr 2022.

Gegenüber der im September 2020 veröffentlichten Interimsprojektion stellt die Herbstprojektion für das laufende Jahr eine geringfügige Aufwärtsrevision dar. Der Einbruch des Bruttoinlandsprodukts fällt im laufenden Jahr nunmehr um 0,3 Prozentpunkt geringer aus, was vor allem auf einen etwas weniger starken Einbruch im Außenhandel zurückzuführen ist. Für das kommende Jahr wurde die Zuwachsrate des Bruttoinlandsprodukts gegenüber der Interimsprojektion beibehalten, was eine in etwa unveränderte Dynamik im Erholungsprozess

¹ Siehe [14. Stellungnahme](#) des Beirats vom 27. Oktober 2020.

impliziert. Verwendungsseitig kommt es allerdings im Außenhandel aufgrund der stärkeren Aufholeffekte im dritten Quartal des laufenden Jahres zu einer schwächeren Dynamik im kommenden Jahr. Weiterhin wurde verwendungsseitig vor allem beim Staatskonsum des kommenden Jahres eine merkliche Aufwärtsrevision vorgenommen. In der Potenzialschätzung kam es zu keinen nennenswerten Änderungen.

Die Projektion der Bundesregierung bewegt sich mit Blick auf die Wirtschaftsleistung sowie in wesentlichen Teilen der Verwendungsrechnung sehr nahe an der Prognose der Gemeinschaftsdiagnose, die auf einem ähnlichen Informationsstand beruht. Ebenso kommen die Bundesregierung und die Gemeinschaftsdiagnose in der Potenzialschätzung praktisch zu identischen Ergebnissen für den Prognosezeitraum.

In der Projektion der Bundesregierung mit Informationsstand vom 19. Oktober 2020 konnten die amtlichen Angaben zur Wirtschaftsentwicklung im dritten Quartal noch keinen Niederschlag finden. Der mittlerweile für diesen Zeitraum mit 8,5 % ausgewiesene, sehr kräftige Anstieg des Bruttoinlandsprodukts fällt günstiger aus als von der Bundesregierung erwartet. Allerdings schlagen die noch nicht berücksichtigten „Lock down“-Maßnahmen für die Monate November und Dezember negativ zu Buche. **Insgesamt erscheint das Jahresergebnis für das Jahr 2020 damit nach wie vor in etwa plausibel.** Wenn in den Anfangsmonaten des kommenden Jahres strikte Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergriffen werden, würde sich der Erholungsprozess ebenfalls verzögern, was sich in einer spürbar niedrigeren Zuwachsrate des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2021 niederschlagen würde. Dies unterstellen der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (im November) und die Deutsche Bundesbank (im Dezember) in ihren aktuellen Konjunkturprognosen und erwarten eine Zuwachsrate im Jahr 2021 von 3,7 % beziehungsweise 3 %. Die im Dezember erstellte OECD-Prognose weist für das Jahr 2021 nur einen Anstieg um 2,8 % aus. **Insgesamt erscheint damit die in der Herbstprojektion der Bundesregierung ausgewiesene Zuwachsrate des Bruttoinlandsprodukts von 4,4 % für das kommende Jahr aus heutiger Sicht sehr optimistisch.** Bei einem verzögerten Aufholprozess im Jahr 2021 könnte dann allerdings die Zuwachsrate im Jahr 2022 höher ausfallen als von der Bundesregierung erwartet.

3. Überblick und Bewertung der Fiskalprojektion

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) schätzt für den Gesamtstaat in den Jahren 2020 und 2021 ein hohes und steigendes Defizit (5 % bzw. 7 % des BIP) (vgl. Abbildung 1 und Übersicht A3). Im laufenden Jahr stammen die Budgetlasten vor allem von den Corona-Stützungsmaßnahmen. Im kommenden Jahr steigen diese weiter. Zudem sind dann Mehrausgaben unter anderem für die Stabilisierung der EEG-Umlage sowie für Digitalisierung und Klimaschutz angesetzt. Dazu kommt, dass die Einnahmen aus der Einkommensbesteuerung insbesondere durch die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags gesenkt werden. Im laufenden Jahr belastet die Konjunkturentwicklung (automatische Stabilisatoren) die staatlichen Finanzen stark über niedrigere Einnahmen bei Steuern und Sozialbeiträgen sowie höhere Ausgaben für Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld. Im kommenden Jahr bildet sich der negative Konjekturinfluss dann aufgrund der erwarteten starken Erholung deutlich zurück.

Für das Jahr 2021 sind umfangreiche Ausgaben eingestellt, die im Bundeshaushalt 2021 allgemein veranschlagt, aber noch nicht konkretisiert sind. Insgesamt dürfte die Fiskalprojektion für das Jahr 2021 zusätzliche

defizitwirksame Bundesausgaben von 85,2 Mrd. € enthalten.² Diese sind in der zugrundeliegenden Herbstprojektion noch nicht enthalten.³ Die gravierend geänderte Fiskalprojektion ist insoweit nicht konsistent mit der zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Projektion vom Oktober.

Ab dem Jahr 2022 projiziert das BMF eine stark fallende Defizitquote. Im Jahr 2022 liegt sie mit 2 % unter der 3 %-Grenze des Maastricht-Vertrags. Im Jahr 2024 soll der Staatshaushalt fast ausgeglichen sein. Die konjunkturellen Lasten sinken dabei weiter – insbesondere im Jahr 2022. Der Defizitrückgang ist maßgeblich durch das Auslaufen der Corona-Maßnahmen zu erklären. Eine spürbare Konsolidierung dürfte zudem von insgesamt gesehen steigenden Sozialbeitragssätzen ausgehen. Der zur Reduktion der Nettokreditaufnahme vorgesehene Einsatz der Rücklage des Bundeshaushalts führt indes nicht zu einem Rückgang des Defizits. Das BMF unterstellt in der Projektion eine noch nicht konkretisierte Konsolidierung im Bundeshaushalt. Diese entspricht offenbar dem im Finanzbericht angegebenen Handlungsbedarf zur Einhaltung der Schuldenbremse (Budgetentlastung im Jahr 2022 9,9 Mrd. €, im Jahr 2023 16,4 Mrd. €, im Jahr 2024 16,2 Mrd. €). Dabei ist allerdings nicht ersichtlich, warum sich dieser angegebene Handlungsbedarf von den in der Finanzplanung eingestellten globalen Mehreinnahmen und Minderausgaben unterscheidet. Eine Erläuterung liegt nicht vor. Die in diesen Globaltiteln angesetzten Budgetentlastungen sind deutlich höher: Sie belaufen sich insgesamt auf 20 Mrd. € für 2022, 27 Mrd. € für 2023 und 28½ Mrd. € für 2024.⁴ Die Länder haben in ihren Projektionen ebenfalls einen gesonderten Handlungsbedarf ausgewiesen, der aber nicht in die Projektion des BMF eingegangen ist.⁵ **Ohne Berücksichtigung der ausgewiesenen Handlungsbedarfe des Bundes und der Länder liegt die erwartete Defizitquote im Jahr 2022 bei 2¼ % und im Jahr 2023 bei 1¼ %. Im Jahr 2024 wird eine Defizitquote von ½ % projiziert (vgl. Abbildung 1 und Übersicht A3).**

Gemäß BMF-Projektion steigt die Schuldenquote im laufenden Jahr auf 70 % und im kommenden Jahr weiter auf 72½ % des BIP. Danach sinkt sie auf 68¾ % im Jahr 2024. Vor allem die hohen Defizite und staatlichen Hilfskredite sowie die Kapitaleinlagen erhöhen die Maastricht-Schulden. Im laufenden Jahr trägt der Rückgang des nominalen BIP zum starken Quotenanstieg bei. In den Folgejahren wirkt der erwartete BIP-Anstieg auf einen Rückgang der Quote hin.

Die strukturelle Defizitquote wird vom BMF für das laufende Jahr auf 2½ % projiziert. Im Jahr 2021 steigt die Quote dann deutlich auf 6% (vgl. Abbildung 1 und Übersicht A5). Dabei wird der Saldo nur um konjunkturelle Einflüsse bereinigt. Andere temporäre Einflüsse werden also (wie derzeit bei der EU-Haushaltsüberwachung) nicht herausgerechnet: Das heißt insbesondere, dass die vorübergehenden Corona-Stützungsmaßnahmen im strukturellen Saldo enthalten sind. Während das unbereinigte Defizit im Jahr 2020 stark durch die konjunkturellen Einflüsse nach oben getrieben wird, steigt das strukturelle Defizit deutlich schwä-

² In der aktuellen Fiskalprojektion ist das Ergebnis der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags vom 27.11.2020 enthalten.

³ Über die höhere globale Mehrausgabe hinaus wurden mit der Bereinigungssitzung deutliche Mehrausgaben für Gesundheit und Unternehmenshilfen gegenüber dem Regierungsentwurf eingeplant.

⁴ Vgl. für einen Überblick zur Finanzplanung: Deutsche Bundesbank, Öffentliche Finanzen, Monatsbericht, November 2020, S. 69. Für den Bundeshaushalt 2021 ist dort der Regierungsentwurf (vor Bereinigungssitzung) abgebildet. Demgegenüber ist nun eine um fast 83½ Mrd. € höhere Nettokreditaufnahme geplant (Hiervon entfallen zusätzlich 37½ Mrd. € für Unternehmenstransfers, 11 Mrd. € für das Gesundheitsressort und 6 Mrd. € aus der Verschiebung der Kapitalzuführung an die Bahn. Zudem wurde die globale Mehrausgabe zur Pandemiebewältigung um 30 Mrd. € erhöht.

⁵ Die Länder haben eine eigene Projektion in Abgrenzung der Finanzstatistik vorgelegt, die für das Jahr 2024 globale Minderausgaben von 10,5 Mrd. € berücksichtigt. Für das Jahr 2021 geht diese Projektion teils wegen erwarteter Mehrausgaben, teils wegen anderer Abgrenzungen zwischen Kern- und Extrahaushalten, von einem um knapp 15 Mrd. € höheren Defizit als die BMF Projektion aus.

cher. Im kommenden Jahr geht der negative Konjunkturausfluss zurück. Entsprechend nimmt dann das strukturelle Defizit stärker zu als der unbereinigte Wert. Ausschlaggebend sind vor allem die umfangreich eingestellten Corona-Stützungsmaßnahmen.

Im weiteren Verlauf entfallen die Corona-Maßnahmen und das strukturelle Defizit geht deutlich zurück. Unter Berücksichtigung nicht konkretisierter Konsolidierungsmaßnahmen des Bundes erwartet das BMF eine strukturelle Defizitquote von $1\frac{3}{4}\%$ im Jahr 2022 und $\frac{3}{4}\%$ im Jahr 2023; für das Jahr 2024 wird ein strukturell ausgeglichener Staatshaushalt erwartet. **Ohne Berücksichtigung der ausgewiesenen Handlungsbedarfe bei Bund und Ländern wird eine strukturelle Defizitquote von $2\frac{1}{4}\%$ im Jahr 2022 und $1\frac{1}{4}\%$ im Jahr 2023 erwartet. Für das Jahr 2024 wird in diesem Szenario eine strukturelle Defizitquote von $\frac{1}{2}\%$ projiziert.**

Im Vergleich zu seiner Schätzung für die Oktobersitzung des Stabilitätsrates hat das BMF seine Defizitschätzung für das Jahr 2020 deutlich nach unten und für das Jahr 2021 deutlich nach oben revidiert. Für die Folgejahre unterscheiden sich die Defizitprojektionen nicht wesentlich von den Erwartungen im Oktober. Obwohl im Jahr 2020 insbesondere mit den „November- und Dezemberhilfen“ neue Transferprogramme für Unternehmen aufgelegt wurden, werden die Corona-Lasten im laufenden Jahr nun erheblich niedriger eingeschätzt. Die angesetzten Abflüsse liegen damit deutlich unter den Ansätzen im zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020. Für das Jahr 2021 liegt die Aufwärtsrevision der Defizite offenbar im Wesentlichen darin begründet, dass wiederum sehr hohe Haushaltsansätze für den Bund eingestellt wurden, die u.a. in der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt beschlossen wurden. Offenbar schlagen diese aber nur vorübergehend zu Buche und strahlen kaum auf die Folgejahre aus.

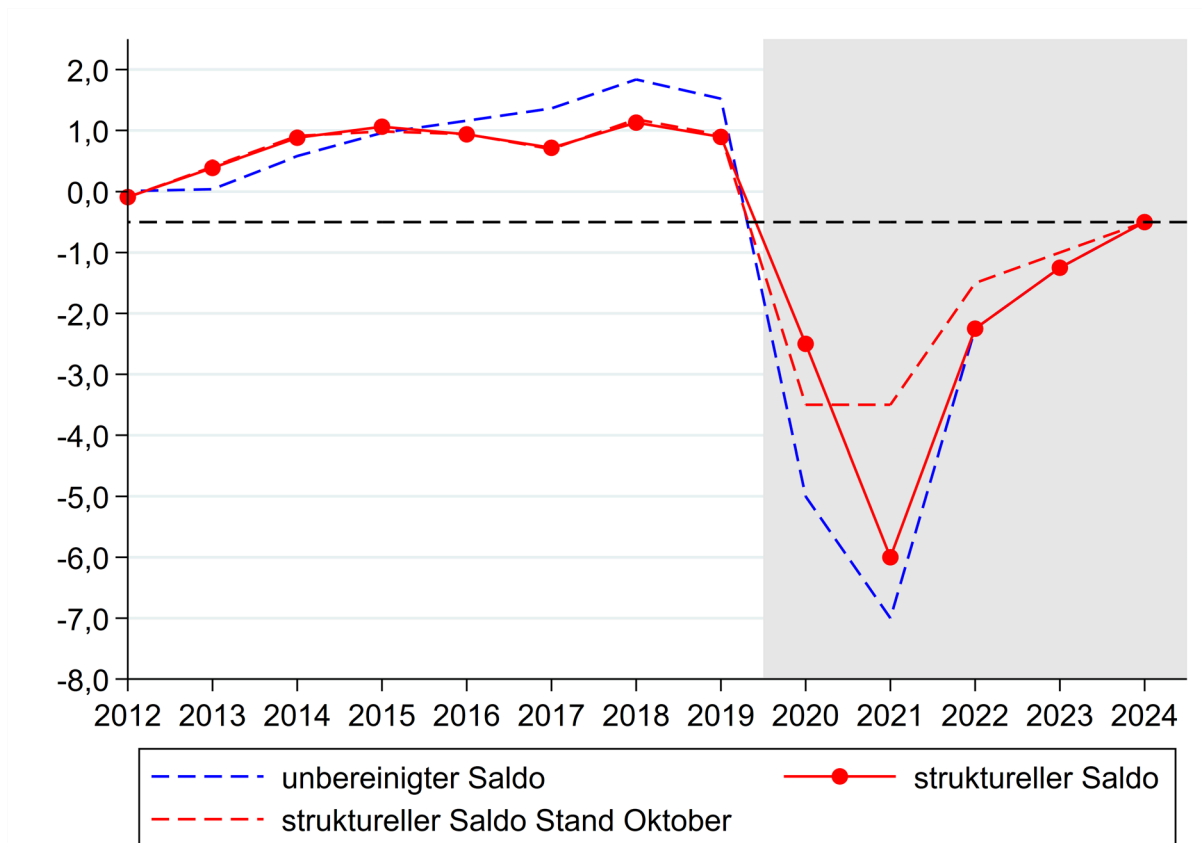
Die BMF-Projektion für das unbereinigte und strukturelle Defizit liegt für das Jahr 2020 am unteren Rand des Prognosespektrums. Für das Jahr 2021 liegen die Werte weit höher als in den Prognosen anderer Institutionen (vgl. Übersichten A3 und A5). Im Jahr 2022 liegt das BMF dann wieder nahe am Schätzspektrum. Ab dem Jahr 2023 gibt es nur noch wenige Vergleichsschätzungen. **Der günstigere Wert für das Jahr 2020 dürfte mit dem späteren Schätzzeitpunkt zusammenhängen.** Insbesondere die Abflüsse für die Corona-Maßnahmen dürften sich mittlerweile durch die Regierung recht verlässlich vorhersagen lassen. Sie liegen deutlich unter den zunächst erwarteten und veranschlagten Werten. **Dass die BMF-Projektion für das Jahr 2021 aus dem Schätzspektrum fällt, dürfte im Wesentlichen daran liegen, dass das BMF den sehr hohen Defizit-Ansatz für noch nicht spezifizierte Maßnahmen für den Bundeshaushalt 2021 unverändert übernommen hat.**⁶ Die anderen Projektionen enthalten die zuletzt beschlossene Ausweitung und Fortführung der Corona-Hilfen zumeist noch nicht. Inwieweit die hohen nicht konkretisierten Ansätze im Bundeshaushalt letztlich in Budgetlasten münden bleibt abzuwarten. Beispielsweise konnte die Deutsche Bundesbank bei ihrer Ende November abgeschlossenen Prognose die bis dahin vorgelegten Maßnahmen zu einem guten Teil einbeziehen und projizierte dennoch ein deutlich niedrigeres Defizit: Im Vergleich zu den Haushaltsansätzen lässt einerseits die Erfahrung aus dem laufenden Jahr niedrigere Ausschöpfungen erwarten. Andererseits verfügt die Bundesregierung über einen weitreichenden Ermessensspielraum beim Mitteleinsatz und hat

⁶ Im Jahr 2021 wirkt sich offenbar zudem die Verschiebung der ursprünglich für das laufende Jahr geplanten Bahn-Rekapitalisierung von 6 Mrd. € aus. Diese wird zwar im Haushalt als finanzielle Transaktion ausgewiesen und damit nicht auf die strukturelle Nettokreditaufnahme im Rahmen der Schuldenbremse angerechnet. In den VGR wird sie dagegen als defizitwirksamer Vermögenstransfer erfasst.

insofern Einfluss- und Nachsteuerungsmöglichkeiten. Beispielsweise sollen die bisherigen Unternehmenshilfen im verschärften „Lock down“ nun wohl nochmals ausgeweitet werden. Da die aufgestockten Corona-Maßnahmen temporär ausgestaltet sind, entfallen sie annahmegemäß weitgehend im Jahr 2022. Für die Schätzabweichungen spielen sie dann keine größere Rolle mehr und die Schätzung des BMF liegt in diesem Jahr wieder im allgemeinen Prognosespektrum.

Insgesamt bleibt die Schätzunsicherheit insbesondere für das Jahr 2021 außerordentlich hoch. Aus Sicht des Beirats liegt die BMF-Fiskalprojektion im Bereich des Prognoseintervalls. Wenn sich die Wirtschaft so entwickelt wie in der Oktober-Projektion unterstellt und keine neuen konkreten Maßnahmen in die Prognose eingestellt werden, erscheint der für das Jahr 2021 angesetzte Mittelabfluss aus dem Bundeshaushalt aber zu hoch und nicht kompatibel mit der prognostizierten Wirtschaftsentwicklung. **Trotz der zwischenzeitlich ungünstigeren Pandemieentwicklung ist nach Einschätzung des Beirats derzeit davon auszugehen, dass das Defizit im Jahr 2021 niedriger ausfallen wird.**

Abbildung 1: Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos



Die durchgezogene rote Linie zeigt die Entwicklung des strukturellen Finanzierungssaldos in % des BIP (vgl. Übersicht A5, 1ab.). Die gestrichelte rote Linie zeigt die Entwicklung des strukturellen Finanzierungssaldos in % des BIP gemäß der dem Stabilitätsrat am 27. Oktober vorgelegten Projektion. Die gestrichelte blaue Linie zeigt den unbereinigten Finanzierungssaldo in % des BIP (vgl. Übersicht A3, 1ab.). Bis zum Jahr 2019 sind die Werte gemäß dem aktuellen Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet. Ab dem Jahr 2020 basieren die Werte auf den jeweiligen Projektionen des BMF ohne Umsetzung der ausgewiesenen Handlungsbedarfe.

4. Bewertung im Hinblick auf die Budgetregeln

Die **Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit gemäß § 51 Absatz 2 HGrG von 0,5 % des BIP wird in den Jahren 2020 und 2021 deutlich überschritten**. Die gesetzliche Vorschrift nimmt Bezug auf die EU-Budgetregeln, für die derzeit allerdings eine Generalausnahme gilt.⁷ Der Beirat hält dies wegen der außergewöhnlichen und krisenhaften Umstände für gerechtfertigt und geht deshalb davon aus, dass das **Überschreiten der Obergrenze eine zulässige Abweichung** darstellt.

Der Beirat weist zugleich darauf hin, dass die **Ausnahmeklauseln dazu dienen, die staatliche Handlungsfähigkeit in Krisenfällen zu sichern**. Im Wesentlichen sieht der Beirat dies im Hinblick auf das Jahr 2020 als gegeben an. Allerdings hält der Beirat die Veranschlagung von hohen unspezifizierten Budgetfreiräumen im Bundeshaushalt 2021 für grundsätzlich problematisch. Eine erhebliche Gestaltungsfreiheit der Bundesregierung besteht hinsichtlich der Nutzung der Mittel für Unternehmenstransfers von insgesamt fast 40 Mrd. €. Dabei dürften Unternehmenstransfers im laufenden Jahr in sehr viel geringerem Maße in Anspruch genommen worden sein. Dass der Mittelbedarf im kommenden Jahr derart stark steigen wird, ist nicht offensichtlich. Eingestellt sind außerdem globale Mehrausgaben von etwa 35 Mrd. € (ca. 1 % des BIP) zur nicht näher konkretisierten Pandemiebewältigung. Dies sind fast 20 % der gesamten Kreditermächtigungen. Dabei haben Regierungen und Parlamente nicht zuletzt im Jahr 2020 unter Beweis gestellt, dass sie in der Krise sehr schnell handeln können. Eine derart umfangreiche Vorratshaltung von nicht konkretisierten Kreditermächtigungen kann der Beirat daher nicht nachvollziehen. **Zumindest sollte bei etwaigen Beschlüssen zur Nutzung dieser Ermächtigungen jeweils sichergestellt werden, dass ihr Einsatz für die Krisenbewältigung geeignet und erforderlich ist.**

Im Jahr 2022 wird die Coronakrise aus heutiger Sicht zum guten Teil überwunden sein, so dass dann ein Ausnahmetatbestand nicht mehr begründet sein dürfte. Gemäß der BMF-Schätzung liegt die strukturelle Defizitquote in den Jahren 2022 und 2023 zwar noch über der Obergrenze von 0,5 %. Für die Einhaltung der gesamtstaatlichen Fiskalregel gemäß HGrG dürfte es aber ausreichen, wenn sich das strukturelle Defizit auf einem Abwärtspfad befindet, der im Einklang mit den europäischen Fiskalregeln steht.⁸ Dies ist gemäß der Projektion des BMF der Fall – sowohl in der Variante unter Berücksichtigung noch nicht konkretisierter Konsolidierungsmaßnahmen als auch in der Variante ohne diese Maßnahmen. Hier wäre bedarfsweise nachzusteuern, um die konkreten Vorgaben einzuhalten. Aufgrund der derzeit bestehenden erheblichen Unsicherheiten ist es für den Beirat aber gut **nachvollziehbar, wenn gegebenenfalls erforderliche Konsolidierungsmaßnahmen erst mit der Verabschiedung der Haushalte für das Jahr 2022 konkretisiert werden.**

Gleichwohl sieht es der Beirat weiterhin kritisch, dass in der Basis-Projektion, die dem Stabilitätsrat vorgelegt wurde, noch nicht konkretisierte Konsolidierungsbedarfe vom Defizit abgezogen werden (siehe hierzu die Stellungnahme vom Oktober). Der Beirat bewertet es zwar ausdrücklich positiv, dass

⁷ Nachdem der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 festgestellt hat, dass eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes für das Jahr 2020 gilt, hat er am 8. Dezember 2020 beschlossen, dass diese Notsituation im Jahr 2021 fortbesteht.

⁸ § 51 Absatz 2 HGrG verweist für Einzelheiten zu zulässigen Abweichungen von der Obergrenze sowie zum Umfang und Zeitrahmen der Rückführung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits im Falle einer Abweichung u.a. auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12) geändert worden ist. Hier ist angesichts des Schuldenstandes von über 60% des BIP vorgesehen, dass die jährliche Verbesserung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne einmalige und sonstige befristete Maßnahmen in der Regel 0,5 % des BIP beträgt.

die vorgelegten Dokumente nun einen Ausweis ohne diese Elemente enthalten. Er hält es aber für wichtig, dem Stabilitätsrat künftig eine Basis-Fiskalprojektion vorzulegen, die nur konkretisierte und beschlossene Fiskalmaßnahmen in nachvollziehbarer Weise einbezieht. **Zur Bewertung der Einhaltung der Obergrenze für das gesamtstaatliche Defizit sollte sich der Stabilitätsrat an den Projektionswerten ohne fiktive Maßnahmen orientieren.** Zudem sollte der Einfluss befristeter Corona-Maßnahmen auf das geschätzte Defizit transparent ausgewiesen werden. **Bereits in früheren Stellungnahmen hat der Beirat im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Transparenz hinsichtlich der staatlichen Budgets und Fiskalschätzungen an etlichen Stellen verbessert werden sollte.**⁹

Wie bereits in der Stellungnahme vom Oktober ausgeführt, hält es der Beirat für wichtig, mit effektiven Fiskalregeln Leitplanken für die Finanzpolitik zu setzen, um deren Tragfähigkeit abzusichern. Dadurch kann die fiskalische Handlungsfähigkeit selbst in schwierigen Situationen gewährleistet werden. In Deutschland wurden die Staatsfinanzen vor der Corona Krise dementsprechend aufgestellt. Die deutsche Finanzpolitik kann sich nicht zuletzt deshalb besonders kraftvoll gegen wirtschaftliche Schäden stemmen, ohne dass Tragfähigkeitsbedenken beispielsweise an den Finanzmärkten aufkommen. Effektive Fiskalregeln sollen insbesondere verhindern, dass Lasten unbemerkt in die Zukunft verschoben werden. Damit dies gelingt, müssen sie an aussagekräftigen Fiskalkennziffern ansetzen.

Hierbei entsteht künftig durch umfangreiche Defizite und Schulden auf der europäischen Ebene eine neue Herausforderung. Die EU wird nicht nur Schulden zur Finanzierung von Hilfskrediten aufnehmen, sondern erstmals auch erhebliche schuldenfinanzierte Transfers an die Mitgliedstaaten zahlen. Zwar fallen dadurch bei den Mitgliedstaaten zumindest unter der Annahme unveränderter Finanzpolitik („ceteris paribus“) niedrigere nationale Defizite und Schulden an. Die damit verbundenen Probleme verschwinden aber nicht, wenn diese von der nationalen auf die europäische Ebene verschoben werden. Denn die Schulden für Transfers der EU-Ebene sind ebenfalls durch die Mitgliedstaaten zu finanzieren: Dies geschieht durch künftig höhere Beiträge zum EU-Haushalt anstelle von Zins- und Tilgungszahlungen wie im Fall von nationalen Schulden. **Aus Sicht des Beirats ist es daher für die Transparenz wesentlich, dass die Schulden und Defizite der europäischen Ebene ermittelt und ausgewiesen werden. Nicht nur für die Mitgliedstaaten, sondern auch für diese Ebene sollten aussagekräftige Daten in der Abgrenzung der VGR vorgelegt werden.** Damit kann die Analyse und Bewertung der nationalen Staatsfinanzen ergänzt werden, indem beispielsweise die Defizite und Schulden der europäischen Ebene den Mitgliedstaaten zugeordnet werden. Hierbei wären die zu erwartenden künftigen Finanzierungsbeiträge zum EU-Haushalt zugrunde zu legen. So orientiert sich beispielsweise die Deutsche Bundesbank in einer Studie bei diesbezüglichen Berechnungen am BIP-Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten. Demnach wären Deutschland aufgrund der europäischen Schulden bis zum Jahr 2026 voraussichtlich rund 280 Mrd. € oder rund 8 % des deutschen BIP (des Jahres 2019) zuzuordnen. Für das Defizit wären bei den dort getroffenen Annahmen über die Mittelabflüsse beispielsweise im Jahr 2022 0,5 % des BIP und im Jahr 2023 0,7 % des BIP anzusetzen.¹⁰ **Der Beirat hält es für sachgerecht, dass die Defizite und Schulden der europäischen Ebene im Rahmen der Fiskalregeln für die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.**

⁹ Für konkretere Ansatzpunkte vgl.: 11. Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Berlin, 2019.

¹⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank, Zur Aussagekraft nationaler Fiskalkennzahlen bei Verschuldung auf der europäischen Ebene, Monatsbericht, Dezember 2020, 39-49, insb. S. 44.

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats am 14. Dezember 2020

Prof. Dr. Thies Büttner (Vorsitzender)
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Georg Milbradt (stellv. Vorsitzender)
Ministerpräsident a.D.

Dr. Stephan Fasshauer
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld
Walter Eucken Institut, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Stefan Kooths
Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW)

Prof. Dr. Thomas Lenk
Universität Leipzig

Prof. Dr. Silke Übelmesser
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Karsten Wendorff
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

Anhang: Übersichten

Übersicht A1: Aktuelle Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	9
Übersicht A2: Aktuelle Schätzungen des Potenzialwachstums und der Produktionslücke.....	11
Übersicht A3: Aktuelle Projektionen des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos	12
Übersicht A4: Mittelwerte aus den prognostizierten Schätzspannweiten des Bundesministeriums der Finanzen.....	13
Übersicht A5: Aktuelle Projektionen des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos	13
Übersicht A6: Komponenten des strukturellen Finanzierungssaldos	14

Übersicht A1: Aktuelle¹⁾ Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
1. Bundesregierung (Herbstprojektion, Oktober 2020)							
1aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-5,5	4,4	2,5	1,0	1,0	1,0
1ab. BIP-Deflator	2,2	1,8	1,6	1,7	1,6	1,6	1,6
1ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,6	-6,9	4,5	3,4	1,0	1,0	1,0
1bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,3	0,5	1,3	1,4	1,5	1,5	1,5
1c. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ²⁾	2,9	-1,0	3,0	2,6	3,0	3,0	3,0
1d. Arbeitnehmer	1,2	-0,6	0,5	0,6	-0,2	-0,2	-0,2
1e. Erwerbslosenquote in % (nach ILO ³⁾)	3,0	3,9	3,5	3,1	3,3	3,4	3,3
1f. Kurzfristige Zinssätze in % (technische Annahme)	0,00	0,00	0,00				
2. Europäische Kommission (Oktober 2020)							
2aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-5,6	3,5	2,6			
2ab. BIP-Deflator	2,2	2,6	1,4	1,5			
2ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,6	-7,2	3,6	3,1			
2bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,3	0,9	1,6	1,3			
2c. Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer ²⁾	3,0	-0,8	2,8	2,7			
2d. Erwerbstätige	0,9	-1,0	0,2	0,6			
2e. Erwerbslosenquote	3,1	4,0	4,0	3,8			
3. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2020)							
3aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-5,4	4,7	2,7	1,5	1,2	1,1
3ab. BIP-Deflator	2,2	2,0	1,2	1,6	1,5	1,5	1,5
4. SVR (November 2020)							
4aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-5,1	3,7				
4ab. BIP-Deflator	2,2	1,7	1,6				
5. Deutsche Bundesbank (November 2020)							
5aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-5,1	3,0	4,4	1,6		
5ab. BIP-Deflator	2,2	1,6	1,9	1,4	1,8		
6. IWF (Oktober 2020)							
6aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-6,0	4,2	3,1	1,8	1,3	1,2
6ab. BIP-Deflator ⁴⁾	2,2	2,0	1,9	1,4	1,4	1,7	2,0
7. OECD (Dezember 2020)							
7aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-5,2	2,8	3,2			
7ab. BIP-Deflator	2,2	1,4	0,8	1,2			

- 1) In dieser Stellungnahme werden Projektionen ausgewiesen, die in den vergangenen drei Monaten veröffentlicht wurden. – 2) Werte zu laufenden Preisen. – 3) International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation) – 4) Eigene Berechnung des Beirats auf Basis des World Economic Outlook vom Oktober.

Übersicht A2: Aktuelle Schätzungen des Potenzialwachstums¹⁾ und der Produktionslücke

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
1. Bundesregierung (Herbstprojektion, Oktober 2020)							
1a. Produktionspotenzial	1,1	0,9	1,1	1,1	1,0	0,9	0,8
1b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,7	-4,8	-1,8	-0,3	-0,3	-0,2	0,0
1bb. Produktionslücke (in Mrd. €) ²⁾	57,1	-168,3	-63,3	-12,3	-11,5	-7,3	0,0
2. Europäische Kommission (Oktober 2020)							
2a. Produktionspotenzial	1,1	0,8	0,9	1,0			
2b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,2	-5,1	-2,7	-1,1			
3. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2020)							
3a. Produktionspotenzial	1,3	0,9	1,2	1,2	1,1	1,0	1,0
3b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,9	-5,3	-2,1	-0,6	-0,2	-0,1	0,0
3c. Produktionspotenzial nach MODEM	1,3	1,1	1,1	1,0	0,9	0,7	0,6
4. SVR (November 2020)							
4a. Produktionspotenzial	1,2	1,1	1,1	1,1	1,0	0,9	0,8
4b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,7	-4,7	-2,1				
5. Deutsche Bundesbank (November 2020)							
5a. Produktionspotenzial	1,4	0,9	0,9	1,1	1,2		
5b. Produktionslücke (in % des Potenzials) ³⁾	0,8	-5,2	-3,2	-0,1	0,3		
6. IWF (Oktober 2020)							
6a. Produktionspotenzial ⁴⁾	1,3	-2,2	2,4	1,9	1,3	1,2	1,1
6b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,4	-3,5	-1,8	-0,7	-0,2	-0,1	0,0
7. OECD (Dezember 2020)							
7a. Produktionspotenzial	1,2	1,0	1,0	1,0			
7b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,8	-5,4	-3,7	-1,5			

1) Preisbereinigt. – 2) Bezogen auf das nominale BIP. – 3) Da die angegebenen Werte nicht kalenderbereinigt sind, weichen sie vom Ausweis der Bundesbank ab. – 4) Eigene Berechnung des Beirats auf Basis des World Economic Outlook vom Oktober.

Übersicht A3: Aktuelle Projektionen des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1aa. Stabilitätsrat, bei Umsetzung des für den Bund ausgewiesenen Handlungsbedarfs (Dezember 2020)	1,5	-5	-7	-2	-¾	-¼
1ab. Stabilitätsrat, ohne Umsetzung der ausgewiesenen Handlungsbedarfe (Dezember 2020)	1,5	-5	-7	-2¼	-1¼	-½
1ba. Stabilitätsrat bei Umsetzung des für den Bund ausgewiesenen Handlungsbedarfs (Oktober 2020)	1,5	-6¼	-4¼	-2	-¾	-¼
1bb. Haushaltsplanung (DBP, Oktober 2020)	1,5	-6¼	-4¼	-2	-¾	-¼
1bc. Stabilitätsrat (Juni 2020)	1,4	-8½ ²⁾				
1bd. Stabilitätsprogramm (April 2020)	1,4	-7¼				
1be. Stabilitätsrat (Dezember 2019)	1½	½	0	0	½	
2. Europäische Kommission (Oktober 2020)	1,5	-6,0	-4,0	-2,5		
3. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2020)	1,5	-5,5	-3,3	-2,5		
4. SVR (November 2020)	1,5	-5,6	-3,5			
5. Deutsche Bundesbank (November 2020)	1,5	-5¼	-4¼	-1¾	-1¼	
6. IWF (Oktober 2020)	1,5	-8,2	-3,2	0,6	0,8	1,0
7. OECD (Dezember 2020)	1,5	-6,3	-4,4	-1,8		

1) Die Werte für die Projektionsjahre (2020 für 1aa – 1bd. und 5. sowie ab 2019 für 1be.) sind auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Eigene Berechnung auf Basis der rechnerischen Fortschreibung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos vom BMF mit Stand vom 26. Mai 2020 und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 29. April 2020.

Übersicht A4: Mittelwerte aus den prognostizierten Schätzspanweiten des Bundesministeriums der Finanzen¹⁾

In Mrd. €	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Finanzierungssaldo	52,5	-166	-246½	-74	-29	-8
davon:						
1a. Bund	22,7	-104½	-193½	-38	-12	-1½
1b. Länder	16,0	-23½	-23	-15	-5½	-3½
1c. Gemeinden	5,1	1½	-6	-7½	-6	-6½
1d. Sozialversicherungen	8,7	-39½	-24	-13½	-5½	3½

1) Angegeben sind die Mittelwerte aus den Schätzspanweiten laut „Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts" vom 3. Dezember 2020. Die Werte für die Projektionsjahre (ab 2020) sind auf ein Viertelprozent gerundet.

Übersicht A5: Aktuelle Projektionen des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP bzw. Produktionspotenzials	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1aa. Stabilitätsrat, bei Umsetzung des für den Bund ausgewiesenen Handlungsbedarfs (Dezember 2020)	0,7	-2½	-6	-1¾	-¾	0
1ab. Stabilitätsrat, ohne Umsetzung der ausgewiesenen Handlungsbedarfe (Dezember 2020)	0,7	-2½	-6	-2¼	-1¼	-½
1ba. Stabilitätsrat bei Umsetzung des für den Bund ausgewiesenen Handlungsbedarfs (Oktober 2020)	0,6 ²⁾	-3½	-3½	-1¼	-½	-¼
1bb. Haushaltsplanung (DBP, Oktober 2020)	0,6	-3¼	-3¼	-1¼	-½	-¼
1bc. Stabilitätsrat (Juni 2020)	0,5	-5½	/	/	/	/
1bd. Stabilitätsprogramm (April 2020)	1,3	/	/	/	/	/
1be. Stabilitätsrat (Dezember 2019)	1¼	½	¼	¼	½	/
2. Europäische Kommission (Oktober 2020)	0,9	-3,4	-2,7	-1,9	/	/
3a. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2020)	1,1	-2,8	-2,3	-2,2	/	/
3b. Gemeinschaftsdiagnose (MODEM, Oktober 2020)	0,8	-2,7	-2,3	-2,3	/	/
4. SVR (November 2020)	0,4	-3,4	-1,9	/	/	/
5. Deutsche Bundesbank (November 2020) ^{1,3,4)}	½	-3¼	-2¾	-1¾	-1¼	/
6. IWF (Oktober 2020) ^{3,4)}	1,3	-6,4	-2,3	1,0	0,9	1,1
7. OECD (Dezember 2020) ³⁾	1,1	-3,0	-2,2	-1,0	/	/

1) Die Werte für die Projektionsjahre (2020 für 1aa – 1bd. sowie ab 2019 für 1be.) sind auf ein Viertelprozent gerundet.

– 2) In der Abbildung 1 wird hiervon abweichend der Wert von 0,9 aus der Frühjahrsprognose der Europäischen Kommission vom Mai wiedergegeben. – 3) Zur besseren Vergleichbarkeit mit den übrigen Schätzungen wird hier der konjunkturbereinigte Saldo abgebildet. – 4) Der IWF berücksichtigt (etwa im Gegensatz zum BMF) den überwiegenden Teil der Corona-bedingten Maßnahmen in 2020 und 2021 als temporär und rechnet diesen aus dem strukturellen Saldo heraus. Ab 2022 unterstellt der IWF keine weiteren temporären Maßnahmen. Eigene Berechnung des Beirats auf Basis des World Economic Outlook vom Oktober.

Übersicht A6: Komponenten des strukturellen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP (soweit nicht anders angegeben)	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Finanzierungssaldo, bei Umsetzung des für den Bund ausgewiesenen Handlungsbedarfs	1,5	-5	-7	-2	- $\frac{3}{4}$	- $\frac{1}{4}$
2. Konjunkturkomponente	0,8	-2 $\frac{1}{2}$	-1	- $\frac{1}{4}$	- $\frac{1}{4}$	0
2a. in Mrd. € ²⁾	28,8	-84,8	-31,9	-6,2	-5,8	-3,7
3. Konjunkturbereinigter Saldo ³⁾	0,7	-2 $\frac{1}{2}$	-6	-1 $\frac{3}{4}$	- $\frac{3}{4}$	0
4. Temporäre Maßnahmen / Effekte	0,0	0	0	0	0	0
5. Struktureller Finanzierungssaldo, bei Umsetzung des für den Bund ausgewiesenen Handlungsbedarfs ⁴⁾	0,7	-2 $\frac{1}{2}$	-6	-1 $\frac{3}{4}$	- $\frac{3}{4}$	0
6. Konjunkturbereinigter Primärsaldo ⁵⁾	1,5	-1 $\frac{3}{4}$	-5 $\frac{1}{2}$	-1 $\frac{1}{4}$	- $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
7. Produktionslücke (in % des Produktionspotenzials)	1,7	-4,8	-1,8	-0,3	-0,3	-0,2

1) Die präsentierten Zahlen basieren auf der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos für den Beschlussvorschlag des AK Stabilitätsrat vom 4. Dezember 2020, der Herbstprojektion 2020 der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 30. Oktober 2020, weiteren vom BMF zur Verfügung gestellten Informationen sowie Berechnungen des Beirats. Die Werte unter 1., 2., 3., 4., 5. und 6. sind für das Projektionsjahr 2020 auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Die Konjunkturkomponente ergibt sich durch Multiplikation der Produktionslücke (in Mrd. €) mit der Budgetsemielastizität für den Gesamtstaat (0,504). – 3) Differenz aus Finanzierungssaldo und Konjunkturkomponente. – 4) Konjunkturbereinigter Saldo minus temporäre Maßnahmen / Effekte – 5) Konjunkturbereinigter Saldo plus geleistete Vermögenseinkommen.

TOP 2 der 22. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2020

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz
gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz**

Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bund und alle Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2020 und 2021 einhalten.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass sich beim Bund und bei allen Ländern aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Bund

Jahr		2019	2020	2021
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen		301322	316950
2	Bereinigte Ausgaben		499330	413400
3	Finanzierungssaldo		-198008	-96450
Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge				
4			-332	-250
5	Zuführung an Rücklagen		0	0
6	Entnahme aus Rücklagen + Münzeinnahmen		332	250
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		197676	96200
Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo		20848	-18117
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA			
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		176828	114317
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-14631	-2073
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
12	Kernhaushalt		1079	996
13	Extrahaushalte		0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
15	Kernhaushalt		15710	3069
16	Extrahaushalte		0	0
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		162197	112244

18	Konjunkturkomponente		-48768	-13991
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		113429	98253
20	Ausgleichskomponente		0	0
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		113429	98253
	in % des BIP		3	3
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0,35 % des BIP		ja	ja
	Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres		3344370	3449050

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		101724	86181
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		11705	12072
	in % des BIP		0	0
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0,35 % des BIP.		nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		162197	274441
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo		2079	
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)		9460	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Baden-Württemberg

Jahr	2019	2020	2021
		- in Mio € -	
<i>Lfd. Nr.</i>			
	Kernhaushalt		
1	Bereinigte Einnahmen	47757	48878
2	Bereinigte Ausgaben	52028	51472
3	Finanzierungssaldo	-4276	-2598
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	7470	675
5	Zuführung an Rücklagen	9313	1900
6	Entnahme aus Rücklagen	1842	1225
	Kernhaushalt		
	NKA:		
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	11746	3273
	Einzubeziehende Extrahaushalte		
8	Finanzierungssaldo		
	Länderangabe:		
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		
8c	Entnahme aus Rücklagen		
8d	Länderangabe: NKA		
	Kern- und Extrahaushalte		
	NKA:		
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	11746	3273
	Bereinigungen		
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-139	-100
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		
12	Kernhaushalt	56	46
13	Extrahaushalte		
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		
15	Kernhaushalt	195	145
16	Extrahaushalte	195	145
	Kern- und Extrahaushalte		
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA		
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	11607	3173

18	Konjunkturkomponente		-4106	-2737
----	-----------------------------	-------------	-------	-------

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		7501	437
20	Ausgleichskomponente		690	690
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		6811	0
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		7198	
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan			
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-387	0
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

Kontrollgrößen				
	Extrahaushalte [alle]			
	Finanzierungssaldo			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)			

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Bayern

Jahr		2019	2020	2021
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen		58471	60478
2	Bereinigte Ausgaben		80458	62335
3	Finanzierungssaldo		-21986	-1857
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		-2036	-1907
5	Zuführung an Rücklagen		182	182
6	Entnahme aus Rücklagen		2218	2089
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		19950	-50
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo		-20000	
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA		20000	
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		39950	-50
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-20291	-434
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		118	101
12	Kernhaushalt		118	101
13	Extrahaushalte		0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		20409	535
15	Kernhaushalt		409	535
16	Extrahaushalte		20000	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		19659	-484

18	Konjunkturkomponente		-51	-179
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		19607	-663
20	Ausgleichskomponente		816	816
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		18792	-663
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		20000	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-1208	-663
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		0	0

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
			Finanzierungssaldo	
Kern- und Extrahaushalte				
			Schuldenstand	
(Veränderung ggü Vorjahr)				

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Berlin

Jahr	2019	2020	2021
		- in Mio € -	
<i>Lfd. Nr.</i>			
	Kernhaushalt		
1	Bereinigte Einnahmen	31663	29459
2	Bereinigte Ausgaben	35030	32686
3	Finanzierungssaldo	-3367	-3227
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	2905	-2575
5	Zuführung an Rücklagen	3072	2
6	Entnahme aus Rücklagen	167	2576
	Kernhaushalt		
	NKA:		
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	6272	652
	Einzubeziehende Extrahaushalte		
8	Finanzierungssaldo		
	Länderangabe:		
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0
8d	Länderangabe: NKA		
	Kern- und Extrahaushalte		
	NKA:		
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	6272	652
	Bereinigungen		
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-397	-59
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	183	182
12	Kernhaushalt	183	182
13	Extrahaushalte		
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	580	241
15	Kernhaushalt	580	241
16	Extrahaushalte		
	Kern- und Extrahaushalte		
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA		
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	5875	593

18	Konjunkturkomponente		-2596	-745
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		3280	-152
20	Ausgleichskomponente		227	227
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		3052	-152
Auffälligkeit? (nein, ja)				
22	Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		4417	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-1364	-152
Auffälligkeit? (nein, ja)				
26	Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-15		
Kern- und Extrahaushalte				
	Absoluter Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-444		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Brandenburg

Jahr		2019	2020	2021
<i>Lfd. Nr.</i>		- in Mio € -		
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen		12218	12228
2	Bereinigte Ausgaben		15187	14075
3	Finanzierungssaldo		-2969	-1847
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		-969	62
5	Zuführung an Rücklagen		28	955
6	Entnahme aus Rücklagen		998	894
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		2000	1908
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		2000	1908
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-38	-88
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
12	Kernhaushalt		29	22
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		67	110
15	Kernhaushalt		67	110
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		1962	1820

18	Konjunkturkomponente		-130	-218
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		1833	1603
20	Ausgleichskomponente		159	159
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		1674	1444
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	ja

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		2000	1604
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-326	-160
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		0	216

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
			Finanzierungssaldo	
Kern- und Extrahaushalte				
			Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Bremen

Jahr		2019	2020	2021
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen		5763	6385
2	Bereinigte Ausgaben		7575	6370
3	Finanzierungssaldo		-1813	15
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		-1	-41
5	Zuführung an Rücklagen		72	1
6	Entnahme aus Rücklagen		73	42
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		1811	-56
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		1811	-56
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-37	-18
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		9	9
12	Kernhaushalt		9	9
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		46	27
15	Kernhaushalt		46	27
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		1774	-74

18	Konjunkturkomponente		-592	-108
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		1182	-183
20	Ausgleichskomponente		43	43
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		1139	-183
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		1270	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-131	-183
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		504	430

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
			Finanzierungssaldo	
Kern- und Extrahaushalte				
			Schuldenstand	
(Veränderung ggü Vorjahr)				

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Hamburg

Jahr		2019	2020	2021
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen		14027	14879
2	Bereinigte Ausgaben		16589	16842
3	Finanzierungssaldo		-2562	-1962
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
5	Zuführung an Rücklagen		0	0
6	Entnahme aus Rücklagen		0	0
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		2562	1962
Einzubehühende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo		-160	-640
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA		160	640
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		2722	2602
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-861	-1238
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		52	52
12	Kernhaushalt		52	52
13	Extrahaushalte		0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		913	1291
15	Kernhaushalt		753	651
16	Extrahaushalte		160	640
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		1861	1364

18	Konjunkturkomponente		-1662	-411
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		199	953
20	Ausgleichskomponente		115	115
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		84	838
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	ja

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		1000	1200
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-916	-362
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		861	1025
Kontrollgrößen Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-17		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-671		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Hessen

Jahr	2019	2020	2021
	- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>			
	Kernhaushalt		
1	Bereinigte Einnahmen	26.059	29.029
2	Bereinigte Ausgaben	29.114	29.803
3	Finanzierungssaldo	-3055	-774
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-539	-104
5	Zuführung an Rücklagen		
6	Entnahme aus Rücklagen	15,72 554,22	34,54 138,86
	Kernhaushalt		
	NKA:		
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2517	670
	Einzubeziehende Extrahaushalte		
8	Finanzierungssaldo	-4000	-2014
	Länderangabe:		
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0
8d	Länderangabe: NKA	4000	2014
	Kern- und Extrahaushalte		
	NKA:		
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	6517	2684
	Bereinigungen		
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-106	-105
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		
12	Kernhaushalt	19	17
13	Extrahaushalte	18,79	17
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		
15	Kernhaushalt	124	122
16	Extrahaushalte	124,49	122,2
	Kern- und Extrahaushalte		
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA		
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	6411	2578

18	Konjunkturkomponente		-3000	-687
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)			

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		3411	1891
20	Ausgleichskomponente		391	391
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		3020	1500
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	ja

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		4000	2214
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	200
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-980	-514
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo			
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)			

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Mecklenburg-Vorpommern

Jahr		2019	2020	2021
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen		8965	8299
2	Bereinigte Ausgaben		12051	8718
3	Finanzierungssaldo		-3086	-419
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		-236	-419
5	Zuführung an Rücklagen		86	1
6	Entnahme aus Rücklagen		322	420
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		2850	0
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo		0	0
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA		0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		2850	0
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen		30	22
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		69	61
12	Kernhaushalt		69	61
13	Extrahaushalte		0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		40	39
15	Kernhaushalt		40	39
16	Extrahaushalte		0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		2880	22

18	Konjunkturkomponente		17	-185
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		17	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		2880	-163
20	Ausgleichskomponente		100	100
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		2780	-163
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		2850	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-70	-163
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		30	52

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
			Finanzierungssaldo	
Kern- und Extrahaushalte				
			Schuldenstand	
(Veränderung ggü Vorjahr)				

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Niedersachsen

Jahr		2019	2020	2021
<i>Lfd. Nr.</i>			- in Mio € -	
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen		34138	34318
2	Bereinigte Ausgaben		43205	35655
3	Finanzierungssaldo		-9067	-1337
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		-279	-484
5	Zuführung an Rücklagen		14	4
6	Entnahme aus Rücklagen		292	488
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		8788	853
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		8788	853
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen		16	-20
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
12	Kernhaushalt		19	19
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		2	39
15	Kernhaushalt		2	39
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		8804	832

18	Konjunkturkomponente		-3119	-680
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		5685	152
20	Ausgleichskomponente		498	498
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		5187	0
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		7361	180
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-2174	-180
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		1443	2095

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
			Finanzierungssaldo	
Kern- und Extrahaushalte				
			Schuldenstand	
(Veränderung ggü Vorjahr)				

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Nordrhein-Westfalen

Jahr	2019	2020	2021
	- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>			
	Kernhaushalt		
1	Bereinigte Einnahmen (ohne NRW-Rettungsschirm)	79399	77331
2	Bereinigte Ausgaben	79953	83828
3	Finanzierungssaldo	-554	-6497
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-409	-322
5	Zuführung an Rücklagen	204	205
6	Entnahme aus Rücklagen	613	527
	Kernhaushalt		
	NKA:		
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	145	6174
	Einzubeziehende Extrahaushalte		
8	Finanzierungssaldo		
	Länderangabe:		
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0
8d	Länderangabe: NKA		
	Kern- und Extrahaushalte		
	NKA:		
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	145	6174
	Bereinigungen		
10	Saldo finanzieller Transaktionen	92	-289
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		
12	Kernhaushalt	529	147
13	Extrahaushalte	529	147
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		
15	Kernhaushalt	437	436
16	Extrahaushalte	437	436
	Kern- und Extrahaushalte		
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA		
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	238	5885

18	Konjunkturkomponente		-70	-1934
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		168	3951
20	Ausgleichskomponente		1117	1117
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		0	2834
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		nein	ja

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		0	6029
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		0	-3195
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme/ null als Untergrenze)		145	291

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
			Finanzierungssaldo	
Kern- und Extrahaushalte				
			Schuldenstand	
(Veränderung ggü Vorjahr)				

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Rheinland-Pfalz

Jahr		2019	2020	2021
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen		17.203	18.585
2	Bereinigte Ausgaben		20.706	19.852
3	Finanzierungssaldo		-3.503	-1.267
Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge				
4			-50	0
5	Zuführung an Rücklagen		0	0
6	Entnahme aus Rücklagen		50	0
Kernhaushalt				
NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		3.453	1.267
Einzubehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo			
Länderangabe:				
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA			
Kern- und Extrahaushalte				
NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		3.453	1.267
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-47	34
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen			
12	Kernhaushalt		80	75
13	Extrahaushalte		80	75
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen			
15	Kernhaushalt		127	41
16	Extrahaushalte		127	41
Kern- und Extrahaushalte				
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		3.406	1.300

18	Konjunkturkomponente		-1.848	-345
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		1.558	956
20	Ausgleichskomponente		255	255
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		1.304	701
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	ja

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		1.201	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren		102	701
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		0	0
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		2.102	2.701

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	38		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-1.393		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Saarland

Jahr	2019	2020	2021
	- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>			
1 Kernhaushalt			
2	Bereinigte Einnahmen	4289	4863
3	Bereinigte Ausgaben	4773	4894
3	Finanzierungssaldo	-484	-31
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	22	-26
5	Zuführung an Rücklagen	22	1
6	Entnahme aus Rücklagen	0	26
	Kernhaushalt		
	NKA:		
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	506	5
	Einzubeziehende Extrahaushalte		
8	Finanzierungssaldo	-591	-389
	Länderangabe:		
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0
8d	Länderangabe: NKA	591	389
	Kern- und Extrahaushalte		
	NKA:		
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	1097	394
	Bereinigungen		
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-129	-81
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	4	3
12	Kernhaushalt	4	3
13	Extrahaushalte	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	132	84
15	Kernhaushalt	72	74
16	Extrahaushalte	60	10
	Kern- und Extrahaushalte		
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA		
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	968	313

18	Konjunkturkomponente		-536	-85
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		432	228
20	Ausgleichskomponente		62	62
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		371	167
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	ja

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		691	409
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-320	-242
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		278	182

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
Finanzierungssaldo				
Kern- und Extrahaushalte				
Schuldenstand				
(Veränderung ggü Vorjahr)				

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Sachsen

Jahr	2019	2020	2021
<i>Lfd. Nr.</i>	- in Mio € -		
Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	19691	20407
2	Bereinigte Ausgaben	21223	21208
3	Finanzierungssaldo	-1531	-802
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1531	-802
5	Zuführung an Rücklagen	144	11
6	Entnahme aus Rücklagen	1676	813
Kernhaushalt			
NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	0	0
Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	-2578	-1939
Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0
8d	Länderangabe: NKA	2578	1939
Kern- und Extrahaushalte			
NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2578	1939
Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-68	-93
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	23	2
12	Kernhaushalt	23	2
13	Extrahaushalte		
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	91	95
15	Kernhaushalt	91	95
16	Extrahaushalte		
Kern- und Extrahaushalte			
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2510	1846

18	Konjunkturkomponente		-254	-420
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		2256	1427
20	Ausgleichskomponente		254	254
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		2002	1173
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	ja

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		2578	1939
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-576	-766
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		0	0

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
			Finanzierungssaldo	
Kern- und Extrahaushalte				
			Schuldenstand	
(Veränderung ggü Vorjahr)				

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Sachsen-Anhalt

Jahr		2019	2020	2021
<i>Lfd. Nr.</i>		- in Mio € -		
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen		11899	11889
2	Bereinigte Ausgaben		12314	12017
3	Finanzierungssaldo		-415	-128
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		-156	-228
5	Zuführung an Rücklagen		20	393
6	Entnahme aus Rücklagen		177	621
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		259	-100
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo		-5	-5
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA		5	5
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		264	-95
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-42	-25
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		8	8
12	Kernhaushalt		8	8
13	Extrahaushalte		0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		50	33
15	Kernhaushalt		50	33
16	Extrahaushalte		0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		222	-120

18	Konjunkturkomponente		23	-2
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		23	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		222	-121
20	Ausgleichskomponente		137	137
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		85	-121
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		259	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-174	-121
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		0	0
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
Finanzierungssaldo				
Kern- und Extrahaushalte				
Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)				

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Schleswig-Holstein

Jahr	2019	2020	2021
	- in Mio € -		
<i>Lfd. Nr.</i>			
Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	13096	13278
2	Bereinigte Ausgaben	14070	13625
3	Finanzierungssaldo	-974	-346
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1	0
5	Zuführung an Rücklagen	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	1	0
Kernhaushalt			
NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	973	346
Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0
Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0
Kern- und Extrahaushalte			
NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	973	346
Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-54	-34
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5	5
12	Kernhaushalt	5	5
13	Extrahaushalte	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	59	39
15	Kernhaushalt	59	39
16	Extrahaushalte	0	0
Kern- und Extrahaushalte			
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	919	312

18	Konjunkturkomponente		28	-318
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		28	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		919	-6
20	Ausgleichskomponente		181	181
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		738	-6
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		1000	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-262	-6
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		0	312

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
			Finanzierungssaldo	
Kern- und Extrahaushalte				
			Schuldenstand	
(Veränderung ggü Vorjahr)				

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem

Thüringen

Jahr		2019	2020	2021
<i>Lfd. Nr.</i>		- in Mio € -		
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen		9682	10596
2	Bereinigte Ausgaben		12038	11320
3	Finanzierungssaldo		-2356	-724
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		-535	-790
5	Zuführung an Rücklagen		0	0
6	Entnahme aus Rücklagen		535	790
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		1821	-66
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo		0	0
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA		0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		1821	-66
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-18	3
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		19	32
12	Kernhaushalt		19	32
13	Extrahaushalte		0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		36	30
15	Kernhaushalt		36	30
16	Extrahaushalte		0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		1803	-64

18	Konjunkturkomponente		-1242	-190
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		561	-254
20	Ausgleichskomponente		133	133
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		428	-254
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		995	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-567	-254
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

<i>NEBENBEDINGUNG</i>				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		809	745

Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	19		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	52		

Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz

1. Im Bund sowie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen droht keine Haushaltsnotlage.
2. Weiterhin auffällig sind die Kennziffern von Bremen und Saarland. Beide Länder befinden sich bis einschließlich 2020 im Sanierungsverfahren. Der Stabilitätsrat beauftragt den Evaluationsausschuss, im Frühjahr 2021 auch unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Ausnahmesituation zu prüfen und dem Stabilitätsrat zu seiner nächsten Sitzung zu berichten, ob für Bremen und das Saarland weiterhin eine Haushaltsnotlage droht.
3. Infolge pandemiebedingter Steuermindereinnahmen und der finanzpolitischen Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie kommt es zu deutlichen Verschlechterungen der Kennziffernwerte und der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern.

Bei der Beurteilung von Kennziffern und Projektion der Länder ist zu berücksichtigen, dass die haushälterischen Vorgehensweisen bei der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie merklich divergieren. So haben beispielsweise einige Länder unterschiedlich konzipierte und finanzierte Sondervermögen gegründet. Zudem bilden die Kennziffern die haushälterischen Folgewirkungen der Pandemie in unterschiedlicher Aktualität und Tiefenschärfe ab. Vereinzelt wurden unterjährig die Planzahlen der bereinigten Einnahmen und Ausgaben sowie der Nettokreditaufnahme nicht angepasst, sodass sich die Auswirkungen in den Kennziffern zunächst nicht zeigen. Nach alledem sind sowohl die Länderdurchschnitte als auch die daraus abgeleiteten Schwellenwerte aller Kennziffern über- bzw. unterzeichnet. Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Kennziffern werden dadurch eingeschränkt, dürften sich aber wieder erhöhen, sobald im Kennziffersystem die aktuellen Maßnahmen der Länder mit Ist-Zahlen unterlegt sind.

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Stabilitätsrat (Berichtsjahr 2020)

Stabilitätsrat

22. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Dezember 2020

	Schwellenwerte des Bundes ¹							Schwellenwerte der Länder ²						
	Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanungszeitraum				Aktuelle Haushaltslage		Finanzplanungszeitraum				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Flächenländer	Stadtstaaten	Flächenländer und Stadtstaaten				
(Strukt.) Finanzierungssaldo	Abbaupfad/Referenzwert							Durchschnitt abzgl.		200 € je Einw.		Schwelle 2020 abzgl. 50 € je Einw.		
Kreditfinanzierungsquote	5-Jahres-Durchschnitt zzgl. 6 Prozentpunkte							Durchschnitt zzgl.		3 Prozentpunkte		Schwelle 2020 zzgl. 2 Prozentpunkte		
Zins-Steuer-Quote	16,2% 14,8% 11,6%							Durchschnitt		140% 150%		Schwelle 2020 zzgl. 1 Prozentpunkt		
Schuldenstand	43,5% 42,1% 38,6%							Durchschnitt je Einw.		130% 220%		Schwelle 2020 zzgl. 100 € je Einw. u. Jahr		

¹ Struktureller Finanzierungssaldo: Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad/Referenzwert um 50 € je Einwohner überschritten wird.

Kreditfinanzierungsquote/Zins-Steuer-Quote/Schuldenstand: Für die Schwellenwerte des Bundes bis einschl. 2019 gilt der 5-Jahres-Durchschnitt zzgl. 8 Prozentpunkte.

² Finanzierungssaldo: Ab dem Jahr 2020 gelten die Schwellenwerte der Länder nur dann als nicht eingehalten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo ungünstiger ist als der jeweils geltende Schwellenwert.

Kreditfinanzierungsquote: Ab dem Jahr 2020 gelten die Schwellenwerte der Länder nur dann als nicht eingehalten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote ungünstiger ist als der jeweils geltende Schwellenwert.

(Struktureller) Finanzierungssaldo in € je Einwohner

	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
2018	194	293	339	182	239	140	340	65	308	-185	414	127	224	311	281	-220	887	248	48
2019	238	333	18	-382	283	82	178	121	249	-176	220	97	43	231	304	-133	810	163	-37
2020	-1.781	-316	-1.644	-1.147	-1.134	-553	-1.135	-26	-831	-1.040	-797	-174	-297	-1.093	-122	-2.648	-1.033	-733	-933
2021	-922	-214	-101	-693	-408	-198	-163	-337	-316	-399	-459	204	-86	-407	-865	-24	180		-983
2022	-272	-229	-96	-170	-251	8	-130	-241	-206	-281	-279	-375	-365	100	-42	-67	144		-983
2023	-122	-215	-86	-146	-148	-9	-55	-49	-94	115	-159	-297	-258	147	64	-1	30		-983
2024	-75	-264		-72	21	58	13	21	15	161	-39		-156	177	129	-1			-983

Kreditfinanzierungsquote

	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
2018	-0,7%	14,0%	0,0%	-0,1%	-2,7%	-4,3%	-2,3%	-0,5%	-3,8%	5,8%	-2,3%	-1,3%	-1,0%	-3,0%	-3,9%	7,3%	-5,9%	0,6%	3,6%
2019	-1,1%	-3,2%	-0,5%	5,9%	-1,9%	-1,4%	0,6%	-0,3%	-2,1%	6,4%	-4,9%	0,7%	-0,3%	-0,7%	-2,4%	4,4%	-7,6%	-1,2%	1,8%
2020	42,7%	20,1%	39,6%	13,2%	17,1%	6,0%	20,3%	-0,5%	16,4%	21,5%	8,4%	2,3%	6,6%	15,1%	17,6%	25,0%	16,5%	20,2%	23,2%
2021	22,5%	3,5%	-0,4%	13,6%	8,2%	-1,4%	2,3%	6,7%	6,3%	8,6%	5,5%	-4,0%	2,1%	0,7%	2,0%	-0,4%	0,4%		25,2%
2022	1,6%	-1,4%	-0,4%	1,4%	5,5%	-1,4%	1,3%	5,0%	3,9%	5,8%	2,2%	-2,5%	1,4%	-2,9%	1,3%	0,7%	0,1%		25,2%
2023	0,8%	-1,5%	-0,4%	0,9%	3,0%	-1,4%	0,7%	-0,1%	1,6%	-1,0%	-5,8%	-2,7%	0,8%	-4,3%	-0,2%	0,2%	0,5%		25,2%
2024	-0,1%	-0,8%		0,1%	-2,0%	-1,4%	-0,3%	-0,4%	-0,5%	-1,9%	-7,3%		-0,4%	-4,3%	-0,9%	0,2%			25,2%

Zins-Steuer-Quote

	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle Flächenl.	Schwelle Stadtst.
2018	5,1%	3,6%	1,3%	3,1%	4,4%	3,5%	3,8%	3,9%	4,0%	10,0%	1,1%	4,5%	4,5%	4,2%	5,4%	13,4%	3,5%	3,7%	5,2%	5,5%
2019	3,3%	3,1%	1,1%	2,8%	3,9%	3,2%	3,4%	3,1%	3,2%	8,5%	0,8%	4,1%	3,9%	3,8%	4,8%	13,4%	3,4%	3,2%	4,5%	4,8%
2020	3,2%	3,5%	1,1%	2,8%	4,7%	3,1%	4,2%	3,4%	3,6%	11,6%	1,0%	3,8%	4,2%	4,7%	4,8%	13,5%	4,1%	3,5%	4,9%	5,3%
2021	3,2%	4,3%	1,0%	2,9%	3,9%	3,1%	4,2%	2,9%	3,0%	8,5%	0,5%	3,7%	4,3%	4,1%	5,0%	12,7%	3,6%		5,9%	6,3%
2022	3,7%	3,2%	1,0%	2,0%	3,7%	2,8%	4,0%	3,2%	2,8%	8,3%	0,4%	4,0%	4,2%	3,8%	4,5%	11,6%	3,8%		5,9%	6,3%
2023	3,5%	3,2%	1,1%	1,9%	3,6%	3,5%	3,9%	2,9%	2,6%	7,2%	0,4%	3,9%	4,3%	3,6%	4,2%	10,8%	3,9%		5,9%	6,3%
2024	3,5%	3,1%		1,8%	3,5%	2,9%	3,7%	3,1%	2,4%	7,0%	0,5%		5,0%	3,4%	4,1%	10,8%			5,9%	6,3%

Schuldenstand in % des BIP (Bund) / Schuldenstand in € je Einwohner (Länder)

	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle Flächenl.	Schwelle Stadtst.
2018	31,3%	4.022	2.069	5.867	6.344	5.831	7.603	7.606	7.331	13.659	2.675	8.692	9.709	6.721	15.037	29.834	13.041	6.598	8.578	14.516
2019	29,9%	4.063	2.056	6.085	6.395	5.833	7.581	7.959	7.400	14.125	2.658	9.071	9.846	6.801	14.812	29.446	12.624	6.689	8.696	14.715
2020	37,3%	5.052	5.106	6.880	7.302	6.268	8.681	8.024	8.363	15.234	3.291	9.188	10.182	7.653	16.455	33.081	14.101	7.786	10.122	17.129
2021	37,9%	5.278	5.102	7.638	7.755	7.604	8.788	8.361	8.672	15.633	3.767	9.143	10.400	7.622	16.620	32.975	14.014		10.222	17.229
2022	36,7%	5.278	5.098	7.712	8.069	7.604	8.849	8.618	8.867	15.894	4.069	9.097	10.619	7.417	16.754	33.022	13.985		10.322	17.329
2023	35,9%	5.278	5.095	7.757	8.265	7.604	8.883	8.618	8.950	15.829	3.964	9.052	10.803	7.209	16.756	33.012	13.985		10.422	17.429
2024	35,1%	5.252		7.762	8.217	7.604	8.871	8.607	8.925	15.728	3.779		10.926	6.998	16.701	33.012			10.522	17.529

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BUND**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

BUND	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entwurf 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024		
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	194	238	-1.781	nein	-922	-272	-122	-75	nein
<i>Schwellenwert</i>		-82	9	-402		65	-322	-182	-130	
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,7%	-1,1%	42,7%	nein	22,5%	1,6%	0,8%	-0,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>		8,9%	7,4%	6,0%		6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	
Zins-Steuer-Quote	%	5,1%	3,3%	3,2%	nein	3,2%	3,7%	3,5%	3,5%	nein
<i>Schwellenwert</i>		16,2%	14,8%	11,6%		11,6%	11,6%	11,6%	11,6%	
Schuldenstand	% d. BIP	31,3%	29,9%	37,3%	nein	37,9%	36,7%	35,9%	35,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>		43,5%	42,1%	38,6%		38,6%	38,6%	38,6%	38,6%	
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Bund		Zuwachsrate	Referenzwert
2019-2026	%	1,14	-1,85
2020-2027	%	8,24	
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.	

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Bundesministerium
der Finanzen

STABILITÄTSBERICHT

**Bericht des Bundes an den Stabilitätsrat
gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz**

- 2020 -

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	3
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Schuldenbremse des Bundes)	4
2.1. Schuldenbremse nach Haushaltsabschluss	4
2.2. Schuldenbremse bei der Haushaltsaufstellung 2020 und 2021	5
3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung	8
3.1. Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats	8
3.2. Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund	9
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	12
5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion	13
5.1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes	13
5.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	14
6. Fazit	15

Anlage: Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

1. Einleitung

Der Stabilitätsrat hat die Aufgabe, die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder zu überwachen. Zu diesem Zweck wird dem Stabilitätsrat jährlich ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaften vorgelegt, in dem Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen analysiert werden (§ 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz). Auf der 20. Sitzung des Stabilitätsrats vom 13. Dezember 2019 wurde eine überarbeitete Fassung des Kennziffersystems beschlossen, die ab dem Jahr 2020 Grundlage für die regelmäßige Haushaltsüberwachung ist. Der Stabilitätsrat hat zu den einzelnen Kennziffern Schwellenwerte beschlossen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz). Auf Grundlage der Berichte des Bundes und der einzelnen Länder berät der Stabilitätsrat über die Haushaltslage und die Haushaltsentwicklung der Gebietskörperschaften. Im Falle der Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage können so frühzeitig Vereinbarungen mit betroffenen Gebietskörperschaften getroffen werden, diese abzuwenden.

Der im Stabilitätsbericht dargestellte Planungszeitraum ist durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Die Bundesregierung hat zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland auf den Weg gebracht mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, insbesondere auf den Haushalt des Bundes. Der Stabilitätsbericht basiert auf dem am 2. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 sowie auf dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 und dem Finanzplan bis 2024, die am 23. September 2020 von der Bundesregierung beschlossen wurden. Das finanzpolitische Ausmaß der Corona-Krise sowie die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen spiegeln sich in den beiden Nachtragshaushalten 2020 wider. Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2020 wurden insbesondere die im Jahr 2020 haushaltswirksamen Maßnahmen des am 3. Juni 2020 vom Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspakets abgebildet. Auch der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2021 und der Finanzplan bis 2024 werden weiterhin durch die massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie und der erforderlichen Maßnahmen bestimmt. Zudem werden weitere Maßnahmen des Konjunkturpakets umgesetzt. Insgesamt schlagen sich auch umfassende Unterstützungen von Ländern und Kommunen im Bundeshaushalt nieder.

Im Stabilitätsbericht des Bundes wird zunächst die verfassungsrechtlich gebotene Einhaltung der Kreditaufnahmegrenze erörtert. Danach werden anhand der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern (struktureller Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand) die Haushaltslage und Haushaltsentwicklung analysiert. Zudem wird eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) auf Basis einheitlicher Annahmen vorgenommen.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Schuldenbremse des Bundes)

2.1. Schuldenbremse nach Haushaltsabschluss

Die Kreditaufnahmegrenze des Bundes ist in Artikel 109 und Artikel 115 Grundgesetz (GG) verankert. Demnach ist der Haushalt des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Bund trägt diesem Grundsatz Rechnung, wenn die um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen bereinigten Einnahmen aus Krediten (strukturelle Nettokreditaufnahme – NKA) eine Obergrenze von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschreiten.

Im Haushaltsjahr 2011 wurde die verfassungsrechtliche Obergrenze für die Kreditaufnahme auf Grundlage der Übergangsregelung gemäß Artikel 143d GG erstmals auf den Haushalt des Bundes angewendet. Für die Jahre 2011 bis 2015 wurde ein Abbaupfad zur Erreichung der Obergrenze für die maximal zulässige strukturelle NKA des Bundes festgelegt. Ab dem Jahr 2016 gilt die Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP. Beginnend mit dem Vollzug des Haushalts 2012 wurde in den Folgejahren bis zum Jahr 2019 bereits bei der Haushaltsaufstellung die ab 2016 gültige Obergrenze unterschritten.

Die maximal zulässige strukturelle NKA sowie die tatsächliche strukturelle NKA beim Haushaltsabschluss ist für die Jahre 2011 bis 2019 in Tabelle 1 dargestellt.

Mit der endgültigen Abrechnung der Schuldenbremse, die gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 GG (Artikel 115-Gesetz) zum 01. September 2020 erfolgte, weist der Bund im Jahr 2019 einen strukturellen Überschuss von 0,10 % des BIP aus. Die nach dem GG maximal zulässige strukturelle NKA von 0,35 % des BIP wurde hiernach deutlich unterschritten. Die Abweichung der tatsächlichen strukturellen NKA in Abgrenzung der Schuldenbremse von der maximal zulässigen strukturellen NKA betrug im abzurechnenden Jahr 14,8 Mrd. €. Dieser Betrag wurde – gemäß Artikel 115-Gesetz § 7 – als Entlastung auf dem Kontrollkonto gebucht. Zusammen mit dem Saldo des Kontrollkontos des Jahres 2018 von 37,2 Mrd. € beläuft sich der aktuelle Saldo auf dem Kontrollkonto damit auf 52,0 Mrd. €.

Das Kontrollkonto ist ein Verrechnungskonto. Es ist fiktiv; es wird kein Geld angesammelt. Positive Salden auf dem Kontrollkonto stellen kein „Guthaben“ dar, das zur Erweiterung des Kreditspielraums genutzt werden kann. Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos den Schwellenwert von 1 % des BIP, verringert sich die maximal zulässige Kreditermächtigung im Folgejahr um den überschießenden Betrag (vgl. hierzu § 2 und § 7 Artikel 115-Gesetz). Mit dem Kontrollkonto soll langfristig sichergestellt werden, dass die Schuldenregel des Bundes im Haushaltsvollzug nicht systematisch verletzt wird.

Tabelle 1: Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse

	Maximal zulässige strukturelle Nettokre- ditaufnahme	Strukturelle Nettokreditaufnahme* Ist
	- in Mrd. € -	
2011	45,6	20,4
2012	39,4	8,5
2013	33,2	3,6
2014	26,6	-7,5
2015	18,6	-4,3
2016	10,2	-0,8
2017	10,6	2,7
2018	11,4	-6,9
2019	11,5	-3,3

*Zu den für die Schuldenbremse relevanten Sondervermögen gehören der „Energie- und Klimafonds“ (ab 2013), der „Aufbauhilfefonds“ (ab 2013) sowie der „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (ab 2015), Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (ab 2018).

Negative Vorzeichen stellen Überschüsse dar.

2.2. Schuldenbremse bei der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2020 und 2021

Das finanzpolitische Ausmaß der Corona-Krise und die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen spiegeln sich in den beiden Nachtragshaushalten 2020 wider. Für das Haushaltsjahr 2020 hat der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen, dass eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 115 Abs. 2 Satz 6 GG, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, vorliegt und damit die Voraussetzungen für die Überschreitung der strukturellen Kreditobergrenze von 0,35 % des BIP gegeben sind. Der Beschluss wurde nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG mit einem ab dem Jahr 2023 über 20 Jahre laufenden Tilgungsplan verbunden. Auch der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2021 wird weiterhin durch die massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie und der erforderlichen Maßnahmen und Unterstützungen von Ländern und Kommunen bestimmt. Dies macht es notwendig, auch für das Jahr 2021 die Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen nach Artikel 115 Abs. 2 Satz 6 GG in Anspruch zu nehmen. Der Deutsche Bundestag muss vor Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2021 darüber beschließen und den Beschluss mit einem weiteren Tilgungsplan verbinden.

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 wurde das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, Kredite zur Deckung von Ausgaben (Nettokreditaufnahmen – NKA) in Höhe von rund 217,8 Mrd. € aufzunehmen. Für zu berücksichtigende Sondervermögen wird ein positiver Finanzierungssaldo von insgesamt 19,1 Mrd. € erwartet. Die für die Schuldenbremse relevante NKA beträgt damit 198,7 Mrd. €. Gemäß § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel-115-Gesetzes ist bei Nachträgen die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelte Konjunkturkomponente an die zwischenzeitlich veränderte Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Haushaltsjahr anzupassen. Die um die so ermittelten konjunkturellen Effekte und um finanzielle Transaktionen bereinigte strukturelle NKA beläuft sich zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung des Zweiten Nachtrags auf 130,4 Mrd. € bzw. 3,90 % des BIP. Die Obergrenze für die strukturelle NKA von 0,35 % des BIP wird damit deutlich um 118,7 Mrd. € überschritten. Der Deutsche Bundestag hat entsprechend der Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen im Grundgesetz beschlossen, dass der Bund in diesem Jahr die für ihn ansonsten bindende Kreditobergrenze in Höhe von 0,35 % des BIP um diesen Betrag überschreiten darf. Der Beschluss des Bundestages wurde mit folgendem Tilgungsplan verbunden: Die im Bundeshaushalt 2020 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des GG aufgenommenen Kredite zur Finanzierung seiner Ausgaben werden ab dem Bundeshaushalt 2023 sowie in den folgenden 19 Haushaltsjahren in Höhe von jeweils einem Zwanzigstel des Betrages der Kreditaufnahme zurückgeführt, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2020 die nach Art. 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 GG zulässige Verschuldung überstiegen hat. Die strukturelle NKA, berechnet auf Grundlage des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020, ist in Tabelle 2 dargestellt:

Die Maßnahmen zur Konjunktur- und Krisenbewältigung sowie des Zukunftspakets schlagen sich auch im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 in erheblichem Umfang nieder. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 beläuft sich die Nettokreditermächtigung auf 96,2 Mrd. €. Für zu berücksichtigende Sondervermögen wird ein Finanzierungsdefizit von insgesamt 18,1 Mrd. € erwartet. Die um konjunkturelle Effekte und um finanzielle Transaktionen bereinigte strukturelle NKA beläuft sich zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 auf 98,3 Mrd. € bzw. 2,85 % des BIP. Die Obergrenze für die strukturelle NKA von 0,35 % des BIP wird damit abermals deutlich überschritten, und zwar um 86,2 Mrd. €. Der vorgeschlagene und vom Deutschen Bundestag zu beschließende Tilgungsplan sieht folgendes vor: Die im Bundeshaushalt 2021 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des GG aufgenommenen Kredite zur Finanzierung seiner Ausgaben werden im Bundeshaushalt 2026 sowie in den folgenden sechzehn Haushaltsjahren zurückgeführt. Die Rückführung erfolgt in Höhe von jeweils einem Siebzehntel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2021 die nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des GG zulässige Verschuldung überstiegen hat. Diese Tilgungsverpflichtung tritt zu der am 2. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsverpflichtung hinzu.

Die strukturelle NKA, berechnet auf der Grundlage des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2021, ist in Tabelle 2 dargestellt. Die abschließende Beratung des Haushaltsaus-

schusses (Bereinigungssitzung) findet am 26. November 2020 statt, die 3. Lesung im Deutschen Bundestag ist am 11. Dezember 2020 geplant. Erst dann erfolgt eine endgültige Ermittlung der strukturellen NKA zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 30. Oktober 2020 und der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 12. November 2020.

Tabelle 2: Berechnung der strukturellen NKA für die Jahre 2020 und 2021

		2020		2021 ¹⁾
		Soll Dez. 2019	Zweiter Nachtrag	
		Mrd. €		Mrd. €
1	Maximal zulässige strukturelle NKA (in % des BIP)	0,35		0,35
2	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3344		3449
3	Maximal zulässige strukturelle NKA (1 x 2)	11,7		12,1
4	Saldo der finanziellen Transaktionen	-0,3	-14,6	-2,1
5	Konjunkturkomponente Soll: (5a) x (5c) Ist: [(5a) + (5b)] x (5c)	-0,5	-53,6	-14,0
5a	Nominale Produktionslücke zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung	-2,5		-69,0
5b	Anpassung an die tatsächliche Entwicklung [Ist (5ba) - Soll (5ba)]% x (5bb)		-261,6	
5ba	Nominales BIP gegenüber Vorjahr in %	2,9	-4,7	6,0
5bb	Nominales BIP des Vorjahres		3435,2	
5c	Budgetsemielastizität	0,203		0,203
6	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto			
7	Maximal zulässige NKA (3 - 4 - 5 - 6)	12,5	79,9	28,1
8	NKA (8a - 8b)	5,9	198,7	114,3
8a	NKA Bundeshaushalt	0,0	217,8	96,2
8b	Finanzierungssalden der Sondervermögen	-5,9	19,1	-18,1
	<i>Finanzierungssaldo Energie- und Klimafonds</i>	-3,8	20,4	-14,1
	<i>Finanzierungssaldo Aufbauhilfefonds</i>	-0,5	-0,7	-0,3
	<i>Finanzierungssaldo Kommunalinvestitionsförderungsfonds</i>	-1,6	-1,3	-1,6
	<i>Finanzierungssaldo Digitalisierungsfonds</i>	-1,0	-1,0	-1,8
	<i>Finanzierungssaldo Ganztagschulen</i>	1,0	1,8	-0,3
9	Strukturelle NKA (8 + 4 + 5) in % des BIP	5,1	130,4	98,3
		0,15	3,90	2,85
10	Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme		-118,7	-86,2

¹⁾ Regierungsentwurf gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 23. September 2020.

3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

3.1. Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats

Zentrales Element der im Stabilitätsratsgesetz § 3 verankerten laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat bildet die Analyse der folgenden vier Kennziffern:

- Struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote,
- Schuldenstand.

Das Kennziffernsystem des Stabilitätsrats definiert sowohl die Kennziffern als auch spezifische Schwellenwerte für Bund und Länder. Die Kennziffern werden über eine Spanne von sieben Jahren betrachtet. Dabei werden zwei Zeiträume unterschieden:

- (1) Der Zeitraum der aktuellen Haushaltslage beinhaltet die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres.
- (2) Der Zeitraum Finanzplanung umfasst den Soll/Entwurfswert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.

Die Ermittlung der Kennziffern der aktuellen Haushaltslage basiert im Bericht damit auf den Ist-Daten des Haushalts für 2018 und 2019 sowie dem Zweiten Nachtragshaushalt 2020. Dem Zeitraum der Finanzplanung liegen der am 23. September 2020 im Kabinett beschlossene Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 und Finanzplan bis 2024 zugrunde.

Der Stabilitätsrat hat zur Beurteilung, ob die Kennziffern auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen, Schwellenwerte festgelegt. Danach gilt eine Kennziffer in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Ausprägungen der Kennziffer die dazugehörigen Schwellenwerte überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig angesehen, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Ist mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, wird dies als Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage gewertet. Der Stabilitätsrat leitet dann eine umfassende Prüfung des Haushalts der betroffenen Gebietskörperschaft ein.

3.2. Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund

(a) Struktureller Finanzierungssaldo

Der strukturelle Finanzierungssaldo in finanzstatistischer Abgrenzung ist definiert als um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen bereinigter Finanzierungssaldo. Mit der Bereinigung des Finanzierungssaldos um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen soll eine weitgehende Annäherung an die Methodik der europäischen Fiskalregeln erreicht werden. Die Bewertung der Kennziffer „struktureller Finanzierungssaldo“ orientiert sich an der gemäß Artikel 115 GG ab 2016 geltenden Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP. Im Unterschied zur Schuldenbremse werden zur Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats und zur Berechnung des Schwellenwertes ausschließlich die Finanzierungssalden der drei Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ berücksichtigt. Die Finanzierungssalden der Sondervermögen „Energie und Klimafonds“, „Aufbauhilfefonds“, „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, „Digitale Infrastruktur“ sowie „Ausbau ganztätiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ sind in der Kennziffer nicht inbegriffen. Für den Schwellenwert findet aus diesem Grund eine Bereinigung um die Salden dieser Sondervermögen statt.

Die Werte der Kennziffer sowie die dazugehörigen Schwellenwerte für die Jahre 2018 bis 2024 sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Kennziffer „Struktureller Finanzierungssaldo“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist	Ist	Soll		Entwurf	FPL	FPL	FPL	
	2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	194	238	-1.781	nein	-922	-272	-122	-75	nein
<i>Schwellenwert</i>	-82	9	-402		65	-322	-182	-130	

Der Schwellenwert leitet sich aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos (unter Berücksichtigung der Sondervermögen gemäß der Abgrenzung des Stabilitätsrats und von Rücklagenbewegungen) zzgl. 50 Euro je Einwohner ab.

Die Tabelle 3 zeigt, dass die zulässige Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats im Zeiträumen (1) und (2) jeweils einmal überschritten wird. In den anderen Jahren wird der Schwellenwert deutlich unterschritten. Die Kennziffer ist in beiden Zeiträumen daher unauffällig.

(b) Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote gibt an, in welchem Maß die Ausgaben einer Gebietskörperschaft kreditfinanziert sind. Sie ist definiert als die NKA im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben in Stabilitätsratsabgrenzung.¹ Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ergibt sich aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der Kreditfinanzierungsquote der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich sechs Prozentpunkte. Dabei wird der Durchschnitt null gesetzt, wenn er eine negative Kreditfinanzierungsquote ausweist. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres beibehalten. Tabelle 4 stellt die Kreditfinanzierungsquoten sowie die Schwellenwerte dar.

Tabelle 4: Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entwurf 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024	
Kreditfinanzierungsquote %	-0,7	-1,1	42,7	nein	22,5	1,6	0,8	-0,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	8,9	7,4	6,0		6,0	6,0	6,0	6,0	

In den Zeiträumen (1) und (2) überschreitet die Kreditfinanzierungsquote den entsprechenden Schwellenwert jeweils einmal. In den anderen Jahren werden die entsprechenden Schwellenwerte deutlich unterschritten. Die Kennziffer ist damit in beiden Zeiträumen im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage unauffällig.

(c) Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote zeigt, wieviel Prozent der Steuereinnahmen für Zinsausgaben verwendet werden. Dabei wird die Belastung der Haushalte durch frühere Verschuldung in Relation zum Steueraufkommen eines Jahres zum Ausdruck gebracht. Die Schwellenwerte ergeben sich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von sechs Prozentpunkten. Im Finanzplanungszeitraum wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. In Tabelle 5 sind die Zins-Steuer-Quoten und die Schwellenwerte dargestellt.

¹ Zur Ermittlung der Kreditfinanzierungsquote wird die NKA um die Finanzierungssalden der drei Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ verringert. Im Nenner werden die Ausgaben des Bundes um die Zuführungen aus dem Kernhaushalt an die Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Wertpapiere“ bereinigt.

Tabelle 5: Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entwurf 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024	
Zins-Steuer-Quote %	5,1	3,3	3,2	nein	3,2	3,7	3,5	3,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	16,2	14,8	11,6		11,6	11,6	11,6	11,6	

Der Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen unterschreitet in allen betrachteten Jahren den jeweiligen Schwellenwert sehr deutlich. Daher gilt die Kennziffer in beiden Zeiträumen als unauffällig. Trotz geringerer Steuereinnahmen in den Jahren 2020 bis 2023 gegenüber dem Jahr 2019 verbleibt die Zins-Steuer-Quote nahezu auf dem Niveau des Jahres 2019. Im Jahr 2008, dem Jahr des Beginns der Finanzkrise, fiel die Zins-Steuer-Quote wesentlich höher aus, hier wurden 16,8 % der Steuereinnahmen für Zinsausgaben verwendet.

(d) Schuldenstand

Der Schuldenstand ist eine zentrale Größe zur Bewertung der Lage der öffentlichen Haushalte. Grundlage für die Ermittlung der Schuldenquote in Abgrenzung des Stabilitätsrats sind ab 2019 die Schulden beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich jeweils ohne Kassenkredite am Ende des Jahres 2019 (Fachserie 14 Reihe 5 des Statistischen Bundesamtes). Diese werden ins Verhältnis zum BIP gesetzt. Ab dem laufenden Haushaltsjahr ergibt sich der Schuldenstand aus dem Wert des Vorjahres erhöht um die NKA des betrachteten Jahres. Die Schwellenwerte für die Quote werden analog zum Vorgehen bei der Kreditfinanzierungsquote und bei der Zins-Steuer-Quote aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von sechs Prozentpunkten ermittelt. Im Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. Die Tabelle 6 zeigt die Entwicklung der Schuldenquote und deren Schwellenwerte.

Tabelle 6: Kennziffer „Schuldenstand“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entwurf 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024	
Schuldenstand % d. BIP*	31,3	29,9	37,3	nein	37,9	36,7	35,9	35,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	43,5	42,1	38,6		38,6	38,6	38,6	38,6	

*2018 gemäß Stabilitätsbericht Oktober 2019, 2019 VGR-Ergebnisse Stand August 2020, 2020-2024 Herbstprojektion BMWi 2020.

Die Schuldenquote liegt in allen dargestellten Jahren unterhalb der Schwellenwerte und zeigt damit keine Auffälligkeiten. Nach einem Anstieg der Schuldenquote in Abgrenzung des Stabilitätsrats im laufenden Jahr gegenüber dem Jahr 2019 bildet sich die Quote ab dem Jahr 2022 mit deutlich sinkender Neuverschuldung pro Jahr allmählich zurück.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Neben der Kennziffernanalyse der öffentlichen Haushalte enthalten die Berichte der Gebietskörperschaften an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Dies erfolgt in Form der sogenannten „Standardprojektion“, die den Finanzplanungszeitraum plus drei Jahre umfasst (insgesamt sieben Jahre). Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Haushaltslage einer Gebietskörperschaft geprüft und beurteilt werden soll.

Die Standardprojektion ist eine Modellrechnung. Sie stellt dar, bei welcher Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben die Schuldenquote (Schuldenstand in % des BIP) konstant auf dem Niveau von 2016 gehalten wird. Um bei einmaligen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben Fehlbeurteilungen zu vermeiden, wird die jahresdurchschnittliche Entwicklung in zwei Siebenjahreszeiträumen betrachtet. Der eine Zeitraum startet mit dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und der zweite Zeitraum basiert auf dem Soll-Ansatz des Berichtsjahres. Für die Einnahmen des Bundes wird die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum unterstellt. Für die Jahre danach wird angenommen, dass die Steuereinnahmen jährlich mit einer Wachstumsrate des nominalen Produktionspotenzials zunehmen und die sonstigen Einnahmen um jährlich 1 % steigen. Aus der Einnahmeentwicklung und der konstanten Schuldenquote ergibt sich die erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate eines siebenjährigen Zeitraums, die die Schuldenquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert. Diese ermittelte jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben wird mit dem Referenzwert des ersten Stabilitätsberichts vom September 2010 verglichen.² Eine Unterschreitung des Referenzwertes signalisiert eine Auffälligkeit der Haushaltsentwicklung. Eine Überschreitung signalisiert, dass die Haushaltssituation sich im Vergleich zur Referenzperiode verbessert hat, weil eine Stabilisierung der Schuldenquote mit einer höheren jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate als dem Referenzwert erreicht wird.

Im Stabilitätsbericht 2010 wurden auf Basis einer Modellrechnung jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsraten von 0,15 % (2009 bis 2016) sowie von 0,49 % (2010 bis 2017) berechnet, mit denen die Schuldenquote von 2016 auf dem damaligen Niveau von 43,7 % konstant gehalten werden konnte. Der Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes in den Jahren nach dem ersten Stabilitätsbericht (ab 2011) ergibt sich aus der

² Vgl. Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BUND vom 15. Oktober 2010 und Stabilitätsbericht des Bundes 2010, www.stabilitaetsrat.de.

niedrigeren Ausgabenrate in Höhe von 0,15 % abzüglich zwei Prozentpunkten und beträgt mithin -1,85 %. (siehe Quellen Fußnote 2)

Tabelle 7: Erforderliche jahresdurchschnittliche Entwicklung der Ausgaben, mit der die Schuldenquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert wird

		2019 bis 2026	2020 bis 2027
erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenentwicklung	%	1,14	8,24
<i>Schwellenwert</i>		-1,85	-1,85
Ergebnis		Es liegt keine Auffälligkeit vor	

Im vorliegenden Bericht umfassen die beiden zu betrachtenden Zeitabschnitte 2019 bis 2026 (a) sowie 2020 bis 2027 (b). In der Modellrechnung wird mit einer erforderlichen jahresdurchschnittlichen Ausgabenzuwachsrate in Höhe von 1,14 % (a) bzw. in Höhe von 8,24 % (b) gewährleistet, dass die Schuldenquote auf dem aktuellen Niveau von 2016 (34,0 %) verbleibt. Im Zeitabschnitt (a) wird mit dem Jahr 2019 von einem Zeitpunkt vor der Covid-19-Pandemie ausgegangen. Im Jahr 2020 brechen dann die Einnahmen deutlich ein und überschreiten erst 2023 das Vorkrisenniveau. Um im Modell die Schuldenquote konstant bei 34 % halten zu können, sinken auch die erforderlichen Ausgaben deutlich, was sich auch in den jahresdurchschnittlichen erforderlichen Ausgaben widerspiegelt. Der Zeitraum (b) startet mit dem Jahr 2020, dem Jahr des Beginns der Corona-Krise, also auf einem niedrigeren Niveau der Einnahmen und damit auch der erforderlichen Ausgaben und endet mit dem Jahr 2027 auf einem höheren Niveau als im Zeitabschnitt (a). Damit ist die erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenentwicklung in Abschnitt (b) wesentlich höher als in (a). Die mögliche Ausgabensteigerung beider Zeitabschnitte liegt oberhalb des Referenzwertes von -1,85 %. Aus der Modellprojektion zur mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergeben sich mithin im Ergebnis keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion

5.1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes zeigen an, dass keiner der beiden betrachteten Zeiträume auffällig ist. Damit droht für den Bund keine Haushaltsnotlage (Tabelle 8).

Tabelle 8: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bund*	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entwurf 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024	
Struktureller Finanzierungssaldo¹ € je Einw .	194	238	-1.781	nein	-922	-272	-122	-75	nein
<i>Schwellenwert</i>	-82	9	-402		65	-322	-182	-130	
Kreditfinanzierungsquote² %	-0,7	-1,1	42,7	nein	22,5	1,6	0,8	-0,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	8,9	7,4	6,0		6,0	6,0	6,0	6,0	
Zins-Steuer-Quote² %	5,1	3,3	3,2	nein	3,2	3,7	3,5	3,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	16,2	14,8	11,6		11,6	11,6	11,6	11,6	
Schuldenstand² % d. BIP	31,3	29,9	37,3	nein	37,9	36,7	35,9	35,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	43,5	42,1	38,6		38,6	38,6	38,6	38,6	
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

* Die Kennziffern wurden ermittelt auf Basis Bundeshaushalt Ist 2019, des Zweiten Nachtragshaushalt des Bundes 2020, des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2021 sowie des Finanzplans bis 2024 zuzüglich Sondervermögen.

¹ Der Schwellenwert leitet sich ab aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß der Schuldenbremse (unter Berücksichtigung der Sondervermögen, Rücklagenbewegungen) zzgl. 50 Euro je Einwohner.

² Der jährliche Schwellenwert ist im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage der gleitende Jahresdurchschnitt der Kennziffer der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich sechs Prozentpunkte. Für die Jahre der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres fort.

5.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der im ersten Stabilitätsbericht 2010 ermittelte Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes beläuft sich auf eine erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenveränderung von -1,85 %, um die Schuldenquote konstant auf dem Niveau von 2016 zu halten. Aus der aktuellen Modellrechnung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergibt sich für den Bund eine die Schuldenquote des Jahres 2016 stabilisierende jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrates von 1,14 % für den Zeitraum 2019 bis 2026 bzw. von 8,24 % für den Zeitraum 2020 bis 2027. Die Ergebnisse der aktuellen Projektion liegen damit erheblich oberhalb dieses Referenzwerts, so dass hieraus keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage abzuleiten sind.

6. Fazit

Der Bundeshaushalt konnte bereits seit 2012 die – erst ab 2016 geltende – Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP einhalten. Im Jahr 2019 gelang es das sechste Jahr in Folge, die Ausgaben des Bundes vollständig ohne Neuverschuldung auszugleichen. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise nimmt der Bund für die Jahre 2020 und 2021 die Ausnahmeklausel für außergewöhnliche Notsituationen gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit Satz 7 GG in Anspruch. Für das Jahr 2021 muss dies noch vom Parlament beschlossen werden (Stand dieses Berichts: 13. November 2020). Im Finanzplan ist weiterhin jährlich eine Neuverschuldung erforderlich. Die Obergrenze der strukturellen NKA wird eingehalten, hierzu war es jedoch erforderlich, im Finanzplan Globalpositionen zur Umsetzung eines finanzpolitischen Handlungsbedarfs darzustellen. Der Handlungsbedarf beträgt 2022 nach jetzigem Stand 9,9 Mrd. €, 2023 16,4 Mrd. €, 2024 16,2 Mrd. €.

Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage ergeben sich aus den Kennzahlen nicht.

Anlage: Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Daten des Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahr:

2018

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten			nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mio. €	16.039	5-20+29+36+43-46	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	194	0/4	1
2	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	12.389	5-20+29+36+43	2
3	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	€	149	2/4	3
4	Einwohner am 31.12.2018	1000	82.887		4
5	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.875	6-14+19	5
6	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	347.586	7-8 (Land)	6
7	darunter: Konsolidierungshilfen	Mio. €	347.586		7
8	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	0	10+11	8
9	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €	0		9
10	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	0	=206	10
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	=34	11
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=41	12
13	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	336.710	15+16	13
14	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	336.710		14
15	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €		17+18 soweit betroffen	15
16	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €		=31	16
17	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €		=38	17
18	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0		18
19	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	725	21-25	19
20	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.485	22+23+24	20
21	davon: Darlehensrückflüsse (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	1.485		21
22	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0		22
23	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0		23
24	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	760	26+27+28	24
25	davon: Vergabe von Darlehen (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	370		25
26	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	390		26
27	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0		27
28	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	982	30-33	28
29	Einnahmen	Mio. €	982	31+32	29
30	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	902	=17	30
31	sonstige Einnahmen	Mio. €	80		31
32	Ausgaben	Mio. €	0	34+35	32
33	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=12	33
34	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		34
35	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.362	37-40	35
36	Einnahmen	Mio. €	1.362	38+39	36
37	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	551	=18	37
38	sonstige Einnahmen	Mio. €	812		38
39	Ausgaben	Mio. €	0	41+42	39
40	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=13	40
41	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		41
42	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	-106	44-45	42
43	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1.081		43
44	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	1.187		44
45	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	-3.650		45
46					46
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-0,7%	101/106	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-2.239	102-105-29-36+8 (Land) bzw. 103-29-36-43 (Bund)	101
102	Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt)	Mio. €	0		102
103	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €			103
104					104
105					
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	334.176	14-12-13+33-31+40-38+45 (Land) bzw. 14-31-38-44 (Bund)	106
200	Zins-Steuer-Quote	%	5,1%	201/202	200
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	16.552		201
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	322.386	203+204+205+206-207+208 (Land) bzw. 203 (Bund)	202
203	Steuereinnahmen	Mio. €	322.386		203
204	Förderabgabe	Mio. €			204
205	KIZ-Steuer-Kompensation	Mio. €			205
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €		=11	206
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €			207
208	Allg. BEZ	Mio. €			208
300	Schulden je Einwohner (Land) / in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	31,3%	301/4 (Land) / 301/307 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung ¹	Mio. €	1.047.548		301
302	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	3.344	nur Bund	302

¹ Die Schulden beinhalten die Kreditmarktschulden des Kernhaushalts des Bundes (IDEF Code P9009) sowie die Schulden des Investitions- und Tilgungsfonds. Die Schulden des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung werden aufgrund der nach Abwicklung des Fonds gemäß § 13 Absatz 2 FMSiFG vorgesehenen Aufteilung des verbleibenden Schlussergebnisses zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 : 35 nicht berücksichtigt.

Daten des Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahr:

2019

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		nachrichtlich:	Lfd. Nr.	
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mio. €	19.730	5-20+29+36+43-46	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	238		0/4
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	17.051	5-20+29+36+43	2
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	205		2/4
4	Einwohner am 30.06.2019	1000	83.073		3
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.306	6-14+19	4
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	356.492	7-8 (Land)	5
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	356.492		6
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mio. €			7
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	0	10+11	8
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €			9
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	0	=206	10
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	=34	11
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=41	12
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	343.186	15+16	13
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	343.186		14
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €		17+18 soweit betroffen	15
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €		=31	16
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €		=38	17
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0		18
20	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	17	21-25	19
21	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.013	22+23+24	20
22	davon: Darlehensrückflüsse (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	1.004		21
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	9		22
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0		23
25	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	996	26+27+28	24
26	davon: Vergabe von Darlehen (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	222		25
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	774		26
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0		27
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	1.183	30-33	28
30	Einnahmen	Mio. €	1.183	31+32	29
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	1.091	=17	30
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	92		31
33	Ausgaben	Mio. €	0	34+35	32
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=12	33
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		34
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.541	37-40	35
37	Einnahmen	Mio. €	1.541	38+39	36
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	663	=18	37
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	878		38
40	Ausgaben	Mio. €	0	41+42	39
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=13	40
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		41
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	1.038	44-45	42
44	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1.038		43
45	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0		44
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	-2.679		45
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-1,1%	101/106	46
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-3.762	102-105-29-36+8 (Land)	100
103	Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt)	Mio. €	0	bzw. 103-29-36-43 (Bund)	101
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €			103
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	340.394	14-12-13+33-31+40-38+45 (Land) bzw.14-31-38-44 (Bund)	104
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,3%	201/202	106
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	10.873		200
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	328.989	203+204+205+206-207+208 (Land) bzw. 203 (Bund)	201
203	Steuereinnahmen	Mio. €	328.989		202
204	Förderabgabe	Mio. €			203
205	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €			204
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €		=11	205
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €			206
208	Allg. BEZ	Mio. €			207
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€ / %	29,9%	301/4 (Land) / 301/307 (Bund)	208
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung ¹	Mio. €	1.030.585		300
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal	Mrd. €	3.449	nur Bund	301

¹ Die Schulden beinhalten die Kreditmarktschulden des Kernhaushalts des Bundes (IDEF Code P9009) sowie die Schulden des Investitions- und Tilgungsfonds.

Die Schulden des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung werden aufgrund der nach Abwicklung des Fonds gemäß § 13 Absatz 2 FMSIFG vorgesehenen Aufteilung des verbleibenden Schlussergebnisses zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 : 35 nicht berücksichtigt.

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Deze

Gebietskörperschaft: **Bund**

Haushaltsjahr:

2020

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten			nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-147.988	5-19+28+35+42-46 (ausschließlich Bund)	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-1.781	0/4 (Kennziffer des Bundes)	1
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		5-19+28+35+42	2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		2/4 (Kennziffer des Landes)	3
4	Einwohner am 30.06.2019	1000	83.073		4
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-218.104	6-13+18	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	290.426	7+10-8a (Land)	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	290.426		7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €			8
8a	Konsolidierungshilfen (Position entfällt ab 2021)	Mio. €			8a
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €			9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €		11+12 soweit betroffen	10
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €		=33	11
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €		=40	12
13	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €		14+15	13
14	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	508.530		14
15	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €	508.530	16+17 soweit betroffen	15
16	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €		=30	16
17	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €		=37	17
18	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0		18
19	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-14.631	20-24	19
20	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.079	21+22+23	20
21	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	1.079		21
22	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0		22
23	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0		23
24	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	15.710	25+26+27	24
25	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	9.585		25
26	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	6.125		26
27	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0		27
28	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	1.477	29-32	28
29	Einnahmen	Mio. €	1.477	30+31	29
30	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	1.300	=16	30
31	sonstige Einnahmen	Mio. €	177		31
32	Ausgaben	Mio. €	0	33+34	32
33	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €		=11	33
34	sonstige Ausgaben	Mio. €			34
35	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.610	36-39	35
36	Einnahmen	Mio. €	1.610	37+38	36
37	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	636	=17	37
38	sonstige Einnahmen	Mio. €	974		38
39	Ausgaben	Mio. €	0	40+41	39
40	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €		=12	40
41	sonstige Ausgaben	Mio. €			41
42	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	-1.197	43+44-45	42
43	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	992		43
44	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	48		44
45	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	2.236		45
46	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €		ausschließlich Bund	46
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-53.596		101/109
			42,7%		
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	215.883	102-106-28-35+8a (Land) bzw. 102-106-28-35-42 (Bund)	101
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	217.772	103+104+105	
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	217.772		103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €			104
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 310	105
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0	107+108	106
107	Schuldentilgung	Mio. €	0		107
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 310	108
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	505.602	13-11-12+32-30+39-37+44 (Land) bzw. 13-30-37-43 (Bund)	109
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,2%	201/204	200
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.566	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)	201
202	Zinsausgaben	Mio. €	8.566		202
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 310	203
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	264.446	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)	204
205	Steuereinnahmen	Mio. €	264.446		205
206	Förderabgabe	Mio. €			206
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €			207
208	Allg. BEZ	Mio. €			208
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €			209
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €			210
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€ / %	37,3%	301/4 (Land) / 301/313 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.237.205	302+311-312	301
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.019.433	303+308-309+310	302
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	1.019.433	304+305-306-307	303
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	1.027.832		304
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	5.663		305
306	Kassenkredite am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	14.062		306
307	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		=310	307
308	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €		Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option	308
309	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 312]	309
310	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option [=307]	310
311	Nettokreditaufnahme	Mio. €	217.772	102-106	311
312	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		Auszufüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 309]	312
313	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	3.317	ausschließlich Bund	313

Daten des Finanzplanungszeitraum zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2021	2022	2023	2024	nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-76.626	-22.585	-10.123	-6.191	5-21+30+37+51-55 (ausschließlich Bund)	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-922	-272	-122	-75	0/4 (Kennziffer des Bundes)	1
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €					5-21+30+37+44+51	2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€					2/4 (Kennziffer des Landes)	3
4	Einwohner am 30.06.2019	1.000	83.073	83.073	83.073	83.073		4
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-96.450	-39.298	-20.317	-12.393	6-14+20	5
6	Bereinigter Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	316.950	347.741	366.755	380.937	7+10	6
7	Bereinigter Einnahmen	Mio. €	316.950	347.741	366.755	380.937		7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €						8
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €						9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €					11+12+13 soweit betroffen	10
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €					=35	11
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €					=42	12
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €					=49	13
14	Bereinigter Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	413.400	387.039	387.072	393.329	15+16	14
15	Bereinigter Ausgaben	Mio. €	413.400	387.039	387.072	393.329		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €					17+18+19 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €					=32	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €					=39	18
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €					=46	19
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	0		20
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	-2.073	-2.044	-1.056	-499	23+26	21
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	996	982	978	958	23+24+25	22
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	996	982	978	958		23
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0	0		24
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0		25
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	3.069	3.026	2.034	1.456	27+28+29	26
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	1.638	1.565	879	331		27
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	1.431	1.462	1.155	1.125		28
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0		29
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	1.721	1.973	2.332	2.602	31-34	30
31	Einnahmen	Mio. €	1.721	1.973	2.332	2.602	32+33	31
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	1.500	1.700	2.000	2.200	=17	32
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	221	273	332	402		33
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0	35+36	34
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €					=11	35
36	sonstige Ausgaben	Mio. €						36
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.654	1.751	1.813	1.875	38-41	37
38	Einnahmen	Mio. €	1.654	1.751	1.813	1.875	39+40	38
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	631	643	649	652	=18	39
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	1.023	1.108	1.165	1.223		40
41	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0	42+43	41
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €					=12	42
43	sonstige Ausgaben	Mio. €						43
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	0	0	0	0	45-48	44
45	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0	46+47	45
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €					=19	46
47	sonstige Einnahmen	Mio. €						47
48	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0	49+50	48
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €					=13	49
50	sonstige Ausgaben	Mio. €						50
51	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV *Schlusszahlungen	Mio. €	385	792	-522	1.227	52+53-54	51
52	Einnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	370	761	1.207	1.183		52
53	Sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	15	31	49	44		53
54	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0	0	1.778	0		54
55	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	-13.991	-10.153	-5.515	0	ausschließlich Bund	55
100	Kreditfinanzierungsquote	%	22,5%	1,6%	0,8%	-0,1%	101/109	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	92.440	6.001	3.107	-548	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-51 (Bund)	101
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	96.200	10.517	6.729	5.155	103+104+105	102
103	Schuldenaufnahme	Mio. €					einschließlich der Summe der lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsoptioner im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	96.200	10.517	6.729	5.155		104
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €					Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	105
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0	0	0	0	107+108	106
107	Schuldentilgung	Mio. €					einschließlich der Summe der lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	107
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €					Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	108
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	410.899	383.935	383.216	389.295	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+54 (Land) bzw. 14-32-39-46-52 (Bund) 201/204	109
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,2%	3,7%	3,5%	3,5%		200
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	9.412	11.381	11.534	11.856	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)	201
202	Zinsausgaben	Mio. €					einschließlich der Summe der lfd. Nr. 202 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	202
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €					Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	203
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	291.970	308.430	325.216	338.522	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)	204
205	Steuereinnahmen	Mio. €	291.970	308.430	325.216	338.522		205
206	Förderabgabe	Mio. €						206
207	KIZ-Steuer-Kompensation	Mio. €						207
208	Allg. BEZ	Mio. €						208
209	Gemeindfinanzkraft SoBEZ	Mio. €						209
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €						210
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€ / %	37,9%	36,7%	35,9%	35,1%	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.333.405	1.343.922	1.350.651	1.355.806	302+310-311	301
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.237.205	1.333.405	1.343.922	1.350.651	303+307-308+309	302
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basissschulden)	Mio. €	0	0	0	0	304+305-306	303
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €						304
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €						305
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €					=309	306
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsoptioner (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €					Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	307
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €					Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 311]	308
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €					Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option (=306)	309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	96.200	10.517	6.729	5.155	102-106	310
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €					Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 308]	311
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	3.515	3.666	3.760	3.858	ausschließlich Bund	312

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung*				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	293	333	-316	nein	-214	-229	-215	-264	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	14,0%	-3,2%	20,1%	nein	3,5%	-1,4%	-1,5%	-0,8%	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote %	3,6%	3,1%	3,5%	nein	4,3%	3,2%	3,2%	3,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand € je Einw.	4.022	4.063	5.052	nein	5.278	5.278	5.278	5.252	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

* Die Werte ab 2022 basieren auf dem Entwurf zur Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2020 - 2024.

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsflöter € je Einw.	735*	803	803	1.365	1.365	1.365	1.365
Anteil am Schuldenstand %	18,3%	19,8%	15,9%	25,9%	25,9%	25,9%	26,0%

* Ohne Berücksichtigung nicht-valuierter Kredite aus Kreditrahmenverträgen.

In Abweichung zum definierten Schuldenstand sind Schulden beim Bund in folgender Höhe enthalten:

Schulden beim Bund € je Einw.	-	-	-	64	62	58	56
--------------------------------------	---	---	---	----	----	----	----

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Baden-Württemberg	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	4,4%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	4,4%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2020

des

Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung/Methodik	3
2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	4
3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze ..	6
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion).....	8
5. Zusammenfassung	10

Anhang:

**Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der
Haushaltslage (Beschlussfassung vom 13. Dezember 2019)**

Bericht an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

1. Vorbemerkung / Methodik

Der Bericht wurde entsprechend der Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) und der auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüssen erstellt.

Kennziffern:

Die auf die aktuelle Haushaltslage bezogenen Kennziffern im Haushalts-Ist der Jahre 2018 und 2019 beruhen auf der amtlichen Statistik unter Berücksichtigung der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Bereinigungen.

Ausgangsbasis der auf das Haushalts-Soll bezogenen Kennziffern des Jahres 2020 ist der Staatshaushaltsplan 2020/21 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 15. Oktober 2020.

Die auf den Finanzplanungszeitraum bezogenen Kennziffern beruhen auf der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2023, die auf Basis des am 18. Dezember 2019 verabschiedeten Doppelhaushalts 2020/21 erstellt wurde.

Für das Jahr 2024 liegen noch keine Kennziffern vor, da die Aufstellung und Beschlussfassung der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2024 erst nach der Herbst-Steuerschätzung 2020 erfolgen wird.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung:

Die Standardprojektion wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Methodik vorgenommen.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung stellen sich für Baden-Württemberg im Berichtsjahr wie folgt dar:

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		HH Soll 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	293	333,5	-316	nein	-235	93	98	k. A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	14,0* (-2,1)	-3,2	20,1	nein	3,5	-1,4	-1,5	k. A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,2	20,2						
Zins-Steuer-Quote %	3,6	3,1	3,5	nein	4,2	3,7	4,2	k. A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand* € je Einw.	4.022	4.063	5.052	nein	5.889	5.889	5.889	k. A.	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

*Ohne Berücksichtigung nicht-valutierter Kredite aus Kreditrahmenverträgen.

Quelle: Daten des Sekretariats des Stabilitätsrats und eigene Berechnungen

Erläuterungen zu den Kennziffern:

a) Angaben im Finanzplanungszeitraum

Im Finanzplanungszeitraum wird für das Jahr 2021 das Haushalts-Soll aus dem Staatshaushaltsplan 2020/21 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 15. Oktober 2020 zugrunde gelegt. Diese Daten werden beim Schuldenstand auch für die Jahre 2022 bis 2023 fortgeschrieben. Die übrigen Kennziffern der Finanzplanungsjahre 2022 und 2023 beruhen auf der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2023.

b) Kreditfinanzierungsquote 2018

Die rechnerisch hohe Kreditfinanzierungsquote 2018 (14,0 Prozent) resultiert aus einer rechtlichen Umstellung, die zu einer einmaligen Erhöhung der Einnahmen aus Kreditaufnahmen führte. Auch der Schwellenwert für die Ländergesamtheit (3,6 Prozent) ist dadurch für 2018 verzerrt. In Klammern ist diejenige Quote (-2,1 Prozent) für Baden-Württemberg ausgewiesen, die ohne den Umstellungseffekt vorlag, und somit die haushaltswirtschaftliche Realität korrekt wiedergibt.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit Nachtragsgesetz vom 12. Dezember 2018 folgende Regelung getroffen: „In den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen des laufenden Haushaltsjahres dürfen unter Beachtung des § 76 LHO zu Gunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umgebucht werden.“

Unter Anwendung dieser Regelung wurden in 2018 erstmalig Einnahmen aus Kreditaufnahmen im Umfang von rund 8,1 Mrd. Euro gebucht, die nicht valuiert sind. Zweck der Regelung ist es, die durch den Landtag bewilligten Brutto-Kreditermächtigungen dann in Anspruch nehmen zu können, wenn Liquidität benötigt wird. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn sich Minderausgaben (Ausgabereise) reduzieren und/oder die Bestände von Rücklagen und Sondervermögen (durch Entnahme von Mitteln) sinken.

Da eine Kennziffer in einem Zeitraum erst dann als auffällig gilt, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten, zeigen die Kennziffern in den Prüfungszeiträumen keine Auffälligkeit.

3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz ist in den Berichten an den Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen zu berichten.

Das Land Baden-Württemberg hat die Schuldenbremse nach Art. 109 Absatz 3 Grundgesetz mit Wirkung vom 30. Mai 2020 in der Landesverfassung verankert (vgl. Art. 84 Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Einfachgesetzlich wurde die Schuldenbremse bereits zum 01. Januar 2020 in § 18 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg umgesetzt. Gemäß Art. 84 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sowie § 18 Landeshaushaltsordnung kann von dem grundsätzlichen Verschuldungsverbot der Schuldenbremse in bestimmten gesetzlich normierten Fällen abgewichen werden.

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme/Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO auf Grundlage der Interimsprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020	
in Mio. EUR	2020
1. Finanztransaktionskomponente nach § 18 Abs. 3 LHO <i>(Differenz aus 1a und 1b)</i>	-14,5
<i>1a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen</i>	59,1
<i>1b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben</i>	73,5
2. Konjunkturkomponente nach § 18 Abs. 4 LHO <i>(Produkt aus 2a bis 2c)</i>	-3.888,9
<i>2a. Nominale gesamtstaatliche Produktionslücke</i>	-227.800,0
<i>2b. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)</i>	0,134
<i>2c. Steueranteil Baden-Württemberg (ohne Einheit), Vorjahr</i>	0,127
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Abs. 5 LHO	-
4. Ausnahmekomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 1 LHO	-7.198
5. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 6 LHO	-
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Abs. 7 LHO	-
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 LHO <i>(Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)</i>	11.101,4

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine zulässige Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 11.101 Mio. Euro. Der Neuberechnung der Konjunkturkomponente liegt die Interimsprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020 zu Grunde. Gem. § 18 Absatz 4 Satz 5 Landeshaushaltsordnung wird bei Nachträgen nur die erwartete wirtschaftliche Entwicklung aktualisiert.

Mit Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg vom 19. März 2020 und 14. Oktober 2020 wurde festgestellt, dass es sich bei der Coronavirus-Pandemie um eine Naturkatastrophe im Sinne der Regelung der baden-württembergischen Schuldenbremse handelt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Somit kann vom Neuverschuldungsverbot abgewichen werden. Die Höhe der Ausnahmekomponente wurde mit der Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 Landeshaushaltsordnung mit 7.198 Mio. Euro mit Beschluss vom 14. Oktober 2020 festgelegt.

Bei der Finanztransaktionskomponente wurden die Darlehensvergaben auf Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (i.H.v. 122 Mio. Euro) nicht berücksichtigt, da mangels Gegenforderung eine Berücksichtigung dem eigentlichen Sinn und Zweck der Finanztransaktionskomponente nicht entspricht. Es handelt sich nicht um eine finanzneutrale Bewegung, da der Gegenanspruch dem Bund zusteht. Entsprechen der Empfehlung des Rechnungshofs Baden-Württemberg (vgl. Rechnungshof-Denkschrift 2020, Beitrag 6) wurde von einer Berücksichtigung abgesehen.

Mit dem Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 15. Oktober wurde für das Haushaltsjahr 2020 eine (Netto)Kreditaufnahme in Höhe von 10.969 Mio. Euro beschlossen. Der Verlauf der Coronavirus-Pandemie hat es zwingend erforderlich gemacht, weitere haushalterische Vorkehrungen zu treffen, damit sowohl akut notwendige als auch in der Folge entstehende Bedarfe gedeckt sowie Steuermindereinnahmen ausgeglichen werden können. Die schnelle und vollumfängliche Handlungsfähigkeit des Landes ist damit auch weiterhin sichergestellt.

Das Land Baden-Württemberg hält die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im gesamten Betrachtungszeitraum ein:

Haushaltsjahr	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt in Mio. Euro (negative Beträge bedeuten eine Tilgung)
2017 (Ist)	-1
2018 (Ist)	-250
2019 (Ist)	-1.000
2020 (Soll)	10.969

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion)

Methode

Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung in den kommenden sieben Jahren wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Methodik vorgenommen. Das Ergebnis zeigt modellhaft, bei welcher rechnerischen Ausgabenzuwachsrates am Ende des Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer "Schuldenstand" gerade noch vermieden wird.

Die Standardprojektion für die Länder wurde nach den Vorgaben des Stabilitätsrates durch das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2019 und der Soll-Daten 2020 vorgenommen.

Ergebnis

Basisjahr	Projektionsjahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Baden-Württemberg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019 (Ist)	2026	4,4 %	1,3 %	4,3 %
2020 (Soll)	2027	4,4 %	-0,2 %	2,8 %

Der Schwellenwert, dessen Unterschreitung auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann, wird in Baden-Württemberg deutlich überschritten. Die Projektion ergibt daher keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

5. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung:

Keine Auffälligkeit. Es bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

b) Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze:

Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden eingehalten.

c) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen:

Keine Auffälligkeit nach der Standardprojektion. Es bestehen keine Hinweise auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage.

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p> <p>Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt)</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p><u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BAYERN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bayern	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		FPI 2021	FPI 2022	FPI 2023	2024	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	339	18	-1.644	nein	-101	-96	-86		nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	0,0%	-0,5%	39,6%	nein	-0,4%	-0,4%	-0,4%		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote %	1,3%	1,1%	1,1%	nein	1,0%	1,0%	1,1%		nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand € je Einw.	2.069	2.056	5.106	nein	5.102	5.098	5.095		nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	847	844	1.067	1.067	1.067	1.067	
Anteil am Schuldenstand %	41,0%	41,0%	20,9%	20,9%	20,9%	20,9%	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Bayern	Zuwachsr ate	Schw ellenw ert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	5,7%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	0,9%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**



Stabilitätsbericht des Freistaates Bayern 2020

November 2020



Inhaltsverzeichnis:

I. Vorbemerkung	3
II. Bericht über die Haushaltslage des Freistaat Bayern	4
1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	8
3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	9
3.1 Standardprojektion	9
3.2 Eigene Mittelfristprojektion	10
4. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	10
5. Zusammenfassung	11
5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	11
5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	11
5.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	11
III. Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz	12
1. Landesschuldenbremse	12
1.1 Grundsatz	12
1.2 Außergewöhnliche Notsituation	13
2. Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse	16

I. Vorbemerkung

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) überwacht der Stabilitätsrat regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern.

Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes.

Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der

- die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung,
- die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie
- eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

enthalten soll.

Darüber hinaus obliegt dem Stabilitätsrat gemäß § 5a StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überprüfung der Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG).

Dafür sollen im Stabilitätsbericht die Ergebnisse der bundesrechtlichen/landesrechtlichen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr dargestellt werden.

Aufgrund der Geltung der Schuldenbremse ab 2020 werden in diesem Bericht nur die Ergebnisse für das aktuelle und das darauffolgende Jahr ausgewiesen.

II. Bericht über die Haushaltslage des Freistaat Bayern

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 vier allgemein geltende Kennziffern beschlossen, anhand derer die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Länder beurteilt werden soll:

- struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-/Steuerquote und
- Schuldenstand.

Ferner hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte zu den einzelnen Kennziffern beschlossen, deren Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann.

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 die dargestellten Kennziffern sowie die Schwellenwerte mit Blick auf die ab 2020 greifende vollumfängliche Geltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse geringfügig angepasst.

Die Berechnung der Kennziffern erfolgt in der vom Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung. Diese Kennziffern haben daher eine eigene Aussagekraft und sind mit anderweitig ermittelten Quoten oder Indikatoren nicht oder nur bedingt vergleichbar.

Zur Beurteilung der Haushaltslage wird der Betrachtungszeitraum in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und den Zeitraum der Finanzplanung.

Eine Gebietskörperschaft gilt als auffällig, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Dabei ist eine Kennziffer in einem Zeitraum auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird

insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich folgende Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung:

		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung			Über- schreitung
		Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Fpl 2021	Fpl 2022	Fpl 2023	
Finanzierungssaldo	€ je EW	339	18	-1.644	nein	-101	-96	-86	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733					
Kreditfinanzierungsquote	v.H.	0,0	-0,5	39,6	nein	-0,4	-0,4	-0,4	nein
		3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	
		0,6	-1,2	20,2					
Zins-Steuer-Quote	v.H.	1,3	1,1	1,1	nein	1,0	1,0	1,1	nein
		5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	
		3,7	3,2	3,5					
Schuldenstand	€ je EW	2.069	2.056	5.106	nein	5.102	5.098	5.095	nein
		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	
		6.598	6.689	7.786					
Auffälligkeit im Zeitraum		nein			nein				

Hinweise zu den Kennziffern:

Die Stützungsmaßnahmen des Freistaates Bayern zur Stabilisierung der Bayerischen Landesbank infolge der Finanzmarktkrise sowie etwaige Rückzahlungen dieser Hilfen wurden vereinbarungsgemäß als Sondereffekt bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ nicht berücksichtigt, bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen schon.

Den Kennziffern für die aktuelle Haushaltslage liegen die Ist-Daten für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 und die Soll-Daten gemäß des Haushaltsplans 2020 des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 zugrunde.

Die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum basieren auf dem Finanzplan des Freistaats Bayern 2019 bis 2023 vom November 2019.

Die Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote überschreiten die maßgeblichen Schwellenwerte im Jahr 2020. Grund hierfür sind Kreditermächtigungen in Höhe von bis zu 20 Milliarden € im Kernhaushalt und weitere zweckgebundene 20 Milliarden € im Extrahaushalt „BayernFonds“, die aufgrund der Corona-Pandemie im Soll geschaffen wurden. Es handelt sich hierbei um keine strukturelle Problematik, sondern um einen Sondereffekt aufgrund der Corona-Pandemie und ihrer Folgen. In welchem Umfang die ausgebrachten Kreditermächtigungen im Jahr 2020 tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen, steht erst zum Jahresende fest.

Ergebnis der Kennziffern:

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Bayern liegen in allen Jahren, mit Ausnahme der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote im Jahr 2020, unter den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Siehe dazu unter III.

3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

In die Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder ist auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen aufzunehmen.

Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung am 28. April 2010 beschlossen, dass die Berichte eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung nach den Festlegungen des Stabilitätsrats enthalten müssen.

Die Gebietskörperschaften können darüber hinaus eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

3.1 Standardprojektion

Der Stabilitätsrat hat am 28. April 2010 Festlegungen zur standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung des Bundes und der Länder getroffen.

Diese Standardprojektion ermittelt modellhaft, bei welcher rechnerischen Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraums eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand“ gerade noch vermieden wird.

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrats zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrats auf Basis der Ist-Daten 2019 und der Soll-Daten 2020 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich danach folgende Werte:

<u>Standardprojektion</u>		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Bayern	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019 (Ist)	2026	5,7%	1,3%	4,3%
2020 (Soll)	2027	0,9%	-0,2%	2,8%

Ergebnis der Standardprojektion:

Die (rechnerischen) maximalen jahresdurchschnittlichen Ausgabenraten des Freistaates Bayern liegen in beiden Basisjahren über den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

3.2 Eigene Mittelfristprojektion

Von der Darstellung einer alternativen eigenen Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung wird abgesehen.

4. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Der Stabilitätsrat prüft, ob beim Bund oder bei den Ländern eine „Haushaltsnotlage droht“.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich nach dem Ergebnis des Stabilitätsberichts 2020 weder aus den Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung noch aus der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG.

5. Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Freistaat Bayern

Berichtsjahr: 2020

5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung¹

		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung			Über- schreitung
		Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Fpl 2021	Fpl 2022	Fpl 2023	
Finanzierungssaldo	€ je EW	339	18	-1.644	nein	-101	-96	-86	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733					
Kreditfinanzierungsquote	v. H.	0,0	-0,5	39,6	nein	-0,4	-0,4	-0,4	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6	-1,2	20,2					
Zins-Steuer-Quote	v. H.	1,3	1,1	1,1	nein	1,0	1,0	1,1	nein
<i>Schwellenwert</i>		5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7	3,2	3,5					
Schuldenstand	€ je EW	2.069	2.056	5.106	nein	5.102	5.098	5.095	nein
<i>Schwellenwert</i>		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786					
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein			
Ergebnis der Kennziffern		Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.							

¹ Die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum basieren auf dem Finanzplan des Freistaats Bayern 2019 bis 2023 vom November 2019.

5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Standardprojektion		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Bayern	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019 (Ist)	2026	5,7%	1,3%	4,3%
2020 (Soll)	2027	0,9%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion		Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.		

5.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

III. Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz

Nach Art. 109a Abs. 2 S. 1 GG überwacht der Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der Vorgaben des Artikel 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder.

Den Ländern räumt Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG für ihre Haushalte das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen (Landesschuldenbremse).

Die Überprüfung der Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt den jeweiligen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

1. Landesschuldenbremse

1.1 Grundsatz

Art. 82 der Bayerischen Verfassung lautet in inhaltlicher Entsprechung zu Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz:

Art. 82

- (1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen.
- (2) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.
- (3) ¹Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. ³Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.
- [...]
- (5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich, dass der Freistaat Bayern seinen Haushalt grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen hat.

Ein Konjunkturbereinigungsverfahren im Sinne des Art. 82 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung wurde bislang nicht eingeführt.

Art. 18 BayHO stellt die konkretisierende gesetzliche Regelung dar und enthält außerdem eine grundsätzliche Verpflichtung zum fortlaufenden Schuldenabbau:

Art. 18 Kreditermächtigungen

(1) ¹Der Haushaltsplan soll regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. ²Die Verschuldung am Kreditmarkt ist fortlaufend abzubauen; die konjunkturelle Entwicklung ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Art. 82 Abs. 3 der Verfassung bleibt unberührt.

[...]

1.2 Außergewöhnliche Notsituation

Mit Art. 2a Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 wurden für das Jahr 2020 Kreditermächtigungen im Kernhaushalt von bis zu 20 Milliarden Euro geschaffen. Daneben wurden mit Art. 9 Abs. 1 BayernFondsGesetz für das Jahr 2020 weitere zweckgebundene Kreditermächtigungen außerhalb des Kernhaushalts im Umfang von 20 Milliarden Euro geschaffen.

Die Corona-Pandemie mit ihren Auswirkungen auf das Gesundheitswesen und das Wirtschaftsleben in Bayern stellt eine außergewöhnliche Notsituation gem. Art. 82 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung dar. Daher sind diese geschaffenen Ermächtigungen in Ausnahme zum allgemein geltenden Kreditaufnahmeverbot zulässig.

Der Freistaat Bayern wendet davon im Rahmen des geschaffenen Sonderfonds Corona-Pandemie im Bayerischen Staatshaushalt bis zu 20 Milliarden Euro für notwendige Ausstattung und Sofortmaßnahmen zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie für den Bayerischen Krankenhaus-Schutzschirm auf.

Im Rahmen des neu eingerichteten „BayernFonds“ werden weitere bis zu 20 Milliarden Euro zur Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit,

kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte, eingesetzt. Der Fonds wird ermächtigt, Garantien für Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Der Fonds kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist.

Der Stabilitätsrat hat in seinem Beschluss vom 22. Juni 2020 zur „Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation“ festgestellt:

„Der Einbruch bei der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 ist voraussichtlich die schwerste Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik. Die Auswirkungen auf den Staatshaushalt werden massiv sein. Der Stabilitätsrat ist daher der Ansicht, dass eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne der nationalen Schuldenregel vorliegt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG). Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ermöglicht es den staatlichen Haushaltsgesetzgebern, innerhalb der geltenden Schuldenbremse flexibel auf die Pandemie und ihre Folgen zu reagieren und die zu deren Bewältigung notwendigen finanziellen Maßnahmen zu ergreifen, solange und soweit dies erforderlich ist.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die aktuellen finanzpolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern die Haushalte zwar stark belasten, aber gleichzeitig gerechtfertigt sind, um den wirtschaftlichen Einbruch abzufedern und das Gesundheitssystem zu stützen. Darüber hinaus setzt die Finanzpolitik gezielt Impulse, um Deutschland im Zuge der Überwindung der COVID-19-Pandemie wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen.

Aus Sicht des Stabilitätsrates ist es angesichts der aktuellen Situation unvermeidbar, fiskalpolitische Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesamtwirtschaft zu ergreifen. Die Nettokreditaufnahme sollte jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Stabilitätsrat plädiert gleichzeitig dafür, die

Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die dafür erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen weiterhin im Blick zu behalten.“

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 hat der Stabilitätsrat erneut zur „Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation“ Stellung genommen:

„Durch entschiedenes staatliches Handeln wurden wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ergriffen und umfangreiche Konjunktur- und Krisenpakete zur Begrenzung der Auswirkungen der Pandemie auf die Volkswirtschaft auf den Weg gebracht. Die Fortsetzung dieser Maßnahmen ist auch im Jahr 2021 noch geboten – einerseits im Hinblick auf die Bekämpfung der unmittelbaren gesundheitlichen Gefahren der Pandemie und andererseits, um die Volkswirtschaft schnell wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen. Diese Maßnahmen werden sich auch in den Haushalten des Bundes und der Länder in erheblichem Umfang niederschlagen. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2021 weiterhin eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Grundgesetzes festgestellt werden kann.“

Die gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Bayerischen Verfassung erforderlichen Tilgungsregelungen sehen für die Rückführung der aufgenommenen Kredite Folgendes vor:

- Von den im Kernhaushalt (Sonderfonds Corona-Pandemie) aufgenommenen und bis Ende des Haushaltsjahres 2023 noch nicht zurückgeführten Schulden ist ab dem Haushaltsjahr 2024 jährlich 1/20 zu tilgen (Art. 2a Abs. 2 HG 2019/2020).
- Gemäß Art 9 Abs. 3 BayernFondsGesetz sind ab dem Jahr 2022 Kapitalrückflüsse an den Fonds, soweit sie nicht für weitere Stabilisierungsmaßnahmen benötigt werden, zur Tilgung der in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen zu verwenden. Ab dem Jahr 2031 bis zum Ende des Jahres 2043 sind jährlich mindestens ein Dreißigstel der bis zum Ende des Jahres 2030 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen.

Ab dem Jahr 2044 ist jährlich mindestens ein Zehntel der bis zum Ende des Haushaltsjahres 2043 noch nicht zurückgezahlten Schulden zu tilgen.

2. Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse

Die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse ergibt sich aus nachfolgender Berechnung:

	2020	2021¹
Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	42.326,2 Mio. €	1.365,0 Mio. €
Tilgungen am Kreditmarkt	-2.376,2 Mio. €	-1.415,0 Mio. €
Nettokreditermächtigung / Nettotilgung	39.950,0 Mio. €	-50,0 Mio. €
Davon zulässige Schuldenaufnahme nach Ausnahmetatbestand gem. Art. 82 Abs. 3 BV	-40.000,0 Mio. €	
Maßgebliche Nettokreditaufnahme nach landesrechtlicher Schuldenbremse (Art. 82 Abs. 1 BV)	<u>-50,0 Mio. €</u>	<u>-50,0 Mio. €</u>

Bayern hält in 2020 die Vorgaben seiner landesrechtlichen Kreditaufnahmegrenze („Schuldenbremse“ nach Art. 82 BV i. V. m. Art. 18 BayHO) vollumfänglich ein. Die Vorgaben der Schuldenbremse werden auch bei der Aufstellung des Haushalts 2021 berücksichtigt.

¹ Finanzplandaten, da Regierungsentwurf zum Haushalt 2021 erst nach Vorlage des Stabilitätsberichts beschlossen wird.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BERLIN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung	
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024		
(Struktureller) Finanzierungssaldo	€ je Einw.	281	304	-122	nein	-865	-42	64	129	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	-3,9%	-2,4%	17,6%	nein	2,0%	1,3%	-0,2%	-0,9%	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote	%	5,4%	4,8%	4,8%	nein	5,0%	4,5%	4,2%	4,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>		5,5%	4,8%	5,3%		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand	€ je Einw.	15.037	14.812	16.455	ja	16.620	16.754	16.756	16.701	nein
<i>Schwellenwert</i>		14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Berlin	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	5,0%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	3,4%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2020 des Landes Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte	3
2	Kennziffern und Schwellenwerte.....	3
2.1	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates).....	4
2.2	Kreditfinanzierungsquote.....	4
2.3	Zins-Steuer-Quote.....	5
2.4	Schuldenstand	5
2.5	Zusammenfassende Darstellung und Auswertung	6
3	Projektion auf Basis standardisierter Annahmen	7
4	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	8
4.1	Landesrechtliche Schuldenbremse	8
4.2	Harmonisiertes Analysesystem	9
5	Zusammenfassende Bewertung.....	15

1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Beginnend mit dem Jahr 2010 sind der Bund und die Länder nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz verpflichtet, einmal jährlich einen Stabilitätsbericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Stabilitätsrat grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober des Jahres vorzulegen. Sofern im Herbst Aktualisierungen des Haushalts etwa auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion und der Steuerschätzung vorgenommen werden, sind abweichend hiervon die Ergebnisse für die betreffenden Jahre dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis spätestens zum 15. November zur Verfügung zu stellen. Diese Ausnahme findet in Berlin für das Berichtsjahr 2020 Anwendung.

Der Stabilitätsbericht umfasst seit dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Schuldenbremse zwei inhaltliche Bestandteile. Der erste Bestandteil ist das etablierte Verfahren der laufenden Haushaltsüberwachung. Dieses beinhaltet zum einen die Darstellung von vier Haushaltskennziffern:

- Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates),
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote sowie
- Schuldenstand

jeweils für die beiden zurückliegenden abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie nach Maßgabe der Sollzahlen für das laufende Haushaltsjahr. In entsprechender Weise wird auch der Finanzplanungszeitraum abgebildet (s. Abschnitt 2).

Zum anderen besteht die lfd. Haushaltsüberwachung aus einer Projektion auf der Basis standardisierter Annahmen (s. Abschnitt 3).

Der zweite Bestandteil des Stabilitätsberichts ergibt sich aus der Tatsache, dass dem Stabilitätsrat nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder obliegt. Im Berichtsjahr 2020 ist daher erstmalig über die Einhaltung der Schuldenbremse zu berichten (s. Abschnitt 4). Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das sogenannte Kompendiums des Stabilitätsrates, das in der 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde: Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat hat danach zwei Komponenten: Die erste Komponente ist das Ergebnis gemäß der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse; die zweite Komponente ist das für das Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelte Ergebnis.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

In der 20. Sitzung des Stabilitätsrats 13. Dezember 2019 wurde eine Anpassung des bisherigen Kennziffernsystems beschlossen, um dieses an die neuen Rahmenbedingungen nach dem endgültigen Inkrafttreten der Schuldenbremse anzupassen. Gegenüber den Vorjahren ergeben sich dadurch inhaltliche Änderungen bei den Kennziffern und eine Absenkung der Schwellenwerte für den Finanzplanungszeitraum. Maßgeblich für die Berechnung der Kennziffern des Landes Berlin im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ist der 1. Nachtragshaushalt gemäß dem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom

11. Juni 2020, da die Meldung bis zum 30. September 2020 erfolgen musste. Die Meldung der Kennziffern für den Finanzplanungszeitraum basiert auf dem Beschluss des Senats von Berlin zum 2. Nachtragshaushalt inklusive der sogenannten Nachschiebeliste und der aktuellen Finanzplanung 2020-2024.

2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts; sie gibt auf aggregierter Ebene Auskunft über die operative Durchführung und lässt am ehesten Tendenzen und haushaltmäßige Risiken erkennen. Solange allerdings seitens des Stabilitätsrats keine Entscheidung zugunsten eines für die Berechnung dieser Kennzahl einheitlich zugrundezulegenden Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen worden ist, ist für die Länder die Meldung des nicht konjunkturbereinigten, aber nach Maßgabe der Entscheidungen des Stabilitätsrates strukturbereinigten Finanzierungssaldos je Einwohner und ein Vergleich mit dem Länderdurchschnitt vorgesehen. Die Schwellenwerte der Kennziffer im Zeitrahmen der „Aktuellen Haushaltslage“ gelten als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Finanzplanungszeitraum gilt der Schwellenwert des Jahres 2020 abzüglich 50 Euro je Einwohner.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist	Ist	Soll		NHH-E	FPI	FPI	FPI		
	2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024		
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	281	304	-122	nein	-865	-42	64	129	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						

Im Zeitraum von 2018 bis 2020 ist der Finanzierungssaldo insgesamt unauffällig. Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2024.

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote wird ermittelt als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Dabei werden die Leistungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt; Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt; für den Zeitraum der Finanzplanung werden zum Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zwei weitere Prozentpunkte addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist	Ist	Soll		NHH-E	FPI	FPI	FPI		
	2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024		
Kreditfinanzierungsquote	%	-3,9	-2,4	17,6	nein	2,0%	1,3%	-0,2%	-0,9%	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6	1,8	23,2		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6	-1,2	20,2						

Infolge der veranschlagten coronabedingten Kreditaufnahme im 1. Nachtragshaushalt weist Berlin einen starken Anstieg bei der Kreditfinanzierungsquote in 2020 auf. Aufgrund des hohen Länderdurchschnitts, der in erster Linie volumenbedingt von Bayern und Baden-Württemberg beeinflusst wird¹, liegt Berlin jedoch unterhalb des Schwellenwertes. In beiden betrachteten Zeiträumen ist die Kreditfinanzierungsquote des Landes Berlin insgesamt unauffällig.

2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist festgelegt als das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen unter Einschluss empfangener Leistungen im Länderfinanzausgleich, Allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen, Förderabgaben, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich und der Kfz-Steuer-Kompensation. Sie gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der aktuellen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Zinsverpflichtungen aufgrund vergangener Kreditaufnahmen gebunden ist und damit nicht mehr für aktuelle gestalterische Überlegungen zur Verfügung steht. Der Schwellenwert für Stadtstaaten im Gegenwartszeitraum liegt bei 150 % des Länderdurchschnitts. Auf den so ermittelten Prozentsatz wird für den Finanzplanungszeitraum ein weiterer Prozentpunkt aufgeschlagen.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über-schreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		NH+E 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	
Zins-Steuer-Quote %	5,4	4,8	4,8	nein	5,0%	4,5%	4,2%	4,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,5	4,8	5,3		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						

Berlin hat den Schwellenwert im abgelaufenen Jahr minimal überschreiten. Ursächlich dafür waren eine im Ländervergleich konservative Finanzstrategie und der hohe Schuldenstand Berlins. Insgesamt bleibt die Kennziffer im Beobachtungszeitraum unauffällig, da mindestens zwei Werte den Schwellenwert für eine Auffälligkeit überschreiten müssten. Im Finanzplanungszeitraum liegt die Kennziffer unterhalb der Schwellenwerte und ist somit ebenfalls unauffällig.

2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand zum jeweiligen Jahresende ist eine klassische Kennziffer der Haushaltsanalyse. Während der Bund für sich in Anlehnung an die einschlägigen EU-Vorgaben die Schuldenstandsquote ermittelt, also das Verhältnis des Schuldenstandes zum BIP,

¹ Die Länder haben sehr unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt, mit den fiskalischen Folgen der Corona-Pandemie umzugehen. Während einige Länder die Finanzierungen im Kernhaushalt vorsehen, haben andere Länder den Weg einer Finanzierung über rechtlich selbständige Sondervermögen gewählt. Bereits diese Unterschiede haben Auswirkungen auf den relevanten Schwellenwert. Zusätzlich erfassen die Länder die corona-bedingten Auswirkungen auf den Haushalt in heterogener Weise. Zum Beispiel ist die hohe Nettokreditaufnahme Nordrhein-Westfalens im lfd. Jahr aus Gründen der von Nordrhein-Westfalen gewählten haushaltstechnischen Darstellung nicht in die Berechnung des Schwellenwertes eingeflossen. Die Aussagekraft des Kennziffersystems und der Standardprojektion im aktuellen Berichtsjahr ist daher sowohl für das Soll-Jahr als auch den Finanzplanungszeitraum begrenzt. Dies ist bei der Interpretation der Kennziffern zu berücksichtigen.

melden die Länder ihren Schuldenstand je Einwohner. Der Schwellenwert wird auch hier aus dem Länderdurchschnitt abgeleitet und beträgt für Stadtstaaten 220 % dieses Mittelwertes. Für den Finanzplanungszeitraum wird zu dem so ermittelten Schwellenwert des laufenden Jahres jährlich ein Betrag von 100 Euro addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		NHH-E 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	
Schuldenstand € je Einw.	15.037	14.812	16.455	ja	16.620	16.754	16.756	16.701	nein
Schwellenwert	14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
Länderdurchschnitt	6.598	6.689	7.786						

Für Berlin ist diese Kennziffer im Zeitraum von 2018 bis 2020 auffällig. Erstmals liegt Berlin im Jahr 2020 – trotz einer Zunahme der planerischen pro-Kopf-Verschuldung um 1.643 Euro – unterhalb des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist jedoch keine absolute Verbesserung Berlins, sondern eine relative Verbesserung des Landes aufgrund des starken Anstiegs des Schwellenwertes in Folge der hohen Kreditaufnahme der Ländergesamtheit. Für den Finanzplanungszeitraum von 2021 bis 2024 weist Berlin keine Auffälligkeit bei der Kennziffer auf.

2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung

Die vier dargestellten Haushaltskennziffern werden in der nachfolgenden Tabelle in einer Gesamtsicht ausgewertet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume (»Aktuelle Haushaltslage« 2018 bis 2020; bzw. »Finanzplanung« 2021 bis 2024) als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt insgesamt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Im Zeitraum 2018 bis 2020 ist für Berlin eine von vier Haushaltskennziffern auffällig; damit wird dieser Zeitraum insgesamt als unauffällig gewertet. Im Finanzplanungszeitraum sind alle Kennziffern unauffällig. **Wie schon in der Kennziffernanalyse des Vorjahres weist Berlin damit insgesamt den Status »unauffällig« aus.**

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	lst 2018	lst 2019	Soll 2020		NHH-E 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024		
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	281	304	-122	nein	-865	-42	64	129	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	-3,9%	-2,4%	17,6%	nein	2,0%	1,3%	-0,2%	-0,9%	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote	%	5,4%	4,8%	4,8%	nein	5,0%	4,5%	4,2%	4,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>		5,5%	4,8%	5,3%		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand	€ je Einw.	15.037	14.812	16.455	ja	16.620	16.754	16.756	16.701	nein
<i>Schwellenwert</i>		14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Die Kennziffern weisen nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

3 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ist in § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen vorgesehen. Dazu wird in einer völlig schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrate der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Der alleinige Bezug auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vernachlässigt, dass etwaigen Konsolidierungserfordernissen auch durch eine Verbesserung der staatlichen Einnahmen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Zielsetzung der Projektion nicht mit tatsächlichen finanzpolitischen Zielsetzungen korrespondiert.

Ein Land, dessen für diese Zielsetzung höchstzulässige Ausgabenzuwachsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt, wird im Sinne der Standardprojektion auffällig. Diese Berechnung wird zur Vermeidung von Zufallseffekten auf Basis sowohl des letzten abgerechneten Haushaltsjahres als auch des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt. Nur wenn in beiden Zeiträumen der Abstand von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt überschritten wird, wird der Stabilitätsrat dieses Kriterium zum Anlass nehmen, eine Prüfung auf das Vorliegen einer Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz StabiRatG einzuleiten.

Standardprojektion Berlin	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	5,0%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	3,4%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Berlin bleibt auch nach diesem Prüfkriterium unauffällig.

4 Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Das Land Berlin ist wie alle Bundesländer aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist gemäß Art. 109a Abs. 2 GG gegenüber dem Stabilitätsrat nachzuweisen. Dabei sind in einem zweistufigen Überwachungsverfahren die Ergebnisse der landes- bzw. bundesrechtlichen Regelung (Komponente 1) und des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates (Komponente 2) darzustellen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um sowohl die Möglichkeit und die Konsequenzen der landesrechtlichen Ausgestaltung zu berücksichtigen als auch eine Vergleichbarkeit der Länderergebnisse zu gewährleisten. Daher sind grundsätzlich Unterschiede, je nach Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelung auch größere Unterschiede, zwischen den beiden Komponenten möglich. Das Land Berlin hat sich bei der landesrechtlichen Umsetzung stark an den Vorgaben des harmonisierten Analysesystems orientiert, um die Abweichungen gering zu halten.

Die Schuldenbremse gilt als eingehalten, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme einen Wert von Null nicht übersteigt. Abweichend davon ist eine Nettokreditaufnahme im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage führt, möglich (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Im Rahmen der Covid-19-Pandemie haben alle Länder und der Bund eine Ausnahmesituation festgestellt und von einer notfallbedingten Kreditaufnahme Gebrauch gemacht.

4.1 Landesrechtliche Schuldenbremse

Berlin hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 von der grundgesetzlich eingeräumten Option Gebrauch gemacht, die Ausgestaltung landesgesetzlich zu regeln. Für die Berechnungen der relevanten Größen für die Einhaltung der Schuldenbremse ist die Ausführungsvorschrift, die am 26. Mai 2020 vom Senat von Berlin erlassen wurde, ebenfalls maßgeblich. Gemäß dem Senatsentwurf zum 2. Nachtragshaushalt 2020 (inklusive Nachschiebeliste) ergibt sich im Jahr 2020 eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 3.991 Mio. Euro (2021: -152,3 Mio.). Ausgehend von einem planerischen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. -3.367 Mio. Euro verbessert die Rücklagenentnahme das Finanzierungsdefizit um rd. 494 Mio. Euro. Die darin enthaltene Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage (327 Mio. Euro) und die Zuführung an die Rücklage (rd. 3.072 Mio. Euro) führt zu einer

Saldenverschlechterung. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (-397 Mio. Euro) und der ex ante Konjunkturkomponente (rd. -1.885 Mio. Euro) ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. 3.991 Mio. Euro.

Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Notfallsituation gemäß § 2 BerlSchuldenbremseG für das Haushaltsjahr 2020 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin vom 4. Juni 2020 und die dadurch mögliche notsituationsbedingte Kreditaufnahme (4.116,6 Mio. Euro) ergibt für 2020 eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -426 Mio. Euro.

Im Haushaltsjahr 2021 wird das planerische Finanzierungsdefizit von rd. 3.227 Mio. Euro durch die Entnahme aus der Rücklage (maßgeblich hierbei der Pandemie-Rücklage) in Höhe von insgesamt rd. 2.576 Mio. Euro reduziert. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (-59,2 Mio. Euro) und der ex ante Konjunkturkomponente (-745,2 Mio. Euro) ergibt sich eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme von -152,3 Mio. Euro.

Die landesrechtliche Schuldenbremse wird somit in beiden Jahren eingehalten.

Tabelle 1: Ableitungsschema BerlSchuldenbremseG

	2020	2021
Finanzierungssaldo	-3.367,1	-3.226,6
+ Zuführung Versorgungsrücklage	0,0	0,0
- Entnahme Versorgungsrücklage	0,0	0,0
= Finanzierungssaldo II	-3.367,1	-3.226,6
+ Entnahmen aus Rücklagen	493,9	2.576,3
- Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	327,0	0,0
- Zuführungen an Rücklagen	3.072,1	1,8
= Finanzierungssaldo III	-6.272,3	-652,1
kalk. NKA Kernhaushalt	6.272,3	652,1
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-397,0	-59,2
+ ex ante Konjunkturkomponente	-1.884,5	-745,2
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	3.990,7	-152,3
- notsituationsbedingte Kreditaufnahme	4.416,6	0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-425,9	-152,3

4.2 Harmonisiertes Analysesystem

Die zweite Komponente des Überwachungsverfahrens ist das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates, das einheitlich für alle Länder Anwendung findet. Zur Berücksichtigung länderspezifische Aspekte, die im harmonisierten Analysesystem nicht abgebildet werden, wurde eine Ausgleichskomponente – zuzüglich Erhöhungsbeträge für die Stadtstaaten – beschlossen. Zudem werden den Ländern verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Dies betrifft sowohl das Konjunkturbereinigungsverfahren (Bundes- oder Konsolidierungsverfahren) und die Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen.

Grundlage für die Schuldenbremsenüberwachung gemäß dem harmonisierten Analysesystem ist das Kompendium des Stabilitätsrats, das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Anders als es die landesrechtliche Regelung vorsieht, müssen die Länder im Rahmen des gemeinsamen Analysesystems unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung in die Rechnung einbeziehen. Für Berlin ist dieser Sachverhalt für den vorliegenden Bericht nicht einschlägig, da das Land im aktuellen Berichtszeitraum keine entsprechenden Extrahaushalte hat.

Nach dem harmonisierten Analysesystem ergibt sich im Berichtsjahr 2020 für das laufende Jahr eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 3.280 Mio. Euro (2021: rd. -152 Mio. Euro). Der Unterschied im Vergleich zur landesrechtlichen Regelungen ergibt sich durch die Verwendung einer vorläufigen ex post (rd. -2.596 Mio. Euro) anstatt der – ggf. im Fall von Nachtragshaushalten gemäß § 8 Abs. 1 BerlSchuldenbremseG modifizierten – ex ante Konjunkturkomponente. Diese Abweichung besteht lediglich für das Soll-Jahr, da in der Abrechnung in beiden Verfahren die ex post Konjunkturkomponente herangezogen wird. Für 2021 entspricht die vorläufige ex post Konjunkturkomponente der ex ante Konjunkturkomponente. Ein weiterer Unterschied besteht in der Einräumung einer sogenannten Ausgleichskomponente (vgl. Tabelle 3 lfd. Nr. 20), die sich aus einer allgemeinen Pauschale und speziellen Erhöhungsbeiträgen für die Stadtstaaten zusammensetzt. Die allgemeine Pauschale beträgt insgesamt 0,15 % des BIP und wird nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt (Anteil Berlin für das Jahr 2020: 227 Mio. Euro). Die Erhöhungsbeiträge für die Stadtstaaten bestehen aus einem Betrag zur Berücksichtigung bei überdurchschnittlichen Einwohnerzuwächsen und einem Ausgleich für die Zunahme der Kommunalverschuldung in den Flächenländern. Im laufenden Berichtsjahr findet der Erhöhungsbetrag für die relative Einwohnerentwicklung gemäß Kompendium noch keine Anwendung; auch aufgrund der Entwicklung der Kommunalverschuldung ergeben sich für das lfd. Jahr keine Erhöhungsbeiträge für die Stadtstaaten.

Im Ergebnis ergäbe sich ohne Berücksichtigung der Notfallsituation im gemeinsamen Analysesystem eine Auffälligkeit des Landes für das Jahr 2020 (vgl. lfd. Nr. 22). Unter Berücksichtigung der coronabedingten Ausnahmesituation und der notsituationsbedingten Kreditaufnahme in Höhe von rund 4,4 Mrd. Euro ergibt sich hingegen eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -1.364 Mio. Euro für das Berichtsjahr 2020 (2021: -152 Mio. Euro (vgl. lfd. Nr. 26)).

Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems sind damit für Berlin unauffällig.

Zur verbesserten Vergleichbarkeit der landesrechtlichen Regelung und dem harmonisierten Analysesystem ist in Tabelle 2 eine zusammenfassende Darstellung des Berechnungssystems des Stabilitätsrates dargestellt. Das originale Überwachungssystem ist in Tabelle 3 wiedergegeben.

Tabelle 2: Harmonisiertes Analysesystem (Zusammenfassung)

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Finanzierungssaldo	-3.367,1	-3.226,6
+ Entnahmen aus Rücklagen	493,9	2.576,3
- Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	327,0	0,0
- Zuführungen an Rücklagen	3.072,1	1,8
=	-6.272,3	-652,1
NKA Kernhaushalt	6.272,3	652,1
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-397,0	-59,2
+ vorl. ex post Konjunkturkomponente	-2.595,6	-745,2
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	3.279,7	-152,3
- Ausgleichskomponente	227,0	-
- notsituationsbedingte Kreditaufnahme	4.416,6	0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (unter Berücksichtigung der Notsituation)	-1.363,9	-152,3

Tabelle 3: Harmonisiertes Analysesystem (Langfassung)

Überwachung der Schuldenbremsen				
<i>Muster-Schema</i>				
<i>(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				
	Jahr	2019	2020	2021
			- in Mio € -	
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen		31663	29459
2	Bereinigte Ausgaben		35030	32686
3	Finanzierungssaldo		-3367	-3227
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		2905	-2575
5	Zuführung an Rücklagen		3072	2
6	Entnahme aus Rücklagen		167	2576
	Kernhaushalt			
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		6272	652
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		6272	652

	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-397	-59
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		183	182
12	Kernhaushalt		183	182
13	Extrahaushalte			
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		580	241
15	Kernhaushalt		580	241
16	Extrahaushalte			
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		5875	593
18	Konjunkturkomponente		-2596	-745
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		3280	-152
20	Ausgleichskomponente		227	227
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		3052	-152
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		4417	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-1364	-152
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-15		
Kern- und Extrahaushalte				
	Absoluter Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-444		

5 Zusammenfassende Bewertung

Die kennzifferngestützte Haushaltsanalyse weist auch im Jahr 2020 nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage des Landes Berlin hin. Die Standardprojektion kommt zum gleichen Ergebnis.

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	lst 2018	lst 2019	Soll 2020		NHH-E 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	281	304	-122	nein	-865	-42	64	129	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-3,9%	-2,4%	17,6%	nein	2,0%	1,3%	-0,2%	-0,9%	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote %	5,4%	4,8%	4,8%	nein	5,0%	4,5%	4,2%	4,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,5%	4,8%	5,3%		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand € je Einw.	15.037	14.812	16.455	ja	16.620	16.754	16.756	16.701	nein
<i>Schwellenwert</i>	14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Berlin	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	5,0%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	3,4%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Schuldenbremse wird im Berichtsjahr 2020 sowohl gemäß der landesrechtlichen Regelung als auch des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates eingehalten.

Technischer Anhang

Tabelle A1: Saldo der finanziellen Transaktionen²

Obergruppe/Gruppe	Ansatz 2020	Ansatz 2021
133 Veräußerung von Beteiligungen	0,6	0,0
134 Kapitalrückzahlungen	0,3	0,3
31 Schuldenaufnahme öffentlichen Bereich	0,0	0,0
17 Darlehensrückflüsse öffentlichen Bereich	0,0	0,0
18 Sonstige Darlehensrückflüsse	181,8	182,0
Rückflussgleiche Darlehensverzichte	0,0	0,0
Summe Einnahmen	182,7	182,2
83 Erwerb von Beteiligungen	195,7	87,9
58 Tilgungsausgaben öffentlichen Bereich	20,2	19,6
85 Darlehen an öffentlichen Bereich	0,0	0,0
86 Darlehen an sonstige Bereiche	363,8	133,9
Summe Ausgaben	579,7	241,4
Saldo der finanziellen Transaktionen	-397,0	-59,2

Tabelle A2: Ex ante Konjunkturkomponente

lfd. Nr.		2020	2021
1	nominales BIP	3.311.900	3.509.400
2	nominales Produktionspotenzial	3.486.400	3.578.400
3=1-2	Produktionslücke	-174.500	-69.000
4	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341	0,1341
5=3*4	ex ante Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-23.400,5	-9.252,9
6	Anteil Berlins	0,0623	0,0623
7=5*6	Anteil Berlins	-1.457,8	-576,5
8	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574	0,0574
9=3*8	ex ante Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-10.016,3	-3.960,6
10	Anteil Berlins	0,0426	0,0426
11=9*10	Anteil Berlins	-426,7	-168,7
12=7+11	ex ante Konjunkturkomponente Berlin	-1.884,5	-745,2

² Gemäß §3 BerlSchuldenbremseG wird ein Darlehensverzicht wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen behandelt. Im Berichtsjahr 2020 ist dieser Sachverhalt nicht relevant.

Tabelle A3: Vorläufige ex post Konjunkturkomponente³

lfd. Nr.		2020	2021
1	Produktionslücke (Herbst 2019 bzw. Herbst 2020)	-2.500	-69.000
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2019 bzw. Herbst 2020)	2,92%	5,96%
3	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2020)	-3,98%	5,96%
4	Nom. BIP des Vorjahres (Herbst 2020)	3.449.050	3.311.900
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	-237.841,7	0,0
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341	0,1341
7=(1+5)*6	Vorl. ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-32.229,82	-9.252,90
8	Anteil Berlins (in %)	6,23%	6,23%
9=7*8	Anteil Berlins	-2.007,9	-576,5
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574	0,0574
10=(1+5)*15	Vorl. ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-13.795,6	-3.960,6
11	Anteil Berlins	4,26%	4,26%
12=10*11	Anteil Berlins	-587,7	-168,7
13=9+12	Vorl. ex post Konjunkturkomponente Berlin	-2.595,6	-745,2

Tabelle A4: Ausgleichskomponente

lfd. Nr.		Jahr(e)		
	<u>Allgemeine Pauschale</u>	2019 - 2021		
1	BIP (aktueller Stand für Vorjahr), Stand: August 2020	3.449.050		
2	Einwohner 30.06.2019 (Berlin)	3.652.640		
3	Einwohner 30.06.2019 (Ländergesamtheit)	83.073.062		
4	Ausgleichskomponente (Berlin ohne Erhöhungsbetrag)	227		
	<u>Erhöhungsbeträge Stadtstaaten</u>	2019		
6a	Erhöhungsbetrag wg. überdurchschn. Einwohnerzuwachs vor Anrechnung der allgemeinen Pauschale	-		
6b	75 % der allgemeinen Pauschale	-		
6c	Erhöhungsbetrag wegen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwachsen	-		
		2019 - 2021		
7	Erhöhungsbetrag bzgl. Entwicklung der kommunalen Verschuldung	-		
	<u>Gesamtbeiträge Stadtstaaten</u>	2019	2020	2021
8	Ausgleichskomponente (Berlin)	-	227	

Tabelle A5: Zielvolumen Konjunkturausgleichsrücklage

Jahr	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	2. NHH-E	2. NHH
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bereinigte Einnahmen	24.713	26.283	27.701	29.339	29.844	31.663	29.459
Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage						1.379	1.448

³ Die Datumsangaben in den Klammern beschreiben den Zeitpunkt des Datenstandes beziehungsweise der Veröffentlichung. Der Zeitpunkt Herbst 2020 bezieht sich auf die Interimsprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BRANDENBURG**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Brandenburg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entw urf 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024		
(Struktureller) Finanzierungssaldo	€ je Einw .	182	-382	-1.147	ja	-693	-170	-146	-72	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,1%	5,9%	13,2%	nein	13,6%	1,4%	0,9%	0,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote	%	3,1%	2,8%	2,8%	nein	2,9%	2,0%	1,9%	1,8%	nein
<i>Schwellenwert</i>		5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand	€ je Einw .	5.867	6.085	6.880	nein	7.638	7.712	7.757	7.762	nein
<i>Schwellenwert</i>		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Brandenburg	Zuw achsrate	Schw ellenw ert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	2,8%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	1,7%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Ministerium der Finanzen
und für Europa
des Landes Brandenburg

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2020**

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2020**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte	6
II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze	9
III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern.....	11
IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	13
V. Bewertung der Haushaltslage	14
VI. Zusammenfassung	15
Anlagen.....	16

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
LV	Verfassung des Landes Brandenburg
EW	Einwohner/in
FPI	Finanzplan
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

I.1 Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen

Das Jahr 2020 markiert einen Meilenstein in der Arbeit des Stabilitätsrates.¹ Für die Länder gilt ab diesem Jahr die Schuldenregel nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vollumfänglich, die Übergangsfrist nach Artikel 143 d Absatz 1 GG ist abgelaufen. Der Stabilitätsrat übernimmt nun nach Art 109a Absatz 2 GG in Verbindung mit §§ 2 und 5a Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern zu überwachen.

Die übrigen Aufgaben des Stabilitätsrates bleiben bestehen und sind in Artikel 109a GG i. V. m. §§ 2 ff. Stabilitätsratsgesetz festgelegt. Die laufende Überwachung der Haushalte wird fortgeführt, um besondere Entwicklungen, die sich für die Haushaltslage der Länder abzeichnen, frühzeitig aufdecken und ihnen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Zur Anpassung des für diese Aufgabe bewährten Kennziffersystems an die neuen Rahmenbedingungen durch die Schuldenregel wurde das Kennziffersystem im Jahr 2019 einer Evaluierung und Überarbeitung unterzogen.

Diese Entwicklungen werden von den Auswirkungen der weltweiten Corona-Krise überschattet. Die Schuldenregel der Brandenburger Landesverfassung muss im ersten Jahr ihrer Anwendung zeigen, ob die Regeln auch im Fall einer außergewöhnlichen Notsituation anwendbar sind und ein Gerüst liefern, das einerseits genügend Flexibilität für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie bereitstellt und andererseits die mittel- und langfristige Stabilität des Landeshaushalts im Blick behält.

Die Stabilitätsberichte sind grundsätzlich bis Mitte Oktober vorzulegen. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation und der großen Unsicherheit über die zukünftige ökonomische Entwicklung, die sie mit sich bringt, hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat im Mai 2020 beschlossen, den Termin für die Berichterstattung von Mitte Oktober auf Mitte November zu verschieben, um möglichst aktuelle Haushaltszahlen vorlegen zu können. Damit einhergehend wurden auch die Meldefristen für die Berichte vom Frühjahr in den Herbst verschoben. Damit ist gewährleistet, dass die Berichte auch in diesem Jahr einen aktuellen Planungsstand darstellen.

I.2 Methodik und Verfahren

Die laufende Haushaltsüberwachung mittels eines Frühwarnsystems gemäß § 3 StabiRatG soll drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkennbar machen und ggf. Gegenmaßnahmen ermöglichen. Außerdem können Entwicklungen, die sich in der Mehrzahl der Länderhaushalte zeigen, transparent aufgezeigt und die Ursachen analysiert werden. Die jährlich vorzulegenden Stabilitätsberichte sind die Grundlage zur Durchführung der Haushaltsüberwachung.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gem. § 4 Absatz 3 StabiRatG alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen.

¹ Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 gegründet. Mitglieder des Gremiums sind die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern:

- dem Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.²

Für jede Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.³

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltsslage, die die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie
- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.⁴

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres. Aufgrund der Corona-Krise und den damit einhergehenden besonderen Anforderungen an die Aktualität der Daten haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den Erhebungstichtag im Jahr 2020 auf Ende September zu verlegen. Dies soll eine möglichst aktuelle Datenbasis sicherstellen.

Die Kennziffern je Einwohner/in (Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30.06. des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30.06. des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet.

Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen.

Vorgesehen ist weiterhin gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion), die auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrate am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁵

² Eine ausführliche Beschreibung der Kennziffern ist in Anlage 1 beigefügt.

³ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

⁴ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr vorliegt.

⁵ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigefügt.

Neu ab diesem Jahr ist die Überwachung der Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat gemäß § 5a StabiRatG. Bund und Länder haben sich auf ein zweiteiliges Verfahren verständigt, mit dem diese neue Aufgabe umgesetzt werden soll.

Im ersten Teil nimmt der Stabilitätsrat die Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel zur Kenntnis (vgl. Kapitel II). Hierzu findet keine eigene Prüfung oder Bewertung durch den Stabilitätsrat statt, da dies den jeweiligen Parlamenten, Rechnungshöfen etc. vorbehalten bleiben soll.

Im zweiten Teil erfolgt die Überwachung durch den Stabilitätsrat auf Basis eines harmonisierten Analyserahmens. Ausgehend vom Finanzierungssaldo des Haushalts wird unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen, finanziellen Transaktionen und dem gewählten Konjunkturbereinigungsverfahren die strukturelle Nettokreditaufnahme hergeleitet. Dabei werden nicht nur der Kernhaushalt, sondern auch Extrahaushalte mit eigener Kreditemächtigung, die nach dem 31.12.2010 gegründet wurden, einbezogen.

Untersucht werden das abgelaufene, das laufende und das kommende Haushaltsjahr (Ist-, Soll- und Planjahr). Abweichend davon wird im ersten Jahr 2020 nur das Soll- und das Planjahr betrachtet, da die Regelung erst ab 2020 gilt und eine rückwirkende Analyse vergangener Haushaltsjahre nicht vorgesehen ist. Sofern die beiden im Stabilitätsrat betrachteten Verfahren nicht identisch sind, kann es zu Abweichungen zwischen den Ergebnissen des landeseigenen und des Stabilitätsratsverfahrens kommen.

Dieser zweite Teil der Überwachung ist nicht Gegenstand des Stabilitätsberichts, sondern wird in der Dezembersitzung des Stabilitätsrats erörtert.

II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht u. a. die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze beinhalten. Diese Anforderung wird durch die Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel umgesetzt.⁶

Nach Artikel 103 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) in Verbindung mit § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind nach Artikel 103 Absatz 2 LV nur zulässig zur Berücksichtigung einer von der konjunkturellen Normallage negativen Entwicklung (Satz 1) und im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen (Satz 2).

Die §§ 18, 18a und 18b LHO legen die Details der landeseigenen Schuldenregel fest. Um im Falle einer von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklung die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme zu bestimmen, hat sich Brandenburg für ein Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden, das sich am Verfahren der Konsolidierungsländer orientiert und damit in wesentlichen Punkten mit dem Überwachungsverfahren des Stabilitätsrates übereinstimmt. Es handelt sich dabei um ein produktionslückenbasiertes Verfahren. Zunächst wird im Haushaltsaufstellungsverfahren die Ex-ante-Konjunkturkomponente berechnet, die die zulässige konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit bzw. die konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtung festlegt. Im Fall eines ökonomischen Abschwungs sollen somit Kreditaufnahmemöglichkeiten eröffnet werden, während sich im ökonomischen Aufschwung Tilgungsverpflichtungen ergeben. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss wird dann mit Hilfe einer Ex-post-Konjunkturkomponente bestimmt, inwieweit die tatsächliche ökonomische Lage eine konjunkturell bedingte Verschuldung rechtfertigt oder eine Tilgungsverpflichtung besteht. Die Struktur des Konjunkturbereinigungsverfahrens soll gewährleisten, dass sich konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahmen und konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtungen über den Konjunkturzyklus hinweg ausgleichen.

Tabelle 1: Herleitung der Ex-ante- Konjunkturkomponente (in Mio. Euro)

	2020	2021
Produktionslücke (in Mio. €) ⁷	-2.515	-53.983
Budgetsemielastizität ⁸	0,1	0,1
Anteil BBs an der Produktionslücke der Ländergesamtheit ⁹ in %	3,1	3,0
ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. €)	-10,4	-217,9

Quelle: eigene Berechnung.

⁶ Eine entsprechende Änderung des StabiRatG ist in Planung.

⁷ Auf Basis der Steuerschätzung vom Oktober 2019 für 2020 und vom Mai 2020 für 2021.

⁸ Die Budgetsemielastizität wird von der OECD bestimmt und ist für Bund, Länder und Gemeinden festgelegt.

⁹ Auf Basis der Haushaltsergebnisse 2019 und 2020

Tabelle 2: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2020 und 2021 (in Mio. €)

	2020	2021
Bereinigte Einnahmen	12.218,0	12.227,9
Bereinigte Ausgaben	15.187,3	14.075,5
Finanzierungssaldo	-2.969,3	-1.846,6
Saldo der finanziellen Transaktionen	-37,5	-87,8
Saldo der Rücklagenbewegungen	-969,4	61,5
Ex-ante Konjunkturkomponente	-10,4	-217,9
Nettokreditaufnahme nach § 18b LHO	2.000,0	1.604,2
Strukturelle Nettokreditaufnahme	-48,0	-1,6

Quelle: eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung.

Die Tabellen 1 und 2 zeigen die Herleitung der ex-ante-Konjunkturkomponente und der strukturellen Nettokreditaufnahme. Die Ergebnisse der beiden Jahre im Vergleich zeigen eindrücklich, wie stark sich die Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren verändert haben. Die Berechnung der ex-ante Konjunkturkomponente für das Jahr 2020 basiert auf der Herbstprognose der Bundesregierung aus dem Oktober 2019. Die entsprechende Produktionslücke ist mit -2.515 Mio. Euro zwar negativ, aber nicht besonders hoch. Durch Multiplikation mit der Budgetsemielastizität ergibt sich die Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit. Der Anteil Brandenburgs entspricht dem Anteils Brandenburgs an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres. Im Ergebnis liegt die ex-ante-Konjunkturkomponente für 2020 bei rd. -10,4 Mio. Euro, d.h. es besteht eine konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit. Zur Bestimmung der strukturellen Nettokreditaufnahme werden zusätzlich die finanziellen Transaktionen, die Rücklagenbewegungen und die veranschlagte Nettokreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18b LHO berücksichtigt. In Summe ergibt sich eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von -48,0 Mio. Euro, d.h. strukturell handelt es sich um eine geleistete Tilgung in dieser Höhe.

Für das Jahr 2021 hat sich die Lage vollständig verändert. Die Produktionslücke auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung im April 2020 beträgt nun rd. -54.000 Mio. Euro. Auf dieser Basis ergibt sich eine ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von -217,9 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen, dem Saldo der finanziellen Transaktionen und der Kreditaufnahme nach § 18b LHO ergibt sich eine strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von -1,6 Mio. Euro, d.h. es liegt wie im Jahr 2020 eine strukturelle Tilgung vor.

Insgesamt zeigt sich, dass Brandenburg in den Jahren 2020 und 2021 jeweils die landesrechtliche Schuldenregel einhält.

III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 3 zeigt die Werte der vier Kennziffern für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Für das Jahr 2021 basieren die Daten auf dem Haushaltsentwurf 2021 gemäß Kabinettsbeschluss vom 08.09.2020. Die Werte für die Jahre 2022-2024 entsprechen der aktuellen Finanzplanung.

Tabelle 3: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020	Über- schreitung	Soll 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	182	-382	-1.147	ja	-693	-170	-146	-72	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote (%)	-0,1	5,9	13,2	nein	13,6	1,4	0,9	0,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,8	23,3		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,2	20,3						
Zins-Steuer-Quote (%)	3,1	2,8	2,8	nein	2,9	2,0	1,9	1,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand (€ je EW)	5.867	6.085	6.880	nein	7.638	7.712	7.728	7.732	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.768						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Die Kennziffern¹⁰ im Einzelnen:

- Sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 ist der Finanzierungssaldo auffällig. Im Jahr 2019 liegt das an der kreditfinanzierten Zuführung an den Zukunftsinvestitionsfonds in Höhe von 1 Mrd. Euro. Brandenburg war in diesem Jahr eines der wenigen Länder, die einen negativen Finanzierungssaldo auszuweisen hatten. Dieser Umstand zeigt sich in der starken Abweichung von Länderdurchschnitt und Schwellenwert. Im Jahr 2020 hingegen spiegeln sich die stark gestiegenen Ausgaben in Folge der Covid 19-Pandemie wider. Bei der Betrachtung muss einbezogen werden, dass aufgrund länderspezifischer Besonderheiten in der Haushaltsaufstellung und -durchführung die Sollwerte deutlich an Vergleichbarkeit verloren haben. Gerade die außergewöhnliche Situation der letzten Monate hat zu völlig unterschiedlichen Wegen geführt, wie mit den zum Teil sehr hohen Kreditermächtigungen auf Basis einer außergewöhnlichen Notsituation in den Haushalten umgegangen wurde. Dazu gehören die vermehrte Nutzung von Sondervermögen mit und ohne eigene Kreditermächtigung oder die Veranschlagung von Leertiteln. Vor diesem Hintergrund muss die Auffälligkeit der Kennziffer als Momentaufnahme gewertet werden, die sich in den kommenden Jahren relativieren wird. Auch wenn es große Verschiebungen bei Länderdurchschnitt und Schwellenwert im Vergleich zu 2019 gab, wird sich das komplette Ausmaß der finanziellen Auswirkungen der Covid 19-Pandemie nach Jahresabschluss 2020 zeigen und damit erst im kommenden Stabilitätsbericht. Im Zeitraum der Finanzplanung hingegen liegen die Werte Brandenburgs deutlich unter dem Schwellenwert. Sie steigen von -693 Euro je EW in 2021 bis auf -72 Euro je EW in 2024 an.

¹⁰ Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich Mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

- Bei der Kreditfinanzierungsquote ist der Wert für 2019 auffällig. Während der Schwellenwert 1,8 % beträgt, weist Brandenburg hier einen Wert von 5,9 % auf. Grund ist auch hier die Kreditaufnahme für die Zuführung an den Zukunftsinvestitionsfonds, die durch eine Kreditaufnahme finanziert wurde und im Vergleich zu den übrigen Ländern zu einer Auffälligkeit in diesem Jahr führt. Für 2020 ist die Steigerung auf 13,2 % durch die Kreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation in Folge der Covid 19-Pandemie begründet. Der starke Anstieg des Länderdurchschnitts auf 20,3 % zeigt die große Dynamik bei der Nettokreditaufnahme auch in den übrigen Ländern. Im Ergebnis liegt Brandenburg für das Jahr 2020 deutlich unter dem Schwellenwert von 23,3 %. Im Zeitraum der Finanzplanung steigt der Wert in 2021 gegenüber 2020 leicht an, um danach deutlich zu sinken, da die Finanzierung mittels Kreditaufnahme ab 2022 gemäß Finanzplanung eine nachrangige Rolle spielen wird. Brandenburg liegt hier im gesamten Zeitraum deutlich unterhalb des Schwellenwertes.
- Bei der Zins-Steuer-Quote ist keine besondere Auffälligkeit zu beobachten. Das seit Jahren vorherrschende Niedrigzinsumfeld ist einer der Gründe dafür, dass die Zinsausgaben nicht übermäßig ansteigen. Brandenburgs Wert von 2,8 % im Jahr 2020 liegt wie in den Vorjahren deutlich unterhalb von Schwellenwert und Länderdurchschnitt. Auch für den Zeitraum der Finanzplanung ist keine durchgreifende Veränderung zu sehen. Nach einem geringfügigen Anstieg auf 2,9 % im Jahr 2021 geht der Wert schrittweise auf 1,8 % im Jahr 2024 zurück. Der Abstand zum Schwellenwert ist in allen Jahren von 2021-2024 deutlich.
- Der Schuldenstand hat sich 2019 und 2020 durch die Kreditaufnahmen zwar stark erhöht, dies führt aber nicht zu einer Auffälligkeit der Kennziffer. Brandenburg liegt im Jahr 2020 mit einem Schuldenstand von 6.880 Euro je EW deutlich unter dem Länderdurchschnitt in Höhe von 7.768 Euro je EW und dem Schwellenwert in Höhe von 10.122 Euro je EW. Im Jahr 2021 wird die Kennziffer auf 7.638 Euro je EW ansteigen. In den Jahren 2022-2024 sind dann nur noch geringe Zuwächse beim Schuldenstand vorgesehen. Im gesamten Zeitraum der Finanzplanung liegen die Werte der Kennziffer Schuldenstand deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Haushaltslage des Landes Brandenburg bei einer Kennziffer, dem Finanzierungssaldo, im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage eine Auffälligkeit zeigt. In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die Kennziffern nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweisen.

IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen, die sogenannte Standardprojektion, enthalten. Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenwachstumsrate aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenwachstumsrate). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.¹¹

Die Standardprojektion stellt damit eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Auf dieser Grundlage kann nicht abschließend beurteilt werden, ob tatsächlich Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage im Rahmen der Projektion vorliegen.

Tabelle 4: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019 - 2026	2,8 %	1,3 %	4,3 %
2020 - 2027	1,7 %	-0,2 %	2,8 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenwachstumsrate gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwertes liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabenrate abzüglich eines Abschlags von 3 Prozentpunkten ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Zuwachsrate der Ausgaben im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2019 - 2026 4,3 % und für den Projektionszeitraum 2020 - 2027 2,8 %. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenwachstumsrate eines Landes den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenwachstumsraten von jährlich 2,8 % (Basis Ist 2019) bzw. 1,7 Prozent (Basis Soll 2020). Diese Zuwachsraten des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2019 bzw. 2020 auf 130 Prozent des Länderdurchschnitts im Projektionsjahr 2026 bzw. 2027 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von 1,3 % bzw. -0,2 % Prozent, wenn auch unterhalb des Länderdurchschnittes. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Es ist auch an dieser Stelle

¹¹ Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigefügt.

darauf hinzuweisen, dass insbesondere zum jetzigen Zeitraum eine solch langfristige Projektion mit sehr vielen Risikofaktoren einhergeht und entsprechend große Unsicherheiten beinhaltet.

V. Bewertung der Haushaltslage

Das Jahr 2020 stellte eine Zäsur in den öffentlichen Haushalten dar. Die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie auf Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung sind nicht abschließend zu ermitteln. Das Ausmaß der finanziellen Folgen offenbart sich erst in Ausschnitten.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Doppelhaushalts 2019/2020 (NTHG 2020) vom 01.04.2020 wurden die Bedingungen geschaffen, um sowohl die Impulse der Koalitionsfraktionen nach der Regierungsbildung im Herbst 2019 umzusetzen als auch umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid19-Pandemie finanziell abzusichern. Der Landtag Brandenburg hat dafür eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte erheblich beeinflusst, festgestellt. Auf dieser Basis wurde eine Kreditermächtigung von 2 Mrd. Euro für 2020 erteilt. Von diesen Mitteln waren bis Anfang September 740 Mio. Euro bewilligt.

Der Regierungsentwurf vom 08.09.2020 für den Haushalt 2021 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 1,9 Mrd. Euro vor. Dazu gehört neben der konjunkturell bedingten Kreditaufnahme in Höhe von 217,9 Mio. Euro auch eine Kreditermächtigung in Höhe von rd. 1,6 Mrd. Euro, die auf Basis einer erneut für die Jahre 2021-2023 festzustellenden außergewöhnlichen Notsituation erfolgen soll. Damit wird u.a. sichergestellt, dass die zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Covid 19-Pandemie eine solide finanzielle Basis haben. Hinzu kommen Programme wie beispielsweise die teilweise bereits umgesetzte Teilentschuldung von Kommunen und die Kompensation von Steuerausfällen der Kommunen.

Brandenburg bekennt sich dazu, dass ein in die Krise „hineinsparen“ der falsche Weg ist, da hierdurch die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Krise verschärft würden. Der beispiellose Einbruch der Einnahmen geht mit hohen pandemiebedingten Mehrausgaben einher, die alle staatlichen Ebenen vor enorme Herausforderungen stellen. Vor diesem Hintergrund ist es Brandenburg ein besonderes Anliegen, die kommunale Handlungsfähigkeit und Investitionstätigkeit sicherzustellen. Dies wurde unter anderem durch die Einrichtung eines Kommunalen Rettungsschirms erreicht.

Die außergewöhnlichen Rahmenbedingungen haben die landeseigene Verschuldungsregel bereits in ihrem ersten Geltungsjahr einer Bewährungsprobe unterzogen. Bislang zeigt sich, dass die Regelung die notwendige Flexibilität aufweist. Dabei sollte allerdings nicht aus den Augen verloren werden, dass eine strukturell ausgeglichene Haushaltspolitik die stabilen Rahmenbedingungen bietet, um Investitionsimpulse zu setzen und eine aktivierende Wirtschaftspolitik zu ermöglichen. Daher ist es das ausdrückliche Ziel, nach der Überwindung der Krise schnell das Ziel einer strukturell ausgeglichenen Haushaltspolitik wieder in den Fokus zu rücken.

VI. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020	Über- schreitung	Soll 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	182	-382	-1.147	ja	-693	-170	-146	-72	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-733		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-933						
Kreditfinanzierungsquote (%)	-0,1	5,9	13,2	nein	13,6	1,4	0,9	0,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,8	23,3		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,2	20,3						
Zins-Steuer-Quote (%)	3,1	2,8	2,8	nein	2,9	2,0	1,9	1,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand (€ je EW)	5.867	6.085	6.880	nein	7.638	7.712	7.728	7.732	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in BB	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019 - 2026	2,8 %	1,3 %	4,3 %
2020 - 2027	1,7 %	-0,2 %	2,8 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg weist weder bei der Kennziffernanalyse in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit auf, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweist.

Anlage 1

Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Absatz 2 StabiRatG allgemein geltende, geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die allgemeine Haushaltslage der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

Der Stabilitätsrat hat 2019 das System der Haushaltsüberwachung evaluiert und überarbeitet. Im Ergebnis wurde das Kennziffernsystem in einigen Punkten modifiziert und angepasst.

- Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse. Für die Länder gilt eine implizite Bereinigung durch den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte¹² werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 Euro je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 Euro je Einwohner.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹³ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden berechnet unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindefinanzkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

¹² Einbezogen werden unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach dem 31.12.2010 gegründet oder mit einer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.

¹³ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember. Dies beinhaltet Schulden beim nichtöffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Kreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 Euro je EW je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalten um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Anlage 2

Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltssituation des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltssituation ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltssituation einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je EW“ gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Finanzkraftausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotenzial angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 Prozent jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Produktionslücke mit dem Potenzialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrates von 1 Prozent unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BREMEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		FPI 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024		
(Struktureller) Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-220	-133	-2.648	ja	-24	-67	-1	-1	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	7,3%	4,4%	25,0%	ja	-0,4%	0,7%	0,2%	0,2%	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote	%	13,4%	13,4%	13,5%	ja	12,7%	11,6%	10,8%	10,8%	ja
<i>Schwellenwert</i>		5,5%	4,8%	5,3%		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand	€ je Einw.	29.834	29.446	33.081	ja	32.975	33.022	33.012	33.012	ja
<i>Schwellenwert</i>		14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		ja				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnisse ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. €):

Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-	-	-3.233		-610	-653	-587	-587	
Kreditfinanzierungsquote	%	-	-	30,3%		5,9%	6,9%	6,3%	6,3%	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Bremen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026	%	-0,8%	1,3%	4,3%
2020-2027	%	-4,0%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion		Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 23. Mai 2011 eine drohende Haushaltsnotlage in Bremen festgestellt. Das Land befindet sich bis einschließlich 2020 im Sanierungsverfahren.



Freie
Hansestadt
Bremen

BERICHT zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 3 Abs. 2 des
Stabilitätsratsgesetzes

-Stabilitätsbericht 2020-



Der Senator für Finanzen

**Bericht zur Haushaltslage
der Freien Hansestadt Bremen
gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes**

Bremen, 10.11.2020

1. Zweck des Berichts

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Berichte sollen einerseits die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und andererseits vom Stabilitätsrat näher bestimmte Kennziffern darstellen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Freie Hansestadt Bremen legt im Folgenden hierfür den Stabilitätsbericht 2020 vor.

2. Bericht über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Für das abgelaufene Haushaltsjahr 2019 war letztmalig die Vorgabe des Art. 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) zur zulässigen Kreditaufnahme einschlägig. Demnach war ein strukturelles Finanzierungsdefizit zulässig, soweit die gemäß Art. 143d Abs. 2 Grundgesetz (GG), dem Konsolidierungshilfengesetz und der hierzu mit dem Stabilitätsrat geschlossenen Verwaltungsvereinbarung übernommene Konsolidierungsverpflichtung eingehalten wurde.

Die Einhaltung dieser Konsolidierungsverpflichtung im abgelaufenen Jahr hat die Freie Hansestadt Bremen im Konsolidierungsbericht 2019 dargelegt. Der Stabilitätsrat hat auf Grundlage dieses Berichts am 22. Juni 2020 formal die Einhaltung festgestellt. Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 hielt die verfassungsrechtlichen Vorgaben somit ein.

Ab dem Jahr 2020 gilt für die Länder das Netto-Neuerschuldungsverbot des Artikels 109 Abs. 3 GG in seiner näheren landesrechtlichen Ausgestaltung. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten der Länder. Zugleich überprüft nach Artikel 109a Abs. 2 GG auch der Stabilitätsrat die Einhaltung der Vorgaben.

Hierzu hat der Gesetzgeber in § 5a StabiRatG festgelegt, dass der Stabilitätsrat im Herbst jeden Jahres die Einhaltung des Netto-Neuerschuldungsverbots durch den Bund und jedes einzelne Land für das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr prüft. Der Stabilitätsrat hat beschlossen, dass ein Bestandteil der Prüfungsgrundlagen die Ergebnisse der jeweiligen landes- bzw. bundesrechtlichen ‚Schuldenbremse‘ sind und dass jedes Land bzw. der Bund diese Ergebnisse in ihren Stabilitätsberichten ausweisen.

Da der Art. 109 Abs. 3 GG im Jahr 2020 erstmals für die Länder wirksam ist, berichtet die Freie Hansestadt Bremen über die Einhaltung im aktuellen und im darauffolgenden Jahr. Die nachstehende Tabelle weist die Konformität der Haushaltsgesetze 2020 und die Ergebnisse der Finanzplanung für 2021 mit den verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen nach.

Gemäß Art. 131a BremLV in Verbindung mit den näheren Vorgaben der §§ 18a ff. der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist die maßgebliche Messgröße zur Einhaltung des Netto-Neuverschuldungsverbots die strukturelle Nettokredittilgung. Sie entspricht der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme (mit umgekehrtem Vorzeichen), die um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse im Wege einer Konjunkturkomponente bereinigt wird. Zur Einhaltung der Vorgaben der Landesverfassung muss die strukturelle Nettokredittilgung größer oder gleich null sein.

Tabelle 1: Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Anschlag	Finanzplan
	2020	2021
Bereinigte Einnahmen	5.663	6.386
- Bereinigte Ausgaben	7.575	6.367
davon Bremen-Fonds (COVID-19-Bewältigung)	1.270	
Finanzierungssaldo	-1.913	19
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-10	53
+ Konsolidierungshilfen	100	
Nettokredittilgung	-1.823	72
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	37	18
+ Konjunkturkomponente	596	0
Strukturelle Nettokredittilgung	-1.190	90
+ Ausnahmetatbestand COVID-19-Bewältigung	1.270	
Strukturelle Nettokredittilgung nach Ausnahmetatbestand	80	

In 2020 machen die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Erklärung eines Ausnahmetatbestandes nach Art. 131a Abs. 3 BremLV erforderlich, die Bürgerschaft hat einen entsprechenden Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst. Für das Jahr 2021 ist ein solcher Beschluss inzwischen ebenfalls sehr wahrscheinlich, die beschlossenen Werte aus der aktuellen Finanzplanung sehen dies für 2021 jedoch noch nicht vor.

Unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes fällt die strukturelle Nettokredittilgung 2020 positiv aus, die Vorgaben der Landesverfassung werden somit eingehalten. Für 2021 werden mit den Finanzplanwerten die Vorgaben der Landesverfassung ohne Ausnahmetatbestand eingehalten.

3. Bericht über die Haushaltslage- und entwicklung

Gemäß § 4 Absatz 2 StabiRatG wird auf Grundlage bestimmter Kennziffern und Schwellenwerte sowie einer standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung geprüft, ob eine Haushaltsnotlage droht. Es obliegt dem Stabilitätsrat, geeignete Kennziffern und Schwellenwerte sowie Modellvorgaben für die Projektion festzulegen.

In Anlehnung an die 1992 vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Systematik hat der Stabilitätsrat sich dabei für ein Kennziffern-Set aus Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote sowie Schuldenstand entschieden. Der je Kennziffer maßgebliche Schwellenwert, dessen Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist, wird im Zeitraum der aktuellen Haushaltsentwicklung jeweils im Verhältnis zum Durchschnitt der Länderwerte definiert. Die

Schwellenwertberechnungen zur Berechnung einer drohenden Haushaltsnotlage im Finanzplanzeitraum ergeben sich jedoch nicht rechnerisch als Relation zur Haushaltslage der Ländergesamtheit. Im Finanzplanzeitraum wird diese relative Haushaltsnotlage versucht zu simulieren, indem der letzte über die Ländergesamtheit berechnete Schwellenwert mit bestimmten Annahmen fortgeschrieben wird, da die tatsächlichen Werte aller Länder noch nicht auswertbar vorliegen. Diese Fortschreibung sieht nach den Regeln des Stabilitätsrates im Finanzplanzeitraum dabei so erhebliche Aufschläge vor, dass eine Aussagekraft der Kennzahlen praktisch nur in einer Rezession gegeben wäre, die exakt im ersten Jahr des Finanzplanzeitraumes beginnt.

Kennziffern und Schwellenwerte wurden mit Beschluss vom 13. Dezember 2019 neu festgelegt, wobei im Wesentlichen die zuvor gültigen Kennziffern und Schwellenwerte bestätigt wurden. Auf Änderungen der Modellvorgaben für die Projektion wurde verzichtet.

Die Freie Hansestadt Bremen stellt zu den Ergebnissen dieser Betrachtung vorab fest:

1. Die folgende Prüfung umfasst ausschließlich die Prüfung auf das Drohen einer Haushaltsnotlage. Das Bestehen einer Haushaltsnotlage wird hingegen nicht geprüft. Eine verbindliche Festlegung von Indikatoren und Schwellenwerten, die den Bestand einer Haushaltsnotlage definieren, ist immer noch nicht erfolgt. So überschritt der Stadtstaat Bremen seit Beginn der Kennzahlenermittlung in allen bisher abgeschlossenen Haushaltsjahren – und somit im Zeitraum 2008-2019 – den jeweiligen Schwellenwert aller ausgewiesenen Kennzahlen deutlich. Dies dokumentierte formal eine immer wieder drohende, faktisch jedoch eine seit längerem bestehende Haushaltsnotlage Bremens.

Betreffend die Freie Hansestadt Bremen hat das Bundesverfassungsgericht 1992 das Bestehen einer extremen Haushaltsnotlage festgestellt. Diese Feststellung hat die Freie Hansestadt Bremen in den vergangenen Stabilitätsberichten stets erneuert. Durch die Gewährung von Sanierungshilfen und die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtung ab dem Jahr 2020, in der strukturellen Betrachtung (ohne Ausnahmesituation) keine Nettokreditaufnahme mehr zuzulassen, kann eine extreme Haushaltsnotlage jedenfalls mit Blick auf die Kennzahlen zur Beurteilung der jeweils aktuellen Haushaltslage (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote) regelhaft nun nicht mehr bestehen.

Jedoch werden die Vorbelastungen des Stadtstaates (gemessen durch Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand pro Kopf) wie auch die Modellprojektion, die maßgeblich vom Schuldenstand pro Kopf bestimmt wird, weiterhin eine massive Überschreitung der Schwellenwerte ausweisen. Ursache hierfür ist, dass mit den Sanierungshilfen zwar der Einstieg in die Altschuldentilgung möglich wird, dieser allerdings die extreme Höhe der Vorbelastungen Bremens nicht substantiell zu reduzieren vermag. Solange nicht eine grundlegende Lösung der Altschuldenproblematik erfolgt, ergibt sich allein aus der Höhe der Altschulden Bremens – ob nun formal über Kennzahlen festgestellt oder nicht – unausweichlich weiterhin eine drohende Haushaltsnotlage.

2. Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass für die Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern abweichende Schwellenwerte für die Zins-Steuer-Quote sowie den Schuldenstand pro Kopf festgelegt worden sind. Eine sachliche Herleitung der besonderen Schwellenwerte der Stadtstaaten ist nach wie vor weder dem Grunde noch der Höhe nach erfolgt. Hierauf hat die Freie Hansestadt Bremen in ihrer Protokollerklärung zum Kennziffernbeschluss vom 13. Dezember 2019 hingewiesen.

Eine sachrichtige Herleitung gesonderter Schwellenwerte für die Stadtstaaten auf Grundlage der Einbeziehung der Gemeindeebene ergäbe

- betreffend die Zins-Steuer-Quote, dass bereits dem Grunde nach keine Berechtigung eines besonderen Schwellenwertes für Stadtstaaten besteht, da die Gemeindeebene ebenso auf den Zähler wie den Nenner der Quote wirkt,
- betreffend den Schuldenstand, dass sich jedenfalls die drastische Erhöhung des Schwellenwertes von 130 % auf 220 % nicht rechtfertigen lässt.

Diese Überhöhung der Schwellenwerte suggeriert eine tatsächlich nicht gegebene, gegenüber den Flächenländern erhöhte finanzielle Belastbarkeit der Stadtstaaten. Die Beurteilung der Haushaltslage der Stadtstaaten wird auf dieser Grundlage weiterhin systematisch verzerrt vorgenommen werden.

3.1. Aktuelle Haushaltslage und Finanzplanung

Für die zur Beurteilung der Haushaltslage ausgewählten Kennzahlen sind in der **nachfolgenden Tabelle** die Werte der Freien Hansestadt Bremen den jeweiligen Länderdurchschnitten und den speziell für die Stadtstaaten berechneten Schwellenwerten gegenübergestellt.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		FPI 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	-220	-133	-2.648	ja	-24	-67	-1	-1	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	7,3%	4,4%	25,0%	ja	-0,4%	0,7%	0,2%	0,2%	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote %	13,4%	13,4%	13,5%	ja	12,7%	11,6%	10,8%	10,8%	ja
<i>Schwellenwert</i>	5,5%	4,8%	5,3%		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand € je Einw.	29.834	29.446	33.081	ja	32.975	33.022	33.012	33.012	ja
<i>Schwellenwert</i>	14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Zum Verständnis und zur Interpretation dieser Daten sind folgende Hinweise erforderlich:

- Eine Kennzahl gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Bisher waren im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage alle bremischen Kennziffern aller jeweils abgebildeten Jahre auffällig.
- Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Dies bedeutet für besonders vorbelastete Länder wie Bremen, dass eine Schwellenwertüberschreitung der beiden Kennzahlen, die eher die Vorbelastung der Haushalte abbilden (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote), rechnerisch für eine Haushaltsnotlage nicht ausreichen. Trotzdem wies der Zeitraum der aktuellen Haushaltslage für Bremen bisher immer auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

- Im Ergebnis aller Kennzahlen reicht ein auffälliger Zeitraum, um eine Gesamtauffälligkeit zu belegen. Der Zeitraum der Finanzplanung, dessen Aussagekraft über die zu unterschiedlichen Zeiten beschlossenen Haushaltsdaten und insbesondere über die definierte Art der Schwellenwertberechnung sehr eingeschränkt ist, kann somit vernachlässigt werden.
- Kennzahlen, die im Gesamtergebnis auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen, können durch Beschluss des Stabilitätsrates zu einem Sanierungsprogramm des betreffenden Landes führen. Bremen befindet sich noch bis einschließlich diesen Jahres in einem Sanierungsprogramm zur Überwindung einer drohenden Haushaltsnotlage.

Bis 2020 ist bei den Kennzahlen zu beachten, dass der „strukturelle Finanzierungssaldo“ in der hier abgebildeten Version nicht mit dem „strukturellen Finanzierungssaldo“ des Konsolidierungsregimes gleichzusetzen ist. Der Stadtstaat Bremen hat sich als Konsolidierungsland verpflichtet, das strukturelle Defizit des Haushalts 2010 in zehn gleich großen Schritten bis 2020 vollständig abzubauen und darüber gesondert zu berichten (Konsolidierungsbericht). Das in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund als zentrale Kennzahl für den Konsolidierungskurs definierte strukturelle Defizit weicht dabei erheblich von dem hier berechneten, ebenfalls als „strukturell“ bezeichneten Defizit ab.

Für 2020ff ist hingegen bei den ausgewiesenen Werten zu beachten, dass für das laufende Jahr generell die Anschlagswerte grundlegend sind, die je nach Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts von verschiedenen Annahmen bei der Einschätzung der Konjunktur und der Höhe der steuerabhängigen Einnahmen ausgeht. Aktuell kommt hinzu, dass die Länder bei der Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie unterschiedliche Reaktionen zeigen. Dazu gehört auch die Frage, ob die Mittel zur Corona-Bekämpfung über mehrere Jahre in die Haushalte eingestellt wurden, in einem Jahr den Haushalt als Zuweisung an ein Sondervermögen belasten oder erst am Jahresende bei besserer Einschätzbarkeit der Lage über einen Nachtrag beschlossen werden.

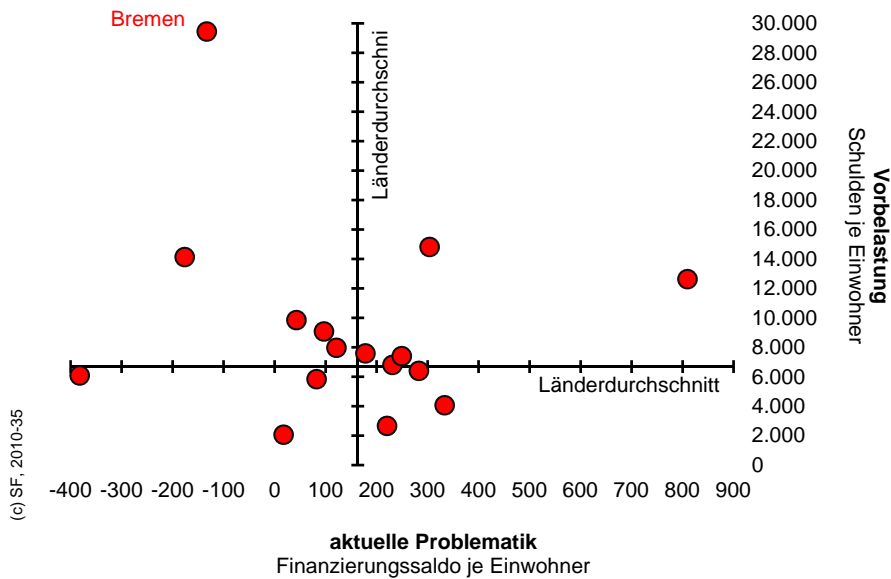
Es ist aufgrund der zuvor beschriebenen extrem heterogenen Buchungspraxis in den einzelnen Ländern davon auszugehen, dass die im Rahmen des Finanzplanungszeitraums fortgeschriebenen Haushaltsdaten des Basisjahres 2020 die Aussagekraft der Kennzahlen erheblich beschränken.

Trotz dieser wesentlichen Einschränkungen in der Aussagekraft der einzelnen Kennzahlen und Schwellenwertberechnungen zeigen die Länderdurchschnitts- und Schwellenwert-Vergleiche insbesondere der abgeschlossenen Haushaltsjahre 2018 und 2019, dass Besonderheit und Grad der Problemlage der bremischen Haushalte sowohl die eher vergangenheitsorientierten Kennzahlen (Schuldenstand mit korrespondierender Zins-Steuer-Quote) als auch die Werte, die die zum Teil damit im Zusammenhang stehende aktuelle Haushaltslage beschreiben (Finanzierungssaldo mit korrespondierender Kreditfinanzierungsquote), betreffen.

Dies verdeutlicht auch die **nachstehende Abbildung** für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr. Die Koordinaten der Freien Hansestadt Bremen und deren Abstand zu den Länderdurchschnitten, aber auch zu den anderen Ländern, im Sektor „überdurchschnittliche Schulden und überdurchschnittliches Defizit“ belegen dabei den Grad der bestehenden extremen Haushaltsnotlage Bremens im letzten Jahr vor Gewährung der Sanierungshilfen.

Nur vier Länder (die drei Stadtstaaten sowie das Saarland) wiesen 2019 eine deutlich überproportionale Vorbelastung (Schulden je Einwohner) auf, nur zwei dieser Länder (Bremen und Saarland) verzeichnen auch eine stark überdurchschnittliche aktuelle Problematik (Finanzierungssaldo je Einwohner), wobei zusätzlich ein Land mit unterdurchschnittlicher Vorbelastung einen hohen Grad an aktueller Problematik aufwies.

Abb 1: Kennzahlen zur Ermittlung einer drohenden Haushaltsnotlage 2019



Als Erfolg der neun Konsolidierungsjahre kann dabei gewertet werden, dass trotz der mit weitem Abstand höchsten Vorbelastung Bremen 2019 erstmalig seit Bestehen der Stabilitätsberichte in einem abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht das höchsten einwohnerbezogene Finanzierungsdefizit aller Länder verzeichnete.

3.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Eine sogenannte „Standardprojektion“ soll dem Stabilitätsrat zusätzlichen Aufschluss über eine drohende Haushaltsnotlage des Bundes und/oder einzelner Länder sowie über entsprechende Prüfnotwendigkeiten geben. Errechnet wird hierzu, welche Ausgabenzuwachsraten bei einheitlicher Einnahmentwicklung in den Projektionszeiträumen 2019-26 und 2020-27 einzuhalten sind, um am Ende des Projektionszeitraumes einen einwohnerbezogenen Schuldenstand in maximaler Höhe des festgelegten Schwellenwertes aufzuweisen. Diese Ausgabenzuwachsraten werden als kritisch eingestuft, wenn sie einen Schwellenwert unterschreiten, der sich für die Ländergesamtheit bei einer Konstanzhaltung der Schuldenstandsquote (Anteil der Schulden am nominalen BIP) des Ausgangsjahres der Projektion ergibt.

Tabelle 3:
Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Bremen			
2019-2026 %	-0,8%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	-4,0%	0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

Dieser Schwellenwert wird auch nach Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und den damit verbundenen Mehreinnahmen deutlich verfehlt. Dies war vor dem Hintergrund der extremen Vorbelastung der Freien Hansestadt Bremen durch Altschulden auch zu erwarten.

Dabei ist zu beachten, dass die Annahmen der Standardprojektionen Herausforderungen und Handlungsnotwendigkeiten für den Stadtstaat Bremen sogar noch erheblich verzerren und damit deutlich geringer als tatsächlich gegeben abbilden:

- Die Überhöhung des Schuldenstand-Schwellenwertes für die Stadtstaaten (220 % statt 130 % des Länderdurchschnitts) relativiert die tatsächliche Altschuldenproblematik Bremens unsachgemäß.
- Die undifferenziert ausgewiesenen Veränderungsrate der Gesamtausgaben bilden nicht ab, dass die bremischen Haushalte in stark überdurchschnittlichem Maße durch weitgehend nicht gestaltbare Zinsausgaben geprägt sind. Entsprechend höher fallen die notwendigen Ausgabenbegrenzungen bei den Primärausgaben aus.

4. Zusammenfassung

Die Vorgaben der Landesverfassung zur Schuldenbremse werden auf der Grundlage der Haushaltsgesetze im Jahr 2020 unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes eingehalten. Auf der Grundlage der Finanzplandaten werden die Vorgaben der Landesverfassung zur Schuldenbremse auch im Jahr 2021 ohne Ausnahmetatbestand eingehalten.

Ferner bestätigt der Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage gemäß der Definition von § 4 StabiRatG sowohl über die Betrachtung der Kennzahlen als auch über die Ergebnisse der Standardprojektion.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		FPI 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024	
Struktureller Finanzierungssaldo €je Einw.	-220	-133	-2.648	ja	-24	-67	-1	-1	nein
Schwellenwert	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
Länderdurchschnitt	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	7,3%	4,4%	25,0%	ja	-0,4%	0,7%	0,2%	0,2%	nein
Schwellenwert	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
Länderdurchschnitt	0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote %	13,4%	13,4%	13,5%	ja	12,7%	11,6%	10,8%	10,8%	ja
Schwellenwert	5,5%	4,8%	5,3%		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
Länderdurchschnitt	3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand €je Einw.	29.834	29.446	33.081	ja	32.975	33.022	33.012	33.012	ja
Schwellenwert	14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
Länderdurchschnitt	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
HAMBURG**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hamburg	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		FPI 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024		
(Struktureller) Finanzierungssaldo	€ je Einw.	887	810	-1.033	nein	180	144	30		nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	-5,9%	-7,6%	16,5%	nein	0,4%	0,1%	0,5%		nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote	%	3,5%	3,4%	4,1%	nein	3,6%	3,8%	3,9%		nein
<i>Schwellenwert</i>		5,5%	4,8%	5,3%		6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand	€ je Einw.	13.041	12.624	14.101	nein	14.014	13.985	13.985		nein
<i>Schwellenwert</i>		14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	17.529	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Hamburg		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026	%	2,8%	1,3%	4,3%
2020-2027	%	2,0%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht 2020

der Freien und Hansestadt Hamburg
gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Tel: 040 428 23-1602
Fax: 040 428 23-2276
stabilitaetsrat@fb.hamburg.de

www.hamburg.de/fb



Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Kennziffern und Schwellenwerte.....	4
2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	4
2.2 Kreditfinanzierungsquote.....	6
2.3 Zins-Steuer-Quote.....	7
2.4 Schuldenstand	8
2.5 Bericht zur Standardprojektion	10
3. Zusammenfassendes Ergebnis zur Haushaltsüberwachung.....	12
4. Ergebnisse der Überwachung der Hamburgischen Schuldenbremse	12
4.1 Vorgaben der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg	12
4.2 Vorgaben zum doppischen Ergebnisausgleich und zur Kreditaufnahme – §§ 27, 28 LHO ...	13
4.2.1 SNH-Gesetz: Staatliche Doppik und Drei-Komponenten-Rechnung.....	13
4.2.2 SNH-Gesetz: Konkretisierung und Erweiterung der Schuldenbremse	16
4.3 Konjunkturbereinigung: Ermittlung des langjährigen Trends der Steuererträge	19
4.4 Das Jahr 2020 – Die Hamburger Schuldenbremse in der aktuellen Notsituation	22
4.5 Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse für die Jahre 2020 und 2021.....	26

1. Vorbemerkung

Mit diesem Stabilitätsbericht kommt die Freie und Hansestadt Hamburg ihrer Verpflichtung aus § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) nach.

Dem Stabilitätsrat ist danach jährlich ein Stabilitätsbericht vorzulegen, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage, zur Finanzplanung und zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) auf Basis einheitlicher Annahmen enthält.

Die Auswertung der Hamburger Daten erfolgte bisher nach dem vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Kennziffersystem. Im vergangenen Jahr hat der Stabilitätsrat das Analysesystem der regelmäßigen Haushaltsüberwachung (§ 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 StabiRatG) überprüft und mit Beschluss vom 13. Dezember 2019 das Kennziffersystem neu gefasst. Die Standardprojektion wurde dagegen unverändert beibehalten. Ab dem Berichtsjahr 2020 erfolgt die Haushaltsüberwachung auf Basis des neuen Kennziffersystems. Die Veränderungen bei den Abgrenzungen und Schwellenwerten ergeben sich aus der in Anlage 1 beigefügten Beschlussunterlage zu TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates.

Datengrundlage dieses Stabilitätsberichts sind die Ist-Daten der amtlichen Finanzstatistik für die Haushaltsjahre 2018 und 2019. Für das aktuelle Jahr 2020 sind neben dem Haushaltsbeschluss 2019/2020 vom 13. Dezember 2018 (Bü-Drs. 21/14000) die bis zum 30. September 2020 beschlossenen Nachbewilligungen berücksichtigt worden.¹ Dem liegt eine Verständigung des Arbeitskreises Stabilitätsrat zugrunde, die aktuellen finanzpolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie des Soll-Jahres 2020 möglichst umfassend in den Stabilitätsberichten abzubilden. Zu diesem Zweck haben Bund und Länder die Kennziffern für das Soll-Jahr 2020 erst zum 30. September 2020 gemeldet (üblicherweise erfolgt die Meldung zum 30. April eines jeden Jahres) und bis dahin beschlossene Haushaltsnachträge berücksichtigt. Die Datenbasis für den Zeitraum der Finanzplanung ist die – inzwischen weitgehend überholte – mittelfristige Finanzplanung 2019 bis 2023 des Senats vom 26. November 2019 (Bü-Drs. 21/19142). Es liegen daher keine Hamburger Werte für das Jahr 2024 des Finanzplanungszeitraums vor. Aufgrund der Bürgerschaftswahl im Februar 2020 sowie der durch die Pandemie verzögerten Koalitionsbildung hat das Aufstellungsverfahren zum Doppelhaushalt 2021/22 und zur Mittelfristigen Finanzplanung 2020-2024 später begonnen. Mit einer vom Senat beschlossenen Finanzplanung in der inhaltlichen Fassung, wie sie der Hamburgischen Bürgerschaft zugleitet werden wird, kann erst nach der Abgabefrist dieses Berichts an das Sekretariat des Stabilitätsrates gerechnet werden. Mit dem Stabilitätsbericht 2021 wird Hamburg eine Aktualisierung der einzelnen Kennziffernwerte vornehmen.

Schließlich werden im Berichtsjahr 2020 erstmals die Ergebnisse der Hamburgischen Schuldenbremse gemäß Artikel 72 Absätze 1 bis 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) dargestellt (Seiten 13 ff.). Hiermit kommt Hamburg seiner neuen Berichtspflicht gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 2 Satz 2, § 5a StabiRatG und dem Kompendium des Stabilitätsrates nach.

¹ Für Hamburg wurden deshalb u.a. die Nachbewilligungen über folgende Bürgerschafts-Drucksachen berücksichtigt: Bü-Drs. 22/88 vom 14. April 2020: Dringlicher Antrag Haushaltsplan 2019/2020: Nachbewilligung nach § 35 der Landeshaushaltsordnung im Einzelplan 9.2 sowie Änderung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2020 zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie; Bü-Drs. 22/635 vom 23. Juni 2020: Haushaltsplan 2019/2020, Investitions- und Innovationsfähigkeit für unsere Stadt sichern – Erste Bausteine für ein Hamburger Konjunktur- und Wachstumsprogramm 2020 (HKWP 2020), Nachbewilligung nach § 35 der Landeshaushaltsordnung und Anpassung des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 sowie Fortschreibung des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr 2020; Bü-Drs. 22/1417 vom 15. September 2020: Einrichtung eines Sondervermögens „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ Nachbewilligung zum Haushaltsplan 2019/2020 und Änderung des Haushaltsbeschlusses 2019/2020.

2. Kennziffern und Schwellenwerte

Das Kennziffersystem zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung wurde in seiner grundlegenden Struktur belassen. Es beinhaltet weiterhin vier Kennziffern: Den Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates), die Kreditfinanzierungsquote, die Zins-Steuer-Quote und den Schuldenstand. Lediglich die Begriffsdefinitionen und einzelne Schwellenwerte wurden im Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 angepasst.

Der Betrachtungszeitraum ist weiterhin in zwei Teilzeiträume unterteilt: Zum einen den die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre sowie den Soll-Wert des laufenden Jahres umfassenden Teilzeitraum der aktuellen Haushaltslage. Zum anderen den Teilzeitraum der Finanzplanung, der den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum dann als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den jeweiligen Schwellenwert überschreiten. Ist einer der beiden Zeiträume auffällig, überschreiten innerhalb dessen also mindestens drei von vier Kennziffern die Schwellenwerte, wird regelhaft eine Evaluation der Gebietskörperschaft durch den Stabilitätsrat eingeleitet.

Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Anlehnung an die Regelung im Kompendium des Stabilitätsrates zur Schuldenbremsenüberwachung nunmehr auch unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen, die nach dem 31. Dezember 2010 gegründet worden sind.

Im Soll-Jahr 2020 ist bei der Beurteilung des Kennziffersystems zu berücksichtigen, dass die Aussagekraft der Länderdurchschnitte und der daraus abgeleiteten Schwellenwerte der Kennziffern eingeschränkt ist. Die corona- bzw. konjunkturbedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben sowie die notsituationsbedingten Nettokreditaufnahmen haben – je nach der gewählten haushalterischer Abbildung – in den jeweiligen Haushaltsplänen der Länderhaushalte in sehr unterschiedlichem Ausmaß Eingang gefunden. Im besonders gelagerten Fall eines großen und damit den Durchschnittswert stark beeinflussenden Landes gab es sogar unterjährig im Haushaltsplan keine Anpassungen der bereinigten Einnahmen und Ausgaben sowie der Nettokreditaufnahme, obgleich eine Kreditermächtigung in Höhe von 25 Mrd. Euro im Kernhaushalt eingeräumt wurde. Sowohl die Länderdurchschnitte als auch die daraus abgeleiteten Schwellenwerte bei den Kennziffern „Finanzierungssaldo je Einwohner“, „Kreditfinanzierungsquote“ und „Schuldenstand je Einwohner“ sind infolgedessen deutlich über- bzw. unterzeichnet.

2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Die ehemalige Kennziffer „struktureller Finanzierungssaldo“ wurde für die Länder umbenannt in „*Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)*“. Hiermit soll klargestellt werden, dass es sich trotz der impliziten Bereinigung um konjunkturelle Effekte (über einen Vergleich mit dem Länderdurchschnitt) nicht um eine echte strukturelle Größe handelt. Die Kennziffer wird unverändert in Euro je Einwohner angegeben.

Nachdem der Kennziffernwert im Jahr 2018 920 Euro je Einwohner betragen hatte, ergibt sich für das Ist-Jahr 2019 mit 829 Euro je Einwohner erneut ein Finanzierungsüberschuss², welcher den ursprünglichen Soll-Ansatz in Höhe von 373 Euro je Einwohner übertroffen hat.

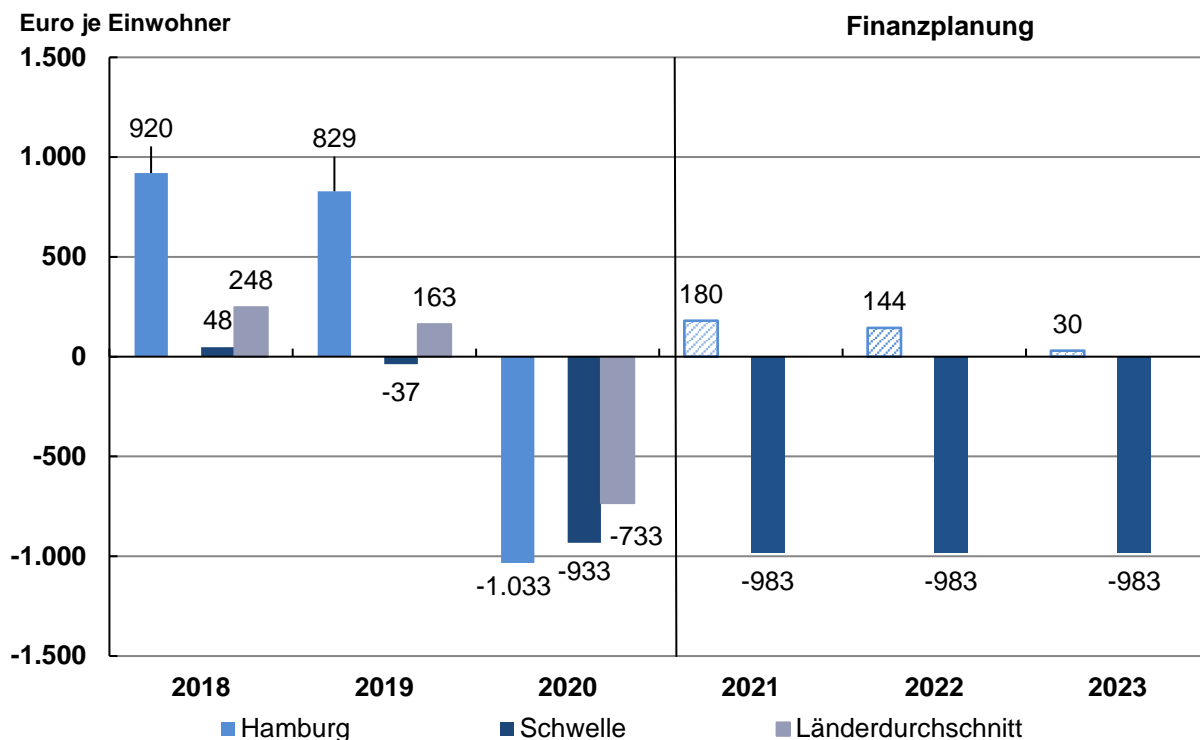
² Gemäß Rechnung des Stabilitätsrates beträgt der Wert 887 Euro je Einwohner für das Jahr 2018 und 810 Euro je Einwohner für das Jahr 2019. Hamburg hat im jeweiligen Jahr nach Ablauf der Auslaufperiode für die Ermittlung des Ist-Wertes noch sachlich richtige Umbuchungen im Bereich der finanziellen Transaktionen vorgenommen, die aber nach den Regularien der amtlichen Finanzstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht mehr in der vierteljährlichen Kassenstatistik (mit Auslaufperiode) berücksichtigt werden und daher nicht in die Kennziffern des Stabilitätsrates einfließen.

Für beide Ist-Jahre sind im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis Stabilitätsrat die tatsächlichen bereinigten Gesamtausgaben des Kernhaushalts um die Inanspruchnahmen aus der Rückgarantie durch die HSH Finanzfonds AöR in Höhe von 2.441,7 Mio. Euro (2018) und 450 Mio. Euro (2019) rechnerisch vermindert worden. Ohne diese Bereinigungen belief sich der Kennzifferwert im Jahr 2018 auf ein Defizit von -412 Euro je Einwohner und im Jahr 2019 auf einen Überschuss von 566 Euro je Einwohner.

Im laufenden Jahr zeigen sich die finanziellen Auswirkungen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie. Hamburg weist infolgedessen ein Finanzierungsdefizit in Höhe von -1.033 Euro je Einwohner aus. Es überschreitet damit den Schwellenwert von -933 Euro je Einwohner. Die Überschreitung führt nach den Regularien gleichwohl nicht zu einer Auffälligkeit der Kennziffer, da sie sich auf ein Jahr beschränkt. Im Übrigen ist diese Überschreitung auch wenig aussagekräftig. Denn dadurch, dass sich – wie oben beschrieben – auf Covid-19 zurückzuführende finanzielle Belastungen in den Tableaus mehrerer Länderhaushalte nicht bzw. nicht in voller Höhe widerspiegeln, ist es zu einer deutlichen Überzeichnung des jeweiligen Finanzierungssaldos gekommen. Hierdurch verringert sich betragsmäßig der Länderdurchschnitt und infolgedessen der Schwellenwert. Dies hat zur Konsequenz, dass u.a. auch Hamburg den Schwellenwert betragsmäßig überschreitet. Wäre allein die Kreditermächtigung in Höhe von 25 Mrd. Euro des vorerwähnten großen Landes mit entsprechenden Ausgaben in den Länderdurchschnitt eingeflossen, läge der Schwellenwert um 301 Euro je Einwohner im Betrag höher (-1.234 Euro je Einwohner). Hamburgs Finanzierungssaldo überschritte den Schwellenwert dann nicht mehr.

Wie einleitend dargelegt, beruhen die Kennziffernwerte der Jahre 2021 bis 2023 im Finanzplanungszeitraum auf einer weitgehend überholten Datengrundlage, die daher die aktuelle Lage nicht widerspiegelt. Diese kann aus den o.a. Gründen erst mit dem Stabilitätsbericht 2021 berücksichtigt werden. Die Werte betragen für das Jahr 2021 180 Euro je Einwohner, für das Jahr 2022 144 Euro je Einwohner und 30 Euro je Einwohner für das Jahr 2023.

Abbildung 1: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnung

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Diese Kennziffer beschreibt in ihrer Begriffsdefinition unverändert das „Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben“.

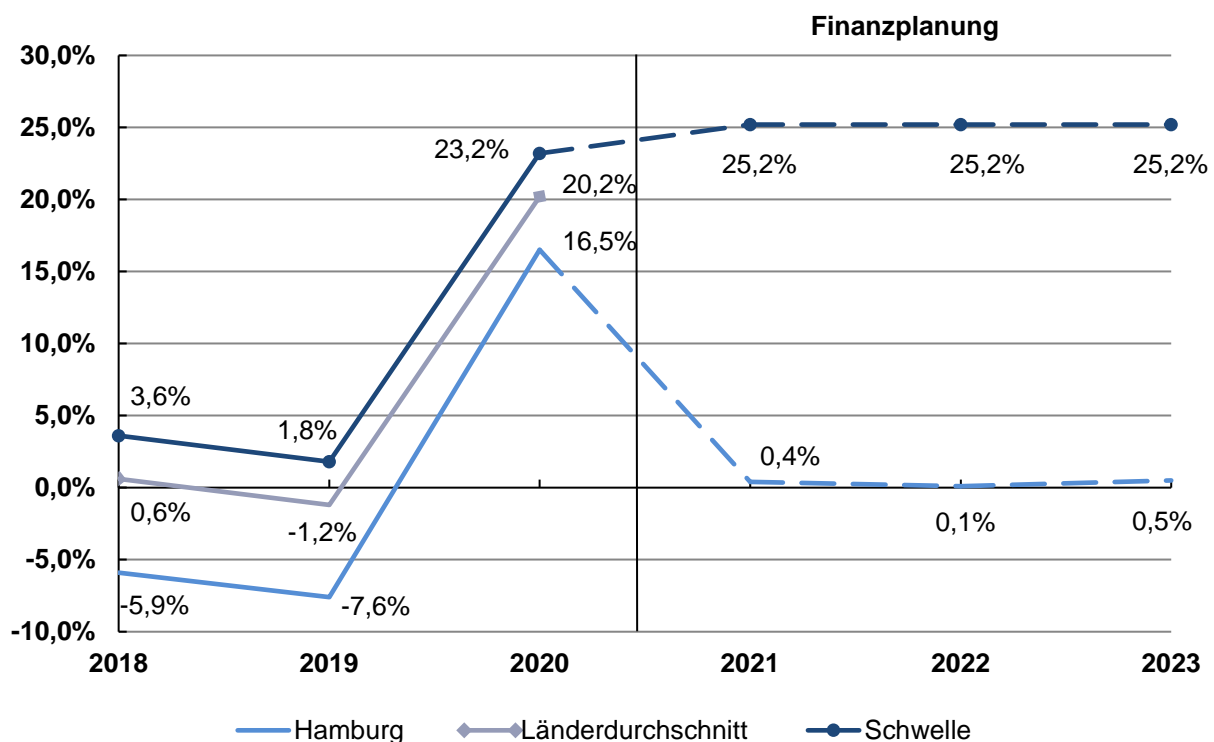
Die Hamburger Kreditfinanzierungsquote liegt in allen Jahren unter den maßgeblichen Schwellenwerten.

Nach einer Kreditfinanzierungsquote von -5,9 % für das Jahr 2018 ergibt sich für das Jahr 2019 mit -7,6 % erneut eine Tilgung. Hiermit wurde der ursprünglich geplante Ansatz von -2,5 % unterschritten. Dem Beschluss des Arbeitskreises Stabilitätsrat vom 12. Oktober 2018 entsprechend wurden auch bei dieser gegenwartsbezogenen Kennziffer die HSH-Stützungsmaßnahmen als Sondereffekt in Abzug gebracht. Die für 2018 und 2019 durchgeführten Bereinigungen der Kennziffer erfolgte über die rechnerische Verminderung der „Schuldenaufnahme in Stabilitätsrat-Abgrenzung“ um 2.441,7 Mio. Euro bzw. um 450 Mio. Euro. Ohne diese Bereinigungen betrüge der Wert 9,5 % für das Jahr 2018, also eine Kreditaufnahme, und -4,5 % im Jahr 2019.

Die Folgen der Covid-19-Pandemie führen im aktuellen Jahr 2020 zu einem Vorzeichenwechsel: Hamburg tilgt nicht mehr, sondern musste Kredite aufnehmen, um die Ausgaben der Bekämpfung der Pandemie zu finanzieren. Infolgedessen steigt die Kreditfinanzierungsquote auf 16,5 %. Hamburg liegt damit unterhalb des Länderdurchschnitts von 20,2 %.

Die Kennziffernwerte der Jahre 2021 bis 2023 betragen auf Basis der o.a. überholten Datengrundlage, die eine moderate Nettokreditaufnahme (in Abgrenzung des Stabilitätsrates, lfd. Nr. 101 im Kennziffern-Tableau) in den einzelnen Jahren vorgesehen hatte, 0,4 % für 2021, 0,1 % für 2022 sowie 0,5 % für 2023.

Abbildung 2: Kreditfinanzierungsquote



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnung

2.3 Zins-Steuer-Quote

Diese Kennziffer bildet das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen ab. Die Zinsausgaben werden in ihrer Abgrenzung analog zum Schuldenstand ermittelt. Die Steuereinnahmen werden fortan unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation (jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) ermittelt.

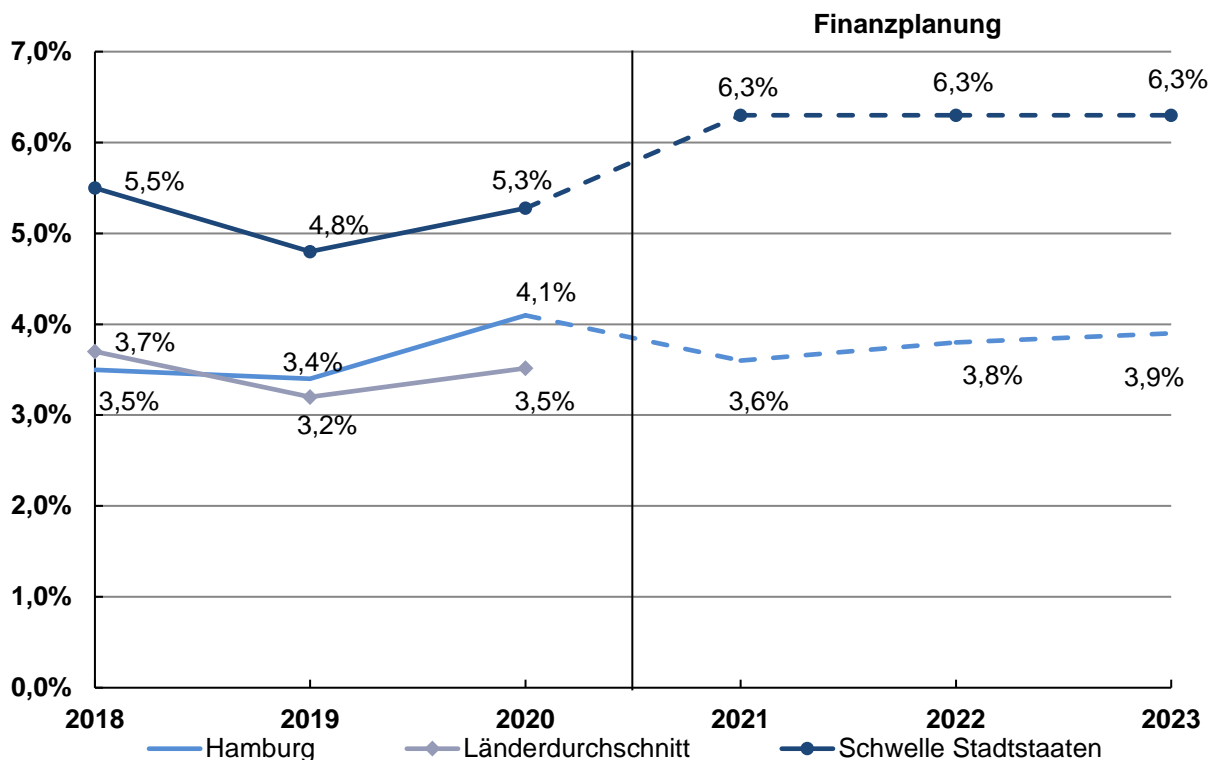
Die Hamburger Werte dieser Kennziffer überschreiten im Ergebnis in keinem der betrachteten Jahre den jeweiligen Schwellenwert.

Nachdem der Wert 3,5 % im Jahr 2018 betragen hatte, machen im Jahr 2019 die Zinsausgaben Hamburgs 3,4 % der in Hamburg verbleibenden Steuereinnahmen aus. Nach der vereinbarten Praxis des Arbeitskreises Stabilitätsrat ist eine Bereinigung um die HSH-Stützungsmaßnahmen bei dieser vergangenheitsbezogenen Kennziffer nicht zulässig. In ihr sind daher auch die Zinsausgaben für kreditär finanzierte HSH-Stützungsmaßnahmen enthalten.

Im laufenden Jahr verändert sich der Kennziffernwert auf 4,1 %. Hieran wird deutlich, dass infolge der Covid-19-Pandemie im aktuellen Jahr die Steuereinnahmen einbrechen, was sich im Nenner der Quote widerspiegelt. Gleichzeitig erhöhen die kreditfinanzierten Ausgaben die Zinsausgaben im Zähler.

Die Kennziffernwerte der Jahre 2021 bis 2023 auf Basis der alten Finanzplanung aus 2019 lauten für 2021 3,6 %, für 2022 3,8 % und für 2023 3,9 %.

Abbildung 3: Zins-Steuer-Quote



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnung

2.4 Schuldenstand

Bei dieser Kennziffer werden die Werte nunmehr der amtlichen Jahresschuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes (Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich, Fachserie 14 Reihe 5) entnommen. Bisher wurde an die jeweilige haushaltmäßige Verschuldung angeknüpft. Für Hamburg sind die Abweichungen zur amtlichen Statistik gering.

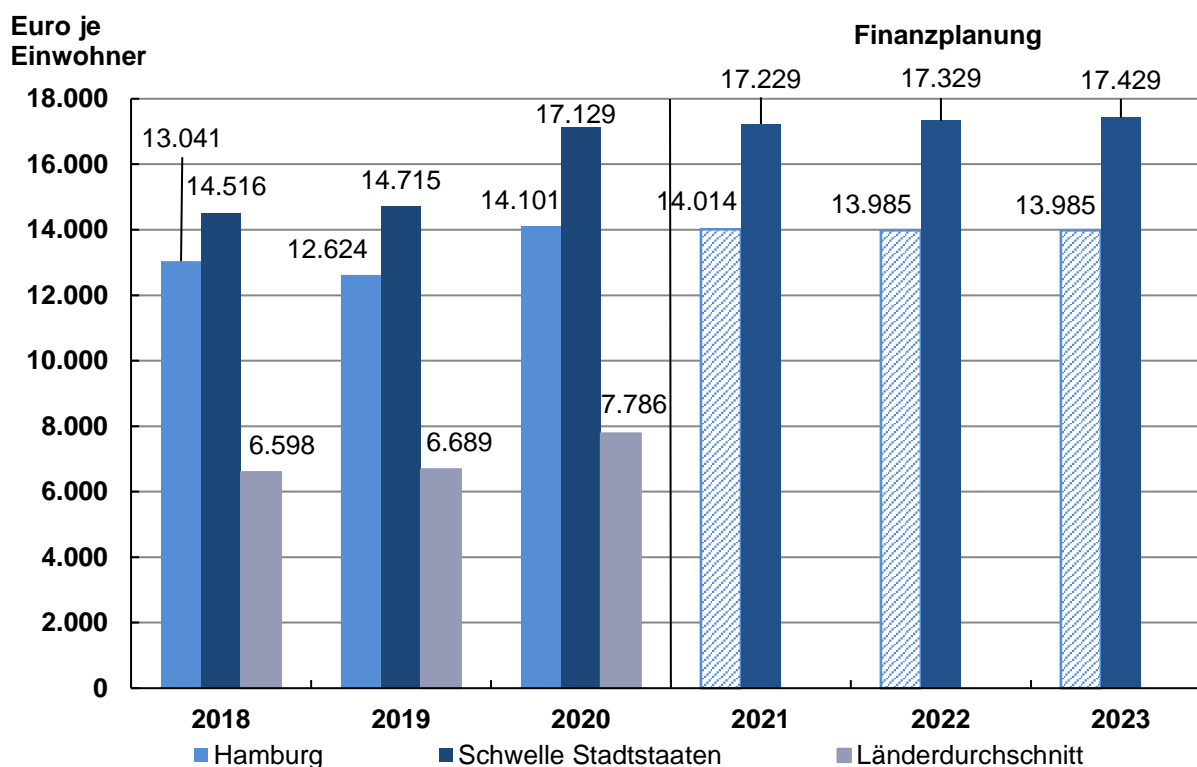
Der Schuldenstand sank von 13.041 Euro je Einwohner im Jahr 2018 auf 12.624 Euro je Einwohner im Jahr 2019. Damit wurde der Planansatz in Höhe von 12.826 Euro je Einwohner noch einmal unterschritten. Ermöglicht wurde der sinkende Schuldenstand durch eine Nettotilgung von Altschulden in Höhe von rund 651 Mio. Euro. Des Weiteren ist die im Jahre 2019 erfolgte Ausgleichszahlung für die Inanspruchnahme unter der HSH-Rückgarantie von 450 Mio. Euro vollständig aus liquiden Mitteln und nicht durch eine Kreditaufnahme finanziert worden, was einen entsprechenden Anstieg der Verbindlichkeiten Hamburgs bewirkt hätte.

Der Kennziffernwert des laufenden Jahres 2020 spiegelt wiederum die finanziellen Auswirkungen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wider. Die Verbindlichkeiten Hamburgs steigen gegenüber dem Jahr 2019 um 1.477 Euro je Einwohner auf einen Stand von 14.101 Euro je Einwohner im Jahr 2020. Im Ergebnis überschreitet Hamburg den Schwellenwert jedoch nicht.

Die Kennziffernwerte der Jahre 2021 bis 2023 im Finanzplanungszeitraum beruhen auch hier auf der mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2023 des Senats vom 26. November 2019 (Bü-Drs. 21/19142) und sind damit nur sehr eingeschränkt aussagekräftig. Sie lauten für 2021 14.014 Euro je Einwohner, für 2022 und 2023 jeweils 13.985 Euro je Einwohner.

Die Schwellenwerte werden damit in allen Jahren eingehalten, so dass auch bei dieser Kennziffer keine Auffälligkeit besteht.

Abbildung 4: Schuldenstand



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnung

Tabelle 1: Übersicht zur aktuellen Haushalts- und Finanzplanung

Hamburg		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung			Auffälligkeit
		Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Euro/ Einw.	920 ³	829 ⁴	-1.033	Nein	180	144	30	Nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733					
Kreditfinanzierungs- quote	%	-5,9	-7,6	16,5	Nein	0,4	0,1	0,5	Nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6	-1,2	20,2		-	-	-	
Zins-Steuer-Quote	%	3,5	3,4	4,1	Nein	3,6	3,8	3,9	Nein
<i>Schwellenwert Stadtstaaten</i>		5,5	4,8	5,3		6,3	6,3	6,3	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7	3,2	3,5		-	-	-	
Schuldenstand	Euro/ Einw.	13.041	12.624	14.101	Nein	14.014	13.985	13.985	Nein
<i>Schwellenwert Stadtstaaten</i>		14.516	14.715	17.129		17.229	17.329	17.429	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7786		-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum		Nein			Nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.							

³ Siehe Fn. 2.

⁴ Siehe Fn. 2.

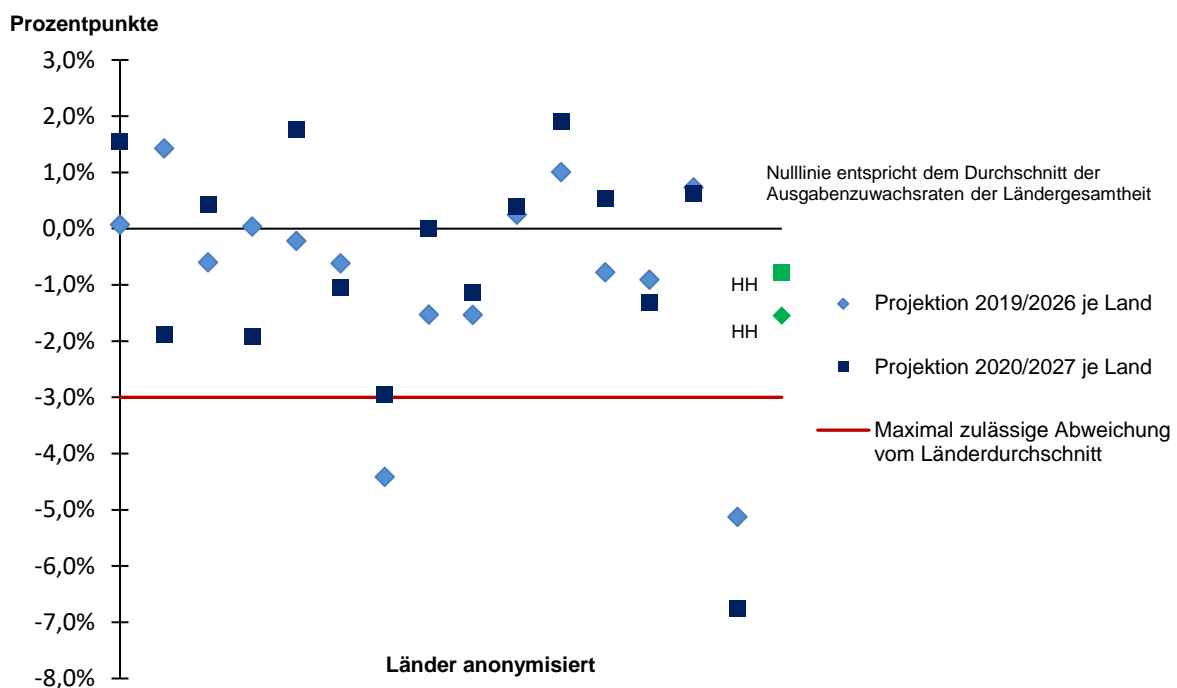
2.5 Bericht zur Standardprojektion

Mit der standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)⁵ wird modellhaft ermittelt, bei welcher rechnerischen jährlichen Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraums eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand“ gerade noch vermieden wird. Für den Zeitraum ab 2020 wurden erstmalig die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einbezogen.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, so dass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich über dem Länderdurchschnitt liegend anzusehen wären.

Die maximal zulässige Abweichung von der mittleren Ausgabenrate aller Länder um drei Prozentpunkte wird nicht überschritten:

Abbildung 5: Abweichung der zulässigen Ausgabenwachsraten vom Länderdurchschnitt

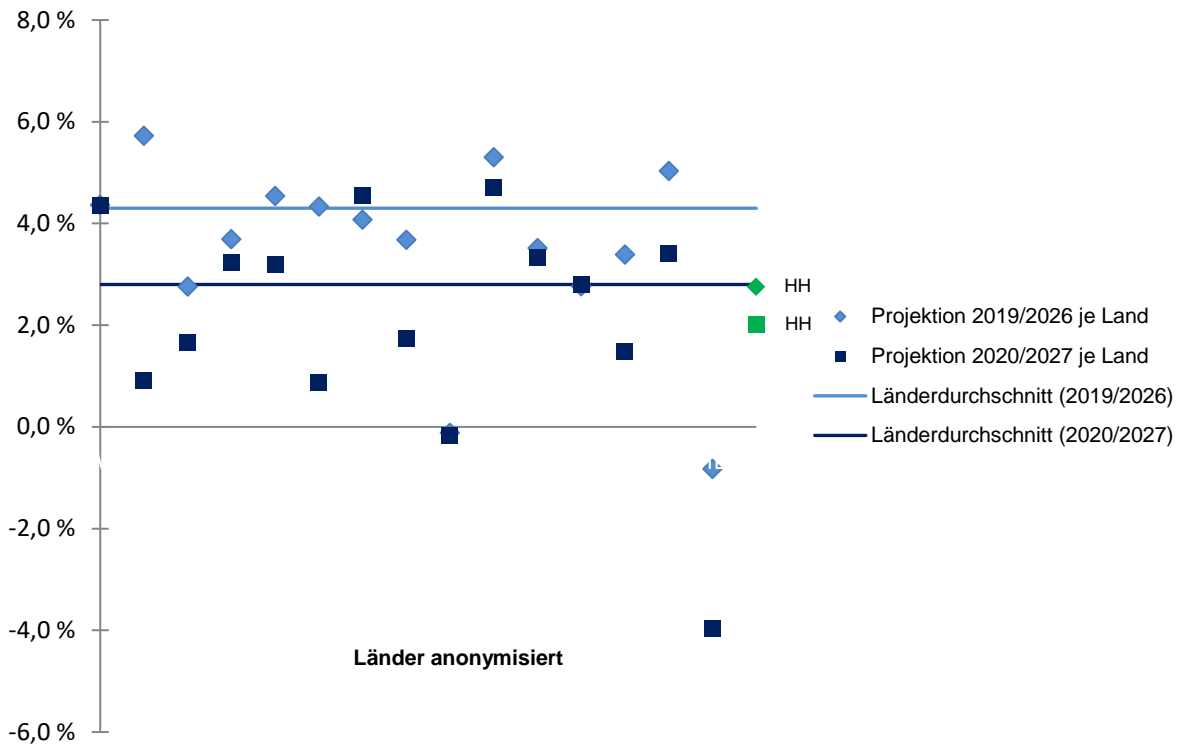


Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Darstellung

Auf der Grundlage der Standardprojektion ergibt sich für Hamburg für den Zeitraum 2019 bis 2026 eine theoretisch zulässige maximale mittlere Ausgabenwachsrates von rund 2,8 % pro Jahr. Der entsprechende Wert für den Zeitraum 2020 bis 2027 beträgt 2,0 %.

⁵ Gemäß Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 2 der Sitzung vom 28. April 2010.

Abbildung 6: Durchschnittlich zulässige jährliche Ausgabenzuwachsraten



Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Darstellung

Gegenüber den mittleren Ausgabenzuwachsraten des Länderdurchschnitts von 4,3 % für die Jahre 2019 bis 2026 bzw. 2,8 % für den Zeitraum 2020 bis 2027 signalisieren die Zuwachsraten für Hamburg keine auffällig niedrige Wachstumsrate im Sinne des Prüfmaßstabs. Die Entwicklung der Standardprojektion zeigt damit keine drohende Haushaltsnotlage an.

Der unterschiedliche Umgang der Länder im Hinblick auf die Berücksichtigung corona- und konjunkturbedingter Steuermindereinnahmen und Mehrausgaben in ihrem jeweiligen Haushalts-Zahlenwerk für das laufende Jahr, beeinflusst wie bereits beim Kennziffernbündel das Ergebnis des Länderdurchschnitts und des Schwellenwerts für den Zeitraum 2020-2027. Wären insbesondere bei einem großen Land die Auswirkungen der Krise bzgl. der bereinigten Gesamtausgaben, der Nettoneuverschuldung und der Steuermindereinnahmen vollständig im diesjährigen Haushalt abgebildet, würde sich der Länderdurchschnitt deutlich in Richtung des Hamburger Wertes von 2,0 % annähern.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Hamburg		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026	%	2,8	1,3	4,3
2020-2027	%	2,0	-0,2	2,8
Ergebnis		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

3. Zusammenfassendes Ergebnis zur Haushaltsüberwachung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg ergeben sich daher weder nach den Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung noch aufgrund der Entwicklung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG. Zudem sind die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen eingehalten. Sowohl die Haushaltspläne der Jahre 2019 und 2020 als auch die vom Senat beschlossene mittelfristige Finanzplanung bis 2023 entsprechen den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben (dazu im Einzelnen unter Nr. 4).

4. Ergebnisse der Überwachung der Hamburgischen Schuldenbremse

Im Berichtsjahr 2020 enthält dieser Stabilitätsbericht erstmals die Ergebnisse der Einhaltung der Hamburgischen Schuldenbremse gemäß Artikel 72 Absätze 1 bis 4 HV. Hiermit kommt Hamburg seiner neuen Berichtspflicht gemäß Artikel 109a Absatz 2 GG in Verbindung mit §§ 2 Satz 2, 5a StabiRatG und dem Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse⁶ nach.

Nach dem im Kompendium festgelegten Verfahrenskonzept stellen die Länder die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in den Stabilitätsberichten dar. Im ersten Berichtsjahr werden die Daten hiervon abweichend nur für das aktuelle und das darauffolgende Jahr zur Aufbereitung einer einheitlichen Darstellung an das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelt.

Die Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse werden nachfolgend unter Nr. 4.6 dargestellt und sind im Excel-Format in Anlage 2 beigefügt. Zum besseren Verständnis wird zunächst unter den Nrn. 4.1 bis 4.5 ein Überblick über die Hamburger Regelungen gegeben.

4.1 Vorgaben der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Hamburgische Bürgerschaft hat im Juni 2012 Regelungen zur Kreditaufnahme in der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg verankert, die die Vorgaben der Schuldenbremse des Grundgesetzes in Landesrecht umsetzen⁷. Die neue Fassung des Artikels 72 HV, die zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, übernimmt weitgehend die Regelungen des Grundgesetzes und gibt des Weiteren vor, dass

- das Vorliegen einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, die ausnahmsweise eine Kreditaufnahme legitimiert, von der Bürgerschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen festgestellt werden muss und
- durch einfaches Landesgesetz das Nähere zu regeln ist, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen sowie die Grundsätze der symmetrischen Berücksichtigung konjunkturell bedingter Schwankungen.

Artikel 72a HV bestimmt, dass die Haushaltsplanung bereits ab 2013 einen kontinuierlichen, möglichst gleichmäßigen Abbau des strukturellen Defizits vorsehen muss, und dass bereits im Haushaltsjahr 2019 eine strukturelle Nettokreditaufnahme vermieden werden soll. Er verlangt für den Anpassungszeitraum bis 2019/2020 eine Finanzplanung mit gesetzlich festgelegten

⁶ Kompendium zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß Beschluss des Stabilitätsrats zu TOP 5 der 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 in der Fassung vom 4. Mai 2020.

⁷ Dreizehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 253).

Ausgabenobergrenzen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe hatte die hamburgische Bürgerschaft im Dezember 2012 das Finanzrahmengesetz⁸ beschlossen. Bereits in seinem Arbeitsprogramm vom 10. Mai 2011 hatte der Senat als Grundlinien der künftigen Finanzpolitik Hamburgs bestimmt, dass diese an den langfristigen Trends von Einnahmen und Ausgaben angelegt und nicht an konjunkturell schwankenden Einnahmeerwartungen orientiert sein sollte. Als Instrument dieser Finanzpolitik diente das Finanzrahmengesetz, mit dem ein verbindlicher Rahmen für die mittelfristige Haushaltsentwicklung geschaffen wurde⁹. Zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits¹⁰ bestimmte es für die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 jeweils eine verbindliche Ausgabenobergrenze. Mit Blick auf die Einhaltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 wurden die im Gesetz festgelegten Ausgabenobergrenzen und die Zielgrößen für das Haushaltsjahr 2019 so gewählt, dass eine strukturelle Nettokreditaufnahme vermieden wurde. Inhaltlich hat sich Artikel 72a HV mit Inkrafttreten der Schuldenbremse im Jahre 2020 erledigt; dies gilt auch für das Finanzrahmengesetz, welches inzwischen aufgehoben wurde.

4.2 Vorgaben zum dopp. Ergebnisausgleich und zur Kreditaufnahme – §§ 27, 28 LHO

Das Ende 2013 verabschiedete Gesetz zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens¹¹ (SNH-Gesetz) stellte das Hamburger Haushaltswesen auf einen doppelhaushalt um. In diesem Zuge wurde die Schuldenbremse einfachgesetzlich in das neue Haushaltssystem integriert und um eine doppelhaushaltliche Vorgabe erweitert.

4.2.1 SNH-Gesetz: Staatliche Doppik und Drei-Komponenten-Rechnung

Mit dem SNH-Gesetz wurde die Landeshaushaltsordnung (LHO) novelliert. Die neu gefasste LHO und die übrigen Regelungen des SNH-Gesetzes waren ab dem Haushaltsjahr 2015 anzuwenden, so dass der Doppelhaushalt 2015/2016 erstmals vollständig als doppelhaushaltlicher Produkthaushalt vorzulegen war.

§ 4 LHO gibt vor, dass das Rechnungswesen Hamburgs nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung zu gestalten ist. Die staatliche Doppik folgt den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und den Grundsätzen ordnungsmäßiger (kaufmännischer) Buchführung.

Das Rechnungswesen und damit die staatliche Doppik haben Auswirkungen auf alle Phasen des Haushaltskreislaufs, d.h. es wirkt sich auf die Aufstellung, Ausführung und Abrechnung des Haushaltsplans aus. Dabei stützt es sich auf drei Komponenten:

- doppelhaushaltliche Finanzrechnung,
- Ergebnisrechnung,
- Bilanz.

⁸ Finanzrahmengesetz vom 21. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 8).

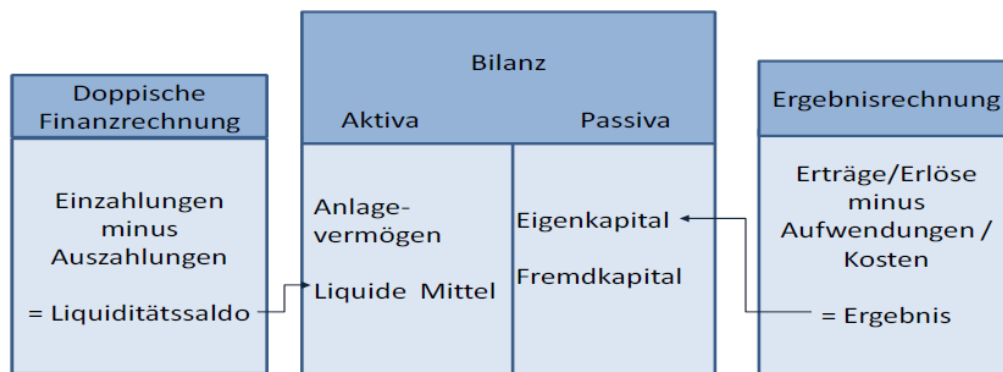
⁹ Bü-Dr. 20/5366 vom 13. Dezember 2012: Entwurf eines Finanzrahmengesetzes.

¹⁰ Zur Vermeidung struktureller Finanzierungsdefizite wurden die Gesamtausgaben u.a. um Tilgungsausgaben am Kreditmarkt und Zahlungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs sowie Zuführungen um Rücklagen, Fonds und Stöcken bereinigt (§ 2 Absatz 1 „bereinigte Gesamtausgaben“). Umgekehrt wurden bei den Gesamteinnahmen u.a. die Steuereinnahmen, die Einnahmen aus Kreditaufnahme, die erhaltenen Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs sowie der Bundesergänzungszuweisungen, die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen und der Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken unberücksichtigt gelassen (§ 2 Absatz 2, „sonstige Gesamteinnahmen“). Überschreitungen der Ausgabenobergrenze konnten damit im Ergebnis nicht z.B. durch konjunkturelle Steuermehreinnahmen oder mit Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen gerechtfertigt werden.

¹¹ Gesetz zur strategischen Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und Hansestadt Hamburg (SNH-Gesetz – SNHG) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 2013 S. 503).

Abbildung 7: Drei-Komponenten-Rechnung

Drei-Komponenten-Rechnung



Die doppelte Finanzrechnung weist die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahrs aus. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln in der Bilanz ab. Doppelte Finanzpläne werden vorgelegt auf Ebene von Aufgabenbereichen, Einzelplänen und des Gesamthaushalts (doppischer Gesamtfinanzplan). Sie umfassen Ein- und Auszahlungen aus

- Verwaltungstätigkeit,
- Investitionstätigkeit,
- gegebenen Darlehen sowie
- der Aufnahme bzw. Tilgung von Krediten,

wobei die zuletzt genannte Position nur im zentralen Einzelplan 9.2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ auftritt. Der Saldo dieser Positionen ist auf Ebene des Gesamthaushalts die „Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln“.

Da sie auf Zahlungsvorgänge bezogen sind, bieten Finanzpläne gute Vergleichsmöglichkeiten zu kameralem Haushalten Hamburgs früherer Jahre. Der doppelte Gesamtfinanzplan, der alle geplanten Ein- und Auszahlungen zusammenstellt, umfasst im Wesentlichen die gleichen Positionen wie der bisherige kamerale Haushaltsplan. Fasst man seine ersten drei Teilsalden – die Salden aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und gegebenen Darlehen – zusammen, so ergibt sich ein Betrag, der im Wesentlichen dem Finanzierungssaldo des kameralem Haushalts entspricht. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten entspricht der kameralem Nettokreditaufnahme, und die im doppelten Gesamtfinanzplan ausgewiesene Position „Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln“ entspricht dem Saldo aus Zuführungen zu bzw. Entnahmen aus Rücklagen im kameralem Haushalt.

Die Ergebnisrechnung, die der Gewinn- und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens entspricht, erfasst periodenbezogen die Aufwendungen und die Erträge (Gesamtergebnisrechnung) oder die Kosten und die Erlöse (Ergebnisrechnungen der Produktgruppen, der Aufgabenbereiche und der Einzelpläne) und stellt damit den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen dar. Das in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals ab. Die Haushaltsrechnung ist dann ausgeglichen, wenn die Ergebnisrech-

nung mindestens ausgeglichen ist, also wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens decken. Übersteigen in der Gesamtergebnisrechnung die Aufwendungen die Erträge, so verringert sich das Eigenkapital Hamburgs. Umgekehrt erhöht sich das Eigenkapital, wenn die Erträge die Aufwendungen übersteigen.

Ergebnispläne werden vorgelegt auf den Ebenen der Produktgruppen, der Aufgabenbereiche, der Einzelpläne und des Gesamthaushalts (sog. Gesamtergebnisplan). Die Ergebnispläne enthalten sowohl zahlungswirksame als auch nicht zahlungswirksame Positionen. Sie nehmen damit zusätzliche ökonomische Sachverhalte in den Blick und vermitteln ein im kaufmännischen Sinne vollständiges Bild der Lage. Hierdurch sollen im Interesse einer generationengerechten Haushaltsführung auch diejenigen Lasten sichtbar gemacht werden, die bereits heute wirtschaftlich verursacht sind, aber erst in zukünftigen Jahren und Jahrzehnten kassenwirksame Zahlungen auslösen werden. Die Positionen, die die Unterschiede zwischen dem kameralen und dem doppischen Ergebnis ausmachen, sind insbesondere:

- Abschreibungen; sie bilden den Wertverlust von Vermögensgegenständen im Zeitablauf ab – sei es aufgrund planmäßiger Nutzung oder durch einmalige Ereignisse – und belasten das doppische Ergebnis. Im kameralen Ergebnis hingegen werden sie, da sie keine Zahlungen darstellen, nicht erfasst.
- Für schwebende Belastungen sind in der doppischen Bilanz Rückstellungen zu bilden. Die erstmalige Bildung oder die Aufstockung einer Rückstellung belastet als Aufwand das doppische Ergebnis. Dagegen stellt eine Zahlung, die aus einer Rückstellung geleistet wird, doppisch keinen Aufwand dar. Kann eine Rückstellung aufgelöst werden, weil sich die vermutete Leistungsverpflichtung nicht realisiert, so stellt dies doppisch einen Ertrag dar. Das kameraler Ergebnis wird dagegen nur von tatsächlich zu leistenden Zahlungen beeinflusst. Die mit Abstand größte Belastung aus Zuführungen zu Rückstellungen ergibt sich im Bereich der Pensionsverpflichtungen. Aber auch für andere Sachverhalte – etwa ansteigende Eintrittsverpflichtungen Hamburgs für Tochterorganisationen mit negativem Eigenkapital, für Prozessrisiken oder für Risiken der Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen – sind Rückstellungen zu bilden, die das doppische Ergebnis verschlechtern.
- Veränderungen von Forderungs- und Verbindlichkeitsbeständen sowie von Wertberichtigungen auf Forderungen, wie sie sich etwa im Bereich der Steuererhebung, aber auch in anderen Aufgabenbereichen ergeben können, beeinflussen das doppische Ergebnis, sind für den kameralen Finanzierungssaldo jedoch ohne Belang.
- Investitionsausgaben sind für die doppische Ergebnisrechnung keine Belastung, da nur liquide Mittel gegen Anlagevermögen getauscht werden (Aktivtausch). Es findet kein Vermögensverzehr statt. Entsprechend sind Investitionseinnahmen kein Ertrag. Soweit es sich um Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen handelt, findet auch hier nur ein Tausch von Vermögenswerten statt. Auch die Vergabe von Darlehen und die Rückflüsse hieraus sind für die doppische Ergebnisrechnung neutral.

Die Bilanz zeichnet nicht – wie die beiden anderen Komponenten – die laufenden Ressourcen oder Geldströme eines Haushaltsjahres auf, sondern stellt zu einem Stichtag das vorhandene Gesamtvermögen und dessen Finanzierung gegenüber. Sie zeigt neben den Vermögensarten (Anlage- und Umlaufvermögen) als Aktiva auch deren Verwendung. Die Passiva der Bilanz, die die Finanzierung des Vermögens ausweisen, stellen neben dem Eigenkapital alle bekannten Zahlungsverpflichtungen in der Gegenwart und Zukunft dar. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verbindlichkeiten sowie um Pensionsverpflichtungen, für die entsprechende Rückstellungen zu bilden sind. Das Eigenkapital stellt die Residualgröße aus Vermögen (Aktiva) und Schulden (Verbindlichkeiten) dar, welche nicht immer positiv sein muss. Insofern weist die Bilanz in vollem Umfang das Vermögen und die Schulden aus.

4.2.2 SNH-Gesetz: Konkretisierung und Erweiterung der Schuldenbremse

Das SNH-Gesetz enthielt weitere Konkretisierungen der Verfassungsvorgaben aus Artikel 72 und 72a HV zur Schuldenbremse und integrierte diese einfachgesetzlich in das System des doppelischen Produkthaushalts. Danach bestehen die Hamburger Regelungen aus einer Verpflichtung zum Erhalt des Nettovermögens nach kaufmännischen Kriterien (§ 27 LHO) sowie einer „kameral“ orientierten, auf die Beendigung der Nettokreditaufnahme ausgerichteten Schuldenbremse (§ 28 LHO).

Gesamtergebnisplan: Vorgaben zum doppelischen Ergebnisausgleich nach § 27 LHO

Nach den Vorgaben der doppelischen Landeshaushaltsordnung müssen die Aufwendungen Hamburgs durch die Erträge Hamburgs mindestens gedeckt werden (§ 27 Absatz 1 LHO). Ziel ist der Erhalt des Nettovermögens Hamburgs, wie es durch die Eigenkapitalposition in der Bilanz abgebildet wird.

Für diesen doppelischen, vermögensorientierten Haushaltsausgleich sieht die LHO zwei Sonderregelungen vor, die mit dem Regelwerk der kameralen Schuldenbremse korrespondieren:

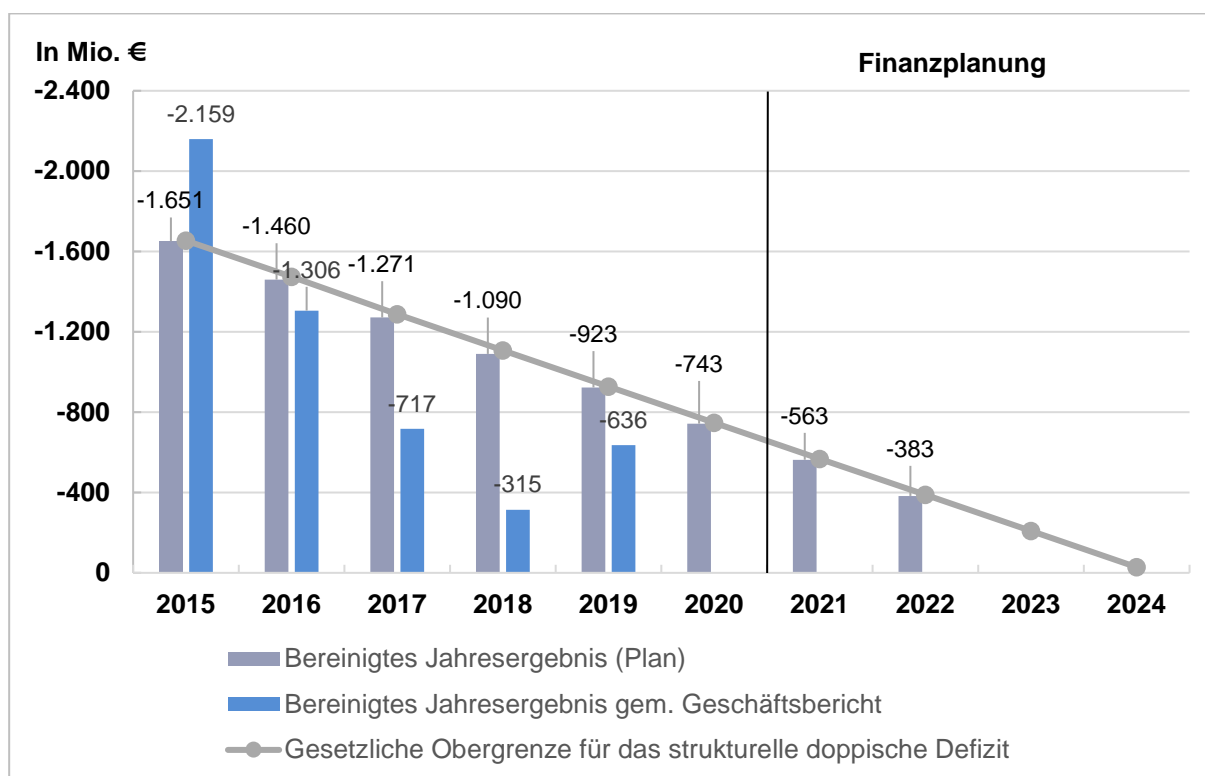
- Es muss ermittelt werden, inwieweit das doppelische Ergebnis durch konjunkturelle Effekte im Bereich der Steuererträge beeinflusst ist. Hierzu werden die aktuellen Steuererträge, die auf Basis von Steuerschätzungen im Haushaltsplan veranschlagt werden, mit dem Wert verglichen, der sich nach dem langjährigen Trend der Steuererträge für das betreffende Jahr ergibt (§ 27 Absatz 2 LHO). Die Berechnung von Trendwerten hat die Funktion, kurzfristige Schwankungen zu nivellieren. Der für ein Jahr ermittelte Trendwert bildet das Volumen an Steuererträgen ab, das Hamburg „strukturell“ zur Verfügung steht, während die Abweichungen von diesem Trend als Ergebnis vorübergehender konjunktureller Effekte betrachtet werden. Einzelheiten sind unter Nr. 5.4 erläutert.

Liegt ein positiver konjunktureller Einfluss (eine positive „Konjunkturkomponente“) vor, so darf Hamburg in dieser Höhe keine zusätzlichen Aufwendungen verursachen, sondern muss einen dadurch verursachten Überschuss einer speziellen Teilposition des Eigenkapitals, der Konjunkturposition, zuführen (§ 27 Absatz 2 Satz 3 und § 79 Absatz 3 LHO). Ist dagegen in wirtschaftlich schlechten Zeiten die Konjunkturkomponente negativ, so dürfen die Aufwendungen in dieser Höhe über die Erträge hinausgehen (§ 27 Absatz 3 Nummer 2 LHO). Das dadurch verursachte doppelische Defizit ist mit der Konjunkturposition zu verrechnen. Die Konjunkturposition ist also eine Eigenkapitalposition, die sowohl positive Werte („Konjunkturrücklage“) als auch negative Werte („konjunkturell bedingte bilanzielle Vorbelastung“) annehmen kann (vgl. § 79 Absatz 3 LHO).

- Im Falle einer Naturkatastrophe oder einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg entzieht und ihre Finanzlage erheblich beeinträchtigt, können durch Gesetz Aufwendungen zugelassen werden, die über die Erträge hinausgehen (§ 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO). Das hierdurch verursachte Defizit ist in einer weiteren speziellen Teilposition des Eigenkapitals, der notsituationsbedingten bilanziellen Vorbelastung, abzubilden (§ 79 Absatz 4 LHO). Im gleichen Zuge ist festzulegen, wie dieses Defizit in Folgejahren durch Überschüsse abgebaut werden muss.

Das in der LHO verankerte Gebot des strukturellen doppelischen Ergebnisausgleichs konnte nicht von Anfang an erfüllt werden. Die in Artikel 40 § 5 Absatz 1 SNH-Gesetz getroffenen Übergangsregelungen geben vor, die strukturellen doppelischen Defizite in gleichmäßigen Schritten abzubauen. Ausgehend von einem ermittelten zulässigen strukturellen doppelischen Defizit für das Jahr 2015 soll das zusätzlich zulässige strukturelle Defizit für jedes folgende Haushaltsjahr um 180 Mio. Euro sinken, bis der Wert null erreicht ist. Diese Vorgabe wurde eingehalten. Ein doppelischer Ergebnisausgleich ist für das Jahr 2024 geplant.

Abbildung 8: Entwicklung des strukturellen doppelten Defizits



Quelle: Geschäftsberichte der FHH 2015-2019, Finanzberichte der FHH 2015-2020

Doppischer Gesamtfinanzplan: Vorgaben zur Kreditaufnahme nach § 28 LHO

§ 28 LHO konkretisiert die Vorgaben der Verfassung zur Nettokreditaufnahme. Neben der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Tilgung von Krediten, also der Umschuldung (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LHO), ist die Aufnahme von Krediten nur noch bei folgenden Sachverhalten zulässig:

- **Konjunkturelle Kreditaufnahmen:** Die Konjunkturkomponente der Kreditaufnahme entspricht der Höhe nach der Konjunkturkomponente des doppelten Ergebnisses, da davon auszugehen ist, dass Steuererträge zum ganz überwiegenden Teil zahlungswirksam sind, so dass Steuerermindererträge auch entsprechende Liquiditätsbedarfe auslösen. Die Konjunkturkomponente kann bei der Kreditaufnahme in beide Richtungen wirken: Sie kann zur Kreditaufnahme berechtigen, aber auch eine Tilgungsverpflichtung begründen oder eine aus anderen Gründen zulässige Kreditaufnahme mindern. Die Aufnahme von Krediten ist zulässig zur Finanzierung von Fehlbeträgen, die dadurch entstehen, dass die Steuererträge unterhalb des Werts des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr liegen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 2 LHO). Nach § 28 Absatz 3 Satz 2 LHO kann der Haushaltsbeschluss den Senat zusätzlich ermächtigen, Kredite am Kreditmarkt in Höhe des Fehlbetrags aufzunehmen, der sich daraus ergibt, dass die tatsächlich erzielten Steuererträge hinter den für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Steuererträgen zurückbleiben. Diese Ermächtigung wird regelmäßig gewährt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Verwaltung immer genau die Aufwendungen finanzieren kann, die den Erträgen der konjunkturellen Normallage (Wert des langjährigen Trends der Steuererträge) entsprechen.
- Weiterhin kann eine Kreditaufnahme aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen aufgrund eines besonderen Gesetzes zulässig sein (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 3 zweiter Halbsatz LHO). Die

Voraussetzungen entsprechen denen der Notsituationskomponente des doppischen Ergebnisses. Die konkreten Beträge können jedoch abweichen, da die ergebnisbezogene Notsituationskomponente auch nicht zahlungswirksame Positionen (z.B. Sonderabschreibungen aufgrund einer Naturkatastrophe) enthalten kann, und da die Notsituationskomponente der Kreditaufnahme auch die Finanzierung von Investitionen oder Darlehen zum Gegenstand haben kann, die das doppische Ergebnis zunächst nicht oder nur in geringem Umfang verändern.

- Daneben dürfen Kredite aufgenommen werden zur Finanzierung eines negativen Saldo finanzieller Transaktionen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LHO). Dieser Saldo errechnet sich aus den Ein- und Auszahlungen aus
 - der Veräußerung bzw. dem Erwerb von Beteiligungen,
 - den Rückflüssen bzw. Auszahlungen gegebener Darlehen und
 - der Aufnahme bzw. Tilgung von Schulden beim öffentlichen Bereich.

Die Vorschrift zu finanziellen Transaktionen folgt der für den Bundeshaushalt geltenden bundesrechtlichen Regelung des sog. Artikel-115-Gesetzes.¹²

Zu beachten ist, dass Hamburg bestimmte Positionen, die in der kameralen Systematik als Darlehen geführt werden, als Kosten plant bzw. bucht. Dies gilt für Darlehen, bei denen ein klares Gläubiger-Schuldner-Verhältnis fehlt (z.B. BAföG-Darlehen), für Darlehen, bei denen die Rückzahlungspflicht an Voraussetzungen geknüpft ist, deren Eintritt ungewiss ist, sowie bei Darlehen, deren Rückfluss aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Empfänger nach Erfahrungswerten hochgradig unsicher ist (z.B. im Bereich der Sozialhilfe). Da bei diesen Sachverhalten die Auszahlungen regelmäßig höher sind als die erhaltenen Rückzahlungen, würde ihre Berücksichtigung als Darlehen (und damit als finanzielle Transaktionen) Spielraum für die Aufnahme zusätzlicher Kredite eröffnen, obwohl fraglich ist, ob es sich hierbei im Ergebnis tatsächlich um finanzielle Transaktionen handelt.

Des Weiteren ist nach der vorgenannten engen Regelung des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LHO eine Inanspruchnahme aus einer Gewährleistung (OG 87 des Gruppierungsplans) nicht als „finanzielle Transaktion“ zu behandeln. Dies hat die praktische Folge, dass Hamburg die Inanspruchnahme unter der Rückgarantie durch die HSH-Finanzfonds AöR in der Vergangenheit nicht als negativen Saldo einer „finanziellen Transaktion“ durch Kreditaufnahme finanzieren durfte.

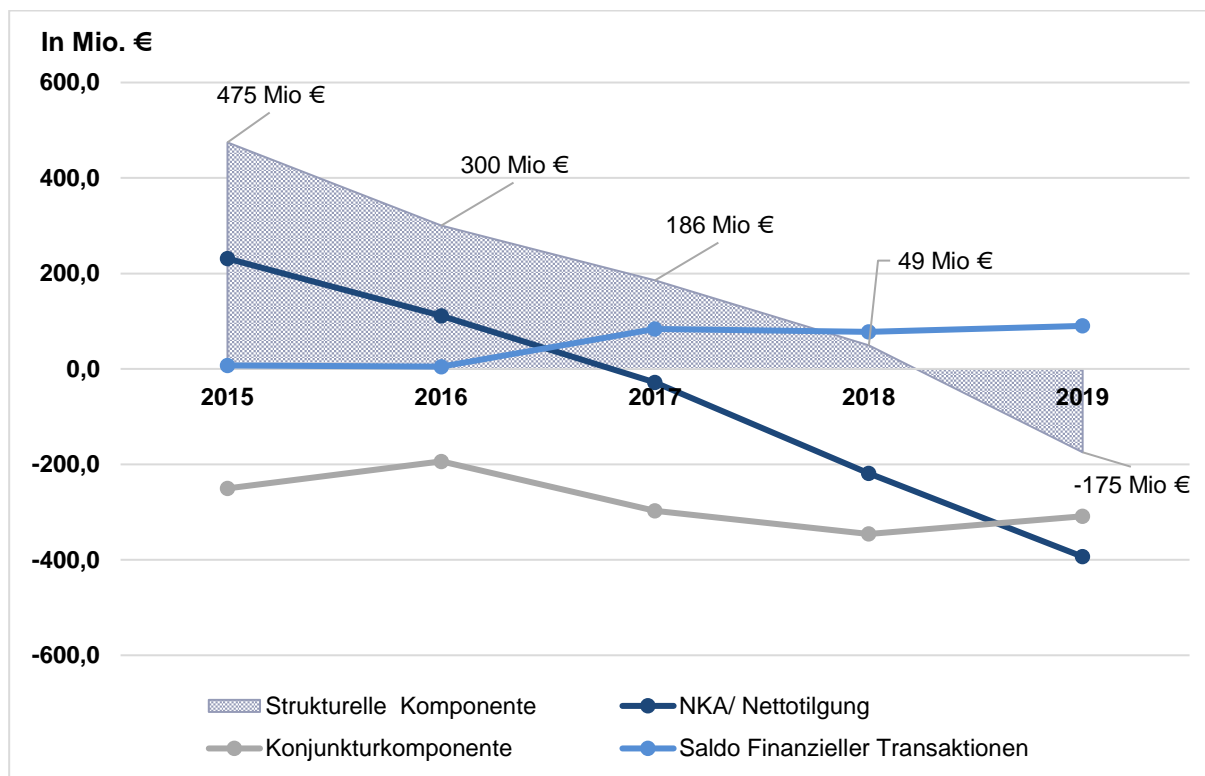
- Schließlich ist die Kreditaufnahme von ausgelagerten Einheiten, die rechtlich Teile der Gebietskörperschaft „Freie und Hansestadt Hamburg“ sind, einzubeziehen. Dies betrifft derzeit die Sondervermögen „Schulimmobilien“ und „Stadt und Hafen“, für die der Senat nach den jeweiligen Errichtungsgesetzen zwar grundsätzlich zur Kreditaufnahme ermächtigt ist, für die jedoch diese Ermächtigungen ab dem Haushaltsjahr 2019 nicht mehr in Anspruch genommen werden sollen. Die entsprechenden früheren Regelungen sind im Haushaltsbeschluss 2019/2020 entfallen. Nach künftiger Gesetzeslage wird ggf. daneben noch das Sondervermögen Hamburger Stabilisierungsfonds einbezogen werden (vgl. dazu unter Nummer 4.4).

Die Übergangsregelungen in Artikel 40 § 5 Absatz 2 SNH-Gesetz sahen einen Abbaupfad der Nettokreditaufnahme für die Haushaltsplanung vor. Dieser legte mittels der Obergrenze des Finanzmittelbedarfs nach dem Finanzrahmengesetz und des Trendwerts der Steuererträge jährliche Obergrenzen für eine übergangsweise zulässige Kreditaufnahme fest. Hierzu sahen

¹² Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz – G 115) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2704).

die Haushaltspläne der Jahre 2015 bis 2019 einen schrittweisen Abbau der Nettokreditaufnahme vor. Das in Artikel 72a HV formulierte Ziel, bereits im Haushaltsjahr 2019 eine strukturelle Nettokreditaufnahme zu vermeiden, wurde erreicht. Der Haushaltsplan 2019 sah eine strukturelle Nettotilgung von rund 175 Mio. Euro vor.

Abbildung 9: Geplante Nettokreditaufnahme



Quelle: Haushaltspläne FHH 2015-2019.

4.3 Konjunkturbereinigung: Ermittlung des langjährigen Trends der Steuererträge

Sowohl beim Ausgleich des doppischen Gesamtergebnisplans als auch bei der Ermittlung der zulässigen Nettokreditaufnahme greift ein Mechanismus der Konjunkturbereinigung. Hierbei wird die Konjunkturkomponente bestimmt als Differenz zwischen den auf Basis der Steuerschätzung für ein Jahr geplanten Steuererträgen einerseits und dem Trendwert der Steuererträge andererseits.

Die Ermittlung des Trendwerts richtet sich nach den Vorgaben des § 27 Absatz 2 LHO in Verbindung mit Artikel 40 § 5 Absatz 7 SNH-Gesetz. Die Methode wird in der Gesetzesbegründung zum SNH-Gesetz erläutert.¹³ Der Trend wird ermittelt als exponentieller Trend nach der gängigen mathematischen Methode der kleinsten Quadrate. Die Trendberechnung für ein Haushaltsjahr X stützt sich auf die Ist-Werte eines Zeitraums von 14 Haushaltsjahren, der mit dem Jahr X-14 beginnt und mit dem Jahr X-2 endet.¹⁴ Für das Haushaltsjahr 2021 ist also der Trendwert maßgeblich, der sich auf Basis der Ist-Werte 2006 bis 2019 für 2021 errechnet. Für das Haushaltsjahr 2022 wird endgültig der Trendwert maßgeblich sein, der sich auf Basis der Ist-Ergebnisse 2007 bis 2020 errechnet. Da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung aber noch kein Ist-

¹³ Bü-Drs. 20/8400, S. 57 f.

¹⁴ Der Stützzeitraum betrug bei Einführung des SNH-Gesetzes 21 Jahre und wurde mit Bü-Drs. 21/12517 auf 14 Jahre verkürzt.

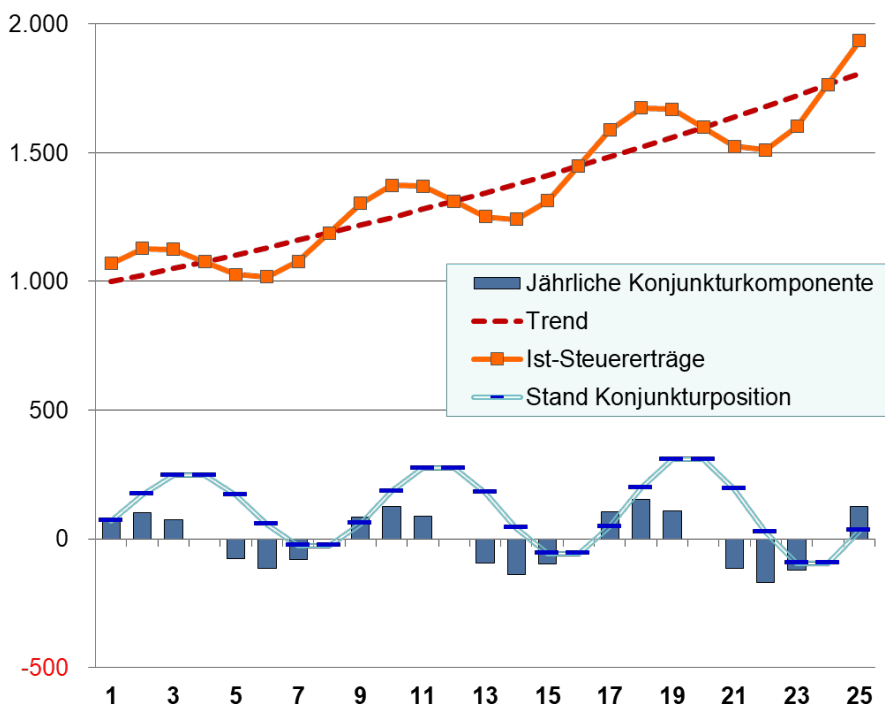
Wert für 2020 vorliegt, wird für das zweite Jahr des Doppelhaushalts provisorisch der Trendwert zugrunde gelegt, der sich für das Jahr 2021 auf Basis der Ist-Werte 2006 bis 2019 errechnet.

Der Logik der Doppik folgend gibt § 27 LHO vor, den Trendwert der Steuererträge zu ermitteln. Während der kamerale Begriff der Steuereinnahmen die Hamburg nach Länderfinanzausgleich (LFA) verbleibenden Steuern sowie ggf. allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) in dem Umfang umfasst, wie sie im Laufe eines Haushaltsjahres kassenwirksam geworden sind, sind mit dem doppelischen Begriff der Steuererträge alle Beträge gemeint, die dem betreffenden Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzuordnen sind. Die folgende Rechnung verdeutlicht die Unterschiede zwischen beiden Kategorien:

Steuereinnahmen (inkl. LFA und BEZ)

plus/minus	Veränderung des Bestands an offenen Steuerforderungen im Laufe des Geschäftsjahrs
minus/plus	Veränderung des Stands der Wertberichtigungen auf offene Steuerforderungen im Laufe des Geschäftsjahrs
minus/plus	Veränderung des Bestands an Steuerrückzahlungs-Verbindlichkeiten im Laufe des Geschäftsjahrs
minus/plus	Veränderung des Stands der Rückstellungen für Steuerrückerstattungsverpflichtungen im Laufe des Geschäftsjahrs
plus/minus	Periodenabgrenzung von LFA, Steuerzerlegung und BEZ
ist gleich	Steuererträge.

Abbildung 10: Konjunkturkomponente und Konjunkturausgleichsmechanismus im Modell



Grundsätzlich gibt § 27 LHO vor, dass bei der Ermittlung des Trends eine Bereinigung um die Effekte von Steuerrechtsänderungen vorzunehmen ist. Ohne eine solche Bereinigung würden Mindererträge infolge gesetzlicher Steuersenkungen wie Mindererträge infolge eines konjunkturellen Einbruchs behandelt, so dass sie – entgegen den Intentionen der Verfassung – die Möglichkeit der Kreditaufnahme eröffnen würden. Umgekehrt würden strukturelle Mehrerträge aufgrund gesetzlicher Steuererhöhungen wie positive Konjunkturerträge verarbeitet werden, so dass sie zur Rücklagenbildung verpflichten würden und zur Deckung zusätzlicher Ausgaben nicht zur Verfügung stünden.

Die Effekte von Steuerrechtsänderungen sind – abhängig vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens – bei der Trendberechnung in unterschiedlicher Weise zu berücksichtigen.

- a) Bei Steuerrechtsänderungen, die innerhalb des Stützzeitraums wirksam geworden sind und einen Teil der Ist-Werte beeinflusst haben, müssen die Ist-Werte der vor dem Inkrafttreten liegenden Jahre des Stützzeitraums so korrigiert werden, als ob die neue Rechtslage schon seit Beginn des Stützzeitraums bestanden hätte. Dies kann nur pauschal aufgrund der Annahme geschehen, dass die Steuerrechtsänderung in den Vorjahren die gleiche prozentuale Auswirkung auf das Gesamt-Steueraufkommen gehabt hätte wie im Jahr ihrer erstmaligen Wirksamkeit. Die Trendberechnung stützt sich dann nicht auf die realen Ist-Werte, sondern auf bereinigte Ist-Werte. Diese bilden den Zustand ab, der bestanden hätte, wenn die zum Ende des Stützzeitraums geltende Steuerrechtslage seit Beginn des Stützzeitraums unverändert gegolten hätte.
- b) Bei Steuerrechtsänderungen, die erst nach Ende des Stützzeitraums in Kraft getreten sind oder in Kraft treten werden, ist das Ergebnis der Trendberechnung um den Effekt der Steuerrechtsänderung zu korrigieren.

Da der maßgebliche Trendwert der Steuererträge für ein Haushaltsjahr rechtzeitig vor dem Beginn dieses Haushaltsjahres abschließend feststehen muss, werden jeweils nur Steuerrechtsänderungen berücksichtigt, die bis zum 31. März des Vorjahres verabschiedet worden sind. Für das Haushaltsjahr 2021 sind also alle Steuerrechtsänderungen zu berücksichtigen, die bis zum 31. März 2020 verabschiedet worden sind. Für das Haushaltsjahr 2022 werden alle Steuerrechtsänderungen zu berücksichtigen sein, die bis zum 31. März 2021 verabschiedet werden.

Seit dem Jahr 2015 werden zuweisungsähnliche Erträge oder Aufwendungen, die auf Änderungen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG beruhen, bei der Ermittlung des langjährigen Trends der Steuererträge berücksichtigt und führen zu einer Anpassung des Trendwerts für das jeweilige Haushaltsjahr ihrer Wirksamkeit.¹⁵

Der in § 27 LHO formulierte Grundsatz, dass bei der Trendermittlung eine Bereinigung um Effekte von Steuerrechtsänderungen erfolgen muss, wird schließlich eingeschränkt durch die Übergangsregelung in Artikel 40 § 5 Absatz 7 des SNH-Gesetzes. Danach sind Steuerrechtsänderungen nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nach dem 31. Dezember 2014 erstmals anzuwenden sind.

¹⁵ Bü-Drs. 21/2176 vom 10. November 2015: Anpassung der Methodik zur Berechnung des langjährigen Trends der Steuererträge und Fortschreibung für das Jahr 2016 sowie Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzrahmengesetzes.

4.4 Das Jahr 2020 – Die Hamburger Schuldenbremse in der aktuellen Notsituation

Am 1. April 2020 stellte die Hamburgische Bürgerschaft auf Antrag des Senats¹⁶ fest, dass mit der Covid-19-Pandemie eine Naturkatastrophe und mit der Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe auf Grund der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 HV vorliegt.

Diese Feststellung war Voraussetzung für ein Covid-19-Notsituationsgesetz¹⁷ nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO, welches in derselben Sitzung beschlossen wurde. Gemäß dieser Vorschrift ist nach Feststellung der Notsituation durch Gesetz zu bestimmen, in welcher Höhe die Aufwendungen die Erträge im Gesamtergebnisplan aus Gründen der Naturkatastrophe oder der außergewöhnlichen Notsituation übersteigen dürfen (Fehlbetrag). Das Notsituationsgesetz war daher Voraussetzung dafür, den Gesamtergebnisplan insoweit nicht mehr in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgleichen zu müssen (§ 27 Absatz 1 LHO) und vom Verbot der Nettokreditaufnahme (Artikel 72 Absatz 1 HV und § 28 LHO) abweichen zu dürfen. In dem Gesetz war gemäß § 27 Absatz 3 Nummer 3 LHO außerdem festzulegen, in welcher Höhe eine Kreditaufnahme gerechtfertigt ist, wie die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung ausgeglichen und wie die Schulden getilgt werden sollen.

Das Covid-19-Notsituationsgesetz in der Fassung vom 3. April 2020¹⁸ sieht daher in § 2 einen zulässigen Fehlbetrag im Gesamtergebnisplan von insgesamt bis zu 1.500 Mio. Euro vor. Die Aufwendungen dürfen ausnahmsweise die Erträge in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 um insgesamt bis zu 1.500 Mio. Euro übersteigen. Durch § 3 wird zugelassen, im Gesamtfinanzplan in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe von insgesamt bis zu 1.500 Mio. Euro zu veranschlagen. In § 4 wird für den Gesamtergebnisplan geregelt, dass die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung nach § 79 Absatz 4 LHO, die sich aus dem zugelassenen Fehlbetrag nach § 2 ergibt, ab dem Haushaltsjahr 2025 in gleichmäßigen Schritten binnen 20 Jahren zurückzuführen ist. § 5 bestimmt für den Gesamtfinanzplan, dass die sich aus der Kreditaufnahme nach § 3 ergebenden Schulden ab dem Haushaltsjahr 2025 in gleichmäßigen Schritten binnen 20 Jahren zu tilgen sind.

Mitte April legte der Senat einen Nachbewilligungsantrag nach § 35 LHO für das Haushaltsjahr 2020¹⁹ vor, um für die erforderlichen Maßnahmen zur Krisenbewältigung in Haushaltsplan und Haushaltsbeschluss die erforderlichen Ermächtigungen nach Inkrafttreten des Covid-19-Notsituationsgesetzes einzuwerben. Der Nachbewilligungsantrag, der am 22. April 2020 von der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossen wurde, umfasste für das Haushaltsjahr 2020 1.000 Mio. Euro, wobei der Senat für den Haushaltsplan davon ausging, dass 800 Mio. Euro zahlungswirksam und 200 Mio. Euro nichtzahlungswirksam sind. Des Weiteren wurden die Deckungskreditaufnahmeermächtigung und die Veranschlagung entsprechender Einzahlungen aus der Aufnahme von Deckungskrediten in Höhe von 1.000 Mio. Euro angepasst.

Nach der Mai-Steuerschätzung aktualisierte der Senat mit Bü-Drs.22/650²⁰ die Veranschlagung der Steuererträge im Haushaltsplan 2019/2020 für das Jahr 2020. Auf dieser Basis ergab sich

¹⁶ Bü-Drs. 22/42 vom 27. März 2020: Dringlicher Antrag – Antrag auf Feststellung des Vorliegens einer außergewöhnlichen Notsituation in Folge einer Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg – Entwurf eines Gesetzes zum Erlass des Covid-19-Notsituationsgesetzes sowie zur Aufhebung haushaltsrechtlicher Vorschriften.

¹⁷ „Gesetz zum Erlass des Covid-19-Notsituationsgesetzes sowie zur Aufhebung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ vom 3. April 2020 (HmbGVBl. S. 200).

¹⁸ Zur Änderung des Covid-19-Notsituationsgesetzes im Oktober 2020 vgl. S. 24.

¹⁹ Bü-Drs.22/88 vom 14. April 2020: Dringlicher Antrag Haushaltsplan 2019/2020: Nachbewilligung nach § 35 der Landeshaushaltsordnung im Einzelplan 9.2 sowie Änderung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2020 zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie.

²⁰ Bü-Drs. 22/635 vom 23. Juni 2020: Haushaltsplan 2019/2020, Investitions- und Innovationsfähigkeit für unsere Stadt sichern – Erste Bausteine für ein Hamburger Konjunktur- und Wachstumsprogramm 2020 (HKWP 2020), Nachbewilligung nach § 35 der Landeshaushaltsordnung und Anpassung des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 sowie Fortschreibung des langjährigen Trends der Steuererträge für das Haushaltsjahr 2020.

im Vergleich zu der auf der Mai-Steuerschätzung 2019 basierenden bisherigen Veranschlagung eine Reduzierung der Steuereinnahmen in Höhe von 1.854,1 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2020. Unter Berücksichtigung der Periodenabgrenzungen reduzieren sich die Steuererträge um 1.654,1 Mio. Euro. Die Fortschreibung des langjährigen Trends der Steuererträge führte im Rahmen des Konjunkturausgleichsmechanismus nach § 27 Absatz 2 LHO zu einer Entnahme aus der Konjunkturposition. Da die zu veranschlagenden Steuererträge unter den Wert des langjährigen Trends der Steuererträge sanken, wurde in Höhe des Differenzbetrags dementsprechend eine „Entnahme“²¹ aus der Konjunkturposition geplant (§ 79 Absatz 3 LHO). Unter Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen Periodenabgrenzungen wurden die Erlöse von 12.713,7 Mio. Euro um 1.654,1 Mio. Euro auf 11.059,6 Mio. Euro abgesenkt. Zudem wurde unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Steuertrendwerts 2020 die geplante „Zuführung“ in die Konjunkturposition von 290,1 Mio. Euro auf null reduziert und stattdessen eine „Entnahme“ aus der Konjunkturposition in Höhe von 1.484,4 Mio. Euro veranschlagt. Auf der Ebene des doppelten Gesamtfinanzplans wurden, weil die Steuererträge unter dem Wert des langjährigen Trends der Steuererträge liegen, gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LHO Kredite in der Höhe veranschlagt, in der eine entsprechende „Entnahme“ aus der Konjunkturposition vorgenommen werden sollte. Demzufolge wurde zur Kompensation der konjunkturell bedingt einbrechenden Steuern die Kreditaufnahmeermächtigung in Artikel 2 Nummer 1 Satz 1 des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 angepasst. Anstelle der bisher konjunkturell bedingten Tilgungsverpflichtung in Höhe von 290,1 Mio. Euro wurde eine konjunkturell bedingte Kreditaufnahme in Höhe von 1.484,4 Mio. Euro ermächtigt.

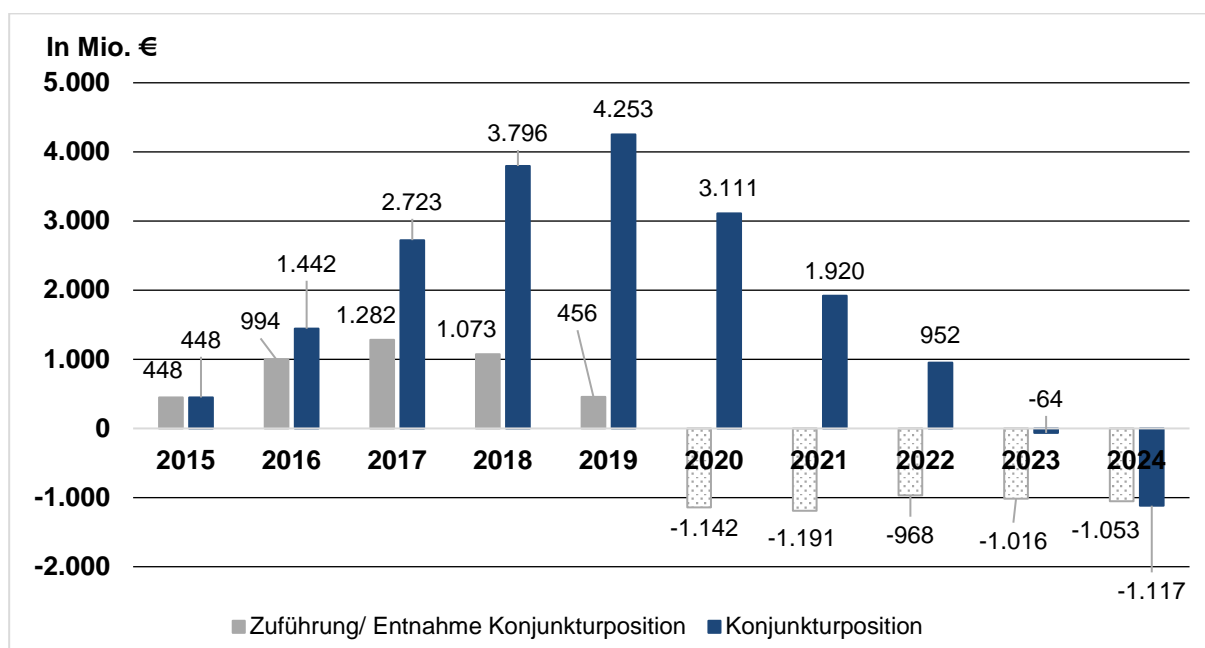
Mit Bü-Drs. 22/1418 vom 15. September 2020²² unterrichtete der Senat die Bürgerschaft über das Ergebnis der September-Steuerschätzung 2020.

Die für Hamburg regionalisierten und fortgeschriebenen Erwartungen aufgrund der September-Steuerschätzung 2020 liegen weiterhin deutlich unter den Werten des Steuertrends. Das Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung fiel im Vergleich zur Steuerschätzung vom Mai 2020 für 2020 mit Mehreinnahmen von insgesamt 343 Mio. Euro etwas positiver aus. In den Jahren 2021 bis 2023 ergeben sich allerdings zusätzliche Mindereinnahmen von 327 Mio. Euro (2021), 147 Mio. Euro (2022) und 117 Mio. Euro (2023). Für Hamburg zeichnet sich zudem ab, dass das Niveau der Steuereinnahmen im Jahr 2019 voraussichtlich nicht vor 2024 wieder erreicht werden wird. Dieses kontrastiert zur erwarteten Aufkommensentwicklung sowohl bei der Länder- als auch der Gemeindegesamtheit, wonach die Ist-Werte des Jahres 2019 bereits 2022 wieder übertroffen werden könnten. Für das Haushaltsjahr 2020 reduziert sich die „Entnahme“ aus der Konjunkturposition im Vergleich zu den bestehenden Planungen auf Basis der Mai-Steuerschätzung von 1.484,4 Mio. Euro um ca. 343 Mio. Euro auf 1.142 Mio. Euro. Gemäß § 79 Absatz 6 LHO darf die Kreditaufnahmeermächtigung auch ohne Anpassung des Haushaltsplans in dieser Höhe dann nicht in Anspruch genommen werden. Daher verzichtete der Senat aufgrund der weiterhin bestehenden Unsicherheiten zur Entwicklung der Steuererträge für das Haushaltsjahr 2020 auf eine erneute Anpassung der mit Bü-Drs. 22/650 veranschlagten Steuererträge. Für die Jahre 2021 bis 2023 erhöhen sich aufgrund der Ergebnisse der September-Steuerschätzung die „Entnahmen“ aus der Konjunkturposition gegenüber den bisherigen Erwartungen deutlich (vgl. nachfolgende Abbildung).

²¹ Da es sich bei der Konjunkturposition um eine speziellen Teilposition des Eigenkapitals in der Bilanz und nicht um eine kamerale Rücklage handelt, kann dieser strenggenommen nichts entnommen oder zugeführt werden.

²² Bü-Drs. 22/1118 vom 15. September 2020: Unterrichtung der Bürgerschaft über das Ergebnis der September-Steuerschätzung 2020 und Anpassung des Covid-19-Notsituationsgesetzes (CNG).

Abbildung 11: Entwicklung der Konjunkturposition



Anmerkung: In Bü-Drs. 22/650 wurde die Konjunkturkomponente für 2020 mit 1.484,4 Mio. € veranschlagt. In Übereinstimmung mit § 79 Absatz 6 LHO verzichtete der Senat auf eine erneute Anpassung der Veranschlagung (Vergleich Tabellen 3 und 4).

Quelle: Jahre 2015 - 2019: Geschäftsberichte der FHH 2015-2019, Jahre 2020 bis 2024: Planung gemäß Bü-Drs. 22/01729.

Ferner schlug der Senat der Bürgerschaft mit der genannten Drucksache vor, das Covid-19-Notsituationsgesetz in Bezug auf die Höhe des Fehlbetrags im Ergebnisplan und den Zeitraum, in dem der Fehlbetrag verursacht werden darf, anzupassen. Der Fehlbetrag soll auf insgesamt bis zu 3.500 Mio. Euro erhöht und die notsituationsbedingt zusätzliche erforderliche Kreditaufnahme auf insgesamt bis zu 3.000 Mio. Euro für den Zeitraum 2020 bis 2022 festgeschrieben werden. Die weiteren Regelungen des Gesetzes u.a. zur Tilgung bleiben unberührt.

Nach Beschluss der Bürgerschaft sind diese Änderungen des Covid-19-Notsituationsgesetzes am 10. Oktober 2020 in Kraft getreten.²³ Mit der Anpassung des Covid-19-Notsituationsgesetzes ergeben sich gleichwohl noch keine Auswirkungen auf den Haushalt und auf die Vermögenslage. Diese werden vielmehr durch Nachbewilligungsdrucksachen für das Haushaltsjahr 2020 sowie durch Beschluss des Haushaltsplans 2021/2022 ausgelöst. Für das Jahr 2020 kündigte der Senat mit Blick auf die mit Bü-Drs. 22/88 eingeworbenen notsituationsbedingten Ermächtigungen Nachsteuerungsbedarf an. Er beabsichtigt, insoweit ggf. erforderliche Nachbewilligungen unter Wahrung des durch das Covid-19-Notsituationsgesetz gesetzten Rahmens einzuwerben.

Des Weiteren beschloss die Bürgerschaft am 28. Oktober 2020 die Einrichtung eines Sondervermögens „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“.²⁴ Der Fonds soll durch Kapitalmaßnahmen – gegebenenfalls in Verbindung mit zusätzlichen Sicherheitsleistungen – Unternehmen stabilisieren, deren Bestand durch die Covid-19-Pandemie, deren Folgen oder die zu ihrer Bewältigung beschlossenen Maßnahmen gefährdet ist. Ziel des Fonds ist es, Lücken bei den bestehenden Rekapitalisierungsinstrumenten zu schließen. Die Instrumente des Fonds sollen dazu beitragen,

²³ „Gesetz zum Erlass des Covid-19-Notsituationsgesetzes sowie zur Aufhebung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ vom 3. April 2020 (HmbGVBl. S. 200), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 509).

²⁴ „Gesetz über das Sondervermögen „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ (Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz – HsFG)“ vom 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 561).

eine Insolvenzgefährdung von standortpolitisch wichtigen Unternehmen abzuwenden. Zur Finanzierung seiner Aufgaben, d.h. dem Eingehen stiller Beteiligungen, wird das Sondervermögen ermächtigt, Kredite bis zu einer Höhe von 800 Mio. Euro aufzunehmen. Zudem soll der Senat ermächtigt werden, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der nach dem Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz begünstigten Unternehmen im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von insgesamt 200 Mio. Euro zu übernehmen. Hierfür soll der Haushaltsbeschlusses 2019/2020 um eine entsprechende Ermächtigung ergänzt werden. Die Kreditaufnahme im Zusammenhang mit dem „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ ist mit Artikel 72 HV vereinbar. Denn bei dem Erwerb von Beteiligungen handelt es sich um sog. finanzielle Transaktionen. Die nach Artikel 72 Absatz 1 HV ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichenden Einnahmen und Ausgaben sind nach Artikel 72 Absatz 4 HV um finanzielle Transaktionen zu bereinigen. Das bedeutet, dass Krediteinnahmen (doppisch: Krediteinzahlungen) und Ausgaben (doppisch: Auszahlungen) für den Beteiligungserwerb in gleicher Höhe für die Beurteilung, ob die Anforderung des Artikels 72 Absatz 1 HV erfüllt wurde, herauszurechnen sind. Die Veräußerung der Beteiligungen hat einen umgekehrten Effekt und erfordert entsprechende Tilgungsleistungen des Sondervermögens. Ergänzende Sicherheitsleistungen sind Eventualverbindlichkeiten. Mit Gründung des Sondervermögens „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ kann nicht ausgeschlossen werden, dass in zukünftigen Jahren Kosten auf den Kernhaushalt zukommen, insbesondere im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme aus Bürgschaften und dem Ausfall von eingegangenen stillen Beteiligungen. Diese Kosten sind, auch wenn sie sich erst in späteren Jahren realisieren, der Covid-19-Notsituation geschuldet. Da das Covid-19-Notsituationsgesetz eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme und einen notsituationsbedingten Fehlbetrag im Gesamtergebnisplan lediglich bis einschließlich des Jahres 2021 vorsieht, die Kostenfolgen des Sondervermögens jedoch über dieses Jahr hinaus gehen könnten, werden gegebenenfalls zukünftige Anpassungen des Covid-19-Notsituationsgesetzes erforderlich sein. Die aktuell der Planung des Wirtschaftsplans für das Sondervermögen zugrunde liegenden Annahmen ergeben in den Jahren 2021 - 2024 Jahresfehlbeträge von rd. 9 Mio. Euro bis zu rd. 86 Mio. Euro. Abschreibungen auf Beteiligungen des Sondervermögens können in erheblichem Ausmaß das Ergebnis des Sondervermögens verschlechtern und zu einem negativen Eigenkapital des Sondervermögens führen. Für dieses wären im Kernhaushalt Rückstellungen zu bilden.

4.5 Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse für die Jahre 2020 und 2021

Datengrundlage für das Jahr 2020 ist der mit Bü-Drs. 22/88, 22/635 und 22/1417 fortgeschriebene Haushaltsplan 2020. Da der Doppelhaushalt 2021/2022 sich derzeit in der Aufstellung befindet, dient eine Haushaltsschätzung als Grundlage für die Angaben des Jahres 2021. In dieser ist die vorerwähnte Änderung des Covid-19-Notsituationsgesetzes berücksichtigt worden. Hamburg wird im nächsten Berichtsjahr anhand des dann aufgestellten Haushaltsplans 2021/2022 aktualisierte Werte vorlegen.

Tabelle 3: Einhaltung der doppelten Obergrenze in 2020 und 2021

	2020	2021
	in Mio. Euro	In Mio. Euro
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) inkl. der globalen Mehr-/Minderkosten (Zeile 26 Gesamtergebnisplan)	-3.227	-2.954
Zuführung zur / Entnahme aus der Konjunkturposition (Zeile 32 u. 33 Gesamtergebnisplan)	1.484	1.191
Bildung von Vorbelastungen aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation (Zeile 34 und 35 Gesamtergebnisplan)	1.000	1.200
Bereinigtes Jahresergebnis (Zeile 38 Gesamtergebnisplan)	-743	-563
Gesetzliche Obergrenze für das strukturelle doppelte Defizit	-748	-568
Unterschreitung der Obergrenze	5	5

Die doppelte Obergrenze aus § 27 LHO wird unter Inanspruchnahme der in Artikel 72 Absätze 2 und 3 HV sowie § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummern 2 und 3 LHO vorgesehenen Ausnahmeregelungen in beiden Jahren eingehalten (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 4: Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme in 2020 und 2021

	2020	2021
	in Mio. Euro	In Mio. Euro
Zum Ausgleich des doppelten Gesamtfinanzplans veranschlagte Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	2.562	2.475
davon		
Konjunkturkomponente	1.484	1.191
Komponente zur Finanzierung finanzieller Transaktionen	78	84
Komponente zur Finanzierung einer Notsituation	1.000	1.200
Verbleibende strukturelle Komponente	0	0

Die Obergrenze der Nettokreditaufnahme nach § 28 LHO wird in beiden Jahren mittels der Ausnahmeregelung aus Artikel 72 Absätze 2 bis 4 HV und § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummern 2 und 3 LHO eingehalten (vgl. Tabelle 4).

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
HESSEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entw urf 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024		
(Struktureller) Finanzierungssaldo	€ je Einw .	239	283	-1.134	nein	-408	-251	-148	21	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,7%	-1,9%	17,1%	nein	8,2%	5,5%	3,0%	-2,0%	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote	%	4,4%	3,9%	4,7%	nein	3,9%	3,7%	3,6%	3,5%	nein
<i>Schwellenwert</i>		5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand	€ je Einw .	6.344	6.395	7.302	nein	7.755	8.069	8.265	8.217	nein
<i>Schwellenwert</i>		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Hessen	Zuw achsrate	Schw ellenw ert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	3,7%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	3,2%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht des Landes Hessen

Berichtsjahr 2020

Hessisches Ministerium der Finanzen
Wiesbaden, im November 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. KENNZIFFERN ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG	4
a) Grundzüge des Verfahrens	4
b) Die Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum	5
3. STANDARDISIERTE PROJEKTION DER MITTELFRISTIGEN HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	6
a) Grundzüge des Verfahrens	6
b) Ergebnisse der standardisierten Projektion	7
4. EINHALTUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN KREDITAUFNAHMEGRENZEN.....	8
5. HARMONISIERTES ANALYSESYSTEM ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER SCHULDENBREMSE.....	9
a) Methodische Vorgehensweise.....	10
b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems.....	11
6. AUSBLICK	13
7. ZUSAMMENFASSUNG	14
a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	14
b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.....	14
c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	15

1. Vorbemerkungen

Stabilitätsrat überwacht regelmäßig Haushalte,...

Nach Artikel 109a Grundgesetz (GG) überwacht der Stabilitätsrat, dem die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister angehören, die Haushalte des Bundes und der einzelnen Länder. Ziel ist es, eine drohende Haushaltsnotlage in einer Gebietskörperschaft so frühzeitig zu erkennen, dass rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können, um ein weiteres Abgleiten der Haushaltswirtschaft zu verhindern.

...die Einhaltung der Defizitobergrenze...

Daneben prüft der Stabilitätsrat die Einhaltung der nach Fiskalvertrag und Stabilitäts- und Wachstumspakt zulässigen Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit von maximal 0,5 % des BIP. Der Stabilitätsrat wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe nach § 7 des Stabilitätsratsgesetzes durch einen unabhängigen Beirat unterstützt. Aufgabe des Beirats ist es, zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, ein überhöhtes Finanzierungsdefizit zu beseitigen.

...sowie die Einhaltung der Schuldenbremse

Schließlich wurde dem Stabilitätsrat im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Aufgabe übertragen, ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse zu überwachen. Das hierfür entwickelte und von allen Ländern einheitlich anzuwendende Prüfverfahren weist in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung eine hohe inhaltliche Schnittmenge mit den Regelungen der Hessischen Schuldenbremse auf. Da es sich beim Verfahren des Stabilitätsrates jedoch um ein standardisiertes Verfahren für *alle* Länder handelt, sind Abweichungen im Detail möglich.

Zur Überprüfung der Haushaltssituation sind Bund und Länder verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich bis Mitte Oktober einen Bericht vorzulegen. Aufgrund der Corona-Virus-Pandemie hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat jedoch beschlossen, den Abgabetermin auf Mitte November zu verschieben, um dadurch die Berücksichtigung der Ergebnisse der Interimssteuerschätzung vom September 2020 zu ermöglichen. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt Hessen seine Berichtspflicht.

Verfahren zur Feststellung einer drohenden Notlage

In dem Bericht sind gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) Kennziffern zur aktuellen Haushaltssituation und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen darzustellen. Signalisieren Haushaltskennziffern oder Mittelfristprojektion eine Fehlentwicklung, beschließt der Stabilitätsrat die Einleitung eines Prüfverfahrens, ob sich in der Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage anbahnt. Kommt das Prüfverfahren zu diesem Ergebnis, vereinbart der Stabilitätsrat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

**Ausbruch
COVID-19-
Pandemie**

Der Ausbruch der Corona-Virus-Pandemie hat die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen substantiell verändert. Nach den hohen staatlichen Überschüssen in den vergangenen Jahren, sind die öffentlichen Haushalte coronabedingt im laufenden Jahr tief „in die roten Zahlen“ gerutscht. Dies spiegelt sich auch in den Kennzahlen zur Haushaltsentwicklung wider, die sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verschlechtern. Im Rahmen der Stabilitätsberichterstattung im laufenden Jahr ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der Länderhaushalte auf Grund der divergierenden Vorgehensweisen bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Virus-Pandemie spürbar eingeschränkt ist.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

a) Grundzüge des Verfahrens

Vier Kennziffern als Beurteilungsgrundlage

Die Grundlage für die Beurteilung einer drohenden Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft bilden die Kennziffern (struktureller) Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo je Einwohner sowie die Kreditfinanzierungsquote richten den Blick auf die aktuelle Finanzlage einer Gebietskörperschaft. Dagegen spiegeln die eher „nachlaufenden“ Indikatoren Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner insbesondere die Folgen der Haushaltspolitik der Vergangenheit wider.

Betrachtungszeitraum 2018 bis 2024

Die Kennziffern werden über einen Zeitraum von sieben Jahren abgebildet. Dabei werden zwei verschiedene Zeiträume betrachtet: Die „*Aktuelle Haushaltslage*“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres, im neuen Berichtszyklus also die Jahre 2018 bis 2020. Der Zeitraum „*Finanzplanung*“ legt den Fokus dagegen auf den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr sowie die Planjahre des Finanzplanungszeitraums, der aktuell bis zum Jahr 2024 reicht. Insgesamt sind damit für den vorliegenden Bericht die Jahre 2018 bis 2024 maßgebend.

Bewertungsschema

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den festgelegten Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren. Ist bei einer Gebietskörperschaft mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein.

Der Stabilitätsrat hat in seiner Dezembersitzung 2019 beschlossen, dass im Rahmen der Haushaltsüberwachung auch unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) einzubeziehen sind, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen wurden und mit einer Kreditermächtigung ausgestattet sind. In Hessen betrifft dies das Sondervermögen „Hessen gute

Zukunft sichern“, das das Land zur Bewältigung der Corona-Pandemie am 04. Juli 2020 beschlossen hat.

Datengrundlage

Die Daten für die Jahre 2018 und 2019 basieren auf der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Für das Jahr 2020 entsprechen sie dem am 04. Juli 2020 vom Hessischen Landtag verabschiedeten 2. Nachtragshaushalt 2020. Den Daten für das Jahr 2021 liegt der am 28. September 2020 von der Hessischen Landesregierung beschlossene Entwurf des Haushalts 2021 zugrunde. Die Kennzahlen für die Jahre 2022 bis 2024 basieren auf der mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2024, die von der Landesregierung am 26. Oktober 2020 verabschiedet wurde. Zudem sind die nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Corona-Sondervermögens in die Ermittlung der Kennzahlen eingeflossen.

b) Die Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Finanzpolitische Stabilität trotz COVID-19-Pandemie

Die sich bei den einzelnen Kennziffern für Hessen ergebenden Werte in beiden Teilzeiträumen werden in der nachfolgenden Tabelle 1 ausgewiesen.¹ Im Ergebnis sind die Kennziffern zur „Aktuellen Haushaltslage“ sowie zur „Finanzplanung“ im aktuellen Berichtszeitraum unauffällig. Die zulässigen Schwellenwerte werden größtenteils sogar mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten. Dies verdeutlicht insgesamt die finanzpolitische Stabilität des Landes Hessen.

Lediglich beim strukturellen Finanzierungssaldo wird der anhand des Länderdurchschnitts ermittelte Schwellenwert im Jahr 2020 verfehlt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Aussagekraft des Haushaltsüberwachungssystems in Folge des unterschiedlichen haushaltswirtschaftlichen Umgangs der Länder mit der Corona-Pandemie aktuell spürbar beeinträchtigt ist.

Unterzeichnung von Länderdurchschnitt und Schwellenwert

Deutlich wird dies am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Land hat zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie im laufenden Jahr einen Nachtragshaushalt verabschiedet, der zur Bewältigung der Folgen der Corona-Virus-Pandemie die Möglichkeit für eine Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 25 Mrd. Euro vorsieht. Da die mit der Kreditaufnahme korrespondierenden Maßnahmen nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden, hat das Land – anders als etwa Hessen – davon abgesehen, die Kreditermächtigung sowie die

¹ Die Werte für einzelne Kennziffern können von den Werten in haushaltsmäßiger Abgrenzung abweichen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Kennzahlen teilweise auf die Daten der Finanzstatistik zurückgegriffen wird. Zum anderen sind im Stabilitätsrat für die Ermittlung der Kennziffern bestimmte Zusetzungen und Bereinigungen vereinbart worden, die dem Ziel dienen, die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und damit die Aussagekraft der Berichte zu erhöhen.

damit verbundenen Maßnahmen in seine Meldung gegenüber dem Stabilitätsrat aufzunehmen. Auf Grund des besonderen finanziellen Gewichts von Nordrhein-Westfalen hat diese Vorgehensweise jedoch unmittelbare Konsequenzen für den Länderdurchschnitt und damit für die maßgeblichen Schwellenwerte. Sie fallen im Jahr 2020 insgesamt deutlich zu niedrig aus.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	239	283	-1.134	nein	-408	-251	-148	-21	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,7	-1,9	17,1	nein	8,2	5,5	3,0	-2,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,2	20,2						
Zins-Steuer-Quote %	4,4	3,9	4,7	nein	3,9	3,7	3,6	3,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand € je Einw.	6.344	6.395	7.302	nein	7.755	8.069	8.265	8.217	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen

3. Standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

a) Grundzüge des Verfahrens

Projektion auf Basis Der Stabilitätsbericht enthält entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt der ver-

einheitlicher Annahmen

gleichsweise komplexen Projektionsrechnung ist die Entwicklung des Schuldenstands. In einem ersten Schritt wird für zwei sich überlappende Betrachtungszeiträume untersucht, wie stark die Ausgaben einer Gebietskörperschaft bei einer einheitlich vorgegebenen Einnahmeentwicklung jeweils maximal wachsen dürften, damit im Endjahr des Betrachtungszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird.

Im zweiten Schritt werden dann die für jede Gebietskörperschaft individuell errechneten Ausgabenzuwachsraten dem Länderdurchschnitt gegenübergestellt. Unterschreitet dabei die maximal zulässige Ausgabensteigerungsrate eines Landes in *beiden* Projektionszeiträumen den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, wird davon ausgegangen, dass in dieser Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Keine Kompatibilität mit Schuldenbremse

Bei den im Rahmen der Standardprojektion berechneten Ausgabenzuwachsraten handelt es sich allerdings nur um Hilfsgrößen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ermittelt. Für die praktische Haushaltspolitik besitzen sie keine Relevanz, da sie mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Neuverschuldungsverbot nicht kompatibel sind.

b) Ergebnisse der standardisierten Projektion

Projektionsergebnis

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die für Hessen ermittelten Werte für die Projektionszeiträume 2019 bis 2026 sowie 2020 bis 2027 ausgewiesen. Im Ergebnis weisen die zulässigen Ausgabenzuwachsraten in Hessen in den Modellrechnungen für das Basisjahr 2019 mit 3,7% und für das Basisjahr 2020 mit 3,2% einen deutlichen Abstand zu den im Stabilitätsrat vereinbarten Schwellenwerten aus. Der Länderdurchschnitt wird für das Basisjahr 2019 leicht unterschritten, während für das Basisjahr 2020 eine leichte Überschreitung vorliegt.

Tabelle 2: Ergebnis der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2019-2026	%	3,7	1,3	4,3
2020-2027	%	3,2	-0,2	2,8
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Auch die standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung liefert somit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in Hessen.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

**Rechtliche
Regelungen**

Nach der in Art. 141 der Hessischen Verfassung (HV) verankerten Schuldenbremse gilt für das Land ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ein striktes Neuverschuldungsverbot. Die inhaltliche Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch das Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse (Artikel 141-Gesetz). Neben dem grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot werden darin u.a. Regelungen zum anzuwendenden Konjunkturbereinigungsverfahren und zu den Abweichungsrechten im Fall von Naturkatastrophen und besonderen Notsituationen getroffen.

**Tilgung von
Altschulden
ab 2016**

Das Ziel eines Haushalts ohne neue Schulden hatte das Land bereits im Jahr 2016 erreicht. Erstmals seit dem Jahr 1969 konnte im Vollzug nicht nur auf die Aufnahme neuer Schulden verzichtet, sondern auch Altschulden in Höhe von 200 Mio. Euro getilgt werden. Auch in den vergangenen drei Jahren ermöglichten das anhaltend positive gesamtwirtschaftliche Umfeld sowie eine sparsame Mittelbewirtschaftung im Vollzug eine Reduzierung des Altschuldenbestandes des Landes um jeweils weitere 200 Mio. Euro.

**Auswirkungen der
Corona-Pandemie**

Im Zuge der Corona-Virus-Pandemie haben sich die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen fundamental geändert. Das Land sah und sieht sich vor die Herausforderung gestellt, rasch und entschlossen alle erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der massiven gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie auf den Weg zu bringen. Gleichzeitig führt die Pandemie über den kräftigen Einbruch der Konjunktur sowie die steuerlichen Corona-Hilfsmaßnahmen zu einer nachhaltigen Erosion der staatlichen Einnahmehbasis.

**Haushalt
2020**

Im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts 2020 wurden konjunkturelle Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 3 Mrd. Euro finanziert. Hierfür wurde die in den vergangenen Jahren aus konjunkturbedingten Überschüssen gebildete Konjunkturausgleichsrücklage von 1 Mrd. Euro in voller Höhe eingesetzt. Die verbleibende Finanzierungslücke konnte durch den Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Nettotilgung in Höhe von 100 Mio. Euro, durch eine globale Minderausgabe in Höhe von 200 Mio. Euro sowie durch

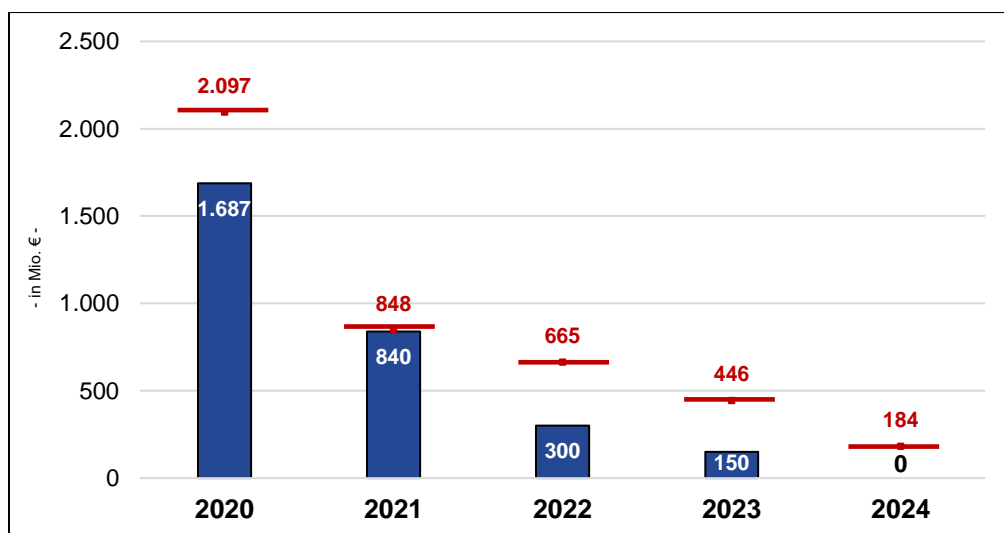
eine zusätzliche Kreditaufnahme in Höhe von knapp 1,7 Mrd. Euro geschlossen werden. Der Abstand zur zulässigen Kreditaufnahmegrenze nach Art. 141-Gesetz beträgt 410 Mio. Euro.

**Haushalt
2021**

Der Haushaltsentwurf 2021 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 840 Mio. Euro vor. Die maßgebliche Grenze nach Artikel 141-Gesetz in Höhe von rd. 848 Mio. Euro wird damit ebenfalls eingehalten. Bis zum Jahr 2024 wird die Neuverschuldung im Kernhaushalt sukzessive wieder auf null zurückgeführt. Die Regelgrenze der Schuldenbremse wird mit teilweise deutlichem Sicherheitsabstand im gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten (Abbildung 1).

Abbildung 1: Sicherheitsabstand zur zulässigen Nettokreditaufnahme

Nettokreditaufnahme und Kreditaufnahmegrenze 2020 bis 2024



Sondervermögen „Hessens Gute Zukunft sichern“

Getrennt von der Regelgrenze des Kernhaushalts ist die Kreditermächtigung des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ (GZSG) zu betrachten. Nachdem die langfristigen Auswirkungen der Pandemie immer deutlicher zu Tage getreten sind, hat das Land sich dazu entschlossen, die gesamten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie bis zum Jahr 2023 in einem eigenen Sondervermögen zu bündeln und damit transparent auszuweisen. Das Sondervermögen hat der Hessische Landtag zusammen mit dem zweiten Nachtragshaushalt am 04.07.2020 verabschiedet.

Eckpunkte

Das Sondervermögen umfasst Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 12 Mrd. Euro und ist bis Ende 2023 befristet. Die Finanzierung erfolgt durch eine Kreditaufnahme in gleicher Höhe. Hierfür hat der Hessische Landtag das Vorliegen einer besonderen Notsituation im Sinne des Art. 141 Abs. 4

HV festgestellt. Er befindet sich hierbei u.a. im Einklang mit der Einschätzung des Stabilitätsrates, der für das Jahr 2020 ebenfalls vom Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ausgeht. Die Tilgung der Notlagenkredite beginnt bereits im kommenden Jahr und erstreckt sich über einen Zeitraum von 30 Jahren.

Sondervermögen ist kein Freibrief

Hinzuweisen ist darauf, dass der Rückgriff auf den Ausnahmetatbestand der Schuldenbremse lediglich eine zeitlich befristete, aber keine dauerhafte Kreditfinanzierung des Landes erlaubt. Das Land muss daher im Landeshaushalt die Weichen so stellen, dass nach dem Auslaufen des Sondervermögens nicht nur die Regelgrenze für die Kreditaufnahme wieder eingehalten werden kann, sondern auch die Tilgung der Notfallkredite sichergestellt ist. Das Sondervermögen ist daher kein Freibrief. Es ist vielmehr die Verpflichtung, den Landeshaushalt während der Geltungsdauer des Sondervermögens bis Ende 2023 an die durch die Corona-Pandemie geänderten ökonomischen Rahmenbedingungen anzupassen.

5. Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

a) Methodische Vorgehensweise

harmonisiertes Analysesystem

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 5 a StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern herzustellen, basiert die Überwachung auf einem standardisierten Analysesystem, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung im Dezember 2018 beschlossen hat².

Zur inhaltlichen Einordnung ist darauf hinzuweisen, dass das einheitliche Analysesystem vor allem im Kontext mit der Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln durch Bund und Länder gesehen werden muss. Davon getrennt zu betrachten sind die bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse, die regelmäßig – zumindest im Detail – von dem standardisierten Analysesystem abweichen werden. Für die Frage der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch eine Gebietskörperschaft sind ausschließlich diese Regelungen maßgeblich.

² Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einem Kompendium geregelt, das auf der Homepage des Stabilitätsrats (www.stabilitaetsrat.de) abgerufen werden kann.

Methodik	<p>Die Zielgröße ist die Ermittlung der strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA Zeile 21/25). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts und der zu berücksichtigenden Extrahaushalte um besondere Finanzierungsvorgänge (Rücklagenbewegungen), um den Saldo der finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt.</p> <p>Die Konjunkturkomponente wird hierbei für Hessen auf Basis des sog. Konsolidierungsverfahrens ermittelt, das grundsätzlich auch im Rahmen der landesrechtlichen Schuldenbremsenregelung zu Anwendung kommt. Ebenfalls analog zur landeseigenen Regelung werden die Konjunkturausgleichsrücklage sowie die Zuführungen zur Versorgungsrücklage in die Betrachtung einbezogen.</p>
Berichtskreis	<p>Der Berichtskreis umfasst neben dem Kernhaushalt auch einzubeziehende Extrahaushalte. Hierbei handelt es sich um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse im Jahr 2010 geschaffen bzw. neu mit einer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. In Hessen gilt dies für das Corona-Sondervermögen „Hessens Gute Zukunft sichern“.</p>
Notsituation	<p>Der Stabilitätsrat überprüft anhand des Berechnungsschemas, ob die für den Bund und Land abgeleitete strukturelle NKA die zulässige Obergrenze einhält (Referenzwert = 0). Eine Überschreitung des Referenzwertes ist beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation oder einer Naturkatastrophe jedoch zulässig.</p>

b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems

Keine Auffälligkeiten	<p>Die Ergebnisse des harmonisierten Ableitungsschemas für Hessen in den Jahren 2020 und 2021 werden in Tabelle 3 ausgewiesen. Unter Einschluss der Nettokreditaufnahme des Sondervermögens – und <i>ohne</i> Berücksichtigung der außergewöhnlichen Notsituation – überschreitet die strukturelle NKA in den Jahren 2021 und 2022 nach dem einheitlichen Analyseverfahren des Stabilitätsrates zwar deutlich den maßgeblichen Referenzwert.</p> <p>Diese Überschreitung ist jedoch in vollem Umfang auf die Kreditaufnahme des Corona-Sondervermögens zurückzuführen, das das Land zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie gebildet hat. Der Hessische Landtag hat hierfür bei der Errichtung des Sondervermögens das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des Art. 141 Abs. 4 HV festgestellt. Unter Berücksichtigung dieser Ausnahmesituation liegt keine Auffälligkeit des Landes vor.</p>
------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 3: Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

		2020	2021
		-in Mio. Euro-	
Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	26.059	29.029
2	Bereinigte Ausgaben	29.114	29.803
3	Finanzierungssaldo	-3.055	-774
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-539	-104
5	Zuführung an Rücklagen (bereinigt um Versorgungsrücklage)	16	35
6	Entnahme aus Rücklagen (ohne Konjunkturausgleichsrücklage)	554	139
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2.517	670
Extrahaushalt (Hessens gute Zukunft sichern)			
8	Finanzierungssaldo	-4.000	-2.014
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0
8d	Nettokreditaufnahme	4.000	2.014
Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	6.517	2.684
Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-106	-105
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	19	17
12	Kernhaushalt	19	17
13	Extrahaushalte	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	124	122
15	Kernhaushalt	124	122
16	Extrahaushalte	0	0
Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	6.411	2.578
18	Konjunkturkomponente	-3.000	-687
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	3.411	1.891
20	Ausgleichskomponente	391	391
21	Kern- und Extrahaushalt Strukturelle NKA	3.020	1.500
22	Auffällig? wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	Ja
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	4.000	2.214
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	200
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-980	-514
26	Auffällig?, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein

6. Ausblick

Mittelfristige Konsolidie- rung des Landeshaus- halts

Hessen steht kurzfristig vor der Aufgabe, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den negativen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie wirksam zu begegnen. Eine Ausweitung der Kreditaufnahme zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Notsituation ist daher unausweichlich.

Mittelfristig besteht die Herausforderung jedoch darin, die Ausgaben im Landeshaushalt an die durch die Pandemie bedingte, dauerhaft geringere staatliche Einnahmenbasis anzupassen, ohne durch dezidierte Sparmaßnahmen die Krise zu verschärfen. Das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ bietet für diese Aufgabe den erforderlichen finanzpolitischen Übergangszeitraum.

... erfordert Maß halten!

Es ist das klare Ziel der Landesregierung, spätestens am Ende des aktuellen Finanzplanungszeitraums wieder einen Haushalt vorzulegen, der auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet. Der neue Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 zeigt einen Weg auf, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Der Schlüssel für eine erfolgreiche Konsolidierung des Landeshaushalts liegt hierbei vor allem in einer konsequenten Begrenzung künftiger Ausgabenzuwächse. Dies erfordert eine Finanzpolitik mit Augenmaß und eine noch stärkere inhaltliche Prioritätensetzung!

7. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Soll 2021	FPL 2022	FPL 2023	FPL 2024	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	239	283	-1.134	nein	-408	-251	-148	-21	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,7	-1,9	17,1	nein	8,2	5,5	3,0	-2,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,2	20,2						
Zins-Steuer-Quote %	4,4	3,9	4,7	nein	3,9	3,7	3,6	3,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand € je Einw.	6.344	6.395	7.302	nein	7.755	8.069	8.265	8.217	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen

Die Kennziffern zur „Aktuellen Haushaltslage“ und zur „Finanzplanung“ signalisieren für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2019-2022	%	3,7	1,3	4,3
2020-2027	%	3,2	-0,2	2,8
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Hessen hat die historisch günstigen Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren konsequent zu einer strukturellen Konsolidierung seines Haushalts genutzt. Es hat damit die Voraussetzung dafür geschaffen, um den negativen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie kraftvoll und entschlossen entgegen zu treten – ohne dadurch die langfristige Tragfähigkeit der Landesfinanzen zu gefährden.

Auch im Licht der immensen finanziellen Herausforderungen infolge der Corona-Virus-Pandemie bleibt die hessische Landesregierung dem Leitbild einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik verpflichtet. Sie bekennt sich daher ausdrücklich zur verfassungsrechtlichen Schuldenbremse, deren Regelwerk sich auch in der aktuellen Krisensituation bewährt hat.

Mit der vorgesehenen schrittweisen Rückführung der Nettokreditaufnahme auf null bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums sowie dem bereits im Jahr 2021 vorgesehenen Einstieg in die Tilgung der aufgenommenen Notfallkredite nimmt die Landesregierung wichtige Weichenstellungen vor, um auch künftigen Generationen ausreichende finanzielle Gestaltungspielräume zu bewahren.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entwurf 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	140	82	-553	nein	-198	8	-9	58	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-4,3%	-1,4%	6,0%	nein	-1,4%	-1,4%	-1,4%	-1,4%	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote %	3,5%	3,2%	3,1%	nein	3,1%	2,8%	3,5%	2,9%	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand € je Einw.	5.831	5.833	6.268	nein	7.604	7.604	7.604	7.604	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	847	813	813	813	813	813	813
Anteil am Schuldenstand %	14,5%	13,9%	13,0%	10,7%	10,7%	10,7%	10,7%

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	4,5%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	3,2%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht Mecklenburg- Vorpommern 2020

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Finanzministerium

Herausgeber:

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin
Homepage: <http://www.fm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:

Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
Referat IV 200
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
1.1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
1.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	2
1.3	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	2
2	Gegenstand des Stabilitätsberichts	3
2.1	Gesetzliche Grundlage	3
2.2	Methodische Erläuterungen	3
2.3	Konjunkturelle Rahmenbedingungen	4
3	Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
3.1	Finanzierungssaldo	5
3.2	Kreditfinanzierungsquote	5
3.3	Zins-Steuer-Quote	6
3.4	Schuldenstand	7
3.5	Ergebnis	7
4	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	7
5	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	9
5.1	Standardprojektion	9
5.2	Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“	10
6	Bewertung des Landes	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
Tabelle 2	Standardprojektion	2
Tabelle 3	Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
Tabelle 4	Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 5	Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 6	Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	7
Tabelle 7	Standardprojektion	10
Tabelle 8	Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“	11

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EU	Europäische Union
HPL / HPL-E	Haushaltsplan / Haushaltsplan-Entwurf
FPL	Finanzplan
GG	Grundgesetz
LFA	Länderfinanzausgleich
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]
StabRatsG	Stabilitätsratsgesetz
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

1 Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Mecklenburg-Vorpommern

Berichtsjahr: 2020

1.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)* (in € pro Kopf)	140	82	-553	nein	-198	8	-9	58	nein
Schwellenwert	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
Länderdurchschnitt	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	-4,3	-1,4	6,0	nein	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4	nein
Schwellenwert	3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
Länderdurchschnitt	0,6	-1,2	20,2						
Zins-Steuer-Quote* (in %)	3,5	3,2	3,1	nein	3,1	2,8	3,5	2,9	nein
Schwellenwert	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt	3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	5.831	5.833	6.268	nein	7.604	7.604	7.604	7.604	nein
Schwellenwert	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
Länderdurchschnitt	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit Zeiträume	nicht auffällig				nicht auffällig				
Auffälligkeit Kennziffern	nicht auffällig								

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Alle Kennziffern zeigen keine Auffälligkeiten. Damit bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

1.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Tabelle 2 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2019	2026	4,5%	1,3%	4,3%
2020	2027	3,2%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariates des Stabilitätsrates

Die Standardprojektion zeigt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

1.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Es gibt keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

2 Gegenstand des Stabilitätsberichts

2.1 Gesetzliche Grundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern kommt mit der Vorlage des Stabilitätsberichts 2020 seiner Verpflichtung aus dem Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz - StabiRatG) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) nach.

2.2 Methodische Erläuterungen

Grundlage der Beratungen des Stabilitätsrats sind die von den Gebietskörperschaften vorzulegenden Berichte, in die alle relevanten Bereiche des Haushalts einbezogen sind. In den Stabilitätsberichten werden dazu vom Bund und von den jeweiligen Ländern die Ergebnisse ausgewählter finanzpolitischer Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Vergleich zu den festgelegten Schwellenwerten vorgelegt. Zudem werden die Einhaltung der geltenden verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze beschrieben und zwei Projektionen der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen dargestellt.¹

Das Sekretariat des Stabilitätsrates hat die für den Bericht erforderlichen Daten und Kennziffern den Ländern für die Jahre 2018 bis 2020 in aggregierter Form bereitgestellt. Diese sind auf der Basis von Meldungen der Länder und der Daten der Kassen- und Haushaltsstatistik ermittelt worden.² Ferner werden eigene Daten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.³ Die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) hat die Ergebnisse der Mittelfristprojektion („Standardprojektion“ sowie „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“) übermittelt.

Stichtag für die Ermittlung der Daten und Kennziffern der Jahre 2018 bis 2020 war der 30. September 2020. Etwaige nach diesem Stichtag beschlossene Haushaltspläne beziehungsweise Nachtragshaushaltspläne der Länder sind in den Daten nicht berücksichtigt. Folglich konnte der am 13. Oktober 2020 vom Landeskabinett Mecklenburg-Vorpommern beschlossene Entwurf zum zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 nicht in den Daten für 2020 berücksichtigt werden. Die entsprechenden Werte Mecklenburg-Vorpommerns auf Basis der Ermächtigungen dieses Entwurfs des zweiten

¹ Die im Stabilitätsbericht zu verwendenden Haushaltskennziffern und Schwellenwerte sowie die zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung anzuwendenden Methoden sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt und in der Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019 beschlossen worden.

² Etwaige Differenzen in den im Bericht aufgeführten Grafiken, Tabellen und Übersichten ergeben sich durch Runden der Einzelwerte.

³ Für das Jahr 2020 wird für Mecklenburg-Vorpommern auf die Ermächtigungen des ersten Nachtragshaushaltsplan 2020, für das Jahr 2021 auf dem Entwurf des ersten Nachtragshaushaltsplans 2021 und für die Jahre 2022 bis 2024 auf die Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 zurückgegriffen.

Nachtragshaushalts 2020 werden unter Ziffer 3 dennoch nachrichtlich aufgeführt.

Die Kennziffern werden in gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht errechnet. Folglich können sich gegebenenfalls Abweichungen zwischen Stabilitätsbericht und anderen Veröffentlichungen aufgrund der unterschiedlichen Definitionen dieser Kennziffern ergeben.⁴

Bund und Länder bewerten im Stabilitätsrat in mehreren Stufen die Stabilitätsberichte und ziehen daraus Schlussfolgerungen.

2.3 Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft zeigte sich bis 2019 insgesamt relativ robust und wachstumsfreudig. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2019 gegenüber dem Vorjahr preisbereinigt um 1,5 % angestiegen. Im gesamtdeutschen Durchschnitt betrug der Aufwuchs 0,6 %.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das gesamtdeutsche BIP nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im ersten Quartal 2020 um 2 % und im zweiten Quartal erneut um 9,7 % zum Vorquartal gesunken. Die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland befindet sich damit in ihrer schwersten Rezession. Der Einbruch war auch deutlich stärker als während der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008/2009 mit „nur“ -4,7 % im 1. Quartal 2009.

Allerdings hat nach dem starken Einbruch im April 2020 eine wirtschaftliche Erholung eingesetzt. Für das Gesamtjahr 2020 erwartet die Bundesregierung in ihrer Interims-September-Steuerschätzung 2020 dennoch einen Rückgang des gesamtdeutschen BIP preisbereinigt um 5,8 %. Es ist derzeit davon auszugehen, dass das Vorkrisenniveau voraussichtlich erst Anfang 2022 wieder erreicht wird.

3 Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Haushaltslage wird folgend anhand der unter Ziffer 1.1 zusammenfassend dargestellten Kennziffern Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates), Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand näher erläutert.

⁴ Beispielsweise sind die in der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesondert ausgewiesenen Handlungsbedarfe für die Jahre ab 2022 im Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommerns in Anwendung des Gruppierungsplans als Globale Minder Ausgaben in den Bereinigten Gesamtausgaben und damit im Finanzierungssaldo berücksichtigt.

3.1 Finanzierungssaldo

Im Rahmen der Stabilitätsberichte wird ein Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates definiert. Hierbei wird der Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ermittelt und um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 3 Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)* (in € pro Kopf)	140	82	-553	nein	-198	8	-9	58	nein
Schwellenwert	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
Länderdurchschnitt	248	163	-733						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Der Finanzierungssaldo für Mecklenburg-Vorpommern liegt in allen Jahren deutlich über dem Länderdurchschnitt und dem Schwellenwert.

In den Jahren 2018 und 2019 hat Mecklenburg-Vorpommern deutlich positive Finanzierungssalden erzielt, die zum Aufbau von Rücklagen und Sondervermögen sowie 2018 zusätzlich zur Schuldentilgung verwendet wurden. Bedingt durch die Corona-Pandemie hat das Land 2020 Kredite in Höhe von netto 700 Mio. € zur Finanzierung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ aufgenommen. Die Mittel dieses Sondervermögens sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern bekämpfen und dämpfen.

Mit dem Entwurf des zweiten Nachtragshaushaltsplans 2020 soll der „MV-Schutzfonds“ um weitere 2.150 Mio. € aufgestockt werden, die durch eine entsprechende Nettokreditaufnahme finanziert werden sollen. Unter Berücksichtigung der Ermächtigungen des Entwurfs des zweiten Nachtrags würde der Finanzierungssaldo 2020 rund -1.890 € pro Kopf betragen.

3.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote für den Stabilitätsbericht ist definiert als das Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 4 Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024	
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	-4,3	-1,4	6,0	nein	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4	nein
Schwellenwert	3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
Länderdurchschnitt	0,6	-1,2	20,2						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Die Werte der Kreditfinanzierungsquote für Mecklenburg-Vorpommern liegen für alle Jahre deutlich unter dem Länderdurchschnitt und dem Schwellenwert.

Das Haushaltsjahr 2019 wurde erneut ohne Nettokreditaufnahme abgeschlossen. Die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Schuldenregel wurde damit eingehalten. Seit dem Jahr 2006 hat das Land für jedes Jahr Haushaltsabschlüsse ohne eine Netto-Neuverschuldung erreicht. Im Zeitraum 2007 bis 2018 wurden zudem haushalterische Netto-Tilgungen in Höhe von insgesamt rund 1,5 Mrd. € geleistet.

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungen des Entwurfs des zweiten Nachtragshaushaltsplans würde die Kreditfinanzierungsquote 2020 rund 22,8 % betragen.

3.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote für den Stabilitätsbericht ergibt sich aus dem Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. In die Steuereinnahmen werden hierbei Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindesteuerkraftzuweisungen, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit einbezogen.

Tabelle 5 Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024	
Zins-Steuer-Quote* (in %)	3,5	3,2	3,1	nein	3,1	2,8	3,5	2,9	nein
Schwellenwert	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt	3,7	3,2	3,5						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Die Höhe der Zins-Steuer-Quote Mecklenburg-Vorpommerns unterschreitet in allen Jahren den Länderdurchschnitt und den Schwellenwert.

Die geleisteten Netto-Tilgungen des Landes und das historisch niedrige Zinsniveau wirken spürbar dämpfend auf die Zinsausgaben des Landes.

3.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand für den Stabilitätsbericht bemisst sich nach dem Umfang der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich (jeweils ohne Kassenkredite) am Ende des jeweiligen Berichtsjahres (31. Dezember). Für Mecklenburg-Vorpommern werden beim Schuldenstand auch die Anschlussfinanzierungen, die auf künftige Jahre geschoben wurden, berücksichtigt.

Tabelle 6 Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	FPL	FPL	FPL	
	2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024	
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	5.831	5.833	6.268	nein	7.604	7.604	7.604	7.604	nein
Schwellenwert	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
Länderdurchschnitt	6.598	6.689	7.786						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Land liegt in allen betrachteten Jahren deutlich unter dem Länderdurchschnitt und dem Schwellenwert.

Mecklenburg-Vorpommern erreicht 2020 im Ländervergleich die viertniedrigste Verschuldung pro Kopf. Die Verschuldung des Landes auf Basis des ersten Nachtragshaushalts 2020 beträgt 6.288 € pro Kopf beziehungsweise annähernd 10,1 Mrd. €.

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungen des Entwurfs des zweiten Nachtragshaushaltsplans würde die Verschuldung des Landes 2020 rund 7.604 € pro Kopf beziehungsweise rund 12,2 Mrd. € betragen.

3.5 Ergebnis

Keine der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weist eine Auffälligkeit im Vergleich zu den Schwellenwerten auf. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage.

4 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ab 2020

Mit dem Inkrafttreten einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz im Jahr 2020 sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die landesrechtliche Schuldenbremse ist in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert.

Zur Konkretisierung des Artikels 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Landtag ein Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet.

Damit sind der Doppelhaushalt 2020/2021 und alle künftigen Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Landtag hat am 11. Dezember 2019 den Doppelhaushalt 2020/2021 beschlossen. Dieser Haushaltsplan sah für die Jahre 2020 und 2021 keine Nettokreditaufnahme vor und erfüllte die Vorgaben der Schuldenbremse des Landes.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde mit dem ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 1. April 2020 das Haushaltsgesetz 2020/2021 geändert. Hierdurch wurden zusätzliche notwendige Ausgabeermächtigungen in Höhe von 700 Mio. € zur Bewältigung der Pandemie zur Verfügung gestellt.

Die einnahmeseitige Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben wird durch eine Nettokreditermächtigung von 700 Mio. € sichergestellt. Dazu wird auf eine Ausnahmeregelung zurückgegriffen werden, die für den Fall der Naturkatastrophe in der Schuldenbremsenregelung des Landes vorgesehen ist. Von dem generellen Verbot der Nettokreditaufnahme sind nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern im Falle einer Naturkatastrophe Ausnahmen zulässig, wenn durch die Naturkatastrophe auch die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt wird.

Die Corona-Pandemie ist eine Massenerkrankung und als solche eine Naturkatastrophe. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes liegt nach § 18 Absatz 6 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vor, wenn die Naturkatastrophe einen Mehrbedarf von mehr als 50 Mio. € verursacht. Die Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, werden zum Zeitpunkt des ersten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 auf über 750 Mio. € eingeschätzt und übersteigen damit deutlich diese Mindestgrenze.

Dementsprechend liegt der Ausnahmefall des Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor. Die Landesverfassung erlaubt in dieser besonderen Situation eine Nettokreditaufnahme.

Das Landeskabinett hat am 13. Oktober 2020 den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen.

Hiermit sollen die gegenüber der Beschlusslage des ersten Nachtrags 2020 deutlich gestiegenen Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, finanziert werden. Diese Mehrbedarfe summieren sich auf 2.150 Mio. € und werden ebenfalls durch eine verfassungskonforme Nettokreditaufnahme analog zum ersten Nachtragshaushalt finanziert.

Vorgesehen ist, mit der Tilgung der 2020 aufgenommenen Kredite von insgesamt 2.850 Mio. € im Jahr 2025 zu beginnen und den Kreditbetrag mit einem gleichbleibenden jährlichen Betrag über 20 Jahre abzutragen.

Da Stichtag für die Ermittlung der Daten und Kennziffern der Jahre 2018 bis 2020 der 30. September 2020 war, konnten die zusätzlichen Mehrbedarfe und Nettokreditaufnahmen nicht mehr in den Daten und Kennziffern des Stabilitätsberichts 2020 einfließen.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsplans des Landes für das Jahr 2021 sieht 2021 weiterhin keine Nettokreditaufnahme vor. Daher wird die landesrechtliche Schuldenbremse in 2021 ebenfalls eingehalten.

5 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der Stabilitätsbericht muss mindestens eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet (siehe Ziffer 5.1). Die Gebietskörperschaften können zudem zusätzlich eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Die ZDL hat hierzu im Auftrag der Länder eine Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“ erstellt (siehe Ziffer 5.2).

5.1 Standardprojektion

5.1.1 Methodische Erläuterung

Die für alle Länder obligatorische Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltssituation darstellt.

Die Standardprojektion ermittelt, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher jährlichen Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums von sieben Jahren eine Überschreitung des geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Die Einnahmeentwicklung wird auf Basis einheitlicher technischer Annahmen zur BIP-Entwicklung geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo bestimmt dann den durchschnittlichen maximal möglichen Ausgabenzuwachs.

Besondere Entwicklungen, wie die beispielsweise für die neuen Länder bedeutsamen demografischen und einnahmeseitigen Entwicklungen (z. B. Rückgang der überproportionalen EU-Mittel), werden in der Standardprojektion nicht berücksichtigt.

Die Standardprojektion stellt daher nur eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Sie ist nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen zu

werten. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung besteht, kann alleine mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

5.1.2 Ergebnisse der Standardprojektion

Tabelle 7 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2019	2026	4,5%	1,3%	4,3%
2020	2027	3,2%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

In den Projektionszeiträumen überschreiten die Werte für Mecklenburg-Vorpommern deutlich die Referenzwerte. Die Projektion zeigt daher keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

5.2 Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“

5.2.1 Methodische Erläuterung

Im Gegensatz zur Standardprojektion (Ziffer 5.1) ist das Ziel der zusätzlichen Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“, für alle Länder jeweils das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei Anwendung von standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der Schuldenregel ab 2020 gewährleistet. Durch die Gegenüberstellung der möglichen Ausgabenwachstumsraten im Ländervergleich kann aufgezeigt werden, inwiefern die Erreichbarkeit eines ausgeglichenen Haushalts realisierbar ist. Länder, deren maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsraten weit unter dem Länderdurchschnitt liegen, könnten im Ergebnis des Vergleichs als von einer Notlage bedroht identifiziert werden.

Ausgangsbasis der Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“ ist wie bei der Standardprojektion das Ist-Ergebnis 2019 und das Soll 2020 auf Basis des ersten Nachtragshaushalts. Auch dieses Prognosemodell kommt ohne detaillierte Schätzung aller Einnahme- und Ausgabepositionen aus.

Die für die neuen Länder besonderen demografischen (steigendes Durchschnittsalter, langfristiger Bevölkerungsrückgang) und sonstigen einnahmeseitigen Entwicklungen (Rückgang der überproportionalen EU-Mittel) werden in diesem Modell jedoch nicht berücksichtigt.

Der Verzicht auf eine differenzierte Betrachtung einzelner Ausgabeaggregate verdeutlicht, dass diese der politischen Verantwortung der einzelnen Gebietskörperschaften und damit der Haushaltsautonomie unterliegen.

Die ermittelten maximalen Steigerungsraten sind wie bei der Standardprojektion jedoch nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen zu werten, da es sich lediglich um die Ergebnisse einer Modellrechnung handelt.

5.2.2 Ergebnisse der Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“

Tabelle 8 Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“

Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“ Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabensteigerungsrate bei Einhaltung der ab 2020 geltenden Schuldenregel	
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Länderdurchschnitt Flächenländer Ost
2019	2026	3,3%	2,4%
2020	2027	1,4%	0,9%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.	

Quelle: Berechnungen der ZDL

Das Ergebnis der Modellrechnung für Mecklenburg-Vorpommern liegt deutlich über dem Durchschnitt der Flächenländer Ost. Eine Haushaltsnotlage droht demnach auch nach dieser Prognose nicht.

6 Bewertung des Landes

Der Stabilitätsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2020 weist trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie in allen Kennziffern keine Auffälligkeiten auf. Auch gemäß den mittelfristigen Projektionen bestehen keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage. Zudem hält Mecklenburg-Vorpommern die mit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretene verfassungsrechtliche Regelung des Landes zur Schuldenbremse vollumfänglich ein.

Das Jahr 2020 ist geprägt durch die Corona-Pandemie, die Deutschland und damit auch Mecklenburg-Vorpommern vor immense Herausforderungen stellt. Die erwarteten Steuermindereinnahmen und hohen Ausgaben im direkten Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie sind beispiellos in der Geschichte des Landes. Die Überwindung dieser Krise bedarf enormer Anstrengungen.

Für die zur Krisenbewältigung notwendigen Mittel plant das Land für das Haushaltsjahr 2020 mit dem ersten Nachtragshaushalt (700 Mio. €) und dem Entwurf eines zweiten Nachtragshaushalts (2.150 Mio. €) mit einer verfassungskonformen Nettokreditaufnahme von insgesamt 2.850 Mio. €. Diese Mittel sollen in das neu errichtete Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ überführt werden, um die Maßnahmen des Landes zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu finanzieren. Die geplante Nettokreditaufnahme für Maßnahmen zur Bewältigung der Krise ist verfassungskonform, da die Corona-Pandemie eine Massenerkrankung und als solche eine Naturkatastrophe darstellt.

Auch in den Folgejahren werden die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin deutlich spürbar sein. Insbesondere sind weiterhin hohe Steuermindereinnahmen zu erwarten. Dennoch gelingt es der Landesregierung, den Entwurf des ersten Nachtragshaushalts 2021 ohne neue Nettokreditaufnahme aufzustellen.

Für die Jahre ab 2022 bestehen jedoch für weitere strukturelle Belastungen des Landeshaushalts keinerlei Spielräume mehr. Stattdessen bedarf es bei der Aufstellung zukünftiger Haushaltspläne der Ausschöpfung aller Handlungsoptionen, um die aktuell bestehenden finanzpolitischen Handlungsbedarfe zu reduzieren. Hierfür müssen zukünftige konjunkturelle Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen für den Landeshaushalt vollständig verwendet werden. Darüber hinaus bedarf es im Rahmen der Haushaltsaufstellung einer kritischen Analyse aller Aufgabenbereiche. Das geplante hohe Niveau der investiven Ausgaben kann nur dann fortgeschrieben werden, wenn es gelingt, die Handlungsbedarfe durch konjunkturelle Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen sowie durch strukturelle Entlastungen bei den laufenden Ausgaben aufzulösen.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung NIEDERSACHSEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entw urf 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw .	340	178	-1.135	nein	-163	-130	-55	13	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-2,3%	0,6%	20,3%	nein	2,3%	1,3%	0,7%	-0,3%	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote %	3,8%	3,4%	4,2%	nein	4,2%	4,0%	3,9%	3,7%	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand € je Einw .	7.603	7.581	8.681	nein	8.788	8.849	8.883	8.871	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw .	493	551	551	551	551	551	551
Anteil am Schuldenstand %	6,5%	7,3%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen	Zu w achsrate	Schw ellenw ert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	4,3%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	0,9%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

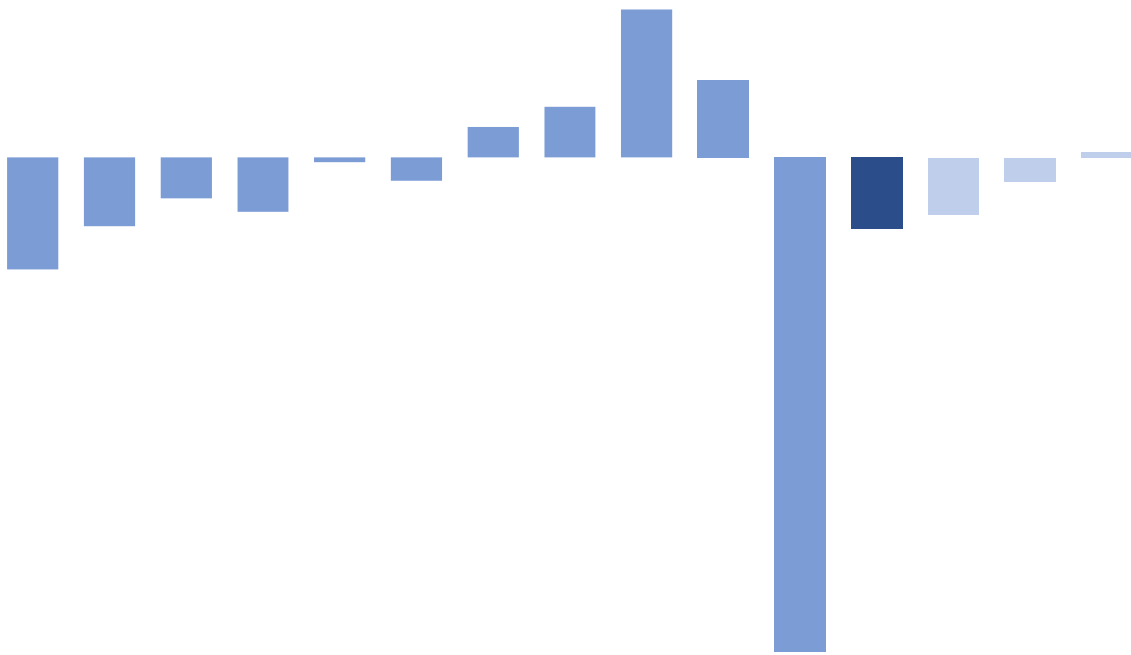
b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2020



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	- 4 -
2.	Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 4 -
3.	Positionierung des Stabilitätsrates zur Finanzpolitik und Haushaltsüberwachung in Krisenzeiten	- 5 -
4.	Nachtragshaushalte 2020, Haushaltsplanentwurf 2021 und Mipla 2020 - 2024	- 5 -
5.	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 8 -
6.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	- 13 -
7.	Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	- 15 -
7.1	Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse	- 15 -
7.1.1	Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse	- 15 -
7.1.2	Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse	- 17 -
7.2	Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates	- 21 -
7.2.1	Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem	- 21 -
7.2.2	Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems	- 21 -
8.	Zusammenfassung	- 24 -
Anlage 1:	Tabellarische Zusammenfassung	- 25 -
Anlage 2a:	Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2018 und 2019	- 26 -
Anlage 2b:	Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2020 - 2024	- 28 -
Anlage 3:	Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 30 -
Anlage 4:	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 33 -
Anlage 5:	Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2020 und 2021	- 36 -
Anlage 6:	Niedersächsische Landesschuldenbremse	- 38 -
Anlage 7:	Ableitungsschema des Stabilitätsrates	- 39 -
Anlage 8:	Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2020 und 2021	- 41 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)	- 7 -
Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2018 - 2020	- 10 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2018 - 2020	- 10 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2018 - 2020	- 11 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2018 - 2020	- 12 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 20 -

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die **Haushaltsüberwachung** erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 5 Stabilitätsbericht Niedersachsen) sowie
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 6)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 5a StabiRatG die **Einhaltung der Schuldenbremse** durch den Bund und die Länder. Die Überwachung (Abschnitt 7) beruht auf zwei Komponenten:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Als zweite Komponente werden die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate dargestellt.

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 9. November 2020 beschlossenen elften Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2021 sowie zur Mittelfristigen Planung 2020 - 2024 vom 6. Juli 2020. Für 2020 findet außerdem der 2. Nachtragshaushalt 2020 Berücksichtigung, der am 15. Juli 2020 vom Niedersächsischen Landtag beschlossen wurde.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für die Länder gilt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot. In der Übergangsphase galt für die Länder die Verpflichtung, die Haushalte so aufzustellen, dass im Jahr 2020 die Vorgabe des Art. 109 Abs. 3 GG eingehalten werden kann.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG). Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 5a StabiRatG die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder.

Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 ein Regelwerk (Kompendium) beschlossen. Die für Zwecke der fortlaufenden Überwachung der Haushalte einheitlich definierten Kennziffern und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf die rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen überprüft. Das überarbeitete Analysesystem wurde vom Stabilitätsrat im Dezember 2019 beschlossen.

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2019 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2019 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht.

3. Positionierung des Stabilitätsrates zur Finanzpolitik und Haushaltsüberwachung in Krisenzeiten

Im Juni 2020 hat sich der Stabilitätsrat mit den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und Fragen der Finanzpolitik in Krisenzeiten befasst. Angesichts der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung infolge der COVID-19-Pandemie hat er festgestellt, dass seiner Ansicht nach eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne der nationalen Schuldenregel vorliege, die sich der Kontrolle des Staates entziehe und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtige. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ermögliche es den staatlichen Haushaltsgesetzgebern, innerhalb der geltenden Schuldenbremse flexibel auf die Pandemie und ihre Folgen zu reagieren und die zu deren Bewältigung notwendigen finanziellen Maßnahmen zu ergreifen, solange und soweit dies erforderlich sei.

Der Stabilitätsrat hat weiterhin festgestellt, dass die aktuellen finanzpolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern die Haushalte zwar stark belasteten, aber gleichzeitig gerechtfertigt seien, um den wirtschaftlichen Einbruch abzufedern und das Gesundheitssystem zu stützen. Darüber hinaus setze die Finanzpolitik gezielt Impulse, um Deutschland im Zuge der Überwindung der COVID-19-Pandemie wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen. Aus Sicht des Stabilitätsrates sei es angesichts der aktuellen Situation unvermeidbar, fiskalpolitische Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesamtwirtschaft zu ergreifen. Die Nettokreditaufnahme sollte jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Stabilitätsrat plädierte gleichzeitig dafür, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die dafür erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen weiterhin im Blick zu behalten.

Mit Blick auf die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Satz 1 des HGrG (0,5% des nominalen BIP) erwartet der Stabilitätsrat eine deutliche Überschreitung im Jahr 2020. Der Stabilitätsrat hat die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes durch Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. März 2020 und Erklärung des ECOFIN (Rat der Europäischen Union, Mitglieder: Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten) vom 23. März 2020 begrüßt. Vor diesem Hintergrund hält er die Überschreitung für eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des HGrG. Er sieht deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen.

Ungeachtet der aktuellen Entwicklungen aufgrund der COVID-19-Pandemie unterliegen die Länder weiterhin im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG, StabiRatG).

4. Nachtragshaushalte 2020, Haushaltsplanentwurf 2021 und Mipla 2020 - 2024

Mit dem **Haushaltsplan 2019** war es Niedersachsen gelungen, nicht nur vollständig auf neue Schulden, sondern auch auf laufende Einmaleffekte zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben wie Rücklagenentnahmen und Vermögensveräußerungen zu verzichten. Damit konnte ein Jahr früher als geplant und erstmals in der Geschichte des Landes ein Haushalt beschlossen werden, der nicht nur auf Nettokreditaufnahmen verzichtete, sondern auch **kein strukturelles Defizit** aufwies. Dies galt auch für den im Dezember 2019 vom Landtag verabschiedeten **Haushaltsplan 2020**. Die Voraussetzungen für eine dauerhafte Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse waren damit als erfüllt anzusehen. Konsolidierung und Tilgung sind Grundlage dafür, jetzt wirksam helfen zu können und dafür die Spielräume zu haben.

Aufgrund der **Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** befindet sich das Land – wie auch vom Niedersächsischen Landtag festgestellt – in einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne der Bestimmungen zur Schuldenbremse. Die Landesregierung hat erhebliche Maßnahmen ergriffen, um über die Sicherung der Gesundheitsvorsorge, Stützung der kommunalen Ebene, wirtschaftliche Sofort- und Überbrückungshilfen, steuerliche Entlastungen und Fördermaßnahmen für den Erhalt vorhandener wirtschaftlicher Strukturen Sorge zu tragen, bis die wirtschaftliche Aktivität wieder auf einen stabilen Pfad geleitet werden kann. Zugleich ist das Land in Folge der Pandemie mit enormen und über das Maß konjunktureller Schwankungen weit hinausgehenden Steuereinnahmeausfällen konfrontiert.

Der Niedersächsische Landtag hat bereits am 25. März 2020 einen **Nachtragshaushalt 2020** beschlossen, der eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme in Höhe von einer Mrd. Euro vorsieht.

Die Steuermindereinnahmen der Jahre 2020 und 2021 haben den Prognosen der Steuerschätzung vom Mai 2020 zufolge eine solche Höhe, dass sie kurzfristig nicht kompensiert werden können und ohne einen anderweitigen Ausgleich die Handlungsfähigkeit des Landes in der Pandemie-Situation massiv beeinträchtigen würden. Zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen und zur Finanzierung der o.g. Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurden mit dem am 15. Juli 2020 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen **2. Nachtragshaushalt 2020** weitere Kreditaufnahmen in Höhe von 7.788 Mio. Euro etatisiert, davon 1.427 Mio. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 6.361 Mio. Euro in Form von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 7.1.2).

Darüber hinaus wurde zur Finanzierung der COVID-19-bedingten Auswirkungen ein Betrag i.H.v. 880 Mio. Euro aus dem **Jahresüberschuss 2019** verwendet; zudem wurden 120 Mio. Euro als neue Einsparverpflichtung im 2. Nachtragshaushaltsplan 2020 veranschlagt. Durch Einsparungen und Überschüsse wurde somit ein Betrag von einer Mrd. Euro aufgebracht. Insgesamt erreichen die im Haushaltsjahr 2020 beschlossenen pandemiebedingten Maßnahmen einen Umfang von 9,788 Mrd. Euro.

In dem am 6. Juli 2020 von der Niedersächsischen Landesregierung beschlossenen **Haushaltsplanentwurf 2021** sind Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 853 Mio. Euro vorgesehen, davon 673 Mio. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 180 Mio. Euro in Form von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen.

Die haushalterische Umsetzung der Maßnahmen mit Ausnahme der Konjunkturbereinigung erfolgt in Niedersachsen ähnlich wie in zahlreichen anderen Ländern durch ein Sondervermögen. Am 12. Mai 2020 hat der Niedersächsische Landtag ein **Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** eingerichtet. In diesem Sondervermögen bündelt das Land die Mittel für die von ihm zu finanzierenden Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Darüber hinaus sind die krisenbedingten Steuermindereinnahmen auszugleichen, soweit diese die in Niedersachsen der Höhe nach begrenzte Konjunkturkomponente (Steuerabweichungskomponente maximal 5% der Basissteuereinnahmen, s. Abschnitt 7.1) übersteigen. Mit dem Sondervermögen werden die erforderlichen Mittel in einem haushalterisch klar abgegrenzten Bereich transparent dargestellt und überjährig gesichert. Das Sondervermögen verfügt über keine eigene Kreditermächtigung. Aus dem Jahresabschluss 2019 wurden 480 Mio. Euro von den oben genannten 880 Mio. Euro dem Sondervermögen zugeführt. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 wurden weitere 6,481 Mrd. Euro für das Sondervermögen bereitgestellt. Das Sondervermögen ist damit aktuell mit insgesamt 6,961 Mrd. Euro ausgestattet.

Das mit dem Wirksamwerden der Schuldenbremse gerade erst beseitigte strukturelle Defizit ist durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wieder neu entstanden und macht einen erneuten Einstieg in die Konsolidierung der Landesfinanzen unumgänglich.

Gemessen wird das strukturelle Defizit nach der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Anders als beim rein haushaltsrechtlichen Haushaltsausgleich wird eine strukturelle Deckungslücke z.B. durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Derzeit ist wiederum eine **vorübergehende Inanspruchnahme von Einmaleffekten** erforderlich, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen friktionsarmen Übergang zu gestalten. Die Landesregierung hat daher beschlossen, den Bestand der Allgemeinen Rücklage, soweit er nicht anderweitig gebunden ist, in den Planungsjahren 2022 und 2023 (537 / 180 Mio. Euro) vollständig zu verwenden. Zudem hat die Landesregierung Entnahmen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) in den Jahren 2022 (20 Mio. Euro) und 2024 (100 Mio. Euro) zum Haushaltsausgleich vorgesehen.

Bei der Beurteilung des strukturellen Finanzierungssaldos ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

- Soweit Beträge aus dem Jahresüberschuss 2019 der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurden und nun wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen des Jahres 2019 handelt.

- In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden.
- Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

Festes Ziel der Landesregierung ist, den Landeshaushalt nach den enormen Nettoneuverschuldungen der Jahre 2020 und 2021 zu konsolidieren und so schnell wie möglich zu einem **strukturell ausgeglichenen Haushalt** zurückzukehren. Erster Schritt auf dem neuen Konsolidierungspfad sind neue Globale Minderausgaben von insgesamt 200 / 300 / 400 / 500 Mio. Euro für die Jahre 2021 bis 2024, die in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen zu unterlegen sind. Um dies nachhaltig zu erreichen, bedarf es einer umfassenden Überprüfung der Struktur. Die Landesregierung hat daher beschlossen, beginnend mit dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2022 erste wesentliche Beschlüsse für einen Weg zu einem in Einnahmen und Ausgaben strukturell ausgeglichenen Haushalt umzusetzen.

Mit diesem Vorgehen zeigt die Landesregierung einen Weg auf, wie bereits innerhalb des aktuellen Planungszeitraums eine Rückkehr zu strukturell ausgeglichenen Haushalten gelingen kann. Ab 2022 sieht die Finanzplanung ausschließlich eine Neuverschuldung über die Konjunkturkomponente vor. Dabei sind – wie in den Vorjahren und damit zum achten Mal in Folge – alle Planungsjahre in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und kommen somit wiederum ohne den Ausweis verbleibender Handlungsbedarfe aus. Bereits 2024 soll ein struktureller Überschuss erreicht werden, der den für dieses Jahr vorgesehenen **Einstieg in die Tilgung der aktuell notsituationsbedingt aufzunehmenden Kredite** ermöglicht.

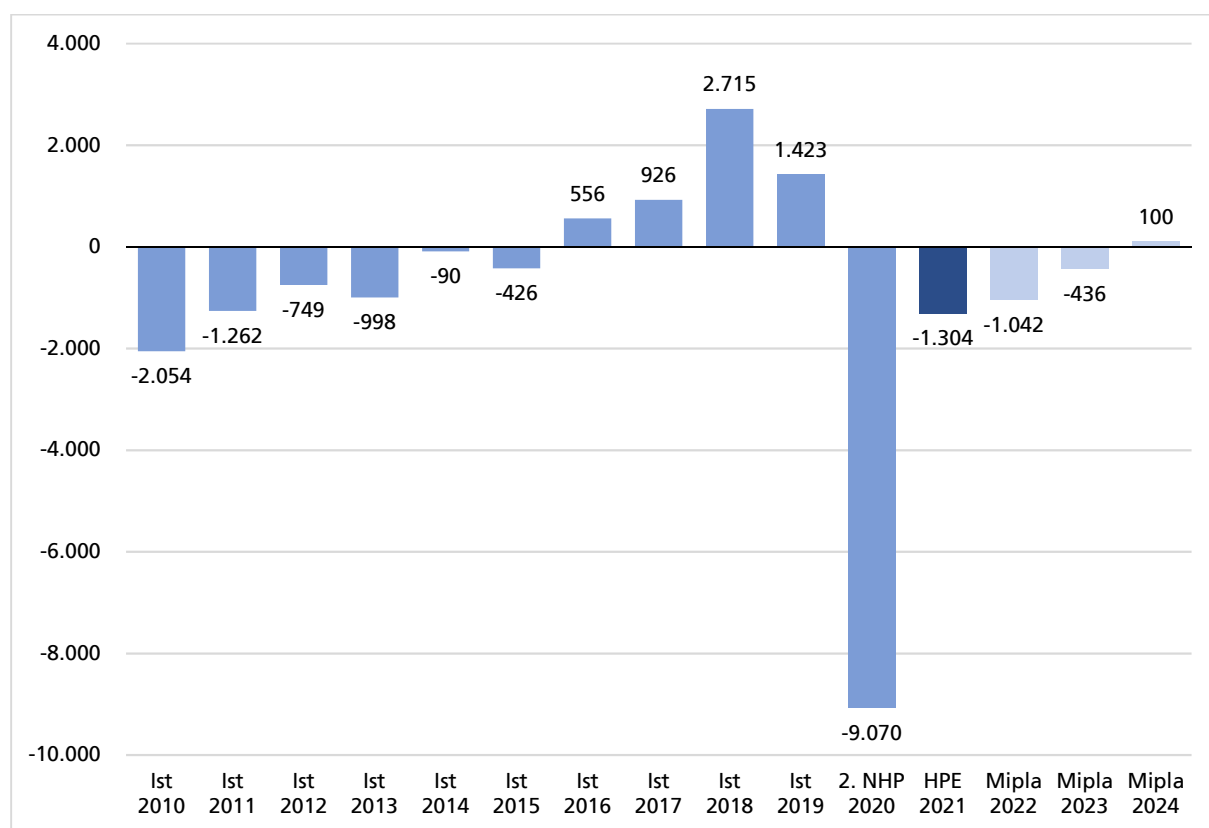


Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)

Das Zahlenwerk zum Haushaltsplanentwurf 2021, zur Mittelfristigen Finanzplanung 2020 - 2024 und zu den Nachtragshaushaltsplänen 2020 ist in der Mipla 2020 - 2024 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.


5. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden. Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Nach Überprüfung des bisherigen Analysesystems der jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf seine rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen hat der Stabilitätsrat im Dezember 2019 ein überarbeitetes Analysesystem beschlossen. Ein Auszug dieses neu gefassten Beschlusses ist als Anlage 3 beigefügt. Als Ergebnis verbleibt es inhaltlich beim bisherigen Kennzahlensystem. Dabei werden bei den Ländern künftig unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen, soweit die Einheiten nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. Derartige Einheiten sind in Niedersachsen nicht vorhanden, so dass insoweit keine Veränderung eintritt.

Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann. Im Gegensatz zu den Kennzahlen wurden die Schwellenwerte der Kennzahlen im Hinblick auf die Schuldenbremse angepasst, indem u.a. die Schwellenwerte für den Finanzplanungszeitraum verschärft wurden. Darüber hinaus wurde eine Revisionsklausel vereinbart, die eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2023 vorsieht.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist neben der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse (s. Abschnitt 7) ein bedeutsamer Baustein der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung	
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		HPE 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024		
Finanzierungssaldo in Abgrenzung d. StabiRates <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	€ je Einw.	340	178	-1.135	nein	-163	-130	-55	13	nein
		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	%	-2,3	0,6	20,3	nein	2,3	1,3	0,7	-0,3	nein
		3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
		0,6	-1,2	20,2						
Zins-Steuer-Quote <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	%	3,8	3,4	4,2	nein	4,2	4,0	3,9	3,7	nein
		5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
		3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	€ je Einw.	7.603	7.581	8.681	nein	8.788	8.849	8.883	8.871	nein
		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2018 bis 2024. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilräume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2018 bis 2020) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2021 bis 2024). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass nach den Regularien des Stabilitätsrates keine der Kennziffern auffällig ist. Dies spricht für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens.

Bei der Beurteilung des Kennziffersystems ist zu berücksichtigen, dass die Länder stark divergierende Vorgehensweisen zur haushalterischen Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gewählt haben. Zahlreiche Länder – so auch Niedersachsen – haben Sondervermögen für eine überjährige Finanzierung der pandemiebedingten Lasten gegründet und in Nachtragshaushalten des Jahres 2020 entsprechend hohe (einmalige) Mittelausstattungen eingeplant. Andere Länder sehen hingegen eine mehrjährige Finanzierung im Rahmen ihrer Kernhaushalte vor.

Nordrhein-Westfalen hat in seinem 1. Nachtragshaushalt 2020 eine Nettokreditemächtigung im Umfang von 25 Mrd. Euro bereitgestellt. Eine titelscharfe Dotierung im Haushaltsplan wurde nicht vorgenommen. Dies führt – in der Konsequenz nachvollziehbar – zu einer Nichtberücksichtigung des Sachverhalts im Kennziffersystem. Sowohl die Länderdurchschnitte als auch die daraus abgeleiteten Schwellenwerte bei den Kennziffern „Finanzierungssaldo je Einwohner“, „Kreditfinanzierungsquote“ und „Schuldenstand je Einwohner“ sind infolgedessen allerdings erheblich unterzeichnet, bei ersterer auch mit Auswirkung für Niedersachsen. Hätte Nordrhein-Westfalen eine analoge Verfahrensweise zu den anderen Ländern mit Veranschlagung der Ermächtigung im Haushaltsplan gewählt, würden sich Länderdurchschnitt und Schwellenwert bei der Kennziffer „Finanzierungssaldo je Einwohner“ um 301 Euro je Einwohner erhöhen. Niedersachsen läge in diesem Fall mit deutlichem Sicherheitsabstand unterhalb des Schwellenwertes für 2020. Gleiches gilt für die Länder Brandenburg, Hessen, Saarland, Thüringen und Hamburg.

Nach alledem ist die Aussagekraft für das laufende Jahr 2020 als stark eingeschränkt zu bezeichnen. Es steht zu erwarten, dass sich die Aussagekraft wieder erhöht, sobald im Kennziffersystem die aktuellen Maßnahmen der Länder mit Ist-Zahlen unterlegt sind.

Beim **Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)** sticht besonders das Jahr 2018 positiv hervor, welches ein deutlich besseres Ergebnis als der Länderdurchschnitt aufweist. Neben der sehr günstigen Entwicklung der Steuereinnahmen wirkte sich die im laufenden Haushalt des Jahres 2018 vereinnahmte sogenannte VW-Milliarde entsprechend positiv auf den Finanzierungssaldo aus. Auch der Finanzierungssaldo des Jahres 2019, der durch eine negative Phasenverschiebung belastet wird, zeigt im Vergleich zum Länderdurchschnitt ein besseres Ergebnis. Die Phasenverschiebung spiegelt hier bei den Ist-Werten bis 2019 die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß den Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend. 2018 führte die Phasenverschiebung im Ist zu einer leichten Entlastung des Finanzierungssaldos in Höhe von rund 9 Mio. Euro. Die Phasenverschiebung für 2019 wirkt dagegen mit rund -287 Mio. Euro zu einer signifikanten Belastung.

Im Jahr 2020 werden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch den stark ins Minus gesunkenen Länderdurchschnitt, den Schwellenwert und den Finanzierungssaldo Niedersachsens eindeutig sichtbar. Der Finanzierungssaldo Niedersachsens überschreitet hier den Schwellenwert, was unter anderem auf die oben genannte Nichtberücksichtigung der Nettokreditaufnahme von Nordrhein-Westfalen in Höhe von 25 Mrd. Euro bei der Berechnung des länderdurchschnittsbasierten Schwellenwertes und die damit verbundene Verschärfung des Schwellenwertes um 301 Euro je Einwohner zurückzuführen ist. Andernfalls läge Niedersachsen mit deutlichem Sicherheitsabstand unterhalb des Schwellenwertes.

Zudem sind bei der Betrachtung der Kennziffer die oben beschriebenen stark divergierenden Vorgehensweisen in den Ländern zur haushalterischen Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen. Niedersachsen und auch zahlreiche andere Länder haben mit Nettokreditaufnahmen in Nachtragshaushalten des Jahres 2020 entsprechend hohe Mittel für die Ausstattung von Sondervermögen, die eine überjährige Finanzierung der pandemiebedingten Lasten sichern sollen, bereitgestellt. Diese Vorgehensweise reduziert den Finanzierungssaldo geballt im Jahr 2020. Andere Länder hingegen sehen eine mehrjährige Finanzierung im Rahmen ihrer Kernhaushalte vor, wodurch sich die Verschlechterung des Finanzierungssaldos über mehrere Jahre verteilt.

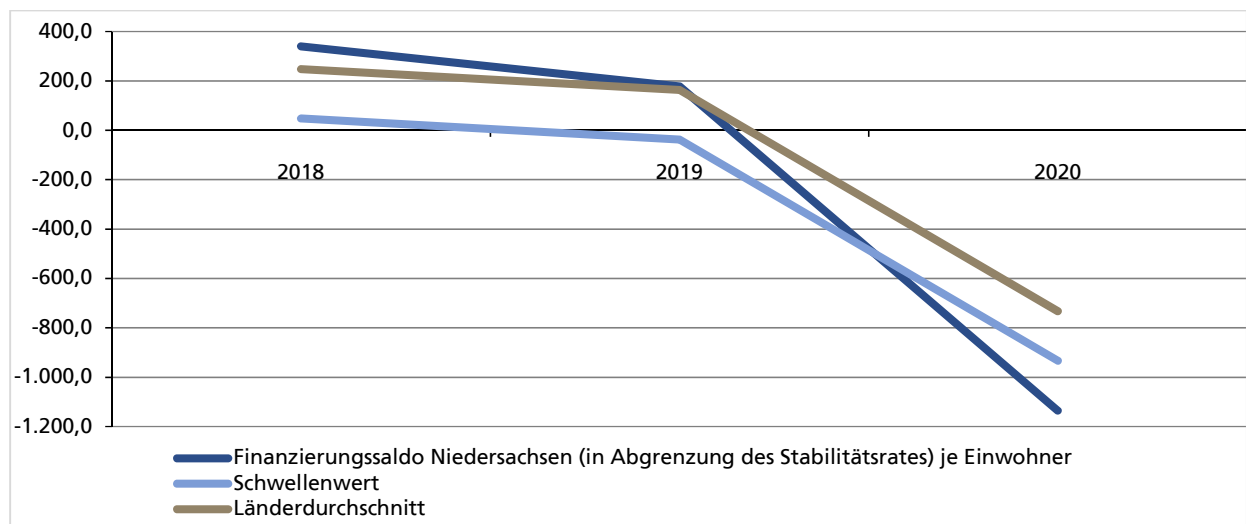


Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2018 - 2020

Die in 2017 erstmals verzeichnete negative **Kreditfinanzierungsquote** als Ausdruck eines Schuldenabbaus wird in 2018 weiter fortgesetzt. Nachdem bereits der Haushaltsplan 2017 einen Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme vorsah, ist mit dem Jahresabschluss 2017 ein Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Kreditermächtigungen im Umfang von 100 Mio. Euro wurden dabei in Abgang gestellt. Auch mit den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 konnte auf Kreditermächtigungen verzichtet und damit in Höhe von 686 Mio. Euro in 2018 und 86 Mio. Euro in 2019 weitere Tilgungen erreicht werden. Ursächlich für die trotz Tilgung positive Kreditfinanzierungsquote in Abgrenzung des Stabilitätsrates von 0,6 % in 2019 ist hier die bei der Ermittlung der Nettokreditaufnahme geforderte periodengerechte Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, mittels der die überjährigen abrechnungstechnischen Effekte bereinigt werden. Ohne die negative Phasenverschiebung wäre an dieser Stelle ein negativer Wert von -0,3 % ausgewiesen worden, der entsprechend eine Tilgung kennzeichnet.

Bedingt durch die Nettokreditaufnahmen in Niedersachsen und in anderen Ländern zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben sich die Kreditfinanzierungsquote Niedersachsens, der Länderdurchschnitt und der Schwellenwert in 2020 markant erhöht. Niedersachsen liegt hier mit einer Kreditfinanzierungsquote von 20,3% unterhalb des Schwellenwertes und nur 0,1 Prozentpunkte oberhalb des Länderdurchschnitts.

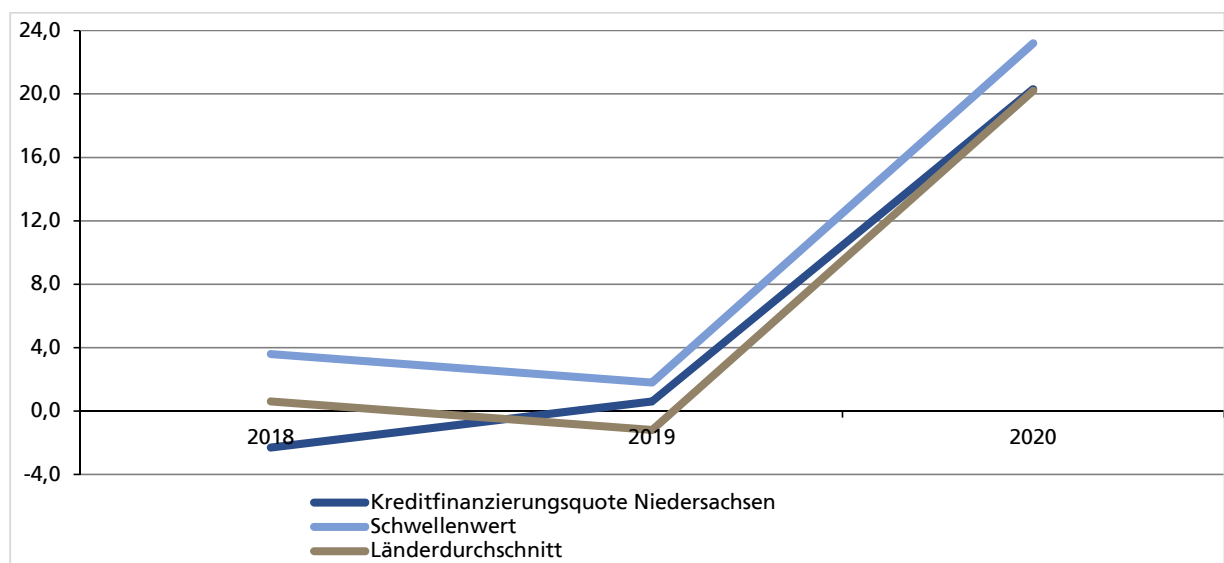


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2018 - 2020

Durch die überproportional gestiegenen Steuereinnahmen und die weiterhin andauernde Situation historisch geringer Finanzierungskosten für die öffentliche Hand war für das Jahr 2018 die bis dahin geringste **Zins-Steuer-Quote** von 3,8 % in Niedersachsen zu verzeichnen. Dieser historische Tiefstand wurde im Jahr 2019 mit einer weiteren Reduzierung auf 3,4 % sogar noch verbessert. Zusätzlich unterstützen der Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung und der Einstieg in die Schuldentilgung die Entwicklung in den Jahren 2018 und 2019. Bedingt durch den massiven Einbruch der Steuereinnahmen im Jahr 2020 anlässlich der COVID-19-Pandemie sowie steigender Zinsausgaben aufgrund erforderlicher Kreditaufnahmen haben sich die Zins-Steuer-Quote Niedersachsen ebenso wie der Schwellenwert und der Länderdurchschnitt wieder erhöht.

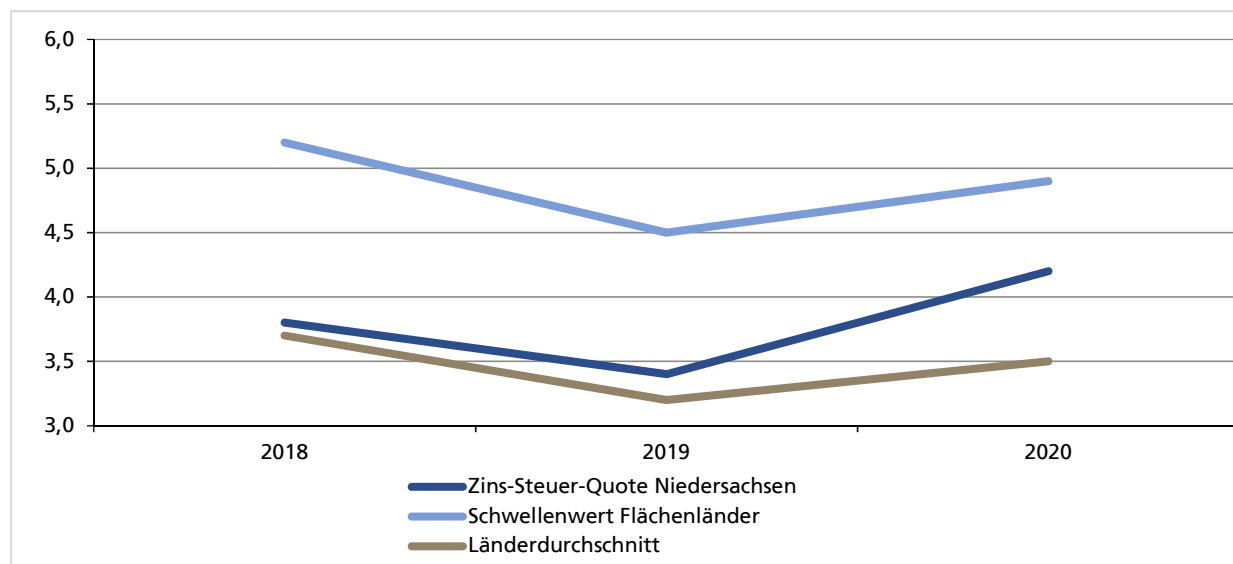


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2018 - 2020

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, wurden im Rahmen dieser Kennziffer vormals nicht berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Die Abschlussbuchung wurde in der amtlichen Schuldenstatistik nicht berücksichtigt, wohl aber bei der Erfassung der haushaltsrechtlich definierten Kreditfinanzierungsquote. Die Ansätze zu den beiden Kennziffern folgten damit vormals keiner einheitlichen Abgrenzung, sodass auch der im Beschluss des Stabilitätsrates angestrebte Gleichklang zwischen der Entwicklung der Kennziffer „Schuldenstand“ und dem Ansatz der Kreditfinanzierungsquote nicht gegeben war.

Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis der Haushaltsabschlüsse 2018 und 2019 war außerdem auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltsgesetze eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist.

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ist abhängig von einer transparenten, widerspruchsfreien Ermittlung der Kennziffern, welche die Belastungen des Landeshaushalts zutreffend erfasst. Auf der Grundlage des Beschlusses des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 werden daher seit dem Stabilitätsbericht 2017 bewilligte aufgeschobene Kredite auch für Niedersachsen in der Berichterstattung für beide Kennziffern

einheitlich berücksichtigt. Die Entscheidung zur veränderten methodischen Abgrenzung war ein notwendiger Schritt zur Fortentwicklung der Kennziffern und wird mit dem Stabilitätsbericht 2020 fortgesetzt.

Die grafische Darstellung der Kennziffer „**Schuldenstand**“ spiegelt die mit dem Jahresabschluss 2019 erfolgte Tilgung in Höhe von 86 Mio. Euro wider, die auf den Einstieg in die Schuldentilgung mit dem Jahresabschluss 2017 in Höhe von 100 Mio. Euro und die anschließende Schuldentilgung mit dem Jahresabschluss 2018 in Höhe von 686 Mio. Euro folgte. Im Jahr 2020 werden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch einen starken Anstieg beim Länderdurchschnitt, beim Schwellenwert und beim Schuldenstand je Einwohner Niedersachsen eindeutig sichtbar.

Die jeweiligen Schwellenwerte sind an die Durchschnittswerte der Länder zu den einzelnen Kennziffern gekoppelt. Niedersachsen kann auch unter Berücksichtigung höherer Anforderungen und der besonderen Situation in 2020 einen sicheren Platz im Mittelfeld unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte halten.

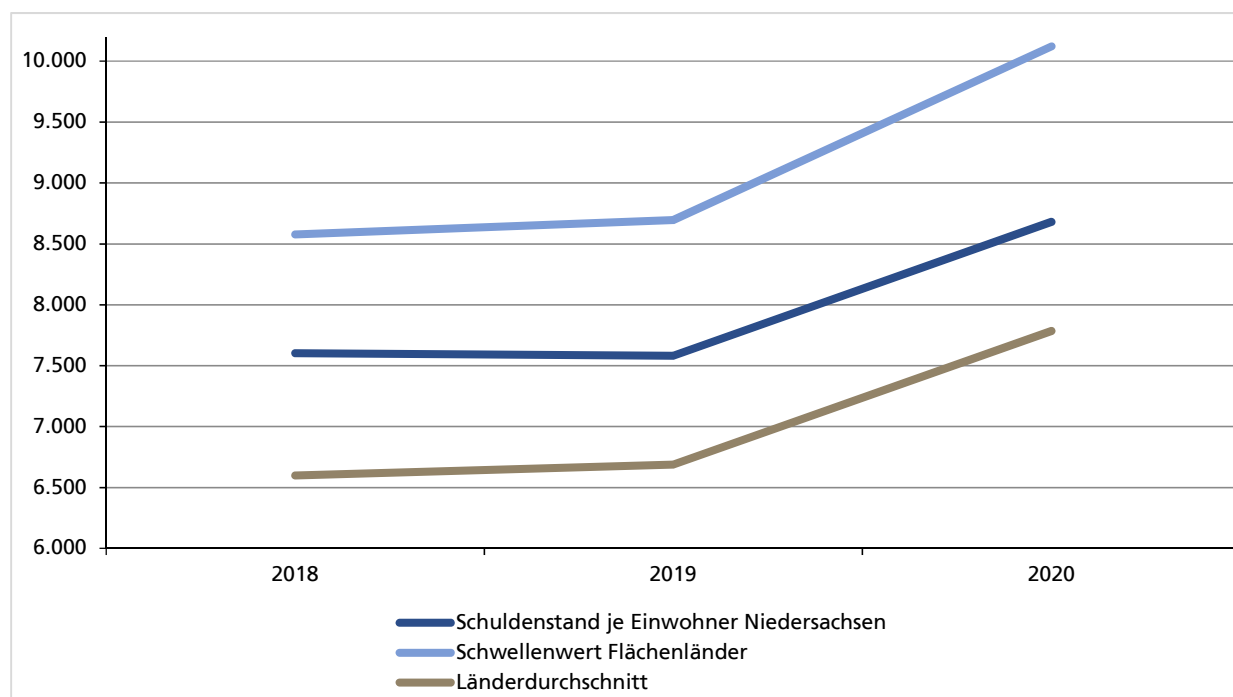


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2018 - 2020

6. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Nach Überprüfung des bisherigen Analysesystems der jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf seine rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen hat der Stabilitätsrat im Dezember 2019 ein überarbeitetes Analysesystem beschlossen. Im Ergebnis ist es bei der bisherigen Standardprojektion geblieben. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen in 2020 eine Reduzierung um -5,5 %, für die Jahre 2021 und 2022 ein Zuwachs von nominal +5 % p.a., für 2023 von +4,1 %, für 2024 von +4,4 % und ab dem Jahr 2025 von +2,08 % p.a. zugrunde gelegt. Bei den übrigen Einnahmen geht man unverändert von +1 % p.a. aus. Parallel dazu wird die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die mögliche Zuwachsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 4 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019 - 2026	%	4,3	1,3	4,3
2020 - 2027	%	0,9	-0,2	2,8
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die möglichen Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2019 mit 4,3 % mit deutlichem Abstand zum Schwellenwert und für das Basisjahr 2020 mit 0,9 % ebenfalls in Distanz zu diesem. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten. Die geringe mögliche Zuwachsrate von nur 0,9% im Zeitraum 2020 - 2027 ist auf die stark gestiegenen Ausgaben im Basisjahr 2020 als Einmaleffekt anlässlich der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Durch diesen hohen Ausgangswert verringert sich entsprechend die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben, die den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Zielvorgabe für die Finanzpolitik ist gleichwohl nicht die drohende „Absturzkante“ in die Haushaltsnotlage, sondern die Verfassungsvorgabe des Haushaltsausgleichs ohne Nettokreditaufnahme (Schuldenbremse). Dieses Ziel hatte die Niedersächsische Landesregierung mit dem Verzicht auf Nettokreditaufnahmen und dem Einstieg in die Tilgung von Altschulden bereits vor dem Jahr 2020 erreicht. Die vorzeitige Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse ging dabei mit einer an den Einnahmeerwartungen orientierten Ausgabeplanung einher.

Zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist nun in den Jahren 2020 und 2021 ein deutlicher Anstieg der Ausgaben bei stark sinkenden Steuereinnahmen erforderlich. Insbesondere im Jahr 2020 ballen sich als Einmaleffekt buchungstechnische Ausgaben, um dem Sondervermögen für die überjährige Finanzierung der pandemiebedingten Lasten ausreichend Mittel zuzuführen. Als Einstieg in die Konsolidierung soll im Haushalt 2021 eine Einsparverpflichtung in Höhe von 200 Millionen Euro erwirtschaftet werden. In den Folgejahren sind dafür ansteigende Beträge eingeplant: 300 Millionen Euro für 2022, 400 Millionen Euro für

2023 und 500 Millionen Euro für 2024. Diese Einsparungen sind nach der derzeitigen Prognose erforderlich, weil trotz der erwarteten Erholung die Wirtschaftsleistung und das Steuereinnahmeniveau in Deutschland auch mittelfristig hinter den alten Planungen zurückbleiben werden. Das erfordert Konsolidierungsanstrengungen. Dazu gehört, dass bisherige Prioritäten hinterfragt und gegebenenfalls neu bestimmt werden.

Die durchschnittliche Ausgabewachstumsrate 2020 - 2024 beträgt 2,3 % jährlich. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, dass im Jahresvergleich starke Schwankungen zu verzeichnen sind. Einem deutlichen Anstieg der Ausgabewachstumsrate in 2020 aufgrund der Zuführung an das Sondervermögen für die überjährige Finanzierung der pandemiebedingten Lasten als Einmaleffekt stehen eine entsprechende Gegenbewegung 2021 und geringere Ausgabewachstumsraten in den Folgejahren gegenüber (2022 - 2024 zwischen 0,5 % und 1,8 %).

7. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse).

Die in Artikel 109 Abs. 3 GG geregelte Schuldenbremse sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer konjunkturellen Bereinigung und die Eventualität zur Regelung bestimmter Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) vor. Die Umsetzung der Schuldenbremse beim Bund und in den Ländern erfolgt in eigenständiger Verantwortung durch den Bund bzw. das jeweilige Land (Art. 109 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GG).

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 5 a StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Nach Art. 109a Abs. 2 GG orientiert sich die Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Der Stabilitätsrat überwacht somit die Einhaltung des Haushaltsausgleichs unter dem Aspekt der gesamtstaatlichen Steuerung zur Erfüllung der europäischen Vorgaben. Im Rahmen dieser zugewiesenen Kompetenz erfolgt die Überwachung nach einem eigenen Konzept des Stabilitätsrates, um den Grundsatz der Haushaltsautonomie nicht zu verletzen bzw. um sich nicht mit dem Regelungskreis für die durch Bund und Länder eigenverantwortlich umzusetzende Schuldenbremse zu überschneiden.

Als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse haben Bund und Länder ein Kompendium entworfen, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen hat. Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk, in dem die Überwachung der Schuldenbremse auf zwei Komponenten beruht:

- Die **erste Komponente** beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat nimmt hier zur Kenntnis, ob der Bund und die Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten. Die Ergebnisse werden im Beschluss des Stabilitätsrates festgehalten.
- Die **zweite Komponente** umfasst die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten und an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse. Dieses Analysesystem ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Der Stabilitätsrat berät die Ergebnisse. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt sowohl bei der Komponente 1 als auch bei der Komponente 2 für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr. Im ersten Berichtsjahr 2020 werden die Daten nur für das aktuelle und das darauffolgende Jahr mit einbezogen.

Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert.

7.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse

7.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse

Die niedersächsischen Regelungen zur Schuldenbremse wurden parallel zur Beschlussfassung des Stabilitätsrats zum harmonisierten Analysesystem (Komponente 2, Tz. 7.2) vorbereitet. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Entwicklung der landesrechtlichen Schuldenbremse und dem Konjunkturbereinigungsverfahren darauf geachtet werden konnte, die niedersächsische Schuldenbremse mit dem harmonisierten Analysesystem weitgehend kompatibel zu gestalten. Gleichwohl bestehende Unterschiede sind beabsichtigt, um landesspezifische Gegebenheiten und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Dem Wortlaut des Artikels 109 Abs. 3 GG entsprechend stellt das Neuverschuldungsverbot nach Artikel 71 Niedersächsische Verfassung (NV) auf das **Verbot der Nettokreditaufnahme** ab. Ziel der Schuldenbremse ist die Verhinderung weiterer struktureller Verschuldung. Dieser Zielrichtung folgend sind Einnahmen und Ausgaben nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) um **finanzielle Transaktionen** zu bereinigen. Im harmonisierten Analysesystem hingegen geht man vom Finanzierungssaldo, also den bereinigten Einnahmen und Ausgaben, aus, die bereits um finanzielle Transaktionen bereinigt wurden. In beiden Fällen werden hier typischerweise nicht vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel bereinigt, eine Finanzierung dauerhafter struktureller Belastungen aus finanziellen Transaktionen durch Erlös aus Veräußerung von Beteiligungen und Einnahmen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich zu verhindern. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind bei der Niedersächsischen Landesschuldenbremse Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen in die Bereinigung **nicht** einbezogen. Eine kreditfinanzierte Gewährung von Darlehen durch das Land ist damit nicht möglich.

Eine Bereinigung um **Rücklagenbewegungen** findet nicht statt, was im Ergebnis denselben Effekt hat wie die Behandlung der Rücklagenbewegungen beim harmonisierten Analysesystem. Der Aufbau von Rücklagen ist bereits zum Zeitpunkt der Zuführung zu rechtfertigen. Damit können Rücklagenbestände in späteren Haushaltsjahren im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden, ohne als neue Verschuldung angerechnet zu werden.

Darüber hinaus wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt. Das **Konjunkturbereinigungsverfahren** ermöglicht, bei einer von der Normallage abweichenden schwachen konjunkturellen Entwicklung, zunächst eine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) und darüber hinausgehend eine Kreditaufnahme zum Ausgleich konjunkturell bedingter Defizite. Bei einer besonders positiven Wirtschaftsentwicklung erfordert das Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgung konjunktureller Kredite aus Vorjahren und darüber hinausgehend eine Zuführung zur KBR. Dadurch wird verhindert, dass konjunkturell bedingte Überschüsse in höhere Ausgaben fließen.

Die Ermittlung der Konjunkturkomponente (KK) im Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgt durch Ableitung der Wirkung der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke) auf die Steuereinnahmen des Landes (zur Ermittlung der KK s. auch Anlage 5). Während etwa auf Bundesebene und kommunaler Ebene konjunkturelle Entwicklungen sich grundsätzlich auf Einnahme- und Ausgabeseite auswirken, weisen die Landeshaushalte kaum konjunkturell beeinflusste Ausgaben auf. Die Ermittlung der Konjunkturkomponente für den Landeshaushalt konzentriert sich daher auf die konjunkturellen Wirkungen auf der Einnahmeseite.

Die ermittelte KK im Entwurf des Haushaltsplans wird bei späteren Änderungen der Steuereinnahmeansätze des Haushaltsplans sowie auch für Nachtragshaushalte und den Haushaltsabschluss um eine Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK) ergänzt. In den Steuereinnahmen sind im Gegensatz zum Konjunkturbereinigungsverfahren beim harmonisierten Analysesystem auch die Einnahmen aus Gewerbesteuer-Offshore erfasst.

Eine negative Konjunkturkomponente entspricht einer konjunkturell zulässigen Verschuldung bzw. Entnahme aus der KBR; eine positive Konjunkturkomponente zeigt eine konjunkturell erforderliche Tilgungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Rücklagenzuführung an.

Bei der Ermittlung der SteuerabwK sind aus den geänderten Steuereinnahmen die Wirkungen zwischenzeitlicher **Rechtsänderungen** auf die Höhe der Steuereinnahmen herauszurechnen, da es sich hierbei nicht um konjunkturelle, sondern nicht-zyklische strukturelle Effekte handelt. Strukturelle, insbesondere durch Steuerrechtsänderungen hervorgerufene Mindereinnahmen müssen durch Einsparungen aufgefangen werden.

Durch die Abrechnungsmechanismen des **Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)** in Niedersachsen würde eine positive Steuerabweichung im Haushaltsjahr im Rahmen der Spitzabrechnung des KFA im nachfolgenden Haushaltjahr zu einer höheren Belastung führen, eine negative Steuerabweichung würde sich im Folgejahr entlastend auswirken. Um die Symmetrie des Verfahrens zu gewährleisten und nicht zusätzliche Tilgungsverpflichtungen oder Kreditfinanzierungsspielräume zu generieren, wird bei der Berechnung der SteuerabwK der Anteil, der über den KFA an die Kommunen weitergeleitet wird, bereinigt. Ebenso wird bereits bei der Ermittlung der KK im HPE die Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen des Vorjahres gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres auf die Verbundabrechnung des KFA im darauffolgenden Haushaltsjahr bereinigt. Beim harmonisierten Analysesystem

hingegen werden aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern die Effekte des KFA pauschal mit einer Ausgleichskomponente innerhalb des Ableitungsschemas – aber ohne Einfluss auf die Höhe der KK – bereinigt (s. Abschnitt 7.2).

Anders als bei den Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates ist der absolute Betrag der SteuerabwK in Niedersachsen auf höchstens **5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans** begrenzt. Diese Abschneidegrenze wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich aus der im Vergleich der aufeinanderfolgenden Schätzungen der Steuereinnahmen sehr hohe Steuerabweichungskomponenten ergeben können, die sich nicht allein konjunkturell begründen; vielmehr sind dahinter auch strukturelle Ursachen bzw. Schätzunsicherheiten zu vermuten. Daher soll die SteuerabwK auf eine gewisse Bandbreite beschränkt werden.

Die niedersächsische Schuldenbremse ermöglicht, gem. Art. 71 Abs. 4 NV im Fall von **Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen** temporär Kredite aufzunehmen, verpflichtet aber zugleich, die aufgenommenen Schulden in einem vorgegebenen Zeitplan zu tilgen. Die Regelungen sehen vor, dass eine vom Grundsatz abweichende zulässige Neuverschuldung in Krisenlagen durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit des Landtages beschlossen werden muss. Soweit das Haushaltsvolumen von 0,5 Prozent nicht überstiegen wird, reicht indes auch eine einfache Mehrheit.

Die Schuldenbremse gilt für das Land einschließlich seiner rechtlich unselbständigen **Extrahaushalte**. Sofern ggf. in Zukunft Sondervermögen, Landesbetriebe oder sonstige Untergliederungen mit einer gesonderten Kreditermächtigung ausgestattet werden sollten, wären diese in die Überwachung der Schuldenbremse mit einzubeziehen. Diese Regelung entspricht der Vorgehensweise zur Einbeziehung der Extrahaushalte im harmonisierten Analysesystem.

Die Einrichtung eines **Kontrollkontos** erlaubt es, eventuelle Abweichungen im Haushaltsvollzug in transparenter Weise zu erfassen und zurückzuführen, um auf diese Weise das Verbot der Neuverschuldung auch im Vollzug nachhaltig abzusichern. Abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss umfasst das Kontrollkonto dabei die im Haushaltsjahr am Kreditmarkt tatsächlich aufgenommenen und gebuchten bzw. rückgebuchten Kredite sowie die Veränderung des Bestandes der zum Ausgleich des abgeschlossenen Haushaltsjahres noch erforderlichen Kreditermächtigungen und der weiteren, aufgrund der Nutzung vorübergehend verfügbarer Mittel zur Tilgung bestehender Schulden im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpften, nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes ins Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen.

7.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse

Bei der niedersächsischen Schuldenbremse wird die **Obergrenze der Nettokreditaufnahme** für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt und mit der Höhe einer veranschlagten Kreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr verglichen. Für die Berechnung der Obergrenze, die in einem Konjunkturbereinigungsmechanismus eingebunden ist, wird zunächst die **Konjunkturkomponente (KK)** ermittelt. Einzelheiten zur Berechnung der KK ergeben sich aus Anlage 5 und Abschnitt 7.1.1.

Im Rahmen der Steuerschätzung Mai 2020 wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Einbruch der erwarteten Steuereinnahmen von 3,9 Mrd. Euro gegenüber der im HPE 2020 zugrunde gelegten Steuerschätzung vom Mai 2019 prognostiziert. Die Steueransätze wurden daraufhin im 2. NHP 2020 entsprechend reduziert. Die Steuermindereinnahmen haben unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und der Auswirkungen des KFA (s. Abschnitt 7.1.1) zu einer negativen KK von -1.427 Mio. Euro geführt. Vergleicht man diese mit der KK 2020 im harmonisierten Analysesystem von -3.119 Mio. Euro, so lässt sich die deutlich geringere negative KK in der niedersächsischen Schuldenbremse durch folgende Unterschiede erklären:

- In der niedersächsischen Schuldenbremse werden die Effekte des KFA bei der Berechnung der KK bereinigt, während beim harmonisierten Analysesystem die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt werden (s. Abschnitt 7.2).
- Zudem wird bei der niedersächsischen Schuldenbremse der absolute Betrag der Steuerabweichungskomponente auf höchstens 5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans begrenzt (weitere Erläuterungen s. Abschnitt 7.1.1).

Mit einer negativen KK von -673 Mio. Euro im HPE 2021 wird auch in diesem Jahr die noch angespannte wirtschaftliche Lage deutlich.

Nach der Ermittlung der KK wird zunächst die **Wirkung der Konjunkturkomponente auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme** des Landes hergeleitet. Diese ergibt sich aus dem umgekehrten Betrag der KK. Darüber hinaus wird ihre Wirkung auf den Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) berücksichtigt.

in Mio. Euro	2020	2021
Ermittlung der Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme		
Konjunkturkomponente	-1.427	-673
Stand konjunkturbedingter Kredite aus Vorjahren (Anrechnung nur auf positive KK)	0	1.427
konjunkturell zulässige Kreditaufnahme	1.427	673
Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	1.427	673

Hier würde bei einer positiven KK, die einer konjunkturellen Verpflichtung zur Zuführung an die KBR bzw. konjunkturell erforderlichen Tilgungsverpflichtung entspricht, der Bestand der Kredite aus den Vorjahren auf den umgekehrten Betrag dieser positiven KK angerechnet werden. Die konjunkturell erforderliche Zuführung an die KBR würde damit um den Kreditbestand der Vorjahre – also die vorrangig zu tilgenden Kredite – reduziert werden. Diese Vorgehensweise entspricht von der Systematik her dem Kreditaufnahmekonto im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates. Da sich in den Jahren 2020 und 2021 jedoch keine positiven KK ergeben haben und zudem im Jahr 2020 auch noch kein Kreditbestand aus dem Vorjahr vorhanden ist, wird in 2020 und 2021 die Wirkung der KK auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme allein aus dem umgekehrten Betrag der KK ermittelt.

Neben der Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme wird bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der Nettokreditaufnahme auch eine Bereinigung um **finanzielle Transaktionen** durchgeführt. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind hier in den finanziellen Transaktionen Ausgaben und Einnahmen aus Vergabe und Rückfluss von Darlehen nicht enthalten (s. Abschnitt 7.1.1 und 7.2).

in Mio. Euro	2020	2021
Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme		
Einnahmen	43.407	35.852
Ausgaben	43.407	35.852
Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0
abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanzieller Transaktionen	-2	-2
Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	0	0
Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	2	2
zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	1.427	673
abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0
zulässige Obergrenze der Kreditaufnahme im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	1.429	675
veranschlagte Nettokreditaufnahme	8.788	853
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte NKA > zulässige Obergrenze der Kreditaufnahme.	ja	ja

Im Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen in 2020 eine zulässige Obergrenze der Kreditaufnahme von 1.429 Mio. Euro und in 2021 in Höhe von 675 Mio. Euro, die fast ausschließlich auf den jeweiligen negativen Konjunkturkomponenten von -1.427 Mio. Euro in 2020 und -673 Mio. Euro in 2021 beruhen. Die veranschlagten Nettokreditaufnahmen von 8.788 Mio. Euro in 2020 und 853 Mio. Euro in 2021 übersteigen die jeweilige Obergrenze, die Artikel 71 Abs. 2 und 3 NV und die §§ 18 a und 18 b LHO setzen. **Ohne Berücksichtigung der Notsituation** würde sich demzufolge in den **Jahren 2020 und 2021 eine Auffälligkeit** ergeben.

Im Haushaltsplan 2020, den der Niedersächsische Landtag im Dezember 2019 verabschiedet hatte, war zunächst keine Nettokreditaufnahme vorgesehen. Die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie haben gravierende Auswirkungen auf die niedersächsische Wirtschaft und die Steuereinnahmen des Landes. Aufgrund dessen hat der Niedersächsische Landtag eine außergewöhnliche Notsituation erklärt. Mit einem ersten Nachtragshaushalt hat der Landtag am 25. März 2020 die Ermächtigung für eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme (Art. 71 Abs. 4 NV i. V. m § 18 c LHO) in Höhe von bis zu einer Milliarde Euro eingeräumt.

Der 2. Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 mit einem Volumen von 8,4 Milliarden Euro zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und zur Kompensation der Steuerausfälle räumt eine weitere Kreditaufnahme von bis zu 7,788 Milliarden Euro ein. Die Größe der Herausforderung und die Höhe der Steuerausfälle sind ohne eine Neuverschuldung nicht zu bewältigen. Von der Kreditaufnahme werden rund 1.427 Mio. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung nach den Regeln der Schuldenbremse (Art. 71 Abs. 3 NV und § 18 b LHO) abgedeckt. Der darüberhinausgehende Ausgleich erfolgt über notsituationsbedingte Kredite im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse gemäß Art. 71 Abs. 4 NV i. V. m. § 18 c LHO, so dass die notsituationsbedingten Kreditermächtigungen aus dem 1. NHP 2020 in Höhe von einer Mrd. Euro mit dem 2. NHP 2020 um 6.361 Mio. Euro auf eine Gesamtsumme von 7.361 Mio. Euro erhöht wurden.

Bei ihrer Beschlussfassung vom 6. Juli 2020 zum Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 ist die Landesregierung von weiteren massiven Einnahmeausfällen ausgegangen. Nach den Prognosen der Steuerschätzung im Mai 2020 führt die Pandemie 2021 zu Steuermindereinnahmen von mehr als 1,8 Milliarden Euro. Der HPE 2021 sieht eine Kreditermächtigung von bis zu 853 Mio. Euro vor, davon rund 673 Mio. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung nach den Regeln der Schuldenbremse. Für den darüber hinausgehenden Betrag von 180 Mio. Euro sieht der HPE 2021 angesichts der anhaltenden Notsituation erneut die Ausnahmemöglichkeit vom grundsätzlichen Verbot der Neuverschuldung vor.

in Mio. Euro	2020	2021
Notsituation		
Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV	7.361	180
Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0
zulässige Obergrenze der Kreditaufnahme unter Berücksichtigung von Notsituationen	8.790	855
Auffälligkeit? (nein, ja)		
Auffällig, wenn veranschlagte NKA > zulässige Obergrenze der Kreditaufnahme unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein

Nach alledem ist die **zulässige Obergrenze der Kreditaufnahme unter Berücksichtigung von Notsituationen** in den Jahren 2020 und 2021 **nicht überschritten**. Aufgrund der anerkannten Notsituation liegt im Ergebnis der niedersächsischen Landesschuldenbremse **keine Auffälligkeit in den Jahren 2020 und 2021** vor. Das Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse ist tabellarisch in Anlage 6 zusammengefasst.

Die Größe der Herausforderung und die Höhe der Steuerausfälle sind ohne eine Neuverschuldung nicht zu bewältigen. Ziel der Landesregierung ist es gleichwohl, so zügig wie möglich wieder zu einem strukturell ausgeglichenen Haushalt zurückzukehren (s. auch Abschnitt 4). Die aktuell zur Finanzierung notwendigen Kredite werden mit einem klaren **Tilgungsplan** versehen: Der vom Landtag hierzu nach Art 71 Abs. 4 NV für

den 1. und 2. Nachtrag 2020 beschlossene Tilgungsplan verpflichtet das Land, die aufgrund dieses Beschlusses aufgenommenen Kredite in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen. Die Tilgungsbeträge der Haushaltsjahre 2024 und 2025 sollen zusammengenommen 1/24 des zu tilgenden Gesamtbetrages der Kredite betragen, die bis zum 31. Dezember 2022 aufgenommen wurden; dabei entfällt auf das Haushaltsjahr 2024 ein Betrag von 100 Mio. Euro. In den Haushaltsjahren 2026 - 2048 ist der verbleibende Restbetrag in gleichmäßigen Teilen zu tilgen. Die Landesregierung strebt an, die mit dem Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagten weiteren erforderlichen notsituationsbedingten Kredite in Höhe von 180 Mio. Euro in diesen Tilgungsplan zu integrieren. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Niedersächsischen Landtags.

Die aktuelle Situation belegt, dass trotz Schuldenbremse die Handlungsfähigkeit des Landes gewährleistet ist. Eine nachhaltige Finanzpolitik steht nicht im Widerspruch zu einem entschlossenen Handeln in einer Notsituation. In den vergangenen Jahren hat sich Niedersachsen auf die Schuldenbremse gut vorbereitet. Der Verpflichtung ist Niedersachsen bereits vor Ablauf des den Ländern bis Ende 2019 eingeräumten Übergangszeitraums nachgekommen. So konnte bereits ab dem Haushaltsjahr 2017 planerisch auf die Aufnahme neuer Schulden verzichtet werden. Mit dem Haushalt für das Jahr 2019 lag erstmals auch ein strukturell ausgeglichener Haushalt vor, indem neben dem Verzicht auf Schuldenaufnahmen erstmals auch vollständig auf Einmaleffekte, wie z.B. Veräußerungserlöse oder Rücklagenentnahme, zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben verzichtet wurde. Zusätzlich war es gelungen, erstmals mit dem Jahresabschluss 2017 in die Tilgung von Altschulden einzusteigen. Kreditermächtigungen im Umfang von 100 Mio. Euro wurden dabei in Abgang gestellt. Auch mit dem Jahresabschluss 2018 konnte auf Kreditermächtigungen verzichtet und damit in Höhe von 686 Mio. Euro eine weitere Tilgung erreicht werden sowie mit dem Jahresabschluss 2019 eine Tilgung in Höhe von 86 Mio. Euro. Die Landesregierung wird darüber hinaus auch weiterhin die Tilgung von Altschulden im Blick behalten.

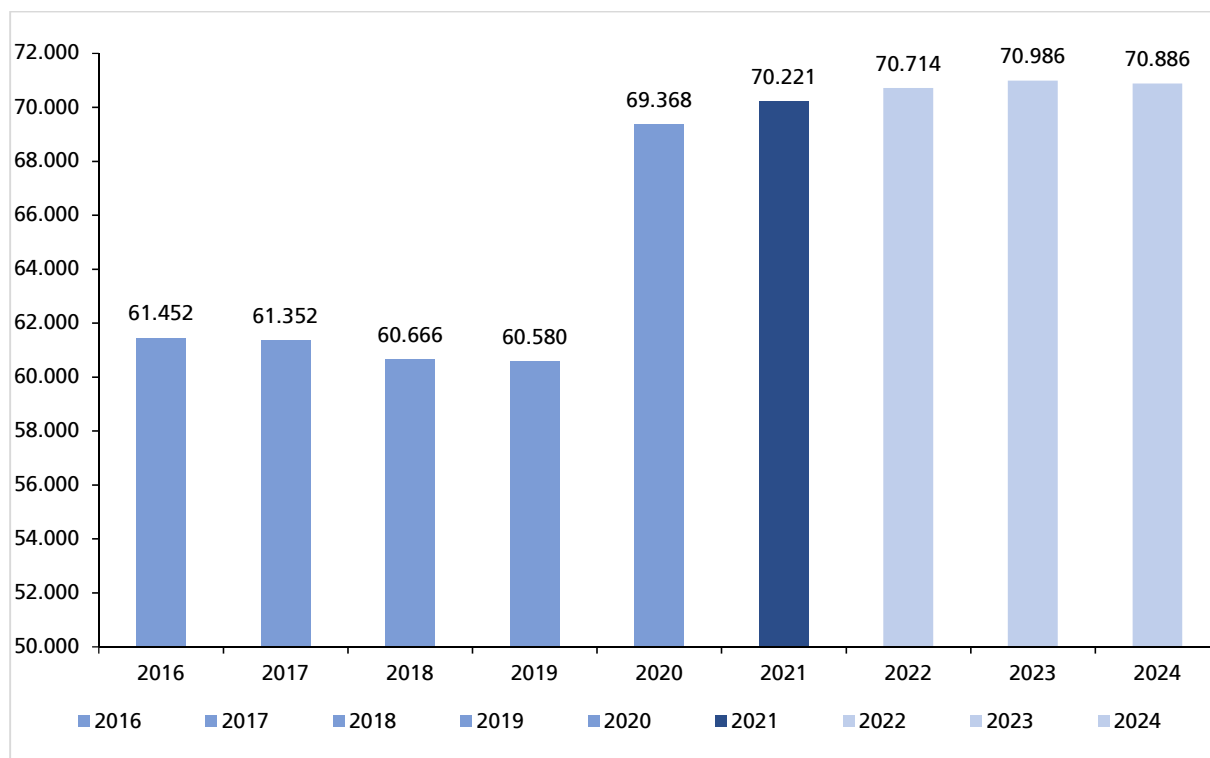


Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

7.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates

7.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem

Das harmonisierte Analysesystem ist auf der einen Seite darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Interessen des Bundes und der jeweiligen Länder zu berücksichtigen und auf der anderen Seite eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erzielen. Als Zielgröße wird hier die strukturelle NKA verwendet, die mittels eines sogenannten Ableitungsschemas ermittelt wird (s. Anlage 7). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Somit wird auch hier wie bei der Niedersächsischen Schuldenbremse die Entnahme aus Rücklagen als Einnahme und die Zuführung an Rücklagen als Ausgabe erfasst. Der Stabilitätsrat überprüft auf dieser Grundlage, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Der Referenzwert für die Länder ist null (strukturelle NKA \leq 0).

Zugrunde gelegt werden die Haushaltsdaten der **Kernhaushalte** und **einzubeziehender Extrahaushalte**. Hierbei handelt es sich bei den Ländern um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d.h. nach dem 31. Dezember 2010. Nach der Definition sind für Niedersachsen keine Extrahaushalte in die Überwachung der Schuldenbremse einzubeziehen.

Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um **konjunkturelle Effekte bereinigt**. Niedersachsen wendet das Konsolidierungshilfeverfahren an, weil es weitgehend dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der landeseigenen niedersächsischen Schuldenbremse entspricht. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 8 dargestellt.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine **Ausgleichskomponente** zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Die Effekte aus den unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern sollen mit dieser Pauschale ausgeglichen werden.

Die Höhe von 0,15% des BIP wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung (2023) evaluiert und ggf. angepasst.

Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte **Notsituation** vorliegt, verringern die damit verbundenen kreditfinanzierten Ausgaben den Wert der strukturellen NKA. Die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung erhöhen den Wert der strukturellen NKA.

Das Ableitungsschema lt. Anlage 7 kann um eine optionale Mitführung eines **Kreditaufnahmekontos** erweitert werden. Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse durchgeführten Nettokreditaufnahmen und Tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation resultieren. Niedersachsen hat sich für die Verwendung des Kreditaufnahmekontos entschieden.

7.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems

Zur Ermittlung der **strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA)** für die Jahre 2020 und 2021 wird der Finanzierungssaldo um Rücklagenbewegungen und finanzielle Transaktionen bereinigt sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Da für Niedersachsen keine Extrahaushalte einzubeziehen sind, wird das Ableitungsschema an dieser Stelle verkürzt ohne die vorgesehenen Dateneingaben für einzubeziehende Extrahaushalte dargestellt. Das vollständige Ableitungsschema ist in der Anlage 7 abgebildet.

in Mio. Euro	2020	2021
Kernhaushalt		
Bereinigte Einnahmen	34.138	34.318
Bereinigte Ausgaben	43.205	35.655
Finanzierungssaldo	-9.067	-1.337
Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-279	-484
Zuführung an Rücklagen	14	4
Entnahme aus Rücklagen	292	488
NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	8.788	853
Bereinigungen		
Saldo finanzieller Transaktionen	16	-20
Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	19	19
Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	2	39
Kern- und Extrahaushalte		
Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	8.804	832
Konjunkturkomponente		
Konjunkturkomponente	-3.119	-680
Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0
Kern- und Extrahaushalte		
NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	5.685	152
Ausgleichskomponente		
Ausgleichskomponente	498	498
Kern- und Extrahaushalte		
Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	5.187	0
Auffälligkeit? (nein, ja)		
Auffällig, wenn strukturelle NKA > 0.	ja	nein

Als **Konjunkturbereinigungsverfahren** hat Niedersachsen das Konsolidierungsverfahren gewählt, welches mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse weitgehend kompatibel ist. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 8 aufgeführt. Die hohe Abweichung der KK des Jahres 2020 im Ableitungsschema von -3.119 Mio. Euro zur KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse in Höhe von -1.427 Mio. Euro ist größtenteils auf die Begrenzung der Steuerabweichungskomponente auf 5 % der Basissteuereinnahmen und die Bereinigung der Effekte des KFA bei der Berechnung der KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse zurückzuführen (vgl. Abschnitt 7.1.1 und 7.1.2). Im harmonisierten Analysesystem hingegen werden die KFA-Effekte nicht bei der Ermittlung der KK, sondern pauschal durch die Ausgleichskomponente im Ableitungsschema berücksichtigt.

Die **strukturelle NKA** im Jahr 2020 unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen, der KK und der Ausgleichskomponente übersteigt mit 5.187 Mio. Euro den Referenzwert ≤ 0 , was zunächst – ohne Berücksichtigung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Notsituation – zu einer Auffälligkeit führen würde. Im **Jahr 2021** ergibt sich trotz NKA in Höhe von 853 Mio. Euro und ohne Berücksichtigung des Notstandes **keine Auffälligkeit**. Neben der negativen KK von -680 Mio. Euro führt die pauschale Ausgleichskomponente von 498 Mio. Euro zu einer strukturellen NKA von 0 Euro. Demnach liegt im Jahr 2021 auch ohne Berücksichtigung der Notsituation keine Auffälligkeit vor.

Der Niedersächsische Landtag hat aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Weitere Einzelheiten hierzu sind in den Abschnitten 4 und 7.1.2 dargestellt. Die aufgrund dieses Beschlusses aufgenommenen Kredite sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen.

Aufgrund der vom Landesparlament anerkannten Notsituation wurde die strukturelle NKA um die mit der Notsituation verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben angepasst. Hiernach liegt auch für das **Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Notsituation keine Auffälligkeit** vor. Bei den sich hier ergebenden Nettotilgungen von -2.174 Mio. Euro in 2020 und -180 Mio. Euro in 2021 handelt es sich um rein rechnerische Werte aufgrund der Anrechnung der kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation. Diese errechneten Nettotilgungen führen nicht zu einer Tilgungsverpflichtung in dieser Höhe, sondern hier gilt der vom Niedersächsischen Landtag verabschiedete Tilgungsplan.

in Mio. Euro	2020	2021
Notsituation		
Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	7.361	180
Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0
Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.174	-180
Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen > 0.	nein	nein
NEBENBEDINGUNG		
Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1.443	2.095

8. Zusammenfassung


Niedersachsen hat sich zielgerichtet und erfolgreich auf die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse vorbereitet. Über den Haushaltsausgleich ohne Nettoneuverschuldung seit 2016 und die vollständige Rückführung des strukturellen Defizits hinaus ist der Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Die solide Haushaltsführung der vergangenen Jahre hilft Niedersachsen nun, die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Herausforderungen zu bewältigen.

Mit den Nachtragshaushalten 2020, dem Haushaltsplanentwurf 2021 und den Beschlüssen zur Mipla 2021 - 2024 muss die Landesregierung die größten Einnahmeausfälle in der Geschichte Niedersachsens kompensieren und gleichzeitig den Weg zurück zu einem strukturell ausgeglichenen Haushalt bahnen. Ziel ist, in 2024 wieder einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und mit der Tilgung der notsituationsbedingten Kredite zu beginnen. Die aktuelle Situation belegt, dass trotz Schuldenbremse die Handlungsfähigkeit des Landes gewährleistet ist. Eine nachhaltige Finanzpolitik steht nicht im Widerspruch zu einem entschlossenen Handeln in einer Notsituation.

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der Schuldenbremse unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Notsituation die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht. Nach dem Überwachungsverfahren zur Einhaltung der Schuldenbremse ergibt sich bei beiden Komponenten – der landeseigenen Schuldenbremse und dem harmonisierten Analysesystem – unter Berücksichtigung der Notsituation keine Auffälligkeit.

Zusammenfassung der Kennziffern und der Projektion als Grundlage für den Bericht an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG (Stabilitätsbericht)

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		HPE 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	
Finanzierungssaldo in € je Abgrenzung d. StabiRates Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	340	178	-1.135	nein	-163	-130	-55	13	nein
	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	-2,3	0,6	20,3	nein	2,3	1,3	0,7	-0,3	nein
	3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
	0,6	-1,2	20,2						
Zins-Steuer-Quote % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	3,8	3,4	4,2	nein	4,2	4,0	3,9	3,7	nein
	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
	3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	7.603	7.581	8.681	nein	8.788	8.849	8.883	8.871	nein
	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019 - 2026	%	4,3	1,3	4,3
2020 - 2027	%	0,9	-0,2	2,8
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.			

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Ist 2018		Ist 2019	
			Nds.	Lges	Nds.	Lges
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)		x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)		x	x	x	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	2.715	20.565	1.423	13.561
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	340	248	178	163
4	Einwohner am 30.6. des laufenden Jahres	1000	7.978,9	82.887,0	7.991,0	83.073,1
5	<u>Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	2.716,6	17.238,4	1.430,6	10.104,9
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	33.407,6	388.187,4	33.904,8	400.547,5
7	darunter: Bereinigte Einnahmen gem. SFK3	Mio. €	33.398,8	389.714,9	34.192,1	401.743,4
8	Konsolidierungshilfen	Mio. €		800,0		800,0
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	x	12.298,6	x	12.079,9
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €	95,4	851,0	93,8	918,4
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	830,8	11.447,6	775,8	11.161,5
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0	243,9	0,0	261,2
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	237,4	0,0	11,4
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	30.675,4	370.971,5	32.489,7	390.489,9
15	Bereinigte Ausgaben gem. SFK 3	Mio. €	30.675,4	371.311,0	32.489,7	391.428,5
	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0
16	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0,0	1.598,9	0,0	2.167,1
17	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	437,2	0,0	545,8
18	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	-15,6	22,5	15,5	47,3
19	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	18,8	-1.367,8	16,8	-598,1
20	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	21,2	2.035,1	21,1	3.222,1
21	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	20,0	1.885,8	21,1	3.136,7
22	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	1,2	149,3	0,0	85,4
23	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0
24	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	2,4	3.402,9	4,3	3.820,2
25	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	2,3	2.075,6	4,2	2.720,1
26	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	0,0	690,4	0,1	866,7
27	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,1	636,9	0,0	233,4
28	<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	0,0	1.831,9	0,0	2.378,1
29	Einnahmen	Mio. €	0,0	2.076,6	0,0	2.641,7
30	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	1.598,9	0,0	2.167,1
31	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	477,7	0,0	474,6
32	Ausgaben	Mio. €	0,0	244,6	0,0	263,6
33	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	243,9	0,0	261,2
34	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	0,7	0,0	2,4
35	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	17,4	330,6	15,7	757,8
36	Einnahmen	Mio. €	17,4	583,1	15,8	780,5
37	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	437,2	0,0	545,8
38	sonstige Einnahmen	Mio. €	17,4	145,9	15,8	234,8
39	Ausgaben	Mio. €	0,0	252,5	0,0	22,7
40	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	237,4	0,0	11,4
41	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	15,2	0,0	11,3
42	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)</u>	Mio. €	0,0	-204,0	-7,1	-277,6
43	Entnahmen	Mio. €	5,1	120,3	0,6	263,0
44	Zuführungen	Mio. €	5,1	324,4	7,6	540,6
45	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €				
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-2,3%	0,6%	0,6%	-1,2%
101	<u>Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	-712,4	2.032,5	185,1	-4.512,8
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.016,9	80.137,0	8.488,8	77.237,1
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €	7.957,9	74.860,5	8.275,4	75.521,7
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	59,0	10.159,9	213,4	2.615,4
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	8.703,0	77.130,0	8.575,2	79.771,3
106	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €	30.680,6	369.275,7	32.497,3	388.331,3
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,8%	3,7%	3,4%	3,2%
201	<u>Zinsausgaben am Kreditmarkt</u>	Mio. €	1.075,4	11.474,9	997,8	10.308,1
202	<u>Steuern in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	28.081,8	311.105,9	29.199,5	322.815,8
203	Steuereinnahmen	Mio. €	25.722,7	297.673,6	27.211,3	309.366,6
204	Förderabgabe	Mio. €	153,7	238,9	135,4	216,3
205	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	896,0	8.991,8	896,0	8.991,8
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen (Abrechnung)	Mio. €	830,8	11.447,6	775,8	11.161,5
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben (Abrechnung)	Mio. €	0,0	11.447,6	0,0	11.161,5
208	Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	448,2	4.569,6	423,5	4.507,8

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Ist 2018		Ist 2019	
			Nds.	Lges	Nds.	Lges
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	7.603	6.598	7.581	6.689
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	60.666,6	546.920,1	60.580,3	555.663,7
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	56.731,0	514.972,3	56.179,0	517.440,0
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres (SFK-4)					
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	3.935,5	31.947,8	4.401,3	38.223,7
305	Nettokreditaufnahme					
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €				
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €				
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	8,8	-388,0	-287,3	-357,3
410	Einnahmen	Mio. €	8,8	-727,5	-287,3	-395,9
411	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	839,7	11.727,4	830,6	11.360,4
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	11.342,6	111.209,2	12.181,9	116.322,6
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	460,9	4.649,3	413,5	4.438,1
414	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	830,8	11.447,6	775,8	11.161,5
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	11.373,0	110.841,3	11.939,4	116.056,0
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	448,2	4.569,6	423,5	4.507,8
420	Ausgaben	Mio. €	0,0	-339,5	0,0	-38,6
421	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	11.787,1	0,0	11.200,1
422	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0,0	11.447,6	0,0	11.161,5

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2020 - 2024

Anlage 2b

(für das Jahr 2020 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2021 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2. NHP 2020		HPE 2021	Mipla 2022	Mipla 2023	Mipla 2024
			Nds.	Lges	Niedersachsen			
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x	x	x	x	x	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-9.070	-60.882	-1.304	-1.042	-436	100
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-1.135	-733	-163	-130	-55	13
4	Einwohner am 30.06.2019	1000	7.991	83.073	7.991	7.991	7.991	7.991
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-9.067	-57.816	-1.337	-1.078	-465	73
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	34.138	395.093	34.318	34.757	35.906	37.113
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	34.138	395.273	34.318	34.757	35.906	37.113
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	0	800				
8a	Konsolidierungshilfen (Position entfällt ab 2021)	Mio. €	0	180				
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	72	663	115	115	114	114
10	Zusetzungen zu ber. Einn: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (11-13)	Mio. €	0	0				
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	275				
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	78	0	0	0	0
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0					
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	43.205	452.905	35.655	35.835	36.371	37.040
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	43.205	452.407	35.655	35.835	36.371	37.040
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mikt eig. Krteditern. (17-19)	Mio. €	0	498				
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	1.843				
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	291	0	0	0	0
19	Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	842				
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	-4	0	0	0	0
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	16	-1.664	-20	-26	-22	-22
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	19	1.224	19	19	19	18
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	19	1.184	19	19	19	18
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	40	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0	0	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	2	2.888	39	45	40	40
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0	1.833	38	42	38	38
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	2	744	2	3	3	3
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	311	0	0	0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	0	2.110	0	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. €	0	2.347	0	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	1.843				
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	504				
34	Ausgaben	Mio. €	0	237	0	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	231				
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	6				
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	17	221	17	12	9	7
38	Einnahmen	Mio. €	17	270	17	12	9	7
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	158	0	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	17	112	17	12	9	7
41	Ausgaben	Mio. €	0	49	0	0	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	41	0	0	0	0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	9	0	0	0	0
44	Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	-7.155	0	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	0	20.912	0	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	902				
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	20.010				
48	Ausgaben	Mio. €	0	28.066	0	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	5.783				
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	22.283				
51	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	-4	94	-4	-2	-2	-2
52	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	135	0	0	0	0
53	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0	0	0	0
54	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	4	41	4	2	2	2
55	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	0					
100	Kreditfinanzierungsquote	%	20,3%	20,2%	2,3%	1,3%	0,7%	-0,3%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.771	95.616	836	481	263	-107
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	16.176	132.688	7.371	6.348	6.647	5.074
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	16.176	123.788	7.371	6.348	6.647	5.074
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0	8.900	0	0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0				
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7.388	34.921	6.518	5.855	6.375	5.174
107	Schuldentilgung	Mio. €	7.388	34.776	6.518	5.855	6.375	5.174
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		146				
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	43.209	472.259	35.659	35.837	36.373	37.042

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2020 - 2024

Anlage 2b

(für das Jahr 2020 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2021 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2. NHP 2020		HPE 2021	Mipla 2022	Mipla 2023	Mipla 2024
			Nds.	Lges	Niedersachsen			
200	Zins-Steuer-Quote	%	4,2%	3,5%	4,2%	4,0%	3,9%	3,7%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.096	11.103	1.204	1.202	1.209	1.207
202	Zinsausgaben		1.096	11.103	1.204	1.202	1.209	1.207
203	Zinsausgaben an Bund			0				
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	26.163	315.641	28.973	30.083	31.045	32.265
205	Steuereinnahmen	Mio. €	24.586	297.754	27.372	28.462	29.383	30.557
206	Förderabgabe	Mio. €	80	150	60	50	50	50
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	896	8.992	896	896	896	896
208	Allg. BEZ	Mio. €	539	7.188	584	621	660	691
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	0	1.374	0	0	0	0
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	62	184	61	54	56	71
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	8.681	7.786	8.788	8.849	8.883	8.871
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	69.368	646.807	70.221	70.714	70.986	70.886
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	60.580	549.091	69.368	70.221	70.714	70.986
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	56.179	518.588	64.967	65.820	66.313	66.585
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	56.079	510.962	64.867	65.720	66.213	66.485
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	589	11.559	589	589	589	589
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	489	3.933	489	489	489	489
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	4.401	29.324	4.401	4.401	4.401	4.401
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		0				
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		1.178				
310	Nettokreditaufnahme		8.788	97.717	853	493	272	-100
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten	Mio. €		0				
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €						

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt) Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner. <u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Kreditfinanzierungsquote</p>	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<p>Zins-Steuer-Quote</p>	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Schuldenstand</p>	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p>Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als über-schritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p>Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleiche Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die

Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrates wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabe-positionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrates als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2020

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 7.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2020
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2019	6.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	844
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2017	9,25%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	78
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2019 gegenüber dem Ansatz des HP 2019 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2019) auf die Verbundabrechnung des KFA für 2019 im HPE 2020	55
(II) = (I) - (5.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen nach Bereinigung um die Wirkung der voraussichtlichen konjunkturell bedingten Istaufkommenabweichung 2019 (s. Nr. 5.) auf den HPE 2020 = Konjunkturkomponente im HPE 2020 (in Mio. Euro)	23
(III)	Steuerabweichungskomponente	-1.458
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im 2. NHP 2020 (in Mio. Euro) (Bei der Berechnung wurde eine geringfügige Korrektur in Höhe von + 8 Mio. Euro berücksichtigt, die sich aus der Berechnung der KK zum HPE 2020 ergeben hat, welche seinerzeit noch aufgrund von Regierungsentwürfen zu § 18 b LHO und zur zugehörigen Verordnung erfolgten)	-1.427

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im 2. NHP 2020 in Mio. Euro

Verfahrensschritt		2020
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz 2. NHP 2020 lt. Steuerschätzung Mai 2020 gegenüber Basissteuern des HPE 2020 lt. Steuerschätzung Mai 2019)	-3.884
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-283
(3.)	Veränderung der Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2019 gegenüber dem Ansatz des HP 2019 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2019) auf die Verbundabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs für 2019 gegenüber dem HPE 2020	66
(4.)	Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichung der erwarteten Steuereinnahmen 2020 gegenüber dem Ansatz des HPE 2020 auf den Kommunalen Finanzausgleich für 2020 gegenüber dem HPE 2020	-562
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente 2. NHP 2020 (rechnerisch)	-3.105
(III) = (1) - (2) - (3) - (4)	Steuerabweichungskomponente 2. NHP 2020 unter Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2020	-1.458

Berechnung Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für das Jahr 2021

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 7.1.1 aufgeführt.

Verfahrensschritt		2021
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2020	-54.000
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-7.236
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2018	9,29%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-673
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen 2020 gegenüber dem Ansatz des HP 2020 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2020) auf die Verbundabrechnung des KFA für 2020 im HPE 2021 (0, da Veranschlagung mit 2. NHP 2020)	0
(II) = (I) - (5.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen nach Bereinigung um die Wirkung der voraussichtlichen konjunkturell bedingten Istaufkommenabweichung 2020 (s. Nr. 5.) auf den HPE 2021 = Konjunkturkomponente im HPE 2021 (in Mio. Euro)	-673

Niedersächsische Landesschuldenbremse

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2020	2021
	Ermittlung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme		
1	Einnahmen	43.407	35.852
2	Ausgaben	43.407	35.852
3	Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0
4	abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanzieller Transaktionen	-2	-2
5	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	0	0
6	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	2	2
7	zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	1.427	673
8	abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0
9	zulässige Obergrenze der Kreditaufnahme im Sinne von Artikel 71 Abs. 3 und 4 NV und §§ 18 a und b LHO unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente und dem Saldo der finanziellen Transaktionen	1.429	675
10	veranschlagte Nettokreditaufnahme	8.788	853
11	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte NKA > zulässige Obergrenze der Kreditaufnahme.	ja	ja
12	Notsituation Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV	7.361	180
13	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0
14	zulässige Obergrenze der Kreditaufnahme unter Berücksichtigung von Notsituationen	8.790	855
15	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte NKA > zulässige Obergrenze der Kreditaufnahme unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein

Überwachung der Schuldenbremsen - Ableitungsschema des Stabilitätsrates

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2020	2021
	Kernhaushalt		
1	Bereinigte Einnahmen	34.138	34.318
2	Bereinigte Ausgaben	43.205	35.655
3	<u>Finanzierungssaldo</u>	-9.067	-1.337
4	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	-279	-484
5	Zuführung an Rücklagen	14	4
6	Entnahme aus Rücklagen	292	488
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	8.788	853
	Einzubeziehende Extrahaushalte		
8	Finanzierungssaldo	0	0
8a	Länderangabe:		
	<u>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</u>	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0
	Kern- und Extrahaushalte		
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	8.788	853
	Bereinigungen		
10	<u>Saldo finanzieller Transaktionen</u>	16	-20
11	<u>Einnahmen aus finanziellen Transaktionen</u>	19	19
12	Kernhaushalt	19	19
13	Extrahaushalte		
14	<u>Ausgaben aus finanziellen Transaktionen</u>	2	39
15	Kernhaushalt	2	39
16	Extrahaushalte		
17	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	8.804	832
18	Konjunkturkomponente		
	Konjunkturkomponente	-3.119	-680
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	5.685	152

Überwachung der Schuldenbremsen - Ableitungsschema des Stabilitätsrates

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2020	2021
20	Ausgleichskomponente Ausgleichskomponente	498	498
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	5.187	0
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	ja	nein
23	Notsituation Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	7.361	180
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-2.174	-180
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein
N	NEBENBEDINGUNG Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1.443	2.095
	Kontrollgrößen Extrahaushalte [alle]		
	Finanzierungssaldo	 	
	Kern- und Extrahaushalte		
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	 	

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2020

Verfahrensschritt		2020
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2019	6.277
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	842
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2018	9,29%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. €)	78
(III)	vorläufige Steuerabweichungskomponente	-3.198
(IV) = (II) + (III)	vorläufige Ex post-Konjunkturkomponente 2020 für Niedersachsen zum Zeitpunkt der Mai Steuerschätzung 2020 (in Mio. €)	-3.119

Berechnung der vorläufigen Steuerabweichungskomponente 2020 in Mio. €

Verfahrensschritt		2020
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat (2. NHP 2020 lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2020 gegenüber Basissteuern des HPE 2020 lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2019)	-3.434
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-236
(III) = (1) - (2)	vorläufige Steuerabweichungskomponente 2020	-3.198

Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für das Jahr 2021

Verfahrensschritt		2021
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2020	-53.983
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3) = (1) x (2)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-7.239
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2019	9,39%
(I) = (3) x (4)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2021 (in Mio. €)	-680

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
NORDRHEIN-WESTFALEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entwurf 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024		
(Struktureller) Finanzierungssaldo	€ je Einw.	65	121	-26	nein	-337	-241	-49	21	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,5%	-0,3%	-0,5%	nein	6,7%	5,0%	-0,1%	-0,4%	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote	%	3,9%	3,1%	3,4%	nein	2,9%	3,2%	2,9%	3,1%	nein
<i>Schwellenwert</i>		5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand	€ je Einw.	7.606	7.959	8.024	nein	8.361	8.618	8.618	8.607	nein
<i>Schwellenwert</i>		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

In Abweichung zum definierten Schuldenstand sind Schulden beim Bund in folgender Höhe enthalten:

	€ je Einw.								
Schulden beim Bund		-	-	66		1.033	888	743	599

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Nordrhein-Westfalen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026	%	4,1%	1,3%	4,3%
2020-2027	%	4,6%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht 2020 des Landes Nordrhein-Westfalen



Erstellt vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, im November 2020

Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf

poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Gesetzliche Regelungen	1
1.2	Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Landeshaushalt	3
2	Kennziffern und Schwellenwerte	4
2.1	Methodik	4
2.2	Bewertung	5
3	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	6
3.1	Methodik	6
3.2	Bewertung	7
4.	Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz	8
4.1	Methodik	8
4.2	Bewertung	8
5	Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz	10
6.1	Methodik	10
6.2	Bewertung	10
6.	Zusammenfassung	14
6.1	Kennziffern und Schwellenwerte	14
6.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	14
6.3	Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz	14
6.4	Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz	14
	Anhang	15

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Regelungen

Im Zuge der Föderalismusreform II im Jahr 2009 ist auf Grundlage der Beschlussfassungen zur Umsetzung der Schuldenbremse für Bund und Länder ein Stabilitätsrat eingerichtet worden, dem der Bundesminister der Finanzen, die Finanzministerinnen und Finanzminister bzw. -senatorinnen und -senatoren der Länder sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Energie angehören. Seine zentrale Aufgabe ist – wie in Artikel 109a Grundgesetz (GG) und § 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) verankert – die laufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Damit sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Haushaltsüberwachung erfolgt auf der Grundlage jährlicher Berichte des Bundes und der einzelnen Länder an den Stabilitätsrat (sogenannte Stabilitätsberichte). Sie umfassen gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.

In der konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 hat sich der Stabilitätsrat auf ein Bündel geeigneter Kennziffern, die Schwellenwerte, die Methodik und die einheitlichen Annahmen für die mittelfristige Haushaltsprojektion verständigt. In der 20. Sitzung am 13. Dezember 2019 hat der Stabilitätsrat das bestehende Analysesystem der regelmäßigen Haushaltsüberwachung überprüft und eine neue Fassung des Kennziffersystems beschlossen, die ab dem Jahr 2020 zur Anwendung kommt. Das Kennziffersystem der Haushaltsüberwachung wurde an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 angepasst, indem die Schwellenwerte bei dem Bund und den Ländern im Finanzplanungszeitraum abgesenkt wurden. Außerdem wurde die Kennziffer Schuldenstand neu definiert. Die Definition lautet nun: „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist.“ Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen verzichtet auf den Abzug der Schulden beim Bund, da der für die landesrechtliche Schuldenbremse relevante Schuldenstand auch die Schulden beim öffentlichen Bereich umfasst.

Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG obliegt dem Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 zusätzlich die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und die Länder (sog. Schuldenbremse). Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 GG sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt vorsehen (sog. konjunkturelle Bereinigung). Auch können Regelungen für bestimmte Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) getroffen werden. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 4 GG regelt Artikel 115 GG die nähere Ausgestaltung für den Haushalt des Bundes. Für die Haushalte der Länder räumt Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 GG den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG weist der Stabilitätsrat zum einen die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten. Die Länder stellen die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in den Stabilitätsberichten dar (Berichterstattung gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 und 4 StabiRatG). Im Jahr 2020 sind einmalig nur die Ergebnisse der landeseigenen Schuldenbremse für das aktuelle und das darauffolgende Jahr darzustellen.

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse des zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse optional. Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 2 GG hat sich der Stabilitätsrat bei der Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu orientieren. Diese Norm wurde im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 5a Abs. 2 Satz 2 StabiRatG). Mit der Orientierung an den europäischen Regelungen zur Haushaltsdisziplin wird unter Wahrung des Grundsatzes der Haushaltsautonomie (Artikel 109 Abs. 1 GG) der gesamtstaatlichen Koordinierung Rechnung getragen. Sie unterstützt die Einhaltung der von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllenden europäischen Anforderungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie aus dem Fiskalvertrag für den Gesamtstaat (Artikel 109 Abs. 2 GG).

Relevante Haushaltsdaten liefern die Kernhaushalte und einzubeziehende Extrahaushalte. Im Kennziffersystem und im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates beziehen die Länder unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung ein. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für den Bund und die Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem entsprechenden Zeitpunkt der für Bund und Länder geltenden gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Artikel 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d. h. nach dem 31. Dezember 2010. In Nordrhein-Westfalen sind nach diesen Vorgaben keine Extrahaushalte einzubeziehen. Da sich die entsprechende Regelung auch in der Landesschuldenbremse findet (§ 18a Landeshaushaltsordnung von Nordrhein-Westfalen) werden auch dort keine Extrahaushalte einbezogen.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die abgeschlossenen Haushaltsjahre 2018 und 2019, das Haushaltsjahr 2020 sowie die Planungsjahre 2021 bis 2024. Die Bewertungen in den Jahren 2018 und 2019 basieren auf den Daten der amtlichen Statistik (einschließlich Auslaufperiode). Die ausgewiesenen Haushaltsdaten für das Jahr 2020 entsprechen den Landtagsbeschlüssen zum Haushalt 2020 vom 19. Dezember 2019 sowie zum Ersten Nachtragshaushalt 2020 vom 24. März 2020 und zum Zweiten Nachtragshaushalt 2020 vom 30. Juni 2020. Die Daten für das Haushaltsjahr 2021 beruhen auf dem vom Kabinett am 22. September 2020 beschlossenen Haushaltsplanentwurf 2021. Für die Analyse

des Zeitraums 2022 bis 2024 wird auf die ebenfalls am 22. September 2020 vom Kabinett beschlossene Finanzplanung 2020 bis 2024 zurückgegriffen.

Im Haushaltsplan 2020 sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Soll nicht abgebildet. Aus dem „NRW-Rettungsschirm“ werden zugunsten des Landeshaushaltes in den Jahren 2021 und 2022 zur Deckung der Steuerminder-einnahmen 5,1 Mrd. EUR bzw. 4,6 Mrd. EUR entnommen. Zusätzlich wird im Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 927,4 Mio. EUR vereinnahmt, der den Kommunen zum Ausgleich der geringer ausfallenden Zuweisung im Steuerverbund weitergeleitet wird. Die entsprechenden Zuführungen an den „NRW-Rettungsschirm“ werden durch Kreditaufnahmen im Landeshaushalt finanziert. Für das Jahr 2023 sieht die Finanzplanung einen ausgeglichenen Haushalt ohne Entnahmen aus dem „NRW-Rettungsschirm“ vor. Für das Jahr 2024 plant die Landesregierung einen Haushalt mit einem Überschuss i. H. v. 200 Mio. EUR, über den der Einstieg in eine konjunkturgerechte Tilgung der für den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite erfolgen soll.

1.2 Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Landeshaushalt

Die Ergebnisse der Kennziffernanalyse, der standardisierten Projektionen, der landesrechtlichen Schuldenbremse und des harmonisierten Analysesystems müssen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre und der aktuellen Corona-Pandemie betrachtet werden.

Nach dem Einbruch des realen Bruttoinlandsprodukts im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 sowie einer Phase der Expansion in den Jahren 2010 und 2011 fielen die realen Wachstumsraten in Deutschland in den Jahren 2012 und 2013 mit jeweils 0,4 % niedriger aus. Ursächlich für die verhaltene Entwicklung der deutschen Wirtschaft waren vor allem die gedämpfte Konjunktur im internationalen Umfeld und die damit verbundene Zurückhaltung deutscher Unternehmen bei den Ausrüstungsinvestitionen. Nordrhein-Westfalen lag mit einer Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts von -0,4 % in 2012 und 0,2 % in 2013 unter dem Bundesschnitt. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft war aufgrund ihrer hohen Exportorientierung besonders negativ von der Wirtschafts- und Finanzkrise betroffen. Im Jahr 2014 wurde wieder eine steigende Wachstumsrate von real 2,2 % auf Bundesebene erreicht. Die Wachstumsrate von Nordrhein-Westfalen lag mit real 2,0 % leicht unter dem Bundeswert. Grundlage für den deutschlandweiten Anstieg war eine robuste Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, steigende Einkommen und günstige Finanzierungskonditionen. Im Jahr 2015 lag die Wachstumsrate des Bundes bei 1,7 % und in Nordrhein-Westfalen bei 1,6 %. Etwas gebremst wurde das Wirtschaftswachstum durch die Auswirkungen der Energiewende, die verhaltene Entwicklung der Industrie, die anhaltende Strukturschwäche im Ruhrgebiet und die Schließung des Bochumer Opel-Werkes Ende 2014. Im Jahr 2016 lag die Wachstumsrate des Gesamtstaates bei 2,2 % und in Nordrhein-Westfalen nur bei 1,1 %. In 2017 lag der Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts in Deutschland bei 2,5 %, Nordrhein-Westfalen hat sich der deutschlandweiten Entwicklung mit einem Wachstum von 2,4 % wieder angenähert. Im Jahr 2018 lag die Wachstumsrate des Gesamtstaates bei 1,5 %. Nordrhein-Westfalen lag mit einem Anstieg von 1,6 % des Bruttoinlandsprodukts sogar darüber. Im Jahr 2019 lag die Wachstumsrate des Gesamtstaates bei 0,6 % und in Nordrhein-Westfalen bei 0,2 %. Gründe für das deutschlandweit gebremste Wachstum im

Jahr 2019 waren u.a. Sonderprobleme durch neue Zulassungstests für Pkw und das Niedrigwasser im Rhein im vergangenen Jahr. Auch die globale Abschwächung aufgrund der Handelskonflikte und des Brexit-Prozesses wirkten sich negativ aus. Im Frühling 2020 hat die Corona-Pandemie die deutsche Wirtschaft nach einer fortdauernden Phase des Aufschwungs hart getroffen. Seitdem breitet sich das Covid-19-Virus weltweit aus. Nach der Interimsprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020 wird im Jahr 2020 ein Einbruch des realen Bruttoinlandsprodukts um -5,8 % erwartet. Der wesentliche Grund liegt darin, dass in den betroffenen Ländern ein gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Lockdown herbeigeführt wurde, der sowohl einen Angebotsschock als auch einen Nachfrageschock ausgelöst hat. Der Rückgang des Bruttoinlandsprodukts übertrifft im Jahr 2020 den Einbruch in der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009. Dieser lag bei -5,7 %. Im Jahr 2021 rechnet die Bundesregierung bei einer „gesunden und stabilen“ Volkswirtschaft mit einem deutlichen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 4,4 %. Das Produktionsniveau von Ende 2019 wird aber wohl erst am Ende des Jahres 2022 erreicht werden.

Das Jahr 2019 war das neunte Jahr in Folge, in dem ein kontinuierlicher Anstieg der kassenmäßigen Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen war. Nach einer Zunahme der Steuereinnahmen von 6,3 % im Jahr 2018 lag die Rate des Wachstums im Jahr 2019 mit 4,7 % etwas niedriger. Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung der Steuereinnahmen ist davon auszugehen, dass bedingt durch die Corona-Pandemie das seit nahezu einem Jahrzehnt andauernde kontinuierliche Wachstum der Steuereinnahmen im Jahr 2020 unterbrochen wird. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht in der September-Steuerschätzung 2020 von einem Rückgang der Steuereinnahmen der Ländergesamtheit im Jahr 2020 von -5,5 % aus. In der Folge wird das Vorkrisenniveau des Jahres 2019 erst wieder im Jahr 2022 erreicht werden. Die Ist-Einnahmen Nordrhein-Westfalens lagen in den ersten neun Monaten des Jahres 2020 mit -1,5 % zwar unterhalb des Vorjahresergebnisses aber signifikant oberhalb der Prognose des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

2.1 Methodik

Zur Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage hat sich der Stabilitätsrat auf folgendes Kennziffernbündel geeinigt: Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Die Kennziffer Schuldenstand wurde mit Wirkung zum Jahr 2020 neu definiert. Die Definition lautet nun: „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen verzichtet entsprechend auf den Abzug der Schulden beim Bund, da der für die landesrechtliche Schuldenbremse relevante Schuldenstand auch die Schulden beim öffentlichen Bereich umfasst.

Der Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote sind gegenwartsorientiert und ermöglichen einen Blick auf die aktuelle Haushaltslage. Der Schuldenstand je Einwohner und die Zins-Steuer-Quote spiegeln die Folgen

vergängerer Haushaltspolitik wider. Die aktuelle Definition der Kennziffern und ihrer Schwellenwerte sind im Anhang dargelegt.

2.2 Bewertung

Die aktuelle Haushaltslage wird getrennt von der zukünftigen Entwicklung im Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2024 betrachtet. Eine Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn in einem oder beiden Zeiträumen mindestens drei Kennziffern als auffällig eingestuft werden. Auffällig wird eine Kennziffer, wenn diese in mindestens zwei Jahren den jeweiligen Schwellenwert überschreitet.

Die Ergebnisse der Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage anhand des Prüfverfahrens, der Kennziffern und Schwellenwerte, sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

Übersicht 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		FPI 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	65	121	-26	nein	-337	-241	-49	21	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-0,5%	-0,3%	-0,5%	nein	6,7	5,0	-0,1	-0,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote %	3,9%	3,1%	3,4%	nein	2,9	3,2	2,9	3,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand ¹⁾ € je Einw.	7.606	7.959	8.024	nein	8.361	8.618	8.618	8.607	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

- 1) Bei der Kennziffer Schuldenstand wurde in den Jahren 2020 bis 2024 auf den Abzug der Schulden beim Bund in Höhe von 1.178 Mio. EUR verzichtet, da deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist.

Die Kennziffern der **aktuellen Haushaltslage** entwickeln sich überwiegend positiv und bleiben deutlich unterhalb der Schwellenwerte (vgl. Übersicht 1). Im Jahr 2020 sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Soll nicht abgebildet.

Der **Strukturelle Finanzierungssaldo je Einwohner** entwickelt sich in Nordrhein-Westfalen im Ist von 65 EUR in 2018 auf 121 EUR in 2019. Im Vergleich zum Soll 2019 (1 EUR, vgl. Stabilitätsbericht 2019) hat sich der Strukturelle Finanzierungssaldo je Einwohner in 2019 erheblich verbessert. Im Jahr 2020 weist die Kennziffer in Folge der Entnahme aus der Rücklage ein Defizit aus.

Die **Kreditfinanzierungsquote** entwickelt sich von -0,5 % im Jahr 2018 auf - 0,3 % in 2019. Im Jahr 2020 liegt der Wert wieder bei -0,5 %.

Dank des anhaltend niedrigen Zinsniveaus sowie bis zum Jahr 2019 aufwachsender Steuereinnahmen sinkt die **Zins-Steuer-Quote** von 3,9 % im Jahr 2018 auf 3,1 % im Jahr 2019. Im Jahr 2020 steigt sie leicht an auf 3,4 %. Nordrhein-Westfalen liegt damit weiterhin deutlich unterhalb der Schwellenwerte und in den Jahren 2019 und 2020 auch unter dem Länderdurchschnitt.

Der **Schuldenstand je Einwohner** jeweils zum 31. Dezember liegt in 2018 bei 7.606 EUR und im Jahr 2019 bei 7.959 EUR nach der kalendarischen Abgrenzung. Im Jahr 2020 steigt der Schuldenstand je Einwohner an durch die Einbeziehung der Schulden beim Bund in Höhe von 1.178 Mio. EUR nach der neuen Berechnungsmethodik. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bezieht die Schulden beim Bund ein, da der für die landesrechtliche Schuldenbremse relevante Schuldenstand auch die Schulden beim öffentlichen Bereich umfasst. In der aktuellen Haushaltslage liegt Nordrhein-Westfalen durchgehend unterhalb der Schwellenwerte.

In den **Finanzplanungsjahren** spiegelt sich die Corona-Pandemie deutlich in den Haushaltskennziffern. Während sich die Kennziffern im Jahr 2021 verschlechtern, ist ab dem Jahr 2022 wieder ein positiver Trend erkennbar. Nordrhein-Westfalen hält jedoch durchgehend einen großen Abstand zu den Schwellenwerten ein (vgl. Übersicht 1).

Das Defizit bei der Kennziffer **Struktureller Finanzierungssaldo** je Einwohner liegt im Jahr 2021 bei -337 EUR und verbessert sich über -241 EUR in 2022 auf -49 EUR in 2023. Für das Jahr 2024 wird wieder ein Überschuss ausgewiesen.

Die **Kreditfinanzierungsquote** steigt im Jahr 2021 auf 6,7 % an und nimmt danach kontinuierlich ab. Im Jahr 2023 ist die Quote bereits negativ und sinkt danach im Jahr 2024 auf -0,4 %.

Die **Zins-Steuer-Quote** liegt aufgrund der weiterhin günstigen Entwicklung am Kreditmarkt in den Finanzplanungsjahren nahezu stabil bei rund 3 %.

Der **Schuldenstand je Einwohner** steigt in den Jahren 2021 und 2022 aufgrund der Corona-Pandemie an, bleibt dann im Jahr 2023 konstant, um im Jahr 2024 wieder auf 8.607 EUR abzusinken. Er liegt dabei durchgehend unterhalb der Schwellenwerte.

Die Kennziffern erweisen sich weder bei Betrachtung der aktuellen Haushaltslage noch im Rahmen der Finanzplanung als auffällig. Für Nordrhein-Westfalen besteht daher nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

3 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

3.1 Methodik

Neben der Darstellung der Kennziffern ist im Stabilitätsbericht gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung vorgesehen. Nach § 4 Abs. 1 StabiRatG wird bei einem Land das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage durch den Stabilitätsrat geprüft, wenn die Projektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. Der Stabilitätsrat hat sich in seiner

ersten Sitzung am 28. April 2010 auf eine Methodik für eine Standardprojektion geeinigt.

Die Standardprojektion zeigt auf, wie sich die Ausgaben im Projektionszeitraum unter bestimmten Einnahmeerwartungen entwickeln dürfen, sodass zum Ende des Projektionszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage vermieden wird. Im Fokus der Standardprojektion steht die Stabilisierung der Schuldenstandsquote, d. h. des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt. Die Standardprojektion beruht auf der Annahme, dass die Schuldenstandsquote der Ländergesamtheit am Anfang und am Ende des Projektionszeitraums das gleiche Niveau aufweist. Flächenländer dürfen 130 % des sich daraus ergebenden Pro-Kopf-Wertes nicht überschreiten. Für die Stadtstaaten wurde eine Schwelle von 220 % festgelegt. Eine drohende Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn die Stabilisierung der Schuldenstandsquote gemäß der Modellrechnung nur eine sehr eingeschränkte Ausgabensteigerung erlaubt. Für jedes Land und für die Ländergesamtheit wird eine maximal mögliche Ausgabenwachstumsrate ermittelt, mit der eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird.

Um die Wirkung von Schwankungen durch Einzeleffekte zu isolieren, baut die Projektion einerseits auf dem Ist-Jahr 2019, andererseits auf dem Soll-Jahr 2020 auf. Der Zeitraum der Projektion umfasst sieben Jahre und läuft je nach Ausgangsjahr bis zum Jahr 2026 bzw. 2027. Die Projektion weist dann auf eine drohende Haushaltsnotlage hin, wenn in beiden Berechnungen der Referenzwert unterschritten wird.

3.3 Bewertung

Basierend auf dem Jahr 2019 liegt die maximale Ausgabenzuwachsrates des Landes Nordrhein-Westfalen bei 4,1 %. Für das Ausgangsjahr 2020 wird eine maximal mögliche Wachstumsrate von 4,6 % ermittelt. Mit diesen Werten liegt Nordrhein-Westfalen über den maximal möglichen Zuwachsrates im Länderdurchschnitt. Aufsetzend auf dem Basisjahr 2019 beträgt der Länderdurchschnitt 4,3 % bzw. 2,8 % bezogen auf das Basisjahr 2020. Die Standardprojektion weist somit für das Land Nordrhein-Westfalen nicht auf die Gefahr einer Haushaltsnotlage hin. Diese würde nach den Setzungen des Modells erst dann drohen, wenn die für Nordrhein-Westfalen errechneten Ausgabenzuwachsrates unter 1,3 % bzw. -0,2 % liegen würden.

Mit der Vorgabe einer bestimmten Schuldenstandsquote bauen die in der Standardprojektion zulässigen Ausgabenwachstumsraten jedoch auf einer rein fiktiven Größe auf. Sie sind nicht mit dem durch die Neuregelung des Artikels 109 Abs. 3 GG für das Jahr 2020 geforderten Haushaltsausgleich ohne Aufnahme von neuen Schulden harmonisiert.

Übersicht 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion Nordrhein-Westfalen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	4,1%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	4,6%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Aus der Standardprojektion lässt sich kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage ableiten, da die für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen errechneten maximal zulässigen Ausgabenzuwachsraten deutlich über den Schwellenwerten liegen.

4 Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz

4.1 Methodik

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) sind für Bund und Länder neue Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in das Grundgesetz eingefügt worden. Artikel 109 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 991) erfolgte eine Umsetzung der Schuldenbremse in das nordrhein-westfälische Landesrecht in enger Anlehnung an die Regelungen des Grundgesetzes. In den §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Nordrhein-Westfalen finden sich nun detaillierte Regelungen u. a. zu einem Konjunkturbereinigungsverfahren (§§ 18c bis 18e LHO) und zu Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen (§ 18b LHO).

4.2 Bewertung

Nach einem Haushaltsüberschuss im Jahr 2019 war in dem am 19. Dezember 2019 beschlossenen Haushaltsgesetz 2020 in Übereinstimmung mit der landesrechtlichen Schuldenbremse ein Haushalt ohne neue Schulden vorgesehen. Nach Beginn der weltweiten Corona-Pandemie wurde im Ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 (LT-Drs. 17/8881) vom 24. März 2020 festgestellt, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Voraussetzungen einer Notsituation und einer Naturkatastrophe nach § 18b der Landeshaushaltsordnung vorliegen. Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. Kernstück des Maßnahmenpakets ist die Errichtung eines Sondervermögens in Höhe von bis zu 25 Mrd. EUR als „NRW-Rettungsschirm“ für Nordrhein-Westfalen. Die Finanzierung des Sondervermögens erfolgt durch Kreditaufnahmen im Landeshaushalt. Hierzu wurde eine gesonderte Kreditermächtigung mit einem Höchstbetrag von bis zu 25 Mrd. EUR in das Nachtragshaushaltsgesetz aufgenommen. Damit werden die zur Bewältigung der Krise erforderlichen

Mehrausgaben finanziert und die Steuermindereinnahmen kompensiert. Das für die Errichtung des Sondervermögens erforderliche Gesetz (NRW-Rettungsschirmgesetz [LT-Drs. 17/8882]) wurde ebenfalls am 24. März 2020 vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Die Tilgung der aufgrund der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite erfolgt nach Regelung im Nachtragshaushaltsgesetz 2020 konjunkturgerecht über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren. Der Zeitraum beginnt in dem Kalenderjahr 2020.

In dem am 22. September vom Kabinett beschlossenen Entwurf des Haushaltsgesetz 2021 wurde ebenfalls eine gesonderte Kreditermächtigung mit einem Höchstbetrag von bis zu 25 Mrd. EUR aufgenommen. Auf diesen Höchstbetrag ist jedoch die Summe der Kreditmittel anzurechnen, die aufgrund der Ermächtigung im Ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 im Haushaltsjahr 2020 insgesamt bereits aufgenommen worden sind.

Aus dem „NRW-Rettungsschirm“ werden zugunsten des Landeshaushaltes in den Jahren 2021 und 2022 zur Deckung der Steuermindereinnahmen 5,1 Mrd. EUR bzw. 4,6 Mrd. EUR entnommen. Zusätzlich wird im Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 927,4 Mio. EUR aus dem „NRW-Rettungsschirm“ vereinnahmt, der den Kommunen zum Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem Steuerverbund weitergeleitet wird. Die entsprechenden Zuführungen an den „NRW-Rettungsschirm“ werden durch Kreditaufnahmen im Landeshaushalt finanziert.

Zwischen dem Haushalt ohne coronabedingte Sondereffekte und dem Rettungsschirm, aus dem alle direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise finanziert und weiterhin notwendige konjunkturelle Maßnahmen ermöglicht werden, wird eine getrennte Darstellung vorgenommen. Für die Haushalte 2020 und 2021 sind ohne coronabedingte Sondereffekte keine Schulden eingeplant. Der allgemeine Haushalt kommt ohne neue Schulden aus.

Das Land Nordrhein-Westfalen hält damit die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung unter Inanspruchnahme der Regelung zu Ausnahmesituationen in § 18b in den Jahren 2020 und 2021 ein.

5 Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

5.1 Methodik

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig.

Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält (Einzelheiten zum harmonisierten Analysesystem vgl. „Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Abs. 2 Grundgesetz“, beschlossen in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018, veröffentlicht unter: www.stabilitaetsrat.de)

In Anlehnung an den für die europäischen Vorgaben relevanten Finanzierungssaldo gemäß den Abgrenzungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) werden Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen bereinigt. Die Bereinigung entspricht auch den Vorgaben des Sanktionszahlungsaufteilungsgesetzes. Finanzielle Transaktionen sind definiert als finanzvermögensneutrale Vorgänge, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher. Unter diesem Aspekt sind aus den Einnahmen von Kern- und Extrahaushalten gemäß Gruppierungsplan die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen herauszurechnen. Von den Ausgaben sind spiegelbildlich diejenigen für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe abzuziehen.

Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird mit Hilfe des Konsolidierungshilfverfahrens, das auch im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen (§§ 18c bis 18e LHO) gilt, um konjunkturelle Effekte bereinigt. Das Konsolidierungshilfverfahren setzt an der Produktionslücke und damit am Produktionspotential an, das in der europäischen Haushaltsüberwachung zugrunde gelegt wird. Das Berechnungsergebnis ist die Konjunkturkomponente (ex ante zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung des betrachteten Haushaltsjahres und ex post bei Abrechnung).

Das Ableitungsschema wird aktuell um die Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (sog. „Kreditaufnahmekonto“) erweitert, da ein solches Kreditaufnahmekonto auch in der landesrechtlichen Schuldenregelung vorhanden ist (§ 18f LHO). Auf dem Kreditaufnahmekonto findet entsprechend der landesrechtlichen Regelung keine Bereinigung um finanzielle Transaktionen statt. Darüber hinaus wird das Ableitungsschema um die vom Landesparlament anerkannte Notsituation erweitert.

5.2. Bewertung

Es werden die aktuelle Haushaltslage und das Planungsjahr 2021 betrachtet. Im Jahr 2020 sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Soll nicht abgebildet. Eine Auffälligkeit liegt im Jahr 2020 nicht vor. Auch unter Berücksichtigung der

aktuellen notsituationsbedingten Kreditaufnahme würde im Jahr 2020 keine Auffälligkeit vorliegen. Im Jahr 2021 werden aus dem „NRW-Rettungsschirm“ zugunsten des Landeshaushaltes zur Deckung der Steuermindereinnahmen 5,1 Mrd. EUR entnommen. Zusätzlich wird im Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 927,4 Mio. EUR vereinnahmt, der den Kommunen zum Ausgleich der geringer ausfallenden Zuweisung im Steuerverbund weitergeleitet wird. Die entsprechenden Zuführungen an den „NRW-Rettungsschirm“ werden durch Kreditaufnahmen im Landeshaushalt finanziert. Unter Berücksichtigung dieser notsituationsbedingten Kreditaufnahme liegt im Jahr 2021 keine Auffälligkeit vor. Die Ergebnisse für das Jahr 2021 sind dabei evtl. vorläufig, da ggf. die Konjunkturkomponente an die Herbstprojektion angepasst wird und die Einnahmen an die Herbst-Steuerschätzung. Die Ergebnisse der Bewertung nach dem harmonisierten Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Abs. 2 GG sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

Übersicht 3: Harmonisiertes Analysesystem

Überwachung der Schuldenbremsen									
Muster-Schema						Erläuterungen			
	Jahr	2020	2021						
Lfd. Nr.				Jahre sind einzutragen mit "t" für das Jahr, in dem geprüft wird. (Lfd. Nr. und Gruppen (Gr.) /Obergruppen (OGr.) aus Gruppierungsplan)					
	Kernhaushalt								
1	Bereinigte Einnahmen (ohne NRW-Rettungsschirm)	79399	77331						
2	Bereinigte Ausgaben	79953	83828						
3	Finanzierungssaldo	-554	-6497	1-2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98)					
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-409	-322	5-6					
5	Zuführung an Rücklagen	204	205	Im Wesentlichen: OGr. 91, 96.					
6	Entnahme aus Rücklagen	613	527	Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.					
	Kernhaushalt								
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	145	6174	-3+4					
	Einzubeziehende Extrahaushalte								
8	Finanzierungssaldo			Für Soll- und Plan-Jahr: Wenn keine Soll- und Plan-Daten, dann beste Schätzung.					
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	Länder: 8b-8c oder keine Angabe bei kaufmännisch buchenden Einheiten.					
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0						
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0						
8d	Länderangabe: NKA			Länder: -8+8a. Für kaufmännisch buchende Einheiten: NKA = Schuldenveränderung. NKA des abgelaufenen Jahres (t-1) = Schuldenstand des abgelaufenen Jahres abzüglich Schuldenstand des vorangegangenen Jahres, jeweils zum 31.12.. NKA des laufenden Jahres (t) = Finanzierungssaldo für Soll-Jahr. NKA des Plan-Jahres (t+1) = Finanzierungssaldo des Plan-Jahres.					
	Kern- und Extrahaushalte								
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	145	6174	Bund: 7+(-8); Länder: 7+8d.					
	Bereinigungen								
10	Saldo finanzieller Transaktionen	92	-289	11-14 12+13					
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	529	147	Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.					
12	Kernhaushalt	529	147						
13	Extrahaushalte								
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	437	436	15+16 Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.					
15	Kernhaushalt	437	436						
16	Extrahaushalte								
	Kern- und Extrahaushalte								
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	238	5885	9+10					
18	Konjunkturkomponente	-70	-1934	Ergebnis der Konjunkturbereinigung. Vorzeichen ist durch Bezug auf entsprechendes Tabellenblatt vorgegeben. Bezug auf Tabelle wird in der Abfragedatei enthalten sein.					
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzgl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme (bei Nicht-Inanspruchnahme ausblenden, Formeln in der Zeile vorher löschen.). Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max (18 - N (Vorj.); 0); Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.					
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	168	3951	17+18 bzw. optional 17+18-18a: Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.					
20	Ausgleichskomponente	1117	1117	Verknüpfen zum Tabellenblatt "Ausgleichskomponente", Flächenländer					
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	2834	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)					
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	nein	ja	Wenn 21 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".					

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	6029	Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern- / Extra-) Haushalts.	Lfd. Nummern 23-26: Erstmals bei einem Ausnahmetatbestand (kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation) auszuweisen
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition	
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	-3195	21-23+24	
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	Wenn 25 > 0: "ja"; ansonsten: "nein".	
NEBENBEDINGUNG					
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme/ null als Untergrenze)	145	291	= max (9 bzw. 17-23+24+N(Vorjahr);0) Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme. Formel ist bei Entscheidung für lfd. Nr. 9 entsprechend anzupassen. Jetzt formuliert mit lfd. Nr. 17.	
Kontrollgrößen					
Extrahaushalte [alle] Finanzierungssaldo _____ Kern- und Extrahaushalte Schuldenstand _____ (Veränderung ggü Vorjahr)					
zum Vergleich mit 8					

Nordrhein-Westfalen wird in den Jahren 2020 und 2021 nach dem harmonisierten Analysesystem nicht auffällig. Bei Nordrhein-Westfalen ergeben sich damit in den Jahren 2020 und 2021 aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen.

6 Zusammenfassung der Ergebnisse

6.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Kennziffern erweisen sich weder bei Betrachtung der aktuellen Haushaltslage noch im Rahmen der Finanzplanung als auffällig. Für Nordrhein-Westfalen besteht daher nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

6.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Aus der Standardprojektion lässt sich kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage ableiten, da die für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen errechneten maximal zulässigen Ausgabenzuwachsraten deutlich über den Schwellenwerten liegen.

6.3 Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz

Das Land Nordrhein-Westfalen hält die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung unter Inanspruchnahme der Regelung zu Ausnahmesituationen in § 18b in den Jahren 2020 und 2021 ein.

6.4 Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Nordrhein-Westfalen wird in den Jahren 2020 und 2021 nach dem harmonisierten Analysesystem nicht auffällig. Bei Nordrhein-Westfalen ergeben sich damit in den Jahren 2020 und 2021 aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen.

Anhang

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll /Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt)</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p><u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u></p> <p>Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u></p> <p>Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
RHEINLAND-PFALZ**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Rheinland-Pfalz	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entwurf 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	308	249	-831	nein	-316	-206	-94	15	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-3,8%	-2,1%	16,4%	nein	6,3%	3,9%	1,6%	-0,5%	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote %	4,0%	3,2%	3,6%	nein	3,0%	2,8%	2,6%	2,4%	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand € je Einw.	7.331	7.400	8.363	nein	8.672	8.867	8.950	8.925	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	-	393	393	393	393	393	393
Anteil am Schuldenstand %	-	5,3%	4,7%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	3,7%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	1,8%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

STABILITÄTSBERICHT des Landes Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr 2020

Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

– Berichtsjahr 2020 –

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen.....	1
2.	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	2
2.1.	Methodik	2
2.2.	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	4
	Finanzierungssaldo.....	4
	Kreditfinanzierungsquote	6
	Zins-Steuer-Quote	7
	Schuldenstand	8
3.	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen.....	9
3.1.	Verfassungsrechtliche Vorgaben.....	9
3.2.	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	9
4.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	10
4.1.	Methodik	10
4.2.	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	11
5.	Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse	12
5.1.	Methodik	12
5.2.	Rheinland-pfälzische Schuldenbremse.....	12
5.3.	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	14
6.	Zusammenfassung.....	14
	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	14
	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	15
	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung.....	15
	Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse.....	15
	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	16

1. Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen

Bund und Länder sind gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat einmal jährlich Stabilitätsberichte über die aktuelle Lage und die Entwicklung ihrer Haushalte vorzulegen.

Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Er wurde am 1. Januar 2010 als Ergebnis der Föderalismusreform II errichtet und in Artikel 109a Grundgesetz (GG) verankert. Ihm gehören die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister an.

Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates besteht in der fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie der Durchführung von Sanierungsverfahren (Artikel 109a Absatz 1 GG). Ziel ist es, die Gefahr von Haushaltsnotlagen möglichst frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Daneben überwacht der Stabilitätsrat dieses Jahr erstmalig die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land (Artikel 109a Absatz 2 GG). Die Aufgabenerweiterung wurde im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vereinbart und erfolgte auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie des Fiskalvertrages.

Der Stabilitätsrat überprüft zudem zweimal jährlich die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits in Höhe von 0,5 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der Stabilitätsrat nach § 7 StabiRatG durch einen unabhängigen Beirat unterstützt.

Die Beratungsunterlagen sowie die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden auf dessen Homepage veröffentlicht (www.stabilitaetsrat.de). Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde zudem beschlossen, dass diese den jeweiligen Parlamenten durch die Bundes- und Landesregierungen unmittelbar zugeleitet werden.

Grundlage der Haushaltsüberwachung bilden die jährlichen Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder. Darin sind die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Kapitel 2), die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen (Kapitel 3) sowie die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Kapitel 4) darzustellen. Ferner ist vor dem Hintergrund der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat über die Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse zu berichten (Kapitel 5).

Die Frist zur Abgabe des Stabilitätsberichts wurde dieses Jahr von Mitte Oktober auf Mitte November verschoben, um die Auswirkungen der Corona-Krise auf die öffentlichen Haushalte besser abschätzen zu können.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht für das Berichtsjahr 2020 erfüllt Rheinland-Pfalz seine gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG. Er wurde am 10. November 2020 vom Ministerrat des Landes zur Kenntnis genommen. Dem Stabilitätsbericht 2020 liegen die Ist-Ergebnisse der Jahre 2018 und 2019, der Haushaltsplan des Jahres 2020 einschließlich der am 27. März 2020 und am 17. September 2020 beschlossenen Nachtrags Haushalte, die Regierungsvorlage des Haushaltsplans 2021 sowie die Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2024 als Datenbasis zugrunde.

Der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass in Rheinland-Pfalz unter Anwendung der Kriterien, die vom Stabilitätsrat zur Haushaltsbeobachtung herangezogen werden, keine Haushaltsnotlage droht und die landeseigene Schuldenbremse in allen Jahren eingehalten wird.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

2.1. Methodik

Das Kennziffernsystem der Haushaltsüberwachung, das der Stabilitätsrat am 28. April 2010 festgelegt¹ und am 13. Dezember 2019 an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse angepasst hat², bildet die Grundlage für die Beurteilung der Haushaltslage von Bund und Ländern. Es setzt sich aus den vier Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand zusammen. Dabei stellen Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote eher vergangenheitsorientierte Kennziffern dar, in denen sich frühere Defizite widerspiegeln, währenddessen der Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote Hinweise auf die aktuelle Haushaltslage geben.

Für die Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein definierte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Anhand der allgemein festgelegten Grundsätze werden die Schwellenwerte für das jeweilige Berichtsjahr berechnet. Diese werden dem Bund und den Ländern vom Sekretariat des Stabilitätsrates zur Verfügung gestellt.

¹ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 zu TOP 2.

² Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 13.12.2019 zu TOP 2.

Definition der Schwellenwerte für die Länderebene:

	Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanung
		Flächenländer	Stadtstaaten	Flächenländer und Stadtstaaten
Finanzierungssaldo	Länderdurchschnitt je EW abzgl.	200 € je EW		Schwelle 2020* abzgl. 50 € je EW
Kreditfinanzierungsquote	Länderdurchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte		Schwelle 2020* zzgl. 2 Prozentpunkte
Zins-Steuer-Quote	Länderdurchschnitt mal	140%	150%	Schwelle 2020* zzgl. 1 Prozentpunkt
Schuldenstand	Länderdurchschnitt je EW mal	130%	220%	Schwelle 2020* zzgl. 100 € je EW je Jahr

* letztes Jahr des Zeitraums "Aktuelle Haushaltslage".

Der Stabilitätsrat berücksichtigt bei der Beurteilung der Haushalte sieben Beobachtungsjahre, die in zwei Zeiträume unterteilt werden. Dabei handelt es sich um den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre sowie den Ansatz des aktuellen Haushaltsjahres umfasst, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Ansatz bzw. Regierungsentwurf des darauffolgenden Haushaltsjahres und die Ergebnisse der Finanzplanung beinhaltet.

Bei der Haushaltsbeobachtung wird zwischen der Auffälligkeit einzelner Kennziffern und der Auffälligkeit einzelner Zeiträume unterschieden. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den jeweiligen Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat sind. Zeigt mindestens einer der beiden Zeiträume anhand der genannten Kriterien eine Auffälligkeit, leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung der Haushaltssituation der betreffenden Gebietskörperschaft ein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom bleiben, was der äußeren Einwirkung auf Entscheidungen des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers Grenzen setzt. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der bundesstaatlichen Gemeinschaft an einer möglichst frühen Identifizierung von Haushaltsrisiken sowie deren aktiven Bekämpfung und der verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsautonomie der Gebietskörperschaften.

Der Stabilitätsrat hat das Analysesystem der regelmäßigen Haushaltsüberwachung 2019 überprüft und eine Anpassung des Kennziffersystems für die Haushaltsüberwachung ab dem Jahr 2020 vorgenommen. Dabei wurden die Schwellenwerte der Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote und Schuldenstand im Zeitraum der Finanzplanung verschärft, sodass eine Auffälligkeit deutlich früher eintreten kann. Darüber hinaus wurde der Berichtskreis erweitert. Neben dem Kernhaushalt und den Pensions- bzw. Versorgungsfonds werden nunmehr unselbständige Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, die nach dem

31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind, in die Analyse einbezogen. Da in Rheinland-Pfalz seit der Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Landesverfassung die Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat diese Regelung keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Landes.

Im Rahmen der Überarbeitung des Kennziffersystems wurde zudem die Kennziffer Schuldenstand an die Abgrenzung der amtlichen Statistik angepasst. Während bisher die Kredite am Kreditmarkt erfasst wurden, fließen mit dem Jahr 2020 die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne die Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite in die Berechnung ein. Diese Anpassung hat wiederum Auswirkungen auf die Kreditfinanzierungsquote sowie die Zins-Steuer-Quote, da die Nettokreditaufnahme und die Zinsausgaben analog zum Schuldenstand abzugrenzen sind.

2.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Finanzierungssaldo

in € je Einw.	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rheinland-Pfalz	308	249	-831	-316	-206	-94	15
Schwellenwert	48	-37	-933	-983	-983	-983	-983

Finanzierungssaldo in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Die Kennziffer Finanzierungssaldo in der Abgrenzung des Stabilitätsrates wird um finanzielle Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse bereinigt. Bei den Ländern findet die Konjunkturbereinigung implizit durch Ländervergleich statt.

In Rheinland-Pfalz weicht der Finanzierungssaldo je Einwohner im gesamten Betrachtungszeitraum positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Die Kennziffer ist somit in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Nach dem guten Ergebnis des Jahres 2018 konnte Rheinland-Pfalz im Haushaltsjahr 2019 einen strukturellen Überschuss von 249 Euro je Einwohner erzielen. Damit wurde der im letzten Stabilitätsbericht für das Jahr 2019 ausgewiesene Planwert (62 Euro je Einwohner) deutlich übertroffen. Einnahmeseitig profitierte das Land von der positiven konjunkturellen Lage. Ausgabeseitig konnten die Zinsausgaben in Folge des niedrigen Zinsniveaus reduziert und der Anstieg der übrigen Ausgaben begrenzt werden.

Für das Haushaltsjahr 2020 war im ursprünglichen Ansatz ein struktureller Finanzierungsüberschuss von 105 Euro je Einwohner vorgesehen. Die Planung musste jedoch aufgrund der Corona-Krise angepasst werden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zur Unterstützung der Konjunktur durchführen zu können. Dabei boten die guten Ergebnisse und die umfangreichen Konsolidierungsanstrengungen der vergangenen Jahre eine solide Ausgangsbasis, um schnell und entschieden auf die Pandemie reagieren zu können.

Der rheinland-pfälzische Landtag hat zwei Nachtragshaushalte für das Jahr 2020 beschlossen, in denen die konjunkturellen Steuermindereinnahmen und die zusätzlichen Corona-bedingten Ausgaben veranschlagt wurden. Der beträchtliche Anstieg der Investitionsausgaben ist auf das umfangreiche Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramm des Landes zurückzuführen. Zudem steigen die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sprunghaft an, was insbesondere auf Zuweisungen an Kommunen und soziale Einrichtungen, vor allem zum Ausgleich Corona-bedingter Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen, zurückzuführen ist. Darin enthalten sind auch die Mittel im Umfang von rund 1,1 Mrd. Euro, die dem neu errichteten Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ zur Verfügung gestellt werden; ergänzt durch Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes im Umfang von 487 Mio. Euro.

Die Corona-Krise wird den Landeshaushalt auch in den nächsten Jahren noch erheblich belasten. Dies betrifft insbesondere die Steuereinnahmen, die das Niveau in der konjunkturellen Normallage noch deutlich unterschreiten werden.

Das Finanzierungsdefizit kann im Zeitraum der Finanzplanung sukzessive reduziert werden. Im Jahr 2024 soll erstmals wieder ein Überschuss erzielt werden.

Kreditfinanzierungsquote

in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rheinland-Pfalz	-3,8	-2,1	16,4	6,3	3,9	1,6	-0,5
Schwellenwert	3,6	1,8	23,2	25,2	25,2	25,2	25,2

Nettokreditaufnahme im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben, in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt somit an, welcher Anteil der bereinigten Ausgaben durch neue Kredite finanziert wird. Ab dem Jahr 2020 umfasst die Kreditfinanzierungsquote neben der Nettokreditaufnahme beim nicht-öffentlichen Bereich auch die Nettokreditaufnahme beim öffentlichen Bereich. Die Kreditaufnahme beim Bund und die Kassenkredite gehen weiterhin nicht in die Berechnung ein.

Die Kreditfinanzierungsquote in der Abgrenzung des Stabilitätsrates unterschreitet in allen Jahren den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Berichtszeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Im Haushaltsjahr 2019 konnten erneut fundierte Schulden am Kreditmarkt getilgt werden. Die ursprünglich geplante Kreditfinanzierungsquote von -0,6 Prozent wurde um 1,5 Prozentpunkte deutlich unterschritten, obwohl aufgeschobene bewilligte Kredite in Höhe von 300 Mio. Euro berücksichtigt wurden. Die Verbesserung ist auf die strikte Ausgabendisziplin und die konsequente Nutzung der günstigen Rahmenbedingungen zur Reduktion der Kreditaufnahme zurückzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2020 war ursprünglich eine Kreditfinanzierungsquote von -1,5 Prozent vorgesehen. In Folge der Corona-Krise musste die Kreditaufnahme deutlich ausgeweitet werden. Statt der vorgesehenen Nettotilgung von 212 Mio. Euro ist im zweiten Nachtrag für das Haushaltsjahr 2020 eine Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt von 3,45 Mrd. Euro veranschlagt.

Im Zeitraum der Finanzplanung verringert sich die Kreditfinanzierungsquote schrittweise. Im Jahr 2024 beginnt die Tilgung der notsituationsbedingten Kredite und es wird eine negative Kreditfinanzierungsquote von -0,5 Prozent erwartet.

Zins-Steuer-Quote

in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rheinland-Pfalz	4,0	3,2	3,6	3,0	2,8	2,6	2,4
Schwellenwert	5,2	4,5	4,9	5,9	5,9	5,9	5,9

Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen, in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote gibt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen wieder und zeigt auf, welcher Anteil der Steuereinnahmen durch Zinsausgaben gebunden ist. Ab dem Jahr 2020 gehen auch die Zinsausgaben an den öffentlichen Bereich in die Berechnung ein. Analog zur Abgrenzung des Schuldenbegriffs bleiben die Zinsausgaben an den Bund unberücksichtigt.

Die Zins-Steuer-Quote von Rheinland-Pfalz unterschreitet im gesamten Beobachtungszeitraum den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Mit einer Zins-Steuer-Quote von 3,2 Prozent konnte auch im Haushaltsjahr 2019 der ursprüngliche Ansatz (4,3 Prozent) deutlich unterschritten werden. Die Verbesserung ist auf Zinsminderausgaben und Steuermehreinnahmen zurückzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird eine Zins-Steuer-Quote von 3,6 Prozent erwartet. Die Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Ansatz (4,3 Prozent) ist darauf zurückzuführen, dass die Zinsausgaben im zweiten Nachtragshaushalt 2020 aufgrund der positiven Entwicklung des Zinsniveaus stark abgesenkt werden konnten. Gegenläufig wirken sich die Steuermindereinnahmen in Folge der Corona-Krise aus, wobei deren Effekt auf die Zins-Steuer-Quote durch die Zinsminderausgaben überkompensiert wird.

In den Folgejahren sinkt die Zins-Steuer-Quote, da der Regierungsentwurf 2021 und die Finanzplanung von rückläufigen Zinsausgaben und steigenden Steuereinnahmen ausgehen.

Schuldenstand

in € je Einw.	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rheinland-Pfalz	7.331	7.400	8.363	8.672	8.867	8.950	8.925
<i>Schwellenwert</i>	<i>8.578</i>	<i>8.696</i>	<i>10.122</i>	<i>10.222</i>	<i>10.322</i>	<i>10.422</i>	<i>10.522</i>

Schuldenstand in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Die Kennziffer Schuldenstand basiert bis zum Jahr 2019 auf den fundierten Schulden am Kreditmarkt. Mit der Überarbeitung des Kennziffersystems wurde die Kennziffer an die Abgrenzung der amtlichen Statistik angepasst. Entsprechend fließen ab dem Jahr 2020 die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich in die Berechnung ein. Die Schulden beim Bund und die Kassenkredite bleiben weiterhin unberücksichtigt.

Der Schuldenstand des Landes Rheinland-Pfalz umfasst auch die Kreditmarktschulden des Landesbetriebs Mobilität und des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, da diese in der vierteljährlichen Schuldenstatistik den Kreditmarktschulden des Landes zugerechnet werden.

Der einwohnerbezogene Schuldenstand von Rheinland-Pfalz unterschreitet in allen Jahren den zulässigen Schwellenwert. Somit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Im Haushaltsjahr 2019 beträgt der Schuldenstand 7.400 Euro je Einwohner. Darin sind aufgeschobene bewilligte Kredite im Umfang von rund 390 Euro je Einwohner enthalten, die erstmals im Stabilitätsbericht 2020 eingerechnet werden. Unter Berücksichtigung dieses Effekts konnte der Schuldenstand sowohl gegenüber dem Vorjahr als auch gegenüber der ursprünglichen Planung (7.309 Euro je Einwohner) deutlich unterschritten werden.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird ein Schuldenstand von 8.363 Euro je Einwohner erwartet. Der sprunghafte Anstieg ist auf die Corona-Krise zurückzuführen. Der zweite Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 sieht insgesamt eine Aufnahme von Krediten in Höhe von rund 3,45 Mrd. Euro vor. Diese umfassen die notsituationsbedingten Kredite in Höhe von rund 1,2 Mrd. Euro, die beginnend mit dem Jahr 2024 auf konjunkturgerechte Weise zu tilgen sind.

In den Folgejahren ist weiterhin eine Nettokreditaufnahme erforderlich, wobei sich der jährliche Anstieg der Schulden reduziert. Im Haushaltsjahr 2024 soll der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr erstmals wieder zurückgeführt werden. Hier spiegelt sich u.a. die Tilgung der notsituationsbedingten Kredite wider.

3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

3.1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung seit dem Jahr 2016 auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt ist, sind die Länder seit dem Jahr 2020 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Die nähere Ausgestaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse regeln die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen.

Rheinland-Pfalz hat die grundgesetzliche Schuldenbremse bereits im Jahr 2011 in Artikel 117 der Landesverfassung aufgenommen, ein dazugehöriges Ausführungsgesetz beschlossen sowie eine Rechtsverordnung zum Konjunkturbereinigungsverfahren erlassen. Die Schuldenregel war erstmals auf den Haushalt 2012 anzuwenden, wobei bis 2019 die Regelgrenze der investitionsbezogenen Verschuldung maßgeblich war. Weitergehende Informationen zur rheinland-pfälzischen Schuldenregel finden sich im Kapitel 5.2.

3.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz konnte im Jahr 2019 eine strukturelle Nettotilgung von 440 Mio. Euro erzielen. Der ursprüngliche Haushaltsansatz für das Jahr 2020 sah ebenfalls eine strukturelle Nettotilgung vor, jedoch mussten die Planungen aufgrund der Corona-Pandemie und ihrer Folgen erheblich angepasst werden. Mit zwei Nachtragshaushalten hat Rheinland-Pfalz schnell und entschieden auf die Herausforderungen reagiert. Aufgrund des Ausmaßes der Corona-Krise hat der Landtag am 27. März 2020 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation in Form einer Naturkatastrophe festgestellt.

Die Auswirkungen der Pandemie werden den Landeshaushalt auch im nächsten Jahr erheblich belasten. Dies gilt insbesondere für die Steuereinnahmen, die das Niveau der konjunkturellen Normallage deutlich unterschreiten werden. Gemäß Regierungsentwurf für das Haushaltsjahr 2021 soll eine strukturelle Nettotilgung von 61 Mio. Euro erzielt werden.

in Mio. €	2019	2020	2021
Strukturelle NKA	-440	0	-61

Der zweite Nachtragshaushalt für den Haushalt 2020 und die Regierungsvorlage für den Haushalt 2021 entsprechen folglich der geltenden landesrechtlichen und damit auch der grundgesetzlichen Schuldenbremse.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

4.1. Methodik

Neben der Beurteilung der Haushaltslage anhand der vier Kennziffern beobachtet der Stabilitätsrat auch die mittelfristige Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern.³ Zu diesem Zweck enthält der Stabilitätsbericht eine Projektion der Haushaltsentwicklung auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, auch Standardprojektion genannt. Ziel dieser Projektion ist es, diejenige jährliche durchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben zu ermitteln, bei der – unter Berücksichtigung einer methodisch einheitlichen Fortschreibung der Einnahmen – am Ende des Projektionszeitraums eine Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner (130 Prozent des Länderdurchschnitts) in der betreffenden Gebietskörperschaft gerade noch vermieden wird.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, sodass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich umfangreicher als im Länderdurchschnitt anzusehen wären. In diesem Fall leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung ein, ob bei der betroffenen Gebietskörperschaft tatsächlich eine Haushaltsnotlage droht.

Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die zulässigen Ausgabenwachstumsraten der Standardprojektion nicht vereinbar sind mit der landesrechtlichen Schuldenregel, nach der seit dem Haushaltsjahr 2020 ein strukturell ausgeglichener Haushalt zu erzielen ist. Daher haben die Ergebnisse der Standardprojektion auch keine Relevanz für haushaltspolitische Entscheidungen. Zudem handelt es sich bei der Standardprojektion um eine stark vereinfachte Abschätzung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die aus Vereinfachungsgründen schematisch alle rechnerisch notwendigen Anpassungsreaktionen auf der Ausgabenseite der Haushalte vorsieht. In der Praxis können Konsolidierungserfordernisse hingegen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmeseite bestehen.

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung war ebenfalls Gegenstand der Überprüfung des Analysesystems der regelmäßigen Haushaltsüberwachung. Im Ergebnis hat der Stabilitätsrat das bisherige Verfahren unverändert beibehalten. Die neue Abgrenzung der

³ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 zu TOP 3.

Kennziffer Schuldenstand im Kennziffersystem führt jedoch zu einer entsprechenden Anpassung bei der Standardprojektion.

4.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	3,7	1,3	4,3
2020-2027 %	1,8	-0,2	2,8
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen ergibt für Rheinland-Pfalz, dass die Ausgaben des Landes mit einer einheitlichen Rate von höchstens 3,7 Prozent p.a. (Zeitraum 2019 bis 2026) bzw. 1,8 Prozent p.a. (Zeitraum 2020 bis 2027) ansteigen könnten, um eine Auffälligkeit in Bezug auf die Kennziffer Schuldenstand je Einwohner am Ende des jeweiligen Projektionszeitraums gerade noch zu vermeiden.

Der Länderdurchschnitt für die maximale Zuwachsrate beläuft sich auf 4,3 Prozent p.a. für den ersten Zeitraum und auf 2,8 Prozent p.a. für den zweiten Zeitraum. Der relevante Schwellenwert liegt, wie zuvor beschrieben, um drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt und beträgt somit 1,3 Prozent p.a. (Zeitraum 2019 bis 2026) bzw. -0,2 Prozent p.a. (Zeitraum 2020 bis 2027).

Die für Rheinland-Pfalz ermittelten Raten weichen in beiden Fällen positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Dies bedeutet, dass der Handlungsspielraum des Landes als ausreichend angesehen wird, um am Ende des Projektionszeitraums bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner nicht auffällig zu werden. Eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat wird somit nicht festgestellt.

5. Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse

5.1. Methodik

Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch Bund und Länder zu überwachen. In seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 hat er hierzu ein Kompendium beschlossen, in dem das Verfahren der Überwachung konkretisiert ist.⁴

Demnach sollen die Länder die Ergebnisse ihrer landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in ihren Stabilitätsberichten darstellen.

5.2. Rheinland-pfälzische Schuldenbremse

Rheinland-Pfalz hat im Rahmen seiner grundgesetzlich zugesicherten Haushaltsautonomie eine landesrechtliche Schuldenbremse in der Landesverfassung verankert, die den Vorgaben des Artikel 109 Absatz 3 GG entspricht. Die Zielgröße der rheinland-pfälzischen Schuldenbremse bildet die strukturelle Nettokreditaufnahme. Diese wird maßgebend durch die Verschuldung des Kernhaushaltes bestimmt, da eine Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Im Einklang mit der grundgesetzlich festgelegten Schuldenbremse hat sich Rheinland-Pfalz mit dem Steuertrendverfahren für ein symmetrisches Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden. Es berücksichtigt, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind, und misst die konjunkturellen Effekte auf den Landeshaushalt unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) werden auf Basis eines mehrjährigen (gleitenden) Durchschnitts ermittelt. Sie stellen die mittleren Einnahmen bzw. den mittleren Einnahmepfad dar, der dem Land ohne konjunkturelle Einflüsse zur Verfügung steht. Auf Basis dieser strukturellen Steuereinnahmen wird dann die Konjunkturkomponente bestimmt. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage.

Durch die Implementierung eines Symmetriekontos, in dem die tatsächlichen (positiven und negativen) Konjunkturabweichungen festgehalten werden, wird dem Symmetriegebot Rechnung getragen und so Fehleinschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage aus-

⁴ Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 zu TOP 5.

geglichen. Das Symmetriegebot ist das wichtigste Ziel jedes Konjunkturbereinigungsverfahrens, d.h. konjunkturellen Mindereinnahmen im Abschwung stehen konjunkturelle Mehreinnahmen im Aufschwung gegenüber, die sich bei ausgewogenem Konjunkturverlauf ausgleichen. Im rheinland-pfälzischen Steuertrendverfahren greift im Zusammenspiel mit dem Symmetriekonto ein automatischer Korrekturmechanismus, wenn die positiven oder negativen Abweichungen zu groß werden und festgelegte Schwellenwerte über- oder unterschritten werden. Hierdurch wird die Fortschreibung des Einnahmepfades (strukturelle Steuereinnahmen) dahingehend regelgebunden erhöht oder vermindert. Die Fortschreibung wird durch einen Zuschlag verstärkt, wenn es vermehrt zu positiven Abweichungen in den zurückliegenden Jahren gekommen ist, bzw. vermindert, wenn es vermehrt zu negativen Abweichungen gekommen ist.

Beim Steuertrendverfahren bleiben die strukturellen Steuereinnahmen eines Jahres während des gesamten Prozesses unverändert. Abweichungen von den Steuererwartungen werden als konjunkturell gewertet. Damit bietet das Steuertrendverfahren die erforderliche Planungssicherheit. Bei einem ausgewogenen Konjunkturverlauf bewahrt es in konjunkturellen Schwächephase die Handlungsfreiheit des Landes, indem konjunkturelle Steuermindereinnahmen durch konjunkturelle Kreditaufnahme ausgeglichen werden können. In Zeiten einer Hochkonjunktur fordert es im Gegenzug, konjunkturelle Tilgungen in entsprechendem Maße vorzunehmen.

Im Vergleich dazu bilden die potentialorientierten Konjunkturbereinigungsverfahren (z.B. Bundesverfahren oder Konsolidierungshilfeverfahren), die an der Produktionslücke und damit am Produktionspotential ansetzen, den konjunkturellen Effekt auf die Steuereinnahmen nicht in diesem Umfang ab. Die Schwankungsbreite der konjunkturbereinigten Einnahmen ist hier deutlich höher.⁵ Im Steuertrendverfahren ist die Schwankungsbreite i.d.R. geringer, so dass es im Ergebnis zu einer stärkeren Glättung des Einnahmepfades kommt.

⁵ Siehe Deutsche Bundesbank, Monatsbericht März 2017, S. 47ff.

5.3. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein.

in Mio. €	2019	2020	2021
Strukturelle NKA	-440	0	-61

6. Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Rheinland-Pfalz
Berichtsjahr: 2020

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		RegV 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	
Finanzierungssaldo € je Einw.	308	249	-831	nein	-316	-206	-94	15	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-3,8	-2,1	16,4	nein	6,3	3,9	1,6	-0,5	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,2	20,2						
Zins-Steuer-Quote %	4,0	3,2	3,6	nein	3,0	2,8	2,6	2,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5						
Schuldenstand € je Einw.	7.331	7.400	8.363	nein	8.672	8.867	8.950	8.925	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Bei den Kennziffern des Stabilitätsrates zur Beurteilung der Haushaltslage bestehen in beiden Zeiträumen keine Auffälligkeiten. Insgesamt ist damit für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage festzustellen.

Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Der zweite Nachtragshaushalt für den Haushalt 2020 und die Regierungsvorlage für den Haushalt 2021 entsprechen den Vorgaben der landesrechtlichen Schuldenregel für einen strukturell ausgeglichenen Landeshaushalt. Folglich hält Rheinland-Pfalz die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ein.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Standardprojektion Rheinland-Pfalz	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	3,7	1,3	4,3
2020-2027 %	1,8	-0,2	2,8
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage an. Dies ergibt sich daraus, dass die Ausgaben in beiden Zeiträumen jährlich stärker steigen könnten als der Schwellenwert, um eine Auffälligkeit bei der Kennziffer Schuldenstand gerade noch zu vermeiden.

Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein.

in Mio. €	2019	2020	2021
Strukturelle NKA	-440	0	-61

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Rheinland-Pfalz wird in Bezug auf die kennzifferngestützte Haushaltsbeurteilung und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat. Rheinland-Pfalz hält die landesrechtliche Schuldenbremse und damit die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ein.

Im Ergebnis zeigt der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2020, dass in Rheinland-Pfalz keine Haushaltsnotlage droht und die Vorgaben der landesrechtlichen Schuldenbremse erfüllt werden.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung SACHSEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung	
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entw urf 2021	Entw urf 2022	FPI 2023	FPL 2024		
(Struktureller) Finanzierungssaldo	€ je Einw .	414	220	-797	nein	-459	-279	-159	-39	nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,3%	-4,9%	8,4%	nein	5,5%	2,2%	-5,8%	-7,3%	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote	%	1,1%	0,8%	1,0%	nein	0,5%	0,4%	0,4%	0,5%	nein
<i>Schwellenwert</i>		5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand	€ je Einw .	2.675	2.658	3.291	nein	3.767	4.069	3.964	3.779	nein
<i>Schwellenwert</i>		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater	€ je Einw .	1.834	1.972	1.972	1.972	1.972	1.972	1.972
Anteil am Schuldenstand	%	68,6%	74,2%	59,9%	52,3%	48,5%	49,7%	52,2%

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen	Zu w achsrate	Schw ellenw ert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	5,3%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	4,7%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht

des Freistaates Sachsen
für das Jahr 2020



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	II
Anlagenverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	III
I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen	1
II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung	3
II.1 Allgemeine Hinweise.....	3
II.2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	3
II.3 Methodischer Hinweis zu den Kennziffern des Freistaates Sachsen.....	5
III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln für 2020-2021.....	6
IV Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung.....	7
V Zusammenfassung und abschließende Bewertung.....	9
Anhang.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Sachsen, 2018 bis 2024	4
Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, 2018 bis 2024	6
Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen, 2019/2026 und 2020/2027	8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)	10
Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)	12

Abkürzungsverzeichnis

BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EUR	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
NKA	Nettokreditaufnahme
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702))

I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Zum 1. Januar 2010 wurde als Ergebnis der Föderalismusreform II der Stabilitätsrat gegründet. Eine seiner zentralen Aufgaben ist gemäß Art. 109a Abs. 1 Grundgesetz (GG) die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder. Dadurch sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

§ 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) verpflichtet Bund und Länder zur jährlichen Erstellung eines Berichts, „der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll“. Der Stabilitätsrat hat die Ausgestaltung der Kennziffern auf seiner 20. Sitzung am 13. Dezember 2019 an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab 2020 angepasst (vgl. Anlage 1).

Ab dem Jahr 2020 obliegt dem Stabilitätsrat gemäß Art. 109a Abs. 2 GG die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom Dezember 2018 wird die Überwachung auf zwei Komponenten basieren: Die erste, verpflichtende Komponente umfasst die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremsen, für den Freistaat Sachsen also die Feststellung der Einhaltung des Neuverschuldungsverbots gemäß Art. 95 der Sächsischen Verfassung. Eine entsprechende Darstellung ist Teil des vorliegenden Stabilitätsberichtes. Die zweite Komponente besteht getrennt hiervon und in Anlehnung an die europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin aus den für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnissen.

Die jährlichen Berichte sind dem Stabilitätsrat grundsätzlich jeweils bis Mitte Oktober vorzulegen (§ 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Auf seiner jeweils zweiten Jahressitzung Anfang Dezember berät der Stabilitätsrat dann auf Basis der Berichte über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Wenn bei einer Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern gegebene Schwellenwerte überschritten werden oder die Mittelfristprojektion eine solche Entwicklung erwarten lässt, leitet der Stabilitätsrat eine umfassende Prüfung ein. Sollte er dabei zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haushaltsnotlage droht, dann vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Aufgrund der erheblichen Verwerfungen infolge der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden fiskalischen Unsicherheit und dynamischen Haushaltsentwicklungen wurde zur Erhöhung der Aktualität und sachgerechten Vergleichbarkeit die Übermittlungsfrist der Stabilitätsberichte für das Jahr 2020 ausnahmsweise um einen Monat auf den 13. November

2020 verschoben. Bei der Errechnung der Schwellenwerte für das aktuelle Haushaltsjahr 2020, die auch die Grundlage für die Schwellenwerte im Finanzplanungszeitraum bilden, wurden Datenmeldungen der Länder bis zum 30. September 2020 berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen seine gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG.

II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

II.1 Allgemeine Hinweise

Der Betrachtungszeitraum der Haushaltsentwicklung gliedert sich gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG in zwei Perioden: Die *aktuelle Haushaltslage* umfasst die Jahre 2018 bis 2020, während die *Finanzplanung* die Jahre 2021 bis 2024 beschreibt. Bei der Ermittlung der Kennziffern werden für 2018 und 2019 die jeweiligen Ist-Daten gemäß amtlicher Statistik verwendet. Die Angaben für 2020 ergeben sich aus dem Haushaltsplan einschließlich Nachtragshaushaltsgesetz sowie Prognosen im Zusammenhang mit dem 2020 errichteten, mit eigener Kreditermächtigung ausgestatteten Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“. Die übrigen Jahre basieren auf einer Finanzvorausschau.¹

Für die Kennziffernermittlung werden bei den Ländern wie bisher die Daten der Kernhaushalte sowie von Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen verwendet. Gemäß Stabilitätsratsbeschluss vom 13. Dezember 2019 werden nun jedoch zusätzlich unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung einbezogen, die nach 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. Daher ist für den Freistaat ab dem Haushaltsjahr 2020 auch der „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ entsprechend zu berücksichtigen.

Die Beurteilung (Abschnitt II.2) erfolgt auf Basis der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern „Finanzierungssaldo“, „Kreditfinanzierungsquote“, „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand je Einwohner“. Abschnitt II.3 enthält Hinweise zu den sächsischen Kennziffern.

II.2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 stellt für den Freistaat Sachsen die vier Kennziffern und deren Schwellenwerte in den betrachteten Jahren dar. Für die aktuelle Haushaltslage sind auch die Länderdurchschnitte abgebildet, aus denen sich die Schwellenwerte ergeben (vgl. Anlage 1 zur Berechnung). Eine Kennziffer gilt in einem der Zeiträume als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Trifft dies auf mindestens drei Kennziffern zu, so wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet und der Stabilitätsrat leitet eine Untersuchung ein.

¹ Die Vorausschau spiegelt per Ende Oktober 2020 den aktuellen Stand des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2021/22 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2020-2024 wider. Änderungen dieser Daten im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren sind möglich. Zudem basiert die Vorausschau auf Prognosen bezüglich des Sondervermögens „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“.

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Sachsen, 2018 bis 2024

		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
		Ist	Ist	Soll		Finanzvorausschau				
		2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024	
Finanzierungssaldo	EUR je EW	414	220	-797	nein	-459	-279	-159	-39	nein
Länderdurchschnitt		248	163	-733						
Schwellenwert		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,3	-4,9	8,4	nein	5,5	2,2	-5,8	-7,3	nein
Länderdurchschnitt		0,6	-1,2	20,2						
Schwellenwert		3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
Zins-Steuer-Quote	%	1,1	0,8	1,0	nein	0,5	0,4	0,4	0,5	nein
Länderdurchschnitt		3,7	3,2	3,5						
Schwellenwert		5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Schuldenstand	EUR je EW	2.675	2.658	3.291	nein	3.767	4.069	3.964	3.779	nein
Länderdurchschnitt		6.598	6.689	7.786						
Schwellenwert		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
Auffälligkeit Zeiträume		nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern		nein								

Der sächsische Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates ist in den Jahren 2018 und 2019 positiv, in den Jahren 2020 bis einschließlich 2024 hingegen negativ.² Im gesamten Betrachtungszeitraum liegt der sächsische Finanzierungssaldo über den jeweiligen Schwellenwerten. Sachsen ist bei dieser Kennziffer somit nicht auffällig. Im Vergleich zur üblichen haushalterischen Definition wird die Kennziffer in dieser Abgrenzung unter anderem um den Saldo aus Zahlungen an und Erstattungen von einem Pensionsfonds bereinigt, soweit ein solcher im Land vorhanden ist. Die im betrachteten Zeitraum positiven Salden des sächsischen Generationenfonds wirken demnach aktuell saldenerhöhend. Als weitere Besonderheit im Zusammenhang mit den in diesem Bericht ausgewiesenen Finanzierungssalden wird nun auch der Saldo des Corona-Bewältigungsfonds Sachsen mit seiner Eigenschaft als Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung bei deren Ermittlung berücksichtigt. In den Jahren 2020 bis 2022 reduziert der negative Saldo des Fonds die Finanzierungssalden, in den Jahren 2023 und 2024 führt die planmäßige Beendigung der Ausgaben bei gleichzeitiger Tilgung zu einer Erhöhung der Finanzierungssalden in Abgrenzung des Stabilitätsrats.

Der Generationenfonds und der Corona-Bewältigungsfonds sind auch bei der Kreditfinanzierungsquote zu berücksichtigen. Sachsen ist auch bei dieser Kennziffer nicht auffällig. Gleiches gilt für die Werte der Zins-Steuer-Quote und des Schuldenstands.

In der Gesamtschau gilt der Freistaat Sachsen somit als nicht auffällig.

² Aufgrund der nach dem Stichtag erfolgten Abschlussbuchung ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 in Abweichung der in Tabelle 1 dargestellten offiziellen Kennziffern ein reduzierter Finanzierungssaldo von 208 EUR je EW. Der angepasste Finanzierungssaldo liegt weiter über dem Schwellenwert. Die Anpassung hat keine Auswirkungen auf den Länderdurchschnitt und den ausgewiesenen Schwellenwert. Die anderen in Tabelle 1 dargestellten sächsischen Kennziffern werden hierdurch ebenfalls nicht verändert.

II.3 Methodischer Hinweis zu den Kennziffern des Freistaates Sachsen

Wie bereits erwähnt bezieht der Stabilitätsrat bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote den Saldo aus Einnahmen und Ausgaben des Pensionsfonds mit ein. In der aktuellen Ansparphase des sächsischen Generationenfonds bewirkt dies eine Erhöhung des Finanzierungssaldos. Analog wird die Nettokreditaufnahme (NKA) verringert und demnach die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote unterzeichnet. Dies suggeriert einen nicht bestehenden Zusammenhang zwischen den Zuführungen zum Vorsorgevermögen auf der einen Seite und einer Kreditaufnahme auf der anderen Seite. Wenn bei einer späteren Inanspruchnahme des Generationenfonds die Entnahmen einmal die Zuführungen und Erträge übersteigen sollten – etwa bei sinkendem Personalbestand –, werden wiederum im Umkehrschluss der Finanzierungssaldo fiktiv hinab- und die NKA heraufgesetzt. Dies widerspricht jedoch genau dem Vorsorgeziel, durch den Pensionsfonds zukünftige Finanzierungsdefizite und NKA zu vermeiden. Angesichts unterschiedlicher Vorsorgestrategien in den Bundesländern wird in diesem Bericht jedoch aus Gründen der Vergleichbarkeit von einer Modifikation der Kennziffern im Hinblick auf diesen Sachverhalt abgesehen.

Gemäß Abgrenzung der Verschuldung wird auch die bewilligte, aber vorerst aufgeschobene Kreditaufnahme bei der Ermittlung der Kreditfinanzierungsquote berücksichtigt. Ohne Berücksichtigung dieses Verschuldungsbestandteils ergeben sich nachrichtlich für die Jahre 2018 und 2019 Kreditfinanzierungsquoten von -8,4% bzw. -7,9%. In den Jahren 2020 bis 2024 ergeben sich keine Differenzen zu den ausgewiesenen Werten in Tabelle 1.

III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln für 2020-2021

Gemäß der grundgesetzlichen Schuldenbremse müssen die Bundesländer ab dem Jahr 2020 ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Bis dahin galten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 109 GG i. V. m. Art. 143d GG). Der Freistaat Sachsen unterliegt bereits seit dem 1. Januar 2014 dem Neuverschuldungsverbot aus Art. 95 der Sächsischen Verfassung mit strengen Ausnahmeregelungen für Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen und starke konjunkturelle Einnahmerückgänge.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse obliegt ab dem Jahr 2020 gemäß Art. 109a Abs. 2 GG dem Stabilitätsrat.

Tabelle 2 weist die Entwicklung der (geplanten) haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme im Betrachtungszeitraum aus. Sachsen verzichtete zwischen 2006 und 2019 auf eine Nettoverschuldung und tilgte Schulden. In den Jahren 2020 bis 2022 wird der Freistaat innerhalb des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ Nettokredite in geschätzter Höhe von 2.578 Mio. EUR, 1.939 Mio. EUR bzw. 1.230 Mio. EUR pro Jahr aufnehmen, bevor ab dem Jahr 2023 auf Grundlage geltender gesetzlicher Regelungen planmäßig eine erneute Tilgung einsetzt.

Die Nettokreditaufnahme erfolgt aufgrund der im April 2020 vom Sächsischen Landtag festgestellten außergewöhnlichen Notsituation, welche durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurde. Die landesverfassungsrechtliche Grundlage der Nettokreditaufnahme bildet Art. 95 Abs. 5 der Sächsischen Verfassung. Der Sächsische Landtag hat zugleich im Rahmen eines Nachtragshaushaltsgesetzes eine Kreditaufnahmeermächtigung von bis zu 6 Mrd. EUR normiert. Die Kreditaufnahme erfolgt über ein hierfür geschaffenes Sondervermögen, über welches auch die Mittel verausgabt werden. Zweck der Kreditaufnahme ist hierbei die Beseitigung pandemiebedingter Schäden sowie die Vorbeugung weiterer Schäden, umfassend auch die Kompensation pandemiebedingter Steuermindereinnahmen. Die Rückzahlung der Kreditmittel hat nach der Sächsischen Verfassung und entsprechend des erlassenen Tilgungsplans innerhalb von acht Jahren nach Kreditaufnahme und damit bis spätestens 2030 zu erfolgen.

Demnach werden die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmebeschränkungen einschließlich der landeseigenen Schuldenregeln eingehalten.

Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, 2018 bis 2024

Nettokreditaufnahme	Ist		Soll	Finanzvorausschau			
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
in Mio. EUR	-75	-75	2.578	1.939	1.230	-430	-753

IV Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der Stabilitätsrat prüft laut § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG auch dann eine drohende Haushaltsnotlage, wenn die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG hierzu Hinweise liefert.

Die Standardprojektion umfasst einen Zeitraum von sieben Jahren und wird auf Basis des Vorjahres sowie des aktuellen Jahres für die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ durchgeführt. Grundlage sind die aktuellen Ausgangswerte des Schuldenstandes, der bereinigten Einnahmen und Ausgaben sowie einheitliche Annahmen zur Einnahmenentwicklung (vgl. auch Modellbeschreibung in Anlage 2). Ziel ist es, die maximale jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben zu ermitteln, die im Projektionsendjahr beim Schuldenstand genau zur Erreichung eines vereinbarten Schwellenwertes führt.

Die resultierenden Ausgaben im Projektionsendjahr ergeben sich aus der Summe der separat geschätzten bereinigten Einnahmen und einer im Modell ermittelten maximal erlaubten jahresdurchschnittlichen Nettoneuverschuldung eines Landes. Die Steuereinnahmen entsprechen im Jahr 2019 den Ist-Werten und im Jahr 2020 der regionalisierten September-Steuerschätzung 2020. In den übrigen Jahren werden sie bis 2024 mit der durchschnittlichen Wachstumsrate der Steuerschätzung bzw. darüber hinaus mit rund +2,1 % p.a. fortgeschrieben. Die sonstigen Einnahmen werden mit 1 % dynamisiert. Die maximal erlaubte Nettoneuverschuldung im Projektionsendjahr entspricht einem Siebentel des Verschuldungsvolumens, welches das Land zum Erreichen des Schwellenwertes im siebenjährigen Projektionszeitraum aufnehmen bzw. tilgen müsste. Dieser Schwellenwert beträgt für Flächenländer 130 % desjenigen Pro-Kopf-Schuldenstands der Ländergesamtheit, bei dem das Verhältnis aus Schuldenstand und fortgeschriebenem Bruttoinlandsprodukt bis zum Ende des Betrachtungszeitraums konstant bleibt. Ein Land gilt als auffällig, wenn seine maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwerts mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt.

Die so ermittelten Kennziffern für das maximal mögliche jährliche Ausgabenwachstum (5,3 % für das Basisjahr 2019 bzw. 4,7 % für das Basisjahr 2020) liegen jeweils deutlich über den Schwellenwerten (vgl. Tabelle 3) – Sachsen ist somit nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage.

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen, 2019/2026 und 2020/2027

Basis-jahr	Projektions-jahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Freistaat Sachsen	Länderdurchschnitt	Schwellenwert
2019	2026	5,3 %	4,3 %	1,3%
2020	2027	4,7 %	2,8 %	-0,2%

Bei der Standardprojektion handelt es sich um ein modellhaftes Konstrukt, das auf standardisierten Eckwerten und Modellannahmen basiert. Sie stellt keine Prognose der künftigen Entwicklung dar. Vor allem aber ist die Standardprojektion nicht dafür konzipiert, die tatsächlichen Handlungsbedarfe hinsichtlich der Einhaltung der verfassungsgemäßen Schuldenregeln aufzuzeigen – die in der Projektion unterstellten Schuldenaufnahmen sind weder mit dem Grundgesetz noch mit der Landesverfassung vereinbar.

V Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen die in § 3 Abs. 2 StabiRatG formulierten Anforderungen. Weder die vorgelegten Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage noch die Standardprojektion signalisieren für den Freistaat Sachsen eine drohende Haushaltsnotlage. Sachsen weist stattdessen im Ländervergleich weitgehend überdurchschnittliche Resultate aus.

Sachsen unterliegt seit 2014 gemäß Art. 95 der Sächsischen Verfassung einem Neuverschuldungsverbot. Von der landesverfassungsrechtlichen Ausnahme des Neuverschuldungsverbots hat Sachsen im Jahr 2020 auf der Grundlage der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation Gebrauch gemacht, um die Schäden der COVID-19-Pandemie finanziell zu beseitigen. Demnach ist die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln für 2020-2021 trotz der tatsächlichen und geplanten Nettokreditaufnahme in den Jahren 2020 bis 2022 gewährleistet.

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage
<ul style="list-style-type: none"> - Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. - Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor. - Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet. - Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. - Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. - Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditemächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditemächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind. - Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen. - Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p> <p>Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt)</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p>Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p>Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>
<p>Kreditfinanzierungsquote</p>	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p>Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p>Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens Null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als übersritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember:</p> <p>Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. Der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als übersritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)

Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der

Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt.

Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Abs. 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird spätestens nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.³

Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Wachstumsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

³ Anmerkung: Der Stabilitätsrat hat in seiner 5. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen, dass an dem am 28. April 2010 beschlossenen Verfahren zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) bis auf weiteres festgehalten wird.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

Annahmen der Standardprojektion

Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.

Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 400 62
Telefax: (0351) 564 400 69
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
<http://www.finanzen.sachsen.de>

Redaktionsschluss:

Oktober 2020

Bezug:

Den Bericht finden Sie auch als Download unter www.finanzen.sachsen.de.

Fotonachweis:

Fliesengiebel des Finanzministerialgebäudes.
Foto: Rainer Boehme. ©Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SACHSEN-ANHALT**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		FPI 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPI 2024	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	127	97	-174	nein	204	-375	-297		nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,3%	0,7%	2,3%	nein	-4,0%	-2,5%	-2,7%		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote %	4,5%	4,1%	3,8%	nein	3,7%	4,0%	3,9%		nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand € je Einw.	8.692	9.071	9.188	ja	9.143	9.097	9.052		nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen-Anhalt	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	3,5%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	3,3%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen	3
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (§ 5a StabiRatG).....	3
3. Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates.....	5
4. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	7
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion).....	8
6. Zielbezogene Projektion der Ausgaben.....	9
7. Bewertung der Ergebnisse durch das Land Sachsen-Anhalt	10
8. Datenblatt und Datengrundlagen	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ergebnisse der Kennzifferauswertung	7
Tabelle 2:	Ergebnisse der Standardprojektion	8
Tabelle 3:	Projektion der zielbezogenen Ausgabenentwicklung.....	9

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40

39108 Magdeburg

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land Sachsen-Anhalt seine Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) und gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 und 4 StabiRatG – Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse. Grundlage dafür sind die Beschlüsse der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 sowie die vereinbarte Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse entsprechend dem Beschluss vom 6. Dezember 2018.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Aussagekraft der im Bericht enthaltenen Kennziffern- auswertungen und der Projektion stark eingeschränkt. Das liegt vor allem daran, dass im aktuellen Nachtragshaushalt des Landes lediglich die Kreditaufnahme aufgrund der Notlage veranschlagt ist. Die ebenfalls notwendige Kreditaufnahme aufgrund der konjunkturellen Lage ist im Nachtrag nicht veranschlagt, da diese sich auf der Grundlage der geltenden Vereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (gilt noch für 2020) und der landesrechtlichen Ausgestaltung der Schuldenbremse (gilt ab 2021) erst nach Abschluss des Haushaltsjahres feststellen lässt. Einer Veranschlagung im Nachtragshaushalt bedarf es insoweit nicht. Über einen Nachtragshaushalt für 2021 soll erst im kommenden Jahr entschieden werden, wenn klar ist, ob und in welchem Umfang die Auswirkungen der Pandemie fortbestehen.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (§ 5a StabiRatG)

Der vom Statistischen Bundesamt überprüfte Abschluss des **Haushaltes 2019** weist ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 13,8 Mio. EUR aus. Aufgrund von Stützungsmaßnahmen für die NordLB war im Jahr 2019 eine erneute Kreditaufnahme verbunden mit einem Verzicht auf die ursprünglich geplante Tilgung in Höhe von 100 Mio. EUR notwendig geworden. Eine Verletzung der verfassungsgemäß zulässigen Kreditaufnahmegrenze war damit nicht verbunden. Auch hat Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 den mit dem Stabilitätsrat vereinbarten Abbaupfad für das strukturelle Defizit eingehalten.

Mit Blick auf das **Jahr 2020** hat der Stabilitätsrat am 22. Juni 2020 festgestellt, dass die COVID-19-Pandemie eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG darstellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Für diesen Fall sieht die Schuldenbremse Ausnahmeregelungen vor. Auch für 2021 muss von einem Fortdauern der pandemiebedingten Auswirkungen ausgegangen werden.

Der Stabilitätsrat hat zudem damit festgestellt, dass die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie von Bund und Ländern ergriffenen finanzpolitischen Maßnahmen unverzichtbar sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzufedern und das Gesundheitssys-

tem zu stützen. Gleichzeitig setzt die Finanzpolitik gezielt Impulse, um Deutschland wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen.

Auch für Sachsen-Anhalt ist es angesichts der Ausnahmesituation unvermeidbar, zur Finanzierung der Maßnahmen ggf. kurzfristig mehr Kredite aufzunehmen als aus konjunkturellen Gründen zulässig ist. Die zusätzliche Verschuldung wird jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden.

- Pandemiebedingte zusätzliche Verschuldung: Die im Nachtragshaushalt 2020 veranschlagte Kreditaufnahme aufgrund der Pandemie beläuft sich auf 259 Mio. EUR. Ob dieser Betrag in voller Höhe erforderlich sein wird, wird erst Anfang 2021 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss feststehen. Die Tilgung dieses Kredits erfolgt in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 im Umfang von jeweils 100.000.000 EUR, sowie im Haushaltsjahr 2024 im Umfang von 58.767.300 EUR
- Konjunkturbedingte Neuverschuldung: Für 2020 ist Sachsen-Anhalt an die Regelung der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen gebunden. Die aus konjunkturellen Gründen zulässige Verschuldung errechnet sich aus der Abweichung der im Mai 2019 für das Jahr 2020 erwarteten und den tatsächlichen Steuereinnahmen des Jahres 2020 (bereinigt um Rechtsänderungen), saldiert mit der ex ante- Konjunkturkomponente für 2020 (Stand Mai 2019: +22,9 Mio. EUR). Damit wird die tatsächliche Höhe der konjunkturbedingten Verschuldung erst Anfang 2021 feststehen.

Die Einnahmeprognose für 2020 lag im Mai 2019 bei 8.786 Mio. EUR. Nach der aktuellen Steuerschätzung werden für 2020 Einnahmen in Höhe von 7.739 Mio. EUR erwartet. Damit wäre eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme (unter Berücksichtigung der ex ante Konjunkturkomponente und unter Berücksichtigung von Rechtsänderungen) in Höhe von 1.024 Mio. EUR zulässig.

Für **2021** ist aktuell nicht absehbar, ob neben der konjunkturbedingten Verschuldung auch eine aus der Notsituation begründete zusätzliche Kreditaufnahme notwendig wird. Hier muss die Entwicklung in 2021 abgewartet werden. Aufgrund der geltenden Landesschuldenbremse ergibt sich folgende Situation:

- Konjunkturbedingte Neuverschuldung: Dem Haushalt 2021 liegt die Mai-Steuerschätzung 2019 zugrunde. Daraus ergibt sich eine ex ante- Konjunkturkomponente 2021 von nahe Null (-1,6 Mio. EUR). Die Einnahmeerwartung 2021 liegt bei 9.124 Mio. EUR. Nach der aktuellen Steuerschätzung werden für 2021 Einnahmen in Höhe von 8.297 Mio. EUR erwartet. Damit wäre eine konjunkturbedingte Kreditauf-

nahme (unter Berücksichtigung der ex ante- Konjunkturkomponente und ohne Berücksichtigung von Rechtsänderungen) in Höhe von 825 Mio. EUR zulässig. Die tatsächliche Höhe kann erst Anfang 2022 festgestellt werden.

3. Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates

Die Landesschuldenbremse basiert im Kern auf dem Verfahren der Konsolidierungshilfeländer, wie es auch im Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse dargelegt ist.

Die Ergebnisse für die Jahre 2020 und 2021 (Soll) sind nachfolgend in der Übersicht dargestellt.

Nicht enthalten in den Zahlen ist die zusätzliche konjunkturbedingte Neuverschuldung, die in beiden Jahren (siehe auch vorhergehender Abschnitt) erforderlich sein wird. Hintergrund dafür ist, dass die tatsächliche Höhe nach den Vorschriften der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (gilt für 2020) und nach der darauf fußenden landesrechtlichen Regelung (gilt ab 2021) erst nach Ablauf des Kalenderjahres feststehen. Eine Veranschlagung der konjunkturbedingten Neuverschuldung erfolgt deshalb auch nicht. Über einen möglichen Nachtrag 2021 wird erst im kommenden Jahr entschieden.

In beiden Jahren gilt, dass die Berechnung der aus konjunkturellen Gründen zulässigen Neuverschuldung gemäß dem Verfahren der Konsolidierungshilfeländer erfolgt, das seine Entsprechung in der landesrechtlichen Regelung gefunden hat. Der Unterschied der ab 2021 geltenden Landesregelung im Vergleich zum Konsolidierungshilfeverfahren liegt darin, dass im Landesrecht die strukturelle Nettokreditaufnahme, im Verfahren der Konsolidierungshilfeländer der (strukturelle) Finanzierungssaldo angesteuert wird.

Zu den Ergebnissen: Die aktuell erforderliche erneute strukturelle Nettokreditaufnahme (Zeile 22) führt für sich genommen zu einer Auffälligkeit im Analyseschema. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente (Zeile 20). Diese Auffälligkeit resultiert allerdings aus dem Notfallkredit (Zeile 23). Unter Berücksichtigung dieser aktuell zulässigen strukturellen Neuverschuldung besteht dann (Zeile 26) keine Auffälligkeit mehr.

Überwachung der Schuldenbremsen

Muster-Schema

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Lfd. Nr.	Jahr	2019	2020	2021
		- in Mio € -		
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen		11.899	11.889
2	Bereinigte Ausgaben		12.314	12.017
3	Finanzierungssaldo		-415	-128
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		-156	-228
5	Zuführung an Rücklagen		20	393
6	Entnahme aus Rücklagen		177	621
Kernhaushalt				
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		259	-100
Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo		-5	-5
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA		5	5
9	Kern- und Extrahaushalte NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		264	-95
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen		-42	-25
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		8	8
12	Kernhaushalt		8	8
13	Extrahaushalte		0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		50	33
15	Kernhaushalt		50	33
16	Extrahaushalte		0	0
17	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		222	-120
18	Konjunkturkomponente		22,9	-1,6
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzgl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		23	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		222	-121
20	Ausgleichskomponente		137	137
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		85	-121
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.		ja	nein
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		259	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-174	-121
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.		nein	nein

4. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Das Kennziffernbündel zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung beinhaltet eine Verbindung von gegenwarts- und vergangenheitsorientierten Indikatoren:

- Mit den Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“ und der „Kreditfinanzierungsquote“ kann insbesondere die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden.
- Die Kennziffern „Schuldenstand“ und „Zins-Steuer-Quote“ sind demgegenüber stärker von der Haushaltspolitik der vorangegangenen Jahre geprägt.

Einzelheiten und Erläuterungen zu den Kennziffern können der Anlage 1 (Seite 11) entnommen werden. Der Beobachtungszeitraum umfasst dabei die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, die Soll-Werte des laufenden und des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. Der Beobachtungszeitraum wird dazu in zwei Teilzeiträume unterteilt. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Tabelle 1: Ergebnisse der Kennziffernauswertung

Sachsen-Anhalt		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
		Ist	Ist	Soll		FPI	FPI	FPI	FPL	
		2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	127	97	-174	nein	204	-375	-297		nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,3%	0,7%	2,3%	nein	-4,0%	-2,5%	-2,7%		nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote	%	4,5%	4,1%	3,8%	nein	3,7%	4,0%	3,9%		nein
<i>Schwellenwert</i>		5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand	€ je Einw.	8.692	9.071	9.188	ja	9.143	9.097	9.052		nein
<i>Schwellenwert</i>		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Hinweis: Der in der Tabelle ausgewiesene strukturelle Finanzierungssaldo ist nicht identisch mit dem im Konsolidierungsbericht des Landes in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung ausgewiesenen Wert für den strukturellen Finanzierungssaldo.

Quellen: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen.

Auf Basis der Kennziffernanalyse zeigt sich:

- Sachsen-Anhalt überschreitet im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage beim Schuldenstand je Einwohner in den Jahren 2018 und 2019 den jeweiligen Schwellenwert erheblich. Allerdings ist hier die aus konjunkturellen Gründen noch notwendige Neuverschuldung nicht berücksichtigt.
- Bei allen übrigen Kennziffern werden die Schwellenwerte unterschritten.
- Im Zeitraum der Finanzplanung werden die Schwellenwerte bei allen Kennziffern unterschritten. Allerdings wird die Finanzplanung vor dem Hintergrund der Pandemie aktuell angepasst, sodass die Aussagekraft der Kennziffern begrenzt ist, da sich hier noch die Daten aus der Zeit vor dem Pandemie widerspiegeln.

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss neben der Kennzifferauswertung eine „Standardprojektion“ der Haushaltsentwicklung enthalten. Im Zentrum der Projektion steht die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“. Ziel der Standardprojektion ist es, für jedes Land die jährliche Ausgabenzuwachsrates zu ermitteln, bei der der "Schuldenstand je Einwohner" gerade nicht auffällig wird.

Die Standardprojektion knüpft nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an und stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage würde sich ergeben, wenn die Ausgabenzuwachsrates gegenüber der Ländergesamtheit um mehr als 3 Prozentpunkte unterschritten wird. Bei einem Länderdurchschnitt von 4,3 % bzw. 2,8 % wäre dies bei einem Schwellenwert von 1,3% bzw. -0,3 % der Fall.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Sachsen-Anhalt				
2019-2026	%	3,5%	1,3%	4,3%
2020-2027	%	3,3%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quellen: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen.

Die Standardprojektion ergibt für Sachsen-Anhalt keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage. Allerdings beruht die Projektion auch in diesem Fall auf Daten, die die Auswirkungen der Pandemie auf die Neuverschuldung des Landes nicht erfassen.

Die Standardprojektion weist methodenbedingt mehrere Probleme auf. Deutlich wird dies bei der Ermittlung der Projektion, wenn sie von einer konstanten Bevölkerung ausgeht. Demografische Veränderungen, wie sie gerade auch Sachsen-Anhalt betreffen, werden nicht berücksichtigt. Das ist insofern problematisch, da eine zurückgehende Bevölkerung auch bei einem konstanten Schuldenstand zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung führt.

Ein realistisches Bild hinsichtlich der dem Land tatsächlich zur Verfügung stehenden Ausgabenspielräumen ist mit der Standardprojektion alles in allem nicht verbunden. Vor diesem Hintergrund wird im nachfolgenden Kapitel eine Alternativrechnung in Form der zielbezogenen Ausgabenentwicklung vorgelegt.

6. Zielbezogene Projektion der Ausgaben

Bei der Projektion der zielbezogenen Ausgabenentwicklung wird die maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate ermittelt, die die Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben) ermöglicht. Die Projektion wird von der „Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister“ (ZDL) für die Länder erstellt. Ausgangsbasis ist wie bei der Standardprojektion die aktuelle Haushaltssituation (Ist-Ergebnis 2019) und das Haushalts-Soll 2020. Auf eine detaillierte Schätzung einzelner Einnahme- und Ausgabepositionen wird verzichtet. Es werden einheitliche Annahmen für die Entwicklung der Einnahmen (Steuern, sonstigen Einnahmen) und für die Zinsausgaben getroffen.

Tabelle 3: Projektion der zielbezogenen Ausgabenentwicklung

	Sachsen-Anhalt	Durchschnitt Länder
2019 - 2026	3,2 %	2,9 %
2020 - 2027	2,3 %	1,0 %

Quelle: Berechnungen der Zentralen Datenstelle der Länderfinanzminister

Im Vergleich zur Standardprojektion ergeben sich hier für das Land geringere Ausgabenzuwachsraten. Die ermittelten maximalen Steigerungsraten können wie bei der Standardprojektion allerdings nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen gewertet werden, da es sich lediglich um die Ergebnisse einer Modellrechnung handelt.

7. Bewertung der Ergebnisse durch das Land Sachsen-Anhalt

Der Stabilitätsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für 2020 gibt keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage. Gleiches gilt für Auffälligkeiten nach dem harmonisierten Schema der Überwachung unter Beachtung der Notsituation.

Bei den Kennziffern wird zwar für das Soll 2020 der Nachtragshaushalt berücksichtigt. Nicht enthalten ist aber – und das gilt auch für 2021 – die aus konjunkturellen Gründen noch notwendige Kreditaufnahme. Hintergrund dafür ist, dass die tatsächliche Höhe nach den Vorschriften der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (gilt für 2020) und nach der darauf fußenden landesrechtlichen Regelung (gilt ab 2021) erst nach Ablauf des Kalenderjahres feststehen. Eine Veranschlagung der konjunkturbedingten Neuverschuldung erfolgt deshalb auch nicht. Insofern ist die Aussagekraft der Ergebnisse aktuell begrenzt.

8. Datenblatt und Datengrundlagen

Gebietskörperschaft: Land Sachsen-Anhalt

Berichtsjahr: 2020

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
		Ist	Ist	Soll		FPI	FPI	FPI	FPL	
		2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	127	97	-174	nein	204	-375	-297		nein
<i>Schwellenwert</i>		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>		248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,3%	0,7%	2,3%	nein	-4,0%	-2,5%	-2,7%		nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote	%	4,5%	4,1%	3,8%	nein	3,7%	4,0%	3,9%		nein
<i>Schwellenwert</i>		5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>		3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand	€ je Einw.	8.692	9.071	9.188	ja	9.143	9.097	9.052		nein
<i>Schwellenwert</i>		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>		6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen-Anhalt		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026	%	3,5%	1,3%	4,3%
2020-2027	%	3,3%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Keine Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

4. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Mio €			
Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2018
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mio. €	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	280
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	127
4	Einwohner am 30.06.2018	1000	2.213,9
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	117,1
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.953,2
7	darunter: Bereinigte Einnahmen	Mio. €	11.031,7
8	Konsolidierungshilfen	Mio. €	80,0
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	x
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €	15,8
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	675,8
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.836,1
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	10.836,1
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	118,5
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,0
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-44,6
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	8,2
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	8,2
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	52,8
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	36,0
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	16,8
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	118,5
30	Einnahmen	Mio. €	118,5
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	118,5
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
33	Ausgaben	Mio. €	0,0
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0,0
37	Einnahmen	Mio. €	0,0
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
40	Ausgaben	Mio. €	0,0
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0,0
44	Entnahmen	Mio. €	0,0
45	Zuführungen	Mio. €	0,0
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-1,3%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-140,0
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	3.398,5
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt		3.398,5
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	3.498,5
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	10.717,6
200	Zins-Steuer-Quote	%	4,5%
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	366,1
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.173,1
203	Steuereinnahmen	Mio. €	7.006,8
204	Förderabgabe	Mio. €	0,0
205	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	232,3
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	675,8
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €	0,0
208	Allg. BEZ	Mio. €	279,7
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	8.692
301	Schulden am Ende Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	19.243,6
302	Schulden am Kreditmarkt am 31.12.2018 (SFK-4)	Mio. €	19.244
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres (SFK-4)		
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite am 31.12. des laufenden Jahres	Mio. €	0,0
305	Nettokreditaufnahme		
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mrd. €	
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	

Mio €			
Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2019
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mio. €	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	213
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	97
4	Einwohner am 30.06.2019	1000	2.200,3
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-132,2
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	11.265,9
7	darunter: Bereinigte Einnahmen	Mio. €	11.384,3
8	Konsolidierungshilfen	Mio. €	80,0
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	x
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €	18,9
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	652,3
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	11.398,0
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	11.398,0
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	139,9
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	-0,1
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-205,6
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	10,2
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	9,2
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	1,0
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	215,8
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	2,5
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	213,3
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	139,9
30	Einnahmen	Mio. €	139,9
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	139,9
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
33	Ausgaben	Mio. €	0,0
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0,0
37	Einnahmen	Mio. €	0,0
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
40	Ausgaben	Mio. €	0,0
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0,0
44	Entnahmen	Mio. €	0,0
45	Zuführungen	Mio. €	0,0
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	0,7%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	76,5
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.250,3
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt		5.250,3
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	5.152,3
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	11.258,1
200	Zins-Steuer-Quote	%	4,1%
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	348,7
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.421,2
203	Steuereinnahmen	Mio. €	7.281,1
204	Förderabgabe	Mio. €	0,0
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	232,3
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	652,3
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €	0,0
208	Allg. BEZ	Mio. €	276,7
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	9,071
301	Schulden am Ende Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	19.959,0
302	Schulden am Kreditmarkt am 31.12.2019 (SFK-4)	Mio. €	19.959
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres (SFK-4)		
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite am 31.12. des laufenden Jahres	Mio. €	0,0
305	Nettokreditaufnahme		
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mrd. €	
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	

Mio €			
Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2020
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-381,8
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-174
4	Einwohner am 30.06.2019	1000	2.200,3
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-442,6
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	11.872,3
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	11.899,0
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	0,0
8a	Konsolidierungshilfen (Position entfällt ab 2021)		26,7
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	9,2
10	Zusetzungen zu ber. Einn: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (11-13)		0,0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	12.314,9
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	12.314,2
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditern. (17-19)		0,7
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0,7
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0
19	Ausgaben von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,0
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	-41,9
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	7,7
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	7,7
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	49,6
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	30,0
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	19,6
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	0,7
31	Einnahmen	Mio. €	0,7
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,7
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
34	Ausgaben	Mio. €	0,0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0,0
38	Einnahmen	Mio. €	0,0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
41	Ausgaben	Mio. €	0,0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
44	Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0
45	Einnahmen	Mio. €	0,0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0
48	Ausgaben	Mio. €	0,0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0
51	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	18,2
52	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	18,2
53	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0
54	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0,0
55	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	0,0
100	Kreditfinanzierungsquote	%	2,3%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	284,8
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	258,8
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	258,8
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0,0
107	Schuldentilgung	Mio. €	0,0
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	12.314,2
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,8%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	339,5
202	Zinsausgaben		339,5
203	Zinsausgaben an Bund		
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.934,4
205	Steuereinnahmen	Mio. €	7.600,1
206	Förderabgabe	Mio. €	0,0
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	232,3
208	Allg. BEZ	Mio. €	823,0
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	267,0
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	12,0
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	9,189
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	20.217,4
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	19.958,6
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	19.958,6
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	19.477,9
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	480,7
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0,0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
310	Nettokreditaufnahme		258,8
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2021	2022	2023	2024
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €				
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€				
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	448	-826	-653	0
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	204	-375	-297	#DIV/0!
4	Einwohner am 30.06.2019	1.000	2.200	2.200	2.200	
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	17	-1.054	-896	0
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	12.420	11.649	11.666	0
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	12.420	11.649	11.666	
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €				
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €				
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	10	9	9	
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	12.403	12.704	12.562	0
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	12.017	12.488	12.326	
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	387	216	236	
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	387	216	236	
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	0	0	
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	-25	0	5	0
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	8	8	8	0
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	8	8	8	
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0	
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	33	8	3	0
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	30	6	0	
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	3	3	3	
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	387	216	236	0
31	Einnahmen	Mio. €	387	216	236	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	387	216	236	
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0	0	0	0
38	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
41	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	0	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
48	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
51	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	20	13	13	0
52	Einnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	20	13	13	
53	Sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0	
54	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0	0	0	
55	Konjunkturnkomponente (+/-)	Mio. €				
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-4,0%	-2,5%	-2,7%	#DIV/0!
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-487	-316	-336	0
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-100	-100	-100	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €				
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	-100	-100	-100	
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0	
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0	0	0	0
107	Schuldentilgung	Mio. €				
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	0	0	0	
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €				
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,7%	4,0%	3,9%	#DIV/0!
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	346	381	379	0
202	Zinsausgaben	Mio. €				
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	346	381	379	
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €				
205	Steuereinnahmen	Mio. €	9.241	9.434	9.721	0
206	Förderabgabe	Mio. €	7.878	8.045	8.298	
207	KIZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	0,0	0,0	0,0	
208	Allg. BEZ	Mio. €	232,3	232,3	232,3	
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	847,0	877,0	905,0	
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	269,0	272,0	275,0	
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	15,0	7,0	10,0	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€ / %	9,143	9,097	9,062	#DIV/0!
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	20.117	20.017	19.917	0
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	20.217	20.117	20.017	0
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basissschulden)	Mio. €	20.217	20.117	20.017	0
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	20.217	20.117	20.017	
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	0	0	
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	0	0	
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €				
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	-100	-100	-100	0
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €				
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €				

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Schleswig-Holstein	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entwurf 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	224	43	-297	nein	-86	-365	-258	-156	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,0%	-0,3%	6,6%	nein	2,1%	1,4%	0,8%	-0,4%	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote %	4,5%	3,9%	4,2%	nein	4,3%	4,2%	4,3%	5,0%	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand € je Einw.	9.709	9.846	10.182	ja	10.400	10.619	10.803	10.926	ja
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Schleswig-Holstein	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	2,8%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	2,8%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht 2020

Schleswig-Holstein

**Bericht
des Landes Schleswig-Holstein
an den Stabilitätsrat**

**gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG sowie
gemäß Artikel 109a Absatz 1
Grundgesetz i. V. m. §§ 3 und 4
StabiRatG**

10. November 2020

**Finanzministerium
Schleswig-Holstein**

Vorwort

Nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und Länder auf Grundlage eines Berichts der jeweiligen Gebietskörperschaft, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Der Stabilitätsrat hat entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag allgemein geltende, geeignete Kennziffern festgelegt. Kennziffernsystem und Standardprojektion sowie entsprechende Schwellenwerte, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hindeuten, sind im Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 konkretisiert.

Die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen wird im Jahr 2020 erstmals durch die Überwachung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz i. V. m. §§ 3 und 4 StabiRatG erfolgen. Der Stabilitätsrat hat hierzu am 6. Dezember 2018 ein Kompendium zur Überwachung der Schuldenbremse (Kompendium) beschlossen. Die aktuelle Fassung ist unter folgendem Link verfügbar:

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ueberwachung_Einhaltung_Schuldenbremse/Kompendium/20200504_Kompendium.pdf?__blob=publicationFile

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates sowie die Schuldenbremse des Landes gemäß Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) i. V. m. dem Ausführungsgesetz von Artikel 61 der LV (AG LV) sehen die Berücksichtigung anerkannter Notsituationen im Sinne einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation vor. Eine solche Notsituation in Folge der Corona-Pandemie ist vom Schleswig-Holsteinischen Landtag mit Drucksache 19/2149 (neu) festgestellt worden.

Innerhalb des Kompendiums bestehen Wahlrechte, die Schleswig-Holstein wie folgt ausübt, um größtmögliche Transparenz und Vergleichbarkeit mit der Schuldenbremse des Landes herzustellen: Als Konjunkturbereinigungsverfahren innerhalb des harmonisierten Analysesystems wird das Konsolidierungshilfenverfahren zur Konjunkturbereinigung gewählt. Schleswig-Holstein führt zudem ein Kreditaufnahmekonto. Auf dem Konto wird die um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme seit dem Jahr 2020 erfasst. Zuführungen und Entnahmen aus dem Versorgungsfonds des Landes gelten als strukturell. Aus Gründen der Transparenz lässt Schleswig-Holstein auch das Ergebnis des harmonisierten Analysesystems (2. Beschlussteil) veröffentlichen.

Die dem Bericht zugrundeliegenden Daten für das Haushaltsjahr 2020 entsprechen dem verabschiedeten Haushalt einschließlich des 3. Nachtragshaushalts. Für den Zeitraum, der Auskunft über die zukünftige Entwicklung der Jahre 2021 bis 2024 gibt, wurde die aktuelle Mittelfristige Finanzplanung zugrunde gelegt. Dabei entspricht das Jahr 2021 dem von der Landesregierung vorgelegten Haushaltsentwurf.

Inhalt

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	1
a) Entwicklung der Kennziffern.....	2
b) Auswertung der Kennziffern.....	7
2 Standardprojektion	9
a) Ergebnisse der Standardprojektion.....	9
b) Auswertung der Standardprojektionen.....	10
3 Verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze 2019 ff.	11
a) Berichterstattung zur Landesschuldenbremse gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz i. V. m. § 3 und 4 Stabilitätsratsgesetz	11
b) Harmonisiertes Analysesystem gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz	14
4 Qualitative Gesamtbewertung	17
Anlagen	18

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Ob für ein Land oder für den Bund Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage gegeben werden, wird anhand von vier Kennziffern bewertet. Dies sind:

- der Finanzierungssaldo je Einwohner,
- die Kreditfinanzierungsquote,
- die Zins-Steuer-Quote und
- der Schuldenstand je Einwohner.

Alle vier Kennziffern werden in zwei getrennten Zeiträumen betrachtet:

- Der Zeitraum, der Auskunft über die aktuelle Haushaltslage gibt, umfasst die Ist-Werte der vorangegangenen zwei Jahre 2018/19 sowie den Soll-Wert des laufenden Jahres 2020.
- Der Zeitraum, der Auskunft über die zukünftige Entwicklung gibt, umfasst in der Regel den Haushaltsentwurf des kommenden Jahres (2021) sowie die Mittelfristige Finanzplanung (2022 – 2024).

Die dem Bericht zugrundeliegenden Daten für das Haushaltsjahr 2020 entsprechen dem verabschiedeten Haushalt einschließlich des 3. Nachtragshaushalts. Für den Zeitraum, der Auskunft über die zukünftige Entwicklung der Jahre 2021 bis 2024 gibt, wurde die aktuelle Mittelfristige Finanzplanung zugrunde gelegt. Dabei entspricht das Jahr 2021 dem von der Landesregierung vorgelegten Haushaltsentwurf.

Die zugrundeliegenden Daten dieses Berichtes enthalten Effekte aus den Stützungsmaßnahmen der ehemaligen HSH Nordbank AG. Für die vergangenen Haushaltsjahre sind Inanspruchnahmen des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR in Höhe von 2.442 Mio. Euro in 2018 sowie 450 Mio. Euro in 2019 enthalten. Für das aktuelle Haushaltsjahr 2020 sind keine Inanspruchnahmen des Landes zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass in den Jahren 2021 bis 2025 weitere Inanspruchnahmen aus demselben Rückgarantievertrag eintreten werden. Auch wenn der konkrete Zeitpunkt und die genaue Höhe noch nicht feststehen, wird derzeit weiterhin davon ausgegangen, dass in 2021 rd. 288 Mio. Euro und in den Jahren 2022 bis 2025 je rd. 375 Mio. Euro an Inanspruchnahmen aus dem Rückgarantievertrag stattfinden werden. Auch diese Zahlungen sind in der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Die Bewertung der Kennziffern sowie der Zeiträume erfolgt ebenso wie die vorhergegangenen Betrachtungen nach einheitlich festgelegten Regeln:

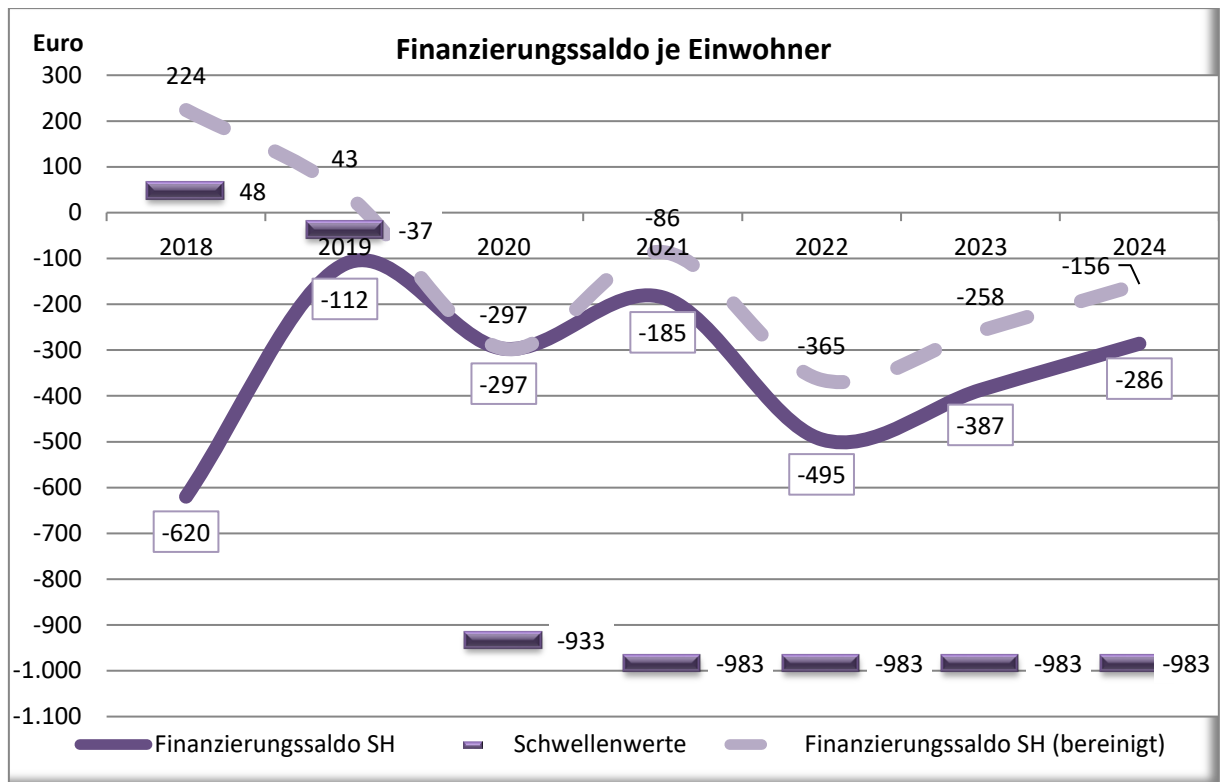
- Eine Kennziffer in einem der beiden Zeiträume gilt als auffällig, wenn in mindestens zwei Jahren der Schwellenwert innerhalb des betreffenden Zeitraums verletzt wird.
- Ein Zeitraum wird insgesamt auffällig, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig sind.
- Ein Hinweis auf eine drohende Notlage wird dann gegeben, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume als auffällig eingeschätzt wird.

Die Stützungsmaßnahmen, die infolge der Finanzmarktkrise im Jahr 2009 zugunsten der ehemaligen HSH Nordbank AG durch die eigens gegründete und im gleichen Jahr mit einer Rückgarantie der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg ausgestattete hsh finanzfonds AÖR umgesetzt wurden, sind als Sondereffekte bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ bereinigt worden (HSH-bedingte Sondereffekte). Bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen werden sie voll berücksichtigt. Aus Gründen der Transparenz werden die gegenwartsbezogenen Kennziffern nachrichtlich auch unter Berücksichtigung der Sondereffekte dargestellt.

a) Entwicklung der Kennziffern

Finanzierungssaldo je Einwohner

Der um HSH-bedingte Sondereffekte bereinigte Finanzierungssaldo je Einwohner verletzt in keinem der zu betrachtenden Jahre des Berichtszeitraums die ermittelten Schwellenwerte. Dies gilt nicht unter Berücksichtigung der HSH-bedingten Sondereffekte für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, da der Finanzierungssaldo in Höhe der Inanspruchnahmen des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AÖR entsprechend schlechter ausfällt.

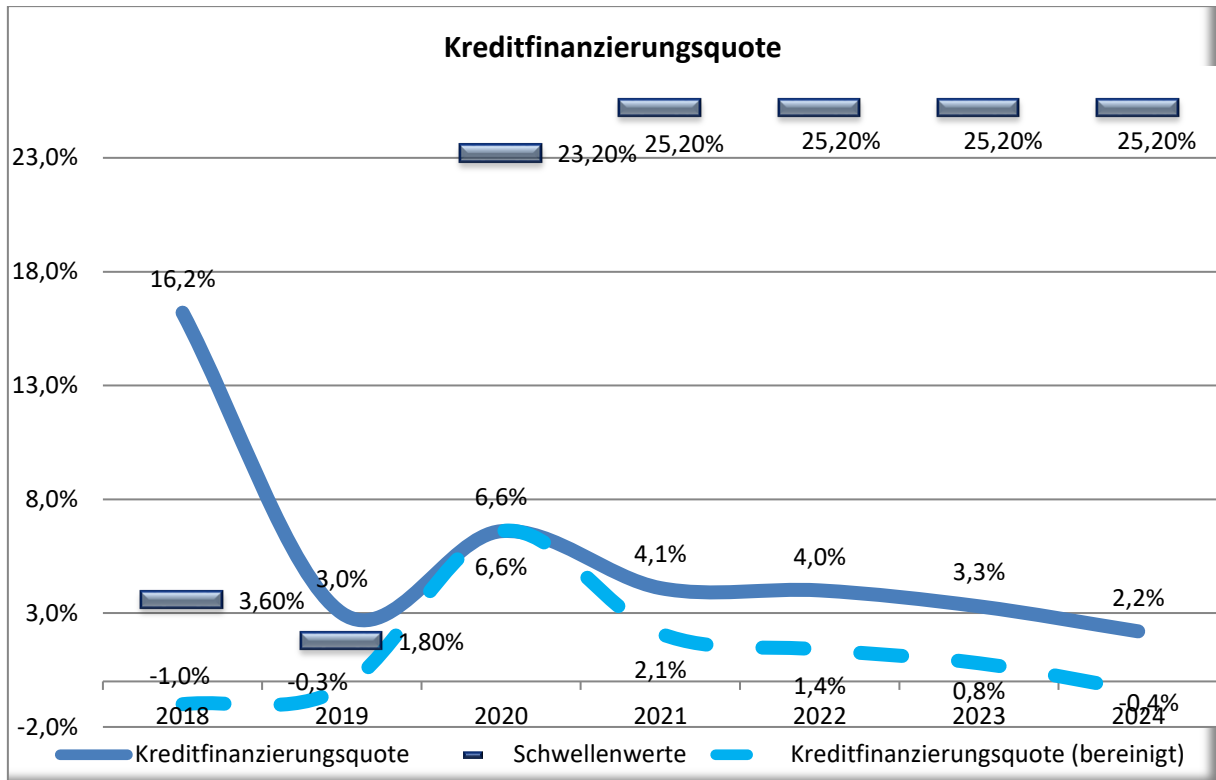


Die Finanzierungssalden für die aktuelle Haushaltsperiode der Jahre 2018 bis 2020 und für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2021 bis 2024 sind daher nicht auffällig. Bei den nachrichtlich ausgewiesenen Finanzierungssalden hätte sich jedoch eine Auffälligkeit im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ergeben, die auf die Sondereffekte im Zusammenhang mit der ehemaligen HSH Nordbank AG zurückzuführen ist.

Der um die HSH-bedingten Sondereffekte bereinigte Finanzierungssaldo je Einwohner unterschreitet seit dem Jahr 2011 den Schwellenwert nicht mehr.

Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote bereinigt um die HSH-bedingten Sondereffekte verletzt in keinem der zu betrachtenden Jahre des Berichtszeitraums die ermittelten Schwellenwerte. Die nicht bereinigte Kreditfinanzierungsquote verletzt dagegen in den Jahren 2018 und 2019 aufgrund der Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR den Schwellenwert.

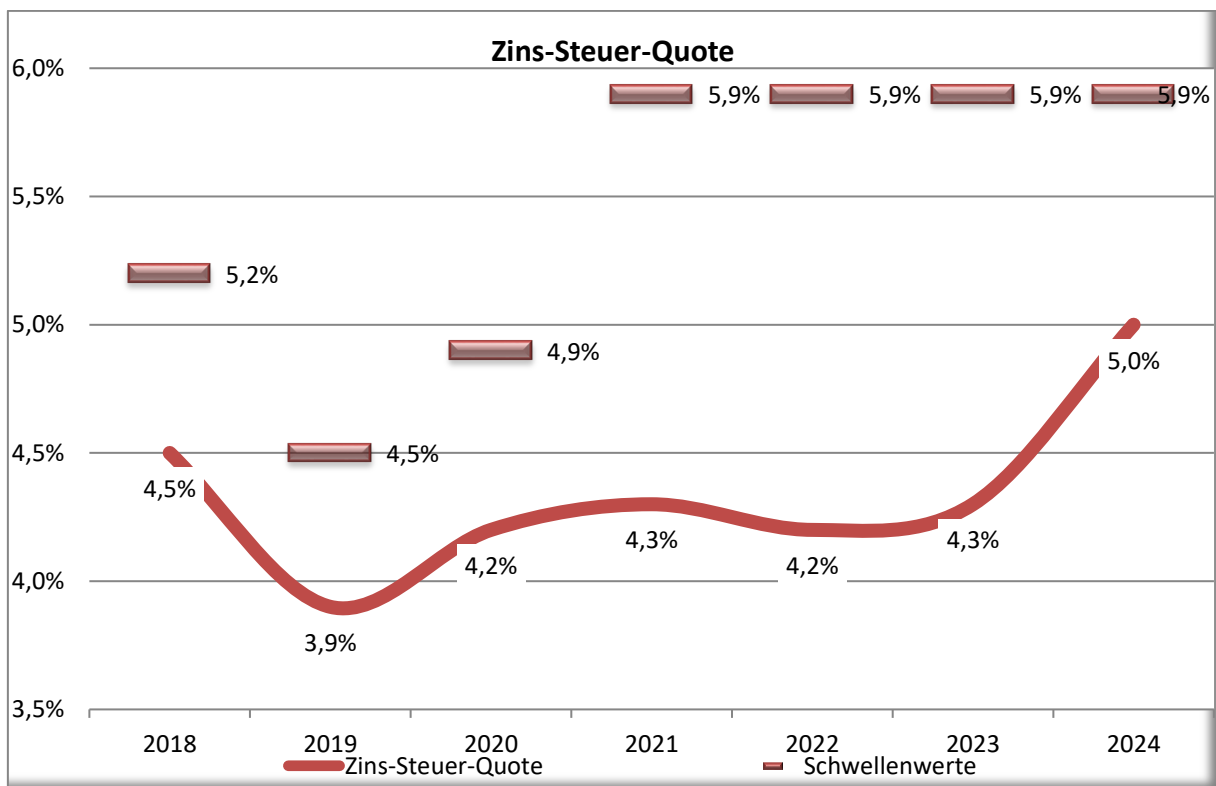


Die maßgeblichen Kreditfinanzierungsquoten für die aktuelle Haushaltslage der Jahre 2018 bis 2020 und für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2021 bis 2024 sind nicht auffällig. Bei den nachrichtlich ausgewiesenen Kreditfinanzierungsquoten hätte sich jedoch eine Auffälligkeit im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ergeben, die auf die Sondereffekte im Zusammenhang mit der ehemaligen HSH Nordbank AG zurückzuführen ist.

Die um die Sondereffekte bereinigte Kreditfinanzierungsquote überschreitet seit dem Jahr 2011 den Schwellenwert nicht mehr.

Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote als vergangenheitsorientierte Kennziffer liegt derzeit aufgrund der günstigen Refinanzierungsbedingungen auf einem Niveau zwischen 3,9% in 2019 und 5,0% in 2024 und in jedem Jahr unter dem jeweiligen Schwellenwert. Dies sind historische Tiefstände, verglichen mit den Jahren 2005 bis 2013 in denen die Zins-Steuer-Quote für Schleswig-Holstein nie unter 11% lag. Trotz der positiven Zinsausgabenentwicklung wird damit weiterhin ein hoher Anteil der Einnahmen aus Steuern (inkl. LFA¹/ Allg. BEZ/ Forschungs-BEZ/ Förderabgabe und KFZ-Steuerkompensation) aufgrund der hohen Verschuldung des Landes dauerhaft gebunden. Hinzu kommen die kreditfinanzierten Belastungen aus der aktuellen Corona-Pandemie auf der Einnahmen- und Ausgabenseite des Landes, die sich erst in den kommenden Jahren vollständig niederschlagen werden.



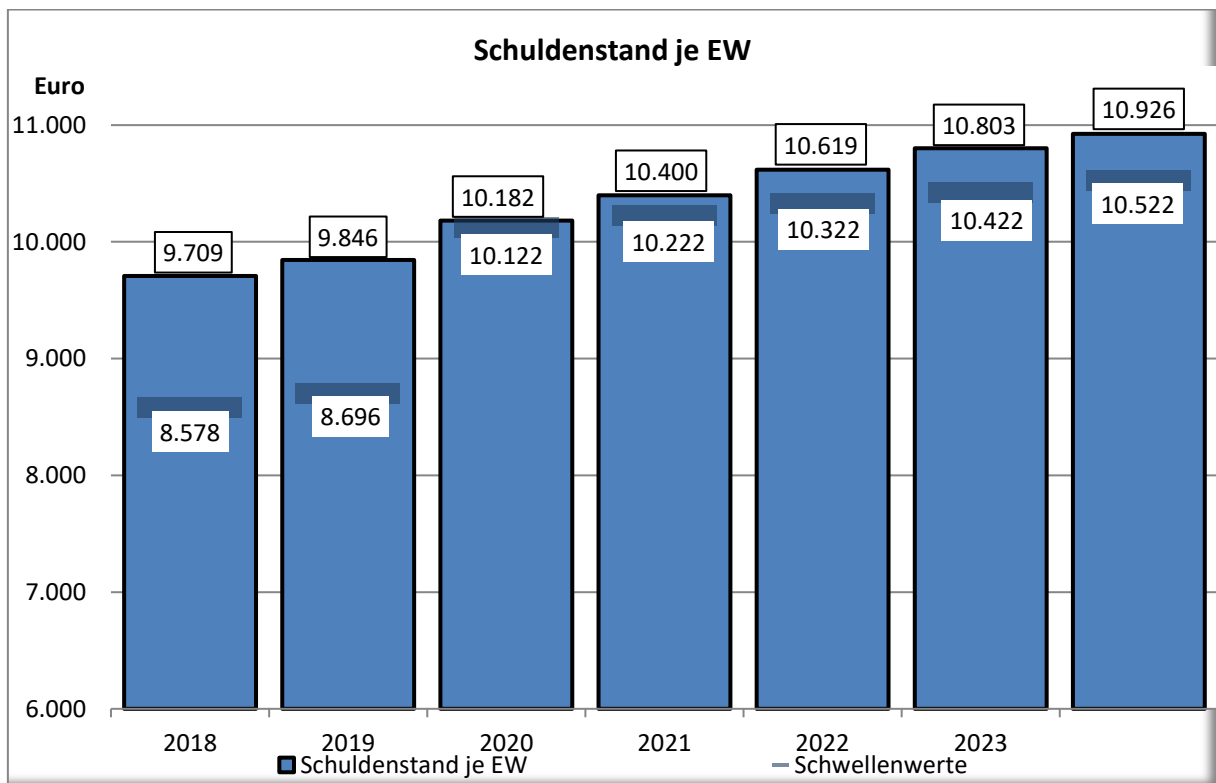
Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote ist für den Zeitraum der aktuellen Haushaltsperiode (2018 bis 2020) insgesamt nicht auffällig. Die Kennziffer ist auch im Finanzplanungszeitraum (2021 bis 2024) nicht auffällig.

Die Zins-Steuer-Quote überschreitet seit dem Jahr 2015 den Schwellenwert nicht mehr.

¹ Ab 2020 nur noch Finanzkraftausgleich im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung.

Schuldenstand je Einwohner

Der Schuldenstand je Einwohner in Abgrenzung des Stabilitätsrats hatte bereits 2015 einen vorläufigen Höchststand erreicht. Die Folgejahre sahen keine Neuverschuldung, sondern eine Rückführung des Schuldenstandes vor. Dies hat sich bereits seit dem Haushaltsjahr 2018 durch die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (o.g. Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AÖR) als einer direkten Folge der Stützungsmaßnahmen der ehemaligen HSH Nordbank AG infolge der Finanzmarktkrise im Jahre 2009 geändert. Auch im Haushaltsjahr 2019 sowie in den Jahren 2021 bis 2025 sind weitere Inanspruchnahmen des Landes eingeplant, so dass sich der Schuldenstand je Einwohner weiter erhöht. Diese Entwicklung ist in der untenstehenden Kennzifferndarstellung berücksichtigt. Darüber hinaus wird sich die aktuelle Corona-Pandemie erst in den kommenden Jahren vollständig im Schuldenstand des Landes niederschlagen. Derzeit sind 1.000 Mio. Euro an zusätzlicher Verschuldung in Folge einer außergewöhnlichen Notsituation auf Basis des dritten Nachtragshaushaltes 2020 berücksichtigt.



Für den Schuldenstand je Einwohner wird für die Jahre 2018 bis 2020 der aktuellen Haushaltsperiode eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Die Kennziffer Schuldenstand gilt somit für die aktuelle Haushaltsperiode als auffällig.

Im Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2024 wird insbesondere durch die oben genannten berücksichtigten Stützungsmaßnahmen für die ehemalige HSH Nordbank AG sowie durch die Folgen der Corona-Pandemie ebenfalls eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Die Kennziffer für den Finanzplanungszeitraum ist damit ebenfalls auffällig.

b) Auswertung der Kennziffern²**Aktueller Zeitraum (2018 bis 2020)**

Für das Land Schleswig-Holstein wird für den aktuellen Zeitraum 2018 bis 2020 bei einer von vier Kennziffern eine Auffälligkeit angezeigt. Der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind nicht auffällig. Der Schuldenstand je Einwohner, der die Belastungen aus der hohen Altverschuldung, der Inanspruchnahme des Landes aus der Rückgarantie durch die hsh finanzfonds AÖR sowie der Verschuldung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie des Jahres 2020 widerspiegelt, ist jedoch auffällig.

Kennziffer	Bewertung des Indikators	Bewertung der aktuellen Haushaltslage
Finanzierungssaldo je EW	nicht auffällig	nicht auffällig
Kreditfinanzierungsquote	nicht auffällig	
Zins-Steuer-Quote	nicht auffällig	
Schuldenstand	auffällig	

Insgesamt ist der Zeitraum der Jahre 2018 bis 2020 nicht auffällig.

² Eine detaillierte Übersicht der Kennziffern und der Schwellenwerte findet sich in der Anlage.

Finanzplanungszeitraum (2021 bis 2024)

Im Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2024 wird für das Land Schleswig-Holstein bei einer von vier Kennziffern eine Auffälligkeit angezeigt. Der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind nicht auffällig. Der Schuldenstand je Einwohner, der die Belastungen aus der hohen Altverschuldung, der Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AÖR sowie der Verschuldung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie des Jahres 2020 widerspiegelt, ist auffällig.

Kennziffer	Bewertung des Indikators	Bewertung des Finanzplanungszeitraums
Finanzierungssaldo je EW	nicht auffällig	nicht auffällig
Kreditfinanzierungsquote	nicht auffällig	
Zins-Steuer-Quote	nicht auffällig	
Schuldenstand	auffällig	

Der Finanzplanungszeitraum insgesamt ist nicht auffällig.

Gesamtbewertung

Für das Land Schleswig-Holstein wird durch das Kennziffernsystem insgesamt nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hingewiesen. Sowohl der Zeitraum, der die aktuelle Haushaltslage beschreibt, als auch der Zeitraum der Finanzplanung sind nicht auffällig.

Zeitraum	Bewertung des jeweiligen Zeitraums	Gesamtbewertung
Bewertung der aktuellen Haushaltslage	nicht auffällig	nicht auffällig
Bewertung des Finanzplanungszeitraums	nicht auffällig	

2 Standardprojektion

a) Ergebnisse der Standardprojektion

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrates zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2019 und der Soll-Daten 2020 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen. Die Standardprojektion ist ein weiteres Instrument, um zu prüfen, ob in einem Land oder beim Bund Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage existieren. Grundsätzlich ermittelt die Standardprojektion, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit gerade noch vermieden wird. Die mit der Projektion ermittelte Ausgabenzuwachsrate wird an einem Referenzwert - abgeleitet aus der Entwicklung der Ländergesamtheit - gemessen.

Standardprojektion auf Basis des Ist-Ergebnisses 2019

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Ist-Ergebnisse 2019, bei der im Projektionsendjahr 2026 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 2,8%.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit liegt bei 4,3%. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei 1,3%. Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Ist-Ergebnisse 2019 keine Auffälligkeit festgestellt.

Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2020

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Soll-Ansätze 2020, bei der im Projektionsendjahr 2027 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 2,8%.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit liegt bei 2,8%. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei -0,2%.

Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2020 keine Auffälligkeit festgestellt.

b) Auswertung der Standardprojektionen

Die Ergebnisse der Standardprojektionen auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2019 und auf Basis der Soll-Ansätze für das Jahr 2020 zeigen für Schleswig-Holstein sowohl für das Projektionsendjahr 2026 als auch für das Projektionsendjahr 2027 jeweils keine Auffälligkeit.

Basisjahr	Projektionsendjahr	Maximales jahresdurchschnittliches Ausgabewachstum bis zur Erreichung des Schwellenwertes (Kennziffer Schuldenstand je Einwohner) im Projektionsendjahr		
		Land SH	Referenzwert	Ländergesamtheit
2019	2026	2,8 %	1,3 %	4,3 %
2020	2027	2,8 %	-0,2 %	2,8 %

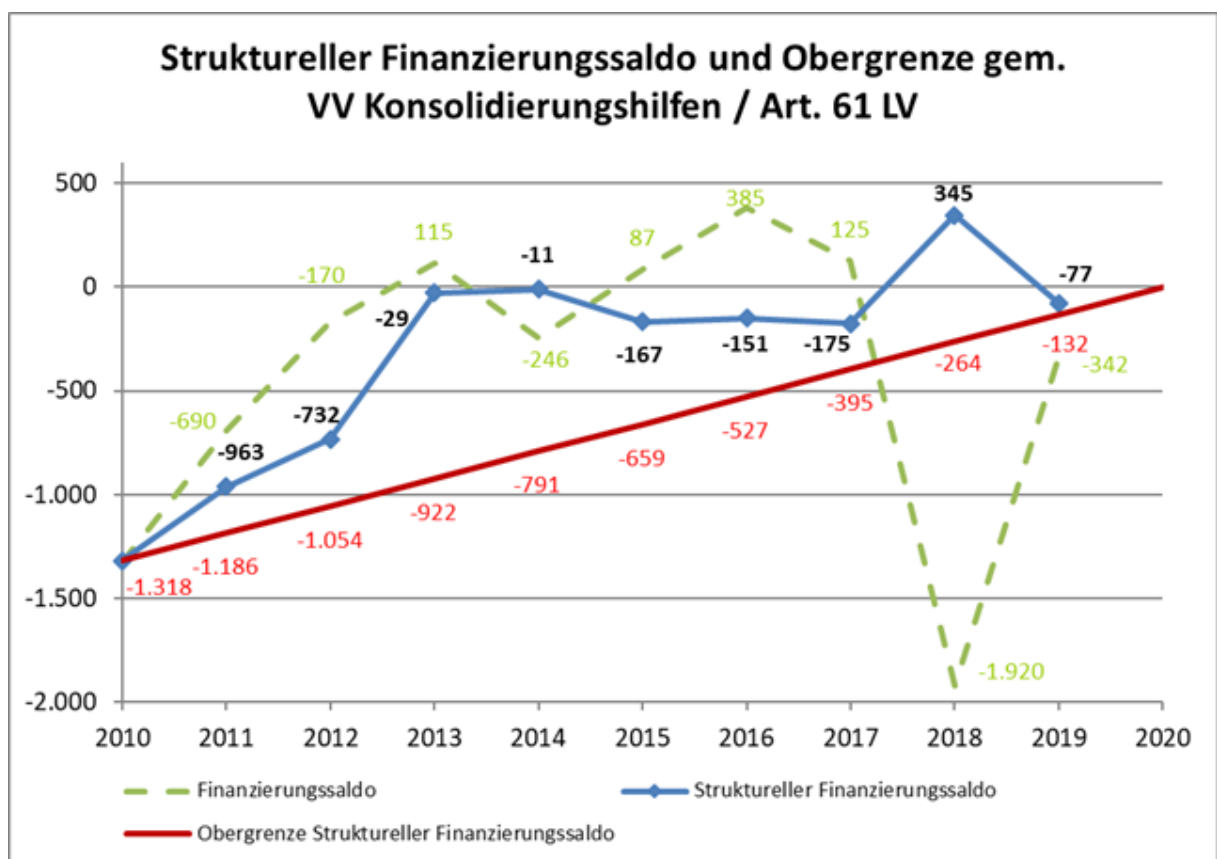
Die Ergebnisse der Standardprojektion liefern keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

3 Verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze 2019 ff.

a) Berichterstattung zur Landesschuldenbremse gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz i. V. m. §§ 3 und 4 Stabilitätsratsgesetz

Die Landesschuldenbremse ist in Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) geregelt und hat damit Verfassungsrang. Die nähere Ausgestaltung regelt das Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 LV (AG LV).

In der für das Jahr 2019 geltenden Fassung des AG LV war als Referenzwert zur Einhaltung der Landesschuldenbremse der strukturelle Finanzierungssaldo maßgeblich. AG LV und Konjunkturbereinigungsverfahren haben sich am Regelwerk der Konsolidierungshilfenvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein orientiert, das vom Stabilitätsrat überwacht wurde.



Über den Zeitraum der Jahre 2010 bis einschließlich 2019 wurde die verfassungsgemäße Obergrenze der Kreditaufnahme gemäß Artikel 61 i. V. m. Artikel 67 LV in jedem Jahr eingehalten. Im Jahr 2019 war damit letztmalig ein strukturelles Defizit von rd. 132 Mio. Euro zulässig. Ab dem Jahr 2020 sind grundsätzlich keine strukturellen Defizite mehr erlaubt.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Schuldenbremse des Landes seit dem Jahr 2020 am harmonisierten Analysesystem gemäß Kompendium des Stabilitätsrates (Stand: 5. Mai 2020). Neue maßgebliche Größe im Rahmen der

Landesschuldenbremse ist damit die strukturelle Nettokreditaufnahme und die sich aus dieser ergebende zulässige Nettokreditaufnahme, die in § 1 Absatz 2 und 3 des AG LV definiert werden. Gemäß AG LV ist somit eine zulässige Kreditaufnahme in Höhe des Saldos der finanziellen Transaktionen zuzüglich der konjunkturellen Auswirkungen gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren des Stabilitätsrates (Konjunkturkomponente) vorgesehen. Das Konsolidierungshilfenverfahren zur Konjunkturbereinigung gemäß Kompendium wurde im Rahmen einer Landesverordnung grundsätzlich in Landesrecht übernommen.

Mit dem ersten und zweiten Nachtragshaushalt 2020 wurde eine zusätzliche Verschuldung in Folge einer außergewöhnlichen Notsituation i. H. v. 1.000 Mio. Euro sowie ein Tilgungsplan festgestellt (vgl. Drs. 19/2149 (neu)). Dieser Betrag wurde teilweise zunächst als globale Mehrausgabe (Gruppe 971) im Einzelplan 11 veranschlagt. Eine Umsetzung in die Ressorteinzelpläne findet im laufenden Vollzug des Haushaltsjahres 2020 statt. Zudem sieht der Beschluss vor, dass die nicht in 2020 eingesetzten Mittel einer Rücklage zugeführt werden dürfen, sodass die verbleibenden Mittel auch überjährig zur Pandemie- und Folgenbekämpfung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus dokumentiert Schleswig-Holstein seine konjunkturelle Kreditaufnahme auf einem Kreditaufnahmekonto (§ 6 Absatz 2 AG LV). Mit der Führung des Kontos geht eine regelgebundene konjunkturelle Tilgungsverpflichtung des Landes einher. Das Kreditaufnahmekonto weist zu Beginn des Jahre 2020 einen Betrag von Null aus. Im Folgenden wird jeweils die Nettokreditaufnahme (bereinigt um finanzielle Transaktionen und notsituationsbedingte Kreditaufnahme/-Tilgung) auf diesem Konto saldiert.

Auf Basis des dritten Nachtragshaushaltes des Jahres 2020 übersteigt die Kreditaufnahme die zulässige (ohne Berücksichtigung der Notsituation) Kreditaufnahme um rund 936 Mio. Euro. Diese Überschreitung ist konform mit der Landesschuldenbremse. Sie geht auf die außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 61 Absatz 3 LV i. V. m. § 8 Absatz 1 AG LV zurück, die durch den Landtag (Drs 19/2149 (neu)) festgestellt wurde und um die die zulässige Nettokreditaufnahme gemäß § 1 Absatz 3 des AG LV überschritten werden darf (vgl. Ableitungsschema).

Für das Jahr 2021 beträgt die zulässige Nettokreditaufnahme (§ 1 Absatz 3 AG LV) gemäß der aktuellen Finanzplanung 2020 bis 2024 rd. 650 Mio. Euro. Die Nettokreditaufnahme in der laufenden Nummer 7 des Ableitungsschemas beträgt rd. 634 Mio. Euro, sodass die strukturelle Nettokreditaufnahme rd. -16 Mio. Euro beträgt. Dies entspricht einer strukturellen Nettotilgung von rd. 16 Mio. Euro (vgl. Ableitungsschema).

Die verfassungsmäßige Kreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Landes wird daher in den Jahren 2019 bis 2021 eingehalten.

Lfd. Nr.	Jahr	2020	2021
1	Bereinigte Einnahmen (Exkl. Konsolidierungshilfe in 2020))	13.069,7	13.278,3
2	Bereinigte Ausgaben	14.070,2	13.912,1
3a	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,0	0,0
3	Finanzierungssaldo	-1.000,5	-633,7
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1,0	0,0
5	Zuführung an Rücklagen	0,0	0,0
6	Entnahme aus Rücklagen	1,0	0,0
7	NKA (inkl. HSH): Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	999,5	633,7
8	Saldo finanzieller Transaktionen	-63,2	-331,7
9	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5,4	5,4
10	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	68,6	337,1
11	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	936,3	302,1
12	Konjunkturkomponente	28,4	-318,0
12a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	28,4	0,0
13	Zielgröße: Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	936,3	-16,0
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 13) > 0.	ja	nein
15	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	1.000,0	
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0,0	
17	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-63,7	-16,0
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 17) > 0.	nein	nein
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0,0	302,1
	Zulässige Nettokreditaufnahme	63,2	649,7
	Nachrichtlich: Zulässige Nettokreditaufnahme zzgl. Kreditaufnahme in Folge anerkannten Notsituation	1.063,2	

Die bereinigten Einnahmen des Jahres 2020 enthalten nicht die Einnahmen aus Konsolidierungshilfen i. H. v. rd. 27 Mio. Euro.

b) Harmonisiertes Analysesystem gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz

Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates ist im ersten Überwachungsdurchlauf nur für das aktuelle und das darauffolgende Haushaltsjahr zu berichten. Für das Jahr 2020 wurde der aktuelle Haushaltsplan entsprechend dem 3. Nachtrag 2020 zugrunde gelegt. Das Jahr 2021 wird auf Basis der aktuellen Finanzplanung 2020 bis 2024 für das Jahr 2021 berichtet, so dass die Datengrundlage der Haushalts- und Schuldenbremsenüberwachung im vorliegenden Bericht identisch und damit vergleichbar ist. Die Einhaltung der Schuldenbremse gemäß harmonisiertem Analysesystem ergibt sich aus dem untenstehenden Ableitungsschema des Stabilitätsrates. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz hat sich Schleswig-Holstein für die Führung des Kreditaufnahmekontos in der Abgrenzung der um finanzielle Transaktionen bereinigten Nettokreditaufnahme entschieden. Zudem wurde das Konsolidierungshilfenverfahren zur Konjunkturbereinigung gewählt.

Unterschiede zur Landesschuldenbremse ergeben sich dennoch durch die unterschiedliche Behandlung insbesondere der Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen im Zusammenhang mit der hsh finanzfonds AÖR im Jahr 2021 ff. sowie der unterschiedlichen Behandlung von Konsolidierungshilfenzahlungen im Jahr 2020. Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates bleiben Ausgaben im Zusammenhang mit der ehemaligen HSH Nordbank im Rahmen der Schuldenbremse unberücksichtigt. Dies lehnt sich an das Verfahren der Haushaltsüberwachung an (vgl. Kompendium Fußnote, Seite 7). Im Jahr 2021 wurden daher im harmonisierten Analysesystem Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen in Höhe von rd. 288 Mio. Euro von den bereinigten Ausgaben abgesetzt, während Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen unter der Schuldenbremse des Landes weiterhin als finanzielle Transaktionen gewertet werden. Dagegen wurde die letzte Zahlung aus Konsolidierungshilfen im Jahr 2020 nur unter der Landesregel von den bereinigten Einnahmen abgesetzt, um die Tilgung der Hilfen sicherzustellen. Unterschiede im Rahmen der Konjunkturbereinigung ergeben sich nicht, da die Haushaltsansätze der Steuerschätzung im Rahmen der berücksichtigten Nachträge des Jahres 2020 nicht aktualisiert wurden. Im Ergebnis wird in den Jahren 2020/21 eine ex ante Konjunkturkomponente dargestellt. Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates einzubeziehende Extrahaushalte existieren nicht, sodass sich auch hier kein Unterschied zur Landesregel ergibt.

Gemäß Kompendium des Stabilitätsrates sind bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation die laufenden Nummern 25 und 26 der untenstehenden Ableitung für die Feststellung der Einhaltung der Schuldenbremse relevant. Die strukturelle Nettokreditaufnahme des Jahres 2020 beträgt rund -262 Mio. Euro (Nettotilgung). Im Jahr 2021 beträgt die strukturelle Nettotilgung rd. 6 Mio. Euro. Die Jahre 2020 und 2021 sind nicht auffällig.

Die Obergrenze der Kreditaufnahme gemäß harmonisiertem Analysesystem des Stabilitätsrates wird daher in den Jahren 2020 und 2021 eingehalten.

<i>(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				
	Jahr	2019	2020	2021
Lfd. Nr.		- in Mio € -		
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen		13096	13278
2	Bereinigte Ausgaben		14070	13625
3	Finanzierungssaldo		-974	-346
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		-1	0
5	Zuführung an Rücklagen		0	0
6	Entnahme aus Rücklagen		1	0
	Kernhaushalt			
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		973	346
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo		0	0
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0
8b	Zuführung an Rücklagen		0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen		0	0
8d	Länderangabe: NKA		0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		973	346
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-54	-34
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		5	5
12	Kernhaushalt		5	5
13	Extrahaushalte		0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		59	39
15	Kernhaushalt		59	39
16	Extrahaushalte		0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)		919	312

18	Konjunkturkomponente		28	-318
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)		28	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		919	-6
20	Ausgleichskomponente		181	181
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		738	-6
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.		ja	nein
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation		1000	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan		0	0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))		-262	-6
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.		nein	nein
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)		0	312
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
Finanzierungssaldo				
Kern- und Extrahaushalte				
Schuldenstand				
(Veränderung ggü Vorjahr)				

4 Qualitative Gesamtbewertung

Das Kennziffersystem gibt keinen Hinweis auf eine drohende Notlage für den aktuellen Zeitraum (2018 bis 2020). Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum (2021 bis 2024). Für das Land Schleswig-Holstein wird damit auf Basis des Kennziffersystems insgesamt keine drohende Haushaltsnotlage festgestellt.

Auch die Ergebnisse der Standardprojektion liefern sowohl auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2019 als auch auf Basis der Soll-Werte des Jahres 2020 keinen Hinweis auf eine drohende Notlage.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Begrenzung der Kreditaufnahme werden im gesamten Überwachungszeitraum eingehalten.

Anlagen

Finanzierungssaldo in Euro je Einwohner (nachrichtlich: nicht HSH bereinigte Werte in Klammern)				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2018	224 (-620)	48	nein	nein
2019	43 (-112)	-37	nein	
2020	-297 (-297)	-933	nein	
2021	-86 (-185)	-983	nein	nein
2022	-365 (-495)	-983	nein	
2023	-258 (-387)	-983	nein	
2024	-156 (-286)	-983	nein	

Kreditfinanzierungsquote (nachrichtlich: nicht HSH bereinigte Werte in Klammern)				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2018	-1,0% (16,2%)	3,6%	nein	nein
2019	-0,3% (3,0%)	1,8%	nein	
2020	6,6% (6,6%)	23,2%	nein	
2021	2,1% (4,1%)	25,2%	nein	nein
2022	1,4% (4,0%)	25,2%	nein	
2023	0,8% (3,3%)	25,2%	nein	
2024	-0,4% (2,2%)	25,2%	nein	

Zins-Steuer-Quote				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2018	4,5%	5,2%	nein	nein
2019	3,9%	4,5%	nein	
2020	4,2%	4,9%	nein	
2021	4,3%	5,9%	nein	nein
2022	4,2%	5,9%	nein	
2023	4,3%	5,9%	nein	
2024	5,0%	5,9%	nein	

Schuldenstand in Euro je Einwohner				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2018	9.709	8.578	ja	ja
2019	9.846	8.696	ja	
2020	10.182	10.122	ja	
2021	10.400	10.222	ja	ja
2022	10.619	10.322	ja	
2023	10.803	10.422	ja	
2024	10.926	10.522	ja	

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
THÜRINGEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2018	Ist 2019	Soll 2020		Entwurf 2021	FPI 2022	FPI 2023	FPL 2024	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	311	231	-1.093	nein	-407	100	147	177	nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733						
Kreditfinanzierungsquote %	-3,0%	-0,7%	15,1%	nein	0,7%	-2,9%	-4,3%	-4,3%	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6%	1,8%	23,2%		25,2%	25,2%	25,2%	25,2%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6%	-1,2%	20,2%						
Zins-Steuer-Quote %	4,2%	3,8%	4,7%	nein	4,1%	3,8%	3,6%	3,4%	nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2%	4,5%	4,9%		5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7%	3,2%	3,5%						
Schuldenstand € je Einw.	6.721	6.801	7.653	nein	7.622	7.417	7.209	6.998	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Thüringen	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026 %	3,4%	1,3%	4,3%
2020-2027 %	1,5%	-0,2%	2,8%
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.



Stabilitätsbericht 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Übersichten.....	I
Abkürzungsverzeichnis	II
I Rechtliche und methodische Grundlagen.....	1
II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze.....	3
III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2018, 2019 und 2020.....	6
III.2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2021 bis 2024.....	9
III.3 Zusammenfassende Bewertung.....	11
IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	11
V Abschließende Bewertung	14
Anlage A: Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschlüssen des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 und 13.12.2019.....	15
Anlage B: Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung).....	17

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage.....	2
Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR	4
Übersicht 3: Kennziffersystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2018 bis 2020.....	8
Übersicht 4: Kennziffersystem – Haushaltsplan und Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2024.....	10
Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	13
Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	17
Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.....	17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
allg. BEZ	allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EUR	Euro
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FPI	Finanzplanung
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
HGr	Hauptgruppe
HH	Haushalt
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
LFA	Länderfinanzausgleich
NTHH	Nachtragshaushalt
OGr	Obergruppe
S.	Satz
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürVerf	Thüringer Verfassung

I Rechtliche und methodische Grundlagen

Der Stabilitätsrat überwacht die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Er berät mindestens zweimal jährlich. Seine Mitglieder sind der Bundesfinanz- und -wirtschaftsminister sowie die Länderfinanzministerinnen und -minister. Die Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Art. 109a Grundgesetz (GG) sowie im Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) festgelegt. Der Stabilitätsrat besitzt Verfassungsrang.

Im Jahr 2009 wurde die verfassungsrechtliche Schuldenbremse mit Wirkung zum Jahr 2016 für den Bund und zum Jahr 2020 für die Länder beschlossen. Parallel wurde mit dem Stabilitätsrat ein Organ errichtet, das auf Basis eines kooperativen Frühwarnsystems rechtzeitig drohende Haushaltsnotlagen beim Bund oder einzelnen Ländern feststellen soll und gegebenenfalls notwendige Schritte zur Vermeidung solcher Haushaltsnotlagen einleitet. Der Bund und die Länder berichten dem Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltswirtschaft sowie die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse.

Grundlage für die Beratungen im Rahmen der Haushaltsüberwachung bilden nach § 3 Abs. 2 StabiRatG die Stabilitätsberichte des Bundes und aller Länder. Die Berichte sind dem Stabilitätsrat gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) des Stabilitätsrates bis spätestens Mitte Oktober eines Jahres vorzulegen.¹ Sie stellen die zentrale Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Prüfung auf das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage dar. Sofern eine Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft zu erwarten ist, beauftragt der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss mit einer Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts. Mitglieder des Evaluationsausschusses sind eine Staatssekretärin bzw. ein Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen und vier Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Finanzministerien der Länder. Die Zusammensetzung des Evaluationsausschusses wird durch den Stabilitätsrat festgelegt und kann je nach betroffener Gebietskörperschaft variieren. Im Ergebnis dieser vertieften Prüfung stellt der Stabilitätsrat fest, ob beim Bund oder einem Land eine drohende Haushaltsnotlage besteht. In diesem Fall wird mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm vereinbart.

Die Stabilitätsberichte sollen nach § 3 Abs. 2 StabiRatG Erläuterungen über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (allgemeine Haushaltsüberwachung), die Darstellung bestimmter, allgemein geltender Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine auf einheitlichen Annahmen basierende Projektion der mittelfristigen

¹ Aufgrund der Corona-Pandemie sowie deren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte haben sich Bund und Länder für das Jahr 2020 abweichend von diesem Grundsatz auf eine Abgabe der Berichte spätestens bis Mitte November verständigt, um auf Basis einer möglichst aktuellen Datengrundlage beraten zu können.

Haushaltsentwicklung enthalten. Auf Grundlage der Angaben zur Schuldenbremse, den Kennziffern zur Haushaltslage sowie der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung berät der Stabilitätsrat regelmäßig im Dezember, ob beim Bund oder bei einem Land eine Prüfung auf Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage angezeigt ist. Der Stabilitätsrat leitet diese Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG ein, wenn im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung Anzeichen hierfür bestehen (Kapitel II), die Mehrzahl der Kennziffern festgelegte Schwellenwerte überschreitet (Kapitel III) oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt (Kapitel IV). Die folgende Übersicht verdeutlicht die Vorgehensweise für die Haushaltsüberwachung bzw. daran anknüpfend das Verfahren zur Feststellung und Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage

	Beratungsgrundlage:	Entscheidung:
1. Stufe: Haushaltsüberwachung (Stabilitätsrat)	Stabilitätsbericht , darin: <ul style="list-style-type: none"> - Aussage zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze - Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung - Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen 	Einleitung einer Prüfung, ob Haushaltsnotlage droht, insb. wenn: <ul style="list-style-type: none"> - ein Hinweis im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung besteht oder - die Mehrzahl der Kennziffern die festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder - die Mittelfristprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt
2. Stufe: Prüfung auf drohende Haushaltsnotlage (Stabilitätsrat/ Evaluationsausschuss)	Prüfbericht des Evaluationsausschusses auf der Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> - einer umfassenden Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts sowie - von Informationen der betroffenen Gebietskörperschaft 	ggf. Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage: Folge: Vereinbarung eines Sanierungsprogramms mit der Gebietskörperschaft und regelmäßige Unterrichtung des Stabilitätsrates über die Umsetzung

Quelle: StabiRatG; eigene Darstellung.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht 2020 erfüllt Thüringen seine Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 StabiRatG sowie § 12 GO des Stabilitätsrates. Der Bericht wurde von der Thüringer Landesregierung im Oktober 2020 beschlossen. Darüber hinaus wird der Bericht den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses im Thüringer Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die verwendeten Daten stellen die Haushaltslage für die Jahre 2018 und 2019 auf Basis der

Jahresabschlüsse dar. Grundlage für das laufende Jahr 2020 sowie das Jahr 2021 sind die von der Thüringer Landesregierung im August 2020 beschlossenen Entwürfe des Nachtragshaushalts 2020 sowie des Haushalts 2021. Die Werte für die Jahre 2022 bis 2024 basieren auf dem Mittelfristigen Finanzplan 2020 bis 2024, der im September 2020 von der Thüringer Landesregierung beschlossen wurde.

II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung ist dem Stabilitätsrat über die Einhaltung der jeweils maßgeblichen, verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze zu berichten.²

Die in Art. 98 Abs. 2 Thüringer Verfassung (ThürVerf) festgelegte Regelung zur zulässigen Höhe der Kreditaufnahme orientiert sich an der alten grundgesetzlichen Schuldenregel des Bundes („Goldene Regel“): die Einnahmen aus Krediten dürfen die Ausgaben für (eigenfinanzierte) Investitionen³ nicht überschreiten; Ausnahmen zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Freistaats unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zur Abwehr einer Störung dieses Gleichgewichts sind zulässig. Im Jahr 2009 wurde mit Wirkung zum Jahr 2011 in der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) jedoch eine enger gefasste Regelung aufgenommen. Gemäß § 18 Abs. 1 ThürLHO ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind neben Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen auch zulässig zum Ausgleich von Einnahmeausfällen. Diese werden gemessen an der Unterschreitung der geplanten Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich für das aufzustellende Haushaltsjahr zum Durchschnitt der kassenmäßigen Einnahmen aus beiden Größen der drei dem Jahr der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahre. Die Regelung zur Kreditaufnahme des § 18 ThürLHO erfüllt die Anforderungen der grundgesetzlichen Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 GG.

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Steuermindereinnahmen sowie notwendigen Mehrausgaben führen dazu, dass Thüringen im Haushaltsjahr 2020 erstmals seit dem Jahr 2011 wieder neue Schulden aufnehmen muss. Neben dem Ausgleich von Einnahmeausfällen geschieht dies unter den Voraussetzungen des Vorliegens einer anerkannten Naturkatastrophe sowie einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die Landesregierung hat diese Feststellung im

² Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 gemäß Art. 109a Abs. 2 GG i.V.m. § 5a Abs. 2 StabiRatG zusätzlich die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG auf Grundlage eines harmonisierten Analysesystems. Dessen zentrale Komponente ist ein für Bund und Länder einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren. Der Stabilitätsrat berät hierzu bei seiner Sitzung im Dezember.

³ Die eigenfinanzierten Investitionen berechnen sich gemäß folgendem Ansatz: HGr 7 + HGr 8 ./ OGr 33 ./ OGr 34.

Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 getroffen und planmäßig eine Nettokreditaufnahme von 1,821 Mrd. EUR veranschlagt. Davon entfallen 826 Mio. EUR auf Minder-einnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO und 995 Mio. EUR auf Mehrausgaben unter Bezug auf das Vorliegen einer Notsituation/Naturkatastrophe gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO. Ab dem Jahr 2021 sollen die Thüringer Haushalte wieder ohne Kreditaufnahme ausgeglichen werden.

Die nachfolgende Übersicht stellt die verfassungsmäßige sowie die nach der ThürLHO zulässige Kreditaufnahmegrenze der tatsächlichen bzw. geplanten Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt gegenüber.

Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR

Jahr	Verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze (Eigenfinanzierte Investitionen)	Nettokreditaufnahmegrenze nach § 18 ThürLHO	Nettokreditaufnahme
2018 (Ist)	888,7	0,0	-312,5
2019 (Ist)	928,4	0,0	-52,7
2020 (NTHH-E)	1.483,7*	1.820,8	1.820,8
2021 (HH-E)	1.210,8	250,0	-66,4
2022 (Finanzplan)	1.183,8	0,0	-437,5
2023 (Finanzplan)	1.225,9	0,0	-444,3
2024 (Finanzplan)	1.208,9	0,0	-451,2

*Anmerkungen: * ohne Ausnahme zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Freistaats unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zur Abwehr einer Störung dieses Gleichgewichts → Feststellung des Vorliegens dieser Ausnahme im Entwurf des Thüringer Nachtragshaushaltsgesetzes 2020*

Quelle: Ist 2018/2019, Entwurf Nachtragshaushalt 2020, Entwurf Haushaltsplan 2021, Mittelfristiger Finanzplan 2020 bis 2024.

Sowohl die verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze als auch die restriktivere Grenze nach § 18 ThürLHO wurde und wird planmäßig in allen betrachteten Jahren mit deutlichem Abstand eingehalten. Eine Ausnahme bildet das Jahr 2020. Hier definieren der Umfang und das Ausmaß der Corona-Krise die notwendige und damit zulässige Kreditaufnahme. Die Kreditaufnahme ist auch im Sinne des Art. 98 Abs. 2 ThürVerf zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erforderlich.

In den zurückliegenden Haushaltsjahren 2018 und 2019 erfolgte in Summe eine Nettotilgung in Höhe von 365,2 Mio. EUR. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt auf Basis des Thüringer Nachhaltigkeitsmodells eine gesetzlich fixierte, planmäßige Schuldentilgung. Diese wird im Jahr 2020 aufgrund der coronabedingten Schuldenaufnahme ausgesetzt. Insgesamt hat der Freistaat Thüringen in den Jahren ab 2014 insgesamt weit über 1 Mrd. EUR Altschulden getilgt

und damit auch die Voraussetzungen geschaffen, der gegenwärtigen Corona-Pandemie angemessen begegnen zu können. Die Tilgungen nach dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell sollen ab dem Jahr 2021 wieder aufgenommen werden.

Hinsichtlich der im Jahr 2020 aufgenommenen Schulden sieht der Tilgungsplan nach § 18 Abs. 3 ThürLHO eine vollständige Rückführung innerhalb von fünf Jahren vor. Die Tilgung soll in dem Haushaltsjahr beginnen, in dem der Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden kann. Sie kann allerdings ausgesetzt werden, sofern eine Kreditaufnahme nach § 18 Abs. 2 ThürLHO zulässig ist. Nach derzeitigem Planungsstand soll die Tilgung im Haushaltsjahr 2022 beginnen.⁴

III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat soll dazu beitragen, mögliche drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu identifizieren. Die Grundlage hierfür bildet die Darstellung bestimmter Kennziffern für den Zeitraum der „aktuellen Haushaltslage“ sowie den Zeitraum der „Finanzplanung“. Der Bund und die Länder haben sich auf vier Kennziffern verständigt: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner.⁵ Auf Grundlage einer Evaluation des Kennziffersystems hat der Stabilitätsrat bei seiner 20. Sitzung im Dezember 2019 geringfügige Modifikationen am bestehenden Kennziffersystem beschlossen.⁶

Mittels des Finanzierungssaldos und der Kreditfinanzierungsquote kann die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden. Die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand sind dagegen stärker von der Haushaltspolitik vorangegangener Jahre geprägt. Durch die gemeinsame Betrachtung dieser Kennziffern ist eine möglichst umfassende und ausgewogene Beurteilung der vergangenen, aktuellen und damit auch der künftig zu erwartenden Haushaltslage gegeben.

Zur Bewertung der Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte beschlossen. Überschreitet der Bund oder ein Land bei der Mehrzahl der Kennziffern die dazugehörigen Schwellenwerte, leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn

⁴ Zum Stand der Beschlussfassung zum Entwurf des Landeshaushalts 2021 wäre eine Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2021 unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO zulässig. Sie wird jedoch nicht in Anspruch genommen.

⁵ Für die konkrete Ausgestaltung und Abgrenzung, siehe Anlage A.

⁶ Angepasst (enger gefasst) wurden insbesondere die maßgeblichen Schwellenwerte im Finanzplanungszeitraum bei den Kennziffern Finanzierungssaldo; Kreditfinanzierungsquote sowie Schuldenstand je Einwohner im. Darüber hinaus gab es bei den einzelnen Kennziffern Anpassungen bei der inhaltlichen Abgrenzung.

mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2018, 2019 und 2020

Der Betrachtungszeitraum für die „aktuelle Haushaltslage“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Haushaltsjahre 2018 und 2019 sowie den Soll-Wert des laufenden Haushaltsjahres 2020. In dem vorliegenden Bericht wird für das Jahr 2020 auf den Entwurf zum Nachtrag zum Landeshaushaltsplan 2020 abgestellt, den die Thüringer Landesregierung im August 2020 beschlossen hat. Im Gegensatz zum im Juli 2019 beschlossenen Haushaltsplan 2020 bildet dieser den geplanten haushaltsmäßigen Umgang mit den Folgen der Corona-Pandemie ab.

Das Haushaltsjahr 2018 schloss mit einem Mehrergebnis von 415,7 Mio. EUR. Die Mindereinnahmen gegenüber dem Haushaltssoll von 278,0 Mio. EUR wurden von den Minderausgaben von 693,7 Mio. EUR mehr als kompensiert. Die Mindereinnahmen waren vor allem auf die nicht benötigte Rücklagenentnahme von 466,3 Mio. EUR zurückzuführen. Weitere Mindereinnahmen von 228,9 Mio. EUR entstanden im Bereich der EU-Programme der aktuellen Förderperiode, bei der nach wie vor ein verhaltender Anlauf zu beobachten war. Dem standen deutliche Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen von 278,4 Mio. EUR gegenüber. Die Minderausgaben verteilten sich auf fast alle Ausgabebereiche. Für das Jahr 2018 veranschlagte Mittel für die Gebietsreform wurden im Ist um 118,8 Mio. EUR unterschritten. Analog zur Einnahmeseite waren Minderausgaben von 169,8 Mio. EUR bedingt durch den zögerlichen Anlauf der aktuellen EU-Förderperiode. Weitere Minderausgaben entstanden bei den Zinsausgaben (-83,5 Mio. EUR) sowie im Bereich Personal (-130,2 Mio. EUR). Von dem Mehrergebnis des Jahres 2018 wurden 265,0 Mio. EUR für die Schuldentilgung aufgewendet. Zusammen mit der planmäßig vorgesehenen Tilgung in Höhe von 47,5 Mio. EUR nach dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell wurden mit dem Jahresabschluss 2018 im Landeshaushalt 312,5 Mio. EUR Schulden getilgt. Das verbleibende Mehrergebnis von 150,7 Mio. EUR wurde der Haushaltsausgleichsrücklage zugeführt, deren Stand zum 31.12.2018 damit auf 1,5 Mrd. EUR anwuchs. Der Finanzierungssaldo des Haushalts 2018 betrug insgesamt 646 Mio. EUR.

Das Jahr 2019 war das zweite Jahr des Doppelhaushaltes 2018/2019. Es konnte ein Mehrergebnis von 332,1 Mio. EUR erwirtschaftet werden. Dieses Ergebnis ist im Saldo auf Mindereinnahmen in Höhe von 172,1 Mio. EUR und Minderausgaben in Höhe von 504,2 Mio. EUR gegenüber dem Haushaltssoll zurückzuführen. Die Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen betrugen 411,9 Mio. EUR. Bei den EU-Programmen der aktuellen Förderperiode kam es durch den zum Teil weiter verhaltenen Verlauf der

Förderperiode sowie nicht im Jahr 2019 realisierten Zahlungseingängen zu Mindereinnahmen i. H. v. 115,1 Mio. EUR. Weitere Mindereinnahmen resultierten – wie auch in den Vorjahren – aus der nicht benötigten Rücklagenentnahme i. H. v. 470,5 Mio. EUR. Minderausgaben waren im Jahr 2019 in fast allen Bereichen zu verzeichnen. Die im Jahr 2019 veranschlagten Ausgaben für die Gebietsreform zuzüglich der Ausgabereste aus dem Jahr 2018 wurden im Ist um 88,3 Mio. EUR unterschritten. Weitere Minderausgaben sind spiegelbildlich zur Einnahmeseite bedingt durch den verhaltenen Verlauf der aktuellen EU-Förderperiode (-141,6 Mio. EUR). Außerdem wirkte sich das geringere Zinsniveau (-61,8 Mio. EUR) erneut entlastend aus. Im Bereich Personal ergaben sich geringere Ausgaben in Höhe von -132,0 Mio. EUR. Das sich für das Haushaltsjahr 2019 ergebende Mehrergebnis i. H. v. 332,1 Mio. EUR wurde vollständig der Haushaltsausgleichsrücklage zugeführt. Zum 31.12.2019 belief sich die Haushaltsausgleichsrücklage auf einen Betrag i. H. v. 1,8 Mrd. EUR. Die Tilgung nach dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell betrug 52,7 Mio. EUR. Thüringen hat damit zum einen bereits im achten Jahr in Folge Schulden tilgen können. Zum anderen wurde das selbstgesteckte Ziel der Regierung deutlich übererfüllt und der Schuldenstand um über 1 Mrd. EUR zurückgeführt. Der Finanzierungssaldo des Haushalts lag bei 445,9 Mio. EUR.

Dem Haushalts-Soll 2020 liegt der im Juli 2019 beschlossene Haushaltsplan zu Grunde. Dieser sieht bereinigte Einnahmen von 10,7 Mrd. EUR und bereinigte Ausgaben von 11,0 Mrd. EUR vor. Das resultierende Finanzierungsdefizit i. H. v. 370,4 Mio. EUR soll durch Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Der Vollzug des Haushaltsjahres 2020 ist jedoch spätestens seit Mitte März massiv durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und ihrer Folgen bestimmt. Am 12. März 2020 haben sich Bund und Länder auf weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verständigt. Dieser „Lockdown“ hat zu erheblichen Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens und der wirtschaftlichen Aktivität geführt, in deren Folge insbesondere im zweiten Quartal 2020 das Steueraufkommen drastisch zurückgegangen ist und gleichzeitig staatliche Anstrengungen unabdingbar waren, wirtschaftliche Schäden zu verhindern und soziale Härten abzufedern. Der Freistaat Thüringen hat hierauf zum einen mit dem Sondervermögen „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“ reagiert. Zum anderen hat die Landesregierung im August 2020 den Entwurf eines Nachtrags zum Landeshaushaltsplan 2020 beschlossen. Dieser sieht neben einer Rücklagenentnahme von 535,4 Mio. EUR eine Kreditaufnahme von 1,821 Mrd. EUR vor. Davon entfallen 826 Mio. EUR auf den Ausgleich von (Steuer-)Einnahmeausfällen und 995 Mio. EUR auf die Finanzierung des Corona-Sondervermögens einschließlich des darin abgebildeten Konjunkturprogramms „Thüringer Investitionspakt“. Gleichzeitig wird aufgrund der vorgesehenen Kreditaufnahme die Tilgungspflicht gemäß des Thüringer Nachhaltigkeitsmodells ausgesetzt. Im Ergebnis resultiert ein Finanzierungsdefizit von 2,4 Mrd. EUR.

Übersicht 3: Kennziffersystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2018 bis 2020

		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit
		2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Entwurf NTHH)	
Finanzierungssaldo (in EUR je Einwohner) * Länderdurchschnitt minus 200 EUR	TH	311	231	-1.093	Nein
	Schwellenwert*	48	-37	-933	
	Länderdurchschnitt	248	163	-733	
Kreditfinanzierungsquote (in %) ** Länderdurchschnitt plus 3 Prozentpunkte	TH	-3,0	-0,7	15,1	Nein
	Schwellenwert**	3,6	1,8	23,2	
	Länderdurchschnitt	0,6	-1,2	20,2	
Zins-Steuer-Quote (in %) *** Länderdurchschnitt mal 1,4 ⁷	TH	4,2	3,8	4,7	Nein
	Schwellenwert***	5,2	4,5	4,9	
	Länderdurchschnitt	3,7	3,2	3,5	
Schuldenstand je Einwohner⁸ (in EUR je Einwohner) **** Länderdurchschnitt mal 1,3	TH	6.721	6.801	7.653	Nein
	Schwellenwert****	8.578	8.696	10.122	
	Länderdurchschnitt	6.598	6.689	7.786	

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, Datenlieferung vom 15.07.2020 und 12.10.2020.

ERGEBNIS:
Nicht Auffällig

Für die Jahre der aktuellen Haushaltslage 2018 bis 2020 ist keine Auffälligkeit im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 StabiRatG festzustellen. Die Werte liegen – mit Ausnahme des Finanzierungssaldos im laufenden Jahr 2020 – jeweils unter den zulässigen Schwellenwerten. Bei der Kennziffer Finanzierungssaldo lag Thüringen in den Jahren 2018 und 2019 deutlich über dem Länderdurchschnitt. Unter allen Flächenländern wies Thüringen in diesen beiden Jahren den vierthöchsten Finanzierungsüberschuss in Abgrenzung des Stabilitätsrates auf. Das hohe Finanzierungsdefizit im Jahr 2020 infolge der Corona-Krise relativiert sich mit Blick auf die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote, bei der Thüringen deutlich unter dem Länderdurchschnitt liegt. Das heißt, Thüringen hat weniger Kredite zum Haushaltsausgleich aufgenommen als der Durchschnitt der übrigen Länder und stattdessen im Sinne der Schuldenbremse eigene Reserven herangezogen. Hinsichtlich des Finanzierungsdefizits des laufenden Jahres bleibt zudem die weitere Entwicklung abzuwarten. Die Länder gehen mit der coronabedingten Kreditaufnahme

⁷ Der Multiplikator für die Stadtstaaten beträgt 1,5. Beim Schuldenstand je Einwohner liegt der Wert bei 2,2.

⁸ Für nähere Erläuterungen zur Aussagekraft der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“, siehe auch Auswertung zu Übersicht 3.

und der Veranschlagung der damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben haushalterisch höchst unterschiedlich um. Vereinzelt schaffen Länder lediglich eine Kreditermächtigung sowie korrespondierende Ausgabe-Leertitel in ihren Haushaltsgesetzen bzw. -plänen. Dies verzerrt die Vergleichbarkeit der Plandaten und hat gleichzeitig Einfluss auf den Länderdurchschnitt und damit die Höhe des zulässigen Schwellenwertes. Ein sinnvoller Vergleich der Kennziffer Finanzierungssaldo ist deshalb erst nach Abschluss des Haushaltsjahres möglich. Es ist davon auszugehen, dass Thüringen dann den Schwellenwert für das Jahr 2020 deutlich unterschreitet. Die Zins-Steuer-Quote ist in allen Jahren unauffällig. Beim Schuldenstand je Einwohner ist hervorzuheben, dass es Thüringen im Jahr 2020 erstmals gelingt, den Länderdurchschnitt zu unterschreiten. Dies ist einerseits Ausdruck der nachhaltigen Finanzpolitik und der damit verbundenen, ambitionierten Tilgung von Altschulden in den vergangenen Jahren und andererseits Ergebnis des umsichtigen Umgangs mit der gegenwärtigen Corona-Pandemie

III.2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2021 bis 2024

Für den Zeitraum der Finanzplanung werden für das Jahr 2021 die Werte des im August 2020 durch die Thüringer Landesregierung beschlossenen Entwurfs des Haushaltsplans 2021 verwendet. Die Jahre 2022 bis 2024 basieren auf dem Mittelfristigen Finanzplan 2020 bis 2024. Der Finanzplanungszeitraum ist, genau wie das Haushaltsjahr 2020, weiterhin erheblich durch die Corona-Pandemie sowie deren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bestimmt. Zum einen sind die Steuereinnahmen auch im Planungszeitraum deutlich niedriger, als noch im Jahr 2019 vor Ausbruch der Corona-Krise erwartet. Zum anderen belasten ab dem Jahr 2022 die gemäß § 18 Abs. 3 ThürLHO vorgeschriebenen Tilgungen der im Zuge der Corona-Krise aufgenommenen Kredite des Jahres 2020 den Landeshaushalt zusätzlich. Hinzu kommen die planmäßigen Tilgungen nach dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell.

Der Haushaltsentwurf 2021 sieht ein Finanzierungsdefizit vor, das ausschließlich durch Rücklagenentnahme ausgeglichen werden soll. Die Jahre ab 2022 weisen dann einen Finanzierungsüberschuss auf, was im Wesentlichen auf die erheblichen Tilgungsanstrengungen zurückzuführen ist. Im Ländervergleich zeigt sich, dass Thüringen damit zeitiger auf den notwendigen Konsolidierungskurs im Nachgang der Corona-Krise einschwenkt als die Mehrheit der übrigen Länder. Entsprechend wächst der Abstand der Kennziffer zum zulässigen Schwellenwert – der sich, anders als bei den Kennziffern der aktuellen Haushaltslage – nicht unmittelbar aus dem Länderdurchschnitt ableitet, sondern auf dem Schwellenwert des Jahres 2020 aufsetzt.

Die Kreditfinanzierungsquote ist im Jahr 2021 trotz der planmäßigen Tilgung nach dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell positiv, da in der Abgrenzung des Stabilitätsrates die vorgesehene Entnahme aus dem Pensionsfonds in Höhe von 145 Mio. EUR faktisch wie eine Kreditaufnahme

gewertet wird. Die Tilgungsleistungen aus der Tilgung der „Corona-Kredite“ des Jahres 2020 zuzüglich der Tilgung gemäß dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell führen im Finanzplanungszeitraum ab dem Jahr 2022 zu einer anwachsenden, negativen Kreditfinanzierungsquote, die deutlich unter dem zulässigen Schwellenwert liegt.

Übersicht 4: Kennziffersystem – Haushaltsplan und Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2024

		Entwurf	Finanzplanung				Auffälligkeit
		2021	2022	2023	2024		
Finanzierungssaldo (in EUR je Einwohner)	TH	-407	100	147	177	Nein	
* Schwellenwert Soll 2020 minus 50 EUR	Schwellenwert*	-983	-983	-983	-983		
Kreditfinanzierungsquote (in %)	TH	0,7	-2,8	-4,3	-4,3	Nein	
** Schwellenwert Soll 2020 plus 2 Prozentpunkte	Schwellenwert**	25,2	25,2	25,2	25,2		
Zins-Steuer-Quote (in %)	TH	4,1	3,8	3,6	3,4	Nein	
*** Schwellenwert Soll 2020 plus 1 Prozentpunkt	Schwellenwert**	5,9	5,9	5,9	5,9		
Schuldenstand je Einwohner (in EUR je Einwohner)	TH	7.622	7.417	7.209	6.998	Nein	
****Schwellenwert Soll 2020 plus 100 EUR/EW pro Jahr	Schwellenwert****	10.222	10.322	10.422	10.522		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, Datenlieferung vom 12.10.2020 sowie eigene Berechnungen auf Basis des Entwurfs des Haushaltsplans 2021 sowie des Mittelfristigen Finanzplans 2020 bis 2024.

ERGEBNIS:

Nicht Auffällig

Die Zins-Steuerquote geht nach einem „Aufwärtssprung“ im Jahr 2020 aufgrund der wegbrechenden Steuereinnahmen in den Folgejahren wieder kontinuierlich zurück. Hierin siegelt sich zum einen die Erholung der Steuereinnahmen nach dem drastischen Einbruch 2020 wieder. Zum anderen ist dies auch Folge des Niedrigzinsumfeldes, wonach die Zinsen des Landes trotz der Kreditaufnahme des Jahres 2020 nur geringfügig ansteigen. Auch die Tilgungsanstrengungen wirken sich zinsmindernd aus.

Der Schuldenstand je Einwohner kann im gesamten Finanzplanungszeitraum zurückgeführt werden. Aber auch im Jahr 2024 hat er trotz der Tilgungsanstrengungen noch nicht wieder das Vorkrisenniveau des Jahres 2019 erreicht. Darüber hinaus wird für die Berechnung eine konstante Bevölkerungszahl unterstellt. Wenngleich der Bevölkerungsrückgang in den vergangenen Jahren an Dynamik verloren hat, so dürfte die Annahme einer konstanten Bevölkerungszahl für den gesamten Finanzplanungszeitraum für Thüringen zu optimistisch sein und die ausgewiesene Kennziffer für Thüringen demnach eine Untergrenze darstellen. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem ausgewiesenen Schuldenstand in Abgrenzung des Stabilitätsrates um den stichtagsbezogenen, statistischen Schuldenstand zum 31.12. eines jeden Jahres handelt. Dieser weicht vom maßgeblichen haushalterischen Schuldenstand des jeweiligen Jahres ab.

III.3 Zusammenfassende Bewertung

In der Gesamtschau der Haushaltsüberwachung sowohl zur aktuellen Haushaltslage als auch zur Finanzplanung lässt sich feststellen, dass Thüringen bei keiner Kennziffer in keinem der betrachteten Jahre eine Auffälligkeit im Sinne des Stabilitätsrates aufweist. Die Einleitung der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG ist nicht erforderlich. Bei der aktuellen Haushaltslage liegen insbesondere die Ist-Werte der gegenwartsorientierten Kennziffer Finanzierungssaldo deutlich über dem Länderdurchschnitt. Die Entwicklung im laufenden Soll-Jahr muss aufgrund der fortlaufenden Aktualisierungen der Haushaltspläne aller Länder und des unterschiedlichen haushalterischen Umgangs mit der Kreditaufnahme im Zuge der Corona-Krise weiter im Blick behalten werden. Eine sinnvolle finanzpolitische Bewertung des Jahres 2020 dürfte aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie erst nach Abschluss des Haushaltsjahres aussagekräftig möglich sein. Im Finanzplanungszeitraum kommt zum Ausdruck, dass Thüringen bereits im Jahr 2021 und damit deutlich früher als viele andere Länder zu einem Haushaltsausgleich ohne Kreditaufnahme zurückkehrt und gleichzeitig ambitionierte Tilgungsziele verfolgt. Damit im Einklang entwickeln sich die Kennziffern im gesamten Finanzplanungszeitraum stetig positiv.

IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat umfasst neben dem Kennziffernbündel nach § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein, wenn diese Projektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt. Für die Projektionen der Jahre ab 2020 erfolgt eine Anpassung an die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und die damit einhergehenden, systematischen

Veränderungen der Finanzströme zwischen Bund und Ländern einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits (insb. Änderungen im Finanzausgleichsgesetz).

Durch eine Projektion der Einnahmen über einen siebenjährigen Zeitraum soll diejenige Ausgabenwachstumsrate ermittelt werden, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Der Projektionszeitraum umfasst im vorliegenden Bericht die Jahre 2019 - 2026 bzw. 2020 - 2027. Dabei gilt für die einzelnen Einnahmekategorien:

- Einnahmen aus Steuern und allg. BEZ: Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der aktuellen September-Steuerschätzung bis zum Jahr 2024 sowie anschließend entsprechend dem geschätzten Anstieg des nominalen Produktionspotentials⁹.
- SoBEZ: Fortschreibung entsprechend § 11 Abs. 3 bis 6 FAG.
- Sonstige Einnahmen: unterstellter jährlicher Zuwachs von nominal 1 v. H.
- Einnahmen aus Krediten: Die Schuldenstandsquote¹⁰ als Tragfähigkeitsindikator soll über den Betrachtungszeitraum auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant bleiben. Unter Berücksichtigung des Schwellenwerts der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ als Maßstab für eine drohende Haushaltsnotlage (für Flächenländer 130 % des Länderdurchschnitts, vgl. Abschnitte III.2 und III.3) resultiert die zusätzliche jährliche Verschuldung, die eine negative Auffälligkeit gerade noch verhindert.

Das errechnete Einnahmenniveau im Endjahr der Projektion stellt gleichzeitig die Obergrenze der Ausgaben dar, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Aus dem Vergleich der zulässigen Ausgaben im Endjahr der Projektion mit den Ausgaben im Ausgangsjahr der Projektion errechnet sich eine jährliche Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben (vgl. Übersicht 5). Auf Basis der Projektion sind Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage gegeben, wenn die länderspezifische Ausgabenwachstumsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt.

Die zulässige Ausgabenwachstumsrate Thüringens liegt deutlich über dem zulässigen Schwellenwert. Für die Projektion mit Startjahr 2019 liegt dies im Wesentlichen an dem im Ländervergleich überdurchschnittlichen guten Jahresergebnis 2019. Dies erhöht rechnerisch die Ausgabenspielräume bis zum Endjahr der Projektion. Die geringeren Zuwachsraten bei der Projektion beginnend mit dem Startjahr 2020 sind auf die Sondereffekte aus der Corona-Krise sowie die damit verbundenen Mehrausgaben zurückzuführen. Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage bestehen nicht.

⁹ Das Produktionspotenzial entspricht der gesamtwirtschaftlichen Produktion, die bei Vollauslastung aller Produktionsfaktoren hergestellt werden könnte.

¹⁰ Schuldenstandsquote = Verhältnis Schuldenstand zu BIP, jeweils in EUR.

Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner im Projektionsjahr

Basis-jahr ¹¹	Projektions-jahr	Thüringen	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019	2026	3,4 %	1,3 %	4,3 %
2020	2027	1,5 %	-0,2 %	2,8%

Ergebnis der Projektion: Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, Datenlieferung vom 12.10.2020.

Die sich rechnerisch ergebenden (hohen) Ausgabenwachstumsraten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin eine Finanzpolitik mit Augenmaß betrieben werden muss. Insbesondere der Haushalt des Jahres 2020, aber in dessen Folge auch alle weiteren Haushalte im Finanzplanungszeitraum sind erheblich durch die Folgen der Corona-Pandemie belastet. Steuermindereinnahmen stehen vor allem im Jahr 2020 enorme coronabedingte Mehrausgaben gegenüber. Die reduzierte Einnahmeerwartung gegenüber dem Vorkrisenniveau zieht sich durch alle Jahre des Schätzzeitraumes. Gleichzeitig sind aufgrund der Vorgaben des § 18 Abs. 3 ThürLHO ab dem Jahr 2022 die aufgenommenen Kredite des Jahres 2020 zu tilgen.

Wie es die Bezeichnung „Standardprojektion“ andeutet, wird ein einheitliches Verfahren für alle Länder angewandt. Ein solches Vorgehen ist jedoch nicht für alle Länder gleichermaßen geeignet. Insbesondere für die neuen Länder unterstellt die Standardprojektion eine zu optimistische Einnahmeentwicklung. Die Systematik der Standardprojektion erlaubt nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die Thüringer Haushaltslage. Die Standardprojektion ist in ihren Annahmen unvollständig und kommt damit zu verzerrten Aussagen. Die Projektion berücksichtigt keine weiteren rückläufigen Einnahmen. Diese stehen jedoch zweifelsfrei fest. Hierzu zählen u. a. die EU-Fördermittel und die einnahmeseitigen Kosten der demografischen Entwicklung. Stattdessen werden alle sonstigen Einnahmen – außer Steuern und BEZ – mit einer jährlichen Steigerung von 1 % p. a. fortgeschrieben.

Damit sind die Einnahmen tendenziell zu hoch angesetzt. In Bezug auf das gewählte Modell resultieren deutlich überhöhte, zulässige Ausgabenwachstumsraten. Unberücksichtigt bleiben darüber hinaus Entwicklungen auf der Ausgabenseite. Dabei handelt es sich vor allem um Belastungen insbesondere im Personalbereich. Werden die genannten Aspekte berücksichtigt, liegen die zulässigen Ausgabewachstumsraten deutlich unter denen, die sich aus den Berechnungen der Standardprojektion ableiten. Auch wird für den gesamten Projektionszeitraum eine

¹¹ Als Basisjahr werden dabei sowohl das abgelaufene letzte Ist-Jahr als auch das laufende Soll-Jahr zur Berechnung herangezogen. Damit wird verhindert, dass einmalige Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben zu einer möglichen Fehleinschätzung über die Haushaltslage führen können.

konstante Bevölkerungszahl unterstellt. Die Ergebnisse der Standardprojektion stellen somit die Obergrenze der möglichen Ausgabenwachstumsrate dar.¹²

V. Abschließende Bewertung

Der Stabilitätsbericht der Thüringer Landesregierung enthält die zur Haushaltsüberwachung notwendigen sowie die zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage erforderlichen Daten, Berechnungen und Informationen gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach § 3 Abs. 2 StabiRatG.

Die verfassungsmäßig sowie einfachgesetzlich zulässige Kreditaufnahmegrenze wurde für die abgelaufenen Jahre und wird auch für das Berichtsjahr 2020 bzw. den gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten (Kapitel II). Für das Jahr 2020 wurden das Vorliegen sowohl einer Ausnahmesituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 GG bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO als auch der Voraussetzungen der Kreditaufnahme zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf von der Thüringer Landesregierung festgestellt. Hieraus wurde eine zulässige Kreditaufnahme von 1,821 Mrd. EUR abgeleitet und in den Entwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2020 aufgenommen. Zudem lassen weder das Kennziffersystem (Kapitel III) noch die Standardprojektion (Kapitel IV) eine drohende Haushaltsnotlage erkennen. Im Gegenteil: Thüringen wies unter allen Flächenländern in den Jahren 2018 und 2019 jeweils den vierthöchsten Finanzierungsüberschuss je Einwohner in Abgrenzung des Stabilitätsrates auf. Beim Schuldenstand je Einwohner gelingt es erstmals, unter dem Länderdurchschnitt zu liegen. Auch bei der mittelfristigen Haushaltsprojektion zeigen sich Ausgabenspielräume deutlich oberhalb der zulässigen Schwellenwerte.

Zum elften Mal in Folge gelingt es Thüringen darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage bestehen und alle maßgeblichen Vorgaben des Stabilitätsrates mit deutlichem Abstand eingehalten werden.

¹² Für eine Zusammenfassung der Ergebnisse zur Haushaltsüberwachung sowie -projektion, siehe Anlage B.

Anlage A: Berechnung der Kennziffern zur Haushaltsüberwachung in der Abgrenzung gemäß Beschlüssen des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 und 13.12.2019

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Rechenweg Ist	2018 Ist	2019 Ist
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mio. €	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	x	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	5-20+29+36+43	667
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)	€	2/4	311
4	Einwohner am 30.06. (2020: des Vorjahres)	1.000		2.146
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+19	627
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7-8+410	10.397
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €		10.415
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mio. €		0
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	10+11	683
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €		16
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	=206=414	667
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=34	0
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=41	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16+420	9.770
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €		9.770
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €		0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €		0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €		0
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €		0
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	21-25	-38
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	22+23+24	19
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €		16
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €		3
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €		0
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	26+27+28	58
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €		58
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €		0
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €		0
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	30-33	0
30	Einnahmen	Mio. €	31+32	0
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €		0
32	sonstige Einnahmen	Mio. €		0
33	Ausgaben	Mio. €	34+35	0
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €		0
35	sonstige Ausgaben	Mio. €		0
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	37-40	2
37	Einnahmen	Mio. €	38+39	2
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €		0
39	sonstige Einnahmen	Mio. €		2
40	Ausgaben	Mio. €	41+42	0
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €		0
42	sonstige Ausgaben	Mio. €		0
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	44-45	0
44	Entnahmen	Mio. €		0
45	Zuführungen	Mio. €		0
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/106	-3,0%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-105-29-36-(410-420)+8	-296
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104	1.117
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €		1.117
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		0
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €		1.429
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-12-13+(33-31)+(40-38)+45	9.770
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/202	4,2%
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €		332
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	203+415-412+204+205+206-207+208	7.986
203	Steuereinnahmen	Mio. €		6.805
204	Förderabgabe	Mio. €		2
205	KiZ-Steuer-Kompensation	Mio. €		231
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €		667
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €		0
208	Allg. BEZ	Mio. €		274
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4	6.720,9
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+304	14.420
302	Schulden am Kreditmarkt	Mio. €		14.420
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres (SFK-4)	Mio. €	x	x
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite	Mio. €		0
305	Nettokreditaufnahme	Mrd. €	x	x
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mrd. €	x	x
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	410-420	-18,4
410	Einnahmen	Mio. €	414+415+416-(411+412+413)	-18,4
411	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €		688,6
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €		4.394,0
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €		279,0
414	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		667,0
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €		4.401,8
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €		274,4
420	Ausgaben	Mio. €	422-421	0,0
421	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €		0,0
422	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0,0

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Rechenweg Soll/Finanzplan	2020 NTHH-E	2021 HH-E	2022 FPI	2023 FPI	2024 FPI	
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x	x	x	
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	x	x	x	x	x	
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+51	-2.337	-870	215	315	379
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	2/4	-1.093	-407	101	147	177
4	Einwohner am 30.06.2019	1.000		2.137	2.137	2.137	2.137	2.137
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+20	-2.356	-724	324	273	337
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7+10-8a	9.682	10.596	10.546	10.584	10.880
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €		9.682	10.596	10.546	10.584	10.880
8	darunter: Einnahmen aus Sanierungshilfen	Mio. €		0	0	0	0	0
8a	Konsolidierungshilfen (Position entfällt ab 2021)	Mio. €		0	0	0	0	0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €		8	9	1	1	1
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Einnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	11+12+13 (soweit nicht ber. Einn.)	0	0	0	0	0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=35	0	0	0	0	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=42	0	145	145	0	0
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	=49	0	0	0	0	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16	12.038	11.320	10.222	10.311	10.543
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €		12.038	11.320	10.222	10.311	10.543
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	17+18+19	0	0	0	0	0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	=32	0	0	0	0	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	=39	0	0	0	0	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	=46	0	0	0	0	0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €		0	0	0	0	0
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	22-26	-17	3	-34	-42	-42
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	23+24+25	19	33	8	8	8
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €		19	23	8	8	8
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €		0	10	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €		0	0	0	0	0
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	27+28+29	36	30	42	50	50
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €		36	30	42	50	50
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €		0	0	0	0	0
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €		0	0	0	0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	31-34	0	0	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. €	32+33	0	0	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=17	0	0	0	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0	0	0
34	Ausgaben	Mio. €	35+36	0	0	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=11	0	0	0	0	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0	0	0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	38-41	2	-143	-143	0	0
38	Einnahmen	Mio. €	39+40	2	2	2	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=18	0	0	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €		2	2	2	0	0
41	Ausgaben	Mio. €	42+43	0	145	145	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=12	0	145	145	0	0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0	0	0
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)	Mio. €	45-48	0	0	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	46+47	0	0	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=19	0	0	0	0	0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0	0	0
48	Ausgaben	Mio. €	49+50	0	0	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=13	0	0	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0	0	0
51	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen"	Mio. €	52+53-54	0	0	0	0	0
52	Entnahmen	Mio. €		0	0	0	0	0
53	Sonstige Entnahmen	Mio. €		0	0	0	0	0
54	Zuführungen	Mio. €		0	0	0	0	0
55	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x	x	x	x
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109	15,1%	0,7%	-2,9%	-4,3%	-4,3%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-106-30-37+8a	1.819	77	-295	-444	-451
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105	1.821	0	0	0	0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €		1.821	0	0	0	0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		0	0	0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0	0	0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108	0	66	438	444	451
107	Schuldentilgung	Mio. €		0	66	438	444	451
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		0	0	0	0	0
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+54	12.038	11.320	10.222	10.311	10.543
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204	4,7%	4,1%	3,8%	3,6%	3,4%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203	367	342	321	316	312
202	Zinsausgaben	Mio. €		367	342	321	316	312
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		0	0	0	0	0
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210	7.784	8.431	8.533	8.814	9.164
205	Steuereinnahmen	Mio. €		6.608	7.184	7.280	7.524	7.834
206	Förderabgabe	Mio. €		2	2	2	1	1
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €		231	231	231	231	231
208	Allg. BEZ	Mio. €		686	737	736	768	800
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €		239	256	265	272	282
210	Forschungsförderungs SoBEZ	Mio. €		19	21	19	18	16
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4	7.653	7.622	7.417	7.209	6.998
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+310-311	16.356	16.290	15.851	15.408	14.957
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	303+307-308+309	14.535	16.356	16.289	15.852	15.408
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	304+305-306	14.535	16.356	16.289	15.852	15.408
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		14.211	16.032	15.965	15.528	15.084
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		324	324	324	324	324
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	=309	0	0	0	0	0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €		0	0	0	0	0
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		0	0	0	0	0
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	=306	0	0	0	0	0
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106	1.821	-66	-438	-444	-451
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0	0	0
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x	x	x	x	x

Anlage B: Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung)

Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist	Ist	Entwurf		Entwurf	FPI	FPI	FPI	
	2018	2019	NTHH 2020						
Struktureller Finanzierungssaldo € je EW	311	231	-1.093	Nein	-407	100	147	177	Nein
<i>Schwellenwert</i>	48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
<i>Länderdurchschnitt</i>	248	163	-733		-	-	-	-	
Kreditfinanzierungsquote %	-3,0	-0,7	15,1	Nein	0,7	-2,8	-4,3	-4,3	Nein
<i>Schwellenwert</i>	3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,6	-1,2	20,2		-	-	-	-	
Zins-Steuer-Quote %	4,2	3,8	4,7	Nein	4,1	3,8	3,6	3,4	Nein
<i>Schwellenwert</i>	5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,7	3,2	3,5		-	-	-	-	
Schuldenstand € je EW	6.721	6.801	7.653	Nein	7.622	7.417	7.209	6.998	Nein
<i>Schwellenwert</i>	8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.598	6.689	7.786		-	-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern:	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2019-2026	%	3,4 %	1,3 %	4,3 %
2020-2027	%	1,5 %	-0,2 %	2,8%
Ergebnis der Projektion:		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

**Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach
§ 5 Stabilitätsratsgesetz**

Bremen

Der Stabilitätsrat nimmt den von Bremen zum 1. Oktober 2020 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Mit dem Bericht schreibt Bremen seine Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2020 fort. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass das Land die Tilgungsvorgabe gemäß Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie ohne Berücksichtigung dieser besonderen Ausnahmesituation voraussichtlich nicht einhalten kann. Er ist jedoch der Ansicht, dass eine Abweichung vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation zulässig wäre und wird diese bei der Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Sanierungsvorgaben im kommenden Jahr berücksichtigen.

Der Stabilitätsrat erinnert an seine Mahnung vom Frühjahr 2020, die Nettokreditaufnahme für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Verwendung der Mittel eng an den unmittelbaren Erfordernissen zur Bewältigung der Pandemie zu orientieren.

Der Landeshaushalt sieht sich in den nächsten Jahren erheblichen Herausforderungen gegenüber. Einer voraussichtlich dauerhaft geringeren Einnahmenbasis stehen ab 2024 Mehrbedarfe in Folge der Tilgung der aufgenommenen Notkredite gegenüber. Der Stabilitätsrat empfiehlt daher eine möglichst rasche Rückkehr zur Konsolidierungspolitik, um die Sanierungserfolge der letzten Jahre nicht zu gefährden.

Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 des Landes Bremen
(Sanierungsbericht September 2020)
Bewertung durch den Evaluationsausschuss

1. Aktualisiertes Sanierungsprogramm

<i>in Mio. Euro</i>	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze der Nettokreditaufnahme		733	820	504	297	89	361	117	0	-50
bereinigte Ausgaben	4.647	4.812	4.987	5.141	5.141	5.311	5.440	5.615	5.809	7.575
bereinigte Einnahmen	4.059	4.289	4.540	4.801	4.956	5.391	5.491	5.733	5.969	5.763
Nettokreditaufnahme	584	534	445	320	188	55	337	37	-99	1.823
Abstand zur Obergrenze der NKA		199	375	183	109	34	24	80	100	-1.873

Geringe Abweichungen bei den Zahlen durch Rundungsdifferenzen möglich.

2011-2019: Ist-Werte, 2020: Haushalt 2020 vom 8. Juli 2020.

Angaben in der Tabelle beziehen sich bis 2019 auf den Kernhaushalt und den Bremer Kapitaldienstfonds (BKF), für 2020 aufgrund der Auflösung des BKF nur auf den Kernhaushalt.

Abweichend vom Sanierungsbericht enthalten die bereinigten Einnahmen die Konsolidierungshilfen.

- Die Bremische Bürgerschaft hat am 8. Juli 2020 gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung festgestellt, dass die COVID-19-Pandemie eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation darstellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.
- Das Land hat beschlossen, die Mehrausgaben zur Bewältigung der Pandemie im Haushaltsjahr 2020 in einem „Bremen-Fonds“ in Höhe von 1,27 Mrd. Euro als ressortübergreifenden Haushaltstitel zu bündeln. Die daraus resultierenden, notsituationsbedingten Kredite sollen innerhalb von 30 Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2024, getilgt werden.
- Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Landesfinanzen werden erstmals im vorliegenden Sanierungsbericht abgebildet. Die insoweit aktualisierte Sanierungsplanung sieht für das Jahr 2020 einen Anstieg der Ausgaben um 30,4 % vor, während sich die Einnahmen um 3,5 % verringern. Insbesondere die Steuereinnahmen sind mit -8,7 % deutlich rückläufig.
- In den bereinigten Einnahmen des Jahres 2020 sind die Abschlussrate der Konsolidierungshilfen in Höhe von 100 Mio. Euro und die Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. Euro enthalten. In den Jahren zuvor erhielt Bremen jährlich 300 Mio. Euro Konsolidierungshilfen.

- Im Jahr 2020 ist gemäß der Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms in Anlehnung an das Sanierungshilfengesetz eine haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfen (50 Mio. Euro) zu leisten. Bremen wird dem aktuellen Bericht zufolge diese Vorgabe ohne Berücksichtigung der besonderen Ausnahmesituation nicht einhalten können und begründet dies mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Es ist eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 1.823 Mio. Euro geplant, davon rund 600 Mio. Euro zum Ausgleich von konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen.

2. Bewertung

- Die laufenden Sanierungsmaßnahmen werden im Jahr 2020 weitgehend fortgeschrieben. Die ausgewiesenen Entlastungen sollen gegenüber dem Frühjahrsbericht vor allem aufgrund höherer Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (25 Mio. Euro) um 23,2 Mio. Euro steigen. Für das Jahr 2020 werden die finanziellen Auswirkungen damit insgesamt auf 483 Mio. Euro beziffert. Allerdings erfolgt nur eine marginale Anpassung der Konsolidierungsbeträge an die zu erwartenden Folgen der COVID-19-Pandemie.
- Der Landeshaushalt für 2020 trägt den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Rechnung. Die Haushaltsbelastungen durch die Pandemie belaufen sich voraussichtlich insgesamt auf rund 1,8 Mrd. Euro.
- Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass infolge der COVID-19-Pandemie für das Jahr 2020 eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Grundgesetzes vorliegt. Aufgrund dieser besonderen Ausnahmesituation wäre es nach der Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms zulässig, wenn Bremen die vorgesehene Nettotilgung im Jahr 2020 nicht erbrächte.

3. Fazit

- Mit dem vorliegenden Bericht schreibt Bremen seine Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2020 weitgehend fort. Infolge der COVID-19-Pandemie kann das Land die Tilgungsvorgabe gemäß Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2020 aber ohne Berücksichtigung der besonderen Ausnahmesituation nicht einhalten. Eine Abweichung wäre vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation jedoch zulässig. Diese wird bei der Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Sanierungsvorgaben im kommenden Jahr berücksichtigt werden.
- Wie bereits im Frühjahr angemahnt, sollte sich die Nettokreditaufnahme für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf das notwendige Maß begrenzen und sich die Verwendung der Mittel eng an den unmittelbaren Erfordernissen zur Bewältigung der Pandemie orientieren.

- Der Landeshaushalt sieht sich in den nächsten Jahren erheblichen Herausforderungen gegenüber. Einer voraussichtlich dauerhaft geringeren Einnahmenbasis stehen ab 2024 die Mehrbedarfe in Folge der Tilgung der aufgenommenen Notkredite gegenüber. Eine möglichst rasche Rückkehr zur Konsolidierungspolitik ist damit dringend zu empfehlen, um die Sanierungserfolge der letzten Jahre nicht zu gefährden.



Freie
Hansestadt
Bremen

SANIERUNGSBERICHT
der Freien Hansestadt Bremen
vom **September 2020**



Der Senator für Finanzen

Gliederung

1. Einleitung und Zusammenfassung	1
2. Einhaltung des Sanierungspfades	3
3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten	6
4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen	11
5. Ausblick	34
Anhang-Tabellen.....	35

1. Einleitung und Zusammenfassung

Der Stabilitätsrat und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben zur Verlängerung des Sanierungsprogramms 2012-2016 ein Sanierungsprogramm 2017-2020 vereinbart. Dieses sieht eine halbjährliche Berichtspflicht der Freien Hansestadt Bremen über die Umsetzung des Programms vor. Im Bericht vom April 2020 hat die Freie Hansestadt Bremen die Einhaltung des Sanierungspfades für das abgelaufene Jahr 2019, wie bereits in allen vorangegangenen Jahren, festgestellt. Darüber hinaus wurden Planungen zur Einhaltung des Pfades im laufenden Jahr dargelegt. Grundlage hierfür war insbesondere der seinerzeitige Sachstand der Haushaltsberatungen 2020.

Die nach Übermittlung des Berichts beschlossenen Haushaltsentwürfe des Senats für die Bürgerschaft wurden den vorbereitenden Gremien des Stabilitätsrates im Rahmen ihrer Beratungen mündlich vorgestellt. Hierzu gehörte auch die Entscheidung, die noch nicht vollständig absehbaren finanziellen Lasten der COVID-19-Pandemie über einen im Haushalt separat ausgewiesenen „Bremen-Fonds“ zu finanzieren. Mit dem vorliegenden Herbstbericht können nunmehr die in Kraft getretenen Haushaltsgesetze 2020 dargelegt und die Planungen zum Umgang mit den weiterhin nicht vollständig absehbaren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie tiefergehend erörtert werden.

Der vorliegende Bericht gliedert sich zu diesem Zweck wie folgt: In Abschnitt 2 werden die Berechnungen zur Einhaltung des Sanierungspfades im Jahr 2020 aktualisiert. Den Berechnungen liegen die Haushaltsgesetze 2020 zugrunde, die in Abschnitt 3 näher erörtert werden. Die darin enthaltenen Effekte der COVID-19-Pandemie werden transparent gemacht und ihre Bedeutung für das Ziel der Haushaltssanierung herausgearbeitet. Vor dem Hintergrund der Relevanz der Minimierung dieser Mehrbelastung wird die Konzeption des Bremen-Fonds mit Blick auf Regularien des Vollzugs und Controllings, der Zulässigkeit seiner Inanspruchnahme sowie seiner schrittweisen Tilgung vertieft erörtert. Abschnitt 4 legt den aktuellen Planungsstand der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen dar. Abschnitt 5 gibt schließlich einen Ausblick auf den kommenden Bericht.

Die zentralen Ergebnisse des Berichts sind wie folgt zusammenzufassen:

- Gegenüber den Erwartungen des letzten Berichts, der die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch nicht berücksichtigen konnte, hat sich die finanzwirtschaftliche Lage bundesweit grundlegend verändert. Der Stabilitätsrat hat am 22. Juni 2020 in seinem Beschluss zum Sanierungsverfahren der Freien Hansestadt Bremen festgestellt: „Die aktuelle Krise wird auch für Bremen erhebliche finanzielle Folgen haben. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Der Stabilitätsrat hält eine Kreditfinanzierung vor diesem Hintergrund für gerechtfertigt.“ Der zusätzlich notwendige Finanzbedarf zur Bewältigung der Pandemie hat eine Inanspruchnahme einer außergewöhnlichen Notsituation nach Artikel 131a Abs. 3 Landesverfassung durch die Bürgerschaft erforderlich gemacht. Nach aktuellem Planungsstand resultieren aus Bremen-Fonds (1,27 Milliarden Euro) und Steuermindereinnahmen (0,6 Milliarden Euro) eine Nettokreditaufnahme von insgesamt über 1,8 Milliarden Euro im Jahr 2020. Vor diesem Hintergrund erscheint bereits jetzt unausweichlich, dass die tatsächliche Nettokreditaufnahme des Jahres 2020 von der

nach dem Sanierungsprogramm vorgesehenen Nettokreditaufnahme abweichen wird, wenngleich eine abschließende Aussage hierzu, vor allem der Höhe nach, dem Bericht zum April 2021 vorbehalten bleibt.

- Die Haushaltsgesetze halten die Pflichten aus dem Sanierungshilfengesetz ein, sofern die pandemiebedingten Ausgaben bei der Überprüfung als Ausnahmetatbestand anerkannt werden. Der Einbruch auf der Einnahmeseite wird im laufenden Jahr noch durch die Steuerabweichungskomponente aufgefangen. Sie wirkt damit erstmals für Bremen substantiell entlastend, nachdem dieses der Planungssicherheit dienende Instrument die Konsolidierungsvorgaben 2011-2019 für Bremen um insgesamt 819 Mio. € verschärft hatte.
- Zum Zweck der Transparenz, des Controllings und zur Ausgabenbegrenzung des Bremen-Fonds hat der Senat umfangreiche Verfahrensvorschriften erlassen. Hierzu gehören der Nachweis eines kausalen Zusammenhangs beantragter Maßnahmen mit der COVID-19-Pandemie, die Vorrangprüfung anderer Finanzierungswege (insbesondere Bundes- und EU-Mittel), Gremienvorbehalt sowohl des Senats als auch des Haushalts- und Finanzausschusses der Bürgerschaft sowie ein angemessener Tilgungsplan zur Rückführung der Kredite. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit lässt der Senat dieses Vorgehen parallel extern rechtswissenschaftlich begutachten.
- Als zusätzliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und zur Dokumentation ihrer Eigenanstrengungen setzt die Freie Hansestadt Bremen seit Beginn des Sanierungsverfahrens 2012 die vereinbarten Eigenbeiträge in Form der Sanierungsmaßnahmen um. Die Sanierungsmaßnahmen leisten einen erheblichen Beitrag zum Sanierungserfolg und haben sich bisher in allen Sanierungsjahren, einschließlich des jüngsten Berichts zum Jahr 2019 und der Planung für 2020, als geeignet und hinreichend erwiesen. Die Freie Hansestadt Bremen ist bestrebt, das zuletzt gemeldete Niveau an Eigenbeiträgen trotz der aktuellen Umstände aufrechtzuerhalten, sodass die Maßnahmen die Haushalte 2020 um 483 Mio. € entlasten sollen (vgl. hierzu Abschnitt 4).

Zum 30. April 2021 wird die Freie Hansestadt Bremen gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung über den tatsächlichen Verlauf des Sanierungspfades im Jahr 2020 berichten und die dabei zu berücksichtigenden, tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie darlegen.

2. Einhaltung des Sanierungspfades

Gemäß § 5 des Stabilitätsratsgesetzes sehen die Sanierungsprogramme jährliche Abbau-schritte der Nettokreditaufnahme vor. Für Bremen wie für alle damaligen Sanierungsländer wurde bereits bei Aufstellung des ursprünglichen Sanierungsprogramms im Jahr 2011 festgelegt, dass ihre schrittweise Rückführung der Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad) gleichförmig mit den bereits zuvor vereinbarten Abbau-schritten aufgrund des Konsolidierungshilfengesetzes (Konsolidierungspfad) erfolgen sollte, um widerstreitende Vorgaben zu vermeiden. Dementsprechend wurde der Sanierungspfad bis 2019 rechnerisch aus dem Konsolidierungspfad abgeleitet. Hierzu wurde die maßgebliche Zielgröße des Konsolidierungspfades – das strukturelle Finanzierungsdefizit – durch eine Überleitungsrechnung in eine Obergrenze für die haushaltsmäßige Kreditaufnahme übersetzt. Im Ergebnis waren die Sicherheitsabstände gemäß Konsolidierungs- und Sanierungspfad stets identisch.

Für die Jahre 2017-2019 legt Tabelle 1 die umfangreichen, einzelnen Zu- und Absetzungen der damaligen Überleitungsrechnung dar. Die unteren Zeilen der Tabelle ergeben die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme sowie ihre Abstände zur tatsächlichen oder geplanten Nettokreditaufnahme (Sicherheitsabstände bzw. Überschreitungen). Im Ergebnis wird ersichtlich, dass die Freie Hansestadt Bremen den Sanierungspfad 2017-2019 erfolgreich absolviert hat, was auch auf alle vorangegangenen Jahre zutrifft.

Für das Jahr 2020 wurde im Rahmen der Verlängerung der Sanierungsprogramme Bremens und des Saarlandes eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Anlass hierfür ist, dass der Konsolidierungspfad mit dem Jahr 2020 seine Funktion als Vorbereitung auf das grundgesetzliche Netto-Neuverschuldungsverbot erfüllt hat. An seine Stelle treten für Bremen das Netto-Neuverschuldungsverbot – in seiner näheren Ausgestaltung durch die Bremer Landesverfassung – sowie die darüberhinausgehenden, aus dem Sanierungshilfengesetz (SanG) erwachsenden Pflichten.¹ Hieraus resultiert die Maßgabe, eine jahresdurchschnittliche strukturelle, d.h. um finanzielle Transaktionen und die Steuerabweichungskomponente bereinigte, Tilgungsleistung von 80 Mio. € zu erzielen. Dies ist die zentrale Zielgröße des Senats für die Haushaltssteuerung.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Stabilitätsrat bei der Verlängerung des Sanierungsprogramms im Jahr 2017 vereinbart, den Sanierungspfad für das Jahr 2020 nunmehr an das SanG anzulehnen. Da die Details der Vorgaben des SanG damals noch nicht bekannt waren (Bereinigung um finanzielle Transaktionen und Steuerabweichungskomponente), wurde eine rein haushaltsmäßige Tilgung von wenigstens 50 Mio. € als Zielgröße für 2020 vorgesehen. Die Vorgaben des Sanierungsprogramms sind damit bei strenger Lesart nicht vollständig mit denen des SanG identisch. Tabelle 1 fügt daher die nach SanG maßgebliche Berechnung in der farblich abgesetzten, rechten Spalte hinzu. Dort wird auch die variable Tilgungspflicht gemäß § 2 SanG von jahresdurchschnittlich 30 Mio. € in die Betrachtung aufgenommen.

¹ Der Konsolidierungspfad wirkt im Jahr 2020 rechtlich fort, jedoch hat der Stabilitätsrat mit Blick auf die o.g. Überschneidungen im Juni 2019 beschlossen, dass mögliche Überschreitungen der Vorgaben bei gleichzeitiger Einhaltung der ‚Schuldenbremse‘ als begründeter Ausnahmefall zu werten und somit unbeachtlich wären.

Im Ergebnis werden, in beiden Zielsystemen, die bisherigen Planungen durch die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen vollständig überholt.

Der Stabilitätsrat hat diesbezüglich bereits am 22. Juni 2020 in seinem Beschluss zum Sanierungsverfahren der Freien Hansestadt Bremen festgestellt: „Die aktuelle Krise wird auch für Bremen erhebliche finanzielle Folgen haben. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Der Stabilitätsrat hält eine Kreditfinanzierung vor diesem Hintergrund für gerechtfertigt.“

Tabelle 1: Sanierungspfad 2017-2020

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

Stadtstaat	Ist			Anschlag	nach SanG
	2017	2018	2019	2020	2020
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 Konso-VV	376,1	250,7	125,4	0,0	0,0
- Entnahmen aus Rücklagen	194,4	120,9	170,7	--	
+ Zuführung an Rücklagen	582,7	274,8	233,0	--	
- Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	-0,1	-0,9	1,3	--	
- Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhh.)	-26,3	-111,1	-105,1	--	-37,2
- Saldo der finanziellen Transaktionen (BKF)	8,3	8,1	5,7	--	
- Einnahmen aus Überschüssen	--	--	--	--	
+ Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--	--	--	--	
- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	300,0	--	
+ Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	59,6	-10,7	23,1	--	
- Rechnungsabgrenzung	--	--	--	--	
+ Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen	--	--	--	--	595,6
- Jährliche Mindesttilgung gemäß § 2 SanG	--	--	--	50,0	50,0
- Variable Tilgungspflicht gemäß § 2 SanG	--	--	--	--	30,0
= Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	542,2	197,8	8,8	-50,0	552,8
+ Konjunkturkomponente (ex ante / ex post)	-181,3	-80,6	-9,0	--	
= Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt und BKF)	360,8	117,2	-0,2	-50,0	552,8
- Nettokreditaufnahme Kernhaushalt	405,7	102,3	-31,3	1.822,7	1.822,7
- Differenz zum Ist gem. StaBu / StabiRat	-0,0	0,6	-1,5	--	
- Nettokreditaufnahme BKF	-68,8	-65,3	-67,3	--	--
+ Ausnahmetatbestand COVID-19-Bewältigung					1.270,0
= Sicherheitsabstand (+) / Überschreitung (-)	24,0	79,6	100,0	-1.872,7	0,1

In der Betrachtung nach SanG (farblich abgesetzte Spalte) wird als Ergebnis der Haushaltsaufstellung 2020 die Zielvorgabe eingehalten. Elementar hierfür ist die Einstufung der pandemiebedingten Ausgaben von 1.270 Mio. € als Ausnahmetatbestand (Art. 131a BremLV und § 2 Abs. 4 SanG), wie ihn die Vorgaben des Netto-Neuverschuldungsverbots im Bund und allen Ländern vorausschauenderweise vorsehen und wie ihn der Bund und alle Länder für den aktuellen Fall

festgestellt haben. Der zusätzlich zu verkräftende Einnahmeeinbruch wird in diesem Rechtskreis durch die aus dem Konsolidierungspfad übernommenen Steuerabweichungskomponente aufgefangen (in ihrer vorläufigen Form hier als „Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen“ angegeben, Betrag von 595,6 Mio. €). Diese wirkt damit erstmals für Bremen substanziell entlastend, nachdem sie von 2011-2019 den Konsolidierungspfad für Bremen um summiert 819 Mio. € verschärft hatte.

In der rein haushaltsmäßigen Betrachtung des Sanierungsprogramms (blaue Spalten) überschreitet die nunmehr pandemiebedingt geplante Nettokreditaufnahme um 1.872 Mio. € die vorgesehene Tilgung von 50 Mio. €. Wenngleich eine entsprechende Aussage, vor allem der Höhe nach, dem Frühjahrsberichts 2021 vorbehalten bleibt, erscheint angesichts der Größenordnung der aktuell erwarteten Belastungen unausweichlich, dass die tatsächliche Nettokreditaufnahme des Jahres 2020 von der nach diesem Sanierungsverfahren vereinbarten Nettokreditaufnahme (- 50 Mio. €) abweichen wird.

Abschnitt 3 erörtert ausführlich die diesem Ergebnis zugrundeliegenden Haushaltsdaten, insbesondere die erwarteten finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die diesbezüglichen Planungen Bremens.

3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten

Die im vorigen Abschnitt dargelegte Nettokreditaufnahme für das Jahr 2020 leitet sich aus den in Tabelle 2 abgebildeten Haushaltsdaten ab. Im Vergleich zum vorigen Bericht sind inzwischen die Haushaltsgesetze für Land und Stadt Bremen durch die Bürgerschaft verabschiedet sowie die Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven von der Kommunalaufsicht genehmigt worden. Tabelle 2 weist daher den letztlichen Anschlag aus. Wie bereits im vergangenen Bericht dargelegt, ist das Sondervermögen Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) ab dem Jahr 2020 nicht mehr Bestandteil der Betrachtung, da es zum Jahresende 2019 aufgelöst wurde.

Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist			Anschlag
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.453	4.064
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.215	1.199
- darunter Veräußerungserlöse	0	0	0	0
- darunter COVID-19-bezogene Bundesmittel				50
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.433	5.669	5.663
Personalausgaben	1.657	1.726	1.830	1.957
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.147	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.671	1.855
Zinsausgaben	613	608	622	625
Investitionsausgaben	584	646	606	680
Sonstige				1.287
- davon COVID-19-bezogene Bundesmittel				50
- davon Bremen-Fonds (COVID-19-Bewältigung)				1.270
- davon Handlungsfelder				50
- davon Glob. Ausgaben				-83
Bereinigte Ausgaben	5.509	5.680	5.876	7.575
Finanzierungssaldo	-317	-248	-206	-1.913
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	-62	-10
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	406	102	-31	1.823
+ Nettokreditaufnahme im BKF	-69	-65	-67	--
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	337	37	-99	--

Planung für das Jahr 2020 und Auswirkungen der COVID-19-Bewältigung

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen staatlichen Maßnahmen haben gegenüber dem vergangenen Sanierungsbericht grundsätzliche Änderungen an den finanzwirtschaftlichen Planungen der Freien

Hansestadt Bremen erzwungen. Diese Änderungen drücken sich in Tabelle 2 insbesondere im Einbruch der steuerabhängigen Einnahmen sowie in der Auflage eines „Bremen-Fonds“ zur einheitlichen Abwicklung pandemiebezogener Aufwendungen aus.

Die Einnahmeseite verschlechtert sich gegenüber dem April-Sanierungsbericht, der die finanzwirtschaftlichen Folgen der Pandemie noch nicht bezifferte, um 430 Mio. €. Dies ist auf die steuerabhängigen Einnahmen zurückzuführen, die infolge der zur Eindämmung der Pandemie erforderlichen Einschränkungen des Wirtschaftslebens einbrechen. War im vergangenen Bericht noch von Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen von 4.637 Mio. € ausgegangen worden, erwarten die Haushaltsansätze nunmehr nur noch 4.064 Mio. € (- 573 Mio. €). Den jüngsten Prognosen der Sonder-Steuerschätzung vom September 2020 zufolge wird sich diese Verschlechterung noch um 88 Mio. € abmildern.

Dieser Einbruch kann vom Anstieg der sonstigen Einnahmen nur zu einem Bruchteil kompensiert werden. Größte Einzelsteigerung sind hierunter die COVID-19-bezogenen Bundesmittel für Unternehmenshilfen, die mit 50 Mio. € veranschlagt wurden. Im bisherigen Jahresverlauf hat Bremen sogar bereits 68 Mio. € vom Bund abgerufen, ferner unterstützt der Bund mit Krankenhausentlastungsmitteln (für Bremen: 80 Mio. €), die im Haushaltsanschlag noch nicht berücksichtigt werden konnten. Sämtliche dieser Mehreinnahmen erfordern gleichwohl Ausgaben in gleicher Höhe und wirken somit nicht saldenverbessernd.

Auch die Ausgabenseite verändert ihr Gesicht durch die zu erwartenden Finanzbedarfe zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie grundlegend. Der Senat hat sich entschieden, die diesbezüglichen Mehrausgaben in einem „Bremen-Fonds“ zu bündeln und sein Volumen auf zunächst 1,27 Mrd. Euro festgelegt (900 Mio. € beim Land Bremen, 300 Mio. € bei der Stadt Bremen, hinzu kommen 70 Mio. € bei der Stadt Bremerhaven). Die Höhe dieses Betrags wurde als vorläufiger Handlungsrahmen im Bewusstsein gewählt, dass die tatsächlich erforderliche Höhe dieser Bedarfe nur approximiert werden kann, da eine Pandemie des gegenwärtigen Ausmaßes seit langem ohne historisches Beispiel ist und damit keine jüngeren Erfahrungswerte vorliegen. Die Festlegung des Betrages wurde daher in Anbetracht der Volumina anderer Länder sowie der Maßgabe, die staatliche Handlungsfähigkeit in der Pandemie unbedingt sicherzustellen, vorgenommen. Die Bremische Bürgerschaft hat diesem Vorschlag zugestimmt, verbunden mit der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (Art. 131a Abs. 3 der Landesverfassung). Als verfassungsmäßig obligatorischen Bestandteil dieses Verfahrens hat die Bürgerschaft zudem einen Tilgungsplan verabschiedet, der die Rückführung der Kreditaufnahme über einen Zeitraum von 30 Jahren, beginnend im Jahr 2024, festlegt.

Eine demgegenüber untergeordnete Rolle nimmt der Abschluss der regulären Haushaltsaufstellung ein. Wurden im vergangenen Bericht noch globale „Schwerpunktmittel“ als Zwischenstand der Haushaltsaufstellung ausgewiesen, wurden diese zwischenzeitlich konkreten Vorhaben zugeordnet und infolge auf die regulären Aggregate verteilt. Von der Bürgerschaft gefasste Änderungsbeschlüsse erhöhten das Ausgabevolumen in bescheidenem Umfang, wobei das Tilgungsziel von strukturell 80 Mio. € gewahrt wurde. Die Haushaltsgesetze sehen somit – ohne Einbeziehung der pandemiebedingten Belastungen – die Einhaltung der Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes vor.

In der Gesamtbetrachtung muss konstatiert werden, dass das Jahr 2020 unter den Bedingungen der Pandemiebekämpfung nicht den finanzwirtschaftlichen Erfolg für die Freie Hansestadt Bremen erbringen kann und wird, der noch zu Jahresbeginn zu erwarten war. Die bremische

Haushaltsentwicklung hat in den letzten zehn Jahren, getragen von der starken gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, eigenen Konsolidierungsanstrengungen sowie der Unterstützung von Bund und Ländergemeinschaft eine Trendumkehr vollziehen können. Seit 2012 wurden alle Sanierungsetappen erreicht (bzw. seit 2011 im Konsolidierungsverfahren, vgl. hierzu ausführlich den Konsolidierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen 2019). 2019 konnte mit Hilfe der Konsolidierungshilfen sogar erstmals eine Netto-Tilgung erzielt werden. Für das Jahr 2020 war noch im April-Bericht ein neuerlicher Haushaltsüberschuss vorgesehen. Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sollte – unter der Maßgabe stabiler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, der klaren finanzpolitischen Handlungslinie des Senats zur Einhaltung der Verpflichtungen des Sanierungshilfengesetzes sowie moderaten Verbesserungen der staatlichen Aufgabenwahrnehmung zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet – den Einstieg in die Altschuldentilgung ermöglichen. Nunmehr erfordert die erfolgreiche Bewältigung der COVID-19-Pandemie umfangreiches Handeln aller staatlichen Ebenen mit gravierenden einnahme- und ausgabeseitigen Folgewirkungen. Diese resultieren für Bremen in einer Nettokreditaufnahme von zunächst 1.823 Millionen €.

Aus diesem Umstand ergeben sich für die Freie Hansestadt Bremen zwei Folgerungen mit Blick auf das formale Sanierungsverfahren wie auch auf das materielle Ziel der Haushaltssanierung:

Erstens wird, wie in Abschnitt 1 dargelegt, die tatsächliche Nettokreditaufnahme des Jahres 2020 absehbar von der nach diesem Sanierungsverfahren vereinbarten Nettokreditaufnahme (- 50 Mio. €) abweichen, wenngleich eine abschließende Aussage hierzu, vor allem der Höhe nach, dem Frühjahrsbericht 2021 vorbehalten bleibt. Eine plötzliche Trendumkehr des Infektionsgeschehens und der gesamtwirtschaftlichen Lage steht nicht zu erwarten und der extreme Einbruch der finanzwirtschaftlichen Kennzahlen von Bund und Ländern kann auch nicht durch isoliertes Handeln der Freien Hansestadt Bremen an anderer Stelle kompensiert werden. Im Gegenteil würde eine Reduktion staatlichen Handelns den Infektionsschutz wie auch die Wirtschaftslage zusätzlich gefährden. Die gemeinsamen Verabredungen von Bund und Ländern, die die Bundesrepublik bisher im internationalen Vergleich erfolgreich durch die Pandemie geführt haben, erfordern vielmehr eine Ausweitung gesamtstaatlicher Maßnahmen, von denen die Freie Hansestadt Bremen ihren Anteil wahrzunehmen hat.

Davon unbenommen ist der Senat entschlossen, die als Eigenbeitrag zur Haushaltskonsolidierung ergriffenen Sanierungsmaßnahmen unvermindert fortzusetzen. Die Sanierungsmaßnahmen leisten einen erheblichen Beitrag zum Sanierungserfolg und haben sich bisher in allen Sanierungsjahren, einschließlich des jüngsten Berichts zum Jahr 2019 und der Planung für 2020, als geeignet und hinreichend erwiesen. Der Senat beabsichtigt daher, das zuletzt gemeldete Niveau an Eigenbeiträgen trotz der aktuellen Umstände aufrechtzuerhalten (vgl. hierzu Abschnitt 4).

Zweitens ist die Höhe der pandemiebedingten Lasten für die öffentlichen Finanzen Bremens zu minimieren. Eine Minimierung der finanziellen Lasten bedingt einerseits – einnahmeseitig – den Erfolg von wirtschaftsstützenden Maßnahmen, durch die das Ausmaß des Einnahmehinbruchs gemindert und eine zügige Erholung der Steuerentwicklung befördert werden. Diese können gleichwohl nur im bundesstaatlichen und supranationalen Zusammenwirken gelingen. Andererseits sind – ausgabeseitig – die pandemiebezogenen Aufwendungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Auch der Stabilitätsrat hat in seinem Beschluss vom 22. Juni 2020 zu bedenken gegeben, „dass die Tilgung aufgenommener Notfallkredite in den kommenden Jahren Handlungsspielräume

einschränken wird. Vor diesem Hintergrund sollte Bremen seine Nettokreditaufnahme auf das notwendige Maß begrenzen. Darüber hinaus empfiehlt der Stabilitätsrat Kriterien zur Verwendung der Mittel festzulegen, die sich eng an den unmittelbaren Erfordernissen der Pandemiebewältigung orientieren.“

Zu diesem Zweck hat der Senat umfangreiche Verfahrensvorschriften für den Vollzug des Bremen-Fonds erlassen mit dem Ziel, spätere Tilgungsverpflichtungen zu minimieren und eine möglichst hohe Transparenz der Mittelvergabe zu gewährleisten. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit lässt der Senat dieses Vorgehen parallel extern rechtswissenschaftlich begutachten.

Transparenz, Controlling und Ausgabenbegrenzung des Bremen-Fonds

Der Senat hat am 16. Juni 2020 – in Kenntnis, dass sämtliche Inanspruchnahmen des Bremen-Fonds durch spätere Tilgungsleistung zurückgeführt werden müssen und damit Konsolidierungsanstrengungen aller Senatsressorts zur Folge haben werden – ein Prüfungsschema zur Gewährleistung der besonderen Darlegungs- und Dokumentationspflichten beschlossen und festgelegt:

„Die konkreten Maßnahmen, die aus dem Bremen-Fonds kreditfinanziert werden, müssen im kausalen – unmittelbaren oder mittelbaren – Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen und zur Bewältigung der Pandemie bzw. deren Folgen erforderlich sowie plausibel hergeleitet sein. Nur Maßnahmen, die eindeutig und nachweisbar zur Bewältigung der Pandemie bzw. deren Folgen erforderlich sind, können innerhalb des Bremen-Fonds kreditfinanziert werden. Die Maßnahmen müssen insofern einen Schadensbewältigungscharakter i.S. einer Schadensbeseitigung, -minderung oder -vermeidung aufweisen. Vorrangig vor Mitteln des Bremen-Fonds sind EU- und Bundesmittel zu nutzen sowie ggfs. entsprechende Kofinanzierungen bereitzustellen.“

Mittel aus dem Bremen-Fonds können demnach nur für konkrete Maßnahmen beantragt und bedarfsweise freigegeben werden. Die Beantragung erfolgt beim Senat. Der Senator für Finanzen verwaltet den Bremen-Fonds, der haushaltstechnisch als eigener Produktplan abgebildet wird. Dies sichert einerseits ein einheitliches Controlling, andererseits wird durch die Integration in den Haushalt der Mittelabfluss regulär mit dem Haushaltsabschluss veröffentlicht. Für die Freigabe von Mitteln ist ein Beschluss des Senats und zusätzlich die Freigabe durch den Haushalts- und Finanzausschuss der Bürgerschaft erforderlich.

Mittelbeantragende Stellen müssen mit der Beantragung einer Maßnahme ein Antragsformular einreichen, für dessen Bewertung folgende finanzwirtschaftliche Prüfkriterien zur Finanzierbarkeit von Maßnahmen aus dem Bremen-Fonds maßgeblich sind:

- Hat die Maßnahme einen eindeutigen und nachweisbaren Bezug zur Corona-Pandemie (Kausalität, Ursächlichkeit, unmittelbar für die Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie)?
- Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen? Dazu als Orientierung [Ergänzungskriterium]: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen auch in anderen Bundesländern?
- Besitzt die Maßnahme einen Schadensbewältigungscharakter? Dazu als Orientierung: Handelt es sich um vorrangig temporär erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie?

- Bestehen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten, insb. über entsprechende EU- und Bundesmittel?
- Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungskriterium]
- Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungskriterium]

Das vom Senat beauftragte externe rechtswissenschaftliche Gutachten überprüft die Vorgaben zur Vereinbarkeit des dargestellten Vorgehens mit dem Verfassungsrecht sowie dem Sanierungshilfengesetz und stellt die entsprechenden Dokumentations- und Darlegungspflichten Bremens dar. Der Senat wird auf Grundlage der Ergebnisse den Vollzug des Bremen-Fonds vornehmen, die zugrundeliegenden Prüfkriterien erforderlichenfalls nachjustieren und zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Bremen-Fonds im Jahr 2020 im Bericht zum April 2021 Stellung nehmen.

4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen, hier nur die in Form der Sanierungsmaßnahmen unternommenen, werden nach aktualisiertem Planungsstand im Jahr 2020 ein Volumen von rund 483 Mio. € erreichen. Um diesen Betrag würden die Haushalte bei Unterbleiben der Maßnahmen weiter belastet. Über alle vier Jahre des verlängerten Sanierungsprogramms kumuliert werden die Eigenbeiträge demnach im Umfang von knapp 1.866 Mio. € den Sanierungspfad unterstützt haben.

Gegenüber dem Bericht vom April 2020 resultieren die Aktualisierungen in einer Veränderung der Erwartungen für 2020 von rund + 23,2 Mio. €. Maßgeblich für diese Veränderungen sind u. a. die zwischenzeitlichen Entwicklungen folgender Maßnahmen:

- Die Rückführungen aus der Versorgungsrücklage (Maßnahme 3i) erreichen mit rd. 33 Mio. € einen gegenüber dem Frühjahrsbericht um mehr als 25 Mio. € höheren Wert, da die Spitze der Versorgungsausgaben in den Jahren 2020/2021 erwartet wird.
- Dieser positiven Entwicklung stehen im Jahr 2020 reduzierte Erwartungen u.a. bei steuerlichen Maßnahmen (1b – Einführung einer Tourismussteuer: - 0,6 Mio. €; 1h – Einführung einer Wettbürosteuer: - 0,15 Mio. €) gegenüber, die durch die Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie begründet sind.
- Betreffend die Auswirkungen der Erhöhungen der Gewerbesteuer-Hebesätze in Bremen und Bremerhaven (Maßnahmen 1c, 1d und 1f) ist anzumerken, dass diese aufgrund der stets üblichen Schwankungen des Gewerbesteueraufkommens ohnehin mit den Prognosewerten fortgeschrieben werden, die aus der Steuerschätzung zum Zeitpunkt der Hebesatzerhöhung errechnet wurden. Eine negative Veränderung des Maßnahmeneffekts ergibt sich somit nicht, ebenso wie sich in allen früheren Jahren, in denen das Aufkommen stärker ausfiel als ursprünglich erwartet, keine positive Veränderung ergab. Hinzu kommt, dass die Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer 2020 teilweise durch den Bund ausgeglichen werden.
- Bei der zielorientierten Wohnungsbaukonzeption (Maßnahme 1g) wurden die Einnahmeerwartungen um 0,3 Mio. € reduziert, da die gesetzten Ziele im Bereich der Erteilung von Baugenehmigungen zwar erreicht wurden, die Baufertigstellungen jedoch noch nicht die gleiche Höhe erreicht haben.
- Die Verordnung von Parkscheingebühren (Maßnahme 2j) wird weiterhin angestrebt, wird aber nicht mehr im Jahr 2020 realisiert werden (- 80.000 €).

Insgesamt spiegeln die aktualisierten Planungen das Bestreben der Freien Hansestadt Bremen wider, das zuletzt gemeldete Niveau an Eigenbeiträgen trotz der aktuellen Umstände aufrechtzuerhalten.

Auf den folgenden Seiten wird in tabellarischer Form über Entwicklung und aktuellen Sachstand jeder einzelnen Maßnahme detailliert berichtet. Änderungen in der Ist- bzw. Plan-Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem vorherigen Stand sind violett hinterlegt.

**Maßnahmen des bis 2020 verlängerten Sanierungsprogramms
- Stand September 2020**

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
I	Programm "Umbau der Verwaltung und Infrastruktur" (UVI)	41.400	49.700	58.000	58.000	Das Programm „Umbau der Verwaltung und Infrastruktur“ (UVI) wurde vom Senat im November 2011 für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und im Rahmen von rd. 60 Einzelprojekten planmäßig umgesetzt. Durch Modernisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe und -prozesse konnten die Ressorts flankierend unterstützt werden, ihre spezifischen Personalzielzahlen zu erbringen. Die so erwirtschafteten Effekte dienen somit in Form reduzierter Personalbedarfe der Absicherung des festgelegten Bremischen Personalabbaupfades. Die Einspareffekte werden nach den vorgelegten Planungen bis zum Ende der Amortisationszeit im Jahr 2019 schrittweise das auch für das Folgejahr 2020 fortzuschreibende Niveau erreichen.
II	Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung	4.980	6.600	6.600	3.600	
Ila	Bündelung von Verwaltungsdienstleistungen	300	300	300	300	Im Einkauf konnten durch die weitere Stärkung zentraler Beschaffungsstellen, die Ausweitung der Rahmenverträge und die Einbindung der Gesellschaften die Preiskonditionen optimiert werden. Auch wurde der Betriebsaufwand durch Zusammenlegung von Hausdruckereien gesenkt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
IIb	Zuwendungssteuerung	1.500	3.000	3.000	3.000	Durch Optimierung des laufenden Controllings, vertiefte und systematisierte Zuwendungsprüfung mit Unterstützung einer Fachanwendung, Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Optimierung der Zuwendungs-sachbearbeitung und Überprüfung von Entgeltleistungen nach dem SGB XII konnten die Mittel für Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016/2017 dauerhaft um 1,5 Mio. € abgesenkt werden. Zusätzlich wird durch weitere Steuerungsmaßnahmen (u.a. stärkerer Fokus auf die Erfolgskontrolle durch den erstmalig für das Jahr 2018 vorzulegenden Rechenschaftsbericht, der das Ergebnis zur Erfüllung der übergeordneten und strategischen Ziele beinhaltet) eine weitere Absenkung der Ausgaben für Zuwendungen in den Jahren ab 2018 um weitere 1,5 Mio. € ermöglicht.
IIf	Betriebsprüfungen	3.000	3.000	3.000		Durch die Zuordnung weiterer Betriebsprüfer/innen zum Finanzamt für Außenprüfung wurde eine nachhaltige Betriebsprüfung ermöglicht, die auch im verlängerten Berichtszeitraum zu den genannten Mehreinnahmen (vor LFA) führt. Die Zuordnung von bis zu 10 Betriebsprüfer/innen in jedem Jahr zielte auf eine nachhaltige Personalsteigerung mit einem proportionalen Anstieg von Mehrergebnissen ab. Die Zuführung wurde zwar konsequent umgesetzt, führte im Ergebnis für das Jahr 2020 aufgrund div. anderweitiger nicht planbarer Personaltransfers innerhalb des Ressorts allerdings nicht – wie eigentlich erwartet – zu einem Personalaufwachs sondern lediglich zu einem „Personalerhalt“. Die Zuführung deckte also nur den Personalabgang ab. Es kann daher für 2020 zu keiner strukturellen Entlastung kommen.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
llg	Immobilienmanagement	180	300	300	300	Mit dem Ziel der Effizienzsteigerung im Bereich des öffentlichen Bauens und der Verkürzung von Bauzeiten ist vom Senat am 04.09.2018 eine Änderung der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) beschlossen worden. Die Bestandsaufnahme wurde von anlassbezogener Erfassung auf regelmäßige umgestellt. Das Verfahren wurde in 2016 verbessert. Ende 2018 waren 100 % des betroffenen Gebäudebestandes, soweit die Objekte sich nicht in der Entwicklung oder im Bau befunden haben, umgestellt. Damit ergeben sich die ansteigenden rechnerischen Einspareffekte.
1	Steuerabhängige Einnahmen	116.400	135.340	147.450	143.000	
1a	Erhöhungen der Grunderwerbsteuer	32.400	31.800	35.500	36.000	Eine erste Erhöhung der Grunderwerbsteuer mit Auswirkungen auf den Sanierungspfad um 1,0 %-Punkte auf 4,5 % erfolgte zum 1. Januar 2011. Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde die Grunderwerbsteuer gemäß Beschluss der Bremischen Bürgerschaft um weitere 0,5 %-Punkte auf 5,0 % angehoben. Die Entlastungseffekte im Sanierungszeitraum werden als Anteile der Steuersatz-Differenz am realisierten bzw. prognostizierten Gesamtaufkommen ermittelt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1b	Einführung einer Tourismussteuer	2.800	2.900	3.100	2.500	Die zum 01.01.2013 novellierte Tourismusabgabe für private bedingte Übernachtungen bis maximal 7 Nächte in Bremen und Bremerhaven sorgte für steigende Einnahmen, die 2016 bereits knapp 2,8 Mio. € betragen. Aufgrund des zur Jahresmitte 2018 in Kraft getretenen Änderungsgesetzes wird die Tourismusabgabe nun in prozentualer Höhe zum Übernachtungsentgelt erhoben. Wegen der Fälligkeiten ergibt sich jedoch erstmals im Jahr 2019 eine haushalterische Auswirkung. Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden die für 2020 erwarteten Beträge deutlich hinter den bisherigen Annahmen zurückbleiben.
1c	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremen)	12.600	23.700	24.200	12.600	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde zum 1. Januar 2014 um 20 %-Punkte auf 460 v. H. angehoben, befristet für die Jahre 2018/19 wurde er auf 470 v.H. erhöht. Es entstehen in den beiden Jahren weitere kalkulatorische Mehreinnahmen zwischen 11 und 12 Mio. € p.a.
1d	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremerhaven)	4.000	4.000	4.000	4.000	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven mit Wirkung zum 1. Januar 2014 angehoben: + 40 %-Punkte auf 435 v. H. Auf Grund des erheblichen Time-lags zwischen Anhebung und Kassenwirksamkeit ist ein exakter Nachweis des mit der Erhöhung des Satzes erzielten Effekts ex-post nicht möglich. Die Beträge der als realisiert betrachteten Mehreinnahmen in der Maßnahmenliste der bremischen Eigenbeiträge zur Haushaltssanierung bleiben unverändert. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1e	Erhöhung Grundsteuer B und Hundeabgabe (Stadt Bremen)	28.100	28.600	29.000	29.400	Am 22. September 2015 beschloss die Bremische Stadt-bürgerschaft die Anhebung des Grundsteuer B - Hebesatzes (auf 695 %), aus der sich rechnerisch die genannten Aufkommenszuwächse ergeben. Durch die parallele Erhöhung der Hundeabgabe in der Stadt Bremen ergeben sich im Stadthaushalt Mehreinnahmen in Höhe von knapp 0,3 Mio. €. Für den Programmzeitraum werden diese Effekte mit Prognosewerten der Steuerschätzung fortgeschrieben.
1f	Erhöhung der Hebesätze Gewerbesteuer und Grundsteuern (Stadt Bremerhaven)	8.000	8.000	8.000	8.000	Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2015 wurde mit Wirkung ab 2016 eine Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuern A und B in Bremerhaven beschlossen. Diese Maßnahmen tragen im Umfang von 2,8 Mio. € (Gewerbesteuer) und gut 5,2 Mio. € (Grundsteuern) zur jährlichen Entlastung des kommunalen Haushaltes bei. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
1g	Zielorientierte Wohnungsbaukonzeption	28.300	35.700	43.100	50.100	Hinsichtlich des Konsolidierungsbeitrages durch eine zielorientierte Wohnungsbaupolitik, der auf eine Sicherung bzw. Verbesserung der steuerabhängigen Einnahmen des Stadtstaates durch die Stabilisierung bzw. den Ausbau der Einwohnerzahlen innerhalb der Landesgrenzen gerichtet ist, hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Zuwanderungszahlen, im Rahmen eines Sofortprogramms die Zielzahl zunächst auf mindestens 2.000 Wohneinheiten p.a. und ab 2018 auf 2.100 Wohneinheiten zu erhöhen. Zur Entwicklung der Flächen ist zunächst ein Sofortprogramm beschlossen und später sind sogenannte Impulsflächen definiert

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						worden. Während sich die genehmigten Wohneinheiten seit 2015 weitgehend in dieser Größenordnung bewegen, liegt die Zahl der fertiggestellten Einheiten etwas darunter (überwiegend zwischen ca. 1.600 und 1.800 Wohneinheiten).
1h	Einführung einer Wettbürosteuer	200	640	550	400	Durch Ergänzung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes werden ab Jahresmitte 2017 Wettbüros im Lande Bremen besteuert. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Bildschirme zur Verfolgung der Wettveranstaltungen. Es wurden ursprünglich Einnahmen von 400 T € p.a. erwartet. Tatsächlich ergab sich für 2018 ein Aufkommen von 640 T €. Am 19.06.2019 hat das Finanzgericht Bremen das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt. Im Jahr 2020 ist der Rückgang gegenüber dem Vorjahr auf die Auswirkungen der Bekämpfung der Coronapandemie zurückzuführen.
2	Sonstige Einnahmen	75.480	13.770	43.310	23.525	
2a	Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen	2.700	2.700	2.700	2.700	Durch einen entsprechenden Vertragsabschluss hat die Stadt Bremen die Voraussetzungen dafür geschaffen, aus der Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen Einnahmeverbesserungen zu erzielen.
2b	Verwaltungseinnahmen der Stadt Bremerhaven	3.200	3.200	3.200	3.200	Durch die Anhebung von Abgaben, Beiträgen, Gebühren und Abführungen leistet die Kommune durch Verbesserungen ihrer Verwaltungseinnahmen einen jährlichen Eigenbeitrag zur Haushaltskonsolidierung. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
2c	Projekt "Förderungsmanagement" im Sozialbereich	14.400	500	500	500	Das Projekt „Förderungsmanagement im Sozialbereich“ wurde wie geplant zum 31. Dezember 2018 beendet. Die Aufgaben sind seit Anfang

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						2019 in die Linienorganisation des Ressorts integriert worden.
2d	Überprüfung der Gebührenordnungen	2.480	4.150	3.550	2.750	<p>Flankierend zu dem fortwährenden Prozess der flächendeckenden Anpassung der Kostenregelungen hat der Senat am 15. November 2016 Maßnahmen zur Schaffung einheitlicher Standards für die Gebührenkalkulation in der bremischen Verwaltung beschlossen. Daraus ergeben sich Basiseffekte, die in den Folgejahren fortwirken bzw. anfänglich sogar noch ansteigen, was insbesondere auf die prognostizierten Einnahmen durch das Inkrafttreten neuer Kindergarten- und Hortbeiträge zurückzuführen ist. Die Erwartungen verringern sich in den Jahren 2019/2020 bedingt durch die Abschaffung dieser Beiträge für Kinder von 3 bis 6 Jahren.</p> <p>Effekte aus zukünftigen, hierauf aufbauenden Gebührenerhöhungen werden hingegen nicht ausgewiesen, weil sie regelhaft sind. Die Ressorts sind in diesem Zusammenhang insbesondere aufgefordert, regelmäßig mit der Aufstellung der Haushalte sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und mit dem Ziel der Kostendeckung unter Heranziehung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu erhöhen. Darüber hinaus hat die Senatorin für Finanzen mit Wirkung zum 18. April 2018 einheitliche Vorgaben für die Überprüfung und Kalkulation von Gebühren in der Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung festgelegt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2e	Intensivierung der Gewinnabschöpfung	51.500	2.000	2.900	8.000	Durch eine deutliche Intensivierung der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und Intensivierung der tatsächlich sowie rechtlich anspruchsvollen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zur Gewinnabschöpfung fallen im Justiz-Haushalt Mehreinnahmen aus Gewinnabschöpfung und aus Unternehmensgeldbußen an.
2f	Neustrukturierung der Nachlassangelegenheiten	100	100	100	100	Nachlässe, die unmittelbar oder aufgrund fehlender Erben dem Staat vermacht werden, werden regelmäßig veräußert. Durch organisatorische Verbesserungen werden der Prozess der Veräußerung optimiert und Mehreinnahmen in der genannten Höhe generiert.
2g	Einnahmesteigerung bei Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbußen	1.000	0	1.000	1.000	In strafrechtlichen Verfahren als Grundlage zur Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbuße werden die Ermittlungen überwiegend von der Polizei und der Zentralen Antikorruptionsstelle unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft geführt (sachlicher Zusammenhang zu Maßnahme 2e). Die Finanzierung von 20 VZE der Polizei ist in der Beschäftigungszielzahl angerechnet.
2h	Höhere Erstattungen für Gast-Schüler aus Niedersachsen		710	1.700	1.700	Der bisherige Vertrag ist zum 31.7.2016 gekündigt worden (Senatsbeschluss vom 12.7.2016). Der neue Vertrag wurde zum 1.8.2018 wirksam. Die Mehreinnahme 2018 bezieht sich daher nur auf 5 Monate.
2i	Erhöhung der Elternbeiträge zum Mittagessen in gebundenen Ganztagschulen	100	100	100	100	Die Erhöhung der Elternbeiträge in gebundenen Ganztagschulen erfolgt in Anpassung an die Beiträge in Kitas (Erhöhung des Beitrags von 27 auf 35 Euro monatlich). Die Umsetzung ist zum Schuljahr 2017/18 erfolgt. Die Senkung des Anschlags wurde in der Haushaltsaufstellung 2018/2019 berücksichtigt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2j	Verordnung von Parkscheingebühren					Eine Erhöhung der Parkgebühren von 50 Cent auf 80 Cent pro Zeiteinheit ist in Planung, wurde aber noch nicht beschlossen. Die Umsetzung ist derzeit für 2021 vorgesehen.
2k	Einführung von Begleitschein gebühren			150	305	Im Vorfeld der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden durch die zuständigen Behörden die vorgesehenen Entsorgungswege geprüft. Ist der Entsorgungsweg zulässig, wird der Abfall auf dem vorgesehenen Weg entsorgt. Der Verbleib dieses Abfalls wird durch die Führung sogenannter Begleitscheine belegt. Gebühren werden dafür seit dem 1.7.2019 erhoben und für die Finanzierung der Verwaltungsstellen eingesetzt.
2l	Erstattung polizeilicher Einsatzkosten im Zusammenhang mit Großveranstaltungen			1.170	730	<p>Der Gerichtsstreit DFL ./ FHB ist weiterhin rechtshängig. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29.03.2019 eine grundsätzliche Entscheidung in dem Rechtsstreit getroffen und die Gebührenregelung für verfassungskonform erachtet. Das Verfahren wurde zur Klärung von Detailfragen an das Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG) zurückverwiesen. Der Streitwert des Gerichtsverfahrens beträgt 401.117,95 €. Die Einforderung dieses Geldbetrages wird voraussichtlich nach der abschließenden Entscheidung des OVG Bremen in diesem Jahr erfolgen.</p> <p>Zu einem weiteren Gebührenbescheid in Höhe von ca. 330.000 € wurde die Gegenseite angehört. Dieser Gebührenbescheid wird nach Abschluss des vorgenannten Gerichtsverfahrens geltend gemacht, um etwaigen Anpassungsbedarf aus dem Gerichtsverfahren umsetzen zu können.</p> <p>Die Versendung eines weiteren Gebührenbescheids in Höhe von ca. 400.000 € steht noch aus. Hier liegen noch nicht alle Rechnungen der beteiligten Stellen der Länder und des</p>

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						Bundes vor. Wann die Kosten für diesen Bescheid geltend gemacht werden können, ist derzeit nicht absehbar.
2m	Parkraumbewirtschaftung in Bremerhaven		310	310	310	Die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven hat am 30.03.2017 die Erhöhung der Parkgebühren beschlossen. Die Maßnahme wirkt in den Folgejahren fort.
2n	Pauschaler umA-Belastungsausgleich			25.930	2.130	In den Jahren 2019 und 2020 erhält Bremen Ausgleichszahlungen anderer Länder für die überproportionale Leistungserfüllung des Stadtstaates bei der Aufnahme und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (umA). Die Zahlungen vermindern die Kostenbelastungen Bremens.
3	Personalausgaben	70.920	87.970	78.470	102.870	
3a	Absenkung von Tarifsteigerungen 2013/2014	6.000	6.000	6.000	6.000	Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen wurde auch für Bremen die soziale Staffelung der Besoldungsanpassungen 2013/ 2014 rückwirkend geändert. Dadurch reduzieren sich die jährlichen Einsparungen gegenüber einer Vollübernahme des TV-L auf 6 Mio. €.
3c	Personaleinsparungen (Schwerpunktbereiche)	7.500	7.500	7.500	7.500	Die gestiegenen Anforderungen im Bereich der inneren Sicherheit, der erforderliche Ausbau des Bildungssystems sowie die Stärkung der Einnahmeverwaltung haben dazu geführt, dass die Personalbereiche Polizei, Feuerwehr, Schulen, Steuerverwaltung und in großen Teilen die Justiz ab 2016 von weiteren Einsparungen ausgenommen werden. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei), sowie eine weitere Anhebung im Bildungsbereich ab 2018 in Höhe von 384 Vollkräften. Diese Anhebungen werden zum Teil (10

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						Mio. € ab 2016 und 6,3 Mio. € ab 2018.) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert.
3d	Personaleinsparungen (übrige Verwaltungskernbereiche)	29.300	30.800	32.300	32.300	In der Kernverwaltung werden der seit 1993 strukturell wirkende Personalabbau bzw. vergleichbare strukturell wirkende Ausgabenreduzierungen im Jahr 2017 fortgesetzt, in den Jahren 2018/19 i. H. v. rd. 30 VZE p.a. Ab 2020 ist nach über 25 Jahren Personalabbau und bei steigenden Bevölkerungszahlen kein globaler Personalabbau in der Kernverwaltung mehr zu erbringen. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei). Diese Anhebung wird zum Teil (10 Mio. €) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert.
3e	Personalabbau (temporäre Personalmittel)	12.700	12.700	12.700	12.700	Die temporären Personalmittel wurden in den Jahren 2013 nahezu vollständig aufgelöst. Ursprünglich wurden hiermit Ersatzkräfte für freigestellte Altersteilzeitkräfte finanziert. Diese Mittel sind dauerhaft eingespart worden und führen somit weiterhin zu Minderausgaben in Höhe von 12,7 Mio. € p.a. Nicht in der Darstellung berücksichtigt ist eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus im Bereich der temporären Personalmittel aus dem 2. und 3. Sofortprogramm sowie dem Integrationsbudget zur Flüchtlingsaufnahme, -unterbringung und -integration um rd. 120 Stellen in 2016, die ein Mittelvolumen von 4,4 Mio. € aufweisen. Ab dem Jahr 2018 ist geplant, die flüchtlingsbezogenen Mehrausgaben (außer in den Bereichen Polizei und Bildung) im Umfang von rd. 350 Vollkräften durch einen Abbaupfad über 4 Jahre vollständig zu kompensieren.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3f	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	4.480	6.440	6.530	6.480	Der Beschluss, die Lebensarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst bis 62 Jahre und in der übrigen Verwaltung bis 67 Jahre zu verlängern, bewirkt strukturelle Minderausgaben.
3g	Wiederbesetzungssperre in Bremerhaven	1.500				Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat im Januar 2016 die Einführung einer Wiederbesetzungssperre bei altersbedingtem Ausscheiden beschlossen. Mit der Wiederbesetzungssperre und weiteren flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen konnten 2016 und 2017 Einsparungen von ca. 1,5 Mio. € erbracht werden.
3h	Konsolidierungsbeiträge im Kulturbereich	200	200	200	200	Durch Effizienzsteigerungen und die Ausschöpfung von Einsparpotenzialen in den Kultureinrichtungen werden strukturelle Entlastungen zur Übernahme von Eigenanteilen an der Finanzierung von Tarifsteigerungen ermöglicht.
3i	Rückführungen aus der Versorgungsrücklage		8.900	8.600	33.050	Die Versorgungsausgabenspitze wird voraussichtlich 2020/2021 erreicht. Die Versorgungsrücklage soll entsprechend ihres Gründungszwecks zur Abfederung dieser Ausgabenspitze eingesetzt und bis Ende 2021 aufgelöst werden.
3j	Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen		50	50	50	Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen in den Bereichen Innenrevision und Stellenbewertungen. Die ursprünglich favorisierte Aufgabenbündelung der Personalverwaltungen der Hochschulen wird zunächst nicht realisiert, wesentliche Synergieeffekte sind hier nach ersten Erkenntnissen nur schwer zu generieren.
3k	Kürzung der Personalausgaben in Bremerhaven		4.590	4.590	4.590	Kürzung der Personalausgaben über Aufgabenkritik um 3 % im Haushaltsjahr 2018. Diese Kürzung wirkt in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3l	Verzögerung von Tarifsteigerungen 2017/2018	9.240	10.790			Der Abschluss im Bereich des Tarifvertrages der Länder für die Jahre 2017 und 2018 wird mit zeitlicher Verzögerung – jeweils erst zum 1. Juli – auf den Beamtenbereich (einschließlich Versorgungsempfänger / innen) übertragen. Hierbei handelt es sich um einmalig eingesparte Ausgaben.
4	Sozialausgaben	6.800	7.300	3.200	4.400	
4b	Projekt "Jugendamt weiterentwickeln!"	6.800	7.300	3.200	4.400	Das Projekt „Jugendamt weiterentwickeln!“ verfolgt das Ziel, durch veränderte Arbeitsweisen und Orientierungen im Jugendamt die Eingriffsintensität zu reduzieren und zugleich den Wirkungsgrad erzieherischer Hilfen zu erhöhen. Parallel wird der Ausgabenzuwachs begrenzt. Der dargestellte Effekt errechnet sich aus der durch das Projekt hervorgerufenen positiven Abweichung gegenüber der bundesweit zu erwartenden Ausgabenentwicklung (s. Senatsbeschluss vom 7.10.2014).
5	Sonstige konsumtive Ausgaben	65.316	67.696	70.161	70.436	
5a	Globale Reduzierung der übrigen konsumtiven Ausgaben	17.300	17.300	17.300	17.300	Bei der Eckwert-Bildung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurden die gestaltbaren laufenden Ausgaben um jeweils 1,5 % gekürzt und unverändert fortgeschrieben. Die vorgenommenen Kürzungen wirken als Basiseffekte für die Folgejahre fort.
5b	Verwaltungsausgaben der Stadt Bremerhaven	9.200	9.200	9.200	9.200	Die Effekte resultieren aus effizienzbedingten Minderausgaben für Unterkunft und Heizung, Kürzungen in der Sportfinanzierung, der Reduzierung von Zuschüssen, einer 5 %-igen Pauschalkürzung der gestaltbaren Verwaltungsausgaben, der Einführung einer getrennten Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren und sonstigen Einzelmaßnahmen. Die

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
5c	Zuschussreduzierungen an die Hochschulen	4.600	4.600	4.600	4.600	Ausgewiesen sind die der Maßnahme zuzuordnenden Minderausgaben gegenüber dem Ist 2011. In den Umsetzungsjahren ergeben sich - z. B. aufgrund von Tarifsteigerungen - Überlagerungen dieser Effekte. Seit 2005 haben die Hochschulen die aus dem Landeszuschuss finanzierten und besetzten Stellen um 89 reduziert. Nach einem vom Senat beschlossenen Wissenschaftsplan 2020 sollen sie um weitere 131 VZÄ verringert werden.
5d	Flankierende Maßnahmen zum Wissenschaftsplan	4.000	4.000	4.000	4.000	Die im Hochschulbereich zu beschließenden Maßnahmen zur Einhaltung der Eckwerte des Wissenschaftsplanes 2020 umfassen die Schließung und Konsolidierung von Instituten, den Abbau von Doppelstrukturen, die Überarbeitung von Studienangeboten und die Schließung wenig nachgefragter Studiengänge.
5e	Wohnraumförderung (Red. Aufwendungs-zuschuss)	2.800	2.950	4.900	4.900	Ein Abbau von Aufwendungs-zuschüssen führt zu Ausgabenreduzierungen im Treuhandvermögen "Wohnraumförderung" in dieser Position. Die unterstellten Effekte wurden - ausgehend vom Ist-Ergebnis 2014 - für die Restjahre des Sanierungszeitraumes erhöht und aufgrund der Ist-Zahlen für 2018 bis 2020 entsprechend angepasst.
5f	Darlehensgewährung in der Wirtschaftsförderung	2.300	2.300	2.300	2.300	Die Wirtschaftsförderung verlagert ihren Schwerpunkt der Förderinstrumente von Zuschussgewährung auf Darlehensgewährung. Die Quantifizierung der realisierbaren Minderausgaben basiert auf Annahmen und Setzungen.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5g	Getrennte Abwassergebühr	5.000	5.000	5.000	5.000	Durch Überprüfung der tatsächlichen Verteilung versiegelter Flächen (Luftbilder) können Kostensenkungen bei der Entwässerung von Verkehrsflächen erreicht werden. Im Jahr 2010 - vor Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr (GEG) - lag die Höhe des städtischen Anteils an den Entwässerungskosten der versiegelten Flächen ca. 5 Mio. €/a höher als nach der Einführung 2011, woraus die genannte Einsparung entstanden ist.
5h	Absenkung Verlustausgleich an die BSAG	8.200	8.200	8.200	8.200	Die Absenkung der rechnerischen Verlustausgleiche basiert auf verhandelten Ergebnissen mit der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) zum Business-Plan ÖDLA vom 29. Mai 2009. Im Rahmen der Verhandlungen zum neuen ÖDLA ab 2019 wurde die Abfinanzierung der Straßenbahnneubeschaffungen neu geregelt. Damit verbunden ist eine höhere Belastung der Haushalte, sodass keine zusätzlichen Entlastungseffekte zu erwarten sind.
5i	Gewinne aus Rekommunalisierung der Netze	4.000	4.000	4.000	4.000	Gewinne aus Beteiligungen an den Netzgesellschaften werden ab 2015 den anteilhaltenden Verkehrs- und Versorgungsgesellschaften zufließen und ab 2016 den jährlichen Zuschussbedarf aus dem Kernhaushalt in entsprechender Höhe reduzieren. Abgebildet ist der Nettoeffekt nach Abzug der Refinanzierungszinsen für den Erwerb der Beteiligungen (dar. 1 Mio. € für Bremerhaven).
5j	Kürzung der Sachausgaben in Bremerhaven	1.900	1.900	1.900	1.900	In der Stadt Bremerhaven soll eine pauschale Kürzung der nicht vollständig verpflichteten Sachausgaben um 5 % eine jährliche Minderausgabe bewirken. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5k	Streichung des Zuschusses zum Autofreien Sonntag	100	100	100	100	Der autofreie 'StadTraum' war ein Aktionstag für mehr Leben auf der Straße, die einmal jährlich zusammen mit den ADFC unter finanzieller Beteiligung der Stadt Bremen organisiert wurde. Diese Veranstaltung wird künftig nicht mehr durchgeführt.
5l	Schließung des Spicariums	125	125	125	125	Bremen hat bis zum Ende des Jahres 2016 in Bremen-Vegesack das Hafenumuseum Spicarium betrieben. Aufgrund zu geringer Besucherzahlen waren hierfür ständig Zuführungen aus dem Haushalt erforderlich. Das Spicarium wurde daher geschlossen.
5m	Schließung von Studiengängen an der Hochschule Bremen	100	200	200	400	Längerfristig werden durch die Schließung der Studiengänge Journalistik und Volkswirtschaft 5 Professuren entbehrlich (Entlastungseffekt: 400 T €). Die Einsparungen werden auch zur Flankierung des Wissenschaftsplans in der Hochschule eingesetzt.
5n	Verzicht auf Überseemuseums-Ausstellung	165	645			Das genannte Vorhaben im Kulturbereich wird nicht durchgeführt.
5o	Verzicht auf Zuwendungserhöhung im Kulturbereich		250	250	250	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/19 wurden die Zuwendungen im Kulturbereich ohne Zuwachsrate fortgeschrieben.
5p	Konsolidierungsbeitrag der Beteiligungen		280	440		Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/2019 sollten privatrechtliche Gesellschaften, deren Zweck die Erbringung kommunaler oder staatlicher Aufgaben ist, zur Leistung eines Konsolidierungsbeitrags verpflichtet werden. Nach eingehender Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Durchsetzbarkeit, ist eine pauschale Reduzierung der investiven und konsumtiven Zuschüsse um 1,5 % bei den Gesellschaften, die Mittel aus dem Haushalt erhalten, nicht möglich. Für die Jahre 2018 und 2019 liessen sich jedoch die genannten strukturellen Entlastungen realisieren.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5q	Situative Anpassung der Gruppengrößen im U3-Bereich	3.000	3.000	3.000	3.000	Im Rahmen der Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen wurden bei mehr als 50% der Gruppenangebote 1 oder 2 Kinder mehr aufgenommen. Für die Träger bedeutet die Erhöhung um 1 bis 2 Kinder, dass sie gemäß Erlaubnis zum Betrieb eine 2. Fachkraft einstellen müssen. Dieser Mehraufwand wird mit einer Pauschale von 450,- Euro pro Platz/ Monat/ Kind finanziert. Bei 350 zusätzlichen Plätzen über das 9. und 10. Kind ergibt sich eine Ausgabenreduzierung von rd. 3 Mio. € p.a. Die Einsparungen sind über den errechneten durchschnittlichen Aufwand für die jeweiligen Angebote bereits in die Anschläge der Haushalte 2018/2019 eingeflossen.
5r	Kündigung von Software-Verträgen	526	526	526	541	Das Microsoft Enterprise Agreement (EA) wird ohne die OfficePro Software Assurance fortgeschrieben. Die Entlastungseffekte entstehen 2017 bis 2021. Ab 2021 sind Handlungsoptionen zu prüfen.
5s	Organisationsprojekt der Hochschule Bremen		800	1.800	2.300	Bis zum Jahr 2020 sollen 40 Dienstleisterstellen sozialverträglich abgebaut werden. Die Entlastungseffekte werden sukzessive ab 2018 entstehen, und sind Bestandteil des Wissenschaftsplans 2020.
5t	Regionalisierungsmittel	2.000	2.000	2.000	2.000	Der Einsatz der Regionalisierungsmittel richtet sich nach gesetzlich festgeschriebener Zweckbindung. Sie sind insbesondere zur Finanzierung des SPNV gedacht, können in einem bestimmten Rahmen aber auch zur Verbesserung des übrigen ÖPNV eingesetzt werden. Dabei wurde eine Größenordnung von rund 30% der Gesamtsumme der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG als noch gesetzeskonform angenommen. Analog zum Saarland können in Bremen rund 2 Mio € aus RegMitteln für die Schülerausgleichszahlungen geleistet werden, ohne

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						dass dadurch die wesentlichen Projekte und Maßnahmen, die aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden, gefährdet werden.
5u	Ausgabenreduzierungen im Sachhaushalt der Stadt Bremerhaven		320	320	320	Reduzierung des Zuschusses für das Freibad Grünhöfe um 170.000 Euro sowie die Kürzung der Zuschüsse an das Stadttheater Bremerhaven um 150.000 Euro durch Einnahmeerhöhung (Preiserhöhungen). Die Kürzungen wirken in den Folgejahren fort.
6	Investitionsausgaben	13.200	33.400	55.400	27.800	
6b	Reduzierung von Investitionszuschüssen in der Stadt Bremerhaven	3.700	3.700	3.700	3.700	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2014 / 2015 wurden die Investitionszuschüsse an den Wirtschaftsbetrieb "Seestadt Immobilien" sowie Investitionen im Friedhofsbereich dauerhaft abgesenkt.
6c	Baustandards im Straßenbau	200	200	200		Durch diverse Einzelmaßnahmen (Reduzierung von Verkehrsflächen in Wohn- und Sammelstraßen, Senkung des Unterhaltsaufwandes für Straßenbegleitgrün, Verzicht auf den nachträglichen Einbau von Grantbausteinen etc.) wurden im Straßenbau entsprechende Minderausgaben realisiert. Bei den Maßnahmen des Amtes für Straßen und Verkehr wird die vorgegebene Reduzierung von Baustandards (Betonborde, keine kostenintensiven Pflastermaterialien sondern einheitliche Betonsteinpflaster etc.) weitgehend umgesetzt. Die Einsparungen für 2020 lassen sich für das Amt für Straßen und Verkehr nicht monetarisieren.
6d	Reduzierung der Zuweisungen und Zuschüsse an Sondervermögen		20.000	30.000		Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind weitere Konsolidierungsbeiträge der Sondervermögen vorgesehen, die in Form zurückgeführter Mittel als Mehreinnahmen die Haushalte entlasten sollen. Im Jahr 2018 mussten diese Abführungen in einem um 30 Mio. € und 2019 um 20 Mio. € geringeren Umfang als geplant in Anspruch genommen werden.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
6e	Unterlassung investiver Maßnahmen im Kulturbereich		100	100	100	Geplante Investitionsvorhaben im Kulturbereich werden in der genannten Höhe unterlassen. Die Umsetzung erfolgt im Zuge der Haushaltsaufstellung 2018/19.
6f	Konzentration von Investitionen in kommunalen Kliniken	9.300	9.400	21.400	24.000	Auf einen Neubau der Somatik im Klinikum Bremen-Ost wird verzichtet zugunsten von Maßnahmen mit erheblich geringerem investiven Mitteleinsatz, z.B. für die Optimierung der Stationsgrößen. Nicht benötigte investive Mittel ergeben entsprechend der ursprünglichen Maßnahmenplanung Entlastungsbeträge, die zwischen 9 Mio. € und 24 Mio. € in den Einzeljahren schwanken.
7	Aggregatübergreifende Maßnahmen	40.820	41.060	41.660	49.480	
7b	Ergebnisbeiträge aus Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich	38.500	38.500	38.500	38.500	Durch Projekte des Zukunftsplanes 2017, unter anderem zur Verweildauerkürzung und Sachkostenreduktion sowie Personalabbau in der Verwaltung, werden die genannten Effekte realisiert und in den Jahren 2018-20 verstetigt. Allerdings sind inzwischen gegenläufige Effekte eingetreten (siehe Kommentar zu 7f), die die Effekte aus dem Zukunftsplan 2017 teilweise aufzehren.
7c	Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Bremerhaven	2.280	2.280	2.280	2.280	Reduzierung der Planansätze der Personalausgaben im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 / 2017 um 1,5 %; Reduzierung von Personalkostenbudgets bei Fluktuation; zeitverzögerte Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge; befristete Übertragung der Postdienstleistungen auf Performa Nord. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7d	Einrichtung einer Jugendberufsagentur	20	140	440	850	<p>Im Rahmen der Jugendberufsagentur sollen junge Menschen unter 25 Jahren mit Wohnsitz im Land Bremen zu einem Berufsabschluss geführt werden. Dafür werden an der Nahtstelle Schule-Beruf Ressourcen gebündelt und zusätzliche eingesetzt. Die dreijährige Organisationsentwicklungsphase der Jugendberufsagentur endete plangemäß am 30.04.2018. Seitdem hat die Partnerschaft ihre Vermittlungs- und Matchingprozesse weiter überarbeitet und intensiviert sowie ausgeweitet. Seit Oktober 2018 wird eine begleitende Evaluation der Jugendberufsagentur Bremen-Bremerhaven durchgeführt. Im 1. Zwischenbericht sind Empfehlungen zur Wirkungsanalyse enthalten, die jetzt von der Partnerschaft bewertet werden. Im Herbst 2020 werden von der Evaluation, unter Einbezug aller Arbeitspakete der Evaluation, abschließende Empfehlungen zur Verbesserung des vorhandenen Controllings und Monitorings vorliegen, mit denen dann die unterstellten Annahmen überprüft werden können. Hierbei sind auch die Entwicklungen bei den vermehrten Zugängen von jungen Geflüchteten und die Veränderungen im Übergangssystem zu berücksichtigen.</p> <p>Die Jugendberufsagentur und Ausbildungsgarantie (Ziffer 7e) stehen im engen Kontext. Vor diesem Hintergrund wird die Annahme unterstellt, dass die in der Senatsvorlage „Jugendberufsagentur“ vom 02.08.16 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dargestellten Einsparungen im Übergangssystem und bei der KdU jeweils hälftig auf die Ausbildungsgarantie und Jugendberufsagentur entfallen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7e	Ausbildungs-garantie (u.a.) zur Reduktion der Übergangssys-teme	20	140	440	850	<p>Mit der Ausbildungs-garantie hat sich der Senat ein eigenes Förderinstru-ment für das politische Ziel, das er mit dem Reformvorhaben Jugend-berufsagentur auf den Weg gebracht hat, geschaffen. Mit der Ausbil-dungs-garantie wird das Ziel verfolgt, die Zahl junger Menschen mit abge-schlossener Berufsausbildung zu er-höhen. Damit verbunden ist ein Ab-bau von Plätzen im schulischen Übergangssystem. Zudem wird lang-fristiger Transferleistungsbezug ver-hindert und die Integration in exis-tenzsichernde Arbeitsverhältnisse ermöglicht.</p> <p>Die Maßnahmen der Ausbildungs-garantie stehen im engen Kontext zur Jugendberufsagentur (Ziffer 7d). Vor diesem Hintergrund wird die An-nahme unterstellt, dass die in der Se-natsvorlage „Jugendberufsagentur“ vom 02.08.16 im Rahmen der Wirt-schaftlichkeitsuntersuchung darge-stellten Einsparungen im Übergangs-system und bei der KdU jeweils hälftig auf die Ausbildungs-garantie und Jugendberufsagentur entfallen. Die Ausbildungs-garantie wird weiterhin plangemäß umgesetzt und generiert zusätzliche Ausbildungsplätze und Unterstützungsmaßnahmen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7f	Ergebnisbeiträge aus weiteren Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich				7.000	Der mit dem Zukunftsplan 2017 eingeschlagene Konsolidierungskurs soll weiter verfolgt werden. Deshalb wurde ein Sanierungskonzept (Handlungsstrang 1, Handlungsstrang 2, Organisationskonzept, Digitalisierung) entwickelt. Durch Projekte des Handlungsstrang 1 sollten ab 2019 weitere positive Ergebniseffekte durch Maßnahmen zur Erlös- und Kostenoptimierung erzielt werden. Für 2019 sollte gemäß Wirtschaftsplanung ein Betrag von 10,9 Mio. € erreicht werden. Der Verlauf des Jahres 2019 hat gezeigt, dass der Betrag insbesondere durch erhebliche Leistungsverfehlungen aufgrund der allgemeinen Krankenhausentwicklung nicht erzielt werden konnte. Aufgrund der Vorgaben nach der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung (PPUGV) sind Betten- und Stationssperrungen sowie Reduzierungen im OP-Bereich aufgrund von fehlendem Personal erfolgt sowie Leistungsrückgänge aufgrund von zunehmender Ambulantisierung eingetreten. Für 2020 wird die PPUGV auf weitere Bereiche ausgeweitet. Deshalb hat die GeNo geringere Leistungsmenge als bisher in der Mittelfristplanung angenommen geplant. Allerdings plant die GeNo kostenseitig Einsparungen bei den Materialkosten durch Optimierung des Einkaufs und der Bestandführung sowie Senkung der Leiharbeitskosten, die zusammen zu einem Ergebniseffekt in 2020 von 7 Mio. € führen sollen.
	Insgesamt	435.316	442.836	504.251	483.111	

Legende					Gegenüber dem vorherigen Bericht veränderte Werte
---------	--	--	--	--	---------------------------------------------------

5. Ausblick

Die Freie Hansestadt Bremen wird dem Stabilitätsrat gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung zum 30. April 2021 nächstmalig über den weiteren Verlauf des Sanierungspfades berichten. Schwerpunkt der Berichterstattung wird der tatsächliche Verlauf des Haushaltsjahres 2020 und des Sanierungspfades 2017-2020 insgesamt sowie die Aufrechterhaltung der Sanierungsanstrengungen unter den außergewöhnlichen Umständen der Corona-Krise sein.

Ein erhebliches Risiko für den Fortgang des Sanierungserfolges Bremens liegt weiterhin in Rahmenseetzungen für die Finanzlage von Ländern und Kommunen, die dem Bundesgesetzgeber obliegen. Hierzu zählen Steuersenkungen oder Ausgabeverpflichtungen zulasten von Ländern und Kommunen. Aktuell entstehen den Ländern Belastungen aus dem Zweiten Familienlastenausgleichsgesetz sowie den zu ko-finanzierenden Gewerbesteuerausfallhilfen für die Kommunen. Gleichzeitig werden durch den Entschluss des Bundes, die Kosten der Unterkunft künftig bis zur Höhe von 75 % zu übernehmen, gerade finanziell stark beanspruchte Kommunen strukturell und nachhaltig entlastet, darunter die Städte Bremen und Bremerhaven. Der Senat begrüßt diesen Schritt als Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet ausdrücklich und erinnert an die im Rahmen der Regierungskommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ diskutierte und weiterhin bestehende Notwendigkeit einer Altschuldenlösung.

Schließlich sind in diesem Zusammenhang nach wie vor die Kosten für Unterbringung und Integration von Geflüchteten zu nennen, die vorrangig von Ländern und Kommunen getragen werden. Die Bundesbeteiligung an diesen Kosten ist aufgrund ihrer Befristung wiederkehrend neu zu beschließen, sodass Länder und Kommunen in ihren Planungen immer wieder mit einem drastischen Rückgang kalkulieren müssen. Für den Stadtstaat Bremen sind im Jahr 2020 – trotz weiter moderater Zugangszahlen, durch die sich Mittelbedarfe weiter auf dauerhafte Integrationsaufgaben verlagern und damit insgesamt leicht zurückgehen – aufgrund rückläufiger Bundeshilfen ansteigende Netto-Ausgaben zu erwarten (vgl. Anhang-Tabelle 3), die den Sanierungskurs nach jetzigem Stand in Höhe von 158 Mio. € belasten werden.

Anhang-Tabellen

Anh.-Tabelle 1: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (nur Kernhaushalt)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist			Anschlag
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.453	4.064
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.215	1.199
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
- darunter COVID-19-bezogene Bundesmittel				50
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.433	5.669	5.663
Personalausgaben	1.657	1.726	1.830	1.957
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.147	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.671	1.855
Zinsausgaben	613	608	622	625
Investitionsausgaben	584	646	606	680
Sonstige				1.287
- davon COVID-19-bezogene Bundesmittel				50
- davon Bremen-Fonds COVID-19-Bewältigung)				1.270
- davon Handlungsfelder				50
- davon Glob. Ausgaben				-83
Bereinigte Ausgaben	5.509	5.680	5.876	7.575
Finanzierungssaldo	-317	-248	-206	-1.913
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	-62	-10
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	406	102	-31	1.823

Anh.-Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (Kernhaushalt einschl. BKF)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist			Anschlag
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.453	--
- darunter SoBEZ	60	60	60	--
Sanierungshilfen				--
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.215	--
- Veräußerungserlöse	0	0	0	--
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.433	5.669	--
Personalausgaben	1.657	1.726	1.830	--
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.147	--
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.671	--
Zinsausgaben	613	608	622	--
Investitionsausgaben	515	581	539	--
Bereinigte Ausgaben	5.440	5.615	5.809	--
<hr/>				
Finanzierungssaldo	-249	-183	-139	--
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	-62	--
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	--
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	337	37	-99	--

Anh.-Tabelle 3: Flüchtlingsbezogene Einnahmen und Ausgaben

(Stadtstaat Bremen; in T €)

	Ist		Ist	Anschlag
	2017	2018	2019	2020
Steuereinnahmen	44.915	50.792	48.279	31.119
Sozialleistungs- und sonstige Einnahmen	99.523	36.607	64.268	34.722
Einnahmen	144.438	87.399	112.547	65.841
Personalausgaben	34.224	24.542	22.141	18.048
Sozialleistungsausgaben	240.913	208.315	188.105	191.095
Sonstige kons. Ausgaben	31.751	13.960	16.418	12.371
Investitionsausgaben	40.076	3.085	5.059	2.600
Globale Mehrausgaben				1
Ausgaben	346.964	249.902	231.723	224.115
<hr/>				
Netto-Ausgaben	202.526	162.502	119.176	158.274
+ Einnahmen Anschlag 2015	1.793	1.793	1.793	1.793
- Ausgaben Anschlag 2015	49.972	49.972	49.972	49.972
Netto-Mehrausgaben	154.347	114.323	70.997	110.095

Herausgeber:

Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4072
Fax: (0421) 496-2965
Mail: office@finanzen.bremen.de

Hinweise: Diese Veröffentlichung steht auf der Internetseite des Senators für Finanzen als PDF-Dokument zur Verfügung. Außerdem werden die Einzeldatensätze der kameralen Haushaltsdaten im Transparenzportal Bremen (www.transparenz.bremen.de) veröffentlicht.

**Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach
§ 5 Stabilitätsratsgesetz**

Saarland

Der Stabilitätsrat nimmt den vom Saarland zum 1. Oktober 2020 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Mit dem Bericht schreibt das Saarland seine Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2020 fort. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass das Land die Tilgungsvorgabe gemäß Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie ohne Berücksichtigung dieser besonderen Ausnahmesituation voraussichtlich nicht einhalten kann. Er ist jedoch der Ansicht, dass eine Abweichung vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation zulässig wäre und wird diese bei der Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Sanierungsvorgabe im kommenden Jahr berücksichtigen.

Der Stabilitätsrat erinnert an seine Mahnung vom Frühjahr 2020, die Nettokreditaufnahme für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Verwendung der Mittel eng an den unmittelbaren Erfordernissen zur Bewältigung der Pandemie zu orientieren.

Der Landeshaushalt sieht sich in den nächsten Jahren erheblichen Herausforderungen gegenüber. Einer voraussichtlich dauerhaft geringeren Einnahmenbasis stehen ab 2025 Mehrbedarfe in Folge der Tilgung der aufgenommenen Notkredite gegenüber. Der Stabilitätsrat empfiehlt daher eine möglichst rasche Rückkehr zur Konsolidierungspolitik, um die Sanierungserfolge der letzten Jahre nicht zu gefährden.

Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 des Saarlandes
(Sanierungsbericht September 2020)
Bewertung durch den Evaluationsausschuss

1. Aktualisiertes Sanierungsprogramm

<i>in Mio. Euro</i>	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze der Nettokreditaufnahme		791	712	646	359	218	37	-43	-31	-50
bereinigte Ausgaben	3.897	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140	4.296	4.331	4.507	5.546
bereinigte Einnahmen	3.206	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989	4.276	4.393	4.589	4.558
Nettokreditaufnahme	693	688	492	497	251	150	19	-62	-34	1.097
Abstand zur Obergrenze der NKA		103	220	149	108	67	18	19	3	-1.147

Geringe Abweichungen bei den Zahlen durch Rundungsdifferenzen möglich.

2011-2019: Ist-Werte, 2020: Doppelhaushalt 2019/2020 vom 12. Dezember 2018 einschließlich Nachtragshaushalt vom 24. Juni 2020.

Abweichend vom Sanierungsbericht enthalten die bereinigten Einnahmen im Jahr 2020 die Abschlussrate der Konsolidierungshilfen in Höhe von rund 87 Mio. Euro.

- Der Landtag des Saarlandes hat am 24. Juni 2020 gemäß § 2 Abs. 1 Haushaltsstabilisierungsgesetz festgestellt, dass die COVID-19-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt.
- Mit seinem Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 hat das Saarland ein Sondervermögen zur Bewältigung der finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie (Sondervermögen „Pandemie“) mit einer eigenen Kreditermächtigung in Höhe von 1.400 Mio. Euro über drei Jahre errichtet. Die notsituationsbedingten Kredite sollen innerhalb von 30 Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025, getilgt werden.
- Die Auswirkungen der Pandemie auf die Landesfinanzen werden erstmals im vorliegenden Sanierungsbericht abgebildet. Die insoweit aktualisierte Sanierungsplanung sieht für das Jahr 2020 einen Anstieg der Ausgaben um 23 % gegenüber dem Vorjahr vor, während sich die Einnahmen um -0,7 % verringern. Insbesondere die Steuereinnahmen sind mit -9,6 % deutlich rückläufig.
- In den bereinigten Einnahmen des Jahres 2020 sind die Abschlussrate der Konsolidierungshilfen in Höhe von 87 Mio. Euro und die Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. Euro enthalten. In den Jahren zuvor erhielt das Saarland jährlich 260 Mio. Euro Konsolidierungshilfen.

- Im Jahr 2020 ist gemäß der Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms in Anlehnung an das Sanierungshilfengesetz eine haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfen (50 Mio. Euro) zu leisten. Das Saarland wird dem aktuellen Bericht zufolge diese Vorgabe ohne Berücksichtigung der besonderen Ausnahmesituation nicht einhalten können und begründet dies mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.
- Insgesamt sieht der Nachtragshaushalt eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 1.097 Mio. Euro vor. Sie erfolgt mit 691 Mio. Euro im Sondervermögen „Pandemie“ und zum Ausgleich der konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen mit 506 Mio. Euro im Landeshaushalt. Im Sondervermögen „Saarlandpakt“ werden 20 Mio. Euro getilgt und im bestehenden Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ will das Land mit Blick auf die Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes an der geplanten Tilgung von 80 Mio. Euro festhalten.

2. Bewertung

- Die laufenden Sanierungsmaßnahmen werden im Jahr 2020 fortgeschrieben. Die ausgewiesenen Entlastungswirkungen sollen gegenüber dem Frühjahrsbericht um rund 15 Mio. Euro sinken. Diese Verringerung wird mit der COVID-19-Pandemie begründet. Sie zeigt sich insbesondere in einem Rückgang der Grunderwerbsteuer, aber auch in der Korrektur der Nettodividende der SaarLB auf null und einer nochmaligen Absenkung der Entlastungswirkung durch die Personaleinsparquote.
- Ein Nachlassen der Konsolidierungsbemühungen des Saarlandes zeichnete sich allerdings bereits in der Planung vor der Pandemie ab. So sind die Ausgaben zum Ende des Sanierungszeitraums deutlich gestiegen. Hierauf wies der Stabilitätsrat bereits in seiner Bewertung im Herbst 2019 hin.
- Der saarländische Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 trägt den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Rechnung. Das in diesem Rahmen errichtete Sondervermögen „Pandemie“ ist in die Bewertung des Sanierungsverfahrens mit einzubeziehen, da es sich um einen Extrahaushalt mit eigener Kreditermächtigung handelt.
- Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass infolge der COVID-19-Pandemie für das Jahr 2020 eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Grundgesetzes vorliegt. Aufgrund dieser besonderen Ausnahmesituation wäre es nach der Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms zulässig, wenn das Saarland die vorgesehene Nettotilgung im Jahr 2020 nicht erbrächte

3. Fazit

- Mit dem vorliegenden Bericht schreibt das Saarland seine Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2020 fort. Infolge der COVID-19-Pandemie kann das Land die Tilgungsvorgabe gemäß Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2020 aber ohne Berücksichtigung der besonderen Ausnahmesituation nicht einhalten. Eine Abweichung wäre vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation jedoch zulässig. Diese wird bei der Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Sanierungsvorgabe im kommenden Jahr berücksichtigt werden.
- Wie bereits im Frühjahr angemahnt, sollte sich die Nettokreditaufnahme für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf das notwendige Maß begrenzen und sich die Verwendung der Mittel eng an den unmittelbaren Erfordernissen zur Bewältigung der Pandemie orientieren.
- Der Landeshaushalt sieht sich in den nächsten Jahren erheblichen Herausforderungen gegenüber. Einer voraussichtlich dauerhaft geringeren Einnahmenbasis stehen ab 2025 Mehrbedarfe in Folge der Tilgung der aufgenommenen Notkredite gegenüber. Eine möglichst rasche Rückkehr zur Konsolidierungspolitik ist damit dringend zu empfehlen, um die Sanierungserfolge der letzten Jahre nicht zu gefährden.



**Umsetzungsbericht II/2020
zum Sanierungsprogramm des Saarlandes
2017 bis 2020**

September 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Finanzielle Auswirkungen der Pandemie in 2020	4
III.	Ausblick	7
IV.	Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020	13

Anlagen: 2

I. Einleitung

Rechtlicher Rahmen

Wenn der Stabilitätsrat in einer Gebietskörperschaft eine drohende Haushaltsnotlage festgestellt hat, vereinbart er gemäß § 5 StabiRatG mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm. Das Land setzt das Sanierungsprogramm in eigener Verantwortung um und berichtet halbjährlich dem Stabilitätsrat über die Einhaltung der vereinbarten Abbau-schritte der jährlichen Nettokreditaufnahme.

In seiner 4. Sitzung am 1. Dezember 2011 hat der Stabilitätsrat mit den Ländern Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein Sanierungsprogramme gemäß § 5 StabiRatG vereinbart. In der 16. Sitzung am 11. Dezember 2017 haben die Länder Bremen und Saarland mit dem Stabilitätsrat die Verlängerung der Sanierungsprogramme für die Jahre 2017 bis 2020 vereinbart.

In seiner 20. Sitzung vom 13. Dezember 2019 hat der Stabilitätsrat das Analysesystem der jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen für die Jahre ab 2020 beraten. Das Analysesystem wurde im Hinblick auf seine rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen überarbeitet und modifiziert.

Der letzte Umsetzungsbericht zum laufenden Sanierungsprogramm ist zum 30. April 2021 vorzulegen. Die Berichtspflicht besteht gegenüber dem Stabilitätsrat. Der Stabilitätsrat wird demnach in seiner Junisitzung 2021 für das Saarland über den Abschluss des laufenden Sanierungsverfahrens befinden.

Aktuelles Sanierungsprogramm

Der Stabilitätsrat hat in seiner Beschlussfassung vom 11. Dezember 2017 das verlängerte Sanierungsprogramm des Saarlandes zustimmend zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass das Saarland sich dazu bekannt hat, durch geeignete Maßnahmen weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen. Das Land setzt mit dem verlängerten Programm seinen Sanierungskurs in diesem Zeitraum fort.

Nach Einschätzung des Stabilitätsrates bieten die in dem Programm enthaltenen Maßnahmen eine geeignete Grundlage für die weitere Verbesserung der Haushaltslage des Landes. Angesichts der sehr geringen Abstände zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme werden nach Auffassung des Stabilitätsrates aber auch weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sein.

Der Stabilitätsrat hat den vom Saarland zum 30. April 2020 vorgelegten Umsetzungsbericht zum Sanierungsprogramm zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 knapp eingehalten hat. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden weitgehend umgesetzt. Aus dem Sanierungsbericht des Saarlandes geht nach Auffassung des Stabilitätsrates hervor, dass die bisherigen Planungen für das Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie angepasst werden müssen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts lag der geplante Nachtragshaushalt allerdings noch nicht vor.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Landeshaushalt werden deshalb erstmals im vorliegenden Herbstbericht abgebildet. Die aktuelle Krise hat auch für das Saarland erhebliche finanzielle Folgen. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen. Der Stabilitätsrat hält eine Kreditfinanzierung vor diesem Hintergrund zwar für gerechtfertigt, gibt in seinem Beschluss vom 22. Juni 2020 jedoch zu bedenken, dass die Tilgung aufgenommener Notfallkredite in den kommenden Jahren Handlungsspielräume einschränken wird. Vor diesem Hintergrund sollte das Saarland seine Nettokreditaufnahme auf das notwendige Maß begrenzen. Darüber hinaus empfiehlt der Stabilitätsrat, Kriterien zur Verwendung der Mittel festzulegen, die sich eng an den unmittelbaren Erfordernissen der Pandemiebewältigung orientieren. Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass mittelfristig die Sanierung des Landeshaushalts durch den Abbau der übermäßigen Verschuldung und die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft die zentrale finanzpolitische Herausforderung des Landes bleibt.

II. Finanzielle Auswirkungen der Pandemie in 2020

Ausgehend von einem strukturellen Defizit im Jahr 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. Euro konnte die Landesregierung das Defizit im Jahr 2019 auf 121,6 Mio. Euro zurückführen. Es betrug damit weniger als 90 % des Ausgangswertes.

Für das Jahr 2020 war in der Planung nicht nur ein strukturelles Defizit von Null angestrebt, wie es die Anforderungen aus dem Konsolidierungshilfengesetz verlangen. Im Einklang mit dem Sanierungshilfengesetz war zudem auch ein Abbau von Altschulden in Höhe von rund 80 Mio. Euro Gegenstand der Planung. Die Covid-19-Pandemie führte durch den notwendig gewordenen Nachtragshaushalt zu einschneidenden Anpassungen dieser Planungen, die im Folgenden näher erläutert werden.

Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituation

Gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 5 HStabG ist der Landeshaushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dem ist entsprochen, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Haushaltsplans unter Einbeziehung von unselbständigen Extrahaushalten mit eigener Kreditermächtigung mindestens ausgeglichen ist. Angesichts der durch die Pandemie zu erwartenden erheblichen Steuermindereinnahmen sowie der notwendigen Ausgaben für die pandemiebedingten Not- und Sofortmaßnahmen ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe derzeit nicht zu gewährleisten. Gemäß § 2 Abs. 1 HStabG ist abweichend von § 1 Abs. 1 HStabG ein negativer struktureller Finanzierungssaldo bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen in notwendigem Umfang zulässig, sofern dies auf Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erfolgt.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag des Saarlandes in seiner 39. Plenarsitzung vom 24. Juni 2020 festgestellt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Die über § 1 Abs. 1 HStabG hinausgehende und auf der Notsituation beruhende Kreditaufnahme ist nach diesem Beschluss über einen Zeitraum von 30 Jahren in Höhe von jährlich 1/30 der tatsächlich in Anspruch genommenen pandemiebedingten Kreditermächtigung beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 zurückzuführen. Soweit im Verlauf der Corona-Virus-Pandemie ein weiterer Nachtragshaushalt mit zusätzlicher Kreditaufnahme erforderlich wird oder sich konjunkturelle Entwicklungen ergeben, welche die Haushaltslage des Landes nachhaltig beeinträchtigen, sind die Tilgungsregelungen an die entsprechende Entwicklung anzupassen. Der Landtag hat sich darüber hinaus zum Ziel bekannt, die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen auf das zur Krisenbewältigung und -überwindung notwendige Maß zu begrenzen.

Eckdaten Nachtrag 2020

Parallel zum genannten Beschluss hat der Haushaltsgesetzgeber einen umfassenden Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 verabschiedet. Dieser berücksichtigt einerseits die massiven Steuermindereinnahmen, die gemäß dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2020 zu erwarten sind. Andererseits finanziert dieser Nachtrag alle notwendigen Maßnahmen, die zur Sicherung der Gesundheit der saarländischen Bevölkerung und zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie ergriffen werden müssen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, mit denen die gravierenden finanziellen Belastungen der saarländischen Wirtschaft begrenzt werden. Zusätzlich enthält der Nachtrag Maßnahmen, mit denen das Saarland aus der aktuellen Krise gestärkt herausgehen kann.

Insofern nimmt der Nachtragshaushalt für 2020 Weichenstellungen vor, die über das Jahr 2020 hinausreichen. Dies manifestiert sich insbesondere in der Tatsache, dass die gemäß Nachtragshaushalt zur Bewältigung der Krise als erforderlich eingeschätzte Nettokreditaufnahme über einen Zeitraum von drei Jahren in Summe aus heutiger Sicht etwa 2 Mrd. Euro beträgt. Der Löwenanteil von fast 1,2 Mrd. Euro fällt dabei in das Jahr 2020.

Um den negativen Pandemiefolgen entgegen zu steuern, war die Landesregierung gezwungen, schnell und entschlossen zu handeln. Dieses schnelle Handeln zeigte sich zuerst beim Bevölkerungsschutz, beispielsweise als es um die schnelle Beschaffung von Schutzmasken nicht nur für das medizinische Personal, sondern allgemein für alle Saarländerinnen und Saarländer ging. Es ging auch darum, zusätzliche Beatmungsgeräte zu erwerben und zu installieren und die medizinische Versorgung und Infrastruktur auf eine Pandemie vorzubereiten. Weiterhin wurde die Soforthilfe für Kleinstunternehmer und Soloselbständige auf den Weg gebracht. Es galt und es gilt nach wie vor, Existenzen zu sichern und die saarländische Wirtschaft vor den verheerenden Auswirkungen der Pandemie so gut es geht zu bewahren. Im Zuge der Kontaktbeschränkungen waren innovative IT-gestützte Unterrichtskonzepte auf den Weg zu bringen. Aber auch innerhalb der Landesverwaltung war schnell zu registrieren, dass die gegebenen Telekommunikations- und Datensysteme für die Vielzahl an Videokonferenzen und Telefonschaltkonferenzen oder die Bedarfe im Zusammenhang mit der in großem Umfang ermöglichten Heimarbeit nicht ausgelegt waren.

Die pandemiebezogenen Kosten werden in einem Sondervermögen zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie abgewickelt. Das Sondervermögen ist auf 3 Jahre angelegt und mit einem Gesamtkreditrahmen von 1,4 Mrd. Euro ausgestattet. Hiervon entfallen 690 Mio. Euro auf das aktuelle Jahr 2020.

Das Volumen der pandemiebezogenen Ausgaben des Nachtragshaushaltes 2020 beträgt 760 Mio. Euro und umfasst dabei insbesondere die Bereiche Gesundheitsschutz und -vorsorge (168 Mio. Euro), Rettungsschirme für Kommunen, von der Pandemie betroffene Personen, Unternehmen und Vereine (350 Mio. Euro) sowie Digitalisierung (140 Mio. Euro). Die Maßnahmen im Bereich Digitalisierung dienen der Bewältigung der Pandemie und sind unabdingbar, um im Falle neuer Infektionswellen die Handlungsfähigkeit in den Schulen, in der Verwaltung und in den Kommunen wirksam zu sichern.

Die Steuermindereinnahmen 2020 betragen 623 Mio. Euro. Die pandemiebedingten Steuerausfälle in Höhe von 80 Mio. Euro werden im Sondervermögen Pandemie kreditfinanziert und dem Kernhaushalt zugeführt. Die nach der Konjunkturbereinigung des Landes als konjunkturbedingt geltende Neuverschuldung beträgt 506 Mio. Euro und wird im Nachtrag für den Kern-

haushalt 2020 als Neuverschuldung in dieser Höhe ausgewiesen. Die Steuermindereinnahmen, die weder der Pandemie noch der Konjunktur zuzuordnen sind, werden im Nachtrag durch eine Globale Minderausgabe in Höhe von 37 Mio. Euro ausgeglichen und schlagen sich daher nicht in der Nettokreditaufnahme des Landes nieder. Bereinigt um die Pandemie- und die Konjunkturreffekte erzielt das Land in 2020 gemäß Nachtrag die Tilgung von 80 Mio. Euro. Die Nettotilgung wird nach wie vor im Sondervermögen Zukunftsinitiative II ausgewiesen.

III. Ausblick

Die finanziellen Folgen der Pandemie beschränken sich nicht auf das Jahr 2020. Aus heutiger Sicht erreichen die Auswirkungen auch in den beiden Folgejahren ein Ausmaß, das mit dem normalen Haushaltsinstrumentarium nicht kompensiert werden kann. Länder wie das Saarland, die über keine ausreichend großen Rücklagen verfügen, müssen sich ausgehend von den aktuell absehbaren Entwicklungen darauf einstellen, dass auch im Jahr 2022 noch eine Ausnahmesituation besteht. Vor dem Hintergrund großer Unwägbarkeiten sind aber verlässliche Aussagen über die Haushaltsentwicklung im Finanzplanungszeitraum derzeit nicht möglich.

Auswirkungen der Pandemie im Finanzplanungszeitraum

Die Steuerschätzung vom Mai 2020 hatte mit massiven Einnahmeeinbrüchen aufgewartet. Die Steuermindereinnahmen für 2020 beliefen sich laut Steuerschätzung Mai auf geschätzt 543 Mio. Euro gegenüber dem Haushaltsplan. Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 wurden weitere Mindereinnahmen in Höhe von 80 Mio. Euro für das auf den Weg gebrachte zweite Corona-Steuerhilfegesetz berücksichtigt. In Summe ergaben sich 623 Mio. Euro Steuermindereinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan 2020.

Die außerordentliche Steuerschätzung vom September 2020 hat die Schätzwerte für 2020 zwar nach oben korrigiert. Für die Jahre ab 2021 fallen die Ergebnisse aber nur unter Berücksichtigung angekündigter Steuerrechtsänderungen zu Lasten des Bundes und zugunsten der Länder annähernd auf dem Niveau der Mai-Steuerschätzung aus. In 2021 und 2022 ist gemäß der Mai-Steuerschätzung 2020 mit Steuerausfällen von insgesamt weiteren 248 Mio. und 227 Mio. Euro gegenüber der Finanzplanung 2019-2023 zu rechnen. Dies sind 5,1 bzw. 4,6 Prozent des Haushaltsvolumens.

Neben den konjunkturellen Mindereinnahmen gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren sind erhebliche pandemiebedingte Steuermindereinnahmen insbesondere aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung zu berücksichtigen. Hinzu kamen Auswirkungen des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes.

Die pandemiebedingten Steuermindereinnahmen sind zu Lasten des neu gegründeten Sondervermögens zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie auszugleichen. Die daraus resultierende Kreditaufnahme innerhalb des Sondervermögens ist über einen Zeitraum von 30 Jahren in Höhe von jährlich 1/30 der tatsächlich in Anspruch genommenen pandemiebedingten Kreditermächtigung beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 zurückzuführen.

Die Aufteilung der Steuermindereinnahmen in einen konjunkturbedingten und in einen pandemiebedingten Anteil ist daher von essentieller Bedeutung. Sie muss im Rahmen der Novembersteuerschätzung 2020 erneut aufgearbeitet werden.

Kommunaler Schutzschirm

Auch beim kommunalen Schutzschirm handelt es sich um ein über das Jahr 2020 hinausragendes zentrales Element des Nachtragshaushalts. Mit Blick auf die absehbar bis in das Jahr 2022 reichenden finanziellen Konsequenzen der Pandemie und zur Absicherung des mit dem Saarlandpakt verfolgten Ziels der Bewältigung der kommunalen Kassenkredite spannt das Land für die saarländischen Kommunen einen umfassenden Schutzschirm auf. Ziel ist, den Kommunen trotz der Corona-Krise die Einhaltung des finanziellen Gesundungsprozesses zu ermöglichen und ihre Investitionskraft zu wahren. Dazu gewährt das Land den Kommunen anknüpfend an die Maßnahmen des Bundes einen weitreichenden Ausgleich für die finanziellen Belastungen im Zuge der Pandemie. Der finanzielle Ausgleich konzentriert sich auf die Steuermindereinnahmen sowie die zusätzlichen Belastungen im Bereich der Kosten der Unterkunft und der Heizung (KdU). Darüberhinaus wirkt das Land erheblichen Einbußen beim KFA entgegen, der von den Steuermindereinnahmen des Landes indirekt betroffen ist. Der kommunale Schutzschirm besteht dabei im Wesentlichen aus drei Elementen

1. Während der Bund 50 % der Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 übernehmen will, gleicht das Land weitere 50 % der Gewerbesteuerausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 aus.
2. Während der Bund seinen Anteil an den KdU von derzeit bis zu 50 % auf bis zu 75 % anhebt, will das Land die Kommunen zusätzlich für den Zeitraum 2020 bis 2022 bei

den KdU mit Festbeträgen entlasten (insgesamt 25 Mio. Euro: 10 Mio. Euro in 2020 und 2021, 5 Mio. Euro in 2022).

3. Das Land sichert den Kommunen im Zeitraum 2020 bis 2022 das KFA-Volumen in Höhe des Haushaltsansatzes für 2020 zu und verschont sie dadurch von den erheblichen mittelbaren Folgen wegen des Einbruchs bei den Steuereinnahmen des Landes. Die Auswirkungen der pandemiebedingten Steuereinnahmeausfälle des Landes auf den KFA übernimmt das Land dabei in voller Höhe.

Die Auswirkungen der konjunkturbedingten Steuereinnahmeausfälle des Landes auf den KFA gleicht das Land durch eine Vorfinanzierung aus. Wenn sich auf Landesebene nach dem Konjunkturbereinigungsmechanismus eine positive Konjunkturkomponente ergibt, muss das Land die aktuell entstehende konjunkturbedingte Neuverschuldung zurückführen. Frühestens ab dem Jahr 2027 wird auch die Vorfinanzierung des KFA zurückgeführt, indem konjunkturbedingte KFA-Mehrzahlungen mit der Vorfinanzierung verrechnet werden. Der KFA wird außerdem um die nach diesen beiden Ausgleichsstufen verbleibende Differenz zum aktuellen KFA-Niveau aufgestockt.

Nach Maßgabe des Wirtschaftsplans des „Sondervermögens zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ (Basis: Nachtragshaushalt 2020, Regierungsentwurf 2021/2022) stehen den Kommunen in den Jahren 2020 bis 2022 im Rahmen des kommunalen Schutzschirms - Steuern - 190 Mio. Euro als Ersatzleistungen an die Gemeinden für Steuer ausfälle in Folge der Covid-19-Pandemie zur Verfügung. Das Gesetz über den kommunalen Schutzschirm in Folge der Covid-19-Pandemie schafft die rechtliche Grundlage für die Verteilung der Ersatzleistungen auf die Gemeinden.

Sonstige pandemiebedingte Ausgaben in 2021 und 2022

In den Jahren 2021 und 2022 belaufen sich die pandemiebedingten Mehrausgaben auf 410 Mio. und 300 Mio. Euro. In der Summe über die drei Jahre zusammengenommen addieren sich die pandemiebedingten Ausgaben voraussichtlich auf rund 1,5 Mrd. Euro.

Für die Zeit nach dem Doppelhaushalt 2021/2022 weist die Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024 aus heutiger Sicht signifikante globale Minderausgaben aus, deren Bewältigung durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu bewerkstelligen sein wird. Ihre Ursache haben diese globalen Minderausgaben einerseits in den oben skizzierten Steuermindereinnahmen, andererseits aber auch in den Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst, in Verfassungsgerichtsurteilen und durch die Bundespolitik ausgelöste Mehrausgaben in den verschiedensten Aufgabenbereichen (z.B. Ganztagschulen, Eingliederungshilfe, Städtebauförderung, Pakt für

den Rechtsstaat, öffentlicher Gesundheitsdienst). Angesichts der Handlungsbedarfe ist es dringend erforderlich, Weichenstellungen vorzunehmen, um auch mittelfristig eine Einhaltung der Vorgaben von § 1 Abs. 1 und Abs. 5 HStabG und des SanG gewährleisten zu können. Die nachhaltige Konsolidierung, eine Orientierung der Personalschlüssel an den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern und weitreichende Ausgabendisziplin sind Grundvoraussetzung für dieses Ziel.

Die Jahre 2023 und 2024

In den letzten beiden Jahren des Finanzplanungszeitraumes stehen die Haushalte von Bund und Ländern wie auch der saarländische Landeshaushalt durch die aus heutiger Sicht dann noch nicht vollständig überwundenen Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie vor beträchtlichen Herausforderungen. Konkret beziffern sich die Handlungsbedarfe in Form der Globalen Minderausgaben in den Jahren 2023 und 2024 auf 286 Mio. Euro bzw. 299 Mio. Euro. Ihre wesentliche Ursache liegt im heute prognostizierten Einbruch der Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum. Die Regionalisierung der Maisteuerschätzung prognostiziert für das Saarland einen Einbruch der Steuereinnahmen im Vergleich zu Oktober 2019 in Höhe von 183 Mio. Euro bezogen auf das Jahr 2023 und 180 Mio. Euro bezogen auf das Jahr 2024. Der Rückgang im Steueraufkommen wird dabei insbesondere von den konjunkturabhängigen Gemeinschaftssteuern bestimmt.

Zukünftige konjunkturelle Lage auf Basis des Konjunkturbereinigungsverfahrens nicht verlässlich abschätzbar

Wie alle Länder ist das Saarland aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Der Landtag des Saarlandes hat am 10. April 2019 das Gesetz Nr. 1961 zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung beschlossen. Parallel dazu wurde mit der Verordnung zum Verfahren der Konjunkturbereinigung im Rahmen der landeseigenen Schuldenbremse ein symmetrisch wirkendes Konjunkturbereinigungsverfahren installiert, das sich am bekannten Konsolidierungsverfahren orientiert. Mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren wird langfristig gesichert, dass sich konjunkturelle Defizite und konjunkturelle Überschüsse in etwa ausgleichen, insbesondere, dass die konjunkturrell bedingte Kreditaufnahme im Aufschwung wieder getilgt wird.

Im Abschwung fallen die Steuereinnahmen schwächer aus und daraus - gemäß dem Bereinigungsverfahren - resultierende konjunkturbedingte Defizite werden zugelassen. In Phasen

konjunktureller Überauslastung müssen dann - nicht zuletzt zur Rückführung der bei schwacher Konjunktur aufgenommenen Schulden - Überschüsse im Umfang der entsprechend stärkeren Steuereinnahmen erreicht werden. Hierdurch wird grundsätzlich eine stetigere Haushaltspolitik ermöglicht, da - so ist es idealtypisch vorgesehen - identifizierte konjunkturelle Schwankungen nicht durch diskretionäre Maßnahmen (wie etwa eine Ausgabensenkung) kompensiert werden müssen. Die Heftigkeit der Krise und zum Teil auch systemimmanente Eigenschaften der Konjunkturbereinigungsverfahren von Bund und Länder zeigen, dass diese idealtypisch gewünschte Eigenschaft der Konjunkturbereinigungsverfahren für den Prognosezeitraum einer mittelfristigen Finanzplanung nicht erreicht wird, sondern Jahr für Jahr ein Ausblick auf das jeweilige Folgejahr erforderlich ist. Steuermindereinnahmen am Ende des Finanzplanungszeitraumes werden - weil die Steuereinnahmen ausgehend von einem krisenbedingten niedrigeren Niveau wachsen - zunächst als strukturell identifiziert. Die ex ante Konjunkturkomponente unterschätzt infolgedessen für das Ende des jeweiligen Finanzplanungszeitraums die tatsächlich krisenbedingten Mindereinnahmen deutlich. Weil am Ende des Finanzplanungszeitraumes die ex ante Konjunkturkomponente per Definition auf 0 gesetzt wird, sind konjunkturelle Mindereinnahmen definitorisch hier nicht mehr vorgesehen, obschon die Ausläufer der Krise noch ihre Wirkung entfalten.

Anders als beabsichtigt werden durch die Konjunkturbereinigung also aktuell nicht alle konjunkturellen Effekte während der Krise erfasst. Infolgedessen müssen aktuell für das Saarland zum Ende des Finanzplanungszeitraumes globale Minderausgaben zum Ausgleich von voraussichtlich konjunkturbedingten Mindereinnahmen ausgebracht werden, weil das Konjunkturbereinigungsverfahren die für diese Jahre prognostizierten Steuerausfälle vorläufig nur zu einem kleinen Bruchteil als konjunkturell bedingt identifiziert werden. Die daraus resultierenden Konsolidierungsbedarfe sind ein den Konjunkturbereinigungsverfahren von Bund und Ländern immanenter Mangel, der in den Gremien des Stabilitätsrates erörtert werden sollte.

Erholung der Einnahmensituation nach der COVID-19-Pandemie

Wie bereits während der im Jahr 2008 eingetretenen Weltfinanzkrise ist auch heute das wirtschaftliche Umfeld der COVID-19-Pandemie durch eine große wirtschaftliche Unsicherheit gekennzeichnet. Zahlreiche Studien legen nahe, dass Unsicherheit einen negativen Einfluss auf die Wirtschaftstätigkeit haben kann. Dies kann dazu führen, dass Unternehmen und Privathaushalte zurückhaltender agieren. Unternehmen werden Entscheidungen bezüglich Investitionen oder Neuanstellungen aufschieben, während Privathaushalte Konsumentscheidungen, insbesondere über langlebige Güter, in die Zukunft verschieben. Dies führt in der Summe zu

Steuermindereinnahmen und Einnahmeerwartungen. Aktuell manifestiert sich diese Unsicherheit im ifo-Dispersions-Index, der im September 2020 zwar im Sinken begriffen ist, aber nach wie vor hoch bleibt. Gleichwohl lässt sich konstatieren, dass nach dem drastischen Einbruch in den Lockdown-Monaten eine rasche Erholung der Wirtschaft in den Folgemonaten eingesetzt hat und sich diese Entwicklung am aktuellen Rand fortsetzt, obschon mit einer abnehmenden Dynamik.

Auch während der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 waren Steuerausfälle in bis dahin nicht gekannter Größenordnung zu beobachten. Wie nicht anders zu erwarten, brachen gerade jene Steuerquellen ein, die einen unmittelbaren Bezug zur Wirtschaft aufweisen. Die Lohn- und Einkommensteuer reduzierte sich von 2008 auf 2009 um rund 13 Mrd. Euro. Dies geschah schon damals insbesondere im Gefolge der Kurzarbeit. Die Krise war allerdings deutlich schneller als zunächst befürchtet überwunden und die Steuereinnahmen stiegen in den Folgejahren deutlich stärker als während der Krise nach den damaligen Steuerschätzungen zu erwarten war.

Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass auch heute die Erholung von Wirtschaft und Steueraufkommen schneller erfolgt als zurzeit noch geschätzt wird. Zwar bestätigt die Steuerschätzung von September 2020 noch die zurückhaltenden Einnahmeerwartungen der Steuerschätzung im Mai. Gleichwohl gibt es bereits heute für den Finanzplanungszeitraum deutliche Anzeichen der Erholung, die auf ein rasches Überwinden der Krise hindeuten können. Die Unsicherheit und in diesem Zuge die gedämpften Einnahmeerwartungen werden nach einem Durchbruch bei der Erforschung geeigneter Impfstoffe voraussichtlich deutlich abnehmen. In diesem Zuge ist auch mit einer rascheren Erholung der Steuereinnahmen zu rechnen.

Ein Gedankenexperiment zeigt, wie sehr eine zügige Erholung - mitunter parallel zur Erholung nach der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 - die derzeit ausgewiesenen Handlungsbedarfe reduzieren würde. Die prozentuale Änderung des Wirtschaftswachstums ins Verhältnis zur prozentualen Änderung der Steuereinnahmen - die sogenannte Aufkommenselastizität - beträgt empirisch gestützt etwa 1. Das heißt, dass die Steuereinnahmen des Saarlandes um 1 % steigen oder fallen, wenn das Wirtschaftswachstum um 1 % steigt oder fällt. Die Bundesregierung prognostiziert für 2021 derzeit ein preisbereinigtes Wirtschaftswachstum von 4,4 % für das Jahr 2022 und geht darüber hinaus davon aus, dass das Vorkrisenniveau des Bruttoinlandsproduktes erst wieder im ersten Halbjahr 2022 erreicht sein wird. Die Bundesregierung unterstellt ab dem Jahr 2022 ein preisbereinigtes Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 1,5 %. Ein nur um einen halben Prozentpunkt pro Jahr höheres Wachstum in den Jahren 2021 bis 2023 würde ab 2023 Mehreinnahmen im saarländischen Landeshaushalt in Höhe von ca. 50 Mio. Euro p.a. auslösen.

Annahmen für das Ende des aktuellen Finanzplanungszeitraumes von besonderen Unsicherheiten geprägt

Nach Abklingen der aktuellen Krise ist ein rechtzeitiges Gegensteuern erforderlich, damit die Haushaltsaufstellung nach dem Doppelhaushalt 2021/2022 schuldenbremsen- und sanierungshilfenkompatibel erfolgen kann. Über den Umfang der notwendigen Maßnahmen sind derzeit keine verlässlichen Angaben möglich.

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 39. Plenarsitzung vom 24. Juni 2020 festgestellt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Diese Notsituation erstreckt sich nach heutigem Kenntnisstand auch über die Jahre des kommenden Doppelhaushaltes bis zum Jahr 2022. Die Regierung des Saarlandes hat dem Haushaltsgesetzgeber vorgeschlagen, diese Feststellung der Notsituation auch für die Jahre des Doppelhaushaltes vorzusehen.

IV. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020

Die mit * gekennzeichneten Konsolidierungsmaßnahmen basieren auf dem Fördermittelcontrolling.

Die in früheren Berichten zum Teil noch enthaltene Bruttodarstellung durch Ausweis der geplanten Einsparmaßnahmen und die Gegenrechnung von flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist entfallen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in ihren Entlastungswirkungen netto dargestellt.

Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2017 bis 2020, Entlastungswirkung in T€

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	1. Einnahmeverbesserungen						
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	59.190	59.500	61.800	55.000	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik. Die Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führen nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu Mehreinnahmen des Landes von 59,2 Mio. € im Jahr 2017, 59,5 Mio. € in 2018 und 61,8 Mio. € in 2019. Auf Grundlage der Steuerschätzung Mai 2020 und der erheblichen Steuermindereinnahmen in Folge der Covid-19-Pandemie wurde die erwartete Entlastungswirkung für 2020 gegenüber dem Frühjahrsbericht von 63 auf 55 Mio. € korrigiert.
1.2	Erhöhung Wasserentnahmeentgelt	099		1.000	1.000	1.000	Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Es ergibt sich eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. Euro p.a.
1.3	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages bei den künstlerischen Hochschulen	111		50	100	100	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmelmöglichkeiten in der genannten Größenordnung.
1.4	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz.
1.5	Nettodividende SaarLB	121	3.312	3.312	3.312	0	Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB in den Geschäftsjahren 2016 bis 2018 neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5 % auf das Stammkapital auszahlen. Für das Geschäftsjahr 2019 kann aufgrund der Corona-Pandemie derzeit noch keine Aussage über eine Dividendenausschüttung getroffen werden.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
1.6	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer	231	17.700	2.035	9.100	9.100	Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die überhöhten Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche in Höhe von 18.184.050,17 €, die aufgrund der häuslicher Situation der ausgleichspflichtigen Länder über die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 gestreckt werden mussten. Nunmehr sind alle Ausgleichszahlungen geleistet.
1.7	Zuführung aus Sondervermögen Zukunftsinitiative	234			47.800	0	Für das Jahr 2019, also für das letzte Jahr, bevor die Schuldenbremse greift, sind Zuführungen aus den in einem Sondervermögen erarbeiteten Rücklagen notwendig, um die für dieses Jahr geltenden Herausforderungen zur Einhaltung der Defizitobergrenze bewältigen zu können. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus der ex ante Konjunkturkomponente. Danach wurden für 2019 Steuereinnahmen in Höhe von annähernd 50 Mio. € als konjunkturbedingt der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt
1.8	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234	33.800	37.900	0	40.700	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
1.9	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.500	1.500	1.500	0	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
1.10*	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	2.000	2.000	2.000	0	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung liegen.
2. Personalmaßnahmen							
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	16.800	17.200	17.600	17.900	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung bzw. Versorgungsanpassung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben in der dargestellten Höhe zur Folge.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	28.000	32.000	29.700	24.600	In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG muss seit dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. Die zeitliche Verschiebung gegenüber dem Tarifbereich wird bis einschließlich 2021 fortgeführt. Die gegenüber dem Umsetzungsbericht I/2019 reduzierten Einsparbeträge für 2019 und 2020 sind auf eine zeitlich frühere Übertragung der Tarifergebnisse 01.08. bzw. 01.06. statt 01.09. zurückzuführen.
2.3	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.200	2.100	500	0	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe. Zum 01.04.2019 wurde die Absenkungsregelung aufgehoben.
2.4	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.
2.5	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.6	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	7.500	8.000	9.000	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.7	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	417	500	476,2	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.8	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	10.279	11.400	14.598	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamtinnen und Beamten zwischen 100 und 750 €. Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.
2.9	Personaleinsparquote	4,6	50.000	65.000	75.000	91.800	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, rund 2.000 der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Der ursprünglich geplante Stellenabbau wurde insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung um 400 VZÄ reduziert. Außerdem musste aufgrund des starken Zuzugs in 2015 und 2016 kurzfristig das Personal in den Bereichen Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz verstärkt werden. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wurden die Sparmaßnahmen im Lehrerbereich im Jahr 2020 ausgesetzt. Eine Fortschreibung erfolgt im Lichte zukünftiger Fallzahlenentwicklungen.
2.10	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.000	1.000	0	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog. Zur Erleichterung von Nachpersonalisierungen wird die Wiederbesetzungssperre im Gleichklang mit den Fortschritten beim Stellenabbau schrittweise gelockert (Dauer 2017: 12 Monate; 2018: 8 Monate; 2019: 4 Monate; 2020: Wegfall).
3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen							
3.1*	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht. Die Beträge wurden seither fortgeschrieben.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben haben zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu einer Feinkonzeption erhalten, verbunden mit der Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden zunächst die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Darüber hinaus ging die Landesreisestelle (Zentralisierung der Bearbeitung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten sowie der Buchung/Abwicklung der Dienstreisen) zum 1.7.2017 ans Netz. In weiteren Arbeitsgruppen werden insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“ sowie die Bildung einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ konzipiert.
3.3	Kooperationsprojekte	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde die Kooperation bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt und wird sukzessive ausgebaut.
3.4	Geringere Sachausgaben und Mietkosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54	2.058	2.648	3.148	3.598	a) <u>Sachausgaben</u> : Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese wurden auf Basis der Istausgaben 2016 und der bereits weggefallenen Stellen bzw. künftig wegfallenden Stellen ermittelt. Lehrer und Personal der Hochschulen wurden wegen anderer Kostenträgerschaft nicht berücksichtigt. b) <u>Unterbringungskosten</u> : Durch den Personalabbau soll, abgeleitet aus einem Sonderbericht des Rechnungshofes zum Liegenschaftsmanagement des Saarlandes betreffend das Jahr 2015 sowie unter Beachtung des neuen Abbauziels bis 2022, auf der Zeitschiene ein erheblicher Betrag eingespart werden. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte insbesondere in attraktiver Lage veräußert. Die angegebenen Beträge spiegeln die tatsächlich eingesparten Mieten wider.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.5	Zentralisierung des Liegenschafts- und Energiemanagements	51	0	0	0	200	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2017 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und Ist-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben. Das in diesem Kontext vorgesehene Pilotprojekt „Zentralisierung der Liegenschaftsverwaltung“ hat sich schwerpunktmäßig aufgrund der Integrationsarbeiten einer gemeinsamen Obersten Landesbaubehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie der Staatlichen Hochbaubehörde im Landesverwaltungsamt verzögert. Der Einstieg in die Zentralisierung und Professionalisierung des Liegenschaftsmanagements erfolgt in Form der Einführung einer zentralen CAFM-Software und der Weiterentwicklung des Energiemanagements. Die bereits eingeleiteten und künftig geplanten Energieeffizienzmaßnahmen sind längerfristig angelegt und werden erst in den nächsten Jahren (bis 2024) voraussichtlich ihre Wirkung und damit auch das ursprünglich veranschlagte Einsparvolumen i. H. v. 1 Mio. € erzielen.
3.6*	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	2.220	2.220	2.220	2.250	Ab dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturretats	61,63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61,63	18.000	48.000	48.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. €. Dabei wurde der Zahlungsweg, aber nicht wie vorgesehen, vollständig über die Kommunen gewählt, vielmehr wird 1 Mrd. € den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. €, sondern 52,5 Mio. € erhalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 - 2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	2.300	0	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €. Im Zuge des für 2019 geplanten Einstiegs in die Absenkung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entfällt der Konsolidierungsbeitrag.
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger reduziert.
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten in der Abschiebehaftanstalt Ingelheim	632	575	575	575	575	Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung wurde geändert. Das Saarland zahlt für das vereinbarte Kontingent an Plätzen jährlich 675.000 € an Rheinland-Pfalz. Dadurch kann eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 € realisiert werden, sofern das vereinbarte Kontingent nicht überschritten werden muss. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung erfolgte am 27. Februar 2018. Rheinland-Pfalz hat im Juli 2019 angekündigt, die bestehende Verwaltungsvereinbarung nach deren Ablauf im April 2021 nicht verlängern zu wollen. Über ein neues Angebot von Rheinland-Pfalz zu abweichenden Konditionen sowie Angebote mehrerer anderer Bundesländer werden derzeit Verhandlungen geführt.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer	633	2.000	2.000	2.000	2.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2019/2020 wurden die Ansätze entsprechend den gesunkenen Fallzahlen angepasst. Eine deutliche Einsparung ist durch die rückläufigen Bestandszahlen an umA im Saarland sowie eine Optimierung der Betreuung zu erzielen.
3.13	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages an htw saar und Universität des Saarlandes	682	0	1.250	2.050	2.050	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung. Für 2018 sind die tatsächlichen Erlöse der Hochschulen eingetragen. Rückerstattungen/Erstattungen sind nicht berücksichtigt.
3.14	Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	2.851	1.032	0	0	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeträge reduzieren. In 2019 konnten die Zuführungsbeträge gegenüber 2014 nicht reduziert werden, da die geplante Einsparung beim SaarForst Landesbetrieb aufgrund des Einbruchs der Umsatzerlöse aus Holzverkäufen wegen der Borkenkäferkalamität nicht erbracht werden konnte. Diese Entwicklung betrifft auch das Jahr 2020.
3.15*	Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.381	5.037	5.313	3.951	Die Ansätze wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € für die Jahre 2017 und 2018 (jeweils 5 Mio. € Bund/Land pro Jahr) sowie auf 8 Mio. € für die Jahre 2019 und 2020 (jeweils 4 Mio. € Bund/Land) verringert. Die voraussichtliche Verringerung der Einsparungen im Jahr 2020 (von 5 Mio. € auf 3.951 Mio. €) ist Folge einer Wohngeldreform, die 2020 in Kraft getreten ist. Hinzu kommen coronabedingte Mehraufwendungen.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.16	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.350	4.000	3.000	3.000	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge beruhen auf einer Prognose und bilden die durch das Controlling und die Einführung neuer Steuerungselemente vermeidbaren Aufwüchse ab.
3.17*	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags-schulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.
3.18*	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.970	1.970	1.970	1.500	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen sind in den folgenden Haushaltsjahren erfolgt bzw. werden erfolgen.
4. Kürzungen im investiven Bereich							
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	36.500	<p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabenseite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstausrüstungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 bis zum Jahr 2019 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten. Wegen der „Investitionsoffensive Saar“ und der Notwendigkeit der Sicherung der Landesinfrastruktur erhöht sich der Betrag ab 2020.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €.</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogenen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €, ab 2020 in Höhe von 36,5 Mio. €. Im Zuge der Investitionsoffensive Saar erfolgt außerhalb dieses Baubudgets eine projektspezifische Verstärkung in Höhe von 10 Mio. €.</p>

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	4.543	6.404	5.770	14.460	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert und in einem weiteren Schritt den Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden. Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.
4.3*	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	1.200	1.200	1.200	1.200	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.4*	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	5.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichszahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.5*	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.6*	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	9.000	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.7	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	4.286	2.522	0	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.
4.8*	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893	2.000	2.000	2.000	2.000	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren. Durch eine weitere Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eckdatenklauseur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine zusätzliche Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. € p.a. durch einen entsprechenden Gestaltung zu generieren.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien						
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
	SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen		470.593	513.916	488.993 *mit Einmaleffekt 536.793	500.645	

Anlage 1

zum Umsetzungsbericht II/2020 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Kernhaushalt)

	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Plan (inkl. Nachtrag) 2020
Ausgaben									
Personalausgaben (Mio. €)	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>0,8</i>	<i>2,6</i>	<i>3,3</i>	<i>2,1</i>	<i>3,0</i>	<i>3,5</i>	<i>0,7</i>	<i>3,2</i>	<i>2,8</i>
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.710	1.631	1.636	1.750	1.840	1.936	1.972	2.126	2.286
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>9,6</i>	<i>-4,6</i>	<i>0,3</i>	<i>7,0</i>	<i>5,1</i>	<i>5,2</i>	<i>1,9</i>	<i>7,8</i>	<i>7,5</i>
Investitionsausgaben (Mio. €)	386	406	370	334	367	390	392	411	451
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>11,4</i>	<i>5,0</i>	<i>-8,8</i>	<i>-9,7</i>	<i>9,7</i>	<i>6,3</i>	<i>0,5</i>	<i>4,8</i>	<i>9,7</i>
Zinsausgaben (Mio. €)	505	479	470	426	392	377	361	316	355
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>8,1</i>	<i>-5,0</i>	<i>-1,9</i>	<i>-9,4</i>	<i>-8,0</i>	<i>-3,8</i>	<i>-4,2</i>	<i>-12,5</i>	<i>12,2</i>
Ausgaben	3.963	3.915	3.920	3.986	4.119	4.276	4.309	4.487	4.773
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>6,4</i>	<i>-1,2</i>	<i>0,1</i>	<i>1,7</i>	<i>3,3</i>	<i>3,8</i>	<i>0,8</i>	<i>4,1</i>	<i>6,4</i>
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.565	3.223
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>1,1</i>	<i>6,7</i>	<i>4,7</i>	<i>6,5</i>	<i>2,2</i>	<i>6,0</i>	<i>9,3</i>	<i>1,7</i>	<i>-9,6</i>
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>50,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>53,8</i>
sonstige Einnahmen (Mio. €)	333	321	312	333	493	608	429	481	481
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-33,1</i>	<i>-3,6</i>	<i>-2,6</i>	<i>6,6</i>	<i>47,9</i>	<i>23,5</i>	<i>-29,4</i>	<i>11,9</i>	<i>0,1</i>
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	1	2
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-4,8</i>	<i>-33,0</i>	<i>-22,1</i>	<i>52,5</i>	<i>-15,8</i>	<i>17,6</i>	<i>-50,2</i>	<i>-68,0</i>	<i>100,0</i>
Einnahmen (Mio. €)	3.273	3.426	3.541	3.745	3.968	4.265	4.382	4.489	4.289
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-1,5</i>	<i>4,7</i>	<i>3,4</i>	<i>5,8</i>	<i>6,0</i>	<i>7,5</i>	<i>2,7</i>	<i>2,4</i>	<i>-4,5</i>
Finanzierungssaldo [Mio. €] (nicht konjunkturbereinigt)	-690	-489	-379	-241	-151	-11	73	2	-484
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos									
Nettokreditaufnahme (Negativbetrag entspricht Tilgung)	693	490	380	242	150	10	-73	46	506
Rücklagenbewegungen (Negativbetrag entspricht Zuführung)	0	0	0	0	0	0	0	-48	-22
Schuldenstand 31.12. (Mio. €)	13.026	13.739	13.969	14.109	14.208	14.002	13.552	13.959	14.465

Anlage 2

zum Umsetzungsbericht II/2020 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Plan (inkl. Nachtrag) 2020
Ausgaben									
alle Angaben in Mio. €									
Personalausgaben (Mio. €)	1.369	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,3	2,2	3,3	2,1	3,0	3,5	0,7	3,2	2,8
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.731	1.647	1.650	1.763	1.855	1.950	1.990	2.138	2.844
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	6,4	-4,9	0,2	6,9	5,2	5,2	2,0	7,4	33,0
Investitionsausgaben (Mio. €)	398	413	497	337	369	391	392	414	652
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-6,7	3,7	20,4	-32,2	9,6	5,9	0,2	5,6	57,6
Zinsausgaben (Mio. €)	507	481	473	430	396	381	365	321	369
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,2	-5,1	-1,7	-9,0	-7,9	-3,8	-4,1	-12,1	14,9
Ausgaben	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140	4.296	4.331	4.507	5.546
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	2,8	-1,6	3,2	-1,4	3,4	3,8	0,8	4,1	23,0
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.565	3.223
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	6,0	9,3	1,7	-9,6
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,8
sonstige Einnahmen (Mio. €)	379	343	339	344	514	619	440	580	663
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-0,1	-9,7	-1,2	1,6	49,4	20,4	-28,9	31,9	14,2
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	1	2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-15,8	17,6	-50,2	-68,0	100,0
Einnahmen (Mio. €)	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989	4.276	4.393	4.589	4.471
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,6	3,9	3,5	5,3	6,2	7,2	2,7	4,5	-2,6
Finanzierungssaldo [Mio. €] (nicht konjunkturbereinigt)	-686	-492	-497	-249	-151	-20	62	82	-1.075
davon Sondervermögen Zukunftsinitiative II								80	80
davon Sondervermögen Bewältigung Pandemie									-691
davon Sondervermögen Saarlandpakt									20
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos [in Mio. €]									
Nettokreditaufnahme (Negativbetrag entspricht Tilgung)	688	493	498	251	151	19	-62	-34	1.097
Rücklagenbewegungen (Negativbetrag entspricht Zuführung)	0	0	0	0	0	0	0	-48	-22
Schuldenstand 31.12. (Mio. €)	13.268	13.739	14.237	14.487	14.638	14.656	14.594	14.560	15.657

Beschluss des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat nimmt die letztmalig vorgelegten Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlins sowie die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die ostdeutschen Länder zum achten Mal in Folge eine zweckgerechte Verwendung der Solidarpaktmittel nachgewiesen haben. Im Jahr 2019 erhielten sie Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Korb I) in Höhe von rund 2,1 Mrd. Euro. Diese Mittel waren zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft bestimmt.

Im Rahmen von Korb II hat der Bund den ostdeutschen Ländern im letzten Jahr darüber hinaus rd. 2,0 Mrd. € an überproportionalen Leistungen bereitgestellt. Maßgeblich beigetragen haben hierzu die Politikfelder Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung sowie Wohnungs- und Städtebau.

Für den gesamten Solidarpakt II hat der Bund von 2005 bis 2019 mehr als 161 Mrd. Euro bereitgestellt. Der vorgesehene Gesamtbetrag wurde damit deutlich übertroffen (über 103 Prozent). Während im Korb I plangemäß rd. 105 Mrd. Euro an SoBEZ ausgezahlt wurden, umfasste der Korb II statt der zugesagten rd. 51 Mrd. Euro mehr als 56 Mrd. Euro an überproportionalen Leistungen (fast 110 Prozent).

Fortschrittsbericht ›Aufbau Ost‹
des Landes Berlin
für das Jahr 2019

0 Gegenstand des Fortschrittsberichts

Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Seit ihrer gleichberechtigten Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich im Jahr 1995 erhalten die neuen Länder und das Land Berlin im Rahmen des ›Solidarpakts‹ ergänzende finanzielle Hilfen des Bundes. Diese sind ein wichtiger solidarischer Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern. Das Ziel besteht darin, den aus der deutschen Teilung herrührenden, nach wie vor bestehenden wirtschaftlichen Nachholbedarf gegenüber den westdeutschen Ländern möglichst bald abzubauen.

Der im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms vereinbarte ›Solidarpakt I‹ trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Er umfasste die Jahre 1995 bis 2004 und stellte in diesem Zeitraum ein Fördervolumen von insgesamt 105,3 Mrd. Euro bereit.

Mit dem 1. Januar 2005 ist mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz der ›Solidarpakt II‹ in Kraft getreten, auf dessen Grundlage der Aufbau Ost vollendet werden soll. Der ›Solidarpakt II‹ umfasst den Zeitraum 2005 bis 2019; seine Leistungen teilen sich auf zwei ›Körbe‹ auf:

- Aus dem ›Korb I‹ gewährt der Bund den neuen Ländern Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 105,3 Mrd. Euro (d.h. in gleicher Höhe wie im ›Solidarpakt I‹). Bei einem insgesamt längeren Förderzeitraum werden die Förderbeträge seit 2006 zunächst in kleinen Schritten, ab dem Jahr 2009 mit deutlich höheren Beträgen – zwischen 715 und 767 Mio. Euro jährlich – abgeschmolzen (**Tabelle 1**). Im Jahr 2019 wird der Bund letztmalig rd. 2,1 Mrd. Euro für die neuen Länder und Berlin bereitstellen; damit läuft die Förderung aus.

Mit dem Jahr 2005 wurde zudem der Schlüssel für die Verteilung der SoBEZ an die veränderten Bevölkerungsrelationen angepasst. Der Anteil des Landes Berlin stieg dadurch geringfügig von zuvor 19,01429 % auf 19,02061 %.

- Zusätzlich hat sich der Bund verpflichtet, im Zeitraum zwischen 2005 und 2019 weitere 51 Mrd. Euro in Form von überproportionalen Leistungen an die neuen Länder und Berlin zu gewähren (›Korb II‹). Eine einvernehmlich erstellte Finanzprojektion sieht eine degressive Rückführung des Korbs II in Orientierung an Korb I vor.

Das Land Berlin erhielt im Jahr 2019 letztmalig Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 399 Mio. Euro.

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind nach § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2005 bestimmt »zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft«.

Tabelle 1: Zuweisungen aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (einschließlich IfG-Mittel)

Mio. €	insgesamt (Mio. Euro)	Land Berlin (Mio. Euro)
1995 bis 2004¹	10.532,6	2.002,7
2005	10.532,6	2.003,4
2006	10.481,5	1.993,6
2007	10.379,2	1.974,2
2008	10.225,8	1.945,0
2009	9.510,0	1.808,9
2010	8.743,1	1.663,0
2011	8.027,3	1.526,8
2012	7.260,4	1.381,0
2013	6.544,5	1.244,8
2014	5.777,6	1.098,9
2015	5.061,8	962,8
2016	4.294,8	816,9
2017	3.579,0	680,8
2018	2.812,1	534,9
2019	2.096,3	398,7
Gesamtsummen		
1995 – 2019	210.652,3	40.060,7
1995 – 2004	105.326,1	20.027,0
2005 – 2019	105.326,1	20.033,7

Finanzausgleichsgesetz, Investitionsförderungsgesetz ›Aufbau Ost, eigene Berechnungen 1 pro Jahr

Die neuen Länder und Berlin haben den gesetzlichen Auftrag, dem Stabilitätsrat (bis einschl. 2009: dem Finanzplanungsrat) jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten ›Aufbau Ost‹ über

- ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke und
- die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

zu berichten (§ 11 Abs. 3 FAG 2005). Die Berichtspflicht hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Entwicklung der Länderhaushalte einschließlich der Einhaltung der Schuldenbremse ist mit der Einrichtung des Stabilitätsrates auf alle Länder ausgedehnt worden; es bestehen dafür anderweitige Berichtsverfahren (Stabilitätsbericht und Bericht zur Einhaltung der Schuldenbremse).

1 Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke

Seit 2015 verfolgt Berlin das Ziel, den Investitionsrückstand abzubauen. Durch die gute Einnahmesituation des Landes konnten große Teile der geplanten, gegenüber den vergangenen Jahren deutlich höheren Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Verkehr finanziert werden.

Die Investitionsausgaben des Landes Berlin betragen 2019 rund 3 Mrd. Euro (823 Euro je Einwohner). Im Rahmen des Haushalts und damit der Finanzstatistik zählen Zuführungen an Sondervermögen zu den Investitionen des Landes Berlin, obgleich die dem Sondervermögen zugeführten Mittel zumeist erst in späteren Jahren investiv wirksam werden. Wie in den vergangenen Jahren betrifft dieser Sachverhalt Zuführungen an das „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt“ (2019: 239 Mio. Euro) und erstmalig im Jahr 2019 eine Zuführung an das „Sondervermögen Schulbaufinanzierungsfonds“ in Höhe von 600 Mio. Euro.

Investitionsausgaben je Einwohner 2019



Juli 2020. Euro/Einwohner per 30.06.2019. Ausgangsdaten: ZDL SFK 3, eigene Berechnungen, Berlin inkl. tats. SIWA-Abflüssen bzw., abgesetzt, Zuführung an SIWA und Sondervermögen Schulbaufinanzierungsfonds in 2019. Flächenländer mit Kommunen, * Bereinigung um Ausgaben für HSH-Nordbank

Im Haushaltsjahr 2019 flossen aus dem SIWANA rund 375 Mio. Euro ab. Zusammen mit den direkt aus dem Haushalt finanzierten Investitionen lagen die tatsächlichen Investitionsausgaben in Berlin im Jahr 2019 bei 2.540 Mio. Euro oder bei rd. 695 Euro je Einwohner und damit unterhalb des Durchschnitts der Bruttoinvestitionen der Flächenländer West einschließlich ihrer Kommunen. Diese Werte werden auch für die Berechnung zur investiven Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel in Abschnitt 2 (Tabelle 3) zu Grunde gelegt.

Der Vergleich der nach der oben dargestellten Rechnung bereinigten Pro-Kopf-Investitionsausgaben des Landes Berlin mit den Brutto-Investitionsausgaben anderer Länder oder der Ländergesamtheit hat nur eingeschränkte Aussagekraft. Denn ebenso wie das Land Berlin haben andere Länder die im Jahr 2019 erzielten Überschüsse – zum Teil in erheblichem Umfang – dafür genutzt, investive Sondervermögen zu dotieren. In anderen Fällen, so in Brandenburg, wurden investive Sondervermögen kreditfinanziert errichtet. Da nicht für alle Länder detaillierte Zahlen zu Zuführungen an Sondervermögen oder tatsächlichen investiv

wirkenden Mittelabflüssen aus Sondervermögen vorliegen, ist eine analoge Bereinigungsrechnung für die einzelnen Länder oder die Ländergesamtheit aber nicht möglich. Die ausgewiesenen Werte für die Brutto-Investitionen und des Durchschnittswerts dürften daher für die anderen Länder zum Teil über dem Niveau der tatsächlichen Investitionsausgaben liegen.

Es spricht viel dafür, den Betrag der ausgewiesenen Brutto-Investitionen je Einwohner in einem einzelnen Jahr in seiner Aussagekraft nicht zu hoch einzuschätzen, denn der Abstand zwischen dem Land mit den höchsten (Bayern mit 1219 Euro je EW) und den niedrigsten (Rheinland-Pfalz, 532 Euro je EW) Investitionsausgaben pro Kopf ist so groß, dass es schwerfallen dürfte, im Vergleich dieser beiden Länder eine belastbare Aussage hinsichtlich ihrer Infrastrukturausstattung abzuleiten.

2 Die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die neuen Länder und Berlin erhalten, dienen nach § 11 Abs. 3 FAG »zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft«. Bundesergänzungszuweisungen werden gemäß Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG (alte Fassung mit Fortgeltung bis zum 31.12.2019) zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines Landes gewährt und sind deshalb rechtlich nicht zweckgebunden. Das Finanzausgleichsgesetz sieht allerdings vor, dass die neuen Länder und Berlin in ihren Fortschrittsberichten über »die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten« berichten.

Pauschalisiertes Berechnungsschema nach den Grundsätzen des Bundes

Die investive Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel prüft der Bund regelmäßig anhand eines pauschalisierten Berechnungsschemas. Berlin hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Berechnung keinen sachgerechten Hinweis auf die SoBEZ-Verwendung geben, sondern jährlich aufs Neue von den Rahmenbedingungen der Finanzierung des Haushalts überlagert werden. Hinzu kommt, dass ein Berechnungsschema, in dem die Höhe der Investitionen als Rechtfertigungsgrund für Kreditaufnahmen dient, angesichts des verfassungsrechtlichen Paradigmenwechsels hin zur »Schuldenbremse« ohnehin als fragwürdig gelten muss. Trotz dieser Bedenken legt Berlin – wie schon in den Vorjahren – erneut eine Berechnung zur investiven Mittelverwendung vor, die den Vorstellungen des BMF folgt.

Investive Verwendung der SoBEZ

Tabelle 2 zeigt den Berechnungsgang der pauschalisierten Verwendungsbetrachtung. In **Zeile 1** werden die Investitionsausgaben für Infrastruktur ermittelt; es handelt sich um die Sachinvestitionen, die investiven Zuweisungen und Zuschüsse sowie (seit 2005) die Schuldendiensthilfen. Zwar werden letztere in den Haushalten konsumtiv gebucht; sie stellen jedoch Aufwendungen für investive Maßnahmen dar, für die ein besonderer Finanzierungsweg gewählt wurde. Der Bund vertritt die Auffassung, Schuldendiensthilfen auf diejenigen zu beschränken, die nicht der Wohnungsbauförderung zuzurechnen sind. Das Land Berlin hält

diese Beschränkung für willkürlich und nicht sachgerecht. Dies zeigt unter anderem der Umstand, dass auch die Schuldendiensthilfen für die Wohnungsbauförderung im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes ›Aufbau Ost‹ in vollem Umfang angerechnet wurden.

In *Zeile 2* werden die investiven Einnahmen abgesetzt, die das Land von dritter Seite zweckgebunden für Investitionseinnahmen erhält. In *Zeile 3* ergeben sich als Zwischensumme die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen.

In *Zeile 4* wird ermittelt, in welchem Umfang eine Nettokreditaufnahme für andere Zwecke außerhalb der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen erfolgt (z.B. für Investitionen, die keine Infrastrukturinvestitionen im Sinne des Berechnungsschemas sind).

Zeile 5 weist den Anteil der Infrastrukturinvestitionen an der Summe der SoBEZ aus.

Tabelle 2: Berechnungsschema für die investive Verwendung der SoBEZ nach Maßgabe des BMF

1		Investitionsausgaben für Infrastruktur einschl. Schuldendiensthilfen <i>Summe folgender vier Positionen:</i> Sachinvestitionen (HGr. 7, OGr. 81, OGr. 82) investive Zuweisungen und Zuschüsse an den öffentlichen Bereich (OGr. 88) Schuldendiensthilfen (OGr. 66, ohne Schuldendiensthilfen im Wohnungsbaubereich) ¹ Investitionszuschüsse an andere Bereiche (OGr. 89)
2	abzüglich	Investitionseinnahmen <i>Summe folgender beider Positionen:</i> Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33) Beiträge und Zuschüsse für Investitionen (OGr. 34)
3	gleich	eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen
4	abzüglich	anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen <i>errechnet aus:</i> Nettokreditaufnahme abzüglich Investitionsausgaben insgesamt, abzüglich Schuldendiensthilfen zuzüglich Investitionsausgaben für Infrastruktur einschl. Schuldendiensthilfen (Zeile 1)
5	gleich	aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen
6	<i>nachrichtlich</i>	Investive Verwendung der SoBEZ <i>Verhältnis von Zeile 5 (aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen) zu den erhaltenen SoBEZ in v.H.</i>

Bundesministerium der Finanzen, eigene Zusammenstellung 1 für Maßnahmen nach dem 1. Januar 1995

Tabelle 3: Berechnung der investiven Verwendung der SoBEZ im Jahr 2019 nach Maßgabe des BMF

	<i>ohne</i>	<i>mit</i>
	<i>Wohnungsbauförderung</i>	
1 Investitionsausgaben für Infrastruktur einschl. Schuldendiensthilfen	2.115	2.189
<i>Sachinvestitionen (HGr. 7 + Ogr. 81 + Ogr. 82)</i>	609	609
<i>Investive Zuweisungen und Zuschüsse an den öffentlichen Bereich (Ogr. 88)</i>	640	640
<i>Schuldendiensthilfen (Ogr. 66 ohne/mit Wohnungsbauförderung) ¹</i>	0	74
<i>Investitionszuschüsse an andere Bereiche (Ogr. 89)</i>	866	866
2 Investitionseinnahmen für Infrastrukturinvestitionen	497	497
<i>Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)</i>	377	377
<i>Beiträge und Zuschüsse für Investitionen (OGr. 34)</i>	120	120
3 eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur (1. – 2.)	1.618	1.693
4 anteilige Nettokreditaufnahme	-506	-506
<i>Nettokreditaufnahme²</i>	-80	-80
<i>abzüglich Investitionsausgaben insgesamt,</i>	-2.540	-2.540
<i>abzüglich Schuldendiensthilfen ohne/mit Wohnungsbau</i>	0	-74
<i>zuzüglich Investitionsausgaben für Infrastruktur (Zeile 1)</i>	2.115	2.189
5 aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen (3. – 4. wenn 3. ≥ 4., sonst 0)	2.124	2.198
6 nachrichtlich: investive Verwendung der SoBEZ		
<i>Verhältnis von Zeile 5 (aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen) zu den erhaltenen SoBEZ in v.H.</i>	532,7%	551,3%

eigene Berechnung, Abweichungen durch Rundungsdifferenzen möglich. ¹ nach Bereinigung wg. SIWA (s. S. 4) ² für Maßnahmen nach dem 1. Januar 1995 ³ unter Berücksichtigung der anteiligen Tilgung des inneren Darlehens

Unter Berücksichtigung der Schuldendiensthilfen für die Wohnungsbauförderung ergibt sich aus dieser Aufstellung, dass im Jahr 2019 rechnerisch ein Anteil von 551,3% der SoBEZ investiv verwendet wurde. In der Betrachtungsweise des Bundes sinkt dieser Prozentsatz auf 532,7%.

Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Auch im Jahr 2019 war ein Teil der erhaltenen SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft heranzuziehen. Nach der Sichtweise des Bundes ist dieser Ausgleich auf den rechnerischen Ausgleichsprozentsatz für das finanzschwächste Land zu begrenzen; wie im Vorjahr war das im Jahr 2019 unter den alten Ländern die Freie Hansestadt Bremen. Der entsprechende Ausgleichsprozentsatz wird nach einem abgestimmten Rechenmodell ermittelt. Aus hiesiger Sicht wäre für Berlin der angemessene Vergleichsmaßstab die kommunale Finanzkraft von Hamburg. Gleichwohl verzichtet Berlin in der nachstehenden **Tabelle 4** auf Alternativrechnungen.

Tabelle 4: Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft 2019

	Berlin
1 <i>Kommunale Finanzkraft nach FAG (100 %, Mio. Euro)</i>	4.428
2 <i>Kommunale Finanzkraft nach FAG und Fehl-BZ (Mio. Euro)</i>	5.766
3 <i>Relative kommunale Finanzkraft (% des Durchschnitts)</i>	86
4 Anteilige Auffüllung der Lücke zum Referenzland Bremen (Mio. Euro)	263
5 Erhaltene SoBEZ (Mio. Euro)	399
6 Nachweisquote (%)	65,8

eigene Berechnung nach Vorgaben des BMF

Der Teil der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, der für das Berichtsjahr 2019 dem Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zuzurechnen ist, stellt sich damit bei 263 Mio. Euro bzw. 65,8 % ein.

Zusammengefasster Verwendungsnachweis

In der abschließenden **Tabelle 5** ist die Verwendung der Solidarpaktmittel aus Sicht des Bundes (1) und alternativ in der Berliner Betrachtungsweise (2) dargestellt, der Unterschied erklärt sich allein aus der Einbeziehung der Schuldendiensthilfen für den Wohnungsbau.

Tabelle 5: Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Land Berlin im Jahr 2019

		Mio. Euro	Mio. Euro
		(1)	(2)
1	Investive Verwendung	2.124	2.198
2	Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	263	263
3	Gesamtbetrag	2.387	2.461
4	erhaltene SoBEZ	399	399
5	Zeile 3 im Verhältnis zu Zeile 4	> 100 %	> 100 %

(1) nach dem Schema BMF (2) unter Anrechnung der Schuldendiensthilfen des Wohnungsbaus

3 Zusammenfassende Bewertung

Die neuen Länder und Berlin erhalten im Rahmen des ›Solidarpakts II‹ Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Diese Mittel werden zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines Landes gewährt und sind deshalb rechtlich nicht zweckgebunden. Die neuen Länder und Berlin tragen die Verantwortung, durch verantwortungsvolle Haushaltspolitik die vereinbarte sachgerechte Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel sicherzustellen.

Berlin hat mit dem vorliegenden Bericht erneut den Nachweis geführt, dass die zugeflossenen Solidarpaktmittel auch 2019 in vollem Umfang bestimmungsgemäß verwendet worden sind.



Ministerium der Finanzen
und für Europa
des Landes Brandenburg

**Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2019**

**Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2019**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg für das Jahr 2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Vorwort	7
I. Gegenstand des Fortschrittsberichtes.....	8
I.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	8
I.2 Methodische Vorgehensweise	10
II. Rahmenbedingungen im Land Brandenburg.....	11
II.1 Demographische Entwicklung	11
II.2 Finanzwirtschaftliche Situation.....	13
III. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	15
III.1 Maßnahmen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten.....	15
III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	17
III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ.....	21
IV. Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke.....	22
IV.1 Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke	22
IV.2 Zusammenfassendes Fazit zur Investitionstätigkeit.....	33
V. Zusammenfassende Bewertung	36

Abkürzungsverzeichnis

AfS	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
BA	Bauabschnitt
BB	Brandenburg
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BLB	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BWS	Bruttowertschöpfung
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EW	Einwohner/in
FAG	Finanzausgleichsgesetz
BEZ	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
FFW	finanzschwache westdeutsche Flächenländer (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein)
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
HB	Freie Hansestadt Bremen
HGr.	Hauptgruppe
IfG	Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost
LFA	Länderfinanzausgleich
NI	Niedersachsen
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
RP	Rheinland-Pfalz
SFG	Solidarpaktfortführungsgesetz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft
ukF	unterproportionale kommunale Finanzkraft
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Vorwort

Dies ist der letzte Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg. In bisher 17 Berichten wurde dargelegt, wie die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der kommunalen Finanzkraft verwendet wurden. Von 2005 bis 2019 erhielten die ostdeutschen Länder in diesem Rahmen rd. 105 Mrd. €, rund 15,1 Mrd. € entfielen davon auf Brandenburg.

Diese Mittel wurden für viele Bereiche eingesetzt, die die Regionen prägen und weit über die Landesgrenzen bekannt sind: So hat beispielsweise der Wissenschaftsstandort Potsdam mit seinen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen davon ebenso profitiert wie die Stiftung Stift Neuzelle oder das Kloster Chorin.

Die Mittel haben in der Städte- und Wohnraumpolitik dazu beigetragen, das Bild vieler Städte zu verschönern und sich an verändernde Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort anzupassen. Die Verkehrsinfrastruktur konnte erheblich verbessert werden, sowohl im Rahmen des Straßen-, als auch beim Radwegebau. Der Breitbandausbau wurde gefördert, eine Aufgabe, der in einem Flächenland wie Brandenburg eine besondere Bedeutung zukommt, um die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen zu stärken.

Durch die Altlastenhaftungsfreistellung konnte die Ansiedlung von Unternehmen unterstützt werden. Insgesamt lassen sich in jedem einzelnen Bericht eine Vielzahl von Beispielen finden, in denen die Mittel in vielen großen, mittleren und auch kleinen Vorhaben eingesetzt wurden. Aus heutiger Sicht können wir sagen, dass hier durchaus eine Erfolgsgeschichte geschrieben wurde.

Auf dem Erreichten dürfen und wollen wir uns nicht ausruhen. Der Strukturwandel aufgrund des Kohleausstiegs wird insbesondere die Lausitz vor neue Herausforderungen stellen. Der demographische Wandel wird zu neuen Anforderungen an staatliche und kommunale Infrastrukturen führen. Es kommt hinzu, dass gegenwärtig niemand sagen kann, wie lange die Auswirkungen der Corona-Krise ökonomisch und finanziell andauern werden.

Das Land Brandenburg ist daher weiterhin bestrebt, Investitionen in den verschiedenen Bereichen zu tätigen, um die Basis für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu legen und unterstützende Rahmenbedingungen zu schaffen.



Katrin Lange

I. Gegenstand des Fortschrittsberichtes

Im Rahmen des Solidarpaktes II erhielten die ostdeutschen Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen jährlich Leistungen des Bundes zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten. Diese dienten dazu, Infrastrukturdefizite und unterproportionale kommunale Finanzkraft auszugleichen, sowie überproportionale Leistungen in bestimmten Politikfeldern zu ermöglichen. Die ostdeutschen Länder stellen gemäß § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung (im Folgenden FAG a.F.) in ihren jährlichen Fortschrittsberichten die Verwendung der Solidarpaktmittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und zur Schließung der Infrastrukturlücke dar.

Nach einer Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des methodischen Vorgehens in Kapitel I folgt in Kapitel II eine Erläuterung der in Brandenburg herrschenden Rahmenbedingungen. Der Fokus liegt dabei auf der demographischen Entwicklung und der finanzwirtschaftlichen Situation. Kapitel III analysiert die Verwendung der SoBEZ für überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen und befasst sich mit der Verwendung der SoBEZ zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft in Brandenburg. Kapitel IV zeigt die Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke. Kapitel V gibt eine zusammenfassende Bewertung ab.

I.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2001 wurde im Ergebnis der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zum bundesstaatlichen Finanzausgleich die Fortführung des Solidarpaktes beschlossen und im Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) vom 20.12.2001 gesetzlich festgeschrieben. Damit erhielten die ostdeutschen Länder für die Jahre 2005 bis 2019 eine langfristige Planungsgrundlage.

Kernelemente des Solidarpaktes II sind:

- a) Integration der Mittel des Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) in Höhe von jährlich 3,375 Mrd. Euro ab dem Jahr 2002 (Art. 1 Absatz 2 SFG) in die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (SoBEZ).
- b) Fortführung der SoBEZ einschließlich der ehemaligen IfG-Mittel über das Jahr 2004 hinaus mit einem Gesamtvolumen von insgesamt rund 105,3 Mrd. Euro bis einschließlich 2019 (Korb 1). Die jährlichen Zuweisungen sind degressiv ausgestaltet. Im Jahr 2019 betragen die Mittel insgesamt rund 2,1 Mrd. Euro. Davon erhielt das Land Brandenburg gem. § 11 Absatz 3 FAG a.F. rund 300 Mio. Euro (rund 14,3 %). Insgesamt hat das Land Brandenburg aus dem Korb 1 des Solidarpaktes II in den Jahren 2005 bis 2019 Mittel in Höhe von 15,09 Mrd. Euro erhalten (vgl. Tabelle I.1).

Tabelle I.1: SoBEZ (einschließlich IfG-Mittel¹⁾) an das Land Brandenburg von 1995 bis 2019 in Mio. Euro

	Ostdeutsche Länder insgesamt	Land Brandenburg
1995 bis 2004 ²⁾	10.532,61	1.493,48
2005	10.532,61	1.509,00
2006	10.481,48	1.501,67
2007	10.379,23	1.487,02
2008	10.225,84	1.465,05
2009	9.510,03	1.362,49
2010	8.743,09	1.252,61
2011	8.027,28	1.150,06
2012	7.260,35	1.040,18
2013	6.544,54	937,63
2014	5.777,60	827,75
2015	5.061,79	725,20
2016	4.294,85	615,32
2017	3.579,04	512,77
2018	2.812,11	402,89
2019	2.096,30	300,33
1995 – 2019	210.652,24	30.024,77
1995 – 2004	105.326,10	14.934,80
2005 – 2019	105.326,14	15.089,97

Quellen: IfG, FAG, SFG

¹⁾ Dargestellt ist die in den Gesetzen vorgesehene Mittelvergabe. Bei den IfG-Mitteln gab es durch den tatsächlichen Mittelabruf Abweichungen beim faktischen Mittelzufluss an die ostdeutschen Länder in den einzelnen Jahren.

²⁾ per annum.

- c) Jährliche Berichterstattung über die zweckentsprechende Verwendung der SoBEZ im Rahmen der dem Stabilitätsrat¹ vorzulegenden Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“. Nach § 11 Absatz 3 FAG a.F. ist in diesen Auskunft zu geben über:
- die Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke sowie
 - die Verwendung der Mittel zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft.
- d) Zusage des Bundes zu überproportionalen Leistungen von bis zu 51 Mrd. Euro für den Aufbau der ostdeutschen Länder während der Laufzeit des Solidarpaktes II (Korb 2). Korb 2 enthält überproportionale Leistungen in mit den Ländern abgestimmten Politikfeldern. Diese sind:
- Wirtschaft,
 - Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE), Bildung,
 - Verkehr,
 - Wohnungs- und Städtebau,

¹ Der Stabilitätsrat besteht aus den Landesfinanzministerinnen und -ministern, dem Bundesfinanzminister und dem Bundeswirtschaftsminister. Seine zentrale Aufgabe ist die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Außerdem überwacht er u.a. die Einhaltung der Obergrenze des gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz und die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern auf Basis eines einheitlichen Verfahrens gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz.

- EU-Strukturfonds,
- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung,
- Sport.

I.2 Methodische Vorgehensweise

Die Fortschritte beim Abbau der infrastrukturellen Defizite sowie die Verwendung der SoBEZ im Land Brandenburg können nur in einer mittelfristigen Betrachtung evident eingeschätzt werden. Daher wird in den Berichten ein Analysezeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt. Die ostdeutschen Länder und der Bund haben gemeinsam drei Kriterien zur Überprüfung der zweckgerechten Verwendung der SoBEZ und der Schließung der Infrastrukturlücke festgelegt.

- **Kriterium 1:** SoBEZ-Anteil, der zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt wird.
- **Kriterium 2:** SoBEZ-Anteil, der für überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen im Vergleich zu den Referenzländern eingesetzt wird.
- **Kriterium 3:** Abbau der Infrastrukturlücke durch überproportionale Gesamtinvestitionsausgaben im Vergleich zu den Referenzländern.

Der Fortschrittsbericht basiert auf vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) zusammengestellten Eckdaten. Diese werden auf Grundlage der endgültigen Haushaltsabschlüsse des Jahres 2019, der Daten der Kassenstatistik und der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) der Länder ermittelt.

Für die Ländervergleiche wird der Durchschnitt der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer (FFW) – Niedersachsen (NI), Rheinland-Pfalz (RP), Schleswig-Holstein (SH) und Saarland (SL) – herangezogen. Dieser Vergleich ist geboten, weil die ostdeutschen Länder langfristig eine mit den FFW vergleichbare Einnahmenausstattung erreichen sollen. Die dem Nachweis der Mittelverwendung zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF) zugrundeliegende Berechnung beruht auf der im FAG a.F. definierten kommunalen Finanzkraft. Zur Ermittlung der verwendeten SoBEZ zum Ausgleich der ukF wird jedes ostdeutsche Flächenland (FO) mit dem westdeutschen Land mit der niedrigsten kommunalen Finanzkraft verglichen. Im Jahr 2019 ist dies die Freie Hansestadt Bremen.

II. Rahmenbedingungen im Land Brandenburg

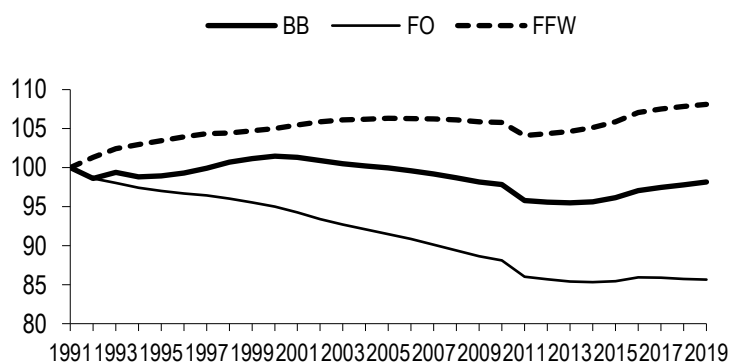
Die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Investitionspolitik des Landes sind insbesondere durch die demographische Entwicklung und die finanzwirtschaftliche Situation geprägt. In Kapitel II erfolgt eine kurze Bestandsaufnahme beider Bereiche.

II.1 Demographische Entwicklung

Im Land Brandenburg lebten zum 30.06.2019 insgesamt 2.516.200 Personen.² Gegenüber dem 30.06.2018 stieg die Bevölkerungszahl Brandenburgs damit um 9.622 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) an. Der Anteil Brandenburgs an der Gesamtbevölkerung Deutschlands betrug 2019 rund 3 %. Nach einer seit dem Jahr 2001 rückläufigen Bevölkerungsentwicklung, ist seit 2014 ein leichter Anstieg der Bevölkerung zu konstatieren. Auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung für das Land Brandenburg 2017 bis 2030 vom November 2018 wird in der mittleren Variante bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 2016 für das Land Brandenburg jedoch mit einem Bevölkerungsrückgang um insgesamt 43.600 Personen auf dann ca. 2,45 Mio. Personen gerechnet.³ Bis 2020 ist ein leichtes Bevölkerungswachstum wahrscheinlich, da die hohen Wanderungsgewinne das Geburtendefizit mehr als kompensieren können. In den Folgejahren erhöht sich jedoch das Geburtendefizit und langfristig sind zudem gemäß den Annahmen deutlich niedrigere Wanderungsgewinne zu erwarten. Infolgedessen fällt voraussichtlich ab dem Jahr 2026 die Bevölkerungszahl unter das Ausgangsniveau des Jahres 2016.

Entsprechend dem allgemeinen Trend in Deutschland ist dies insbesondere auf die Einwohnerverluste in den ländlichen Räumen zurückzuführen. Die städtischen Regionen im Berliner Umland hingegen verzeichnen – ebenfalls dem allgemeinen Trend folgend – wachsende Bevölkerungszahlen.⁴

Abbildung II.1.1: Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg seit 1991



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

Die Bevölkerungsentwicklung Brandenburgs seit dem Jahr 1991 wird in Abbildung II.1.1 im Vergleich zu den FFW und der Gesamtheit der FO dargestellt; dabei ist die Bevölkerungszahl des Jahres 1991 auf 100 % normiert und die Jahre 2011 bis 2019 sind entsprechend den Zensusergebnissen angepasst.

² Die Bevölkerungszahlen der Jahre vor 2011 lassen sich vor dem Hintergrund des im Zensus 2011 ermittelten Bevölkerungsrückgangs nicht ohne weiteres mit den Zahlen der vorangegangenen Jahre vergleichen. Alle Angaben in diesem Bericht wurden ab dem Jahr 2011 mit den Bevölkerungszahlen unter Berücksichtigung der Zensusergebnisse von 2011 ermittelt. Die Berechnungen der Vorjahre (bis 2010) wurden nicht angepasst.

³ In der Vorausberechnung wurden eine untere, eine mittlere und eine obere Varianten gerechnet. Die mittlere Variante bildet dabei den Verlauf mit der höchsten Wahrscheinlichkeit ab.

⁴ Vgl. Bevölkerungsvorausberechnung für das Land Brandenburg 2017 bis 2030, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS), November 2018.

Im Vergleich zu den FFW, die seit dem Jahr 1991 einen leichten Anstieg verzeichnen und den FO, für die sich ein deutlicher Rückgang zeigt, entwickelt sich Brandenburg relativ konstant. Gegenüber dem Jahr 1991 verzeichnet Brandenburg im Jahr 2019 nur einen geringfügigen Bevölkerungsrückgang.

Die Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg verläuft gemäß der mittleren Variante weiterhin räumlich stark differenziert und wird zukünftig die Disparitäten zwischen dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum verschärfen.⁵ Im Umland von Berlin ist bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums ein kontinuierlicher, deutlicher Zuwachs der Bevölkerung zu erwarten. Im Jahr 2030 dürfte die Bevölkerung im Berliner Umland um 8,7 % höher als im Jahr 2016 ausfallen (+84.000 Personen).

Laut Bevölkerungsvorausberechnung ist im weiteren Metropolenraum seit dem Jahr 2018 ein Bevölkerungsrückgang zu erwarten, der sich zunehmend verschärft. Während die dünn besetzten Altersjahrgänge, die nach der Wende geboren wurden, in die Familienbildungsphase kommen und weniger Nachwuchs als die Jahrgänge zuvor haben werden, nimmt gleichzeitig die Sterberate in beiden Teilräumen zu. Im weiteren Metropolenraum ist mit einem deutlichen Bevölkerungsrückgang in Höhe von 8,3 % (rund 127.000 Personen) bis 2030 zu rechnen, der ausschließlich aus dem Geburtendefizit resultiert, da Wanderungsgewinne gegenüber Berlin und dem Ausland angenommen werden.

Tabelle II.1.1: Bevölkerungsentwicklung im Berliner Umland und im weiteren Metropolenraum zwischen 2016 und 2030

	2016	2020	2025	2030	2030 gegenüber. 2016	
	Tsd. Personen				absolut	in %
Land Brandenburg	2.494,6	2.515,3	2.497,1	2.451,1	-43,6	-1,7
davon:						
Berliner Umland	959,0	996,8	1.027,8	1.042,8	83,8	8,7
weiterer Metropolenraum	1.535,7	1.518,5	1.469,3	1.408,3	-127,3	-8,3

Quelle: AfS, November 2018.

Die Bevölkerungsdichte für Brandenburg liegt im Jahr 2019 mit 84,9 Einwohnern je km² deutlich unter dem Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer (116 EW/km²). Brandenburg weist nach Mecklenburg-Vorpommern (69 EW/km²) die zweitniedrigste Siedlungsdichte unter allen Ländern auf.

Durch das Bevölkerungswachstum im Berliner Umland und den Bevölkerungsrückgang im weiteren Metropolenraum verschieben sich die Bevölkerungsproportionen weiter zugunsten des Berliner Umlands: Der Anteil der hier wohnenden Brandenburgerinnen und Brandenburger an der Landesbevölkerung steigt von gut 38 % auf knapp 43 % im Jahr 2030, obwohl das Berliner Umland nur einen Anteil von 10 Prozent an der Gesamtfläche des Landes einnimmt. Die Bevölkerungsdichte im Umland Berlins steigt bis zum Jahr 2030 von 337 auf 366 Einwohner je km² und liegt damit deutlich über dem gesamtdeutschen Durchschnitt im Jahr 2016 von rund 231 Einwohnern je km². Im Gegensatz hierzu sinkt der Anteil der Einwohner im weiteren Metropolenraum an der Gesamtbevölkerung von 62 % auf voraussichtlich 57 % im Jahr 2030 ab. Damit verbunden ist ein weiterer Rückgang der Bevölkerungsdichte von 57 auf 53 Einwohner je km² im Jahr 2030.

Es bleibt festzuhalten, dass der bis zum Jahr 2030 zu erwartende Bevölkerungsrückgang in Brandenburg zu erheblichen fiskalischen Anpassungsnotwendigkeiten führt, da die Steuereinnahmen und die finanzkraftabhängigen Zahlungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich in hohem Maße durch die Bevölkerungszahl bestimmt werden.

⁵ Im Rahmen der Landesplanung wird zwischen dem ringförmig um Berlin gelegenen Umland und dem „weiteren Metropolenraum“ unterschieden. Letzteres bezeichnet alle übrigen Teile des Landes Brandenburg ohne das Berliner Umland.

Tabelle II.1.2: Bevölkerung und Bevölkerungsdichte der Länder per 30.06.2019

	EW per 30.06.2019 in Tausend	Anteil an Gesamt- bevölkerung in Prozent	EW je km ²
Baden-Württemberg	11.087,4	13,4	310,2
Bayern	13.097,2	15,8	185,7
Berlin	3.652,6	4,4	4.098,9
Brandenburg	2.516,2	3,0	84,9
Bremen	683,2	0,8	1.629,1
Hamburg	1.843,2	2,2	2.441,0
Hessen	6.275,7	7,6	297,2
Mecklenburg-Vorpommern	1.609,1	1,9	69,1
Niedersachsen	7.991,0	9,6	167,5
Nordrhein-Westfalen	17.929,7	21,6	525,6
Rheinland-Pfalz	4.089,6	4,9	205,9
Saarland	988,3	1,2	384,4
Sachsen	4.072,7	4,9	220,7
Sachsen-Anhalt	2.200,3	2,7	107,6
Schleswig-Holstein	2.899,9	3,5	183,5
Thüringen	2.137,2	2,6	131,9
Deutschland	83.073,1	100,0	232,3

Quelle: ZDL. Abweichungen durch Rundungen.

II.2 Finanzwirtschaftliche Situation

Die ökonomische Entwicklung Deutschlands war im Jahr 2019 durch eine konjunkturell eher schwache Phase geprägt. Nachdem das Wirtschaftswachstum sowohl 2017 bei 2,5 % und 2018 bei 1,5 % lag konnte 2019 nur noch ein Anstieg des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 0,6 % verzeichnet werden. Ein eher unsicheres internationales Umfeld u.a. durch den Brexit und schwelende Handelskonflikte hatten die ökonomische Performance deutlich belastet.⁶ Allerdings zeigen die Zahlen auch, dass die deutsche Wirtschaft 2019 zum zehnten Mal in Folge gewachsen ist.

Positive Impulse für die Wirtschaftsentwicklung kamen erneut aus dem Inland. So waren die gute Lage im Bausektor und bei den privaten Konsumausgaben Gründe dafür, dass das Wirtschaftswachstum positiv blieb. Sowohl die privaten als auch die öffentlichen Konsumausgaben stiegen deutlich um 1,6 % bzw. 2,7 % und waren damit deutlich höher als in den beiden Vorjahren. Die preisbereinigten Bruttoinvestitionen gingen im Vergleich zum Vorjahr um 1,1 % zurück, während die Bauinvestitionen mit 3,8 % und Investitionen in sonstige Anlagen mit 2,7 % erneut spürbar angestiegen sind.

Die Exporte sind im Jahr 2019 mit 1,0 % erneut deutlich verhaltener gestiegen als im Vorjahr (2,1 %). Die Einfuhren aus dem Ausland entwickelten sich wie schon in den Vorjahren stärker, allerdings auch hier mit nachlassender Dynamik. Sie stiegen im Jahr 2019 um 2,5 % an. Der Außenbeitrag verringerte das BIP-Wachstum im Jahr 2019 rechnerisch um -0,6 Prozentpunkte.

⁶ VGR der Länder, Berechnungsstand Februar 2020

Ähnlich wie in Deutschland insgesamt hat sich die konjunkturelle Entwicklung auch im Land Brandenburg seit 2017 spürbar abgekühlt. Lag das Wirtschaftswachstum in Brandenburg 2017 noch bei 2,2 % des preisbereinigten BIP, erreichte es im Jahr 2018 mit 1,1 % nur noch der Hälfte der Vorjahresrate. Die Wirtschaft expandierte 2019 preisbereinigt nur noch um 0,8 % gegenüber dem Vorjahr. Im gesamtdeutschen Vergleich wuchs sie jedoch überdurchschnittlich. Die Entwicklung des preisbereinigten BIP im Land Brandenburg verlief in den letzten Jahren besser als in den ostdeutschen Ländern (ohne Berlin). Das Wachstum der westdeutschen Länder war seit 2017 und 2018 dynamischer, 2019 erreichte es jedoch nur die Hälfte des brandenburgischen Wachstums.

Die preisbereinigte Bruttowertschöpfung (BWS) im Produzierenden Gewerbe ist im Jahr 2019, vor allem aufgrund der negativen Entwicklung im Verarbeitenden Gewerbe, um -2,7 % gesunken (Bund: -2,4 %). Erstmals seit 2012 blieb die Wertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe mit -2,3 % hinter dem Vorjahresergebnis zurück. Im Bundesvergleich ging die BWS mit -3,4 % noch deutlich stärker zurück. Die Entwicklung im Baugewerbe war zwar mit +1,1 % positiv. Aber im Bundesdurchschnitt stieg die Wertschöpfung im Bau um +3,5 % gegenüber dem Vorjahr.

Die brandenburgischen Dienstleistungsbereiche expandierten mit 1,9 % gegenüber dem Vorjahr etwas stärker als im Bundesvergleich, wo das Wachstum bei 1,7 % lag. Am stärksten gewachsen sind 2019 die Bereiche Gastgewerbe, Verkehr und Lagerei sowie sonstige Unternehmensdienstleister. Nach einem Rückgang der Wertschöpfung in der Land- und Forstwirtschaft/ Fischerei im Jahr 2018 stagnierte diese 2019 bei +0,1 %. Im Bundesdurchschnitt lag die Wertschöpfung in diesem Sektor mit einem Plus von 0,4 % leicht darüber.

Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen zeichnet die Entwicklung des Wirtschaftswachstums nach. Hier konnte Brandenburg im Jahr 2019 knapp 94 % des Durchschnittwertes der FFW realisieren.

Das ökonomische Umfeld hat sich auch auf die Einnahmen der öffentlichen Haushalte in Deutschland sehr positiv ausgewirkt. Die Steuereinnahmen stiegen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 3,0 % auf 799,3 Mrd. Euro. Die Ländergesamtheit erzielte Gesamteinnahmen in Höhe von rund 324,5 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr war dies ein Plus von 3,3 %.

Auf Brandenburg entfielen Einnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich in Höhe von 9.154,7 Mio. Euro. Dieser Betrag lag um 148,7 Mio. Euro (1,7 %) höher als im Vorjahr und rund 13,3 Mio. Euro unter den im Haushalt 2019 veranschlagten Einnahmen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurde zur Umsetzung von notwendigen Investitionen im Bereich Regionalentwicklung, bei Innovationen sowie Klimaschutzmaßnahmen ein Sondervermögen „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg“ errichtet und mit Investitionsmitteln in Höhe von 1 Mrd. Euro ausgestattet. Die Finanzierung dieser Mittel sollte über eine Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erfolgen, weshalb im Nachtragshaushaltsgesetz 2019 eine entsprechende Kreditermächtigung ausgebracht wurde. Nachdem in den Jahren 2013, 2016, 2017 und 2018 Nettotilgungen in Höhe von insgesamt rd. 852 Mio. Euro erfolgten, erhöhte sich mit dem Jahresabschluss 2019 die haushalterische Gesamtverschuldung des Landes auf 18,81 Mrd. Euro. Legt man die Verschuldung der Kernhaushalte entsprechend der vierteljährlichen Kassenstatistik zu Grunde, betrug die Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2019 rd. 6.511 Euro je EW.⁷ Im Vorjahr waren es noch 6.158 Euro je EW.⁸ Nach Sachsen-Anhalt und Thüringen hat Brandenburg damit weiterhin die dritthöchste Pro-Kopf-Verschuldung unter den ostdeutschen Flächenländern. Die FFW verzeichneten zum Jahresende 2019 eine durchschnittliche Verschuldung auf Landesebene von 8.253 Euro je EW.

⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5.2, 4. Quartal 2019. Einwohnerzahlen für 2019 zum 30.06.2019.

⁸ Schulden des Kernhaushaltes beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich. Das Statistische Bundesamt erfasst in seiner Statistik (SFK 4) die Schuldenstände zum Abschluss des Kalenderjahres (31.12.). Die Angaben beziehen sich auf die Kernhaushalte der Länderebene. Die ausgewiesene haushalterische Verschuldung ergibt sich für das Land Brandenburg nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres unter Berücksichtigung aller Rücklagenbuchungen. Die haushalterische Verschuldung des Landes Brandenburg betrug 2019 18.810 Mio. Euro. Dies entspricht 7.476 Euro/ EW (Einwohnerzahlen zum 30.06.2019).

III. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Die ostdeutschen Länder erhalten SoBEZ nach § 11 Absatz 3 FAG a.F. zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unter-proportionalen kommunalen Finanzkraft. Die Empfängerländer berichten dem Stabilitätsrat jährlich über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Zunächst wird die Verwendung von Mitteln für Maßnahmen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten dokumentiert (III.1). Darauf folgend werden die für den Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF) notwendigen SoBEZ bestimmt (III.2). Das Kapitel schließt mit der Verwendungsrechnung der SoBEZ (III.3).

III.1 Maßnahmen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

Für eine nachvollziehbare und quantitativ aussagefähige „Verwendungsrechnung“ ist es zunächst erforderlich, den Umfang der eigenfinanzierten Investitionen des Landes Brandenburg darzustellen. Dazu werden die investiven Ausgaben des Landes mit der hierfür erforderlichen Kreditaufnahme sowie den Zweckzuweisungen für Investitionsmaßnahmen saldiert. Zusätzlich zu den in den Hauptgruppen (HGr.) 7 und 8 verbuchten investiven Ausgaben werden die Ausgaben für Schuldendiensthilfen der Obergruppe (OGr.) 66, die ausschließlich der Förderung der Infrastruktur dienen (ohne den Wohnungsbaubereich), berücksichtigt. Der Ausweis erfolgt bei der Berechnung der Verwendung der SoBEZ sowohl auf Ebene des Landeshaushaltes als auch auf der konsolidierten Landes- und Gemeindeebene. Die so definierten eigenfinanzierten Investitionen beschreiben den Teil der SoBEZ, der zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf eingesetzt worden ist.

Die aus den SoBEZ finanzierten Investitionen des Landes Brandenburg werden – getrennt für die Ebene des Landes und die konsolidierte Landes- und Gemeindeebene – nach dem folgenden, zwischen BMF und ostdeutschen Ländern abgestimmten Schema ermittelt:

1. Investitionsausgaben (HGr. 7, OGr. 81, 82, 88 und 89 sowie OGr. 66 (Schuldendiensthilfen an Sonstige (ohne Wohnungsbaubereich)) abzüglich:
2. investive Einnahmen (OGr. 33 und 34) =
3. eigenfinanzierte Investitionen abzüglich:
4. anteilige Nettokreditaufnahme für Investitionen ¹⁾ =
5. aus den SoBEZ finanzierte Investitionen

¹⁾ Die anteilige Nettokreditaufnahme ergibt sich, wenn von der Nettokreditaufnahme die Differenz zwischen den investiven Gesamtausgaben und den unter 1. berücksichtigten Investitionsausgaben abgezogen wird.

Für die konsolidierte Länder- und Gemeindeebene werden die Investitionsausgaben um die investiven Zuweisungen des Landes an die Kommunen (OGr. 88) bereinigt.

Die Investitionsausgaben (in Abgrenzung des obigen Berechnungsschemas) sind auf Landesebene im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr von 471 Euro auf 899 Euro je EW gestiegen. Dem gegenüber stehen die investiven Einnahmen, die von 206 Euro je EW im Jahr 2018 auf 229 Euro je EW im Jahr 2019 gestiegen sind. Signifikante Mehrausgaben konnten unter anderem durch die Zuführung an den Zukunftsinvestitionsfonds erzielt werden.

Im Saldo stiegen die eigenfinanzierten Investitionen deutlich auf 670 Euro je EW. Im Vorjahr betragen sie 265 Euro je EW. Hintergrund des Anstiegs ist die Zuführung an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg“ vom November 2019 in Höhe von 1 Mrd. Euro. Diese spiegelt sich insbesondere in den investiven Zuweisungen und Zuschüssen an den öffentlichen Bereich wider. Die Mittel steigen hier von 140 Euro je EW auf 582 Euro je EW.

Gleichzeitig sind die empfangenen SoBEZ um 42 Euro je EW auf 119 Euro je EW zurückgegangen. Die für die Berechnung heranzuziehende anteilige Nettokreditaufnahme (NKA) ist im Jahr 2019 stark gestiegen. Die Begründung liegt auch hier in der Zuführung an den Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg, die mittels einer Nettokreditaufnahme finanziert wurde. Aus diesem Grund weist Brandenburg zum ersten Mal seit 2010 wieder eine positive anteilige NKA im Höhe von 378 Euro je Einwohner aus.

Da der Nettokreditaufnahme aber die Zuweisung an das Sondervermögen gegenüber steht hat sich insgesamt der Anteil der investiven SoBEZ-Verwendung auf der Ebene des Landes erneut deutlich erhöht und beträgt nunmehr 245 % gegenüber 216 % im Vorjahr (vgl. Tabelle III.1.1a). Dies ist der fünfte Anstieg in Folge.

Tabelle III.1.1a: SoBEZ-finanzierte Investitionen (nur Landesebene) in Euro je EW

Nr.		2015	2016	2017	2018	2019
1.	Investitionsausgaben	454	408	433	471	899
	Sachinvestitionen (HGr. 7+ OGr. 81 + OGr. 82)	37	35	37	39	35
	Investive Zuweisungen und Zuschüsse an den öffentlichen Bereich (OGr. 88)	163	132	138	140	582
	Investitionszuschüsse an andere Bereiche (OGr. 89)	236	224	240	280	272
	anrechenbare Schuldendiensthilfen der OGr. 66	18	18	18	12	9
2.	investive Einnahmen	220	175	171	206	229
	OGr. 33	115	119	140	166	165
	OGr. 34	105	56	31	41	64
3.	eigenfinanzierte Investitionen (1. - 2.)	233	233	262	265	670
4.	anteilige NKA	-98	-113	-115	-82	378
5.	aus den SoBEZ finanzierte Investitionen (3. - 4.)	332	347	377	346	292
6.	empfangene SoBEZ	294	247	205	161	119
7.	Anteil der investiven Verwendung der SoBEZ	113 %	140 %	184 %	216 %	245%

Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckdaten, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung.

Auch auf der **konsolidierten Landes- und Gemeindeebene** (vgl. Tabelle III.1.1b) sind die Investitionsausgaben im Vergleich zum Vorjahr von 683 Euro je EW auf 1.139 Euro je EW angestiegen. Der Anstieg ist dabei bei den Sachinvestitionen und vor allem den Investitionszuschüssen an andere Bereiche zu verzeichnen. Die investiven Einnahmen sind ebenfalls, wenn auch geringfügig, angestiegen. Insgesamt ergibt sich ein deutlicher Anstieg der eigenfinanzierten Investitionen. Die anteilige NKA ist auch hier positiv. Der Effekt der stark gestiegenen Investitionsausgaben überwiegt aber deutlich den negativen Effekt einer positiven anteiligen NKA. In Summe steigt die investive Verwendung mit 443 % gegenüber 348 % im Vorjahr deutlich. Bei mittelfristiger Betrachtung ist festzustellen, dass die Verwendungsquote seit 2010 in jedem Jahr gestiegen ist und seit 2015 sehr hohe Zuwächse aufweist.

Tabelle III.1.1b: SoBEZ-finanzierte Investitionen (Landes- und Gemeindeebene) in Euro je EW

Nr.		2015	2016	2017	2018	2019
1.	Investitionsausgaben	590	558	612	683	1.139
	Sachinvestitionen (HGr. 7 + OGr. 81 + OGr. 82)	271	256	291	331	382
	Investitionszuschüsse an andere Bereiche (OGr. 89)	300	284	303	339	748
	anrechenbare Schuldendiensthilfen der OGr. 66	18	18	18	12	9
2.	investive Einnahmen	259	197	187	246	258
	OGr. 33	123	128	151	180	178
	OGr. 34	136	70	36	66	79
3.	eigenfinanzierte Investitionen (1. - 2.)	332	361	425	437	881
4.	anteilige NKA	-138	-147	-146	-122	353
5.	aus den SoBEZ finanzierte Investitionen (3. - 4.)	469	508	570	559	529
6.	empfangene SoBEZ	294	247	205	161	119
7.	Anteil der investiven Verwendung der SoBEZ	160 %	205 %	278 %	348 %	443%

Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckdaten, eigene Berechnungen; Abweichungen durch Rundung.

Zusammenfassende Bewertung der investiven SoBEZ-Verwendung zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

Die Nachweisquote für die investive Verwendung der SoBEZ konnte im Jahr 2019 erneut deutlich gesteigert werden. Betrug sie – auch aufgrund der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise – im Jahr 2010 noch 82 %, konnte sie auf 205 % im Jahr 2016 gesteigert werden und liegt im Jahr 2019 bei 443 %. Damit ist die Verwendungsquote in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Brandenburg hatte 2019 zwar - erstmals seit 2010 - wieder eine Nettokreditaufnahme auszuweisen. Allerdings wurde sie für die Zuführung an den Zukunftsinvestitionsfonds verwendet, so dass sich im Saldo keine Effekte auf die eigenfinanzierten Investitionen ergeben haben. Die Investitionstätigkeit konnte jedoch auf Landes- und Gemeindeebene weiter erhöht werden. Zusammen mit einem im Vergleich zu früheren Jahren eher niedrigen SoBEZ-Volumen führte dies dazu, dass BB seine Verwendungsquote erneut steigern konnte.

Das Land Brandenburg ist bestrebt, auch in Zukunft eine hohe Investitionstätigkeit zu realisieren, um die Basis für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen.

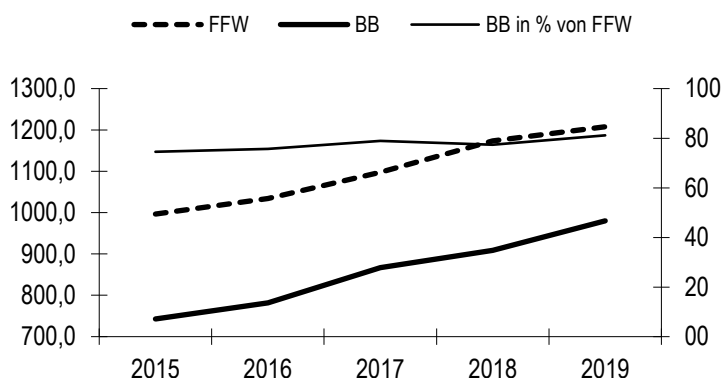
III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Die ostdeutschen Kommunen verfügen nach wie vor über eine im Vergleich zu den Kommunen in den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern deutlich geringere Steuerkraft.

Im Berichtsjahr erreichten die eigenen Steuereinnahmen der Brandenburger Kommunen mit 980 Euro je EW rund 81 % der Steuereinnahmen der Kommunen der FFW. Diese betragen im Jahr 2019 1.208 Euro je EW (vgl. Abbildung III.2.1). Absolut sind die Pro-Kopf-Steuereinnahmen in den Brandenburger Kommunen gegenüber dem Vorjahr um 71 Euro je EW gestiegen. Bei den FFW waren es 34 Euro je EW. Der Zuwachs der relativen Steuerkraft Brandenburgs zum Vorjahr fällt damit deutlich größer aus als in den FFW. Er beträgt rund 7,8 % (FFW rund 2,9 %). Die Dynamik entspricht eher der, die im Jahr 2017 zu beobachten war. Auch dort war der Zuwachs der relativen Steuerkraft in BB deutlich größer als in den FFW. Dies hatte sich im Jahr 2018 aber nicht verstetigt.

Abbildung III.2.1: Pro-Kopf-Steuereinnahmen auf kommunaler Ebene in Euro

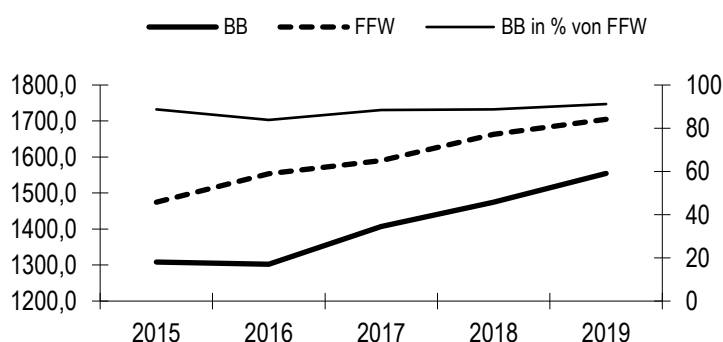
Pro-Kopf-Angaben: linke Skala; %-Angaben: rechte Skala



Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckdaten, eigene Berechnungen.

Die Einnameschwäche der Brandenburger Kommunen zeigt sich auch an der Entwicklung der „bereinigten Eigeneinnahmen“ (vgl. Abbildung III.2.2). Diese sind definiert als die bereinigten Einnahmen der Kommunen abzüglich der Zuweisungen des Landes. Während in den FFW die Kommunen im Jahr 2019 eigene Einnahmen in Höhe von 1.705 Euro je EW erzielt haben, lagen diese in den Kommunen des Landes Brandenburg bei rund 1.554 Euro je EW und damit bei rund 91 % des Wertes der FFW. Absolut sind die bereinigten Einnahmen in Brandenburg stärker gestiegen als in den FFW. Der Anstieg in den Kommunen der FFW betrug 42 Euro je EW. In den Brandenburger Kommunen war hingegen ein Zuwachs um 79 Euro je EW zu verzeichnen. Hier ist im Jahr 2019 eine deutlich größere Dynamik als in den Vorjahren zu beobachten.

Abbildung III.2.2: „Bereinigte Eigeneinnahmen“ der Kommunen in Euro je EW



Quelle: AfS, eigene Berechnungen.

Um die originäre Einnameschwäche ihrer Kommunen abzufedern, müssen alle ostdeutschen Länder mit Hilfe von überproportionalen Zuweisungen die Lücke zwischen den Pro-Kopf-Einnahmen ihrer Kommunen und den Pro-Kopf-Einnahmen der Kommunen im Durchschnitt der Vergleichsländer schließen. Nur dann kann eine dem Niveau der FFW entsprechende kommunale Leistungserbringung ermöglicht werden.

Die überproportionalen Zuweisungen des Landes Brandenburg an seine Kommunen zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft sowie zur Stärkung der Investitionsfinanzierungskraft wurden zum einen aus den Zuweisungen finanziert, die das Land infolge seiner geringen kommunalen Steuerkraft aus dem LFA und den Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) und zum anderen aus

den SoBEZ erhalten hatte. Darüber hinaus muss das Land Zuweisungen an seine Kommunen leisten, die in etwa mit denen der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer vergleichbar sind. Das konkrete Volumen dieser Zahlungen hängt von der Aufgabenteilung zwischen dem Land und seinen Kommunen ab.⁹

Die Ermittlung des SoBEZ-Anteils zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF) erfolgt durch einen Vergleich der kommunalen Finanzkraft und ist unabhängig von Leistungen, die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gewährt werden. Zur Ermittlung des SoBEZ-Anteils zum Ausgleich der ukF werden zunächst die Mittel bestimmt, die das Land aufgrund der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft seiner Kommunen aus dem LFA einschließlich der BEZ erhält (Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft im bundesstaatlichen Finanzausgleich im Jahr 2019 zu 64 %). Die nach Berücksichtigung dieser Mittel verbleibende Differenz zum Referenzland ist aus den SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zu finanzieren. Als Referenzland wird das westdeutsche Land mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft gewählt. Im Jahr 2019 ist dies erneut die Hansestadt Bremen.

Bei der Ermittlung des ukF-Verwendungsanteils sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben und einfachgesetzlichen Regelungen des FAG zu beachten. Die seit dem Berichtsjahr 2005 angewandte Berechnungsmethode enthält die folgenden Schritte:

- (1) Bestimmung der kommunalen Finanzkraftmesszahl nach Definition der §§ 8 und 9 Absatz 3 FAG a.F.
- (2) Ermittlung der Zuweisungen im Rahmen des LFA und der BEZ unter Berücksichtigung der Finanzkraftmesszahlen für das Land und für die Gemeinden.
- (3) Zur Bestimmung des auf die unterproportionale kommunale Finanzkraft entfallenden Teils der Zuweisungen aus LFA und BEZ wird zunächst die Finanzkraftmesszahl insgesamt für Länder- und Kommunalebene zur Ausgleichsmesszahl ins Verhältnis gesetzt.
- (4) Die so ermittelte relative Finanzkraft aus (3) wird auf den kommunalen Teil übertragen. Dazu wird die kommunale Ausgleichsmesszahl (nur der in 2019 im LFA berücksichtigte Anteil von 64 %) mit der relativen Finanzkraft multipliziert. Abzüglich der anteiligen kommunalen Finanzkraft ergeben sich die Höhe der Anhebung im Rahmen des LFA und damit die kommunale Finanzkraft nach LFA und BEZ.
- (5) Wird nun die kommunale Finanzkraft zu 100 % nach LFA und BEZ ins Verhältnis zur kommunalen Ausgleichsmesszahl zu 100 % gesetzt, ergibt sich die relative kommunale Finanzkraft nach LFA und BEZ.

Zur Ermittlung der anrechenbaren SoBEZ wird die nach dem FAG a.F. bestehende Lücke zum Referenzland entsprechend dem Ausgleichstarif gemäß § 10 FAG fiktiv aufgefüllt. Die Differenz zum Referenzland wird zunächst in Prozentpunkten ermittelt. Durch Multiplikation mit der kommunalen Ausgleichsmesszahl zu 100 % wird der Betrag ermittelt, der durch die SoBEZ auszugleichenden ukF entspricht.

Im Finanzausgleichsjahr 2019 ergibt sich verteilt auf Land und Kommunen eine relative kommunale Finanzkraft in Brandenburg von 90,0 % gegenüber 90,6 % im Vergleichsland HB. Ein Ausgleich dieses Finanzkraftunterschiedes über den Ausgleichsmechanismus nach § 10 FAG ergibt einen Betrag von rund 20 Mio. Euro, der dem SoBEZ-Nachweis der ukF entspricht. Damit beläuft sich der Verwendungsanteil der SoBEZ für die ukF im Jahr 2019 auf 6,5 %. Der Rückgang der relativen kommunalen Finanzkraft im Vergleich zum Vorjahr ist sowohl in Brandenburg als auch in Bremen zu beobachten. Der in der Folge geringere Abstand muss auch mit weniger Mitteln kompensiert werden (vgl. Tabelle III.2.1).

⁹ Im Jahr 2020 trat der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in Kraft und damit eine umfassende Neuordnung in den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern. Die Ausführungen hier beziehen sich ausschließlich auf 2019. Daher wurden, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, die in 2019 geltenden Regelungen berücksichtigt und für die Berechnung verwendet.

Tabelle III.2.1: Bestimmung der zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft erforderlichen SoBEZ

	2015 (HB)	2016 (HB)	2017 (SL)	2018 (HB)	2019 (HB)
a) relative kommunale Finanzkraft nach LFA/BEZ in % in Brandenburg	89,6	89,0	88,6	90,6	90,0
b) relative kommunale Finanzkraft nach LFA/BEZ in % im Vergleichsland	90,5	89,4	90,5	91,3	90,6
c) Auffüllung der Lücke durch SoBEZ in Mio. Euro	24	10	59	24	20
c.1) auf LFA-Berechnung basierend	18	8	45	18	15
c.2) auf BEZ-Berechnung basierend	6	2	14	6	5
d) %-Anteil der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	3,3	1,6	11,6	6,0	6,5
e) SoBEZ-Nachweis in Euro/EW	10	4	24	10	8

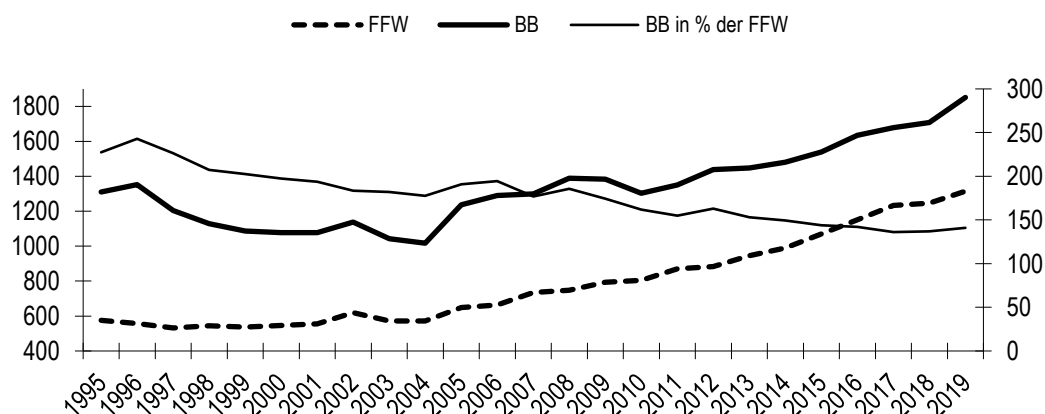
Quelle: Eigene Berechnungen, Angaben gerundet.

Zusammenfassende Bewertung der Verwendung der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Die Kommunen im Land Brandenburg – wie auch die der anderen ostdeutschen Länder – haben nach wie vor eine unterdurchschnittliche Finanzkraft, deren Ursache vornehmlich in der geringen Steuerkraft liegt. Werden die Gesamteinnahmen der Kommunen abzüglich der Zuweisungen des Landes betrachtet (vgl. Abbildung III.2.2), lag die Eigenfinanzierungskraft der Brandenburger Kommunen im Jahr 2019 um 151 Euro je EW unter dem FFW-Vergleichswert von 1.705 Euro je EW. Damit ist die Lücke in absoluten Zahlen im Vergleich zum Vorjahr um 39 Euro je Einwohner gesunken.

Öffentliche Investitionen zur Schließung der Infrastrukturlücke erfordern überproportionale Transfers an die Brandenburger Kommunen. Entsprechend leistete das Land Brandenburg im Berichtsjahr mit Zuweisungen in Höhe von 1.851 Euro je EW innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs um 41 % höhere Zahlungen an seine Kommunen als die FFW (vgl. Abbildung III.2.3).

Abbildung III.2.3: Pro-Kopf-Zahlungen an die kommunale Ebene in Euro
(Pro-Kopf-Angaben: linke Skala; %-Angaben: rechte Skala)



Quelle: Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes, eigene Berechnungen.

III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ

Bei der zusammengefassten Betrachtung der Berechnungsergebnisse von aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (konsolidierte Ebene) und der Beträge für die ukF ergibt sich folgende Darstellung:

Tabelle III.3.1: Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ (Landes- und Gemeindeebene) in Euro je EW

Nr.		2015	2016	2017	2018	2019
1.	Investive Verwendung	469	508	570	559	529
2.	Ausgleich der ukF	10	4	24	10	8
3.	Zweckgemäße Verwendung (1.+ 2.)	479	512	594	569	537
4.	SoBEZ	294	247	205	161	119
5.	Saldo zweckgemäße Verwendung – SoBEZ (3. – 4.)	185	265	389	408	417
6.	Verwendungsanteil	163 %	207 %	289 %	354 %	450 %

Quelle: Eigene Berechnungen, siehe Text, Abweichungen durch Rundungen

Tabelle III.3.2: Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ (Landes- und Gemeindeebene) in Mio. Euro

Nr.		2015	2016	2017	2018	2019
1.	Investive Verwendung	1.157	1.262	1.425	1.402	1.331
2.	Ausgleich der ukF	24	10	59	24	20
3.	Zweckgemäße Verwendung (1. + 2.)	1.181	1.272	1.484	1.426	1.351
4.	SoBEZ	725	615	513	403	300
5.	Saldo zweckgemäße Verwendung – SoBEZ (3. – 4.)	456	657	971	1.023	1.050
6.	Verwendungsanteil	163 %	207 %	289 %	354 %	450 %

Quelle: Eigene Berechnungen, siehe Text, Abweichungen durch Rundungen.

Der Nachweis für eine zweckentsprechende Verwendung der SoBEZ kann vollständig erbracht werden. Trotz des deutlichen Rückgangs der empfangenen SoBEZ um rund 103 Mio. Euro ist die investive Verwendung der SoBEZ gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die SoBEZ-fähigen Ausgaben des Landes und seiner Kommunen betragen mehr als das Vierfache der empfangenen SoBEZ. Grund hierfür war unter anderem die stabile Einnahmesituation. Unabhängig davon stellt der Wegfall der SoBEZ das Land Brandenburg vor große Herausforderungen.

IV. Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat in einem Gutachten die Infrastrukturausstattung der ostdeutschen Flächenländer quantifiziert und mit der in den westdeutschen Ländern verglichen.¹⁰ Zentrales Ergebnis war, dass die ostdeutschen Länder Ende 1999 einen Infrastrukturkapitalbestand (gemessen am Brutto-Anlagevermögen je EW zu Preisen von 1991) in Höhe von 69,9 % des Vergleichswertes aller westdeutschen Flächenländer und von 74,3 % des Wertes der FFW hatten. Wären die kommunalen Gemeinschaftsdienste (insbesondere Abwasserentsorgung), Wirtschaftsunternehmen usw. einbezogen worden, hätte sich die Infrastrukturkapitalausstattung sogar auf 57,1 % bzw. 62,4 % reduziert.¹¹

Bei der Gestaltung der Investitionspolitik zur Schließung der Infrastrukturlücke orientiert sich das Land Brandenburg an den Ergebnissen der DIW Studie, die insbesondere bedeutenden Infrastrukturlücken in den Bereichen Straße, Schulen und Hochschulen aufzeigen.

Das Kapitel IV stellt zunächst eine Auswahl erfolgter und geplanter Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke vor, bevor ein zusammenfassendes Fazit zur Investitionstätigkeit im Berichtszeitraum gezogen wird.

IV.1 Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke

Im Folgenden werden einige Beispiele zielgerichteter Investitionstätigkeit zur Schließung der Infrastrukturlücke dargestellt.

Förderung von Wissenschaft und Forschung

Das Politikfeld Wissenschaft und Forschung ist im Land Brandenburg von prioritärer Bedeutung. Die Hochschulen und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes haben sich als ein leistungsfähiges Instrument der Landesentwicklung erwiesen. Die Wissenschaftseinrichtungen wirken zudem der Abwanderung junger Menschen entgegen. Gerade die Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind oft Ausgangspunkte innovativer Entwicklungen. Mit ihren Leistungen im Wissens- und Technologietransfer erbringen die Wissenschaftseinrichtungen damit einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Landes.

Hochschulen

Das Land Brandenburg fördert die Wissenschaftseinrichtungen mit umfangreichen Investitionen. So wurden im Rahmen der Hochschulbau- und Gerätefinanzierung im Zeitraum 1991 bis 2019 insgesamt 1,72 Mrd. Euro investiert. Davon entfielen rund 1,12 Mrd. Euro auf die Universitäten sowie rund 0,6 Mrd. Euro auf die vier Fachhochschulen des Landes und die Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf. Im Jahr 2019 hat das Land Brandenburg unter Beteiligung des Bundes und der Europäischen Union für den Ausbau seiner Hochschulen und zur nachhaltigen Verbesserung der Bedingungen für Forschung und Lehre Investitionsmittel in Höhe von 13,8 Mio. Euro bereitgestellt, darunter 7,4 Mio. Euro von der Europäischen Union.

¹⁰ DIW (2000), Infrastrukturausstattung und Nachholbedarf in Ostdeutschland, Berlin 2000.

¹¹ Vgl. hierzu Tabelle 5 im DIW-Gutachten.

Die bereits in den Vorjahren begonnen Bauvorhaben wurden fortgeführt. Zu den wichtigsten gehören:

Universität Potsdam

- Für die beiden EFRE-Maßnahmen „Zentrum für Naturstoffgenomik“ (NSG) sowie das Forschungs- und Technologiezentrum „Earth and Environment Center“ (EEC) auf dem Campus Golm, die in einem gemeinsamen Neubau umgesetzt werden, erfolgte der Baubeginn in 2019. Es ist geplant, die Maßnahmen in 2021 abzuschließen. Die Gesamtbauausgaben belaufen sich beim NSG auf 18,8 Mio. Euro und beim EEC auf 17,1 Mio. Euro. Durch die Europäische Union werden jeweils 35,42 % finanziert.
- Das Nordtorgebäude einschließlich Orangerie gehört zum Campus Am Neuen Palais und befindet sich im Randbereich des Parks Sanssouci. Die Umnutzung des denkmalgeschützten Ensembles ist für die Nutzung durch das Abraham Geiger Kolleg (AGK) und das Instituts für Jüdische Theologie vorgesehen. Im Juni 2019 fand das Richtfest statt. Die Fertigstellung ist in 2020 geplant. Das Land finanziert Bauausgaben in Höhe von 13,2 Mio. Euro.
- Für die Sport- und Gesundheitswissenschaften wird am Luftschiffhafen eine Geräturnhalle mit einem Wertumfang von 15,0 Mio. Euro errichtet. Im Mai 2019 fand das Richtfest statt. Die Fertigstellung ist für 2020 vorgesehen.

Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg

- Die EFRE-geförderte Maßnahme „Anwendungszentrum Fluidodynamik“ auf dem Zentralcampus in Cottbus zielt auf die Schaffung von Laboren und Büros für mehrere Lehrstühle ab. Der Neubau soll im Zentrum der interdisziplinären Forschung der beteiligten Lehrstühle stehen und die Anzahl der Projekte mit der regionalen Industrie, insbesondere die Kooperationsvorhaben im Bereich Energietechnik und damit den Technologietransfer deutlich erhöhen. Der Wertumfang beträgt 8,4 Mio. Euro, wobei die Europäische Union sich mit 60,53 % an der Finanzierung beteiligt. Das Gebäude wird 2020 fertiggestellt.
- Das Neubauvorhaben „Forschungszentrum 3H“ wird für die Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Energiesysteme auf dem Zentralcampus in Cottbus mit Gesamtausgaben von 14,7 Mio. Euro realisiert. Es wird eine Versuchshalle mit Laboren und Lehr- und Büroräume aufnehmen. Im Juni 2019 fand das Richtfest statt.

Im Jahr 2019 wurden die Planungen für weitere wichtige Bauvorhaben fortgeführt:

Universität Potsdam

- Die Neubau-Maßnahme „Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung“ (ZeLB) weist neben Flächen für die zentrale Organisationseinheit zum großen Teil Flächen für den Aufbau der lehrerbildenden Studiengänge auf. Die Planung konnte in 2019 so weit vorangebracht werden, dass die Vorplanung 2020 abgeschlossen sein wird. Für die Maßnahme sind Landes-Mittel in Höhe von 44,3 Mio. Euro eingeplant.

- Am Neuen Palais soll langfristig eine Konzentration und bedarfsgerechte Flächenerweiterung der Philosophischen Fakultät stattfinden. Die Planung wurde 2019 so weit forciert, dass mit der Bau- durchführung in 2020 begonnen werden kann. Erste bauvorbereitenden Maßnahmen wurden bereits in 2019 durchgeführt. Für das Vorhaben werden Landes-Mittel in Höhe von 26,7 Mio. Euro bereitgestellt.

Außeruniversitäre Forschung

Im Pakt für Forschung und Innovation hat sich das Land Brandenburg verpflichtet, die dynamische Weiterentwicklung der Forschungsorganisationen maßgeblich zu fördern und insbesondere auch Impulse für den kontinuierlichen Ausbau der Forschungseinrichtungen zu setzen. Die grundlagen- und anwendungsorientierte außeruniversitäre Forschung ist einer der Grundpfeiler der Leistungsstärke Brandenburgs und bildet einen wichtigen Standortfaktor für eine zukunftsfähige Entwicklung des Landes. Brandenburger Forschungseinrichtungen bieten hochattraktive Arbeitsplätze und bilden erfolgreich aus. Nicht zuletzt deshalb hat die Landesregierung Brandenburgs außeruniversitäre Forschungseinrichtungen dabei unterstützt, wenn es darum ging, dem zunehmenden Erfolg und damit einhergehenden wachsenden Bestand hochqualifizierter Arbeitsplätze und attraktiver Ausbildungsplätze durch Investitionen in die Infrastruktur Rechnung zu tragen.

Durch den zielgerichteten Aufbau einer international wettbewerbsfähigen Forschungsinfrastruktur konnten bedeutende Entwicklungen eingeleitet und vorangebracht werden. Zu den Zukunftsinvestitionen, die 2019 begonnen, beendet oder fortgeführt wurden, gehören u.a.:

- Der Neubau des Laborgebäudes GeoBioLab beim Helmholtz-Zentrum Potsdam - Deutsches GeoForschungsZentrum wurde fortgesetzt. Das Finanzvolumen beträgt insgesamt 13,55 Mio. Euro und wird von Bund und Land Brandenburg im Verhältnis 90:10 aufgebracht.
- Der Neubau der Fraunhofer-Gesellschaft für das Institut für Angewandte Polymerforschung, Forschungsbereich für Polymermaterialien und Composite PYCO, konnte fortgesetzt werden. Das Gesamtvolumen beträgt 17,60 Mio. Euro. Aufgrund der EFRE-Förderung von 13,98 Mio. Euro beträgt der jeweilige Bundes- und Landesanteil 1,81 Mio. Euro.
- Die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen in der Potsdamer Albert-Einstein-Straße 42-46 zur künftigen Nutzung durch das Helmholtz-Zentrum Potsdam – Deutsches GeoForschungsZentrum mit einer Landessonderfinanzierung in Höhe von 2,5 Mio. Euro wurden abgeschlossen.
- Der Erweiterungsbau des Max-Planck-Instituts für Molekulare Pflanzenphysiologie im Wissenschaftspark Potsdam Golm mit Gesamtbauausgaben in Höhe von rund 17,4 Mio. Euro (davon rund 50 % Landesmittel) wurde erfolgreich errichtet und im Mai 2019 eingeweiht.
- Die Baumaßnahme „Zentrum für Technologie und Wissenstransfer“ für das Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie (ATB) in Potsdam-Bornim wurde fortgesetzt. Das Land stellt die hälftigen Mittel der Gesamtbauausgaben in Höhe von 19,1 Mio. Euro zur Verfügung.
- Auch das Bauvorhaben für das Haus der Kulturbiom-Forschung beim Zentrum für Agrar- und Landschaftsforschung (ZALF) in Müncheberg wurde fortgesetzt. Das Projekt mit einem Finanzvolumen von 4 Mio. Euro wurde mit einem jeweils 10%igen Anteil aus Landes- und Bundesmitteln sowie einer EFRE-Förderung von 80 % finanziert.
- Am Standort Frankfurt (Oder) wurde die Baumaßnahme „Strategische Erweiterung des Reinraumes“ fortgesetzt. Die Gesamtbauausgaben belaufen sich auf rund 14,3 Mio. Euro, wovon 11,0

Mio. Euro durch EFRE-Mittel und die restliche Kofinanzierung hälftig von Bund und Land bereitgestellt wird.

- Im Dezember 2019 fand das Richtfest für den Neubau „Gerty-Cori-Haus“ beim Deutschen Institut für Ernährungsforschung (DIfE) statt. Von den Gesamtausgaben in Höhe von rund 20,0 Mio. Euro finanziert das Land Brandenburg rund 10,0 Mio. Euro.
- Für das Leibniz-Institut für Astrophysik Potsdam (AIP) am Standort „An der Sternwarte“ konnten die Planungen für den „Neubau Mehrzweckgebäude“ begonnen werden. Die Gesamtbauausgaben betragen insgesamt 23,0 Mio. Euro; davon entfallen auf das Land Brandenburg und den Bund jeweils 11,5 Mio. Euro.

Kultur

Das Land Brandenburg ist geprägt durch eine Vielzahl von umfangreichen kulturellen und künstlerischen Angeboten, zu deren Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung auch künftig hohe Investitionsausgaben notwendig sind. Diese Investitionen sind strukturprägend, langfristig und daher meist jahresübergreifend. Insbesondere die Umsetzung von Bauvorhaben gelingt nur in größeren Planungsräumen. Beispielgebend soll im Folgenden auf zwei wegweisende Investitionsvorhaben und Strukturentscheidungen hingewiesen werden.

Die Gesamtheit der Investitionstätigkeit im Bereich Kultur sowie zur Erhaltung von kulturellem und baukulturellem Erbe lässt sich – jahresübergreifend – mit einem Volumen von ca. 25 Mio. Euro beziffern. Sie umfasst die in den vergangenen Jahren bereits erwähnten und fortgeführten Vorhaben zur Wiederherstellung der Klosteranlage Neuzelle, wie auch das Sonderinvestitionsprogramm der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten in Höhe von 10,4 Mio. Euro und die Umsetzung der Vorhaben des Denkmalschutzförderprogramms zur Sanierung und Restaurierung regional und überregional bedeutsamer Denkmale und Gedenkstätten im Land Brandenburg.

Die Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH (BKG) wird noch bis 2024 zu einem „Zentrum für die Vermittlung von Landesgeschichte und Kultur“ erweitert. Dieser Prozess bedarf erheblicher finanzieller Unterstützung der Landesregierung, auch und vor allem im investiven Bereich mit der Schaffung von Unterrichtskabinetten und interaktiver Erlebniswelten für die Landes- und Kulturgeschichte Brandenburgs. Mit Unterstützung des Bundes konnte das Investitionsvolumen noch einmal deutlich auf 600.000 Euro (bis 2024) erhöht werden, sodass ein den aktuellen Herausforderungen gewachsenes und gut ausgestattetes Medienzentrum, ein Wissensspeicher und viele neue Veranstaltungs- und Medienformate in spätestens vier Jahren auf Besucher warten.

Im Jahr 2019 wurde die Stiftung Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf errichtet. Zweck der Stiftung ist der Betrieb des Künstlerhauses Schloss Wiepersdorf zur Förderung von Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie die Pflege von Kunst, Kultur und Wissenschaft. Seit dem Jahr 2019 wird die Liegenschaft mit erheblichen Landes- und Bundesmitteln saniert, um Künstlern und Künstlerinnen ein modernes und aktivierendes Arbeitsumfeld zu schaffen. Allein im Jahr 2019 wurden insgesamt 795.000 Euro für Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen am Schloss sowie für eine Dachsanierung verwendet. Hinzu kamen weitere 175.000 Euro Bundesmittel. Die Investitionsvorhaben, insbesondere die Ertüchtigung der Gebäude wird in den Jahren 2020 ff. fortgesetzt.

Bildung

Kommunales Infrastrukturprogramm des Landes Brandenburg (KIP)

Am 15.12.2015 hatte die Landesregierung die vom federführenden Ministerium der Finanzen erarbeitete Rahmenförderrichtlinie des kommunalen Investitionsprogramms (KIP) beschlossen. Damit konnten Kommunen ab Januar 2016 Mittel aus dem kommunalen Infrastrukturprogramm beim Land beantragen. Das bis Ende 2019 befristete Programm ist für alle Kommunen des Landes offen.

Wegen der großen Nachfrage seitens der Kommunen speziell nach Förderungen für Investitionen in die Feuerwehr- sowie die Freizeit- und Sportinfrastruktur beschloss die Landesregierung am 19. Dezember 2017, im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2018 weitere Millionenbeträge bereitzustellen. Nach Zustimmung des Landtages stiegen die Fördervolumen für die Feuerwehrinfrastruktur um 20 auf 35 Mio. Euro und im Bereich Sport und Freizeit um acht auf 23 Mio. Euro. Mit den Haushaltsgesetz 2019/2020 kamen für den Bereich Sport und Freizeit nochmals 3 Mio. Euro hinzu.

Im Rahmen des KIP werden im Ergebnis Maßnahmen der Kommunen in vier Bereichen mit insgesamt 159,1 Mio. Euro Landesmitteln gefördert. 1,9 Mio. Euro wurden zur Finanzierung der Einzelmaßnahme Reitschule Neustadt/Dosse eingesetzt. Folgende Bereiche werden gefördert:

- Verkehrsinfrastruktur mit insgesamt 20 Mio. Euro,
- Bildungsinfrastruktur mit insgesamt 80 Mio. Euro
- Feuerwehrinfrastruktur mit insgesamt 35 Mio. Euro und
- Freizeit- und Sportinfrastruktur mit insgesamt 26 Mio. Euro.

Mit 157,1 Mio. Euro sind 98,7 % der Gesamtmittel des KIP in Höhe von 159,1 Mio. Euro (einschließlich zusätzlicher 3 Mio. Euro im Nachtrag HH 2019/2020) zum 31.12.2019 bewilligt. Dies umfasst insgesamt 308 Bewilligungen. Alle Förderprogramme des KIP (Bildung, Verkehr, Feuerwehr sowie Freizeit und Sport) sind damit ausbewilligt.

Es sind bisher insgesamt 93,1 Mio. Euro der bisher bewilligten Mittel in Höhe von 157,1 Mio. Euro des KIP abgeflossen. Bezogen auf das Gesamtvolumen von 159,1 Mio. Euro sind das 58,5 %. Im Jahr 2019 wurden davon im Bereich der Bildungsinfrastruktur 35,5 Mio. Euro, im Bereich der Verkehrsinfrastruktur 16,4 Mio. Euro, im Bereich der Feuerwehrinfrastruktur 21,1 Mio. Euro und im Bereich der Freizeit- und Sportinfrastruktur 20,1 Mio. Euro ausgezahlt.

Die übrigen Mittel des Programmes werden zu einem großen Teil im Jahr 2020 und der Rest im Jahr 2021 abfließen und dazu beitragen, die Infrastruktur in den Bereichen, Bildung, Verkehr, Feuerwehr sowie Sport und Freizeit im Land Brandenburg weiter zu stärken.

Städte- und Wohnraumpolitik

Unter dem Titel „Stadt für Alle“ wurde im Jahr 2017 die Strategie für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Brandenburg fortgeschrieben. Zentraler Ansatz, um die Städte des Landes für kommende Generationen zukunftsfähig zu gestalten, ist eine integrierte Stadtentwicklungspolitik.

Die Städte werden in Abhängigkeit ihrer Entwicklungsdynamik und unter Beachtung ihrer Größe und funktionalen Bedeutung bei einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt. Dabei ist die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte im weiteren Metropolenraum, den Berliner Siedlungsstern und

dort auf die Schienenpersonennahverkehr-Haltepunkte ein übergeordnetes Ziel. Es gelten folgende Prämissen:

- Sicherung/Konsolidierung von weiter schrumpfenden Städten,
- Stärkung von sich stabilisierenden Städten und
- Entlastung von wachsenden Städten.

Es gilt, die Städte entsprechend den differenzierten Anforderungen der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie übergeordneter Vorgaben wie dem Klimaschutz handlungsfähig zu machen.

Die Instrumente zur Förderung der Stadtentwicklung werden dabei flexibel und problemadäquat eingesetzt. Hierbei wirken Wohnraumförderung und Städtebauförderung gemeinsam, so auch beim Stadtbau. Das Land Brandenburg stellt über die sieben Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung Mittel bereit, um die Umsetzung und Planung von Vorhaben mitzufinanzieren.

Im Folgenden ist eine Auswahl von Investitionen der Städte- und Wohnraumförderung geordnet nach Förderprogrammen dargestellt.

Spielplatz „Spreewaldreich“ (Poststraße) in Lübbenau

In direkter Nachbarschaft zum historischen Stadtkern entstand auf einer ehemaligen Wiesenfläche an der Poststraße der neue Themenspielplatz „Spreewaldreich“ für unterschiedliche Altersgruppen. Das Projekt wurde mit rund 1,2 Mio. Euro aus Städtebauförderungsmitteln finanziert. Baubeginn war im Januar 2019, die Eröffnung des rund 7.500 Quadratmeter großen Spielplatzes wurde im Juli 2019 gefeiert.

Die Gesamtmaßnahme „Gesamtstadt Lübbenau“ wird in 2020 in das neue Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ überführt.

Zentraler Ehrenhain am Stadtpark in Luckenwalde

Im Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbes „Freiflächengestaltung Ehrenhain unter Einbezug des Tier- und Stadtparks“ wurden die Freiflächen des Zentralen Ehrenhains neugestaltet.

Mit der baulichen Umsetzung der Maßnahmen wurde im August 2019 begonnen, die Fertigstellung des Vorhabens ist Mitte 2020 geplant. Für das Vorhaben werden voraussichtlich ca. 785.000 Euro Städtebauförderungsmittel eingesetzt.

Neugestaltung des St.-Nicolai-Kirchplatzes (einschl. St.-Nicolai-Kirchstraße) in Perleberg

Als ältester Stadtteil von Perleberg gilt das St.-Nicolai-Kirchviertel als Wiege der Stadt, der 1239 das Stadtrecht verliehen wurde. Der öffentliche Raum im St.-Nicolai-Viertel ist der letzte Teil in der Perleberger Altstadt, der im Zuge der Stadtsanierung seit Beginn der 1990er Jahre noch nicht erneuert wurde. Die Baukosten belaufen sich auf rd. 1,5 Mio. Euro Städtebauförderungsmittel, davon entfallen knapp 300.000 Euro auf die Bodenarchäologie. Der Sanierungsprozess in der Perleberger Altstadt wurde seit 1991 mit rd. 50 Mio. Euro Städtebauförderungsmittel aus dem Programm Städtebaulicher Denkmalschutz unterstützt und wird mit dem Programmjahr 2020 in das Bund-Länder-Programm Lebendige Zentren überführt.

Modernisierung und Instandsetzung „Breitscheidstraße 41-43A (Treff23/Bibliothek)“

Die Stadt Bernau bei Berlin wird seit 1992 fortlaufend im Rahmen der Städtebauförderung bei der Aufwertung ihrer Innenstadt unterstützt, derzeit auch aus dem Programm „Aktive Stadtzentren“. Sowohl die Bibliothek der Stadt als auch der „Treff 23“ liegen auf dem städtischen Grundstück des „Kulturhofes“. Sie sollen zu einer komplexen Einrichtung zusammengeführt werden, wobei die Veranstaltungsräume erweitert und künftig gemeinsam genutzt werden können. Aus beiden Einrichtungen entsteht bis zum nächsten Jahr ein zusammenhängendes Bildungs- und Begegnungszentrum.

Die förderfähigen Gesamtkosten des Einzelvorhabens belaufen sich auf ca. 3 Mio. Euro, wovon ca. 2,4 Mio. Euro aus dem ASZ-Programm finanziert werden. Das Vorhaben wurde Ende 2019 begonnen;

derzeit wurde der Rohbau weitestgehend fertiggestellt. Planmäßig soll das Vorhaben im 1. Halbjahr 2021 abgeschlossen werden.

Aus dem Programm ASZ wurden der Stadt Bernau bei Berlin seit 2013 insgesamt 12,3 Mio. Euro Städtebauförderungsmittel (B/L/G) zur Verfügung gestellt.

Sanierung des Lennéparks (nördlicher Teil) in Frankfurt (Oder)

Der Lennépark zählt zu den ältesten Bürgerparks Deutschlands und ist ein eingetragenes Gartendenkmal. Es ist beabsichtigt, den nördlichen Bereich des Lennéparks nach historischem Vorbild unter Berücksichtigung später entstandener Bauwerke, wie z.B. das Karl-Marx-Denkmal, wiederherzustellen sowie den Grünzug bis zur Oder zu erweitern.

Die Gesamtmaßnahme wird mit insgesamt rd. 1,3 Mio. Euro Bund/Land-Mitteln aus den Programmjahren 2017 und 2019 unterstützt.

Schwarzheide: Herstellung der Barrierefreiheit und Ertüchtigung des Mehrzweckgebäudes

Gefördert wird die Sanierung des Mehrzweckgebäudes (Nutzung als Kita/Hort, Jugendbegegnungsstätte, Sportverein, Außenstelle der Musikschule) inklusive Herstellung der Barrierefreiheit.

Mit der Sanierung sollen die Bildungs-, Betreuungs- und Förderangebote sowie Begegnungsmöglichkeiten der Generationen im Quartier, die Integration von benachteiligten Kindern verbessert und der Fortbestand dieser sozialen Einrichtung mit einer multifunktionalen und integrativen Nutzung langfristig gesichert werden.

Das Projekt wurde im Programmjahr 2019 mit rd. 1,4 Mio. Euro (Bundes-, Landes- und kommunaler Anteil) gefördert.

Erweiterungsbau an der Elsterlandgrundschule in Herzberg inklusive Neugestaltung der Außenanlagen

Gemeinsam mit Schlieben und Schönwalde bildet die Stadt Herzberg die im Programm Kleinere Städte geförderte Kooperation. Die Elsterlandgrundschule mit dem Erweiterungsbau und der Neugestaltung der Außenanlagen stellt einen Förderschwerpunkt dar.

Im Ergebnis des Realisierungswettbewerbs im Februar 2018 wird ein Anbau an ein bestehendes Schulgebäude für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes einer „Schule für das Gemeinsame Lernen“ modellhaft realisiert. Der Anbau befindet sich in der Umsetzung und soll Ende des I. Quartals 2022 in Betrieb gehen. Die Gesamtkosten für den Erweiterungsbau betragen rd. 5,5 Euro..

Neubau eines Fahrradparkhauses in Eberswalde (Umsetzungszeitraum 2020 bis 2021)

Mit dem Fahrradparkhaus am Bahnhofsring in Eberswalde sollen durch das Erhöhen und Verbessern der Fahrradabstellplätze die Nutzung des Bahnhofs als Umsteigepunkt auf öffentlichen Nahverkehr gesteigert und damit die Umwelt entlastet werden. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf rund 2,2 Mio. Euro, wovon das Land rund 1,8 Mio. Euro EFRE-Mittel bereitstellt.

Braunkohlesanierung

Im Land Brandenburg wurden im Jahr 2019 durch den Sanierungs- und Projektträger Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) im Rahmen der Verpflichtung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gem. § 2 Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung in 37 regional und thematisch ausgerichteten Einzelprojekten insgesamt rd. 114 Mio. Euro (davon 75 % Bundes- und 25 % Landesmittel) aufgewendet. Zur Abwehr von Gefährdungen aus dem Grundwasserwiederanstieg wur-

den für Maßnahmen gem. § 3 Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung in sieben regional ausgerichteten Einzelprojekten insgesamt rd. 12 Mio. € Euro (davon 50 % Bundes- und 50 % Landesmittel) aufgewendet.

Damit hat das Land Brandenburg für die Sanierung ehemaliger Braunkohlentagebaue, Veredelungs- und sonstiger der Braunkohlenindustrie zuordenbarer Standorte im Jahr 2019 einen Betrag in Höhe von insgesamt rd. 34 Mio. Euro aufgewendet.

Besonders bedeutende Projekte im § 2 Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung waren im Jahr 2019 die Weiterführung der Arbeiten zur Herstellung der kleinen Restlochekette sowie deren Anbindung an die Schwarze Elster, die Durchführung verbliebener Sanierungsarbeiten an den Seen der großen Restlochekette (Sedlitz, Skado, Koschen, Niemtsch), die Sicherung der von einer Rutschung betroffenen Insel im Senftenberger See, Maßnahmen zur Beseitigung bergbaubedingter Stoffeinträge und deren Entsorgung sowie der Fortgang des Pilotprojekts zur Sicherung der gesperrten Innenkippen im Bereich Seese-West.

Darüber hinaus hat das Land Brandenburg 2019 im Rahmen der Landesförderung zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards gem. § 4 Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung 6,1 Mio. Euro an Landesmitteln in 41 Einzelmaßnahmen eingesetzt. Die Mehrzahl der Maßnahmen läuft über mehrere Jahre. In Trägerschaft der LMBV wurden 2019 dabei 2,6 Mio. Euro und in Trägerschaft von Kommunen und Dritten 3,5 Mio. Euro umgesetzt. Besonders bedeutende Projekte zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards waren 2019 der Abschluss der Arbeiten am Linienerbau für den Stadthafen Cottbus, die Unterstützung der Modernisierung der Slawenburg Raddusch sowie die Fortsetzung der Arbeiten am Sanierungsstützpunkt Nordufer Sedlitz, am Stadtstrand Großräschen, am Wegenetz Bergheider See.

Altlastenhaftungsfreistellung:

Die Aufrechterhaltung von Industrie- und Gewerbestandorten wird teilweise noch immer durch vor 1990 entstandene ökologische Altlasten erschwert. Über die im Rahmen der Haftungsfreistellung (auf Grundlage von Artikel 1 § 4 Absatz 3 Umweltrahmengesetz) erfolgende Entlastung vom Kostenrisiko für Sanierungs- und sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen werden der Erhalt und die Wiederansiedlung von Wirtschaftsunternehmen auf Altstandorten unterstützt. Gleichzeitig werden die vorhandenen Umweltschäden (an Boden und Grundwasser) beseitigt bzw. vermindert, wodurch auch ein Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet wird.

Im Jahr 2019 wurden über die Haftungsfreistellung an allen betroffenen Standorten Maßnahmenkosten in Höhe von 15,2 Mio. Euro (davon rund 6,0 Mio. Euro Landesmittel) übernommen.

Hervorzuheben sind vor allem die komplexen und langjährigen sogenannten ökologischen Großprojekte. Auf diese entfielen im Jahr 2019 die folgenden Finanzierungen (ca.-Angaben) für bedeutende Investitionen:

- BASF Schwarzheide: rd. 3,1 Mio. Euro (davon rd. 783.000 Euro Landesmittel),
- Region Oranienburg (Teilprojekte Velten, Oranienburg, Hennigsdorf): rd. 1,3 Mio. Euro (davon rd. 322.000 Euro Landesmittel).

Erwähnenswert sind auch die Investitionen im Rahmen der Altlastenbearbeitung für das Projekt

- EKO Stahl (ArcelorMittal) Eisenhüttenstadt: rd. 1,4 Mio. Euro (davon rd. 561.000 Euro Landesmittel),
- ehemaliger Potsdamer Chemiehandel Cottbus: ca. 800.000 Euro (nur Landesmittel).

Bezüglich ehemaliger Treuhandflächen beteiligt sich der Bund im Rahmen des mit den ostdeutschen Ländern geschlossenen Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten mit 60 % und bei Großprojekten mit 75 % an den Ausgaben.

Verkehrsinfrastruktur

Der Brandenburger Landtag hat in der letzten Legislaturperiode einen besonderen Handlungsbedarf bei innerörtlichen Landesstraßen erkannt und im Zeitraum 2015 - 2019 zusätzlich 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln war eine Realisierung von Straßenbaumaßnahmen möglich, die ansonsten in diesem Zeitraum nicht umsetzbar gewesen wären. Alle Maßnahmen haben maßgeblich zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse im Land Brandenburg beigetragen.

Das sog. 100-Mio. Euro-Programm (P 100) umfasste 76 Maßnahmen. Davon sind 58 Maßnahmen (76 %) bis Ende 2019 baulich fertiggestellt worden und 8 Maßnahmen (11 %) in Bau. 10 Maßnahmen (13 %) befinden sich in planerischer Vorbereitung. Sie werden auch über das Programmende hinaus fortgeführt und umgesetzt.

Für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen des 100-Mio. Euro-Programms wurden im Jahr 2019 finanzielle Mittel in Höhe von rd. 28 Mio. Euro aufgewendet. Insgesamt wurden somit in den Jahren 2015 bis 2019 mehr als 100 Mio. Euro in die Maßnahmen des Programms investiert. Die zusätzlichen Mittel wurden aus dem regulären Haushalt abgedeckt.

Folgende Ortsdurchfahrten konnten z.B. im Jahr 2019 fertiggestellt werden:

- L 58 Ortsdurchfahrt Hosena
- L 100 Ortsdurchfahrt Milmersdorf
- L 794 Ortsdurchfahrt Teltow, Ruhlsdorfer Straße.

Neben den im Rahmen des P100 umgesetzten Projekten konnten weitere Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2019 dem Verkehr übergeben werden (auszugsweise):

- L 16/18 Knotenpunkt in Storbeck
- L 31 Freie Strecke zwischen Blumberg und Bernau
- L 173 Brücke über den Horster Grenzgraben in Dreibrück.

Auch wurden im Berichtsjahr verschiedene Radwege umgesetzt. Dazu zählen z.B.:

- L 73 Radweg zwischen Stücken und Fresdorf
- L 200 Radweg zwischen Wullwinkel und Biesenthal.

Förderung der regionalen Wirtschaft

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist das zentrale Instrument der nationalen Regionalpolitik. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe werden die gewerblichen Investitionen und Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur gefördert. Neben der nationalen Regionalpolitik werden Wirtschaftsförderungsmaßnahmen auch im Rahmen der europäischen Struktur- und Kohäsionspolitik und der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), durchgeführt.

Gewerbliche Wirtschaft

Im Bereich der Gewerblichen Wirtschaft wurden im Jahr 2019 223 Projekte bezuschusst. Insgesamt wurden 95,33 Mio. Euro an kleine, mittlere und große Unternehmen vergeben und damit die Schaffung von rund 1.358 Arbeitsplätzen und 71 Ausbildungsplätzen unterstützt.

Im Folgenden sind einige der bedeutsamsten Investitionsvorhaben im Jahr 2019 aufgeführt:

- Das Unternehmen Chefs Culinar Nord-Ost GmbH & Co. KG (mit GK Grosskauf Immobilien GmbH & Co KG) erhielt eine Bewilligung von bis zu 7,5 Mio. Euro zur Errichtung einer Betriebsstätte des Großhandels und der Verarbeitung von Nahrungsmitteln in Ludwigsfelde. Mit dem Vorhaben sollen 450 Arbeitsplätze und 20 Ausbildungsplätze neu geschaffen werden.
- Die Walter Schmidt Chemie GmbH erhielt einen GRW-Zuschuss von bis zu 6,2 Mio. Euro für die Erweiterung einer Betriebsstätte zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen.
- Das Familienunternehmen der Gebrüder Kümmel & Co. GmbH wurde mit bis zu 4,8 Mio. Euro Förderung bei der Erweiterung der Betriebsstätte zur Verarbeitung, Veredelung und dem Vertrieb von pflanzlichen Früchten in Vetschau unterstützt.
- Zur Erweiterung eines Beherbergungsgewerbes hat die Burmeister GmbH in Oberuckersee im Landkreis Uckermark einen Zuschuss in Höhe von bis zu 2,9 Mio. Euro erhalten. Mit der Förderung wird die Schaffung von sieben neuen Arbeitsplätzen und drei Ausbildungsplätzen unterstützt.

Infrastruktur

Im Jahr 2019 wurde die Regionalförderung der Landesregierung aus dem Bund-Länder-Programm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-I) zum weiteren Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Bereich Tourismus vorrangig für den Radwegebau genutzt. Im Bereich der unternehmensnahen Infrastruktur konnten wichtige Kapazitätserweiterungen bei Industrie- und Gewerbegebieten beispielsweise in Karstädt und in Potsdam, aber auch Ansiedlungen von kleinen und mittleren Unternehmen in Technologie- und Gründerzentren (TGZ) wie zum Beispiel in Hennigsdorf unterstützt werden.

Mit einem Zuschuss in Höhe von 63,8 Mio. Euro wurden 32 Infrastruktur-Vorhaben gefördert. Das Investitionsvolumen der Maßnahmen belief sich auf rund 82,4 Mio. Euro. Unter anderem wurden die nachfolgend beispielhaft genannten wichtigen Vorhaben bezuschusst:

- Die Errichtung des KreativWerks der Stadt Hennigsdorf wurde mit einem Zuschuss von bis zu 6,7 Mio. Euro gefördert. Hier wird ein altes, denkmalgeschütztes Schulgebäude zu einem GründerInnen- und Gewerbezentrum hergerichtet.
- Ebenfalls in der Stadt Hennigsdorf soll gemeinsam mit dem Landkreis Oberhavel sowie der co:bios Innovation GmbH ein Life-Science-Standort entstehen, in dem unter anderem auch ein neues Technologie- und Gründerzentrum errichtet werden soll. Das Vorhaben wurde mit einer Summe von rund 4,4 Mio. Euro gefördert.
- In der Stadt Schwedt/Oder wurde ein regionales Industriemanagement mit einer Summe von bis zu 591.000 Euro gefördert.

- In der Landeshauptstadt Potsdam wurde die Erschließung von weiteren Flächen im Wissenschaftspark Golm in Höhe von bis zu 5,4 Mio. Euro gefördert, um diese für gewerbliche Ansiedlungen nutzbar zu machen. Die Erschließungsmaßnahmen beinhalten die Planung und Herstellung von Straßenverkehrsflächen inklusive der Versorgungsinfrastruktur.
- Im Landkreis Elbe-Elster wurde die Modernisierung des überregionalen Radwanderwegenetzes mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 5,3 Mio. Euro gefördert. Die Modernisierungsmaßnahmen betreffen insgesamt 15 Kommunen und sind in 48 Abschnitte unterteilt.
- In der Gemeinde Karstädt wurde die Erschließung und Erweiterung des Gewerbegebietes inklusive Anbindung an die Bundesautobahn 14 (A 14) mit einer Summe von rund 575.000 Euro bezuschusst. Zu den Erschließungsmaßnahmen gehören unter anderem die Errichtung und der Ausbau von Elektroleitungen, Straßenlampen, Gas-, Trink- und Abwasserleitungen, Telekommunikation/Breitband und Internet.

Infrastrukturmaßnahme Breitband

Eine solide Infrastruktur und eine flächendeckende Breitbandversorgung bilden die Grundlage für ein modern aufgestelltes und wirtschaftlich starkes Land Brandenburg. Bereits heute sind gut 88 Prozent aller märkischen Haushalte mit einem Netzzugang versorgt, der eine Datenübertragung von mehr als 50 Mbit/s ermöglicht. Über 70 Prozent der Haushalte haben Zugang zu mehr als 100 Mbit/s. Bei der ländlichen Versorgung (Gemeinden mit einer Bevölkerung von < 100 Einwohner/km²) hat sich bis Mitte des Jahres 2019 die Verfügbarkeit von Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s im Vergleich zum Ende des Jahres 2018 um 3,9 Prozentpunkte auf 82,6 Prozent und bei der Bandbreite von mindestens 50 Mbit/s um 5,7 Prozentpunkte auf 76,8 Prozent verbessert. Über 54 Prozent der Haushalte im ländlichen Raum steht eine Bandbreite von mindestens 100 Mbit/s zur Verfügung. Es zeigt sich, dass der ländliche Raum weiterhin von den Ausbaumaßnahmen profitiert. Auch mittelfristig wird der Ausbau, insbesondere in den ländlich geprägten Regionen des Landes Brandenburg, über die laufende Bundesrichtlinie weiter forciert.

Aufbauend auf dem erfolgreichen Landesförderprogramm „Brandenburg Glasfaser 2020“ erfolgte im Berichtszeitraum eine weitere Forcierung des Infrastrukturausbaus durch die Umsetzung der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Die durch das Breitbandförderprogramm des Bundes geförderten Projekte erhielten darüber hinaus anteilig eine Unterstützung durch das Land Brandenburg. Im Juli 2018 wurde im Rahmen der Novellierung der Bundesrichtlinie die Möglichkeit der Technologieumstellung von FTTC („fiber to the curb“ oder „Glasfaser bis zum Bordstein“) zu FTTB/H („fiber to the building“ oder „Glasfaser bis zum Haus“) mit einer Bandbreite von 1 Gbit/s symmetrisch am Haus geschaffen.

Bis auf die kreisfreie Stadt Potsdam haben alle Landkreise und kreisfreien Städte Anträge zum Bundesprogramm eingereicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg stellt zur Unterstützung der Antragsteller technischen und juristischen Sachverstand zur Verfügung. Bis zum Ende des Jahres 2019 konnten bereits für 14 Anträge der brandenburgischen Landkreise bzw. der kreisfreien Städte endgültige Zuwendungsbescheide durch das Land Brandenburg von insgesamt rund 239 Mio. Euro ausgereicht werden. Zusammen mit den vom Bund bewilligten Zuwendungen in Höhe von bis zu 414 Mio. Euro ergibt dies ein Bewilligungsvolumen von bis zu 653 Mio. Euro für die Kommunen im Land Brandenburg. Nach derzeitigem Planungsstand sollten in den Jahren 2024/2025 alle Maßnahmen abgeschlossen sein.

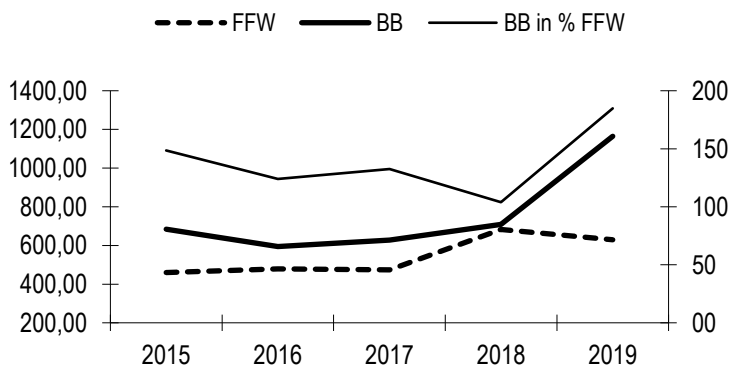
Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie geht davon aus, dass nach Erteilung aller endgültigen Zuwendungsbescheide ein Landesfinanzierungsbeitrag in Höhe von rund 300 Mio. Euro in den Jahren

2019 bis 2025 geleistet werden wird. Insgesamt werden im Rahmen des aktuellen Förderprogramms Investitionen in das Breitbandnetz im Land Brandenburg von rund 1 Mrd. Euro erwartet.

IV.2 Zusammenfassendes Fazit zur Investitionstätigkeit

Umfang und Bandbreite der beispielhaft genannten Maßnahmen zeigen sich auch auf Ebene des konsolidierten Haushalts des Landes und der Gemeinden. Das Volumen der investiven Ausgaben im Berichtsjahr lag mit rund 1.165 Euro je EW deutlich über den vergleichbaren Ausgaben der FFW von rund 630 Euro je EW (vgl. Abbildung IV.1.1).

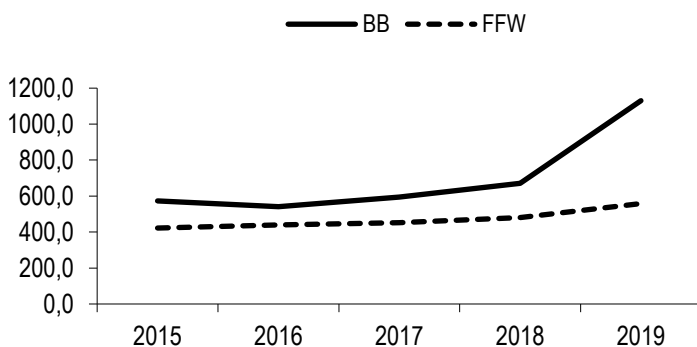
Abbildung IV.1.1: Pro-Kopf-Investitionsausgaben (Landes- und Gemeindeebene) in Euro



Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckwerte, eigene Berechnungen

Die Entwicklung der Infrastrukturinvestitionen je EW ist in Abbildung IV.1.2 nachzuvollziehen. Diese waren mit rund 1.130 Euro je EW in Brandenburg mehr als doppelt so hoch wie die vergleichbaren Ausgaben der FFW in Höhe von 558 Euro je EW. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre lag die Differenz an Investitionsausgaben für die Infrastruktur bei rund 47 %, was einem kontinuierlichen Beitrag zur Schließung der Infrastrukturlücke entspricht.

Abbildung IV.1.2: Pro-Kopf-Infrastrukturinvestitionsausgaben (Landes- und Gemeindeebene) in Euro



Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckwerte, eigene Berechnungen

Die Verteilung der Infrastrukturinvestitionsausgaben auf die einzelnen Kerninfrastrukturbereiche für das Jahr 2019 wird in Tabelle IV.1.1 nach der im Rahmen der Kassenstatistik verfügbaren Statistik der „Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Baumaßnahmen nach Aufgabenbereichen und Ländern“¹² dargestellt. Die Darstellung dient dazu, die Verteilung der Infrastrukturinvestitionsaktivitäten nach Aufgabenbereichen zu bewerten. Insgesamt entfallen in den ostdeutschen Ländern im Jahr 2019 rd. 76 % der Sachinvestitionsausgaben auf Baumaßnahmen – in den Vergleichsländern sind es rund 72 %. Im Land Brandenburg ist auch im Jahr 2019 wieder ein erheblicher Anteil der öffentlichen Infrastrukturinvestitionen in den (Straßen-) Verkehrsbereich geflossen. Weiterhin hohe Bedeutung erfahren auch die Bereiche Schulen und vorschulische Bildung, Städteplanung sowie allgemeine Verwaltung, auf die rund 16 % bzw. rund 6 % und 10 % der Ausgaben für Baumaßnahmen entfallen sind.

Tabelle IV.1.1: Prozentualer Anteil der Aufgabenbereiche an den Baumaßnahmen im Land Brandenburg (Landes- und Gemeindeebene)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Allgemeine Verwaltung	5,5	5,1	5,8	6,4	4,9	9,7
Schulen u. vorschulische Bildung	10,5	11,7	12,9	13,8	14,7	15,8
Hochschulen ¹⁾	3,8	2,8	3,6	4,1	4,6	3,9
Einrichtungen des Gesundheitswesens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Eigene Sportstätten	3,9	2,4	1,8	2,7	3,5	4,4
Städteplanung, Vermessung u. ä.	8,3	6,7	5,7	5,8	6,6	6,2
Wohnungsbau /-fürsorge	1,4	0,8	1,4	1,3	1,5	1,4
Straßen	28,5	24,9	22,0	25,2	24,9	24,4
Allgemeines Grundvermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ver- und Entsorgungsbereiche ²⁾	3,0	2,6	2,8	2,8	2,8	1,3
übrige Aufgabenbereiche	35,1	43,1	44,1	38,0	36,5	32,9

Quelle: ebenda

¹⁾ Mit der Gründung des BLB und der damit verbundenen Ausgliederung der Investitionsausgaben ist eine separate Erfassung einzelner Aufgabenbereiche im Sinne der Kassenstatistik ab dem Jahr 2008 nicht mehr gegeben, obwohl weiterhin Ausgaben im Hochschulbereich anfallen.

²⁾ Hier sind enthalten Abwasser- und Abfallbeseitigung, Energie- und Wasserwirtschaft, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ergänzend zeigt Tabelle IV.1.2, in welchem absoluten Umfang das Land Brandenburg im Berichtsjahr Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke im Vergleich zu den FFW geleistet hat. Dabei beschränkt sich der Vergleich auf die Aufgabenbereiche, die zu den Kerninfrastrukturbereichen zu rechnen sind, da die Investitionsstrukturen zwischen den Ländern nicht in allen Aufgabenbereichen vergleichbar sind. Deutlich wird dies in den Bereichen Straßen und Städteplanung. In beiden Bereichen liegen die absoluten Investitionsausgaben (nur Baumaßnahmen) deutlich höher als in den Vergleichsländern. So wurden im Jahr 2019 im Bereich Straßen rund 81 Euro je EW investiert, in den FFW waren es rund 75 Euro je EW. Im Bereich Städteplanung wurden Investitionen in einer Größenordnung von rund 21 Euro je EW getätigt (FFW rund 10 Euro je EW). In den Bereichen Schulen und Hochschulen wurden in Brandenburg Mittel im Umfang von zusammen rund 65 Euro je EW investiert, die FFW kommen auf einen Wert von rund 63 Euro je EW.

Die auf Basis der amtlichen Statistik durchgeführten Berechnungen verdeutlichen, dass die Struktur und die Höhe der Infrastrukturinvestitionsaktivität in Brandenburg im Berichtszeitraum so ausgestaltet wurden, dass vorrangig in jene Bereiche investiert wurde, in denen die Berechnungen des DIW eine erhebliche Infrastrukturlücke diagnostizierten.

¹² Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 2.4 der Fachserie 14 Reihe 2, eigene Berechnungen.

Tabelle IV.1.2: Pro-Kopf-Bauinvestitionen nach Aufgabenbereichen (Landes- und Gemeindeebene) 2019 in Euro je EW¹⁾

	BB	FFW	BB minus FFW
Allgemeine Verwaltung	32,3	29,6	2,7
Schulen u. vorschulische Bildung	52,5	47,7	4,7
Hochschulen	12,8	15,8	-3,0
Einrichtungen des Gesundheitswesens	0,0	0,0	0,0
Eigene Sportstätten	14,5	8,6	6,0
Städteplanung, Vermessung u. ä.	20,5	9,6	10,9
Wohnungsbau /-fürsorge	4,6	3,6	1,0
Straßen	81,0	75,1	5,9
Allgemeines Grundvermögen	0,0	1,2	-1,2
übrige Aufgabenbereiche	109,0	120,9	-11,8
Insgesamt	327,3	312,1	15,2

Quelle: Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 2.4 der Fachserie 14 Reihe 2, eigene Berechnungen; Abweichungen durch Rundungen.

¹⁾ ohne Abwasser- und Abfallbeseitigung, Energie- und Wasserwirtschaft, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Dies betrifft insbesondere den Verkehrsbereich und den Städtebereich. Auch der Bildungsbereich ist im Jahr 2019 mit rund 20 % der Pro-Kopf-Bauinvestitionen (Schulen und Hochschulen zusammen) ein Schwerpunkt der Investitionstätigkeit des Landes. Im Jahr 2019 lag die Höhe der Bauinvestitionsausgaben in Brandenburg in den Kernbereichen über dem Niveau der Bauausgaben der FFW.

V. Zusammenfassende Bewertung

In diesem Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ wird für das Land Brandenburg unter Verwendung von öffentlich zugänglichem und nachvollziehbarem Datenmaterial für das Jahr 2019 dargestellt,

- wie die erhaltenen SoBEZ verwendet wurden und
- welche Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke im Berichtszeitraum erreicht wurden.

Der Anteil der investiven Verwendung der SoBEZ belief sich im Berichtsjahr auf rund 443 % (2018: 348 %). Zum Ausgleich der unterproportionalen Finanzkraft der Brandenburger Kommunen wurden im Jahr 2019 gemäß einheitlicher Berechnungsmethode rund 6,5 % der SoBEZ aufgewendet. Dies führt insgesamt zu einem SoBEZ-Verwendungsnachweis für das Berichtsjahr von rund 450 %.

Die konjunkturelle Entwicklung Deutschlands war im Jahr 2019 eher schwach. Die Unsicherheit im europäischen und internationalen Umfeld hatte Effekte auf Produktion und Export, während das Baugewerbe und die Binnennachfrage wie im Vorjahr positive Impulse setzten. Die Einnahmen der öffentlichen Haushalte entwickelten sich positiv, aber nicht mehr in dem Umfang wie in den Vorjahren. Die Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich des Brandenburger Haushalts im Jahr 2019 beliefen sich insgesamt auf 9.154,7 Mio. Euro, ein Betrag, der rund 13,3 Mio. Euro unter den veranschlagten Ansätzen lag.

Die Investitionsquote lag im Jahr 2019 bei 10,5 %. Ohne die Bereinigung aufgrund des Zukunftsinvestitionsfonds hätte sie 17,2 % betragen. Die Infrastrukturinvestitionen je EW in Brandenburg überstiegen die vergleichbaren Ausgaben der FFW deutlich um rund 85 %. Die Schließung der Infrastrukturlücke ist damit weiter vorangekommen.

Brandenburg hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Investitionen unter anderem in Infrastruktur, Bildung und Hochschulen umfassend dazu beigetragen haben, die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Landes zu verbessern. Die SoBEZ haben dabei einen wichtigen Beitrag geleistet.

Die Zukunft wird absehbar neue große Herausforderungen bringen. Das Land muss weiterhin die Situation eines finanzschwachen Flächenlandes durch intelligente Investitionsanreize kompensieren. Mit dem Zukunftsinvestitionsfonds hat das Land ein Instrument geschaffen, um Investitionen in den Bereichen Regionalentwicklung, Klimaschutz, moderne Infrastruktur, Digitalisierung und Innovation aktiv zu fördern.

Trotz der erzielten Erfolge bleibt der Ausblick für die kommenden Jahre ungewiss. Insbesondere die ökonomischen und finanziellen Folgen der Corona-Krise sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Schnelles staatliches Handeln ist vor diesem Hintergrund unverzichtbar. Brandenburg ist durch eine langfristig angelegte solide Haushalts- und Finanzpolitik gut aufgestellt, um auch diese Anforderungen zu meistern. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die finanziellen Möglichkeiten weiterhin hinter denen der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer zurückbleiben.

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ Mecklenburg-Vorpommern 2019

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Finanzministerium

Herausgeber:

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin
Homepage: <http://www.fm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:

Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
Referat IV 200
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Fortschrittsberichts	4
1.1	Gesetzliche Grundlage	4
1.2	Methodische Erläuterungen	5
2.	Rahmenbedingungen	5
2.1	Demografische Entwicklungen	5
2.2	Wirtschaftliche Entwicklung	6
2.3	Finanzwirtschaftliche Entwicklung des Landeshaushaltes und der Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Netto-Neuverschuldung	7
2.4	Verschuldung am Kreditmarkt	8
2.5	Zusammenfassung der Rahmenbedingungen	9
3.	Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke im Betrachtungszeitraum	10
3.1	Ausgangssituation	10
3.2	Analyse der Infrastrukturinvestitionen nach Aufgabenbereichen	10
3.3	Fortschritte beim Abbau der Infrastrukturlücke nach Aufgabenschwerpunkten	11
3.3.1	Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur	12
3.3.1.1	Verkehrsinfrastruktur	12
3.3.1.2	Ausbau der Häfen und Hafeninfrastruktur	13
3.3.1.3	Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	13
3.3.1.4	Förderung der gewerblichen Wirtschaft	14
3.3.2	Landwirtschaft und ländliche Räume	14
3.3.2.1	Flurneuordnung	14
3.3.2.2	Dorferneuerung und -entwicklung	15
3.3.2.3	Ländlicher Wegebau	15
3.3.2.4	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	15
3.3.2.5	Förderung der Marktstrukturverbesserung	16
3.3.2.6	Gewässer- und Küstenschutz, Wasserbau	16
3.3.3	Bildung, Forschung und Kultur	17
3.3.3.1	Erziehung und Bildung	17
3.3.3.2	Forschung	18
3.3.3.3	Technologie- und Innovationsförderung	18
3.3.3.4	Kultur und Denkmalpflege	18
3.3.4	Steigerung der Lebensqualität	19
3.3.4.1	Krankenhäuser	19
3.3.4.2	Städtebauförderung	20
3.3.4.3	Wohnraumförderung	21
3.3.4.4	Klimaschutz	21
3.3.4.5	Breitbandausbau	22
3.3.4.6	Energetische Infrastruktur	23
3.3.4.7	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	23

3.3.4.8	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	24
3.3.5	Zusammenfassende Bewertung	24
4.	Verwendung der Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Berichtsjahr 2019	25
4.1	Investitionen in Infrastrukturbereichen	25
4.2	Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	26
4.3	Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ	28
5.	Leistungen des Bundes im Rahmen des Korb II	30
6.	Zusammenfassung und Ausblick	31
Anhang		32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	SoBEZ Solidarpakt II für Mecklenburg-Vorpommern	4
Abb. 2	Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 1990 = 100 % und vom 31. Dezember des jeweiligen Jahres)	5
Abb. 3	Schulden am Kreditmarkt im Kalenderjahr pro Kopf in Mecklenburg-Vorpommern und in den FFW (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	8
Abb. 4	Investitionsausgaben für Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern und in den FFW (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	11
Abb. 5	Entwicklung der Verwendung auf Basis der SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	29
Abb. 6	Entwicklung des Korbs II im Zeitraum 2005 bis 2019	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Entwicklung des nominalen BIP in Mecklenburg-Vorpommern	6
Tab. 2	Autobahnnetz in Mecklenburg-Vorpommern	12
Tab. 3	Berechnung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	25
Tab. 4	Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	26
Tab. 5	Bestimmung der zum Ausgleich der UKF im Land erforderlichen SoBEZ	27
Tab. 6	Zusammenfassende Verwendungsrechnung auf Basis der SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	28

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
Abb.	Abbildung
allg. BEZ	allgemeine finanzkraftstärkende Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bzw.	beziehungsweise
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
ESF	Europäischer Sozialfonds
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FFW	finanzschwachen Flächenländer West
GRW	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
km	Kilometer
LFA	Länderfinanzausgleich
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]
MV	Mecklenburg-Vorpommern
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
Tab.	Tabelle
UKF	unterproportionale kommunale Finanzkraft
usw.	und so weiter
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

1. Gegenstand des Fortschrittsberichts

1.1 Gesetzliche Grundlage

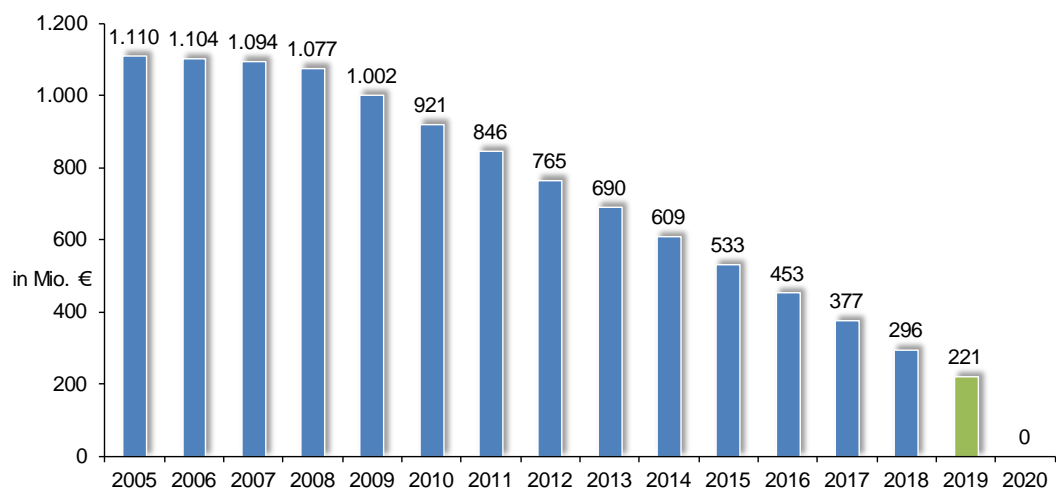
Mit dem Gesetz zur Fortführung des Solidarpakts, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ sind die Eckpfeiler für die Einnahmeentwicklung der neuen Länder 2005 bis 2019 gesetzlich festgeschrieben. Die vom Bund den neuen Ländern zur Verfügung gestellten Mittel des Solidarpakts II sollen verwendet werden

- zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und
- zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (UKF).

In der als „Korb I“ bezeichneten Komponente des Solidarpakts II werden 2005 bis 2019 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) in Höhe von rund 105 Mrd. € für die neuen Länder bereitgestellt. Die Verteilung der SoBEZ richtet sich grundsätzlich nach der Bevölkerungsrelation der neuen Länder am 30. Juni 1991.

Für Mecklenburg-Vorpommern (MV) belaufen sich die SoBEZ auf insgesamt rund 11,1 Mrd. €, davon letztmalig rund 221 Mio. € im Jahr 2019.

Abb. 1 SoBEZ Solidarpakt II für Mecklenburg-Vorpommern



Quelle: Eigene Berechnungen

Der Bund hat darüber hinaus zugesagt, für den Aufbau Ost in einem „Korb II“ weitere rund 51 Mrd. € überproportionale Leistungen bereitzustellen.

Die neuen Länder (einschließlich Berlin) berichten dem Stabilitätsrat jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über

- ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke,
- die Verwendung der erhaltenen SoBEZ und
- die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Netto-Neuverschuldung.

Die Berichte werden gemäß der bis 31. Dezember 2019 gültigen Fassung des § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) dem Stabilitätsrat bis zum 15. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorgelegt.

1.2 Methodische Erläuterungen

Für die Bewertung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung werden die Daten Mecklenburg-Vorpommerns mit dem Durchschnitt der finanzschwachen Flächenländer West (FFW) verglichen. Der Durchschnitt der FFW ermittelt sich aus den Daten der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat für eine einheitliche Datenbasis aller Berichtsländer die für den Bericht erforderlichen finanzwirtschaftlichen Daten und Kennziffern bereitgestellt. Für das aktuelle Berichtsjahr werden teilweise vorläufige statistische Daten verwendet. Darüber hinaus hat das BMF gegebenenfalls Korrekturen von Vorjahreswerten aufgrund aktualisierter Daten der amtlichen Statistiken vorgenommen. Ferner werden Angaben des Statistischen Bundesamtes und des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und eigene Daten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.¹

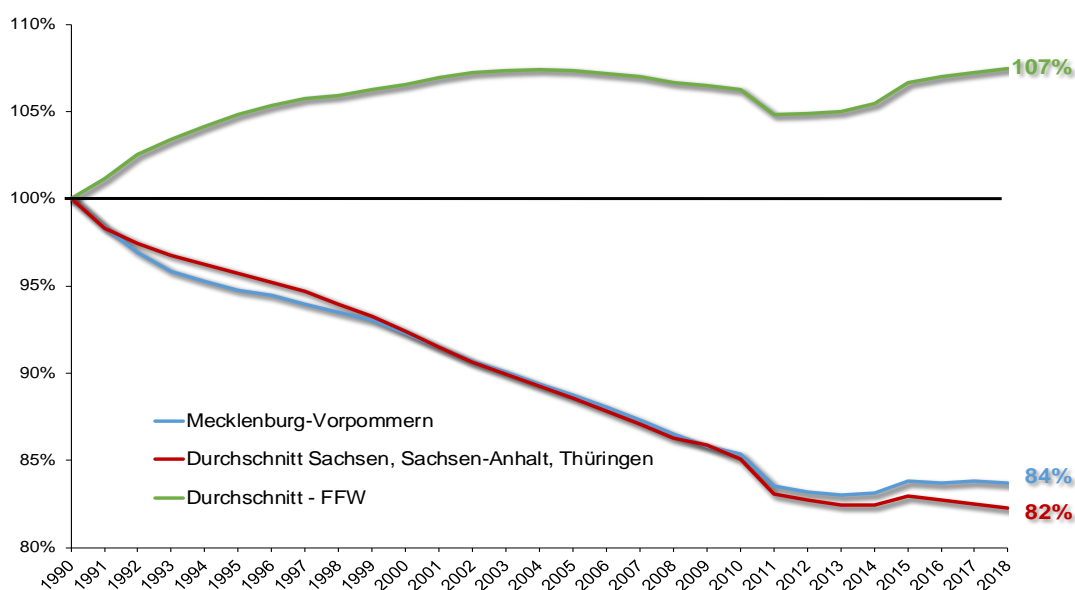
Etwaige Differenzen in den im Bericht aufgeführten Grafiken, Tabellen und Übersichten ergeben sich durch Rundung der Einzelwerte.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Demografische Entwicklungen

Zum 31. Dezember 2018 (aktuellster verfügbarer Jahreswert) zählt Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 1.609.675 Einwohnerinnen und Einwohner. Seit Gründung des Landes musste Mecklenburg-Vorpommern einen Bevölkerungsrückgang von über 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. mehr als 16 % verkraften.

Abb. 2 Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 1990 = 100 % und vom 31. Dezember des jeweiligen Jahres)



Quelle: Eigene Berechnungen

¹ Aufgrund unterschiedlicher statistischer Abgrenzungen können statistische Angaben des Bundes und des Landes voneinander abweichen.

Vergleichbare Entwicklungen sind auch in den Ländern Sachsen-Anhalt mit -23 %, Thüringen mit -18 % und Sachsen mit -14 % zu verzeichnen.

Während seit Gründung des Landes die Einwohnerzahl zunächst stetig abnahm, war ab Mitte 2013 wieder ein leichter Aufwuchs zu beobachten. Gleichwohl reicht diese Entwicklung nicht aus, um den Bevölkerungsanteil von Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu Gesamtdeutschland konstant zu halten. Das Land stellt 2018 rund 1,94 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands, 2014 lag der Anteil noch bei 1,97 %.

Die Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns verringert sich jedoch nicht nur, sondern auch das Durchschnittsalter steigt spürbar an. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen (unter 18 Jahren) beträgt aktuell rund 15 % und hat sich damit gegenüber dem Jahr 1990 fast halbiert. Demgegenüber hat sich der Anteil der Einwohner und Einwohnerinnen ab 65 Jahre und älter von 1990 mit 11 % auf nunmehr 24 % mehr als verdoppelt.

2.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Mecklenburg-Vorpommern hat sich zu einem leistungsfähigen Wirtschaftsstandort mit einer modernen Infrastruktur entwickelt. Indes ist die industrielle Basis nach wie vor vergleichsweise schwach und die Exportleistung weiterhin gering. Tourismus und Gesundheitswirtschaft haben eine zentrale Bedeutung und sind wichtige wirtschaftliche Standbeine.

Die mittelständisch geprägte Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zeigt sich in einer insgesamt soliden Verfassung. Die steigende Attraktivität des Landes als Investitions- und Ansiedlungsstandort dokumentiert sich in Neuansiedlungen und Erweiterungen von Unternehmen.

Das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) Mecklenburg-Vorpommerns in jeweiligen Preisen – das heißt der Wert der im Land produzierten Güter und Dienstleistungen – erreichte 2019 rund 46,6 Mrd. €. Dies entspricht rund 1,4 % des nominalen BIP Gesamtdeutschlands und gemessen pro Kopf rund 70 % des deutschen Durchschnitts.

Damit ist das BIP in Mecklenburg-Vorpommern 2019 gegenüber dem Vorjahr um 4,2 % gestiegen, für Gesamtdeutschland betrug der Anstieg 2,7 %.

Tab. 1 Entwicklung des nominalen BIP in Mecklenburg-Vorpommern

	2015	2016	2017	2018	2019
Nominales BIP in Mrd. €	40,2	41,0	43,8	44,6	46,6
Veränderung zum Vorjahr	+2,0 %	+2,0 %	+6,8 %	+2,0 %	+4,2 %

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“,
Revision 2019, Berechnungsstand: August 2019 / Februar 2020

Das reale BIP – das heißt entkoppelt von der Preisentwicklung und damit Gradmesser für Wachstumseffekte – stieg gegenüber 2018 um 1,5 %. Im gesamtdeutschen Durchschnitt betrug der Zuwachs rund 0,6 %.

Die Arbeitsproduktivität (BIP je Erwerbstätigen) in Mecklenburg-Vorpommern erhöhte sich 2019 auf 61.366 € und erreicht damit rund 80,8 % des

Bundesdurchschnitts. Zwischen den einzelnen Wirtschaftsbereichen gibt es im Land jedoch erhebliche Unterschiede bei der Produktivitätsangleichung. So liegen die meisten Wirtschaftsbereiche unterhalb des Bundesdurchschnitts, während die Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Fischerei) eine höhere Produktivität erreicht.

An der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung waren im Jahr 2019 jahresdurchschnittlich rund 758.800 Erwerbstätige mit Arbeitsort in Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Dies entspricht einem Anstieg von rund 3.000 Erwerbstätigen gegenüber 2018.

Die Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns befindet sich in einem anhaltenden Strukturwandel und entwickelt sich immer mehr hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft. Der Anteil des Dienstleistungsbereichs an der Bruttowertschöpfung lag 2019 bei 73,7 % und der Anteil des Produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe) bei 14,6 %. Das Baugewerbe und die Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Fischerei) erreichten dagegen nur einen Anteil von 9,2 % bzw. 2,6 % an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung.

2.3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung des Landeshaushaltes und der Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Netto-Neuverschuldung

Ein wesentlicher Indikator für die Beurteilung von öffentlichen Haushalten ist der Finanzierungssaldo. Dieser ergibt sich aus den Bereinigten Gesamteinnahmen abzüglich der Bereinigten Gesamtausgaben.

Im Jahr 2019 erreicht Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene) einen positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 223 Mio. € bzw. 139 € pro Kopf. Der Finanzierungssaldo der FFW erreicht mit 243 € pro Kopf einen deutlich höheren Wert.

Die Netto-Tilgung von Schulden ist für Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der langfristig zu erwartenden weiter rückläufigen Bevölkerungszahl von hoher finanzpolitischer Bedeutung. Die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern führen bereits seit 2003 den Schuldenstand stetig zurück, die Landesebene erstmals in 2007.

Die Netto-Tilgungen auf der zusammengefassten Landes- und Kommunalebene Mecklenburg-Vorpommerns im Jahr 2019 betragen 72 Mio. € bzw. 45 € pro Kopf. Die FFW weisen mit 172 € Netto-Tilgung pro Kopf einen annähernd viermal so hohen Wert aus.

Weitere ausgewählte finanzwirtschaftliche Daten getrennt nach Landes- und Kommunalebene sind in den Übersichten der Anlagen 1 und 2 dargestellt.

2.4 Verschuldung am Kreditmarkt

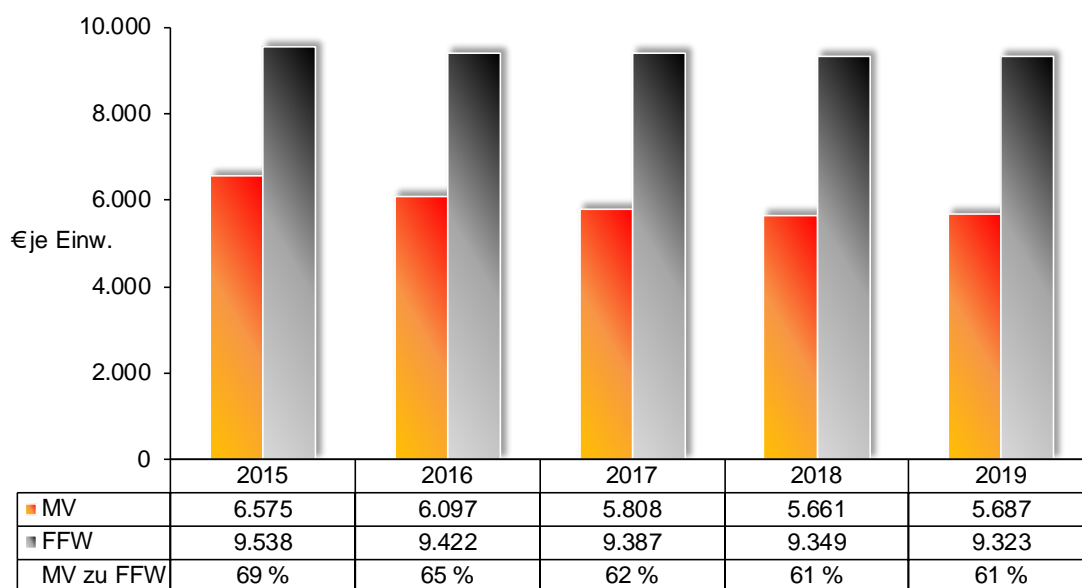
Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Verschuldung zum 31. Dezember eines jeweiligen Jahres (Betrachtung nach dem Kalenderjahr)².

Das Verschuldungsniveau in Mecklenburg-Vorpommern stieg seit der Landesgründung zunächst stetig an und überschritt bereits im Jahr 2004 das Niveau der FFW. 2006 gelang es dann erstmals, die Höhe der Pro-Kopf-Verschuldung im Vergleich zum Vorjahr zu verringern. Damit wurde auch der Vergleichswert der FFW wieder unterschritten.

Im Jahr 2019 stieg die Pro-Kopf-Verschuldung in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Vorjahr erstmalig seit 2006 wieder leicht um 26 € an. In den FFW sank hingegen die Pro-Kopf-Verschuldung gegenüber 2018 um rund 26 €.

Das Verschuldungsniveau Mecklenburg-Vorpommerns erreichte 2019 somit rund 61 % der Verschuldungshöhe der FFW.

Abb. 3 Schulden am Kreditmarkt im Kalenderjahr pro Kopf in Mecklenburg-Vorpommern und in den FFW (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)



Quelle: Eigene Berechnungen aus Angaben des BMF

Gegenüber dem Höchststand 2005 wurde die Verschuldung von Land und Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns zusammen um rund 3,6 Mrd. € reduziert, beträgt aber noch immer rund 9,2 Mrd. €. Die Zinsausgaben hierfür stellen eine langfristige finanzielle Belastung von Land und Kommunen dar.

Beim Schuldenstand Mecklenburg-Vorpommerns ist zu berücksichtigen, dass hier auf künftige Jahre verschobene Anschlussfinanzierungen des Landes noch nicht enthalten sind. Das Volumen dieser Anschlussfinanzierungen beträgt per Ende 2019 rund 1,3 Mrd. € bzw. 812 € pro Kopf. Die haushaltsmäßige Verschuldung übersteigt somit die hier dargestellte Kreditmarktverschuldung um diesen Betrag.

² Betrachtung nach dem Kalenderjahr = Werte der Kassenstatistik einschließlich Schuldenaufnahme bei öffentlichen Haushalten, ohne Kassenkredite und aufgeschobene Anschlussfinanzierungen

Neben den oben aufgeführten Kreditmarktschulden stellt zudem die implizite Verschuldung eine erhebliche Belastung für Mecklenburg-Vorpommern dar. So werden die derzeit im Vergleich zu den FFW noch vergleichsweise niedrigen Versorgungsausgaben zukünftig eine erhebliche Dynamik erfahren.

2.5 Zusammenfassung der Rahmenbedingungen

Das Bruttoinlandsprodukt und die Arbeitsproduktivität pro Erwerbstätiger / Erwerbstätigem in Mecklenburg-Vorpommern haben sich seit Gründung des Landes positiv entwickelt, sind aber im Jahr 2019 im Vergleich zum Niveau Gesamtdeutschlands nach wie vor unterdurchschnittlich.

Der steigende Altersdurchschnitt führt zu nachhaltigen demografischen Veränderungen in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Entwicklungen verändern die Nachfrage nach Infrastruktureinrichtungen und müssen daher bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Dies gilt z. B. im Schulbereich und bei der beruflichen Bildung, im Gesundheitswesen sowie bei der Schaffung nachhaltig finanzierbarer Verwaltungsstrukturen.

Um Mecklenburg-Vorpommern zukunftsfähig zu gestalten, hat die Landesregierung in der Vergangenheit umfangreiche Anstrengungen zur Konsolidierung des Landeshaushalts unternommen. Seit dem Jahr 2006 gelingt es dem Land daher, ohne neue Schulden auszukommen und gleichzeitig ein hohes Investitionsniveau zu gewährleisten. Auf eine solche Bilanz können im Deutschland nur wenige Länder verweisen.

Durch das Auslaufen des Solidarpakts stehen dem Land ab dem Jahr 2020 keine Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für teilungsbedingte Sonderlasten mehr zur Verfügung. Um den weiteren notwendigen wirtschaftlichen Aufholprozess des Landes zu gewährleisten, sind aber auch in den kommenden Jahren umfangreiche Investitionen in Infrastruktur, wirtschaftliches Wachstum, Arbeitsplätze und Bildung erforderlich. Mit der „Finanzstrategie 2016-2021“ hat die Landesregierung für die laufende Legislaturperiode daher eine Leitlinie für seine weitere Finanzpolitik beschlossen. Ein Kernpunkt dieser Strategie ist es, weiterhin ein hohes Investitionsniveau in Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen.

3. Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke im Betrachtungszeitraum

3.1 Ausgangssituation

Der Fortschrittsbericht 2002 des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthielt eine Bestandsaufnahme der Infrastrukturausstattung in den neuen Ländern. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hatte in einem Gutachten³ festgestellt, dass die ostdeutschen Länder Ende 1999 einen Infrastrukturkapitalbestand (gemessen am Brutto-Anlagevermögen pro Kopf zu Preisen von 1991) in Höhe von 70 % aller westdeutschen Flächenländer und in Höhe von 74 % aller FFW hatten. Bei Berücksichtigung der kommunalen Gemeinschaftsdienste (insbesondere der Abwasserentsorgung), der Wirtschaftsunternehmen usw. reduziert sich die Infrastrukturkapitalausstattung sogar auf 57 % beziehungsweise 62 %.⁴ Markante Infrastrukturlücken der neuen Länder gegenüber den FFW sind Ende 1999 in den Bereichen Straßen, Schulen und Hochschulen zu verzeichnen gewesen.

Der „Zweite Fortschrittsbericht wirtschaftswissenschaftlicher Institute über die wirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland“ aus dem Jahr 2003 stellte fest, dass nach wie vor deutliche Mängel in der Infrastrukturausstattung der neuen Länder vorhanden sind. Von einem tief greifenden flächendeckenden Nachholbedarf könne allerdings nicht mehr gesprochen werden. Die Institute sprachen sich dafür aus, Infrastrukturentscheidungen nicht pauschal aufgrund des Ausstattungsniveaus der westlichen Länder, sondern zukünftig aufgrund der konkreten Bedingungen vor Ort zu treffen.

Die Infrastrukturausstattung der alten Länder in den einzelnen Aufgabenbereichen dient dabei als Orientierung für den notwendigen Aufholprozess.

3.2 Analyse der Infrastrukturinvestitionen nach Aufgabenbereichen

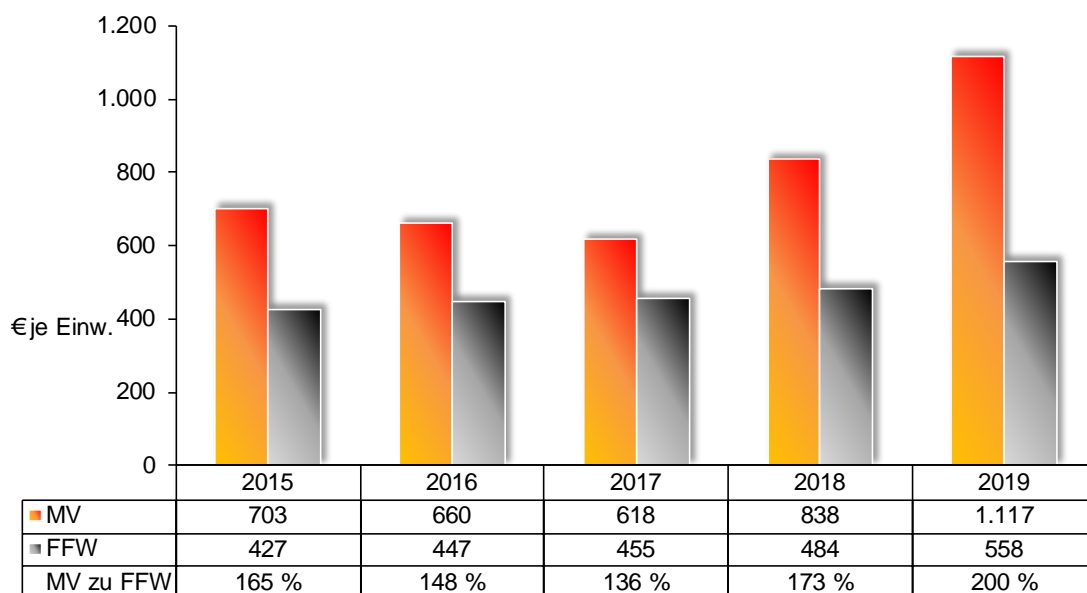
In Mecklenburg-Vorpommern wurden von Land und Kommunen im Jahr 2019 Infrastrukturinvestitionen im finanziellen Umfang von rund 1,8 Mrd. € umgesetzt und damit rund 0,45 Mrd. € mehr als im Vorjahr. Dies bedeutet umgerechnet 1.117 € für Infrastrukturinvestitionen pro Kopf und entspricht dem mit Abstand höchsten Wert im Betrachtungszeitraum 2015-2019. Auch die FFW erreichten 2019 mit 558 € pro Kopf ihren höchsten Wert im besagten Zeitraum.

Mecklenburg-Vorpommern setzte 2019 damit insgesamt das Doppelte der FFW an Infrastrukturinvestitionen pro Kopf um. Das Infrastrukturdefizit gegenüber den FFW wurde auf diese Weise rechnerisch um rund 0,9 Mrd. € reduziert.

³ DIW (2000), „Infrastrukturausstattung und Nachholbedarf in Ostdeutschland“, Berlin 2000

⁴ Ebenda, Tabelle 5

Abb. 4 Investitionsausgaben für Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern und in den FFW (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)



Quelle: Eigene Berechnungen aus Angaben des BMF

Im gesamten Betrachtungszeitraum 2015-2019 wurden von Mecklenburg-Vorpommern für den Aufbau der Infrastruktur rund 6,3 Mrd. € investiert. Die Infrastrukturlücke gegenüber den FFW verringerte sich damit rechnerisch um rund 2,5 Mrd. €.

Im Vergleich zu den FFW weist Mecklenburg-Vorpommern ein anhaltend hohes überproportionales Niveau bei den Infrastrukturinvestitionen auf. Dies zeigt deutlich, dass Mecklenburg-Vorpommern seiner Verantwortung zum Abbau der Infrastrukturdefizite gerecht wird. Seit 2002 wurden durch Land und Kommunen rund 24,5 Mrd. € für den Infrastrukturaufbau eingesetzt. Die Landesregierung hat dabei insbesondere in die sachpolitischen Schwerpunktthemen Wirtschaftliches Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen und Verbesserung von Bildung und Forschung investiert.

3.3 Fortschritte beim Abbau der Infrastrukturlücke nach Aufgabenschwerpunkten

Mit den Fortschrittsberichten wird neben dem SoBEZ-Verwendungsnachweis auch ein Überblick über die Fortschritte beim Abbau der Infrastrukturlücke gegeben. Dieser Überblick ist gegliedert in die vier Schwerpunktbereiche:

- Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur,
- Landwirtschaft und ländliche Räume,
- Bildung, Forschung und Kultur sowie
- Steigerung der Lebensqualität.

Im Mittelpunkt stehen hierbei Entwicklungen der Vergangenheit, Zielstellungen für die Zukunft und beispielhafte Investitionsmaßnahmen.

3.3.1 Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur

3.3.1.1 Verkehrsinfrastruktur

Zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern wurden seit der Wiedervereinigung erhebliche Investitionsanstrengungen unternommen. Ziel war und ist es, durch den Ausbau und die Modernisierung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur die Entwicklung der Wirtschaft und des Tourismus voranzutreiben. In den Ausbau und die Modernisierung des Straßennetzes wurden in Mecklenburg-Vorpommern von 1991 bis 2019 insgesamt rund 8 Mrd. € investiert. Das Autobahnnetz in Mecklenburg-Vorpommern wurde seit 1991 um 341 km erweitert und damit mehr als verdoppelt (siehe Tab. 2).

Tab. 2 Autobahnnetz in Mecklenburg-Vorpommern

Jahr	1991	1996	2001	2006	2011	2016	2019
Bestand in km	237	237	336	527	554	568	578

Quelle: Berechnungen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Im Zuge von Bundes- und Landesstraßen wurden 30 neue Ortsumgehungen gebaut und das Straßennetz um weitere 73,3 km neugebaute Straßenabschnitte ergänzt. Auch für den Erhalt und die Verbesserung der vorhandenen Straßen und Brücken wurden erhebliche Anstrengungen unternommen. Die Auswertung der Gebrauchswerte der aktuellen Straßenzustandserfassungen zeigt, dass sich fast 100 Prozent der Bundesautobahnen, fast 90 Prozent der Bundesstraßen und mehr als 60 Prozent der Landesstraßen in einem sehr guten bis mittleren Zustand befinden.

Im Jahr 2019 wurden von Bund und Land rund 330 Mio. € in den Straßenbau investiert. Hiervon entfielen auf den Bau und den Betrieb von Landesstraßen rund 81,8 Mio. € und von Bundesfernstraßen rund 236 Mio. €. Der Bau und Ausbau von kommunalen Straßen wurde mit rund 12,3 Mio. € gefördert.

Im Sommer 2019 wurde der letzte Abschnitt des Rügenzubringers im Zuge der Bundesstraße 96n von der Anschlussstelle Samtens/Ost bis zum Knoten Bergen sowie die Ortsumgehung Neubrandenburg im Zuge der Bundesstraße 96 für den Verkehr freigegeben. Neben weiteren im Bau befindlichen Maßnahmen, wie der Ausbau des Bundesautobahn-Zubringers Bundesstraße 321 in Schwerin, wurden auch die Planungen für kommende Projekte vorangetrieben. Aus dem Landeshaushalt wurden in 2019 rund 29,6 Mio. € für die Planung von Bundesfern- und Landesstraßen investiert. Zu den wichtigsten Planungsmaßnahmen in 2019 gehörten die Ortsumgehungen Mirow, Bergen und Wolgast.

Die Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur sowie des Schienenpersonennahverkehrs wurden auch 2019 fortgeführt. Es konnten verschiedene Einzelmaßnahmen zur Modernisierung von Teilen der Schieneninfrastruktur und von Bahnhöfen begonnen und realisiert werden. Für die investive Förderung von

Einzelmaßnahmen im Schienenpersonennahverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der Fahrzeuge wurden 2019 circa 19,8 Mio. € Fördermittel ausgereicht.

3.3.1.2 Ausbau der Häfen und Hafinfrastruktur

Das Land unterstützt zur Erhöhung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Hafenstandorte den gezielten Ausbau der Verkehrs- und Hafinfrastrukturen. Mit Zuschüssen von 803 Mio. € konnten seit 1990/91 Investitionen mit einem Volumen von 1.035 Mio. € realisiert werden. In 2019 wurde unter anderem die Schwerlastertüchtigung des Liegeplatzes 15 im Seehafen Rostock ertüchtigt. Seitdem wird dort der größte Schwerlastkran des Ostseeraumes für den Umschlag besonders schwerer Projektladungen vor allem der Offshore-Industrie genutzt.

3.3.1.3 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Zur Förderung von Investitionen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden in den Jahren 1990 bis 2019 rund 3,29 Mrd. € Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bewilligt bzw. zugesichert. So wurden in Mecklenburg-Vorpommern Investitionen mit einem Gesamtumfang von rund 4,91 Mrd. € ermöglicht.

Die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe setzt sich je zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln zusammen. Darüber hinaus werden in Mecklenburg-Vorpommern auch Mittel des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) bzw. wurden Mittel aus dem „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER) für dieses Instrument verwendet.

Im Jahr 2019 ist ein Fördermittelvolumen zum weiteren Ausbau und zur Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur von rund 88,2 Mio. € für insgesamt 63 Vorhaben eingesetzt worden. Die Gesamtausgaben der so ermöglichten Vorhaben erreichten ein Volumen von rund 108,0 Mio. €.

Es wurden im Jahr 2019 unter anderem für nachfolgende Infrastrukturmaßnahmen Zuwendungen ausgereicht:

- Regionales Berufliches Bildungszentrum für Metall-, Elektro- und Bautechnik der Hansestadt Rostock, Teilmodernisierung Altbau,
- Neubau der Seebrücke in Koserow,
- Erweiterung Seetouristisches Informations- und Organisationszentrum in Rostock-Warnemünde,
- Landstromanlage in Rostock-Warnemünde,
- Revitalisierung und Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Industriehafen Berndshof, 2. Bauabschnitt,
- Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen in Roggentin,
- Verbesserung der Breitbandversorgung in Gewerbegebieten der Stadt Parchim,

- Ostseeküstenradweg Greifswald nach Stralsund (Förderung weiterer Abschnitte).

Die Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben wurde auch 2019 fortgesetzt, um die Kommunen bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen und damit die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu unterstützen. Der bedarfsgerechte Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird auch zukünftig durch eine gezielte strukturelle Förderung in allen Landesteilen erfolgen.

Besondere Berücksichtigung bei der Förderung erhalten Vorhaben, die der wirtschaftlichen Nachnutzung ehemaliger militärischer Liegenschaften dienen, der Ausbau hafennaher Gewerbe- und Industrieflächen – insbesondere an den Standorten Rostock, Stralsund, Wismar, Sassnitz-Mukran – sowie Projekte der touristischen Infrastruktur, die der Saisonverlängerung, Barrierefreiheit, Qualitätssicherung und -verbesserung dienen.

3.3.1.4 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Zentrales Instrument der nationalen Regionalpolitik in Deutschland ist die Bund-Länder-Aufgabe Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Die GRW ist das einzige Instrument, mit dem Bund und Länder gemeinsam strukturschwache Regionen gezielt fördern, um ihnen die Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zu erleichtern. Damit verfügen Bund und Länder seit Jahrzehnten über ein bewährtes Instrument zur Verbesserung der Investitionstätigkeit und Beschäftigungs- und Einkommenssituation in den strukturschwachen Regionen.

Die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe stellt das wichtigste Förderinstrument für die gewerbliche Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern dar. Seit 1990 wurden im Rahmen der GRW für die gewerbliche Wirtschaft Investitionszuschüsse von rund 4,4 Mrd. € bewilligt, damit wurden Gesamtinvestitionen von 20,1 Mrd. € angeschoben und über 98.000 neue Arbeitsplätze gefördert. Allein in 2019 wurden neue Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit rund 26,8 Mio. € Investitionszuschüssen unterstützt, bezogen auf Gesamtinvestitionen von rund 147,2 Mio. €. Besondere Unterstützung erfahren kleine und mittlere Unternehmen.

3.3.2 Landwirtschaft und ländliche Räume

3.3.2.1 Flurneuordnung

Flurneuordnungsverfahren sind ein bürgernahes Instrument zur Ermöglichung und Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume. Seit 1990 wurden 3.760 kleinräumige Flurneuordnungsverfahren zur Wiederherstellung der Einheit von selbstständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden durchgeführt. Außerdem wurden bis zum 31. Dezember 2019 insgesamt 431 großflächige Flurneuordnungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes bzw. nach dem Flurbereinigungsgesetz mit einer Gesamtfläche von 506.191 Hektar angeordnet (davon in 2019: drei

Verfahren mit 2.647 Hektar). Insgesamt 232 dieser Verfahren mit einem Flächenumfang von 235.408 Hektar (davon in 2019: 11 Verfahren mit 10.559 Hektar) wurden abschließend rechtssicher festgestellt.

Von 1991 bis 2019 wurden insgesamt rund 717,8 Mio. € Fördermittel für Vorhaben der ländlichen Entwicklung in Flurneuordnungsverfahren eingesetzt (davon in 2019: 207 Vorhaben mit rund 7,1 Mio. €).

3.3.2.2 Dorferneuerung und -entwicklung

Nur 21 der 750 Städte und Gemeinden (Stand 31. Dezember 2018) in Mecklenburg-Vorpommern haben mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner. In den 729 Städten und Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lebt nach dieser statistischen Größenklasseneinteilung rund 53,4 Prozent der Bevölkerung des Landes. Tatsächlich jedoch gehört zu den politischen Gemeinden und Städten mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Vielzahl von Dörfern, die eigenständige im Zusammenhang bebaute Bereiche darstellen. In der Folge leben in Dörfern, mithin im ländlichen Raum, tatsächlich rund 70 Prozent der Bevölkerung des Landes.

Die Erhaltung und Entwicklung des Arbeits- und Lebensraums dieser Bevölkerung erfordert die Durchführung und Förderung von Vorhaben der Dorfentwicklung auch außerhalb der Gebiete der Flurneuordnungsverfahren. Hierzu standen in 2019 für 260 Vorhaben rund 35 Mio. € zur Verfügung. Von 1991 bis 2019 wurden insgesamt 727,7 Mio. € eingesetzt.

3.3.2.3 Ländlicher Wegebau

Das ländliche Straßen- und Wegenetz ist für die Sicherstellung der Mobilität in ländlichen Räumen und damit für den Erhalt der Dörfer als Wohn- und Wirtschaftsstandort Grundvoraussetzung. Zusätzlich dient es der Land- und Forstwirtschaft für die Erreichbarkeit der Nutzflächen. Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt ist je nach Lage im Land und den Ausbauparametern auch die Einbindung der ländlichen Straßen und Wege in ausgewiesene touristische Infrastrukturen (z. B. Radwege).

Von 1991 bis 2019 wurden insgesamt 317,9 Mio. € Fördermittel zur Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur außerhalb der Flurneuordnung für circa 3.084 km Wege und Straßen eingesetzt (darunter 2019: 3,9 Mio. € für circa 15 km Wege und Straßen).

3.3.2.4 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Die Landwirtschaft und die damit verbundene Produktion von Nahrungsmitteln ist nach wie vor die tragende wirtschaftliche Säule im ländlichen Raum. In vielen Gebieten ist die Landwirtschaft bzw. der vor- und nachgelagerte Bereich ein wichtiger Arbeitgeber. Gut funktionierende wettbewerbsfähige Landwirtschaftsbetriebe sorgen nicht nur langfristig für Beschäftigung, sondern machen durch ihren positiven Einfluss auf das Ortsbild und auf das Dorfleben das ländliche Gebiet auch lebenswerter.

Neben der ursprünglichen Ausrichtung der einzelbetrieblichen Förderung auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bzw. Wertschöpfung der

landwirtschaftlichen Unternehmen richtet sich der Focus zunehmend auf die steigenden gesellschaftlichen Ansprüche wie tierartgerechte Haltungsverfahren, Qualitätsprogramme sowie auf die Minderung von Umweltbelastungen einschließlich Eindämmung des Klimawandels.

Im Rahmen der ELER-Förderung wurden seit 2007 mehr als 1.532 Vorhaben mit rund 153 Mio. € und einem förderfähigen Investitionsvolumen von rund 556,5 Mio. € unterstützt.

Alleine im Jahr 2019 wurden im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung 122 Vorhaben abgeschlossen. Es wurden rund 8,7 Mio. € Zuschüsse ausgezahlt, welche ein förderfähiges Investitionsvolumen von 31,5 Mio. € generieren.

Weiterhin sehr gut angenommen wurde das zum Ende 2016 eröffnete Antragsverfahren zur Förderung von Maschinen, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen.

3.3.2.5 Förderung der Marktstrukturverbesserung

Nach der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie werden im Bereich der Ernährungs-wirtschaft Investitionen zum Aufbau moderner und leistungsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen unterstützt. Schwerpunkte sind insbesondere die Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Verbesserung der Gesamtleistungen der Unternehmen, der Aufbau durchgängiger Wertschöpfungsketten in Verbindung mit der Verbesserung von Absatzchancen und die Erleichterung von Arbeitsbedingungen sowie die Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten.

Auch in der Förderperiode ab 2014 werden Investitionen gemäß der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie gefördert. In den Jahren 2015 bis 2019 haben Unternehmen mit der Realisierung neuer Vorhaben begonnen bzw. diese auch teilweise bereits abgeschlossen. Für ein Investitionsvolumen in Höhe von 33,5 Mio. € konnten Zuschüsse von insgesamt 8,1 Mio. € ausgezahlt werden.

3.3.2.6 Gewässer- und Küstenschutz, Wasserbau

In 2019 wurden im Bereich Gewässer- und Küstenschutz sowie Wasserbau insgesamt circa 31,4 Mio. € Planungs- und Investitionsmittel aufgewandt.

Für wasserbauliche Maßnahmen wurden rund 13,7 Mio. € ausgegeben. So wurden in diverse wasserbauliche Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung circa 2,9 Mio. € investiert. Für Hochwasserschutz- und naturnahe wasserbauliche Maßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung wurden sechs Projekte mit einem Gesamtkostenumfang von 5,9 Mio. € und Fördermitteln in Höhe von 4,7 Mio. € neu bewilligt. Insgesamt wurden in 2019 für alle 22 laufenden und neuen Projekte rund 3,7 Mio. € ausgezahlt.

Für die naturnahe Gewässerentwicklung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union in Mecklenburg-Vorpommern wurden für 32 neue konzeptionelle und investive Vorhaben mit

einem Gesamtkostenumfang von rund 17,2 Mio. € rund 6,5 Mio. € an Fördermitteln neu bewilligt, sowie für alle 134 laufenden und neuen Vorhaben 7,1 Mio. € ausgezahlt. Im Europaportal des Landes sind Projektbeispiele in eine interaktive Karte aufgenommen worden.

In den Schutz der Außen-, Bodden- und Haffküsten Mecklenburg-Vorpommerns flossen in 2019 rund 17,7 Mio. €. Damit wurden u. a. der Bühnenbau vor Vitte/Hiddensee abgeschlossen und der Boddendeich Neuendorf Süd ertüchtigt, mit dem Bau der Sturmflutschutzmaßnahmen in Warnemünde fortgeföhren, sowie Sandaufspülungen zur Schorreverstärkung vor Vitte-Neuendorf und Dünenverstärkung auf Usedom (Zempin, Koserow, Kölpinsee) durchgeführt.

3.3.3 Bildung, Forschung und Kultur

3.3.3.1 Erziehung und Bildung

Investitionen im Bereich Bildung und Erziehung sind Investitionen in die Zukunft Mecklenburg-Vorpommerns. Daher konzentriert das Land einen wichtigen Teil seiner Investitionstätigkeit auf diesen Bereich.

Im Mittelpunkt steht hierbei insbesondere die Förderung der Hochschulstandorte, um so die Grundlagen für ein auf Dauer wirtschaftlich aufstrebendes, innovatives und anpassungsfähiges Land zu schaffen.

Für den Ausbau seiner Hochschulen hat das Land Mecklenburg-Vorpommern 2019 insgesamt rund 82 Mio. € bereitgestellt. Diese Mittel wurden für umfangreiche Investitionen (Baumaßnahmen, Ersteinrichtungen sowie Geräte) zur Verbesserung der Lehr- und Forschungsbedingungen eingesetzt. Dazu gehören unter anderem:

- Fortsetzung des Neubaus Zentrale Medizinische Funktionen (ZMF) der Universitätsmedizin Rostock in Höhe von rund 39,7 Mio. €,
- Fortsetzung des Neubaus BIOMEDICUM für die Universitätsmedizin Rostock in Höhe von rund 3,5 Mio. €,
- Fortsetzung des Erweiterungsbaus Chemie der Universität Rostock - im Zusammenhang mit dem Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) - in Höhe von rund 6,0 Mio. €,
- Fortsetzung des Neubaus eines Rechenzentrums der Universität Greifswald in Höhe von rund 5,7 Mio. €,
- Sanierung der alten Universitätsbibliothek der Universität Greifswald in Höhe von rund 1,2 Mio. €,
- Neubau Forschungscluster III a der Universitätsmedizin Greifswald in Höhe von rund 4,9 Mio. €,
- Fortführung der Baumaßnahmen im Komplex Friedrich-Loeffler-Straße der Universität Greifswald mit einem Investitionsumfang von rund 6,6 Mio. €,
- Grundinstandsetzung Lehrgebäude 1 der Hochschule Neubrandenburg in Höhe von rund 1,8 Mio. €.

Neben den genannten Maßnahmen erfolgten weitere Investitionen beispielsweise in die Instandsetzung von Gebäuden und zur Verbesserung

der Infrastruktur. Zudem wurden zahlreiche kleine Baumaßnahmen umgesetzt.

3.3.3.2 Forschung

Erfolgreiche Forschung ist ein wichtiges Element für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns. Sie erhöht die Standortattraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Landes, führt zu einem Zuzug von Unternehmen und sichert so die Entwicklung von Wirtschaftskernen. Von 2009 bis 2019 ist im Bereich Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (außerhalb der Hochschulen) ein Investitionsvolumen im Umfang von rund 310 Mio. € umgesetzt worden.

Das Kernforschungsexperiment WENDELSTEIN 7-X, eines der wichtigsten Forschungsprojekte der Bundesrepublik, ist am Institut für Plasmaphysik in Greifswald beheimatet. Bis 2019 wurden für den Aufbau des Experiments investive Mittel in Höhe von mehr als 727 Mio. € umgesetzt.

Weitere umfangreiche Investitionsmittel sind für Neubauten und für die Modernisierung der Gebäude und Anlagen der Institute der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz in Kühlungsborn, Greifswald und Rostock, der Fraunhofer Einrichtungen in Rostock einschließlich des Ocean Technology Campus (OTC), des Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt am Standort Neustrelitz sowie der hochschulischen Forschungsinstitute bereitgestellt worden.

3.3.3.3 Technologie- und Innovationsförderung

Im Rahmen der Technologie- und Innovationsförderung wurden in den Jahren 1991 bis 2019 insgesamt 4.154 Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Zuschüssen von rund 506,4 Mio. € unterstützt. Hierzu wurden größtenteils Mittel aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE), aber auch Landesmittel, Mittel der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie Mittel aus dem „Europäischen Sozialfonds“ (ESF) eingesetzt.

Allein im Jahr 2019 wurden insgesamt 77 Vorhaben mit 23,8 Mio. € aus dem EFRE unterstützt.

3.3.3.4 Kultur und Denkmalpflege

Die Pflege des kulturellen Erbes, vielfältige kulturelle und kulturtouristische Angebote tragen wesentlich zur positiven Entwicklung des Landes bei. Die Landesregierung kommt ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 16 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach, indem sie Maßnahmen im Kulturbereich unterstützt, die die kulturelle Identität der hier lebenden Menschen stärken, die Angebote der kulturellen Bildung landesweit ausbauen, die den künstlerischen Nachwuchs im Land fördern und darüber hinaus dazu beitragen, einen attraktiven und nachhaltigen Tourismus zu ermöglichen beziehungsweise diesen durch saisonverlängernde Maßnahmen zu stärken.

Der hohe Stellenwert von Kultur in Mecklenburg-Vorpommern wird an den Investitionen in Kultureinrichtungen aller Genres sowie im Denkmalbereich

anschaulich. Darüber hinaus wurden in 2019 folgende Investitionsmaßnahmen mit finanzieller Unterstützung des Bundes im Rahmen des Bundesprogrammes „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Ostdeutschland“ (Invest-Ost) durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert:

- Fritz-Reuter-Literaturmuseum Stavenhagen - Technische und inhaltliche Erneuerung der Dauerausstellung in Höhe von rund 0,1 Mio. €,
- Historisch-Technisches Museum Peenemünde - Sanierung der ehemaligen Bunkerwarte in Höhe von rund 0,2 Mio. €,
- Künstlerhaus Schloss Plüschow: Denkmalgerechte und energetische Erneuerung der Fenster in Höhe von rund 0,1 Mio. €,
- Stadt Neubrandenburg: Um- und Neubau der Klimaanlage der Kunstsammlung Neubrandenburg in Höhe von 0,3 Mio. €

Im Rahmen dieses Bundesprogramms Invest-Ost sind zwischen 2004 und 2019 Zuwendungen für Investitionen in Kultureinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von insgesamt 14,25 Mio. € eingesetzt worden

Außerdem förderte das Land Mecklenburg-Vorpommern insbesondere aus Mitteln der Denkmalpflege die Sanierung des besonders gefährdeten Trafoanbaus des Historisch-Technischen Museums Peenemünde im Umfang von insgesamt 0,5 Mio. €

Seit 2016 stellt das Land für Sachinvestitionen in Kultureinrichtungen zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 0,5 Mio. € jährlich zur Verfügung. Auf Empfehlung des Kulturrates des Landes werden dafür jährlich Förderschwerpunkte wie beispielsweise die Ausstattung von öffentlichen Bibliotheken, der Ankauf von Musikinstrumenten für Musikschulen/-vereine, die Ausstattung musealer Einrichtungen sowie freier Träger festgelegt.

Im Jahr 2019 wurden rund 15,5 Mio. € für die Weiterführung der umfangreichen Rekonstruktion und Sanierung der landeseigenen Schlossanlagen und Gärten bereitgestellt. Zu den wichtigsten Vorhaben gehören die Fortsetzung der Sanierungs- und Rekonstruktionsarbeiten an der Schlossanlage in Ludwigslust (Gesamtumfang rund 22 Mio. €) sowie die denkmalgerechte Sanierung der Außenhülle des Renaissanceschlusses in Güstrow (Gesamtumfang rund 27 Mio. €).

3.3.4 Steigerung der Lebensqualität

3.3.4.1 Krankenhäuser

Die Krankenhäuser sind ein wesentlicher Bestandteil des Gesundheitslandes Mecklenburg-Vorpommern. Sie nehmen bei der flächendeckenden, qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung eine zentrale Rolle ein.

Grundlage dieser zentralen Rolle ist insbesondere die Krankenhausplanung des Landes. Die wohnortnahe Verfügbarkeit von Krankenhausleistungen in der Grund- und Regelversorgung sind, ebenso wie die hochleistungsmedizinischen

Einrichtungen der Schwerpunktkrankenhäuser, im Krankenhausplan 2012 des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschrieben und werden regelmäßig fortgeschrieben.

Mecklenburg-Vorpommern besitzt eine moderne Krankenhauslandschaft. Seit 1990 sind mehr als 2,91 Mrd. € an Einzel- und pauschalen Fördermitteln in die Krankenhäuser des Landes bewilligt worden. Für die Zukunft gilt es, die Investitionen im notwendigen Umfang sicherzustellen.

Im Rahmen der investiven Förderung wurden im Jahr 2019 für die Erweiterung und den Neubau des AMEOS Klinikums Anklam 25 Mio. €, für den Umbau des Hauses 13 zur Tagesklinik für Psychiatrie am AMEOS Klinikum Ueckermünde 2 Mio. € sowie für den 1. Bauabschnitt der Erweiterung der Psychiatrie am Dietrich Bonhoeffer Klinikum Neubrandenburg 4,6 Mio. € bewilligt.

Zum Ende des Jahres 2019 waren 37 Krankenhäuser mit 10.142 Planbetten und 1.428 tagesklinische Plätze in den Krankenhausplan 2012 des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen worden.

3.3.4.2 Städtebauförderung

Im Rahmen der Städtebauförderprogramme des Landes wurden seit 1991 für die Durchführung von Aufgaben der Stadterneuerung rund 2,96 Mrd. € Städtebaufördermittel in 203 Fördergebieten in 123 Kommunen des Landes eingesetzt. 14.075 öffentliche Bauwerke und Wohngebäude wurden saniert und rund 3.810 Plätze, Wege und Straßen wurden erneuert, beziehungsweise umgestaltet. Davon wurden rund 55 Mio. € Finanzhilfen der Städtebauförderung des Bundes und des Landes im Jahr 2019 für die Sicherung und Sanierung von 187 öffentlichen Bauwerken und Wohngebäuden sowie für die Erneuerung von 45 Plätzen, Wegen und Straßen eingesetzt. Die Fördergebiete Lübz, „Kirchenstraße“ und Rostock, „Lichtenhagen“ wurden im Jahr 2019 neu aufgenommen.

Beispielsweise wurden

- die Sanierung der Grundschule Ferdinand-von-Schill in der Hansestadt Stralsund,
- die Sanierung des Giebelhauses und Umbau in ein barrierefreies inklusives Wohnquartier sowie Begegnungs- und Beratungsstätte in der Stadt Parchim,
- die Sanierung und funktionsgerechte Erweiterung der Europäischen Gesamtschule Usedom „KGS Ahlbeck“,
- die Erneuerung der innerstädtischen Erschließungsanlage Steinstraße, 1. Bauabschnitt in der Stadt Anklam,
- die Neugestaltung der Kalandstraße auf dem Abschnitt zwischen Schul- und Gartenstraße in der Stadt Pasewalk und
- der Neubau und die Sanierung der Sportanlage in der Walter-Butzek-Straße in der Hansestadt Rostock

abgeschlossen.

Die Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen trägt in erheblichem Maße zur Erneuerung und Weiterentwicklung der städtebaulichen Strukturen, zur Sanierung und zum Umbau des Gebäudebestandes sowie der Infrastruktur der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern bei. Damit werden die Städte belebt und die Lebensbedingungen verbessert. Die Attraktivität der städtischen und ländlichen Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandort wird durch die Bereitstellung städtischer Infrastruktur gestärkt.

Für den Stadtbau wurden im Jahr 2019 circa 2,1 Mio. € Finanzhilfen von Bund und Land für den Rückbau von 692 leer stehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnungen ausgezahlt. Im Zeitraum 2002 bis 2019 wurden insgesamt rund 105,4 Mio. € Fördermittel für den Rückbau von 32.638 leer stehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnungen zur Verfügung gestellt.

3.3.4.3 Wohnraumförderung

Mit dem Wohnraumförderprogramm des Landes wurde im aktuellen Berichtsjahr der nachfragegerechte qualitative Umbau des Wohnungsangebotes fortgesetzt. Förderschwerpunkte waren die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenen Mietwohnungen, die Barrieren reduzierende Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen sowie die Nachrüstung von Personenaufzügen. Förderzusagen wurden im Berichtsjahr für den Neubau von 285 Wohnungen und für die Sanierung von 1.868 Wohnungen erteilt. Für die Umsetzung geförderter baulicher Maßnahmen wurden 2019 insgesamt Wohnraumfördermittel von rund 13,2 Mio. € ausgezahlt und damit ein nachhaltiger Beitrag zur Stabilisierung der regionalen Wohnungsmärkte in den Städten und Gemeinden im Land geleistet.

Für Maßnahmen der Wohnraumförderung wurden von 1991 bis 2019 rund 2,96 Mrd. € Fördermittel ausgereicht, die insgesamt Investitionen zur Verbesserung der Wohnraumversorgung im Land von mehr als 10 Mrd. € ausgelöst haben.

3.3.4.4 Klimaschutz

Der Klimaschutz stellt eine der größten internationalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts dar. Der Klimaschutz und die damit einhergehende Energiewende bieten Mecklenburg-Vorpommern aber auch viele Vorteile und bedeutende Chancen. Unter Wahrung seiner natürlichen Lebensgrundlagen und seiner Landestypik kann Mecklenburg-Vorpommern aus den natürlichen erneuerbaren Energieträgern – wie beispielsweise Wind, Sonne und Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) – besonders effektiv Energie gewinnen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Nutzung von Synergien beispielsweise durch Sektorenkopplung, die Preiswürdigkeit und Versorgungssicherheit sowie die Verbesserung der Energieeffizienz bilden dabei die klimaschutz- und energiepolitischen Schwerpunkte der Landesregierung. Ein erfolgreiches Instrument ist die Klimaschutz-Förderung. Seit 2014 wurden über die Klimaschutz-Förderrichtlinien des Landes 459 Projekte mit einer Zuschusshöhe von insgesamt 41,6 Mio. €

bewilligt. Dadurch wurden Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 109,7 Mio. € ausgelöst.

3.3.4.5 Breitbandausbau

Durch die gemeinsame Finanzierung von Bund, Land und Kommunen werden in Mecklenburg-Vorpommern in den kommenden Jahren öffentliche Mittel mit einem Gesamtumfang von mehr als 1,43 Mrd. € in den Ausbau der Breitbandinfrastruktur investiert. Bis Ende 2019 konnten rund 917,7 Mio. € Bundesfördermittel durch Zuwendungsbescheide gebunden werden. Diese werden durch eine Kofinanzierung des Landes in Höhe von etwa 352,5 Mio. € und durch kommunale Eigenanteile in Höhe von 163,7 Mio. € ergänzt. Die insgesamt 100 bewilligten Projektgebiete befinden sich derzeit in der Umsetzung.

Bei 67 Projektgebieten konnte bereits ein Fördervertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen geschlossen und mit der baulichen Umsetzung begonnen werden. In allen bisher geschlossenen Förderverträgen wurde die Errichtung eines reinen Glasfasernetzes bis zum Gebäude des Endkunden vereinbart. Die übrigen Projektgebiete befinden sich im Auswahlverfahren. Damit wird eine zukunftsfähige digitale Infrastruktur geschaffen, die von Beginn an dem im Koalitionsvertrag 2016-2021 des Landes Mecklenburg-Vorpommern formulierten Ziel eines (gigabitfähigen) Hochleistungsnetzes entspricht.

Zusätzlich stellt das Land rund 22 Mio. € aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds für digitale Infrastruktur bereit. Diese Mittel sind ausschließlich für finanzschwache Kommunen im ländlichen Raum bestimmt. Die Förderkriterien sind dieselben wie im Bundesprogramm, wobei die Förderung auf die Höhe der Investitionskosten beschränkt ist. Die Förderquote beträgt grundsätzlich 90 Prozent. Aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds werden vier Projekte (Boizenburg, Pasewalk, Plau am See und Wolgast) gefördert. Im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsfonds wurden Mittel in Höhe von 14,7 Mio. € endgültig gebunden.

Mit Hilfe der Fördermittel können nahezu flächendeckend alle Haushalte, Unternehmen und institutionelle Nachfrager an das Breitbandnetz angeschlossen werden, die nach derzeit geltendem Recht förderfähig sind. Für den mobilen Breitbandausbau haben die Telekommunikationsunternehmen zur Erfüllung der Versorgungsaufgabe aus der Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen 2015 den Ausbau weiter vorangetrieben.

Nach Unternehmensangaben werden mit Stand 31. Dezember 2019 von Telefonica 72,9 Prozent, Telekom 97,5 Prozent und Vodafone 99,3 Prozent der Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern mit mindestens 50 Mbit/s (Megabit pro Sekunde) pro Antennensektor versorgt. Dieser Ausbau soll im Jahr 2020 weiter fortgesetzt werden.

3.3.4.6 Energetische Infrastruktur

Mit der Energiewende haben sich die Anforderungen an die Übertragungs- und Verteilnetze erhöht. Der Transport von Windstrom aus dem Norden in die Verbrauchszentren im Süden führt zu einer höheren Netzauslastung und erfordert daher den bedarfsgerechten Ausbau der Stromnetze.

Die 170 km lange 400-Kilovolt-Netzverbindung KONTEK verknüpft seit 1995 als Interkonnektor die Übertragungsnetze von Deutschland und Dänemark. Von dem Anlandepunkt Markgrafenheide verläuft die Kabeltrasse rund 15 km über Land bis in das Umspannwerk Bentwisch.

Im August 2006 wurden die Errichtung und der Betrieb der Netzanbindung für die Offshore-Windparks Baltic 1 und Baltic 2 im Küstenmeer sowie an Land bis zum Netzverknüpfungspunkt im Umspannwerk Bentwisch genehmigt. Seit 2011 wird Strom aus Baltic 1 auf einer gesamten Trassenlänge von 77 km und seit 2015 von Baltic 2 mit einer Trassenlänge von 136 km abgeführt.

Für die 380-Kilovolt-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Görries in Schwerin und Krümmel bei Hamburg erfolgte im Jahr 2009 der Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den 45 km langen Abschnitt in Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Inbetriebnahme der Leitung im Dezember 2012 wurde die vierte innerdeutsche Ost-West-Verbindung fertig gestellt und ermöglicht nun als Windsammelschiene den weiteren Ausbau der Windenergie an Land und auf See.

Durch die Offshore-Netzanbindung der Windcluster „Westliche Adlergrund“ und „Arkona See“ vor Rügen wird mittels drei Kabelsystemen seit 2018/2019 auf einer Trassenlänge von 93 km Strom der Offshore-Windparks zum Umspannwerk Lubmin in der Greifswalder Bucht geliefert.

3.3.4.7 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Ökologisch verträgliche Wasserver- und Abwasserentsorgung sind zentrale Voraussetzungen für eine nachhaltig intakte Umwelt. Von Beginn an hat das Land Mecklenburg-Vorpommern den Wasserversorgern und abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften hierfür rund eine Mrd. € an Zuschüssen zur Verfügung gestellt und damit Investitionen von rund 2,8 Mrd. € ausgelöst. Dadurch konnte ein erheblicher Beitrag zum Gewässerschutz und zur Verbesserung der Wohnumgebungs- und Ortshygiene geleistet werden.

Insgesamt wurden in beiden Bereichen rund 3140 Vorhaben gefördert. Dadurch konnte die Bevölkerung fast vollständig an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden (rund 99 %) und eine wesentliche Erhöhung des Anschlussgrades an die öffentliche Abwasserentsorgung (rund 90 %) erzielt werden. Dazu wurden rund 80 Wasserwerke neu gebaut oder erweitert, rund 1300 km Trinkwasserleitungen verlegt, rund 380 Kläranlagen neu gebaut oder erweitert und rund 3600 km Kanalnetz mit Fördermitteln gebaut.

Mit dem Ende der EU-Fondsperiode 2007 bis 2013 und den letzten Zahlungen im Jahr 2015 ist die regelmäßige Förderung von öffentlichen Kanalisationen und Kläranlagen abgeschlossen worden.

Ab 2016 gibt es gemäß Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben die Möglichkeit, Zuschüsse für investive Vorhaben zur weitergehenden Abwasserbehandlung, die der Beseitigung punktueller Gewässerbelastungen dienen und auf den guten Zustand des Gewässers nach der Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind, zu beantragen.

Für die Qualitätssicherung der Trinkwasserversorgung wurden im Jahr 2019 rund 0,8 Mio. € ausgezahlt.

3.3.4.8 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und Ordnung sind für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landes unverzichtbare Bestandteile einer hohen Lebensqualität. Dabei spielen Polizei und Justiz eine entscheidende Rolle. Im Berichtszeitraum 2015 bis 2019 umfassten die bereitgestellten Investitionsmittel im Bereich Sicherheit und Ordnung rund 146,5 Mio. €, davon 32,2 Mio. € im Jahr 2019.

Zu den wichtigsten Vorhaben in 2019 gehörten die Baumaßnahmen in den vier Justizvollzugsanstalten des Landes (5,9 Mio. €), die Weiterführung der Polizeimaßnahmen in Greifswald, Ludwigslust, Schwerin, Stralsund und Wismar (10,0 Mio. €) sowie der Beginn der Planung für den Neubau eines Polizeizentrums in Neubrandenburg.

3.3.5 Zusammenfassende Bewertung

Die dargestellten Beispiele zeigen, dass Mecklenburg-Vorpommern auch im Jahr 2019 seine Investitionsanstrengungen fortgesetzt und damit die Infrastruktur weiter deutlich gestärkt hat. Wie bereits in den Vorjahren bildete die Entwicklung des Landes in Wirtschaft, Technologie, Forschung und Bildung den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit.

Zunehmend in den Fokus der Investitionstätigkeit rücken zudem immer mehr die Bereiche, die von den Auswirkungen des demografischen Wandels und den Auswirkungen der Klimaveränderung betroffen sind.

4. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Berichtsjahr 2019

In diesem Abschnitt wird für Mecklenburg-Vorpommern dargelegt, in welcher Höhe die SoBEZ für die beiden gesetzlich vorgegebenen Einsatzbereiche „Sonderlasten zur Deckung des bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarfs“ (Abschnitt 4.1) und „Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ (Abschnitt 4.2) verwendet wurden.

Die sich aus den beiden Bereichen ergebende zusammengefasste Gesamt-Verwendungsrechnung für die SoBEZ wird in Abschnitt 4.3 dargestellt.

4.1 Investitionen in Infrastrukturbereichen

Im aktuellen Berichtsjahr 2019 wurden auf konsolidierter Landes- und Kommunalebene in Mecklenburg-Vorpommern rund 1,8 Mrd. € in den Aufbau der Infrastruktur investiert. Dies ist der mit Abstand höchste Wert im gesamten Betrachtungszeitraum 2015-2019. Die Investitionseinnahmen stiegen ebenfalls spürbar an. Im Ergebnis dieser beiden Entwicklungen wuchsen die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen deutlich an und erreichten einen Wert von 1.126 Mio. €.

Tab. 3 Berechnung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)

Nr.	Position	2015	2016	2017	2018	2019
		in Mio. €				
1.	Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen	1.126	1.062	994	1.349	1.798
2.	Investitionseinnahmen	483	598	449	503	672
3.	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	643	464	545	846	1.126

Quelle: Eigene Berechnungen, Berechnungsschema gemäß Anlage 5

Von diesen eben errechneten eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen wird anschließend die anteilige Kreditaufnahme abgezogen, um die aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen für die Verwendungsrechnung zu ermitteln.

Im Jahr 2019 war die anteilige Kredittilgung deutlich niedriger als in den Vorjahren, während die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen erheblich gesteigert wurden. Im Ergebnis dieser beiden gegensätzlichen Entwicklungen stiegen die aus SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen nur leicht an.

Tab. 4 Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)

Nr.	Position	2015	2016	2017	2018	2019
		in Mio. €				
1.	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen	643	464	545	846	1.126
2.	Anteilige Kreditaufnahme	-165	-334	-275	-358	-129
3.	Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	808	798	820	1.204	1.255
4.	Erhaltene SoBEZ	533	453	377	296	221
5.	Verwendungsanteil an den SoBEZ	152 %	176 %	218 %	407 %	568 %

Quelle: Eigene Berechnungen, Berechnungsschema gemäß Anlage 5

Damit erzielt Mecklenburg-Vorpommern auf zusammengefasster Landes- und Kommunalebene⁵ im aktuellen Berichtsjahr 2019 für die aus SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen eine zweckentsprechende Verwendungsquote von 568 %. Dies stellt eine neue Höchstmarke für Mecklenburg-Vorpommern dar.

4.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Das nach wie vor gravierendste Problem der Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns sind die zu geringen originären Einnahmen (bereinigte Einnahmen der Kommunen abzüglich aller Zahlungen von Land und Bund). Insbesondere die immer noch zu schwache Steuerkraft der Gemeinden ist die Hauptursache für die unterproportionale kommunale Finanzkraft (UKF). In Mecklenburg-Vorpommern hatten die Kommunen nach der Kassenstatistik im Jahr 2019 Steuereinnahmen, die bei 837 € pro Kopf und damit nach wie vor bei rund 69 % der FFW lagen. Die Steuereinnahmen sind im Vergleich zu 2018 allerdings um 25 € pro Kopf angestiegen. Notwendig sind auch in Zukunft weitere Anstrengungen der Gemeinden zur Ausschöpfung ihrer Einnahmepotenziale insbesondere bei den Realsteuern, um die Einnahmeschwäche schrittweise weiter zu verringern. Dazu tragen insbesondere auch angemessene Erhöhungen der Hebesätze bei.

Für den Nachweis der Verwendung der SoBEZ ist zu ermitteln, welcher Anteil davon zum Ausgleich der UKF eingesetzt wurde. Die neuen Länder erhalten seit 2005 einen Teil der SoBEZ funktionell als Ersatz für die weiterhin unvollständige Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft in den Länderfinanzausgleich. Bei deren vollständiger Berücksichtigung hätten die SoBEZ demnach vermindert werden können. Für den quantitativen Nachweis des UKF-Verwendungsanteils der SoBEZ sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die einfachgesetzlichen Regelungen zum Finanzausgleich zu beachten. Der SoBEZ-Anteil für die UKF wird nach einem mit dem Bund

⁵ Die Verwendungsrechnung für die Landesebene Mecklenburg-Vorpommern ist in Anlage 4 ergänzend dargelegt.

abgestimmten Berechnungsverfahren ermittelt, das zuletzt im Fortschrittsbericht 2008 auf den Seiten 61 ff. methodisch erläutert wurde. Als Referenzland ist das Land mit der geringsten kommunalen Finanzkraft aller Länder ohne SoBEZ zu wählen, dies war im Berichtsjahr 2019 erneut die Hansestadt Bremen.

Für die Jahre 2015 bis 2019 wurden für den Ausgleich der UKF durch die SoBEZ jeweils folgende Beträge ermittelt:

Tab. 5 Bestimmung der zum Ausgleich der UKF im Land erforderlichen SoBEZ

Nr.	Position	2015	2016	2017	2018	2019
		in € pro Kopf				
1.	Steueraufkommen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern netto	665	714	762	812	837
2.	Ausgleich der UKF insgesamt	194	149	236	233	189
	davon:					
	finanziert durch LFA und allg. BEZ (abzüglich Zahlungen an Saarland bzw. Bremen)	118	87	158	144	114
	finanziert durch SoBEZ	76	62	78	89	75
		in Mio. €				
3.	SoBEZ zum Ausgleich der UKF	121	100	126	143	121
4.	Erhaltene SoBEZ	533	453	377	296	221
5.	Verwendungsanteil	23 %	22 %	33 %	48 %	55 %

Quelle: Eigene Berechnungen; teilweiser Ausgleich der Differenz zum Referenzland

Der notwendige Betrag der SoBEZ zum Ausgleich der UKF nach dem oben genannten Berechnungsverfahren betrug 121 Mio. €, das sind rund 55 % der SoBEZ in 2019. Damit ist der aus den SoBEZ finanzierte UKF-Anteil weiter gestiegen. Der Gesamtbetrag des UKF-Ausgleichs 2019 hat sich im Vergleich zu 2018 verringert, ebenso der aus dem bundestaatlichen Finanzausgleich finanzierte Betrag. Dies resultiert u. a. aus der 2019 geringeren Differenz der relativen Finanzkraft von Mecklenburg-Vorpommern zum Referenzland Hansestadt Bremen. Hauptgrund dafür war, dass die relative Finanzkraft der Hansestadt Bremen 2019 niedriger lag als 2018.

Nach wie vor besteht das strukturelle Problem der zu geringen Steuerkraft der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Der Steuerzuwachs in Mecklenburg-Vorpommern war erheblich und betrug seit 2012 zwar +56 % (Flächenländer Ost: +48 %; Flächenländer West: +36 %), das Niveau Mecklenburg-Vorpommerns liegt aber noch immer unter 70 % des FFW-Niveaus. Das Land leistet deshalb nach wie vor einen überproportionalen kommunalen Finanzausgleich an seine Kommunen.

2019 lagen die Leistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an seine Kommunen um circa 28 % über dem FFW-Niveau. Das Land hat somit – wie bereits in den Vorjahren – einen erheblichen eigenen Beitrag zur Finanzierung der Kommunen geleistet. Die überdurchschnittlichen Zuweisungen des Landes wurden dabei nur teilweise aus den Einnahmen

aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich (Länderfinanzausgleich - LFA, allgemeine finanzkraftstärkende BEZ und UKF-SoBEZ) finanziert.

4.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ

Für die beiden gesetzlich vorgegebenen SoBEZ-Einsatzbereiche „Sonderlasten zur Deckung des bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarfs“ (Abschnitt 4.1) und „Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ (Abschnitt 4.2) ergibt sich in der zusammengefassten Rechnung für die zweckentsprechende SoBEZ-Verwendung für das Jahr 2019 ein Wert von 622 %. Damit weist Mecklenburg-Vorpommern eine neue Höchstmarke und erneut eine mehr als vollständige zweckentsprechende Verwendung der SoBEZ nach.

Tab. 6 Zusammenfassende Verwendungsrechnung auf Basis der SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)

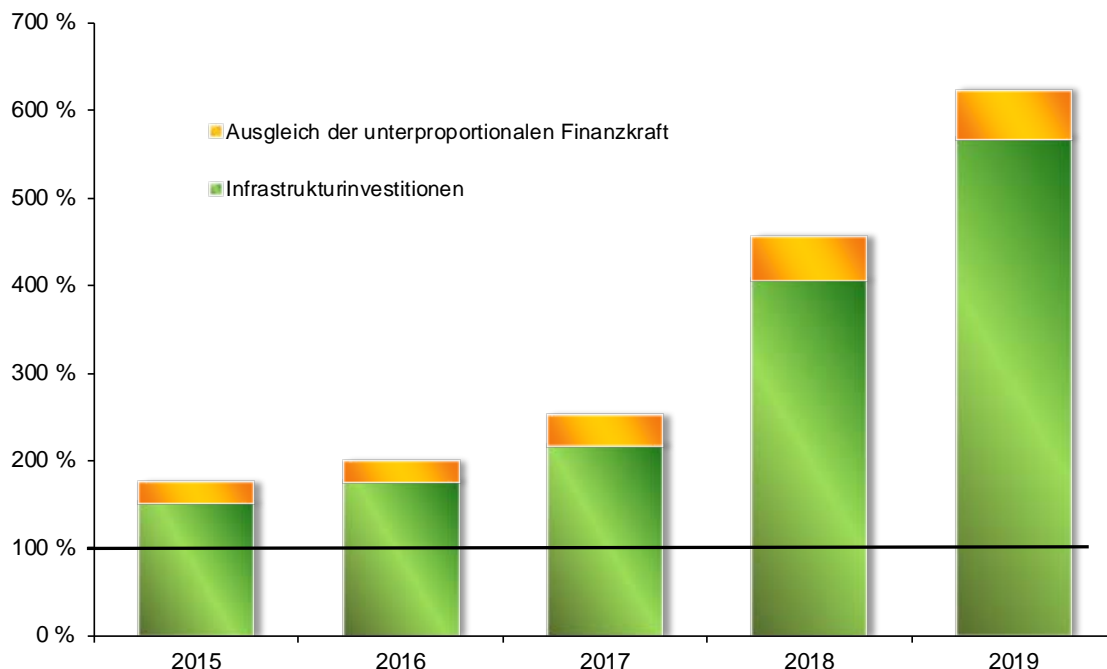
Nr.	Position	2015	2016	2017	2018	2019
		in Mio. €				
0.	Erhaltene SoBEZ	533	453	377	296	221
1.	Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen	808	798	820	1.204	1.255
2.	SoBEZ zum Ausgleich der UKF	121	100	126	143	121
3.	Nachweis zur Verwendung der SoBEZ auf Basis der Infrastrukturinvestitionen (Summe Nr. 1 und 2)	929	898	946	1.347	1.376
4.	Differenz (Nr. 3 abzüglich Nr. 0)	396	445	569	1.051	1.155
5.	Verwendungsanteil	174 %	198 %	251 %	455 %	622 %

Quelle: Eigene Berechnungen

Die mehr als vollständige zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen SoBEZ in allen Jahren des Betrachtungszeitraums ist vor allem das Ergebnis der verantwortungsvollen Finanzpolitik im Land. Trotz deutlich zurückgehender SoBEZ wurde ein anhaltend hohes Investitionsvolumen für die Infrastruktur des Landes zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde zudem der Schuldenabbau weiter vorangetrieben.

Die Entwicklung und Zusammensetzung der Verwendungsquoten im Betrachtungszeitraum verdeutlicht auch die folgende Abbildung:

Abb. 5 Entwicklung der Verwendung auf Basis der SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)



Quelle: Eigene Berechnungen

Mecklenburg-Vorpommern steht seit Beginn der 1990er Jahre wie auch die übrigen neuen Länder vor der Herausforderung, die teilungsbedingten Unterschiede zu den alten Ländern zu verringern und im Endergebnis abzubauen. Dazu muss Mecklenburg-Vorpommern neben den Nachholbedarfen im Infrastrukturbereich und dem Ausgleich der Finanzschwäche der Kommunen noch weitere umfangreiche teilungsbedingte Lasten finanzieren. Zu diesen sonstigen teilungsbedingten Sonderlasten zählt insbesondere die Zusatzversorgung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)⁶. Seit 2002 musste Mecklenburg-Vorpommern für diese soziale Leistung insgesamt rund 3,6 Mrd. € bereitstellen, davon allein im Jahr 2019 rund 0,2 Mrd. €.

Für Zeitraum von 2002 bis 2019 ergibt sich für Mecklenburg-Vorpommern eine zweckentsprechende Verwendung aller erhaltenen SoBEZ von 120 %. Damit wurde Mecklenburg-Vorpommern seiner Verantwortung zum gewissenhaften Einsatz der erhaltenen SoBEZ über den gesamten Zeitraum des Solidarpakts seit 2002 mehr als gerecht. Unter Berücksichtigung der sonstigen teilungsbedingten Sonderlasten bis einschließlich des Jahres 2005 steigt die Verwendungsquote für den Gesamtzeitraum auf dann 126 %.

⁶ Nähere Erläuterungen zu den sonstigen teilungsbedingten Sonderlasten sind im Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ Mecklenburg-Vorpommern 2005 auf den Seiten 22 bis 25 enthalten.

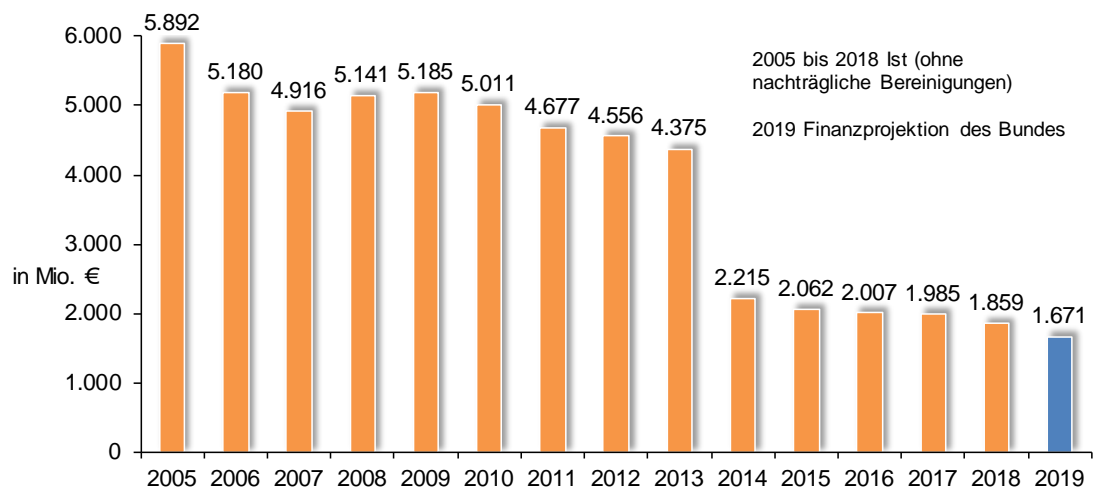
5. Leistungen des Bundes im Rahmen des Korb II

Die Bundesregierung hat sich mit dem Solidarpaket II verpflichtet, im Zeitraum 2005 bis 2019 neben der Gewährung der SoBEZ des Korbs I weitere rund 51,4 Mrd. € in Form von überproportionalen Leistungen für den Aufbau der neuen Länder zur Verfügung zu stellen. Die Zusammensetzung des Korbs II ist am 29. November 2006 zwischen der Bundesregierung und den neuen Ländern vereinbart worden. Überproportionale Bundesleistungen an die neuen Länder in folgenden Politikbereichen sind Teil des Korbs II:

- Wirtschaft,
- Verkehr,
- EU-Strukturfonds (bis 2013),
- Wohnungs- und Städtebau,
- Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung,
- Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung und
- Sport.

Als überproportionale Leistungen an die neuen Länder im Rahmen des Korbs II sind im Zeitraum 2005 bis 2018 rund 54,3 Mrd. € (inklusive nachträglicher Bereinigungen) geflossen.

Abb. 6 Entwicklung des Korbs II im Zeitraum 2005 bis 2019



Quelle: Eigene Berechnungen

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ des Jahres 2018 u. a. auch über den Einsatz der Mittel im Rahmen des Korbs II berichtet. Die Leistungen an die neuen Länder erreichten im Jahr 2018 demnach einen Wert von rund 1,9 Mrd. €.

Die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) hat u. a. aufbauend auf den Daten der Bundesregierung die Verteilung der Korb II-Mittel auf die einzelnen Länder ermittelt. Gemäß diesen Berechnungen der ZDL sind im Jahr 2018 Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs II in einer Höhe von rund 92 € pro Kopf beziehungsweise 62 Mio. € nach Mecklenburg-Vorpommern geflossen.

Die detaillierte Verteilung der Bundesleistungen des Korbs II auf die Politikbereiche in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 enthält die Anlage 6.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Mecklenburg-Vorpommern weist für das Berichtsjahr 2019 mit dem vorliegenden Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ mit 622 % erneut eine mehr als vollständige zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen SoBEZ nach. Damit wird im letzten Jahr des Solidarpakts II gleichzeitig eine neue Höchstmarke für Mecklenburg-Vorpommern erreicht.

Für Zeitraum 2002 bis 2019 erreicht Mecklenburg-Vorpommern eine zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen SoBEZ von 120 %. Damit wurde das Ziel verwirklicht, über den Gesamtzeitraum des Solidarpakts eine mehr als vollständige zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen SoBEZ nachzuweisen. Mecklenburg-Vorpommern ist somit seiner Verantwortung zum gewissenhaften Einsatz der SoBEZ mehr als gerecht geworden.

Dem Land gelingt es seit 2006 ohne neue Schulden auszukommen. Nur wenige andere Länder können auf eine derartige Bilanz verweisen. Seit dem Jahr 2007 wurde zudem die Verschuldung des Landes (inklusive auf künftige Jahre verschobene Anschlussfinanzierungen) um rund 1,5 Mrd. € reduziert. Diese Entwicklung war nur durch umfangreiche Konsolidierungsanstrengungen wie beispielsweise den Personalkonzepten möglich.

Seit 2002 wurden durch Land und Kommunen rund 24,5 Mrd. € in den weiteren Aufbau der Infrastruktur Mecklenburg-Vorpommerns investiert, davon allein rund 1,8 Mrd. € im Jahr 2019. Gerade die Einnahmen aus den SoBEZ haben die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Infrastrukturlücke im Land durch hohe Investitionsausgaben weiter spürbar abzubauen. Die Landesregierung hat die Investitionsmaßnahmen u. a. in Bereichen konzentriert, in denen Infrastrukturlücken bestehen und die eine Verbesserung des wachstums- und chancenorientierten Potenzials bewirken.

Mit der „Finanzstrategie 2016-2021“ hat die Landesregierung für die laufende Legislaturperiode eine Finanzpolitik beschlossen, die auch für die Zeit nach dem Solidarpakt ein weiterhin hohes Investitionsniveau ermöglichen soll. Einen Schwerpunkt hierbei bildet die Umsetzung von Zukunftsinvestitionen, beispielsweise im Rahmen des Breitbandausbaus und der Digitalisierung.

Mecklenburg-Vorpommern steht in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie treffen die Einwohnerinnen und Einwohner, die Wirtschaft und die Haushalte von Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern in erheblichem Maße. Hinzu kommen die langfristig sinkenden investiven Zuweisungen vom Bund und von der EU und die Auswirkungen des demografischen Wandels.

Um die Lebensverhältnisse im Land weiter zu verbessern, wird Mecklenburg-Vorpommern auch zukünftig konzentrierte Anstrengungen unternehmen. Die Zielstellung umfasst dabei auch, die finanzielle Situation des Landes weiter zu stabilisieren und trotz des Auslaufens des Solidarpakts weiterhin umfangreiche Finanzmittel für den Ausbau der Infrastruktur bereitzustellen.

Anhang

Haushaltsdaten Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich zu den FFW auf Landesebene

Einnahmeart / Ausgabeart	2015			2016			2017			2018			2019		
	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW
	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%

Ausgaben

1	Ausgaben der laufenden Rechnung	3.966	3.486	114 %	4.050	3.582	113 %	4.032	3.716	109 %	4.343	3.733	116 %	4.368	3.900	112 %
2	davon: Personalausgaben	1.192	1.403	85 %	1.201	1.429	84 %	1.217	1.487	82 %	1.263	1.524	83 %	1.311	1.596	82 %
3	Zinsausgaben	177	209	85 %	155	193	80 %	140	174	80 %	135	155	87 %	134	137	98 %
4	Laufender Sachaufwand	312	256	122 %	319	271	118 %	318	265	120 %	342	269	127 %	346	264	131 %
5	Sozialausgaben (Renten, Unterstützungen und andere)	82	49	166 %	88	54	164 %	85	54	156 %	80	55	145 %	77	55	141 %
6	Sonstige laufende Ausgaben	2.203	1.569	140 %	2.287	1.634	140 %	2.273	1.735	131 %	2.523	1.730	146 %	2.499	1.849	135 %
7	Ausgaben der Kapitalrechnung	658	223	295 %	640	214	299 %	553	214	258 %	703	376	187 %	959	279	344 %
8	davon: Sachinvestitionen	193	40	481 %	196	42	461 %	173	41	419 %	187	42	442 %	195	47	414 %
9	Sonstige Ausgaben für Investitionen	465	183	254 %	444	171	259 %	381	173	220 %	516	334	155 %	764	232	329 %
10	Bereinigte Gesamtausgaben	4.623	3.709	125 %	4.690	3.796	124 %	4.585	3.930	117 %	5.046	4.110	123 %	5.327	4.179	127 %

Einnahmen

11	Einnahmen der laufenden Rechnung	4.443	3.566	125 %	4.423	3.795	117 %	4.588	3.955	116 %	4.792	4.145	116 %	4.943	4.298	115 %
12	darunter: Mecklenburg-Vorpommern verbleibende Steuern	2.760	2.803	98 %	2.823	3.004	94 %	3.007	3.098	97 %	3.142	3.224	97 %	3.342	3.429	97 %
13	Einnahmen aus dem LFA	300	69	434 %	303	93	325 %	328	104	316 %	350	105	332 %	333	100	333 %
14	Einnahmen aus BEZ	552	50	1.111 %	508	61	835 %	443	61	724 %	398	66	601 %	348	60	578 %
15	Gebühren und ähnliches	63	45	139 %	68	46	147 %	64	47	137 %	70	47	148 %	71	48	147 %
16	Einnahmen der Kapitalrechnung	390	88	445 %	464	97	479 %	417	88	473 %	375	83	454 %	439	95	462 %
17	Bereinigte Gesamteinnahmen	4.833	3.654	132 %	4.887	3.892	126 %	5.005	4.043	124 %	5.167	4.228	122 %	5.382	4.393	123 %

18	Krediteinnahmen	-37	83		-118	-52		-119	-80		-144	-107		0	-204	
19	Finanzierungssaldo	209	-56		197	96		420	114		120	117		55	211	
20	Verschuldung	5.775	8.336	69 %	5.392	8.181	66 %	5.115	8.059	63 %	4.983	8.069	62 %	5.021	7.992	63 %

21	Deckungsquote	105 %	98 %		104 %	103 %		109 %	103 %		102 %	103 %		101 %	105 %	
22	Kreditfinanzierungsquote	-0,8 %	2,2 %		-2,5 %	-1,4 %		-2,6 %	-2,0 %		-2,9 %	-2,6 %		0,0 %	-4,9 %	
23	Zinslastquote	3,8 %	5,6 %		3,3 %	5,1 %		3,0 %	4,4 %		2,7 %	3,8 %		2,5 %	3,3 %	

Datengrundlage: Daten des Bundesfinanzministeriums, Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts vom Statistischen Bundesamt

Haushaltsdaten Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich zu den FFW auf kommunaler Ebene

Einnahmeart / Ausgabeart	2015			2016			2017			2018			2019		
	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW
	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%

Ausgaben

1	Ausgaben der laufenden Rechnung	2.314	2.276	102 %	2.404	2.435	99 %	2.391	2.488	97 %	2.457	2.561	96 %	2.557	2.654	96 %
2	davon: Personalausgaben	622	672	93 %	631	695	91 %	644	726	89 %	667	764	87 %	694	805	86 %
3	Zinsausgaben	28	50	56 %	23	46	50 %	19	42	46 %	17	40	44 %	14	39	35 %
4	Laufender Sachaufwand	603	521	116 %	652	556	117 %	636	564	113 %	637	584	109 %	659	615	107 %
5	Sozialausgaben (Renten, Unterstützungen und andere)	796	756	105 %	818	844	97 %	800	826	97 %	797	834	96 %	807	836	97 %
6	Sonstige laufende Ausgaben	265	277	96 %	280	294	95 %	292	311	94 %	339	340	100 %	382	358	107 %
7	Ausgaben der Kapitalrechnung	249	304	82 %	239	315	76 %	251	289	87 %	354	359	98 %	425	413	103 %
8	davon: Sachinvestitionen	233	241	97 %	226	261	86 %	243	271	90 %	324	293	111 %	374	345	108 %
9	Sonstige Ausgaben für Investitionen	16	62	26 %	14	54	25 %	9	18	48 %	30	66	45 %	51	67	76 %
10	Bereinigte Gesamtausgaben	2.563	2.580	99 %	2.643	2.750	96 %	2.642	2.786	95 %	2.811	2.921	96 %	2.981	3.067	97 %

Einnahmen

11	Einnahmen der laufenden Rechnung	2.418	2.467	98 %	2.581	2.642	98 %	2.601	2.751	95 %	2.689	2.848	94 %	2.750	2.948	93 %
12	darunter: Steuereinnahmen (netto)	665	997	67 %	714	1.034	69 %	762	1.098	69 %	812	1.174	69 %	837	1.208	69 %
13	Gebühren und ähnliches	161	170	94 %	162	183	89 %	163	185	88 %	165	183	90 %	161	187	86 %
14	Veräußerung von Vermögen	34	55	61 %	32	51	63 %	49	51	96 %	38	51	74 %	39	49	79 %
15	Laufende Zahlungen vom Land	1.282	988	130 %	1.380	1.077	128 %	1.339	1.149	116 %	1.377	1.168	118 %	1.401	1.221	115 %
16	Einnahmen der Kapitalrechnung	215	144	149 %	227	132	172 %	225	137	165 %	229	140	163 %	316	150	211 %
17	darunter: Investitionszuweisungen vom Land	155	41	374 %	168	51	329 %	153	39	393 %	160	42	382 %	216	50	427 %
18	Bereinigte Gesamteinnahmen	2.632	2.611	101 %	2.808	2.777	101 %	2.827	2.887	98 %	2.918	2.988	98 %	3.065	3.098	99 %

19	Krediteinnahmen	-31	38		-53	53		-34	16		-37	17		-45	32	
20	Finanzierungssaldo	62	39		165	24		185	110		107	67		83	31	
21	Verschuldung	800	1.202	67 %	705	1.241	57 %	692	1.328	52 %	679	1.281	53 %	666	1.331	50 %

22	Deckungsquote	103 %	101 %		106 %	101 %		107 %	104 %		104 %	102 %		103 %	101 %	
23	Kreditfinanzierungsquote	-1,2 %	1,5 %		-2,0 %	1,9 %		-1,3 %	0,6 %		-1,3 %	0,6 %		-1,5 %	1,0 %	
24	Zinslastquote	1,1 %	1,9 %		0,9 %	1,7 %		0,7 %	1,5 %		0,6 %	1,4 %		0,5 %	1,3 %	

Datengrundlage: Daten des Bundesfinanzministeriums, Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts, Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden / Gemeindeverbände

Haushaltsdaten des Landes und der Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich zu den FFW

Einnahmeart / Ausgabeart	2015			2016			2017			2018			2019		
	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW
	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%	€ pro Kopf	€ pro Kopf	%

Ausgaben

1	Ausgaben der laufenden Rechnung	5.004	4.721	106 %	5.054	4.882	104 %	5.073	4.980	102 %	5.408	5.071	107 %	5.508	5.276	104 %
2	davon: Personalausgaben	1.814	2.074	87 %	1.832	2.124	86 %	1.861	2.213	84 %	1.930	2.288	84 %	2.006	2.401	84 %
3	Zinsausgaben	205	259	79 %	178	239	75 %	159	217	73 %	153	195	79 %	148	176	84 %
4	Laufender Sachaufwand	914	777	118 %	971	828	117 %	953	829	115 %	978	854	115 %	1.006	879	114 %
5	Sozialausgaben (Renten, Unterstützungen und andere)	878	806	109 %	906	898	101 %	885	881	100 %	877	889	99 %	884	891	99 %
6	Sonstige laufende Ausgaben	1.193	804	148 %	1.167	793	147 %	1.215	842	144 %	1.470	846	174 %	1.464	928	158 %
7	Ausgaben der Kapitalrechnung	733	460	159 %	638	479	133 %	636	474	134 %	880	683	129 %	1.153	630	183 %
8	davon: Sachinvestitionen	426	281	151 %	421	304	139 %	415	312	133 %	511	335	152 %	589	393	145 %
9	Sonstige Ausgaben für Investitionen	307	179	172 %	217	175	124 %	220	162	136 %	368	347	106 %	584	238	246 %
10	Bereinigte Gesamtausgaben	5.738	5.181	111 %	5.747	5.361	107 %	5.708	5.454	105 %	6.288	5.754	109 %	6.661	5.906	113 %

Einnahmen

11	Einnahmen der laufenden Rechnung	5.573	4.991	112 %	5.605	5.303	106 %	5.839	5.503	106 %	6.089	5.769	106 %	6.276	5.968	105 %
12	darunter: Mecklenburg-Vorpommern verbleibende Steuern	3.425	3.800	90 %	3.538	4.037	88 %	3.770	4.196	90 %	3.953	4.398	90 %	4.179	4.636	90 %
13	Einnahmen aus dem LFA	300	69	434 %	303	93	325 %	328	104	316 %	350	105	332 %	333	100	333 %
14	Einnahmen aus BEZ	552	50	1.111 %	508	61	835 %	443	61	724 %	398	66	601 %	348	60	578 %
15	Gebühren und ähnliches	224	215	104 %	231	229	101 %	227	231	98 %	234	229	102 %	238	235	101 %
16	Einnahmen der Kapitalrechnung	435	173	252 %	505	179	282 %	474	174	271 %	427	169	252 %	524	183	286 %
17	Bereinigte Gesamteinnahmen	6.009	5.163	116 %	6.109	5.482	111 %	6.313	5.677	111 %	6.516	5.939	110 %	6.799	6.151	111 %

18	Krediteinnahmen	-69	121		-172	1		-152	-64		-181	-90		-45	-172	
19	Finanzierungssaldo	271	-17		362	120		605	223		228	184		139	243	
20	Verschuldung	6.575	9.538	69 %	6.097	9.422	65 %	5.808	9.387	62 %	5.661	9.349	61 %	5.687	9.323	61 %

21	Deckungsquote	105 %	100 %	100 %	106 %	102 %		111 %	104 %		104 %	103 %		102 %	104 %	
22	Kreditfinanzierungsquote	-1,2 %	2,3 %		-3,0 %	0,0 %		-2,7 %	-1,2 %		-2,9 %	-1,6 %		-0,7 %	-2,9 %	
23	Zinslastquote	3,6 %	5,0 %		3,1 %	4,5 %		2,8 %	4,0 %		2,4 %	3,4 %		2,2 %	3,0 %	

Datengrundlage: Daten des Bundesfinanzministeriums, Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts vom Statistischen Bundesamt

Verwendungsrechnung für die Landesebene Mecklenburg-Vorpommerns

Die Entwicklung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen für den gesamten Betrachtungszeitraum auf der Ebene des Landes zeigt die nachfolgende Tabelle. Seit dem Jahr 2005 werden auch Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche (außer im Wohnungsbau) zur Verwendungsrechnung hinzugezogen.

Tab. 1 Berechnung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (Landesebene)

Nr.	Position	2015	2016	2017	2018	2019
		in Mio. €				
1.	Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen	1.016	983	862	1.102	1.516
	davon:					
	Sachinvestitionen	309	315	278	301	314
	Investive Zuweisungen und Zuschüsse	707	668	584	801	1.202
2.	Investitionseinnahmen	466	588	437	482	599
3.	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	550	395	425	620	917

Quelle: Eigene Berechnungen

Folgende Verwendungsrechnung ergibt sich für die aus den erhaltenen SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen:

Tab. 2 Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (Landesebene)

Nr.	Position	2015	2016	2017	2018	2019
		in Mio. €				
1.	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen	550	395	425	620	917
2.	Anteilige Kreditaufnahme	-104	-241	-220	-261	-27
3.	Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	654	636	645	881	944
4.	Erhaltene SoBEZ	533	453	377	296	221

Quelle: Eigene Berechnungen

Berechnungsschema

Berechnung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen

(Abschnitt 4.1 Tabelle 3):

Dazu ist die Summe aller investiven Ausgaben des Landes um nicht dem Infrastrukturbereich zuzuordnende Bestandteile zu bereinigen und mit den Zweckzuweisungen für Investitionsmaßnahmen zu saldieren. Die so erhaltenen Werte sind daher ein Gradmesser für die materielle Erfüllung der Vorgaben aus dem Solidarpakt II.

Berechnungsschema:

	Investitionsausgaben für die Infrastruktur (Hauptgruppe (HGr.) 7, Obergruppe (OGr.) 81, 82, 88 und 89 sowie Schuldendiensthilfen der OGr. 66 ohne Wohnungsbau)
<u>abzüglich</u>	<u>Investitionseinnahmen (OGr. 33 und OGr. 34)</u>
=	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen

Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen

(Abschnitt 4.1 Tabelle 4):

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die Aufnahme von Krediten nur zur Finanzierung von Investitionen zulässig. Zum Nachweis der SoBEZ-Verwendung wird deshalb nur der Anteil der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen herangezogen, der sich aus den gesamten eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen abzüglich der anteiligen Kreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen ergibt.

Berechnungsschema:

	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen
<u>abzüglich</u>	<u>anteilige Netto-Kreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen*</u>
=	aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen

* Die anteilige Netto-Kreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen ergibt sich gemäß der Berechnung: Netto-Kreditaufnahme abzüglich der Differenz aus den investiven Ausgaben insgesamt und den Investitionsausgaben für Infrastruktur.

Regionalisierte Verteilung der Leistungen des Bundes im Rahmen des Korb II für Mecklenburg-Vorpommern 2018

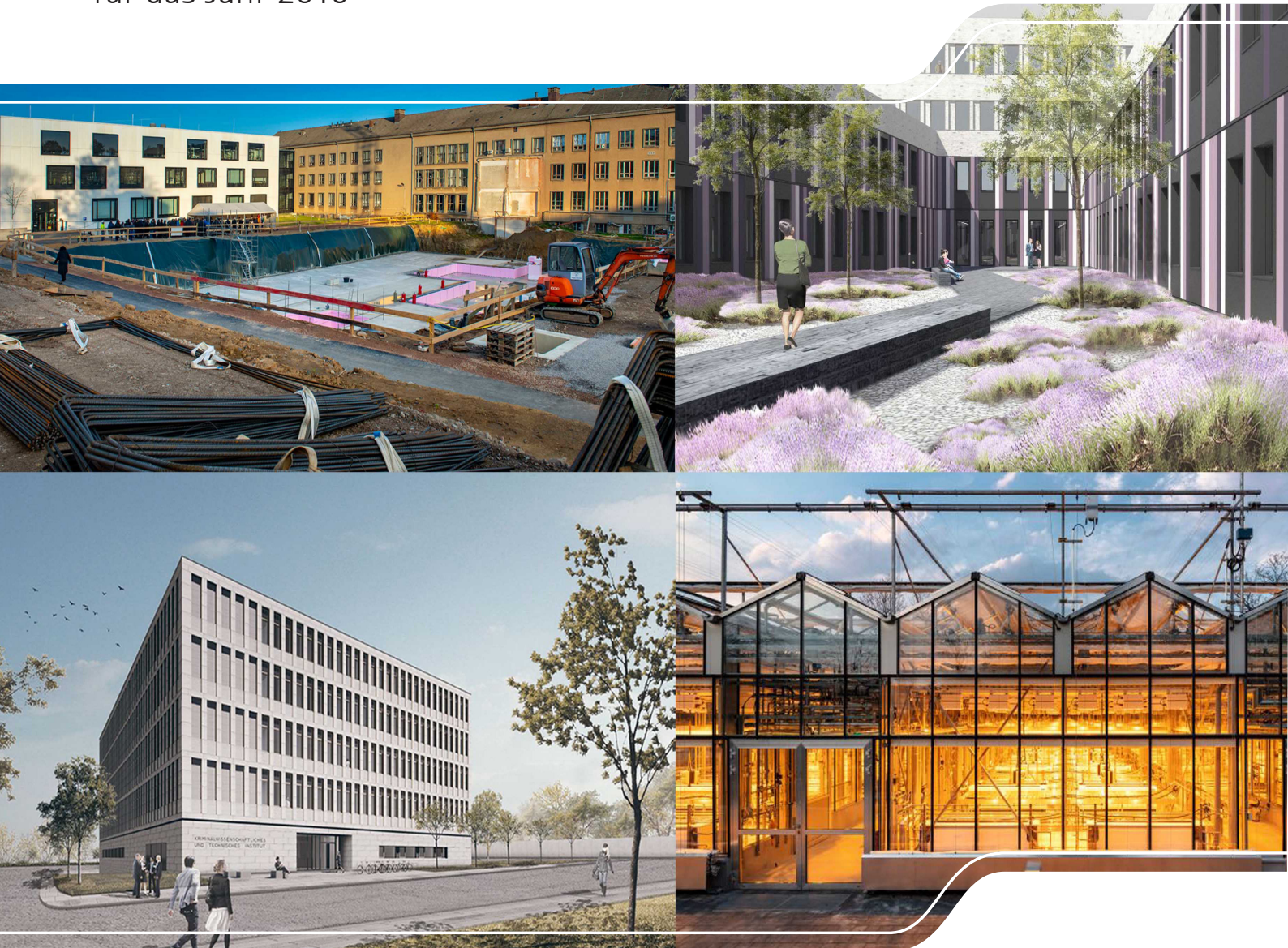
Regionalisierung des Korb II für Mecklenburg-Vorpommern	2018				
	Leistungen des Bundes			Überproportionale Leistungen des Bundes	
	Mecklenburg-Vorpommern	Neue Länder inkl. Berlin	Alte Länder	Mecklenburg-Vorpommern	Neue Länder inkl. Berlin
	in € pro Kopf				
Politikfeld Wirtschaft	66,8	35,9	8,4	58,4	27,5
Investitionszulage gewerbliche Wirtschaft (Bundesanteil)	-0,1	0,4	0,0	-0,1	0,4
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	39,6	23,5	1,6	38,0	21,9
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	27,4	12,1	6,8	20,6	5,2
Politikfeld Verkehr	50,3	59,2	38,2	12,2	21,0
Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (berechnet über Flächenschlüssel)	0,0	1,5	1,1	-1,1	0,3
Regionalisierungsmittel (investiv / berechnet über Flächenschlüssel)	1,9	3,8	3,8	-1,9	-0,1
Gemeindeverkehrsfinanzierung	21,7	24,0	19,6	2,1	4,4
Politikfeld Wohnungs- und Städtebau	36,6	44,8	21,0	15,6	23,8
Finanzhilfen Städtebauförderung	4,4	14,5	5,6	-1,2	8,9
Finanzhilfen Wohnungsbau	32,2	30,3	15,4	16,8	14,8
Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung	120,4	177,2	121,9	-1,5	55,3
Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“	16,2	15,6	11,0	5,2	4,6
Gemeinschaftsaufgabe „Bildung und Forschung“	91,6	139,0	105,9	-14,4	33,1
Programm „Technologieförderung Mittelstand“	4,1	11,8	4,0	0,2	7,8
Förderung innovativer Wachstumsträger (INNO-KOM-Ost)	0,6	3,5	0,1	0,4	3,3
Unternehmen Region	7,8	7,1	0,4	7,3	6,6
High-Tech Gründerfonds	0,1	0,3	0,4	-0,3	-0,1
Politikfeld Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung	7,1	1,9	0,0	7,1	1,9
Zuwendungen an die Wismut GmbH	0,0	0,9	0,0	0,0	0,9
Zuwendungen an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV)	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1
Zuwendungen an die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben (GVV)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuwendungen an die Energiewerke Nord (EWN)	7,1	0,9	0,0	7,1	0,9
Sport	0,3	0,5	0,1	0,1	0,4
Sportumbau / Spitzensport	0,3	0,5	0,1	0,1	0,4
Leistungen des Bundes insgesamt	281,5	319,4	189,6	91,9	129,8
nachrichtlich: Korb II in Mio. €				61,9	1.858,8

Quelle: Berechnungen der ZDL



Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“

des Freistaates Sachsen
für das Jahr 2019



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Anlagenverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	5
I Gegenstand und Inhalt der Fortschrittsberichte	7
I.1 Gegenstand und gesetzliche Grundlagen	7
I.2 Struktur des Solidarpakts II und Inhalt des Berichts	7
I.3 Methodische Hinweise	10
II Die Entwicklung der demografischen und ökonomischen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen	11
II.1 Die demografische Entwicklung im Freistaat Sachsen	11
II.2 Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen und die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt	12
III Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	15
III.1 SoBEZ zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs	15
<i>III.1.i Entwicklung der Nachweisquote für das Land im Zeitablauf</i>	<i>16</i>
<i>III.1.ii Entwicklung der Nachweisquote für Landes- und kommunale Ebene im Zeitablauf</i>	<i>18</i>
III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF)	19
III.3 Zusammenfassung zur Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ	20
IV Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke	23
IV.1 Ausgangssituation in Bereichen mit infrastrukturellem Nachholbedarf des Landes und der Kommunen	23
IV.2 Entwicklung der Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke von 1998 bis 2019 für Land und Kommunen	24
IV.3 Schwerpunktmaßnahmen zur Beseitigung der infrastrukturellen Defizite	25
V Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs II	36
VI Zusammenfassung und Ausblick	38
Anhang	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Veränderungsrate des BIP (preisbereinigt), 2010 bis 2019, in %	13
Tabelle 2:	Veränderungsrate des BIP je Ew. (preisbereinigt), 2010 bis 2019, in %.....	13
Tabelle 3:	Arbeitslosenquoten im Vergleich, 2010 bis 2019, in %.....	14
Tabelle 4:	Schema zur Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen	15
Tabelle 5:	Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen – Landesebene, 2010 bis 2019, in Mio. €	16
Tabelle 6:	Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen – Landes- und Kommunalebene, 2010 bis 2019, in Mio. €	18
Tabelle 7:	Ermittlung des durch ukF nachgewiesenen SoBEZ-Betrages 2019	19
Tabelle 8:	SoBEZ-Verwendungsnachweisrechnung – Gesamt, 2010 bis 2019, in Mio. €	20
Tabelle 9:	Sachinvestitionen – Länder und Kommunen, 2010 bis 2019, in € je Ew.	24
Tabelle 10:	Bauinvestitionen in ausgewählten Aufgabenbereichen – Länder und Kommunen, 1999 bis 2019, in € je Ew.....	25
Tabelle 11:	Korb-II-Leistungen an die FLO und Berlin insgesamt sowie an den Freistaat Sachsen, 2013 bis 2018, in Mio. €	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgestaltung des Solidarpaktes II	8
Abbildung 2:	Entwicklung und Höhe der sächsischen teilungsbedingten SoBEZ*, 2002 bis 2020, in Mio. €.....	9
Abbildung 3:	Verwendungsanteile der teilungsbedingten SoBEZ im Freistaat Sachsen, 2010 bis 2019	21
Abbildung 4:	Anteil der Ausgaben für die Bereiche Straßen, Hochschulen und Schulen im Freistaat, Land und Kommunen, 2010 bis 2019, in %	24

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	SoBEZ-Verwendungsnachweisrechnung – Gesamt, 1995 bis 2019, in Mio. €	39
Anlage 2:	Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an die FLO und Berlin, Finanztableau der Vereinbarung vom 29. November 2006, 2005 bis 2019, in Mio. €	40
Anlage 3:	Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an die FLO und Berlin insgesamt, 2005 bis 2018, in Mio. €	41
Anlage 4:	Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an den Freistaat Sachsen, 2005 bis 2018, in Mio. €	42

Abkürzungsverzeichnis

ABEZ	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
Ew.	Einwohner
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz) in der bis 31.12.2019 gültigen Fassung
FLO	Flächenländer Ost
FLO4	Flächenländer Ost – ohne Sachsen (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
FSFLW	Finanzschwache Flächenländer West (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein)
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GG	Grundgesetz
Gr.	Gruppe

GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
HGr.	Hauptgruppe
IfG	Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost
IVP-IQ	Investitionspakt Soziale Integration im Quartier
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RL	Richtlinie
SFG	Solidarpaktfortführungsgesetz
SN	Sachsen
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
TU	Technische Universität
ukF	Unterproportionale kommunale Finanzkraft
WLAN	Drahtlosnetzwerk
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I Gegenstand und Inhalt der Fortschrittsberichte

I.1 Gegenstand und gesetzliche Grundlagen

Am 20. Dezember 2001 wurde das Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) mit dem Ziel einer weiteren Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ganz Deutschland beschlossen. Neben Regelungen zur Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs sowie zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ sah das SFG eine Nachfolgeregelung des bis 2004 konzipierten Solidarpaktes vor, den sog. Solidarpakt II. Damit wurden frühzeitig langfristig verlässliche Planungsgrundlagen für Bund und Länder geschaffen.

Wesentlicher Bestandteil des Solidarpaktes II waren die Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten (§ 11 Abs. 3 FAG¹). Im Rahmen der Fortschrittsberichte "Aufbau Ost" berichten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dem Stabilitätsrat bis zum 15. September des Folgejahres, letztmalig im Jahr 2020, über die Verwendung der erhaltenen Mittel aus den teilungsbedingten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke (§ 11 Abs. 3 S. 3, 4 FAG).² Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Freistaat Sachsen dieser gesetzlichen Verpflichtung nach und legt den Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ 2019 vor.

I.2 Struktur des Solidarpaktes II und Inhalt des Berichts

Der Solidarpakt II war in einen Korb I und einen Korb II untergliedert (siehe Abbildung 1).

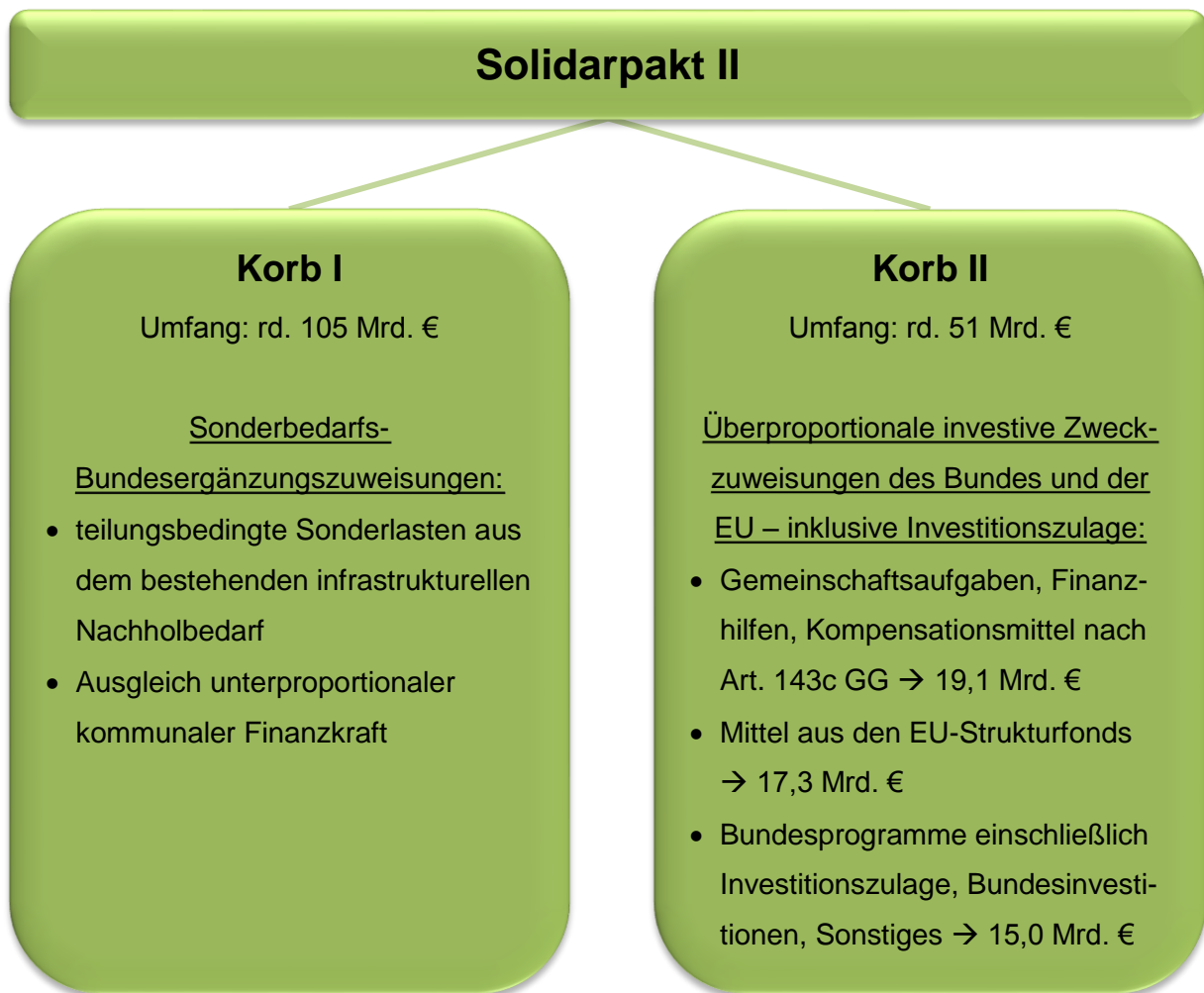
Korb I

Im Rahmen des Solidarpaktes II erhielten die Flächenländer Ost (FLO) und Berlin von 2005 bis 2019 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) nach § 11 Abs. 3 FAG zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (teilungsbedingte SoBEZ). Diese Bundesergänzungszuweisungen werden als „Korb I“ bezeichnet und sicherten den Ländern über die Laufzeit des Solidarpaktes II Einnahmen in Höhe von 105,3 Mrd. € zu. Entsprechend der Vorgabe von § 12 Abs. 3 Maßstäbengesetz waren die teilungsbedingten SoBEZ zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet.

¹ Im Bericht wird mit FAG das FAG in der bis 31.12.2019 gültigen Fassung bezeichnet. Die fortbestehende Berichtspflicht ergibt sich aus § 19 FAG in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung.

² Bis 2004 mussten die genannten Länder dem Finanzplanungsrat (als Vorgänger des Stabilitätsrats) zusätzlich auch über die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung berichten.

Abbildung 1: Ausgestaltung des Solidarpaktes II



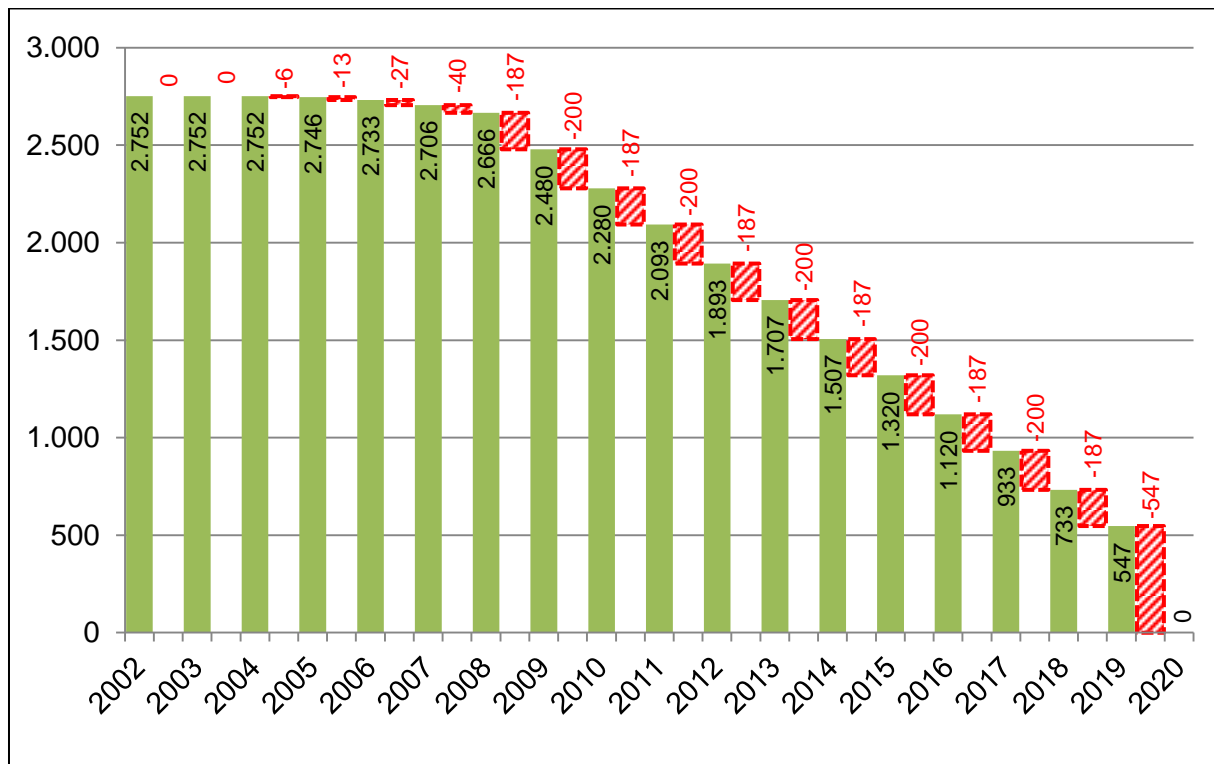
Im Jahr 2005 fiel der Betrag für die teilungsbedingten SoBEZ in ähnlicher Höhe aus wie die SoBEZ zum „Abbau teilungsbedingter Sonderlastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ in den Jahren 2002 bis 2004 (§ 11 Abs. 4 FAG 1995; Sachsen: jährl. 2.752 Mio. €). Seit dem Jahr 2009 reduzierte sich die Höhe der teilungsbedingten SoBEZ um jährlich rd. 200 Mio. € bis auf 547 Mio. € im Jahr 2019, bevor sie im Jahr 2020 gänzlich entfielen (vgl. Abbildung 2).

Die teilungsbedingten SoBEZ dienten folgenden beiden Zwecken:

1) SoBEZ zur Deckung von Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf (Infrastruktur-SoBEZ)

Zur Schließung der Infrastrukturlücke, die sich nach der Wiedervereinigung im Gebiet der ehemaligen DDR offenbarte, wurden den FLO und Berlin bis letztmalig 2019 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gewährt. Dabei wurden im Rahmen des SFG die

Abbildung 2: Entwicklung und Höhe der sächsischen teilungsbedingten SoBEZ*, 2002 bis 2020, in Mio. €



* 2002 bis 2004: § 11 Abs. 4 FAG 1995.

Zuweisungen aus dem ehemaligen Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) zum Jahr 2002 in die Infrastruktur-SoBEZ integriert. Bis 2001 erhielt der Freistaat Sachsen im Rahmen des IfG jährlich investive Zweckzuweisungen von 882 Mio. €.

2) Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (ukF-SoBEZ)

Im bundesstaatlichen Finanzausgleich wird die kommunale Finanzkraft nur unvollständig (bis 2019: mit 64% ihrer Höhe) berücksichtigt, so dass ein ergänzender Ausgleich notwendig ist. Daher erhalten die ostdeutschen Länder zum Ausgleich der stark unterproportionalen Finanzkraft der ostdeutschen Gemeinden im Vergleich zu denen Westdeutschlands SoBEZ.

Der Verwendungsnachweis für die teilungsbedingten SoBEZ findet sich in Kapitel III des vorliegenden Berichts. In Kapitel IV werden die Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke ausführlich dargestellt.

Korb II

Neben den teilungsbedingten SoBEZ erhielten die ostdeutschen Länder im Rahmen des sog. „Korb II“ überproportionale Leistungen bei verschiedenen Bundes- und EU-Programmen

für den Aufbau Ost.³ Kapitel V des vorliegenden Berichts stellt die Bestandteile des Korbs II gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung vom November 2006 sowie deren jeweilige Höhe ausführlich dar. Das Volumen des Korbs II war in der Bund-Länder-Vereinbarung bis zum Jahr 2019 mit rd. 51,4 Mrd. € projiziert worden.

I.3 Methodische Hinweise

Datengrundlage für den Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ sind primär haushalts- und finanzwirtschaftliche Kennzahlen, die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereitgestellt werden.⁴ Für die Landesebene wird darüber hinaus die Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Aufgrund der Berücksichtigung von Datenrevisionen können Zahlenangaben für frühere Jahre vom Ausweis in bisherigen Berichten abweichen.

Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden in den Tabellen und Grafiken der Kapitel II bis IV Zahlen bzw. Zeitreihen rückwirkend nur bis 2010 dargestellt.^{5,6} Für die Berechnung von Pro-Kopf-Größen werden die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2019 genutzt.

Als Vergleichsmaßstab werden einerseits die übrigen vier ostdeutschen Flächenländer (FLO4) herangezogen, die nach der Wiedervereinigung eine ähnliche Ausgangslage wie der Freistaat aufwiesen. Andererseits werden die vier „finanzschwachen“ westdeutschen Flächenländer (FSFLW) Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie Schleswig-Holstein betrachtet.⁷ Deren ökonomische und finanzwirtschaftliche Eckdaten lassen langfristig am ehesten eine Konvergenz erwarten. Dabei sei einschränkend angemerkt, dass eine vollständige Angleichung an die Bedingungen in den westdeutschen Ländern der Situation der ostdeutschen Länder nicht gerecht wird. Die weitere Entwicklung Ostdeutschlands – bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, den Lebensverhältnissen usw. – kann nur durch den gezielten Auf- und Ausbau eigener Stärken und mit Rücksicht auf die demografische Entwicklung erfolgreich gestaltet werden.

³ Die EU-Förderperiode 2014-2020 wird vereinbarungsgemäß nicht den Korb-II-Mitteln zugerechnet.

⁴ Stand: 22. Mai 2020.

⁵ Abweichungen in den Summen sind durch Rundungsdifferenzen bedingt. In den einzelnen Tabellen und Abbildungen wird darauf nicht gesondert hingewiesen.

⁶ Daten der früheren Jahre bis einschließlich 1995 sind beispielsweise den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ des Freistaates Sachsen für die Jahre 2005 und 2010 zu entnehmen.

⁷ Der Freistaat Sachsen hegt grundsätzlich Bedenken, die finanzschwachen Flächenländer West als geeigneten Gradmesser für seine finanzwirtschaftliche Entwicklung heranzuziehen. Der Stabilitätsrat hatte u. a. für das Saarland sowie Schleswig-Holstein drohende Haushaltsnotlagen festgestellt und Sanierungsprogramme vereinbart. Im Interesse des einheitlichen Vergleichsmaßstabes für die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ werden diese Bedenken aber zurückgestellt.

II Die Entwicklung der demografischen und ökonomischen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen

II.1 Die demografische Entwicklung im Freistaat Sachsen

Da für den Fortschrittsbericht 2019 Einwohnerzahlen zum 30.06.2019 maßgeblich sind, wird vergleichbar zu den Berichten der Vorjahre die Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 betrachtet.

Wie im Vorjahr stieg die Einwohnerzahl im zweiten Halbjahr des Jahres 2018 an, sank dann im ersten Halbjahr 2019 jedoch unter das Ausgangsniveau vom 30. Juni des Vorjahres. Mit 4.072.660 Einwohnern (Ew.) hatte der Freistaat Sachsen am 30. Juni 2019 rd. 2.600 Ew. weniger als noch am 30. Juni 2018 (4.075.262 Ew.).

Im Zeitraum drittes Quartal 2018 bis zweites Quartal 2019 wiesen die natürlichen Wanderungsbewegungen wie im Vorjahreszeitraum in allen Monaten einen negativen Saldo und die räumlichen Wanderungsbewegungen in allen Monaten einen positiven Saldo auf.⁸ Bei den natürlichen Wanderungsbewegungen überstieg die Zahl der Gestorbenen (rd. 54.300) die der Lebendgeborenen (rd. 35.300) um rd. -19.000; eine leichte Verbesserung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Dabei fielen im Betrachtungszeitraum sowohl die Geburtenzahl höher als auch die Sterbezahl niedriger aus. Bei den räumlichen Wanderungsbewegungen konnten wie im Vorjahreszeitraum Wanderungsgewinne verzeichnet werden (rd. +17.200). Die Zahl der Zuzüge belief sich auf rd. 99.800, die der Fortzüge rd. 82.600. Der räumliche Wanderungssaldo fiel damit um knapp 400 Menschen niedriger aus als noch im Vorjahreszeitraum. In Summe der Bevölkerungsbewegungen ergibt sich ein Saldo von rd. -1.700 Personen. Die Differenz der Bevölkerungsveränderung (rd. -2.600) zum Saldo aus natürlicher und räumlicher Wanderungsbewegung (rd. -1.700) erklärt sich durch die Berücksichtigung von Staatsangehörigkeitswechseln und Bestandskorrekturen bei der Fortschreibung der Bevölkerungszahlen durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Darüber hinaus stehen für die Zahlen zur Bevölkerungsbewegung teils noch Revisionen aus.

Das Durchschnittsalter der sächsischen Bevölkerung lag im Jahr 2019 bei 46,9 Jahren. Gegenüber dem Vorjahr ist erneut ein leichter Anstieg zu verzeichnen (+0,1 Jahre).

Der Bevölkerungsanteil Sachsens lag zum 30. Juni 2019 bei 4,90 % an der Einwohnerzahl, nachdem er sich zum 30. Juni 2018 noch auf 4,92 % belaufen hatte (-0,014 Prozentpunkte). Der langjährige Trend eines sinkenden sächsischen Bevölkerungsanteils hat sich damit auch

⁸ Statistisches Landesamt, Zahlenspiegel, Datenstand 25. Juni 2020.

im Betrachtungszeitraum fortgesetzt; im Jahr 2010 lag der sächsische Bevölkerungsanteil noch bei knapp 5,08 %. Der Rückgang des Bevölkerungsanteils hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (-0,016 Prozentpunkte) erneut geringfügig verlangsamt.

Der weiter sinkende Einwohneranteil Sachsens bundesweit, die fortschreitende Alterung der Bevölkerung und rückläufige Bevölkerungszahlen gehören zu den großen demografischen Herausforderungen für Sachsen. Diese Entwicklungen haben neben den Folgen der COVID-19-Pandemie auch eine große Relevanz für die mittel- bis langfristige Planung der Einnahmen und Ausgaben auf der Landes- sowie auf der kommunalen Ebene.

II.2 Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen und die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt

Die COVID-19-Pandemie des Jahres 2020 wird einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und im Freistaat Sachsen haben. Die nachfolgenden Ausführungen, die sich noch auf das Jahr 2019 beziehen, können damit nur begrenzt Aufschluss darüber geben, welche Entwicklungsperspektiven sich dem Freistaat bieten.

Die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) fiel im Jahr 2019 zum geringer aus als im Vorjahr (vgl. Tabelle 1). Anders als in den Vorjahren überstieg die sächsische BIP-Wachstumsrate im Jahr 2019 nach vorläufigen Berechnungen dabei geringfügig den westdeutschen Durchschnitt, wenngleich sie wie zuletzt hinter dem gesamtdeutschen Durchschnitt zurückblieb.

Die Bruttowertschöpfung im Dienstleistungsgewerbe Sachsens wuchs preisbereinigt um 1,5 %, darunter der Bereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation sogar um real 2,8 %. Das Wachstum im Produzierenden Gewerbe war hingegen rückläufig (-1,9 %). Zwar konnte das Baugewerbe um 2,2 % zulegen, das verarbeitende Gewerbe verzeichnete mit -4,0 % jedoch einen Einbruch. In den Bereichen Land- und Forstwirtschaft (+1,3 %), Grundstücks- und Wohnungswesen, Finanz- und Unternehmensdienstleister (+1,1 %) und Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit (+0,9 %) war 2019 ein überproportionales Wachstum der Bruttowertschöpfung zu beobachten.⁹

⁹ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Medieninformation 45/2020, Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder.

Tabelle 1: Veränderungsrate des BIP (preisbereinigt), 2010 bis 2019, in %

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Sachsen	3,3	3,5	0,6	0,2	3,2	2,4	1,8	2,1	1,2	0,5
westdeutsche Länder o. Berlin	4,3	4,1	0,4	0,5	2,1	1,7	2,2	2,5	1,6	0,4
Deutschland	4,2	3,9	0,4	0,4	2,2	1,7	2,2	2,5	1,5	0,6

Quelle: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Stand: Feb. 2020.

Im Zeitraum 2010 bis 2019 ist das BIP im Freistaat (+17 %) real wie im bundesdeutschen Durchschnitt gewachsen (Deutschland: +17 %); Berlin (+28 %), Bayern (+22 %) und Baden-Württemberg (+20 %) wuchsen jedoch teils deutlich stärker. Dieser Effekt wird relativiert, wenn das BIP je Ew. betrachtet wird (vgl. Tabelle 2). Das sächsische BIP-Wachstum je Einwohner war sowohl im Jahr 2019 als auch im langjährigen Durchschnitt überdurchschnittlich. Seit 2010 ist die sächsische Wirtschaft je Einwohner um +17 % gewachsen; Rang zwei im Bundesvergleich. Bayern (+15 %), Berlin (+14 %), Baden-Württemberg (+13 %) und Deutschland insgesamt (+13 %) bleiben zurück. Die Lücke beim BIP je Ew. in jeweiligen Preisen relativ zum gesamtdeutschen Durchschnitt konnte entsprechend auch 2019 weiter verringert werden. Das sächsische BIP je Einwohner erreichte 2019 76,1 % des Bundesdurchschnitts (2010: 72,8 %).

Tabelle 2: Veränderungsrate des BIP je Ew. (preisbereinigt), 2010 bis 2019, in %

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Sachsen	4,0	4,0	0,8	0,3	3,2	1,9	1,5	2,1	1,2	0,7
westdeutsche Länder o. Berlin	4,5	4,1	0,2	0,1	1,6	0,7	1,3	2,0	1,2	0,2
Deutschland	4,5	3,9	0,2	0,2	1,8	0,9	1,4	2,1	1,2	0,4

Quelle: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Stand: Feb. 2020; eigene Berechnungen.

Der Beschäftigungsaufbau im Freistaat Sachsen setzte sich im Jahr 2019 fort. Waren 2018 jahresdurchschnittlich noch 2,060 Mio. Menschen im Freistaat erwerbstätig, waren es 2019 2.065 Mio. Dies entspricht einem Anstieg von rd. 4.600 Personen oder 0,2 % gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2018.¹⁰ Im Jahr 2018 stieg die Erwerbstätigenzahl noch um 0,9 %. Der Beschäftigungsaufbau vollzog sich bei den Dienstleistungen und im Produzierenden Gewerbe gleichermaßen; trotz der rückläufigen Bruttowertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe. Lediglich im Bereich Land- und Forstwirtschaft war die Erwerbstätigenzahl leicht

¹⁰ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Unterjährige Ergebnisse, Stand Juni 2020.

rückläufig. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat sich im Vorjahresvergleich ebenfalls weiter auf 1,617 Mio. erhöht (2018: 1.608 Mio.).¹¹

Die Zahl der registrierten Arbeitslosen ist im Jahr 2019 weiter gesunken. Jahresdurchschnittlich waren 2019 rd. 116.000 Personen arbeitslos gemeldet – ein Rückgang von über 10.000 Personen oder 8,1 % im Vergleich zu 2018.¹² Die Arbeitslosenquote war 2019 im Freistaat und bundesweit weiter rückläufig (vgl. Tabelle 3). Dabei näherte sich die sächsische Arbeitslosenquote der gesamtdeutschen zunehmend an. Lag der Abstand 2016 noch bei 1,4 Prozentpunkten, waren es 2019 nur noch 0,5 Prozentpunkte. Im Vergleich zu den ostdeutschen Ländern ist die Arbeitslosenquote im Freistaat Sachsen seit 2012 knapp 1,0 Prozentpunkte geringer.

Tabelle 3: Arbeitslosenquoten im Vergleich, 2010 bis 2019, in %

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Sachsen	11,8	10,6	9,8	9,4	8,8	8,2	7,5	6,7	6,0	5,5
neue Länder ^{*)}	12,0	11,3	10,7	10,3	9,8	9,2	8,5	7,6	6,9	6,4
alte Länder	6,6	6,0	5,9	6,0	5,9	5,7	5,6	5,3	4,8	4,7
Deutschland	7,7	7,1	6,8	6,9	6,7	6,4	6,1	5,7	5,2	5,0

* einschließlich Sachsen und Berlin.

Arbeitslosenquote = Arbeitslosenquote in % aller zivilen Erwerbspersonen

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt.

¹¹ Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten (Quartalszahlen), Daten zum 30. Juni.

¹² Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung (Jahreszahlen).

III Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

In diesem Kapitel wird die gesetzlich geforderte Nachweisführung für die teilungsbedingten SoBEZ dargelegt und rechnerisch hergeleitet.

III.1 SoBEZ zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs

Für die rechnerische Nachweisführung der teilungsbedingten SoBEZ werden die mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen den empfangenen SoBEZ gegenübergestellt. Für die Bestimmung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen wird zunächst ermittelt, wie hoch die durch den Freistaat Sachsen eigenfinanzierten Investitionen sind. Dazu werden die Ausgaben und Einnahmen für Investitionen saldiert. Die Höhe der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen ergibt sich hiernach durch Absetzung des kreditfinanzierten Teils der getätigten Investitionen von den eigenfinanzierten Investitionen. Zwischen dem BMF und den ostdeutschen Ländern ist dazu ein einheitliches Berechnungsschema abgestimmt worden. Für die Landesebene bzw. für die konsolidierte Betrachtung von Landes- und Gemeindeebene weist es die in Tabelle 4 dargelegte Struktur auf.

Tabelle 4: Schema zur Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen

Lfd. Nr.	Position	Gruppierung	
		Land	Kommunen
1	Investitionsausgaben für Infrastruktur	HGr. 7, OGr. 81, 82, 88, 89, 66	Gr. 94-96, 932, 935, 980-984, 985-988, 997
2	./. Einnahmen für Investitionen	OGr. 33, 34	Gr. 360-364, 35, 365-368
3	= eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur		
4	./. anteilige Nettokreditaufnahme	OGr. 32 abzüglich (OGr. 83-87)	Gr. (374-378 ./. 974-978) abzüglich (Gr. 92, 93, 94-96, 98, 997 ./. lfd. Nr. 1)
5	= mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen		

III.1.i Entwicklung der Nachweisquote für das Land im Zeitablauf

Die Berechnung anhand des Schemas sowie der rechnerische Verwendungsanteil für die Landesebene sind in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen – Landesebene¹³, 2010 bis 2019, in Mio. €

Lfd. Nr.	Position	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	1995-2019*
1	Investitionsausgaben für Infrastruktur (Mio. €)	3.304	2.810	2.621	2.827	2.872	3.231	2.525	2.515	3.442	2.803	3.495
2	Einnahmen für Investitionen (ohne IfG; Mio. €)	1.394	1.630	1.283	1.233	1.616	1.030	724	713	1.043	949	1.383
3	eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur (Mio. €)	1.911	1.180	1.338	1.594	1.257	2.201	1.802	1.802	2.400	1.854	2.112
4	in € je Einwohner	460	291	331	394	311	543	442	442	589	455	496
5	anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	-274	-272	-381	-204	-206	-161	-315	-165	-156	-162	36
6	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	2.185	1.453	1.719	1.798	1.463	2.362	2.117	1.967	2.555	2.015	2.076
7	in € je Einwohner	526	358	425	445	362	582	519	482	627	495	488
nachrichtlich:												
8	empfangene SoBEZ (Mio. €)	2.280	2.093	1.893	1.707	1.507	1.320	1.120	933	733	547	2.199
9	Verwendungsanteil	96%	69%	91%	105%	97%	179%	189%	211%	348%	369%	94%

*) Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2019 wurde für das Jahr 2006 eine bereinigte Quote berücksichtigt.

Quellen: Jahresrechnungsstatistiken (Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 3.1); SFK-3-Statistiken; BMF: Datengrundlage zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs. 3 FAG; Haushaltsportal; Angaben von 2002 bis 2006 bei der Berechnung des Durchschnitts ohne Hochwasser 2002; eigene Berechnungen.

Seit dem Jahr 2015 lagen die rechnerischen Nachweisquoten bei über 170 % und stiegen seitdem kontinuierlich weiter an. Im Jahr 2017 wurde die 200%-Marke und im Jahr 2018 die 300%-Marke übertroffen. Im Jahr 2019 wurde mit 369 % ein neuerlicher Höchststand erreicht. Im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 2019 waren die Infrastrukturinvestitionen im Staatshaushalt rechnerisch zu 94 % durch die erhaltenen teilungsbedingten SoBEZ gedeckt.

¹³ Entsprechend der Verfahrensweise der Vorjahre sind den Infrastrukturinvestitionen 2019 Ausgaben in Höhe von 2,90 Mio. € zugeordnet worden, die haushaltssystematisch in OGr. 83 (Erwerb von Beteiligungen) ausgewiesen werden (entsprechende Ausgaben in OGr. 86 (Darlehen an sonstige Bereiche) fielen im Freistaat im Jahr 2019 nicht an). Diese Ausgaben sind in Sachsen eindeutig den Infrastrukturinvestitionen zuzurechnen: Sämtliche Ausgaben dienten der Finanzierung verschiedener Infrastrukturmaßnahmen an den Häfen Torgau und Riesa und am Flughafen Leipzig/Halle. Systematisch richtig finden sich die übrigen Ausgaben der OGr. 83 und 86 in der anteiligen NKA wieder. Die Nachweisquote (Schema s.o.) wird hierdurch nicht verändert: Höheren Investitionsausgaben steht eine adäquat steigende anteilige NKA gegenüber. So wird deutlich, welche Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke tatsächlich in Sachsen getätigt wurden. Dies entspricht einerseits dem Anliegen der Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“. Andererseits ist es sachgerecht hinsichtlich des in der Stellungnahme der Bundesregierung ermittelten sog. Kriteriums 2 zur Abbildung überproportionaler eigenfinanzierter Infrastrukturinvestitionen.

Die im Jahr 2019 leicht gestiegene investive Nachweisquote der Landesebene liegt im Vergleich zum Vorjahr vor allem im Rückgang der teilungsbedingten SoBEZ begründet.

Die Investitionsausgaben für Infrastruktur lagen mit 2.803 Mio. € unterhalb des Vorjahreswertes, der eine Zuführung an den „Breitbandfonds Sachsen“ in Höhe von 700 Mio. € enthielt. Bereinigt um diese Zuführung sind die Investitionsausgaben für Infrastruktur im Jahr 2019 im Vorjahresvergleich um 60 Mio. € gestiegen. Während die Investitionen in Baumaßnahmen beinahe unverändert blieben, nahmen die Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich bereinigt um die Zuführung an den „Breitbandfonds Sachsen“ um gut 100 Mio. € ab. Dies war vor allem geringeren investiven Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gr. 883) und geringeren Zuführungen an Sondervermögen (Gr. 884) geschuldet. Die Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche legten hingegen um knapp 130 Mio. € zu und erreichten damit den höchsten Wert der letzten 10 Jahre. Dieser Anstieg war im Wesentlichen auf im Vergleich zu 2018 erhöhte Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Gr. 891) und erhöhte Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland (Gr. 893) zurückzuführen. Schließlich fielen auch die Ausgaben für den Erwerb von Sachen höher aus als in jedem der Jahre seit 2009.

Die Einnahmen für Investitionen lagen mit 949 Mio. € zwar unter dem Vorjahreswert von 1.043 Mio. €, aber deutlich über den Werten der Jahre 2016 und 2017. Vor allem die Einnahmen bei den Sonstigen Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland (Gr. 342) und die Zuschüsse für Investitionen von der EU (Gr. 346) fielen 2019 geringer aus als 2018. Im Vorjahr hatte es dabei noch eine Nachzahlung der EU für den Förderzeitraum 1994-1999 gegeben. Zwar gab es auch 2019 eine Nachzahlung der EU (für den Förderzeitraum 2007-2013); diese fiel betragsmäßig allerdings deutlich geringer aus.

Für die eigenfinanzierten Investitionen für Infrastruktur ergibt sich damit ein Wert von knapp 1,9 Mrd. €. Die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen lagen damit auf dem Niveau der Jahre 2016 und 2017.

Die anteilige Nettokreditaufnahme fiel im Jahr 2019 in ähnlicher Höhe aus wie in den Jahren 2015, 2017 und 2018. Die mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen lagen folglich mit 2.015 Mio. € etwa auf dem Niveau des Jahres 2017 aber aufgrund der Zuführung an den „Breitbandfonds Sachsen“ 2018 unter dem Niveau des Jahres 2018. Aufgrund der im Vergleich zu 2018 deutlich zurückgegangenen SoBEZ (-25 %) fiel die rechnerische Verwendungsquote im Jahr 2019 dennoch höher aus als im Jahr 2018 und belief sich auf 369 % (2018: 348 %).

III.1.ii Entwicklung der Nachweisquote für Landes- und kommunale Ebene im Zeitablauf

Tabelle 6 stellt die konsolidierte Nachweisrechnung der Landes- und der kommunalen Ebene dar.

Tabelle 6: Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen – Landes- und Kommunalebene, 2010 bis 2019, in Mio. €

Lfd. Nr.	Position	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	1995-2019*
1	Investitionsausgaben für Infrastruktur (Mio. €)	3.866	3.444	3.279	3.303	3.329	3.570	2.943	3.042	3.944	3.540	4.369
2	Einnahmen für Investitionen (Mio. €)	1.438	1.674	1.331	1.267	1.646	1.045	763	736	1.095	998	1.591
3	eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur (Mio. €)	2.428	1.769	1.948	2.036	1.684	2.525	2.180	2.305	2.850	2.543	2.778
4	<i>in € je Einwohner</i>	585	436	481	504	416	623	535	565	699	624	653
5	anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	-427	-361	-523	-438	-638	-898	-1.055	-661	-683	-740	-173
6	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	2.855	2.131	2.471	2.474	2.322	3.423	3.235	2.966	3.532	3.283	2.951
7	<i>in € je Einwohner</i>	687	525	611	612	574	844	793	727	867	806	694
nachrichtlich:												
8	empfangene SoBEZ (Mio. €)	2.280	2.093	1.893	1.707	1.507	1.320	1.120	933	733	547	2.199
9	Verwendungsanteil	125%	102%	131%	145%	154%	259%	289%	318%	482%	601%	134%

* Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2019 wurde für das Jahr 2006 die bereinigte Quote berücksichtigt.

Quellen: Jahresrechnungsstatistiken (Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 3.1); SFK-3-Statistiken; BMF: Datengrundlage zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs. 3 FAG; Kassenstatistiken (Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 2, Tabelle 4.1); Haushaltportal, Angaben von 2002 bis 2006 bei der Berechnung des Durchschnitts ohne Hochwasser 2002; eigene Berechnungen.

Die Verwendungsquote der Landes- und der kommunalen Ebene fiel mit 601 % im Jahr 2019 nochmals deutlich höher aus als 2018. Dazu trugen in erheblichem Maße die Kommunen bei, die ihre rechnerische Nachweisquote von 133 % im Jahr 2018 auf 232 % steigern konnten. Wie in den Vorjahren sind die kommunalen Investitionsausgaben für Infrastruktur erneut deutlich angestiegen (2017: +136 Mio. €, 2018: +139 Mio. €, 2019: +214 Mio. €). Die Ausweitung der kommunalen Investitionen zeigte sich u.a. in höheren Ausgaben in den Bereichen Schulen und Straßenbau sowie erhöhten Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Vermögensgegenständen. Die Einnahmen für Investitionen lagen dabei nur knapp unter denen des Vorjahres (-25 Mio. €), u.a. auch weil die Vermögensübertragungen vom Land (Grp.-Nr. 361) auf hohem Niveau gehalten wurden. Die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen der Kommunen fielen dadurch rd. 240 Mio. € höher aus als im Vorjahr.

Die anteilige Nettokreditaufnahme der kommunalen Ebene lag etwas über dem Niveau der Jahre 2017 und 2018. Folglich fielen die mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen

der Kommunen 2019 mit 1.267 Mio. € um rd. 290 Mio. € als im Vorjahr. Da die erhaltenen teilungsbedingten SoBEZ 2019 zudem um 25 % zurückgingen, verzeichneten die Kommunen einen starken Anstieg der rechnerischen Nachweisquote um +99 Prozentpunkte.

III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF)

Im Jahr 2019 lagen die Steuereinnahmen nach Verteilung in den sächsischen Gemeinden bei insgesamt 921 € je Ew. Sie blieben damit deutlich hinter dem gesamtdeutschen Durchschnitt von 1.383 € je Ew. zurück. Auch in den FSFLW fielen die Steuereinnahmen nach Verteilung mit 1.207 € je Ew. deutlich höher aus. Infolge eines überdurchschnittlichen Wachstums bei den Gewerbesteuererinnahmen (netto) lagen die Steuereinnahmen je Einwohner bei im Vergleich zu 2018 (75 %) höheren 76 % der FSFLW und auch der Vorsprung zu den FLO4 fällt mit knapp 21 € etwas höher aus als im Vorjahr (17 €).¹⁴

Die kommunalen Einnahmeunterschiede werden im bundesstaatlichen Finanzausgleich und mithilfe der in Abschnitt I.2 erläuterten ukF-SoBEZ teilweise ausgeglichen. Die ukF-SoBEZ dienen rechnerisch als Ersatz für die fehlende vollständige Einbeziehung der Gemeindesteuereinnahmen in den bundesstaatlichen Finanzausgleich. Ihre Höhe orientiert sich daher an der kommunalen Finanzkraft und muss entsprechend für jedes Ausgleichsjahr neu berechnet werden. Tabelle 7 zeigt das Ergebnis der Berechnungen für den Freistaat Sachsen 2019 entsprechend des mit dem Bund abgestimmten Berechnungsschemas.

Tabelle 7: Ermittlung des durch ukF nachgewiesenen SoBEZ-Betrages 2019

Lfd. Nr.		Sachsen	Bremen*
1	Kommunale Finanzkraft vor Finanzausgleich (100%), in Mio. €	3.523	972
2	Kommunale Finanzkraft nach Finanzausgl. u. ABEZ, in Mio. €	4.751	1.131
3	Kommunale Ausgleichsmesszahl (100%), in Mio. €	5.513	1.248
4	Relative kommunale Finanzkraft, in % (2. / 3.)	86,17	90,58
5	Lücke zum Referenzland Bremen, in Prozentpunkten	4,40	-
6	Auffüllung der Lücke durch SoBEZ		
	a) in Prozentpunkten	4,12	-
	b) in Mio. € (6.a * 3.)	227	-
7	Erhaltene teilungsbedingte SoBEZ, in Mio. €	547	0
8	Nachweisquote ukF-SoBEZ (6.b / 7.), in %	41,6	-

* Bremen war im Jahr 2019 das westdeutsche Land mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft (Zeile 4) und wird deshalb als Referenzland herangezogen.

Quelle: Vorläufige Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs 2019, eigene Berechnungen.

Der rechnerische Ausgleich für die ukF ist wie in den Vorjahren auch 2019 deutlich gestiegen (2016: 14,2 %, 2017: 25,4 %, 2018: 33,9 %, 2019: 41,6 %). Die Lücke des Freistaats Sach-

¹⁴ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 4; eigene Berechnungen (Ew.-Zahl zum 30. Juni 2019).

sen zum Referenzland Bremen fiel in Prozentpunkten (4,40) zwar geringer aus als im Vorjahr (4,89), was vor allem einem Absinken der Finanzkraft Bremens geschuldet war. Der Auffüllungsbetrag war entsprechend leicht von 249 Mio. € im Jahr 2018 auf 227 Mio. € im Jahr 2019 abgesunken. Der Rückgang der teilungsbedingten SoBEZ führte jedoch zu einem Anstieg der rechnerischen Ausgleichsquote für die ukF-SoBEZ.

III.3 Zusammenfassung zur Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ

Die sich in der Gesamtschau ergebenden Beträge aus den mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen von Land und Kommunen sowie dem Ausgleich der ukF sind in Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: SoBEZ-Verwendungsnachweisrechnung – Gesamt¹⁵, 2010 bis 2019, in Mio. €

Lfd. Nr.	Position	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	1995-2019**
1	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	2.855	2.131	2.471	2.474	2.322	3.423	3.235	2.966	3.532	3.283	2.951
2	in € je Einwohner	687	525	611	612	574	844	793	727	867	806	694
3	Ausgleich der ukF (Mio. €)	265	170	280	138	183	185	159	237	249	227	347
4	in € je Einwohner	64	42	69	34	45	46	39	58	61	56	82
5	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen und Ausgleich der ukF (Mio. €)	3.120	2.301	2.750	2.612	2.505	3.609	3.395	3.203	3.781	3.510	3.298
6	in € je Einwohner	751	567	680	646	619	890	832	785	928	862	775
nachrichtlich:												
7	empfangene SoBEZ (Mio. €)	2.280	2.093	1.893	1.707	1.507	1.320	1.120	933	733	547	2.199
8	Verwendungsanteil	137%	110%	145%	153%	166%	273%	303%	343%	516%	642%	150%

* Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2019 wurde für das Jahr 2006 eine bereinigte Quote berücksichtigt.

Quellen: Jahresrechnungsstatistiken (Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 3.1); SFK-3-Statistiken; BMF: Datengrundlage zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs. 3 FAG; Kassenstatistiken (Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 2, Tabelle 4.1); Haushaltsportal, Angaben von 2002 bis 2006 bei der Berechnung des Durchschnitts ohne Hochwasser 2002; eigene Berechnungen.

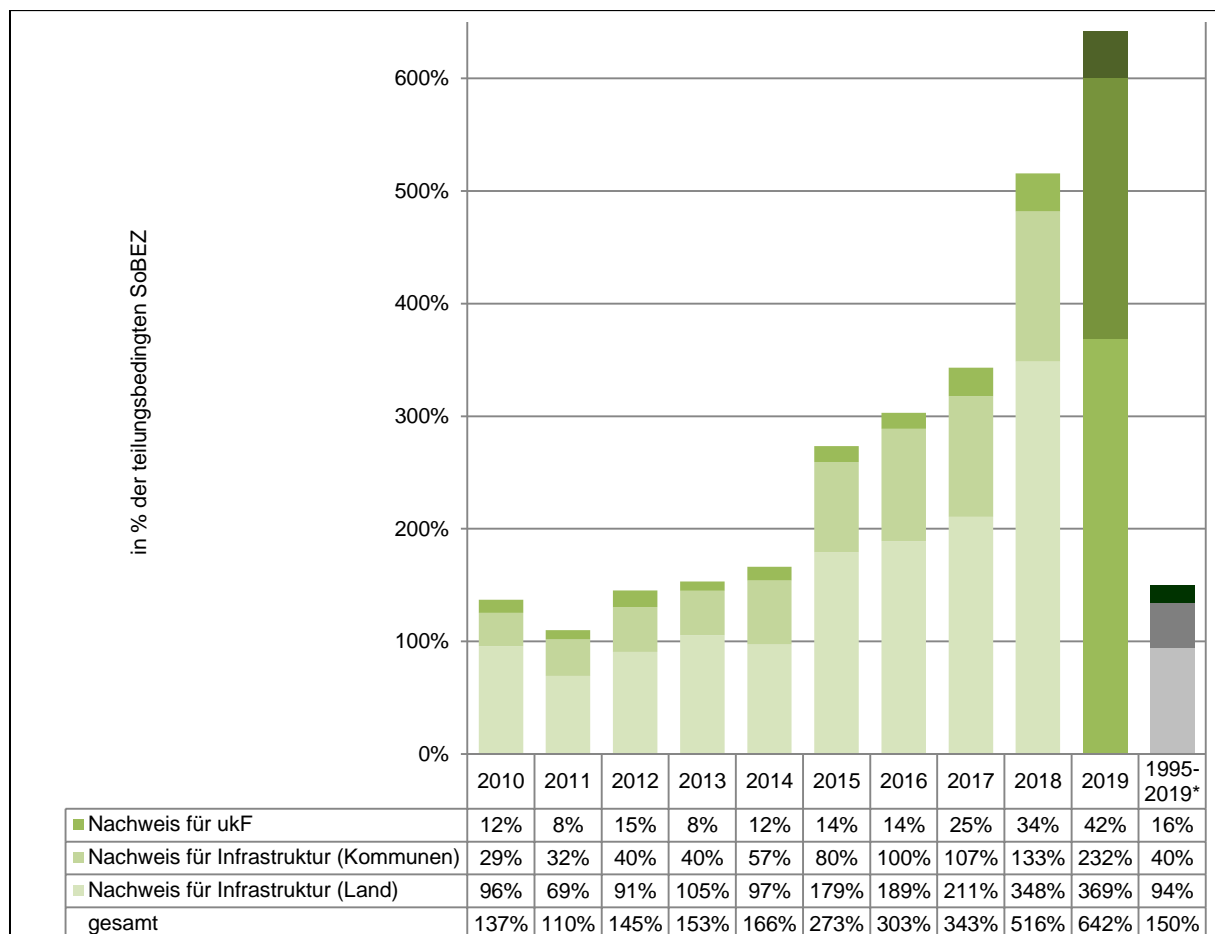
Mit einer Quote von 642 % im Jahr 2019 erreichte der Freistaat Sachsen erneut einen neuen Höchststand (Vorjahr: 516 %) und übertraf die für die vollständig maßgabengerechte Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ notwendige Quote von 100 % deutlich. Auch im langjährigen Durchschnitt (1995 bis 2019) sind die erhaltenen teilungsbedingten SoBEZ vollständig gemäß den Vorgaben eingesetzt worden (Nachweisquote 150 %). Eine Nachweisquote von deutlich über 100 % belegt zudem, dass Sachsen über den Einsatz der tei-

¹⁵ Die Ergebnisse für den Zeitraum ab 1995 sind in Anlage 1 beigefügt.

lungsbedingten SoBEZ hinaus auch erhebliche eigene Mittel zur Schließung der Infrastrukturlücke aufgewendet hat.

Der Anstieg der Nachweisquote im Vergleich zum Vorjahr beruht auf höheren Verwendungsanteilen sowohl auf der Landes- als auch der kommunalen Ebene. Er wird gestützt durch die Erhöhung des Verwendungsanteils zum Ausgleich der ukF im Jahresvergleich (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Verwendungsanteile der teilungsbedingten SoBEZ im Freistaat Sachsen, 2010 bis 2019



* Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2019 wurde für 2006 eine bereinigte Quote berücksichtigt.

Die sächsische Staatsregierung verfolgt eine solide und nachhaltige Haushaltspolitik, deren Kernelemente Vorsorge und hohe Investitionsausgaben umfassen.

Die vorliegenden Daten belegen die hohen Investitionsausgaben auf der staatlichen und der kommunalen Ebene. Mit dem Programm „Brücken in die Zukunft“, dem Zukunftssicherungsfonds und dem Breitbandfonds wurden ergänzende Instrumente eingeführt, die zur Verstärkung von wichtigen Investitionsvorhaben beitragen. Damit wird der Aufbau einer modernen Infrastruktur im Freistaat konsequent fortgesetzt.

Neben einer hohen Investitionsquote trug auch die seit 2014 wirksame und verfassungsmäßig verankerte Schuldenbremse dazu bei, nachhaltige und zukunftsfeste Haushalte aufzustellen. Zudem werden mit dem Generationenfonds durch kapitalgedeckte Vorsorge die absehbar deutlich steigenden Haushaltsbelastungen künftiger Pensionszahlungen an die Landesbeamten abgedeckt.

Der Freistaat Sachsen hat daher gute Voraussetzungen geschaffen, um auch auf unvorhergesehene Ereignisse wie den Ausbruch von COVID-19 mit den entsprechenden wirtschaftlichen Folgen reagieren und langfristig ein hohes Investitionsniveau sicherstellen zu können.

IV Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke

IV.1 Ausgangssituation in Bereichen mit infrastrukturellem Nachholbedarf des Landes und der Kommunen

Die teilungsbedingten SoBEZ werden zu wesentlichen Teilen zum Abbau des bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarfs gewährt (§ 11 Abs. 3 FAG). Dieser Nachholbedarf wurde im Jahr 2000 im Rahmen der Verhandlungen zum Solidarpakt II in Form eines Gutachtens, welches die ostdeutschen Flächenländer und Berlin beim Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) beauftragt hatten, unterlegt.¹⁶

Die Auswertungen des DIW zeigten, dass der Wert des staatlichen Anlagevermögens der Länder und Gemeinden je Einwohner nur bei etwa 70 % des westdeutschen Wertes, im Vergleich zu den FSFLW bei rd. 74 % lag. Einschließlich kommunaler Gemeinschaftsdienste (vor allem Abwasserentsorgung), Wirtschaftsunternehmen, etc. fielen die Werte mit rd. 57 % bzw. gut 62 % nochmals niedriger aus. Gegenüber den FSFLW bestanden Infrastrukturlücken in den ostdeutschen Ländern vor allem in den Bereichen Straßen, Schulen und Hochschulen; Nachholbedarfe ergaben sich auch bei den kommunalen Gemeinschaftsdiensten und den Wirtschaftsunternehmen.

Zur Beurteilung der Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke werden daher folgende Fragestellungen untersucht:

- Lagen die Sachinvestitionen¹⁷ im Freistaat Sachsen über den Ausgaben der FSFLW und konnten damit Ausstattungsdefizite durch überdurchschnittliche Investitionen verringert werden?
- Wurden die Investitionen in den Aufgabenbereichen mit den größten Ausstattungsdefiziten getätigt?

Ziel des Freistaates Sachsen muss es jedoch sein, Grundlagen für eine eigenständige dynamische wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Schaffung international wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze zu legen. Die Infrastrukturausstattung der westdeutschen Länder (bzw. der FSFLW) in den einzelnen Aufgabenbereichen soll daher nur als Orientierung für den notwendigen Aufholprozess dienen.

¹⁶ DIW (2000): „Infrastrukturausstattung und Nachholbedarf in Ostdeutschland“.

¹⁷ Die Sachinvestitionen umfassen neben den Baumaßnahmen (HGr. 7) den Erwerb von beweglichen (OGr. 81) und unbeweglichen Sachen (OGr. 82).

IV.2 Entwicklung der Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke von 1998 bis 2019 für Land und Kommunen

Die Sachinvestitionen je Ew. der kommunalen und Landesebene im Freistaat überstiegen die in den FSFLW in den Jahren 2010 bis 2019 sowie im langjährigen Durchschnitt deutlich (vgl. Tabelle 9).¹⁸ Im Zeitraum 1998 bis 2019 lagen die Sachinvestitionen je Ew. im Freistaat Sachsen rd. zwei Drittel über denen in den FSFLW. Im Jahr 2019 überstieg der entsprechende Wert im Freistaat den der FSFLW um gut 40 %; seit 2010 waren es in jedem Jahr 40 % bis 100 %. Dies deutet unverändert auf ein kontinuierliches Schließen der Infrastrukturlücke hin.

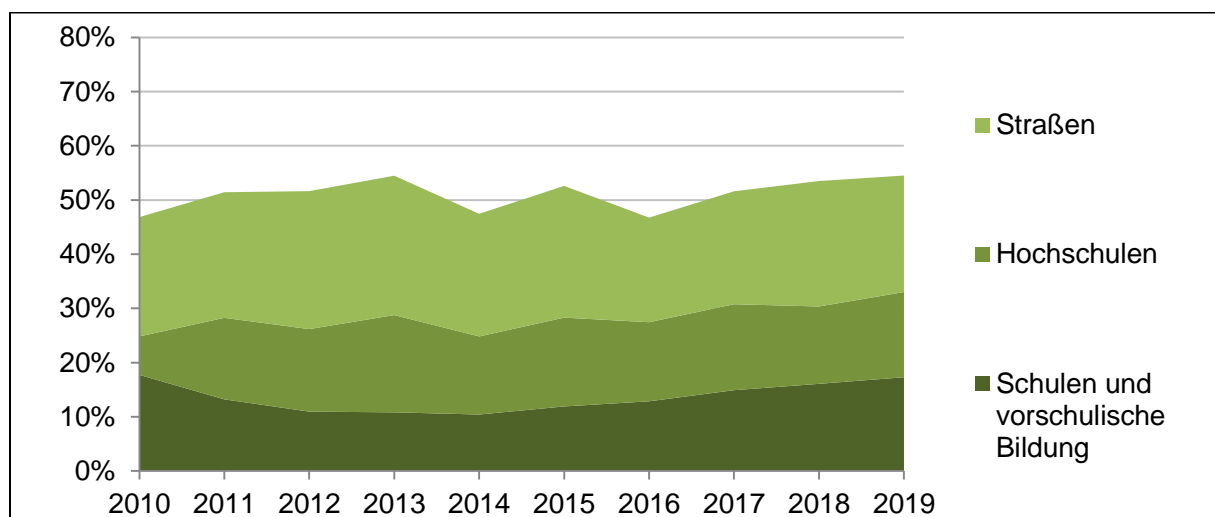
Tabelle 9: Sachinvestitionen – Länder und Kommunen, 2010 bis 2019, in € je Ew.

Lfd. Nr.		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	1998-2019
1	Sachsen	600	559	480	427	458	397	441	453	507	561	494
2	FSFLW	303	280	258	272	276	281	311	312	335	393	296
3	Differenz	297	279	222	156	182	115	130	141	171	169	199

Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckdaten zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs. 3 FAG; eigene Berechnungen.

Rund die Hälfte der Ausgaben für Sachinvestitionen verwenden Land und Kommunen im Freistaat in den Bereichen Straßen, Schulen und Hochschulen, in denen besonders große Nachholbedarfe identifiziert wurden (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Anteil der Ausgaben für die Bereiche Straßen, Hochschulen und Schulen im Freistaat, Land und Kommunen, 2010 bis 2019, in %



Quelle: Kassenstatistiken (Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 2, Tabelle 2.4).

¹⁸ Für die Jahre 1998 bis 2000 wird auf die Jahresrechnungsergebnisse, ab 2001 auf die vom BMF bereitgestellten Finanzwirtschaftlichen Eckdaten zu den Fortschrittsberichten zurückgegriffen.

In diesen Bereichen beliefen sich die Bauinvestitionen je Ew. im Freistaat in den Jahren 1999 bis 2019 auf mehr als das Doppelte im Vergleich zu den FSFLW (vgl. Tabelle 10; lfd. Nrn. 2-4). Insgesamt lagen die langfristigen Mehrinvestitionen (Differenz der beiden Spalten in Tabelle 10) in Sachsen bei über 4.800 € je Ew. und entfielen zu 8 % auf die Schulen, 18 % auf die Hochschulen und 25% auf die Straßen. Gerade im Bereich Bildung wurde dabei im Jahr 2019 besonders stark investiert. Von den Mehrinvestitionen des Freistaates im Jahr 2019 von 169 € je Ew. erfolgten 23 % im Bereich der Schulen und 37 % im Bereich der Hochschulen. Der Anteil der Straßen belief sich auf knapp 19 %. Dies deutet darauf hin, dass die vom DIW identifizierten Infrastrukturbereiche mit besonders großem Nachholbedarf nachhaltig gestärkt und die Infrastrukturlücke in diesen Bereichen weiter abgebaut werden konnte.

Tabelle 10: Bauinvestitionen in ausgewählten Aufgabenbereichen – Länder und Kommunen, 1999 bis 2019, in € je Ew.

Lfd. Nr.	Aufgabenbereiche	SN	FSFLW
1	Allgemeine Verwaltung	304	233
2	Schulen und vorschulische Bildung	1.159	782
3	Hochschulen	1.066	190
4	Straßen	2.478	1.275
5	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung	752	178
6	Wohnungsbauförderung und -fürsorge	81	22
7	Eigene Sportstätten	180	127
8	Allgemeines Grundvermögen	136	55
9	übrige Aufgabenbereiche*	3.580	2.032
10	Insgesamt	9.735	4.894

* Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen sowie weiterer Aufgabenbereiche.
 Hinweis: Die Vergleichbarkeit kann eingeschränkt sein, sofern in den Ländern insb. bis zum Jahr 2010 wesentliche Bauinvestitionen außerhalb der Kernhaushalte erfolgt (bspw. durch Beteiligungen, Sondervermögen, o.Ä.) bzw. durch Zuweisungen finanziert worden sind. Ab 2011 umfassen die Daten die Kern- und Extrahaushalte in Abgrenzung des sog. „Schalenkonzepts“. 2014 wurde in der Quellstatistik die Bezeichnung einiger Aufgabenbereiche geändert. In der o.g. Tabelle werden diese weiter wie bisher benannt.
 Quelle: Kassenstatistiken 1999 bis 2019 (Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 2, Tabelle 2.4); eigene Berechnungen.

IV.3 Schwerpunktmaßnahmen zur Beseitigung der infrastrukturellen Defizite

Im Jahr 2019 sind im Rahmen der **wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung** nach den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) für Errichtung oder Ausbau von kommunalen Verkehrsanbindungen und zur Anbindung von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz Fördermittel von 19,4 Mio. € bewilligt worden. Der 50 %ige Landesanteil davon beträgt 9,7 Mio. €.

In die **Straßen in kommunaler Baulastträgerschaft** im Freistaat Sachsen sind 2019 insgesamt rd. 324,5 Mio. € staatliche Mittel einschließlich des kommunalen Eigenanteils für Bau oder Ausbau sowie Instandsetzung und Erneuerung an verkehrswichtigen inner- und außerörtlichen Straßen, Ingenieurbauwerken und Radverkehrsanlagen investiert worden. Damit konnten im Jahr 2019 beispielsweise große Straßen- und Brückenbauvorhaben wie in der Stadt Taucha das Vorhaben „Umbau Bahnhof Taucha – Bahnübergang Portitzer Straße“, in der Stadt Radebeul das Vorhaben „Ausbau Mittlere Bergstraße zwischen Spitzgrundweg und Gerhart-Hauptmann-Straße“ und im Landkreis Bautzen das Vorhaben „K 7210 - Radweg zwischen Quatitz und Großdubrau“ fortgeführt werden.

Von der Gesamtinvestition sind in die Wiederherstellung der vom Hochwasser 2010 sowie 2013 geschädigten verkehrlichen kommunalen Infrastruktur rd. 83,0 Mio. € geflossen.

Im Bereich des **Staatsstraßenbaus** sind 2019 insgesamt 108,5 Mio. € investiert worden. Darin enthalten sind Mittel für die Beseitigung des Hochwassers 2013 in Höhe von rd. 4,3 Mio. €.

An der verkehrswichtigen S 177, Teilabschnitt von der A 4 bis Radeberg (rd. 6,7 km, Kosten rd. 55,9 Mio. €), konnten im Jahr 2019 alle relevanten Bauleistungen – insbesondere der Streckenbau südlich der A 4 – ausgeschrieben werden. Die Errichtung der Ingenieurbauwerke ist im gesamten Teilabschnitt nahezu abgeschlossen.

Mit der Verlegung der S 288 als Ortsumgehung für Waldsachsen (Länge rd. 2,4 km, Kosten rd. 8 Mio. €) wurde ein Straßenneubau in besonderem Landesinteresse begonnen. Im Zuge der Verlegung wird gleichzeitig das Gewerbegebiet von Meerane erschlossen, das als wichtiger Zulieferstandort für den Ausbau der E-Mobilität am Standort des VW-Werkes in Zwickau-Mosel dient.

Der Bedarf an Radverkehrsanlagen wird regelmäßig auf Grundlage aktueller Verkehrszahlen und Raumstrukturdaten geprüft, zuletzt in der Radverkehrskonzeption 2019 und der Potentialanalyse für Radschnellverbindungen. Zur kontinuierlichen Umsetzung der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen wurden 2019 mehr als 3 Mio. € für Radwege an Staatsstraßen verausgabt.

Im **Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)** hat Sachsen auch im Jahr 2019 die kommunalen Aufgabenträger (Landkreise, Kreisfreie Städte und ÖPNV-Zweckverbände) sowie die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen unterstützt. Neben EU- und Bundesmitteln stellte der Freistaat Sachsen Mittel des Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ für die ÖPNV-Infrastruktur- und Fahrzeugförderung zur Verfügung. Insgesamt

wurden 2019 für die investive ÖPNV-Förderung rd. 94,1 Mio. € ausgereicht. Damit wurden beispielsweise die Vorhaben „Verlegung der Stadtbahntrasse Franz-Liszt-Straße in Tiergartenstraße - Oskarstraße“ der Dresdner Verkehrsbetriebe, der barrierefreie Ausbau bzw. Neubau von zwölf Bushaltestellen der „Ringbuslinie 82 (Ost)“ in Chemnitz sowie der „Umbau und die Erweiterung der Gleichrichterunterwerke Lausen, Kleinzschocher und Dörrienstraße“ der Leipziger Verkehrsbetriebe gefördert. Ausnahmslos alle 2019 angemeldeten Investitionsvorhaben konnten mit Unterstützung des Freistaats in Angriff genommen bzw. fortgeführt werden, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt waren.

Im Bereich des **staatlichen Hochbaus** sind 2019 Investitionen von 376,3 Mio. € getätigt worden (HGr. 7 und 8).

Hiervon entfielen 149,5 Mio. € auf den **Hochschulbau (ohne Universitätsklinika)**. Dieser Bereich wurde wie in den Vorjahren über Mittel des Bundes im Rahmen des Art. 91b GG und des EU-Strukturfonds EFRE kofinanziert. Dabei wurden bzw. werden insbesondere Bestandsgebäude einer Sanierung unterzogen, aber auch Neubauvorhaben für Bedarfe aus Forschung und Lehre umgesetzt, z. B. der Neubau zur Unterbringung des Zentrums für effiziente Hochtemperatur-Stoffwandlung (ZeHS; 1,3 Mio. €) und für zwei hochinstallierte Laborgebäude am Clemens-Winkler-Bau der TU Bergakademie Freiberg (2,6 Mio. €), der Neubau eines Forschungsgewächshauses für den Botanischen Garten Leipzig (1,8 Mio. €) und ein Forschungsgebäude für die Universität Leipzig (17,1 Mio. €) sowie der Laborneubau für das Exzellenzcluster MERGE an der TU Chemnitz (4,4 Mio. €). Beispiele für umfassende Sanierungsvorhaben sind die Fortführung der Sanierung des Fritz-Foerster-Baus der TU Dresden (3,3 Mio. €) mit einem Investitionsvolumen von über 50 Mio. € oder die Grundsanie- rung eines Lehrgebäudes der Hochschule Zwickau (6 Mio. €).

Im Jahr 2019 wurden im Bereich **Landesbau** 226,8 Mio. € investiert. Auch hier erfolgte bei einzelnen Bauvorhaben eine Kofinanzierung über den EU-Strukturfonds EFRE, insbesondere bei Energieeffizienzmaßnahmen. Ein Schwerpunkt der Baumaßnahmen lag im Bereich der Polizei, z. B. mit der Sanierung und dem Erweiterungsneubau zur Unterbringung der Polizeidirektion und des Polizeireviers Zwickau (9,1 Mio. €), dem Neubau des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts des Landeskriminalamtes Sachsen in Dresden (5,4 Mio. €), baulichen Maßnahmen an der Polizeifachschule Schneeberg (4,7 Mio. €) sowie der Sanierung der Bestandsgebäude und Neubaumaßnahmen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg (4,5 Mio. €). Auch für andere Nutzer hatte die Sanierung von Bestandsgebäuden bzw. Ersatzneubauten hohe Priorität. Dazu wurden Baumaßnahmen am Verwaltungsgebäude »Alte Spedition« des Staatsbetriebes Sächsische Staatstheater in Dresden (1,2 Mio. €) umgesetzt sowie

mit der zu sanierenden Husarenkaserne als neuer Sitz des Finanzamts Bautzen in den Behördenstandort Bautzen investiert (0,3 Mio. €). Weitere Bauausgaben flossen u.a. in einen Laborneubau an der Staatlichen Studienakademie Riesa (2,0 Mio. €).

Auch die Ausgaben für **Kulturbauten** haben im Freistaat Sachsen weiterhin einen hohen Stellenwert. Sie dienen zur Sicherung des kulturhistorischen Erbes im Freistaat und der Erlebbarkeit für die Öffentlichkeit, so z. B. durch die Fertigstellung des Kleinen Ballsaals und der Paraderäume im Residenzschloss in Dresden (40,6 Mio. €), des Umbaus der Festung Dresden für ein innovatives Ausstellungskonzept (6,0 Mio. €) oder der Sanierung der Sempergalerie (Alte Meister) im Dresdner Zwinger (6,6 Mio. €).

Im Bereich Siedlungswasserwirtschaft ist der Mitteleinsatz auch 2019 schwerpunktmäßig in der **Abwasserbeseitigung** erfolgt. Auf Grundlage der verfügbaren Daten wurde im Freistaat Sachsen, insbesondere durch die Realisierung geförderter Maßnahmen, ein Anschlussgrad der Bevölkerung an öffentliche Abwasseranlagen von 90 % bzw. ein Stand der Technik in der Abwasserbeseitigung von 98 % erreicht.

Die seit 2005 laufende Umsetzung des sächsischen **Hochwasserschutzprogrammes** für staatliche Gewässer I. Ordnung und der Elbe auf Grundlage flussgebietsbezogener Hochwasserschutzkonzepte wurde 2019 konsequent weitergeführt. Sie erfolgt parallel zur nahezu abgeschlossenen Schadensbeseitigung aus dem Hochwasser 2002, der noch laufenden Schadensbeseitigung aus dem Hochwasser 2010 sowie aus dem Hochwasser 2013. Der Gesamtmaßnahmenbestand wurde im Zuge der Planung für den EU-Förderzeitraum 2014 bis 2020 angepasst. Von aktuell 749 Einzelmaßnahmen wurden bis 2019 hierdurch 480 Maßnahmen fertiggestellt, 40 befanden sich im Bau und 229 in verschiedenen Planungsstufen. 2019 fortgeführt wurden z. B. Hochwasserschutzmaßnahmen für Pockau, in Chemnitz-Harthau, Olbernhau und Döbeln, am Polder Löbnitz und am Hochwasserrückhaltebecken Niederpöbel. Abgeschlossen wurden 2019 u. a. die Hochwasserschutzmaßnahmen in Radebeul-Fürstenhain, die Hochwasserschutzmaßnahme in Heidenau und die komplexe Hochwasserschutzanlage in Grimma. Im Bau befanden sich weiterhin Maßnahmen an der Vereinigten Weißeritz in Dresden, an Elbdeichen und zur Redynamisierung der Spree. Die damals bereits fertigen Maßnahmen bewährten sich während des Hochwassers im Juni 2013 hervorragend und trugen entscheidend zu der im Vergleich zum Augusthochwasser 2002 deutlich geringeren Schadenssumme bei. Dadurch wurde gleichzeitig die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Umsetzung des Hochwasserschutzprogramms bestätigt.

Neben diesen den Schwerpunkt bildenden staatlichen Maßnahmen wurden in Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an den kommunalen Gewässern II. Ordnung weiterhin Hochwasserschutzkonzepte bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne staatlich

gefördert und sind auch zukünftig das Ziel staatlicher Förderung. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern II. Ordnung nahmen die Gemeinden zum einen Fördermittel für präventive Hochwasserschutzmaßnahmen in Anspruch. Zum anderen war das Jahr 2019 weiterhin von der parallel laufenden nachhaltigen Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Jahr 2010 geprägt, die nicht auf eine rasche „1:1“-Behebung der Schäden zielt, sondern sich an den Belangen des Hochwasserrisikomanagements orientiert. Darüber hinaus konzentrierten sich betroffene Kommunen ebenso auf die Behebung der Schäden des Hochwasserereignisses 2013. Zudem haben Gemeinden ebenso die Möglichkeit zur staatlichen Förderung von Ausrüstungsgegenständen für ihre Wasserwehren genutzt.

Nach den **Förderrichtlinien LEADER – RL LEADER/2014** sowie **Ländliche Entwicklung – RL LE/2014** erfolgten im Jahr 2019 Bewilligungen von Fördermitteln in Höhe von insgesamt 145 Mio. € für über 1.700 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Damit wurden Investitionen in Höhe von 280 Mio. € ausgelöst. Im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien erfolgten nach der RL LEADER/2014 für 338 Vorhaben Bewilligungen zur Um- bzw. Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz zu privaten Wohnzwecken. Weitere 40 Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur, z. B. durch Sanierung oder Modernisierung von Schulgebäuden und Kindertageseinrichtungen, wurden gefördert. Durch die Bewilligung von 132 Investitionen in die technische Infrastruktur flossen 13 Mio. € Fördermittel in den Ausbau von Ortsstraßen, Gemeindeverbindungs- und Kreisstraßen sowie in den Ausbau von Geh- und Radwegen, öffentlichen Plätzen, Verkehrsflächen und Freianlagen. Nach der RL LE/2014 wurden u.a. Fördermittel für Investitionen in die Dorfentwicklung für 50 kommunale Vorhaben bewilligt. Damit wurden insbesondere zentrale öffentliche Einrichtungen für Dienstleistungen und regionale Versorgung, für Bildung und Betreuung sowie deren Kombination in Multifunktionshäusern unterstützt und durch Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder durch Freiflächengestaltung die Ortszentren im ländlichen Raum gestärkt. 2019 wurden nach beiden Förderrichtlinien für umgesetzte Maßnahmen Fördermittel in Gesamthöhe von 94 Mio. € an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

Bei der **Altlastenfreistellung** nach Art. 1 § 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz wurden die Mittel des Solidarpaktes II als Komplementäranteil des Freistaates Sachsen im Rahmen der gemeinsamen Finanzierung mit dem Bund nach dem Verwaltungsabkommen Altlastenfinanzierung in ab dem 1. Januar 1995 geltender Fassung eingesetzt. Die Altlastenfreistellung ist eine vereinigungsbedingte Verschonungssubvention, die Investoren das Kostenrisiko einer etwaigen Inanspruchnahme für Altlasten abnimmt, soweit andernfalls ein Investitionshemmnis besteht. Am 18. August 2008 schlossen der Bund und der Freistaat Sachsen einen Generalvertrag, um das Verwaltungsabkommen Altlastenfinanzierung umzusetzen. Der Frei-

staat erhielt danach vom Bund einen Pauschalbetrag zur Bestreitung offener Sanierungsmaßnahmen aus der Freistellung, den er in ein Sondervermögen eingestellt hat. 2019 wurden insgesamt rd. 5,4 Mio. € für die Altlastensanierung freigestellter Unternehmen nach dem Generalvertrag aufgewendet.

Mit der 2015 in Kraft getretenen Förderrichtlinie **Inwertsetzung von belasteten Flächen** (RL IWB/2015) werden Zuwendungen gewährt, um schadstoffbelastete Flächen zu sanieren sowie in begründeten Einzelfällen Deponien stillzulegen und zu sichern. Die Sanierung belasteter Flächen umfasst sowohl Maßnahmen zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und dadurch verursachten Grundwasserschäden (Altlastensanierung) als auch zur Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten unterhalb der Gefahrenschwelle, wenn die Fläche anschließend wieder genutzt wird (Flächensanierung). Weiterhin erfolgte die Abfinanzierung einer Maßnahme der 2015 ausgelaufenen Vorgängerrichtlinie Boden- und Grundwasserschutz (BuG/ 2007). 2019 wurden sechs Maßnahmen der Altlastensanierung, zwei Maßnahmen der Flächensanierung und eine Deponiestillegung neu bewilligt. Insgesamt wurden rd. 6,3 Mio. € ausgezahlt, davon 3,2 Mio. € für die Sanierung des ehemaligen Gasometers 4, Lößnitzstraße 14 (ehemals Gasanstalt) in Dresden.

Im Rahmen der **Marktstrukturverbesserung** wurden für 22 Fördervorhaben insgesamt Zuwendungen von rd. 2,4 Mio. € zur Schaffung wettbewerbsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgezahlt. Die Schwerpunkte der Investitionen lagen 2019 in den Sektoren Getreide, Backwaren, Wein, Obst und Gemüse, Kartoffeln sowie Fleisch- und Wurstwaren.

In der **Forstwirtschaft** des Freistaates Sachsen wurde auch im Jahr 2019 die Wegeinfrastruktur in den sächsischen Wäldern weiter verbessert. Der Umfang musste allerdings auf Grund der erheblichen Schadereignisse und der damit verbundenen angespannten finanziellen Situation im Jahresverlauf gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert werden. Im Staatswald wurden auf rd. 24 km investive Baumaßnahmen an Wegen mit einem Volumen von rd. 0,92 Mio. € durchgeführt und Investitionen an sechs Brücken bzw. Stützbauwerken von Fließgewässern im Umfang von rd. 0,14 Mio. € getätigt. Im Privat- und Körperschaftswald wurden sieben investive Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebaus mit der Summe von rd. 0,3 Mio. € im Rahmen des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-2020 mit dem Einsatz von ELER-Mitteln gefördert. Mit der Wegelänge von ca. 4 km werden etwa 477 ha Wald erschlossen.

Im Rahmen der **Städtebauförderung** wurden im Jahr 2019 zahlreiche Gebäude erhalten und modernisiert, historisch bedeutsame Stadt- und Ortskerne revitalisiert, das Wohnumfeld

aufgewertet und Brachen revitalisiert. Dafür wurden im Jahr 2019 im Rahmen verschiedener Bund-Länder- sowie reiner Landesprogramme insgesamt 106,7 Mio. € investiert.

Im Bund-Länder-Programm „**Städtebaulicher Denkmalschutz**“ konnte im Jahr 2019 ein Betrag in Höhe von 29,8 Mio. € eingesetzt werden. Mit den Fördermitteln können insbesondere geschichtlich und kulturhistorisch wertvolle Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz sowie denkmalgeschützte stadtbildprägende Einzelbauten erhalten und für eine künftige Nutzbarkeit gesichert werden.

Bund und Land fördern seit 1999 Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf im Rahmen des Programms "**Soziale Stadt**". Programmziel ist, durch städtebauliche Investitionen das Wohnumfeld, die Infrastruktur und insbesondere die Wohnqualität in Stadtteilen zu verbessern, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der dort lebenden und arbeitenden Bevölkerung erheblich benachteiligt sind. Dabei steht die Aktivierung und Einbeziehung der Bewohnerschaft im Vordergrund. Neben der städtebaulichen investiven Förderung sollen weitere geeignete Maßnahmen sowie Förderprogramme anderer Ressorts von Bund, Land und Gemeinde und von Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft, Stiftungen, Vereinen, Unternehmen etc. gebündelt werden. Im Jahr 2019 sind hierfür 8,3 Mio. € aufgewendet worden.

Seit 2002 werden die Gemeinden, die aufgrund des demografischen Wandels von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, beim Stadtumbauprozess unterstützt, seit 2017 im Rahmen des gesamtdeutschen Bund-Länder-Programms „**Stadtumbau**". Ein Schwerpunkt liegt auf der Begleitung eines aktiven Stadtumbauprozesses. Durch den Rückbau von dauerhaft leerstehenden Wohnungen sollen die städtischen Wohnungsmärkte entlastet werden. 2019 konnten mit diesem Instrument 1.220 leerstehende Wohneinheiten vom Markt genommen werden. Auch die Anpassung der städtischen Infrastruktur in den Gemeinden wird über dieses Programm unterstützt. 2019 wurden für den Rückbau von Wohngebäuden sowie für die Anpassung an die städtische Infrastruktur 4,0 Mio. € eingesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung der Innenstädte und Stadtzentren. 2019 konnten den Gemeinden hier im Programmteil Aufwertung dafür 34,3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

Die Städtebauförderung wird seit dem Jahr 2008 um das Bund-Länder-Programm zur Förderung **aktiver Stadt- und Ortsteilzentren** ergänzt. Das Programm fördert mit dem Ziel der Stärkung zentraler Versorgungsbereiche Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Stadt- und Stadtteilzentren als Standorte für Wirtschaft, Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Mit Investitionen in diese Stadtbereiche sollen die Aufwertung des öffentlichen Raumes sowie die Wiederherstellung der Attraktivität von Innenstädten erreicht

werden, die gegenwärtig durch Funktionsverluste wie gewerblichen Leerstand und Wohnungsleerstand gekennzeichnet sind. 2019 wurden hierfür 11,1 Mio. € eingesetzt.

Seit dem Jahr 2010 gibt es das Förderprogramm „**Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke**“. Mit diesem weiteren Bund-Länder-Programm werden kleinere Städte und Gemeinden mit einer zentralörtlichen Funktion im ländlichen Raum gefördert, die besonders von Bevölkerungsrückgang und dem demografischen Wandel betroffen sind. Ziel ist es, diese Gemeinden als Ankerpunkte der öffentlichen Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch für das Umland zu sichern und zu stärken. Die Gemeinden werden unter der Voraussetzung der Abstimmung und Zusammenarbeit mit ihren Nachbargemeinden dabei unterstützt, ihre kommunale Infrastruktur zu entwickeln und anzupassen, um ihre Handlungsfähigkeit auch in der Zukunft zu gewährleisten. 2019 wurden für teilweise gemeindeübergreifende Gesamtmaßnahmen insgesamt 6,1 Mio. € bereitgestellt. Mit den Finanzhilfen wird ebenso Kommunen die modellhafte Förderung eines zweijährigen Kooperationsprozesses ermöglicht, um mit umliegenden kooperationsbereiten Kommunen sowie unter Beteiligung der Bürger, von Vereinen, Interessengemeinschaften u. a. in einen intensiven Abstimmungsdialo g als Grundlage für zukünftige Kooperationen zu treten.

Im Jahr 2017 hat der Bund die Städtebauförderung um das Bund-Länder-Programm „**Zukunft Stadtgrün**“ ergänzt. Ziel des Programms ist es, die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur zu unterstützen. Maßnahmen, die die Anlegung, Sanierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen zum Inhalt haben, werden damit gefördert. Das Ziel ist, die Lebens- und Wohnqualität zu verbessern, ein gesünderes Stadtklima sowie grüne Verbindungen innerhalb der Stadt zu schaffen. Im Programmjahr 2019 wurden den Gemeinden in Sachsen 1,2 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls im Jahr 2017 wurde das Bund-Länder-Programm „**Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (IVP-IQ)**“ neu aufgelegt, das den Erhalt und den Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unterstützt, die einen besonderen Ansatz für die Integration und den sozialen Zusammenhalt im Quartier haben. Profitieren können sowohl Bildungseinrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und Kindertagesstätten als auch Bürgerhäuser, Stadtteilzentren oder Sport- und Spielplätze. 2019 wurden hierfür 4,4 Mio. € eingesetzt.

Mit dem **Landesprogramm zur Beräumung von Brachen** sollen bauliche Anlagen auf Grundstücken beseitigt werden, deren vormalige industrielle, gewerbliche, soziale, verkehrstechnische, militärische, landwirtschaftliche oder in sonstiger Weise bauliche Nutzung aufge-

geben wurde. Damit soll eine nachhaltige kommunale Entwicklung unterstützt, bauliche Missstände, Gefahrenquellen sowie Umweltschäden beseitigt und die damit verbundenen Abwertungstendenzen für das Gebiet gestoppt werden. Im Jahr 2019 wurden 7,5 Mio. € Finanzhilfen an die Gemeinden als Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

2019 wurden im Bereich **Sportstättenbau** insgesamt staatliche Fördermittel in Höhe von 23,1 Mio. € zur Verfügung gestellt. Bei der Förderung öffentlicher Infrastruktur wurde mit diesen Mitteln 2019 der eingeschlagene Weg, einen Schwerpunkt im Sportstättenbau zu setzen, kontinuierlich fortgeführt. Sowohl Kommunen als auch Vereine konnten mit den Mitteln 194 Maßnahmen realisieren, mit denen das bestehende Defizit an Sportstätten abgebaut sowie Sportstätten modernisiert, saniert und instandgesetzt wurden. Staatliche Fördermittel wurden u. a. für die Sanierung der technischen Anlagen sowie die Ertüchtigung der Gebäudehülle und Innenräume im Hallenschwimmbad Riesa, für den Neubau einer 2-Feld-Halle im Campus Leukersdorf der Gemeinde Jahnsdorf/Erzg., für den Neubau eines Zisternen- und Entwässerungssystems im Bruno-Plache-Stadion zugunsten des Vereins 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. und für die Modernisierung des Labors Biomechanik des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaften eingesetzt.

In **Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** flossen im Jahr 2019 investive Mittel von insgesamt 14,9 Mio. €. Mit den Mitteln wurden insbesondere Wohn- und Werkstätten für behinderte Menschen aber auch tagesstrukturierende Angebote errichtet, saniert und modernisiert. So konnten bspw. für den Neubau von 32 Plätzen einer Wohnstätte für Menschen mit Behinderungen mit interner Tagesstruktur in Dresden Fördermittel in Höhe von rd. 2,4 Mio. € bewilligt werden. Für die Schaffung von 12 neuen Plätzen in einem Förder- und Betreuungsbereich in Dippoldiswalde wurden rd. 0,7 Mio. € zur Verfügung gestellt. In Chemnitz konnte eine Zuwendung in Höhe von 0,7 Mio. € für den Erweiterungsbau einer Werkstatt für behinderte Menschen bewilligt werden. Für kleinere Investitionen in den Landkreisen und Kreisfreien Städten standen über das Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen - Lieblingsplätze für alle“ insgesamt 4,0 Mio. € bereit. Erstmals wurden 25 % dieser Mittel vorrangig für die barrierefreie Gestaltung von ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der **Jugendhilfe** wurden im Jahr 2019 investive Zuwendungen in Höhe von rund 4,6 Mio. € für 87 Einzelfördervorhaben bewilligt. Der Großteil der bewilligten Fördermittel ist für kleinere Sanierungs-, sicherheits- und brandschutztechnische Investitionen und Um- und Ausbaumaßnahmen von Einrichtungen der Jugendhilfe vorgesehen. Rund 40 % der Mittel wurden für 29 Maßnahmen des **Landesverbandes KiEZ e.V.** eingesetzt. Für die Errichtung des „Floriansdorfes“ mit drei Häusern für die Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in

Bezug auf das Thema Feuer und Brandschutz im KiEZ „Schneeberg“ wurden Fördermittel von rund 0,4 Mio. € bewilligt. Dem KiEZ „Waldpark Grünheide e.V.“ wurden Mittel in Höhe von insgesamt rd. 0,4 Mio. € bewilligt, um u. a. den Erweiterungsanbau des Speisesaales im Haus Vogtland vorzunehmen und das WLAN im KiEZ auszubauen. Ausgezahlt wurden für Investitionen im Bereich Jugendhilfe im Jahr 2019 insgesamt Mittel in Höhe von rund 8,1 Mio. €, davon rund 3,7 Mio. € für den Ersatzneubau der Jugendherberge Schöneck.

Im Bereich der **Krankenhausinvestitionsfinanzierung** (Einzel- und Pauschalförderung, Krankenhausstrukturfondsförderung und zur Digitalen Ertüchtigung von Krankenhäusern) sind 2019 insgesamt Landesmittel in Höhe von rund 110 Mio. € für Investitionen verwendet worden. Bei der Einzelförderung flossen investive Mittel als Anteilfinanzierung in 27 Bauvorhaben des Landeskrankenhausinvestitionsprogramms. Für die Umsetzung des Umbaus und Teilersatzbaus am Elblandklinikum Riesa/Teilersatzbau am Standort Riesa wurden rund 6,3 Mio. € verwendet. Das Klinikum Chemnitz erhielt als Ergänzungsfinanzierung des Krankenhausstrukturfondsprojekt „Neu- und Umbau zur Zentralisierung von Klinikbereichen“ am Standort Flemmingstraße rund 4,6 Mio. €. Im Rahmen der Pauschalförderung wurden rund 65,0 Mio. € an 74 Krankenhäuser ausgereicht. Für die Umsetzung des Krankenhausstrukturfondsprojektes am Klinikum Chemnitz wurden zur Konzentration der Klinik für Neurologie am Standort Flemmingstraße 6 Mio. € verwendet. 74 Krankenhäuser setzten rund 9,8 Mio. € zur Digitalen Ertüchtigung ein.

Für Baumaßnahmen in den **Sächsischen Landeskrankenhäusern** wurden im Jahr 2019 investive Mittel in Höhe von rd. 2,1 Mio. € verausgabt. So konnte das Gebäude B 9 – Psychiatrische Tagesklinik im Sächsischen Krankenhaus Rodewisch nach umfangreicher Sanierung in Betrieb genommen werden. Im Sächsischen Krankenhaus Rodewisch wurde mit dem Neubau von zwei Psychiatriestationen im Gebäude B 22 begonnen. Für die Erneuerung technischer Anlagen sowie zur Erfüllung brandschutzrechtlicher Auflagen wurden ebenfalls Landesmittel verwendet. Die Sanierung und Erweiterung des Hauses B 5 im **Heim „Haus am Karswald“** wurde fortgeführt. In dieses Projekt flossen im vergangenen Jahr Landesmittel in Höhe von 2,5 Mio. €.

Als Zuschüsse für Investitionen zur Errichtung, Sanierung und Modernisierung von **Kindertagesstätten** sind im Jahr 2019 Landesmittel in Höhe von ca. 4,8 Mio. € ausgereicht worden. Damit konnten 171 Maßnahmen gefördert werden. Teilweise wurden die geförderten Maßnahmen zusätzlich mit Bundesmitteln (1,6 Mio. €) bezuschusst. Mit diesen Fördermitteln konnten 990 neue Plätze geschaffen und ca. 14.000 Plätze durch Sanierungsmaßnahmen gesichert werden. Unter anderem konnten in Leipzig in der Rietschelstraße durch einen Umbau 84 neue Plätze geschaffen werden. Der Anbau zur Erweiterung der Kindertagesein-

richtung „Oederaner KiTZ“, wodurch in Oederan weitere Hortplätze entstanden, konnte fortgeführt werden (Eröffnung im März 2020).

Der Freistaat Sachsen reichte im Jahr 2019 Fördermittel in Höhe von 48,1 Mio. € für Investitionen im **Schulhausbau** aus. 139 Bauvorhaben an öffentlichen sowie freien Schulen konnten fortgesetzt bzw. beendet werden. Somit verbesserten sich die Unterrichts- und Lernbedingungen an vielen Schulen. An dieser Stelle sind besonders hervorzuheben: Der Neubau des deutsch-sorbischen Schulkomplexes einschließlich Zweifeldschulsporthalle in Schleife, gefördert mit insgesamt 8,5 Mio. €; die Reaktivierung des Schulgebäudes ehemalige 55. Schule für den Einzug einer Oberschule in der Stadt Leipzig nach Komplexsanierung, gefördert mit 4,9 Mio. €; die komplexe Sanierung des Standortes Wittgensdorfer Str. in Chemnitz für den Einzug einer Grundschule, gefördert mit 4,0 Mio. €.

V Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs II

Neben den teilungsbedingten SoBEZ erhalten die ostdeutschen Länder auch in anderen Bereichen überproportionale Einnahmen je Einwohner. Dieser überproportionale Anteil der ostdeutschen Länder bei den Gemeinschaftsaufgaben (GA), Finanzhilfen sowie der Strukturfondsförderung vom Bund und der EU ist bei den Verhandlungen zum Solidarpakt II als sog. „Korb II“ bezeichnet und im Juli 2001 grundsätzlich beschlossen worden.¹⁹

Die Ausgestaltung des Korb II ist zwischen dem Bund und Vertretern der ostdeutschen Länder am 29. November 2006 vereinbart²⁰ und von der Ministerpräsidentenkonferenz Ost am 30. November 2006 sowie dem Bundeskabinett am 13. Dezember 2006 bestätigt worden.

Überproportionale Leistungen im Rahmen des Korbs II erhalten die FLO und Berlin dabei in den Politikfeldern

- Wirtschaft,
- Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung,
- Verkehr,
- Wohnungs- und Städtebau,
- EU-Strukturfonds,
- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung,
- Sonstiges (Sport).

In Orientierung an den Korb I sind die Leistungen im Korb II über die Laufzeit von 2005 bis 2019 degressiv ausgestaltet. Diese degressive Ausgestaltung ist dabei vor dem Hintergrund der abschmelzenden teilungsbedingten SoBEZ und der damit ebenso sinkenden Kofinanzierungsfähigkeit der Länder zu sehen.

Das Volumen des Korb II war mit insgesamt 51,4 Mrd. € kalkuliert. Im Zeitraum 2005 bis 2019 wurde dabei ein Rückgang des jährlichen Volumens von 5,8 Mrd. € (2005) auf knapp 1,7 Mrd. € (2019) projiziert (vgl. Anlage 2). Diese Finanzprojektion aus dem Jahr 2006 basiert auf der Finanzplanung des Bundes für die Jahre 2006 bis 2010. Das Budgetrecht des Deutschen Bundestages sollte von der Vereinbarung nicht berührt werden, so waren Änderungen an der Finanzprojektion im Zeitablauf nach Abstimmung möglich. Die Mittelvergabe erfolgte weiterhin in Abhängigkeit von der Aufstellung des jeweiligen Bundeshaushaltes.

¹⁹ BT Drs. 14/6577 und BT Plenarprotokoll 14/182, S. 17894.

²⁰ Die Vereinbarung wurde auf Bundeseite zwischen Bundesminister Tiefensee und Staatssekretär Gatzter und den Ministerpräsidenten Prof. Dr. Böhmer (ST) und Dr. Ringstorff (MV) erzielt.

Die Korb-II-Leistungen im Jahr 2018 haben sich auf knapp 1,9 Mrd. € belaufen (vgl. Tabelle 11, Anlage 3 und Anlage 4).²¹

Tabelle 11: Korb-II-Leistungen an die FLO und Berlin insgesamt sowie an den Freistaat Sachsen, 2013 bis 2018, in Mio. €

Politikfelder	Ostdt. Länder insgesamt							Freistaat Sachsen						
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2005 - 2018	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2005 - 2018
Wirtschaft	759	742	608	481	451	445	12.503	264	253	160	111	104	96	3.929
Verkehr	622	290	183	120	111	97	7.518	161	101	51	40	38	42	1.725
EU-Strukturfonds (indikative Planung)	1.739	0	0	0	0	0	16.645	492	0	0	0	0	0	4.610
Wohnungs- und Städtebau	343	281	271	384	385	385	6.305	119	86	87	128	111	130	2.071
Innovation, Forschung & Entwicklung, Bildung	882	864	967	983	1.003	895	10.754	232	261	291	285	290	277	3.077
Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung	23	28	23	36	29	30	448	12	9	9	11	6	12	121
Sonstiges (Sport)	8	10	9	4	5	6	126	0	1	0	1	0	1	21
Korb II-Leistungen insgesamt	4.375	2.215	2.062	2.007	1.985	1.859	54.298	1.280	709	598	576	549	558	15.555

Quelle: ZDL, eigene Berechnungen.

Mit kumuliert 54,3 Mrd. € überschritten die Leistungen im Korb II bis zum Jahr 2018 das ursprünglich kalkulierte Mittelvolumen von 51,4 Mrd. € bereits ein Jahre vor dem Ende des Projektionszeitraums deutlich.

Der Freistaat Sachsen hatte nach Angaben der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL), die im Auftrag der Länder und in Zusammenarbeit mit dem Bund jährlich die Korb-II-Leistungen regionalisiert, im Jahr 2018 einen Anteil an den Korb-II-Leistungen in Höhe von rd. 558 Mio. €. Diese entfielen zu knapp der Hälfte auf den Bereich Innovation, Forschung & Entwicklung, Bildung und zu knapp einem Viertel auf den Wohnungs- und Städtebau.

Gegenüber den Jahren bis 2013 waren die Korb-II-Mittel ab 2014 stark rückläufig. Ursächlich ist dabei einerseits, dass die Strukturfondsförderung der EU gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Korb II letztmalig 2013 Gegenstand des Korbs II war, und andererseits eine Angleichung bzw. Annäherung der Mittelausstattung je Ew. in Ost und West vor allem in den Bereichen Verkehr und Wirtschaft.

²¹ Stellungnahme des Bundes zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der FLO und Berlins im Jahr 2018 sowie Korrektur der ZDL im Rahmen der Regionalisierung der Korb-II-Mittel. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich dabei zwei Änderungen ergeben. Zum einen wurden in der Datengrundlage Korrekturen im Bereich VDE-Schiene für das Jahr 2017 vorgenommen. Zum anderen konnte nach Vorlage der Abrechnung der Förderprogramme der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 Korrekturen der bisher in die Abrechnung eingegangenen indikativen Zahlen vorgenommen werden. Eine Zuordnung auf einzelne Jahresscheiben ist aufgrund von zeitlichen Verschiebungen und Nachlaufzeiten nicht möglich.

VI Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Vorlage des Fortschrittsberichtes „Aufbau Ost“ 2019 erfüllt der Freistaat Sachsen die vom Gesetzgeber gemäß § 11 Abs. 3 FAG formulierten Anforderungen.

- Mit einer rechnerischen Verwendungsquote von 642 % haben der Freistaat sowie die sächsischen Kommunen im Jahr 2018 erneut gemeinsam den Nachweis über die vollständige maßgabengerechte Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ erbracht.
- Kommunale und Landesebene konnten ihren Beitrag zum rechnerischen Nachweis im Vorjahresvergleich erneut steigern. Auf der Landesebene lag die investive Nachweisquote im Jahr 2019 bei 369 %, auf der kommunalen Ebene 232 %.
- Im langjährigen Durchschnitt der Jahre 1995 bis zum Auslaufen des Solidarpakts II im Jahr 2019 lag die rechnerische Nachweisquote bei 150 %. Mit dieser Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ dokumentiert der Freistaat Sachsen den Einsatz erheblicher Eigenmittel zum Abbau der bestehenden Infrastrukturdefizite.
- Die sächsischen Infrastruktur- bzw. Sachinvestitionen erfolgten vorwiegend in den bei den Verhandlungen zum Solidarpakt II identifizierten Defizitbereichen Schulen, Hochschulen und Straßen.
- Das Ziel der Sächsischen Staatsregierung bleibt, den Aufbau einer modernen Infrastruktur im Freistaat konsequent fortzusetzen. Durch die COVID-19-Pandemie des Jahres 2020 ist dieses Ziel zwar vordringlicher denn je. Allerdings wird durch die dauerhaften Auswirkungen auf die Einnahmen des Freistaates Sachsen sowie seiner Kommunen (Stand Steuerschätzung Mai 2020) die Umsetzung dieses Ziels zukünftig erschwert.

Anhang

Anlage 1: SoBEZ-Verwendungsnachweisrechnung – Gesamt, 1995 bis 2019, in Mio. €

Lfd. Nr.	Position	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006*	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	1995- 2019**
1	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	3.366	3.781	4.027	3.263	3.637	3.626	3.296	2.331	2.303	2.107	2.230	2.931	2.496	2.837	2.854	2.855	2.131	2.471	2.474	2.322	3.423	3.235	2.966	3.532	3.283	2.951
2	in € je Einwohner	736	830	887	724	812	816	748	534	531	489	521	688	590	675	683	687	525	611	612	574	844	793	727	867	806	694
3	Ausgleich der ukF (Mio. €)	493	493	493	493	493	493	493	493	493	493	412	295	348	279	315	265	170	280	138	183	185	159	237	249	227	347
4	in € je Einwohner	108	108	109	109	110	111	112	113	114	114	96	69	82	66	75	64	42	69	34	45	46	39	58	61	56	82
5	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen und Ausgleich der ukF (Mio. €)	3.859	4.274	4.520	3.756	4.130	4.119	3.789	2.824	2.796	2.600	2.642	3.226	2.844	3.116	3.168	3.120	2.301	2.750	2.612	2.505	3.609	3.395	3.203	3.781	3.510	3.298
6	in € je Einwohner	843	938	996	833	923	927	860	647	645	604	617	757	672	741	758	751	567	680	646	619	890	832	785	928	862	775
nachrichtlich:																											
7	empfangene SoBEZ (Mio. €)	2.752	2.752	2.752	2.752	2.752	2.752	2.752	2.752	2.752	2.752	2.746	2.733	2.706	2.666	2.480	2.280	2.093	1.893	1.707	1.507	1.320	1.120	933	733	547	2.199
8	Verwendungsanteil	140%	155%	164%	136%	150%	150%	138%	103%	102%	94%	96%	118%	105%	117%	128%	137%	110%	145%	153%	166%	273%	303%	343%	516%	642%	150%

* Modifiziertes Berechnungsschema ohne Absetzung der Ausgaben der OGr. 83-87 von der Nettokreditaufnahme. Zudem wurde die Nettokreditaufnahme um die außerordentlichen Tilgungsleistungen einer großen sächsischen Stadt in Höhe von 693 Mio. €, die einen Sondereffekt infolge des Verkaufes der Wohnungsbaugesellschaft jener Stadt darstellen, bereinigt.

** Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2019 wurde für das Jahr 2006 die bereinigte Quote berücksichtigt.

Quellen: Jahresrechnungsstatistiken (Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 3.1); SFK-3-Statistiken; BMF: Datengrundlage zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs 3 FAG; Kassenstatistiken (Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 2, Tabelle 4.1); Haushaltsportal, Angaben von 2002 bis 2006 bei der Berechnung des Durchschnitts ohne Hochwasser 2002; eigene Berechnungen.

Anlage 2: Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an die FLO und Berlin, Finanztableau der Vereinbarung vom 29. November 2006, 2005 bis 2019, in Mio. €

Bereich Mio. €	2005*	2006	2007	2008	2009	2010	Summe 2005-2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Summe 2011-2019	Summe 2005-2019
	Ist	RegE	Finanzplan				Finanzprojektion											
Wirtschaft	1.309	1.153	890	865	874	873	5.963	831	599	599	599	599	599	599	599	599	5.623	11.586
davon:																		
I-Zulage	636	500	300	276	286	286	2.284											
GA regionale Wirtschaftsstruktur	578	559	482	482	482	482	3.064											
GA Agrarstruktur und Küstenschutz	91	89	98	98	98	98	572											
Gewährleistungen (50 % des überprop. Anteils Ost)	0	0	0	0	0	0	0											
Sonstiges	5	5	10	10	8	8	44											
davon:																		
Absatzförderung ostdeutscher Produkte	2	3	3	3	3	3												
Investorenwerbung nL (bis 2006 IIC)	2	2	7	7	5	5												
Verkehr	882	604	643	663	633	651	4.076	590	570	500	500	470	360	350	320	290	3.950	8.026
davon:																		
VDE (Flächenschlüssel)	662	366	402	422	442	438	2.732											
EFRE-Bundesprogramm (Kofinanzierung Bund)	146	150	150	150	100	100	796											
Regionalisierungsmittel (investiver Anteil, Flächenschlüssel)	4	4	4	4	4	26	46											
GVFG	70	83	87	87	87	87	502											
Wohnungs- und Städtebau	903	591	647	509	476	471	3.597	457	357	357	242	242	242	242	242	242	2.623	6.220
davon:																		
I-Zulage Wohnungsbau	367	136	23	0	0	0	526											
Städtebauförderung	296	290	285	264	261	256	1.652											
Altschuldenhilfe	177	130	224	130	100	100	861											
Soziale Wohnraumförderung	63	35	115	115	115	115	558											
Förderung, Innovation, FuE, Bildung	431	454	525	553	567	566	3.094	525	525	525	525	525	525	525	525	525	4.725	7.819
davon:																		
Innovationsförderprogramme	231	243	248	259	266	265	1.511											
davon:																		
Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (FUTOUR)	11	8	6	2	1	1	29											
Unternehmensbezogene FuE-Förderung; ab Förderung innovativer Wachstumsträger (INNO-WATT)	93	97	103	110	115	115	633											
Netzwerkmanagement Ost (NEMO)	6	7	8	9	9	9	47											
UnternehmenRegion	74	91	88	88	88	88	517											
PRO INNO	45	39	42	47	50	49	272											
Innovationsinitiative: High-Tech Gründerfonds	1	1	2	3	3	3	13											
GA Hochschulbau	25	25	75	75	75	75	349											
GA Bild.pl., FoFörderung, Art. 91b GG	174	186	202	219	226	226	1.234											
Ganztagsschulprogramm	0	0	0	0	0	0	0											
Treuhandnachsfolge, Wismut, Altlasten (Inv)	37	36	39	28	22	12	175	10	10	10	10	10	10	10	10	10	90	265
EU-Strukturfondsmittel (überprop. Anteil Ost)	2.230	2.239	1.898	1.915	1.927	1.929	12.138	1.720	1.729	1.748	0	0	0	0	0	0	5.197	17.335
EFRE-Länderprogramme	1.492	1.470	1.265	1.271	1.278	1.285	8.061											
EFRE Bundesprogramm	244	254	217	217	217	217	1.366											
EAGFL/ ELER	487	508	411	413	415	418	2.652											
FIAF/EEF	7	7	5	14	17	9	59											
Sonstiges	12	15	10	9	8	5	59	5	5	5	5	5	5	5	5	5	45	104
Goldener Plan Ost	3	2	2	2	2	2	13											
Sportstättenbau Spitzensport	9	13	8	7	6	3	46											
Summe	5.803	5.092	4.651	4.542	4.506	4.507	29.102	4.150	3.798	3.728	1.881	1.851	1.741	1.731	1.701	1.671	22.253	51.355

* Berechnung siehe Fortschrittsbericht 2016; Quelle: Anlage zu den Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der osttd. Länder zum Korb II Solidarpakt II vom 29. Nov. 2006.

Anlage 3: Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an die FLO und Berlin insgesamt, 2005 bis 2018, in Mio. €

in Mio. €	Regionalisierung der Korb II-Leistungen														EU-Korr ⁴⁾
	Ostdeutsche Länder insgesamt														
Politikfeld	2005*	2006*	2007*	2008*	2009*	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Wirtschaft															
I-Zulage - Wirtschaft	636	456	575	643	720	533	445	452	326	243	129	54	15	6	
GA "Regionale Wirtschaft"	578	569	518	461	469	473	455	395	361	423	411	365	363	354	
GA "Agrar und Küstenschutz"	91	85	78	82	68	58	69	77	71	75	67	62	73	84	
Absatzförderung ³⁾	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	
Investorenwerbung	2	2	5	3	2	0	1	1	0	2	1	0	0	0	
Summe	1.309	1.114	1.178	1.191	1.259	1.066	972	926	759	742	608	481	451	445	
Verkehr															
VDE	682	452	451	628	699	661	421	445	412	203	76	3	16	32	
darunter: VDE - Wasser	53	21	59	67	71	46	25	20	46	27	54	39	23	16	
VDE - Straße	517	317	239	287	248	144	113	65	35	-14	-34	-17	-29	-27	
VDE - Schiene	112	114	153	273	380	472	283	360	332	190	56	-19	22	43	
Regionalisierungsmittel (inv.)	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	22	8	-6	
Gemeindeverkehrsfinanzierung	95	31	85	80	37	32	101	102	96	84	104	94	87	71	
EFRE-nationale Kofinanz. (Ist)	210														
nachrichtlich:															
EFRE-nation. Kofinanz.(Soll) ³⁾	227	210	105	106	106	107	109	109	109						
Summe	991	697	645	818	846	804	634	660	622	290	183	120	111	97	
EU-Strukturfonds (indikative Planung)															
EFRE Länderprogramm	1.401	1.402	1.267	1.273	1.281	1.288	1.295	1.303	1.309						
EFRE Bundesprogramm ³⁾	237	237	197	198	200	200									
EAGFL	486	486	411	413	415	416	416	416	424						
FIAF	11	11	5	12	12	12	12	12	6						
Summe	2.134	2.135	1.880	1.896	1.907	1.915	1.722	1.730	1.739	0	0	0	0	0	-413
Wohnungs- und Städtebau															
I-Zulage Wohnungsbau ³⁾	367	124	45												
Finanzhilfen Städtebau	298	266	271	296	269	255	237	217	187	150	153	151	145	145	
Altschuldenhilfe Wohnungs- bau ³⁾	177	130	190	104	89	60	33	22	38	13					
Finanzhilfen Wohnungsbau	63	42	116	116	116	117	117	118	118	118	118	233	240	240	
Summe	906	562	621	516	474	432	387	358	343	281	271	384	385	385	
Innovation, FuE, Bildung															
GA "Hochschulbau"	25	-48	69	77	70	72	71	61	69	65	64	59	62	74	
GA "Bildung & Forschung"	216	219	208	262	218	303	476	455	478	484	532	545	584	536	
FUTOUR ²⁾	11	4	4	5											
PRO INNO ²⁾	45	52	59	73											
INNO-WATT ²⁾	93	86	89	97											
NEMO ²⁾	6	7	8	7											
Technologie Mittelstand / ZIM					133	170	174	139	150	146	187	179	152	126	
INNO-KOM-Ost ²⁾					66	63	57	59	61	64	65	65	62	54	
Unternehmen Region	74	77	85	92	117	136	140	134	118	104	111	131	144	107	
High Tech Gründerfonds	1	4	2	3	4	2	3	6	7	1	8	4	0	-2	
Wirtschaft trifft Wissenschaft ¹⁾³⁾			1	4	7	7	2								
Summe	472	401	524	620	615	752	923	853	882	864	967	983	1.003	895	
Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung															
Wismut	12	10	7	10	6	8	12	7	9	10	10	13	6	14	
LMBV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3	2	2	
GVV	2	6	6	3	3	7	7	3	7	6	0	0	0	0	
EWN	23	15	29	30	29	18	12	14	7	11	10	20	21	14	
Summe	37	31	42	43	39	33	31	24	23	28	23	36	29	30	
Sport															
Goldener Plan Sport ³⁾	3	2	2	2	2	0									
Sportumbau/Spitzenförderung	9	15	9	9	10	10	7	5	8	10	9	4	5	6	
Summe	12	16	11	11	12	10	7	5	8	10	9	4	5	6	
Korb II - gesamt	5.862	4.956	4.900	5.095	5.152	5.011	4.677	4.556	4.375	2.215	2.062	2.007	1.985	1.859	-413

¹⁾ ab 2007 im Korb II. ²⁾ Änderung der Abrechnung der Korb II-Mittel ab 2009 gem. Schreiben des BMI vom 10. Mai 2010. ³⁾ Programm ausgelaufen oder vereinbarungsgemäß nicht mehr in der Abrechnung berücksichtigt.

⁴⁾ Korrektur der Förderperiode 2007-2013; Ausweis nur für den gesamten Förderzeitraum möglich.

* Die jährlichen Leistungen weichen in einzelnen Politikfeldern vom Ausweis in früheren Fortschrittsberichten ab, da mit der Abrechnung der Korb-II-Leistungen 2011 teils überjährige Korrekturen (u.a. der Spitzabrechnung der EU-Mittel 2005/2006, der Gemeinschaftsaufgabe "Regionale Wirtschaftsstruktur" und der Investitionszulage) berücksichtigt und von der ZDL den betreffenden Jahren zugeordnet worden sind.

Quelle: ZDL.

Anlage 4: Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an den Freistaat Sachsen, 2005 bis 2018, in Mio. €

in Mio. €	Regionalisierung der Korb II-Leistungen															EU-Korr ⁴
	Freistaat Sachsen															
Politikfeld	2005*	2006*	2007*	2008*	2009*	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018		
Wirtschaft																
I-Zulage - Wirtschaft	235	198	248	285	246	173	184	241	145	126	41	26	3	1		
GA "Regionale Wirtschaft"	169	165	132	110	112	135	121	116	110	117	111	79	89	79		
GA "Agrar und Küstenschutz"	11	8	3	3	6	10	13	8	9	9	8	5	13	16		
Absatzförderung ³⁾	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0		
Investorenwerbung	1	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Summe	417	373	385	400	365	318	318	365	264	253	160	111	104	96		
Verkehr																
VDE	24	40	56	96	120	129	13	63	69	46	6	-14	-8	-2		
darunter: VDE - Wasser	-1	-1	-1	0	-2	-3	-4	-2	-1	-2	0	-1	-1	0		
VDE - Straße	2	16	16	26	24	7	0	-2	-6	-9	-10	-11	-9	-11		
VDE - Schiene	23	26	40	71	98	124	17	68	76	57	16	-3	-17	10		
Regionalisierungsmittel (inv.)	23	23	22	22	22	22	23	23	23	24	24	31	28	25		
Gemeindeverkehrsfinanzierung	45	15	49	62	14	20	27	35	38	31	21	24	19	18		
EFRE-nationale Kofinanz. (Ist)	60															
nachrichtlich:																
EFRE-nation. Kofinanz. (Soll) ³⁾	65	60	30	30	30	31	31	31	31	0	0	0				
Summe	152	138	156	210	187	202	94	153	161	101	51	40	38	42		
EU-Strukturfonds (indikative Planung)																
EFRE Länderprogramm	450	450	396	398	400	402	403	404	406							
EFRE Bundesprogramm ³⁾	68	68	56	57	57	57										
EAGFL	101	101	82	83	83	83	83	83	85							
FIAF	0	0	1	3	3	3	3	3	1							
Summe	618	619	536	540	543	544	489	490	492	0	0	0	0	0	-260	
Wohnungs- und Städtebau																
I-Zulage Wohnungsbau ³⁾	136	54	19	0	0	0										
Finanzhilfen Städtebau	81	72	88	90	100	82	75	85	61	42	48	49	32	51		
Altschuldenhilfe Wohnungsbau ³⁾	56	39	62	29	26	19	15	11	19	4	0					
Finanzhilfen Wohnungsbau	24	13	39	39	39	39	39	39	40	40	40	78	79	79		
Summe	297	177	208	157	165	140	130	135	119	86	87	128	111	130		
Innovation, FuE, Bildung																
GA "Hochschulbau"	24	3	24	28	37	30	27	18	27	27	23	20	26	27		
GA "Bildung & Forschung"	42	44	31	66	22	58	83	96	97	116	129	123	116	131		
FUTURE ²⁾	2	1	1	1												
PRO INNO ²⁾	18	19	22	29												
INNO-WATT ²⁾	32	28	28	35												
NEMO ²⁾	1	2	1	1												
Technologie Mittelstand / ZIM					46	59	70	56	55	56	71	69	66	55		
INNO-KOM-Ost ²⁾					25	24	23	24	26	27	26	26	27	25		
Unternehmen Region	24	26	29	30	32	36	38	36	27	34	41	47	55	40		
High Tech Gründerfonds	1	2	1	0	0	0	0	1	0	0	1	1	-1	-1		
Wirtschaft trifft Wissenschaft ¹⁾³⁾			0	2	2	2	0									
Summe	144	123	137	192	163	209	241	232	232	261	291	285	290	277		
Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung																
Wismut	10	8	6	8	5	6	9	5	7	8	8	10	5	11		
LMBV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1		
GVV	0	0	0	0	0	0	3	2	5	1	0	0	0	0		
EWN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Summe	10	8	6	8	5	6	12	8	12	9	9	11	6	12		
Sport																
Goldener Plan Sport ³⁾	1	0	1	0	1	0										
Sportumbau/Spitzenförderung	1	3	3	2	1	1	1	2	0	1	0	1	0	1		
Summe	2	4	4	3	2	1	1	2	0	1	0	1	0	1		
Korb II - gesamt	1.639	1.441	1.433	1.510	1.430	1.421	1.284	1.386	1.280	709	598	576	549	558	-260	

¹⁾ ab 2007 im Korb II. ²⁾ Änderung der Abrechnung der Korb II-Mittel ab 2009 gem. Schreiben des BMI vom 10. Mai 2010. ³⁾ Programm ausgelaufen oder vereinbarungsgemäß nicht mehr in der Abrechnung berücksichtigt. ⁴⁾ Korrektur der Förderperiode 2007-2013; Ausweis nur für den gesamten Förderzeitraum möglich.

* Die jährlichen Leistungen weichen in einzelnen Politikfeldern vom Ausweis in früheren Fortschrittsberichten ab, da mit der Abrechnung der Korb-II-Leistungen 2011 teils überjährige Korrekturen (u.a. der Spitzabrechnung der EU-Mittel 2005/2006, der Gemeinschaftsaufgabe "Regionale Wirtschaftsstruktur" und der Investitionszulage) berücksichtigt und von der ZDL den betreffenden Jahren zugeordnet worden sind.

Quelle: ZDL.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 400 62
Telefax: (0351) 564 400 69
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: <https://www.smf.sachsen.de>
<https://www.finanzen.sachsen.de>

Redaktionsschluss:

Juli 2020

Fotonachweis:

Titel links oben: Grundsteinlegung Labore Mitte Süd TU Bergakademie Freiberg. Foto: TU Bergakademie Freiberg. © Detlev Müller.
Titel links unten: Visualisierung Kriminaltechnisches Institut des LKA. Foto: SIB. © Heinle, Wischer und Partner, Freie Architekten.
Titel rechts unten: Uni Leipzig iDiv Forschungsgewächshaus. Foto: SIB. © Bertram Bölkow.
Titel rechts oben: Visualisierung TU Bergakademie Freiberg, Zentrum für effiziente Hochtemperatur-Stoffwandlung (ZeHS). Foto: SIB. © Heinle, Wischer und Partner, Freie Architekten.

Bezug:

Den Bericht finden Sie auch als Download unter www.finanzen.sachsen.de.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ für das Jahr 2019



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
I. Gegenstand des Fortschrittsberichtes und rechtliche Rahmenbedingungen	2
II. Demografische und finanzpolitische Rahmenbedingungen	4
II.1 Demografische Entwicklung.....	4
II.2 Rückführung des strukturellen Defizits	4
III. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Berichtsjahr 2019 in Sachsen-Anhalt	4
III.1 Der investive Einsatz der SoBEZ	5
III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft.....	6
III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ.....	8
IV. Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum	9
IV. 1 Entwicklung der Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke	9
IV.2 Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt	11
IV.3 Schwerpunktmaßnahmen der Infrastrukturinvestitionen des Landes Sachsen- Anhalt 2019	12
V. Leistungen des Bundes an das Land Sachsen-Anhalt	23

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40

39108 Magdeburg

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgestaltung des Solidarpakts II	3
Tabelle 2:	Schema zur Berechnung der mit den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (Land und Kommunen)	5
Tabelle 3:	Investitionen und eigenfinanzierte Investitionen im Vorjahresvergleich.....	5
Tabelle 4:	Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Investitionen in Sachsen-Anhalt (Landes- und Kommunalebene)	6
Tabelle 5:	Ermittlung der auf die SoBEZ anzurechnenden UKF für Sachsen-Anhalt.....	8
Tabelle 6:	Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ (Landes- und Kommunalebene) für das Land Sachsen-Anhalt.....	9
Tabelle 7:	Sachinvestitionen (Land und Kommunen) in den Jahren 2013 bis 2019.....	10
Tabelle 8:	Infrastrukturinvestitionen (Land und Kommunen) 2013 bis 2019	11
Tabelle 9:	Verteilung der bewilligten Zuschüsse im Bereich GRW-Wirtschaftsinfrastruktur im Jahr 2019	15

Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht nimmt Sachsen-Anhalt zum letzten Mal Stellung zur Verwendung der Solidarpaktmittel. Mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II in 2019 und der Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab diesem Jahr entfallen auch die Zuflüsse in Form der Sonderbundesergänzungszuweisungen für den Aufbau Ost.

Sachsen-Anhalt wurden seit 2005 Mittel in Höhe von rund 16,6 Mrd. EUR für den Aufbau Ost im Rahmen der Sonderbundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zum Abbau teilungsbedingter Lasten zur Verfügung gestellt. Diese haben den wirtschaftlichen und infrastrukturellen Aufholprozess wesentlich getragen und verstärkt. Mit diesen Mitteln wurden neben Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im Bereich Verkehr insbesondere auch Investitionen in die soziale Infrastruktur sowie zur Stärkung von Forschung und Entwicklung finanziert. Alles in allem konnte der Abstand zu den westdeutschen Ländern aufgrund dieser Hilfen deutlich verringert werden. Insbesondere der Rückgang bei den Arbeitslosenzahlen ist dabei bemerkenswert. Gleichwohl verbleibt ein Abstand zu den westdeutschen Ländern, der sich in der jüngeren Vergangenheit nur noch wenig verringert hat.

Mit Blick auf das Auslaufen des Solidarpaktes muss für die Zukunft ein Aspekt deshalb deutlich stärker in das Bewusstsein rücken: Die Unterschiede zwischen den alten und den neuen Ländern manifestieren sich immer weniger bei den Löhnen und kaum noch bei der öffentlichen Infrastruktur, sondern vielmehr in der Demografie. Damit stoßen die klassischen Instrumente der Wirtschaftspolitik an eine Grenze, wenn Unternehmen immer schwerer qualifizierte Mitarbeiter oder Unternehmensnachfolger finden. Dies zu ändern wird die entscheidende politische Aufgabe der neuen Dekade sein.

Mit dem Auslaufen der SoBEZ zum Abbau teilungsbedingter Lasten wird kein Abbruch des Aufbaus „Ost“ verbunden sein. Durch die Neuordnung des Finanzkraftausgleichs ab diesem Jahr verfügt das Land auch weiterhin über eine gesicherte finanzielle Planungsgrundlage, die das Auslaufen der SoBEZ mindestens kompensiert. Es ist daher das Ziel und die Verpflichtung der Landesregierung, aufbauend auf dem durch die bundesstaatliche Solidarität Erreichten insbesondere die Attraktivität des Landes als Wirtschafts- und Lebensstandort weiter zu verbessern.

Michael Richter

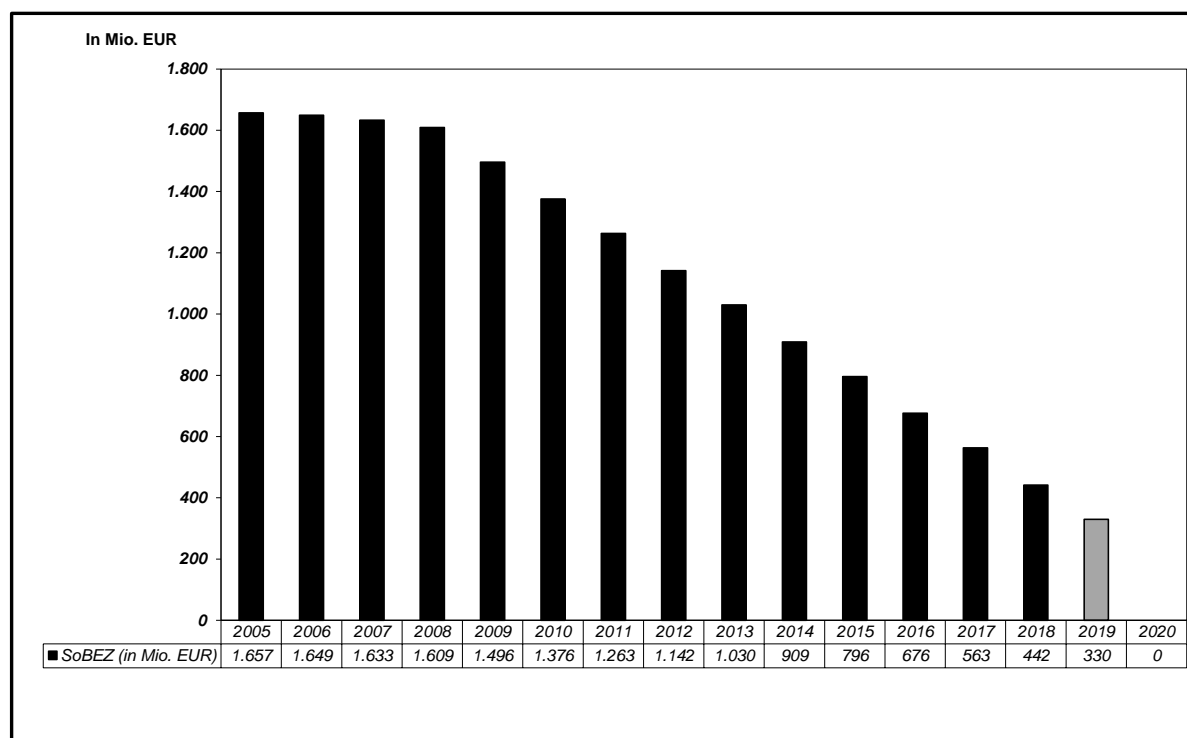
Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

I. Gegenstand des Fortschrittsberichtes und rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem am 20. Dezember 2001 beschlossenen Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) hatten die neuen Länder einschließlich des Landes Berlin für die Jahre 2005 bis 2019 eine langfristige Planungsgrundlage für ihre Einnahmeentwicklung erhalten. Das SFG sollte die Fortsetzung des wirtschaftlichen und infrastrukturellen Anpassungsprozesses bis zum Jahr 2019 gewährleisten. Den neuen Ländern wurden damit für die Jahre 2005 bis 2019 zusätzliche, über den föderalen Finanzausgleich hinausgehende Mittel zugesagt.

Das Gesamtvolumen der im Rahmen des Solidarpaktes II zugesagten Geldleistungen belief sich auf rund 156 Mrd. EUR. Die jährliche Zuweisung war degressiv ausgestaltet, so dass letztmalig im Jahr 2019 eine Zahlung erfolgte.

Abbildung 1: Solidarpakt II für Sachsen-Anhalt (SoBEZ)



Quellen: Datengrundlage für die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“; eigene Darstellung.

Zusätzlich zu den SoBEZ wurden den neuen Ländern überproportionale Leistungen für den Aufbau Ost im Rahmen des Korbs II gewährt. Bund und neue Länder haben diesbezüglich im November 2006 eine Vereinbarung getroffen, die das Volumen von 51,4 Mrd. EUR und die Bestandteile des Korbs II definierten sowie deren Ausgestaltung bis 2019 festlegt.

Tabelle 1: Ausgestaltung des Solidarpakts II

Korb I	Korb II
Volumen rd. 105,3 Mrd. EUR	Volumen rd. 51,4 Mrd. EUR
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ): „Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft“ (§ 11 Abs. 3 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)	Überproportionale investive Zweckzuweisungen des Bundes und der EU (inklusive Investitionszulage) <ul style="list-style-type: none">• Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen, Kompensationsmittel nach Art. 143 c GG (19,1 Mrd. EUR)• Mittel aus den EU-Strukturfonds bis 2013 (17,3 Mrd. EUR)• Bundesprogramme einschl. Investitionszulage, Bundesinvestitionen, Sonstiges
Volumen gesamt: 156,7 Mrd. EUR	

Quelle: Eigene Darstellung.

Nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG alt) mussten die neuen Länder und Berlin (nachfolgend neue Länder) durch eine entsprechende Haushaltspolitik eine maßgabengerechte Verwendung der SoBEZ gewährleisten, um bis 2019 insbesondere den infrastrukturellen Aufholprozess abzuschließen. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land Sachsen-Anhalt letztmalig seine Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 3 FAG (alt).

Der Fortschrittsbericht basiert auf den vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf Grundlage der endgültigen Haushaltsabschlüsse des Jahres 2019 zusammengestellten Eckdaten, auf Daten der Kassenstatistik sowie den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) der Länder. Für die Ländervergleiche wird der Durchschnitt der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer (FFW) – Niedersachsen (NI), Rheinland-Pfalz (RP), Schleswig-Holstein (SH) und das Saarland (SL) – herangezogen. Für die Dokumentation der Fortschritte des Landes beim Aufholprozess wird auf einen Vergleich der ostdeutschen Flächenländer ohne das Land Sachsen-Anhalt zurückgegriffen.

Die dem Nachweis der Mittelverwendung zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zugrunde liegende Berechnung beruht auf der im Finanzausgleichsgesetz definierten kommunalen Finanzkraft. Die Ermittlung der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft erfolgt durch den Vergleich mit dem westdeutschen Land mit der niedrigsten kommunalen Finanzkraft. Das war 2019 die Hansestadt Bremen.

II. Demografische und finanzpolitische Rahmenbedingungen

II.1 Demografische Entwicklung

Zum Stichtag 30. Juni 2019 lebten in Sachsen-Anhalt 2,2 Millionen Einwohner. Entsprechend der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose wird Sachsen-Anhalt im Jahr 2025 eine Bevölkerung von rund 2,1 Millionen aufweisen. Bis 2030 wird der Bevölkerungsstand auf knapp unter 2 Millionen absinken.

Insgesamt hat sich der Bevölkerungsrückgang gegenüber den Annahmen aus der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose deutlich abgeschwächt. Im Vergleich mit den anderen Bundesländern schneidet Sachsen-Anhalt bei der Bevölkerungsentwicklung indes weiterhin ungünstig ab. Dementsprechend verliert das Land infolge der strukturell schlechteren Einwohnerentwicklung derzeit jährlich etwa 60 Mio. EUR an Steuereinnahmen im Finanzkraftausgleich. Diese Tendenz wird auch mittelfristig bestehen bleiben.

II.2 Rückführung des strukturellen Defizits

Das strukturelle Defizit ist eine um konjunkturelle und Einmalfaktoren bereinigte Maßgröße für die Finanzierungslücke in den öffentlichen Haushalten und spiegelt das über den Konjunkturzyklus hinweg bestehende Haushaltsdefizit des Staates wider. Das strukturelle Defizit ist ein Indikator für den Konsolidierungsbedarf im Haushalt.

Zum Abbau des strukturellen Defizits im Landeshaushalt hat Sachsen-Anhalt (neben Berlin, Schleswig-Holstein, Bremen und dem Saarland) Konsolidierungshilfen in Höhe von 80 Mio. EUR jährlich erhalten. Im Gegenzug hatte sich das Land verpflichtet, das strukturelle Defizit im Landeshaushalt in gleich bleibenden Abbauschritten zurückzuführen. Dies ist Voraussetzung für die Gewährung der Konsolidierungshilfen.

Über diesen Abbau berichtet das Land regelmäßig in der Frühjahrssitzung des Stabilitätsrates. Auch für 2019 konnte das Land die Einhaltung des Abbaupfades nachweisen.

III. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Berichtsjahr 2019 in Sachsen-Anhalt

Die Verwendungsrechnung der erhaltenen SoBEZ stellt den Kern der Berichtspflicht des Fortschrittsberichtes dar. Diese sind seit 2005 entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 FAG (alt) einzusetzen:

- für Investitionen zum Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten (Infrastrukturinvestitionen) und
- zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft.

III.1 Der investive Einsatz der SoBEZ

Für den rechnerischen Nachweis der investiv verwendeten SoBEZ werden die investiven Ausgaben und Einnahmen abzüglich des über Kredite finanzierten Anteils der getätigten Investitionen saldiert. Damit wird in Form eines zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Berechnungsschemas rechnerisch dokumentiert, wie hoch die durch das Land Sachsen-Anhalt eigenfinanzierten Investitionen sind, um darauf aufbauend zu ermitteln, ob die erhaltenen SoBEZ einer zweckgerichteten Verwendung zugeführt worden sind.

Tabelle 2: Schema zur Berechnung der mit den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (Land und Kommunen)

	Position
	Investitionsausgaben für Infrastruktur
<i>Abzüglich</i>	<i>Einnahmen für Investitionen (ohne Investitionsfördergesetz)</i>
Ergibt	eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur
<i>Abzüglich</i>	<i>anteilige Nettokreditaufnahme</i>
Ergibt	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen

Quelle: Eigene Darstellung.

Die **investive Verwendung der SoBEZ** für die konsolidierte Landes- und Kommunalebene ist in Tabelle 4 dokumentiert. Danach kann Sachsen-Anhalt in 2019 bei der investiven Verwendung der SoBEZ nicht nur einen vollständigen Nachweis der erhaltenen Solidarpaktmittel vorlegen. Mit 380,3 % ist es der höchste bisher erreichte Nachweis.

Tabelle 3: Investitionen und eigenfinanzierte Investitionen im Vorjahresvergleich

	2016	2017	2018	2019
Investitionen	1.124 Mio. EUR	1.228 Mio. EUR	1.280 Mio. EUR	1.648 Mio. EUR
<i>Grp. 33</i>	<i>477 Mio. EUR</i>	<i>552 Mio. EUR</i>	<i>568 Mio. EUR</i>	<i>534 Mio. EUR</i>
<i>Grp. 34</i>	<i>145 Mio. EUR</i>	<i>99 Mio. EUR</i>	<i>38 Mio. EUR</i>	<i>109 Mio. EUR</i>
Eigenfinanzierte Investitionen	502 Mio. EUR	577 Mio. EUR	674 Mio. EUR	1.005 Mio. EUR

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 4: Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Investitionen in Sachsen-Anhalt (Landes- und Kommunalebene)

in EUR je Einwohner

Lfd. Nr.		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
1	Investitionsausgaben für Infrastruktur	600	646	626	574	619	682	711
	davon:							
	Sachinvestitionen	314	349	321	322	351	409	479
	sonstige Investitionen	281	292	301	249	266	272	233
	Schuldendiensthilfen	5	5	4	4	2	1	0
2	investive Einnahmen	282	243	431	290	312	291	220
	davon:							
	Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	147	180	195	213	249	258	158
	Zuschüsse für Investitionen von sonstigen Bereichen	135	63	235	77	62	33	62
3	eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (1.-2.)	318	404	195	285	308	390	491
4	anteilige Neuverschuldung	-135	-120	-147	-120	-109	-116	-79
5	aus den SoBEZ finanzierte Investitionen (3.– 4.)	454	523	343	405	417	506	570
6	empfangene SoBEZ	458	406	356	301	252	200	150
7	investive Verwendung in % der SoBEZ	99,0	128,8	96,4	134,5	165,2	253,4	380,3
8	investive Verwendung in Mio. EUR	1.020	1.171	765	909	930	1.120	1.255

Quellen: Datengrundlage für die Fortschrittsberichte Aufbau „Ost“ 2019; eigene Berechnungen.

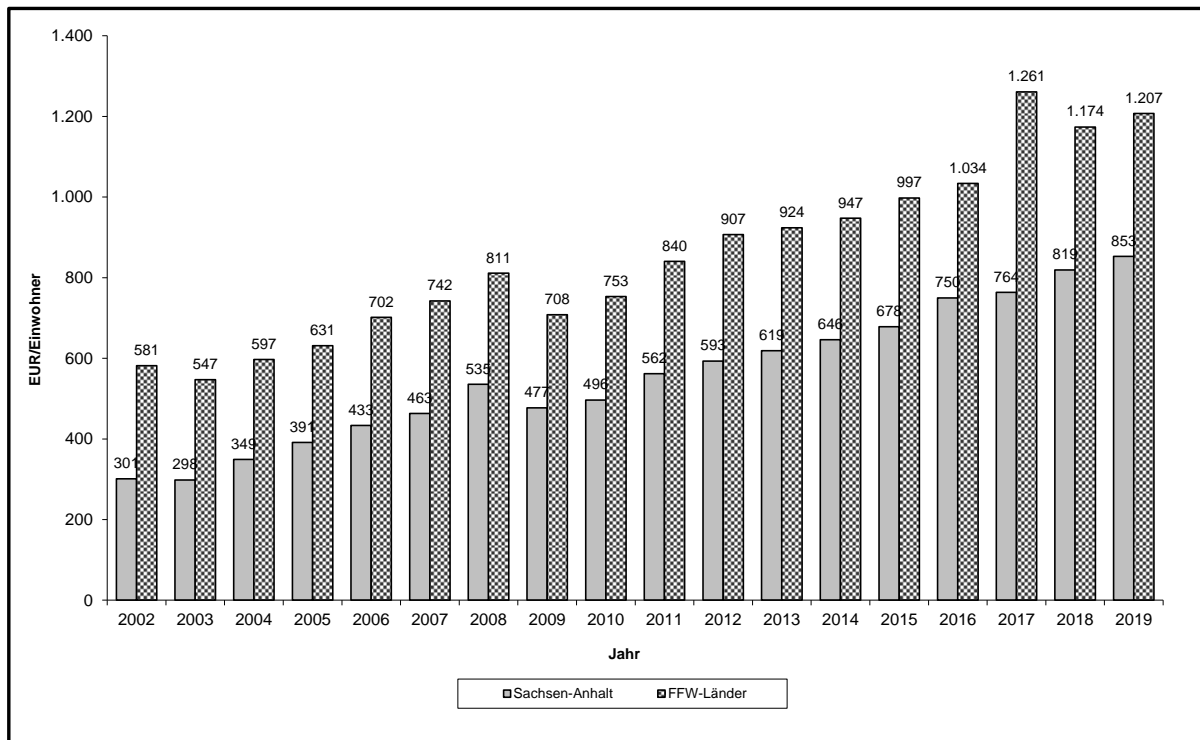
III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Die Gemeinden in den neuen Ländern weisen eine deutlich geringere Steuerkraft als die Gemeinden in den finanzschwachen Westflächenländern auf. Dies ist das Kernproblem der kommunalen Finanzkraft in Ostdeutschland. Die Kommunen in Sachsen-Anhalt lagen im Jahr 2019 (vgl. Abbildung 2) mit 853 EUR je Einwohner nur bei rund 70,7 % der kassenmäßigen Steuereinnahmen der FFW (1.207 EUR je Einwohner). Der Einnahmeunterschied zu den FFW wurde zum Teil über den Länderfinanzausgleich (LFA) ausgeglichen, bei dem die kommunalen Steuern zu 64 % bei der Ermittlung der Finanzkraft eines Landes angerechnet wurden.

Da das Land aufgrund der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft seiner Kommunen (UKF) bereits Mittel aus dem LFA einschließlich der allgemeinen BEZ erhält, wird nur die

danach verbleibende „Finanzierungslücke“ aus den SoBEZ gedeckt. Mit der erhöhten Anrechnung der Steuereinnahmen der Gemeinden im Länderfinanzausgleich (alt) ab 2005 (64 % statt vorher 50 %) sinkt der auf die SoBEZ-Verwendung anzurechnende Betrag für die UKF.

Abbildung 2: Kassenmäßige Steuereinnahmen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt und den FFW



Quellen: Statistisches Bundesamt Fachserie 14; eigene Berechnungen.

Entsprechend der Bundesmethode ergibt sich – siehe Tabelle 5 – ein Betrag von rund 128 Mio. EUR (58 EUR je Einwohner) für die Finanzkraftlücke der Kommunen, der 2019 aus den SoBEZ finanziert wurde. Dies entspricht einem SoBEZ-Anteil von 38,7 %. Der für den Ausgleich der UKF ausgewiesene Wert liegt in 2019 mit 38,7 % leicht über dem Niveau des Vorjahres mit 34,4 %.

Tabelle 5: Ermittlung der auf die SoBEZ anzurechnenden UKF für Sachsen-Anhalt

		in Tsd. EUR	
Lfd. Nr.		Sachsen- Anhalt	Bremen¹⁾
1	Kommunale Finanzkraft vor LFA (100%)	1.934.836	972.234
2	Kommunale Finanzkraft nach LFA und Allg. BEZ	2.615.279	1.130.817
3	Kommunale Ausgleichsmesszahl (100%)	3.037.923	1.248.442
4	Relative kommunale Finanzkraft, in % (2. / 3.)	86,1%	90,6%
5	Lücke zum Referenzland, in Prozentpunkten	4,5%	
6	Auffüllung der Lücke durch SoBEZ		
6 a	<i>In Prozentpunkten</i>	4,2%	
6 b	<i>In Mio. EUR (6 a * 3.)</i>	127.760	
7	Erhaltene SoBEZ	329.815	
8	Nachweisquote UKF-SoBEZ (6.b / 7.), in %	38,7%	

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Abrechnung des Länderfinanzausgleichs; Abweichungen rundungsbedingt.

¹⁾Bremen war im Jahr 2019 das westdeutsche Land mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft (Zeile 4) und wird deshalb als Referenzland herangezogen.

III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ

Die in den Abschnitten III.1 und III.2 ermittelten Beträge sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Dabei wird die Summe aus den eigenfinanzierten Investitionen sowie den zum Ausgleich der UKF erforderlichen SoBEZ den empfangenen SoBEZ gegenübergestellt.

Insgesamt ergibt sich eine Verwendungsquote in Höhe von rund 419 % für das Jahr 2019. Das Land Sachsen-Anhalt hat 2019 damit die vom Gesetzgeber gemäß § 11 Abs. 3 FAG (alt) formulierten Anforderungen erfüllt.

Die SoBEZ haben auch 2019 wesentlich dazu beigetragen, Infrastrukturinvestitionen in denjenigen Bereichen zu finanzieren, in denen nach wie vor Defizite zu vermuten bzw. die für den weiteren Aufholprozess von Bedeutung sind, sowie die unterproportionale kommunale Finanzkraft zumindest teilweise auszugleichen. Die Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum sowie Ausführungen zu den Schwerpunktmaßnahmen der Infrastrukturinvestitionen des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 finden sich auf den Seiten 13 ff.

Tabelle 6: Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ (Landes- und Kommunalebene) für das Land Sachsen-Anhalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Investive Verwendung in Mio. EUR	1.171	765	909	930	1.120	1.255
<i>in EUR je Einwohner</i>	523	343	405	417	506	570
Ausgleich der UKF in Mio. EUR	107	123	111	45,5	152,1	127,7
<i>in EUR je Einwohner</i>	47,7	55,3	49,4	20,37	68,70	58,1
Nachweis gesamt	1.278	888	1.020	975,5	1.272,1	1.382,7
<i>in EUR je Einwohner</i>	571	398	454	437	574,6	628,5
empfangene SoBEZ in Mio. EUR	909	796	676	563	442	330
<i>in EUR je Einwohner</i>	406	356	301	252	200	150
Nachweis in % der SoBEZ	140,6	112,3	150,9	173,2	287,8	419,0

Quellen: Datengrundlage für die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“; eigene Darstellung.

IV. Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum

Die Beseitigung bestehender Infrastrukturlücken war eine zentrale Begründung für die Gewährung von Solidarpaktmitteln. Allerdings kann die Ausstattung der westdeutschen Flächenländer für den notwendigen Aufholprozess nur eine Orientierung darstellen. Die politisch zu entscheidende Setzung von Prioritäten muss sich vor allem daran orientieren, ob mit dem Mitteleinsatz die notwendigen Grundlagen für eine eigenständige wirtschaftliche Entwicklung gelegt werden können. Hinzu kommt, dass der demografischen Situation – sinkende Einwohnerzahlen bei ansteigendem Altersdurchschnitt – Rechnung getragen werden muss. Dies und die bereits absehbare Angleichung der Finanzausstattung der neuen Länder auf das Niveau der westdeutschen Länder im Zuge des Auslaufens des Solidarpaktes erfordern, dass die Investitionsschwerpunkte auch unter den sich ändernden Rahmenbedingungen ständig mit Blick auf ihren Nutzen für den weiteren Aufholprozess evaluiert werden.

IV. 1 Entwicklung der Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke

Eine leistungsfähige und moderne Infrastruktur gehört zu den entscheidenden Determinanten des wirtschaftlichen Erfolgs und ist ein zentraler Standortfaktor im nationalen und internationalen Wettbewerb. Parallel dazu muss aber auch ein gut ausgebautes Netz an Sozial- und Bildungseinrichtungen bereit stehen. Im Koalitionsvertrag hat die Landesregierung deshalb betont, dass unter dem Aspekt sinkender Finanzausweisungen vom Bund und der EU integrierte Förderkonzepte immer stärker an Bedeutung gewinnen werden. Insbesondere gewinnt neben der klassischen Infrastrukturförderung und der Wirtschaftsförderung die soziale und die Bildungsinfrastruktur große strategische Relevanz für das Land.

Tabelle 7: Sachinvestitionen (Land und Kommunen) in den Jahren 2013 bis 2019

in EUR je Einwohner

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2013 bis 2019
Sachsen-Anhalt	312	347	322	322	351	406	482	363
Finanzschwache Län- der (West)	272	276	288	311	312	335	393	312
Differenz absolut (in EUR)	40	71	34	12	39	71	89	51
in Prozent	12,8%	20,5%	10,6%	3,4%	11 %	17,5%	18,5 %	14,0 %

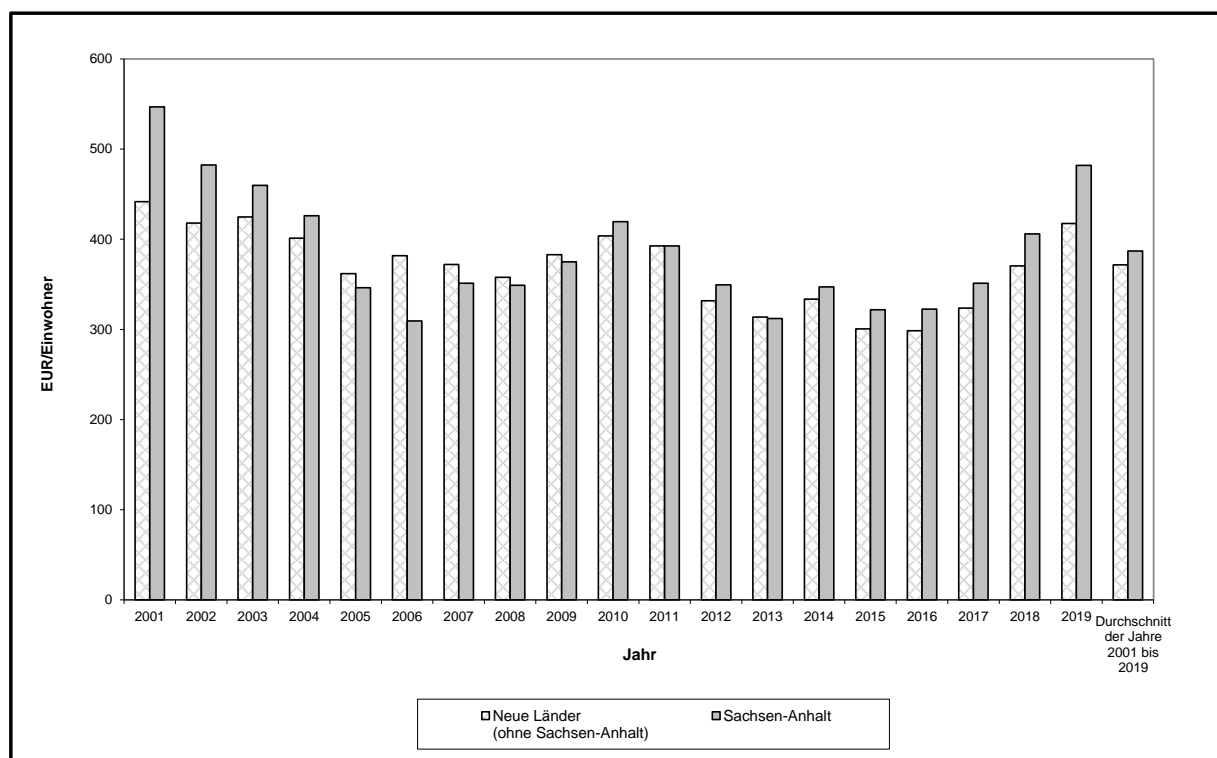
Quellen: Datengrundlage für die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“; eigene Darstellung.

Vorrangiges Ziel des Aufbau-Ost ist es, durch zusätzliche Investitionen die Weichen dafür zu stellen, dass ein selbsttragendes Wachstum und die Angleichung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse ermöglicht werden kann. Höhe und Umfang von Investitionen spielen für diesen Aufholprozess eine wichtige Rolle. Für die Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit dieses Prozesses ist es daneben aber auch von entscheidender Bedeutung, dass die Investitionen gezielt in den Bereichen eingesetzt werden, die entscheidend für künftiges Wachstum sind und damit den Annäherungsprozess an die alten Länder maßgeblich voranbringen können.

Das Land Sachsen-Anhalt hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die noch bestehenden Defizite in diesen Bereichen abzubauen und so die Voraussetzungen für eine Verstetigung des wirtschaftlichen Aufholprozesses zu schaffen. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass die bestehende Infrastrukturlücke weiter geschlossen werden konnte. So lagen die Sachinvestitionen des Landes und der Kommunen – gemessen in EUR je Einwohner – in den Jahren 2013 bis 2019 (vgl. Tabelle 7) im Durchschnitt um rund 14 % über den vergleichbaren Ausgaben der vier finanzschwachen Westflächenländern.

Das Bild bestätigt sich auch im Vergleich zu den übrigen neuen Ländern (vgl. Abbildung 3). Im Gesamtzeitraum 2001 bis 2019 liegen die Sachinvestitionen pro Kopf leicht über dem Durchschnitt der übrigen neuen Länder.

Abbildung 3: Sachinvestitionen in Sachsen-Anhalt (Land und Kommunen) im Vergleich zu den übrigen neuen Ländern (einschließlich Berlin) in den Jahren 2001 bis 2019



Quellen: Datengrundlage für die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“; eigene Darstellung.

IV.2 Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt

In den vergangenen Jahren hat das Land Sachsen-Anhalt erhebliche Mittel in die Infrastruktur investiert. Dies wird insbesondere bei einem Vergleich (Tabelle 8 und Abbildung 4) mit den vier finanzschwachen Flächenländern West und den neuen Ländern insgesamt (ohne Sachsen-Anhalt) deutlich.

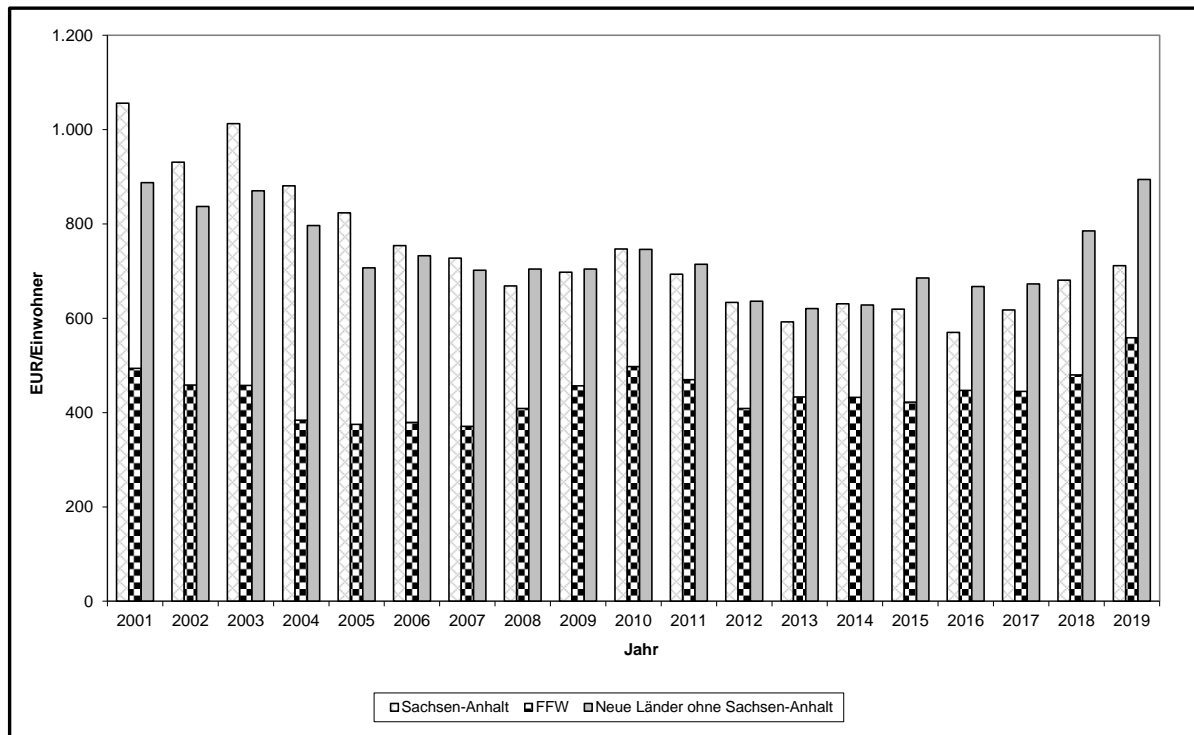
Tabelle 8: Infrastrukturinvestitionen (Land und Kommunen) 2013 bis 2019

in EUR je Einwohner

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Nachrichtlich: 2013 bis 2019
Sachsen-Anhalt	592	630	619	570	617	681	711	631
Finanzschwache Länder (West)	433	432	422	447	445	480	558	460
Neue Länder ohne Sachsen-Anhalt	620	628	685	667	673	785	894	707

Quellen: Finanzwirtschaftliche Eckdaten zu den Fortschrittsberichten (BMF); eigene Berechnungen.

Abbildung 4: Investive Ausgaben für Infrastruktur in Sachsen-Anhalt (Landes- und Kommunalebene) im Vergleich zu den FFW und den neuen Ländern (einschließlich Berlin)



Quellen: Datengrundlage für die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“; eigene Darstellung.

IV.3 Schwerpunktmaßnahmen der Infrastrukturinvestitionen des Landes Sachsen-Anhalt 2019

Die wirtschaftsnahen Infrastruktur zählt zu den entscheidenden Wachstumsvoraussetzungen einer Volkswirtschaft. Eine leistungsfähige wirtschaftsnahen Infrastruktur erleichtert den Austausch von Gütern und Dienstleistungen und wirkt somit wachstums- und beschäftigungsfördernd.

„Mit dem Koalitionsvertrag der derzeitigen Landesregierung wurde eine Verstärkung der Mittel für den Landesstraßenbau beschlossen. Auf Grund dieser erhöhten Haushaltsmittel konnten im letzten Jahr neben den Neubaumaßnahmen L 178n Zubringer BAB 38/B 91 und L 15 OU Schernikau auch erforderliche Erhaltungs- sowie Um- und Ausbaumaßnahmen im Landesstraßennetz in Sachsen-Anhalt – welches eine Gesamtlänge von 4.073 km aufweist – realisiert werden. So wurden im Jahr 2019 im Zuge von Baumaßnahmen bei Landesstraßen (L) beispielsweise die Ortsdurchfahrten L 1 Arendsee und L 42 Ivenrode sowie die L 181 Großkayna – L 178n um- und ausgebaut und L 88 Schauen – Stapelburg und L 201 LG Thüringen – Aue saniert. Auch in den nächsten Jahren wird zielstrebig an einem Abbau des Erhaltungsstaus gearbeitet werden.“

Die **Finanzierung des kommunalen Straßenbaus** wurde zum Jahresbeginn 2015 auf ein neues System umgestellt: pauschale Zahlungen an die Landkreise und kreisfreien Städte

nach dem „Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus“ vom 19. Dezember 2014 ersetzen einen Großteil der bisherigen projektgebundenen Zuwendungen für Einzelvorhaben. Die Landkreise finanzieren daraus auch Maßnahmen ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

Im Zeitraum von 2015 bis 2019 erhalten die Kommunen insgesamt rd. 165 Mio. EUR für diese Zwecke. Über diese Pauschalen wurden 2019 30,7 Mio. EUR ausgeschüttet, davon erhielten die kreisfreien Städte mit rd. 29,9 % (9,2 Mio. EUR) fast ein Drittel, der Rest (21,5 Mio. EUR) ging an die Landkreise. Zusätzlich wurden 7,4 Mio. EUR zur Kompensation des bei den Kommunen, aufgrund des Ende 2019 ausgelaufenen Gesetzes zur Finanzierung des kommunalen Straßenbaus bis zum Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung ab dem Jahr 2020 entstandenen Zwischenfinanzierungsbedarfs im kommunalen Straßenbau ausgereicht.

Daneben führt das Land die **Förderung ausgewählter Einzelvorhaben im „Förderprogramm im besonderen verkehrspolitischen Interesse“** weiter. 2019 konnte die Zufahrt zum Industrie- und Gewerbepark Altmark (Zellstoffwerk Arneburg) im Landkreis Stendal sowie der Ausbau der Weißenfelder Straße in Zeitz abgeschlossen werden.

Insgesamt wurden 2019 für den **Straßenbau** rund 613,9 Mio EUR eingesetzt, wovon 134,8 Mio. EUR durch das Land bereitgestellt wurden. Zur Förderung von Investitionen im Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wurden 2019 insgesamt 89,1 Mio. EUR verwendet.

Im Jahr 2019 sind insgesamt rd. 0,18 Mio. EUR in die Förderung von Investitionen bei den regionalbedeutsamen Verkehrslandeplätzen geflossen. Landrevisionen landesbedeutsamer Fähren wurden mit insgesamt 0,35 Mio. EUR gefördert. Dabei betrug die Förderquote erstmalig 90 Prozent – statt bislang 50 Prozent – der zuwendungsfähigen Kosten.

Zudem wurde im Bereich der **Angewandten Verkehrsforschung** die Otto-von-Guericke-Universität in Magdeburg mit 50.000 EUR für die technologische Erneuerung und Ergänzung von Kamerasystemen und Software für das Entwicklungslabor des Galileo-Testfeldes Sachsen-Anhalt unterstützt.

Auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von **Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge** in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MLV vom 22. März 2018, MBl. LSA S. 163) wurden Zuwendungen in Höhe von 0,4 Mio. EUR für die Errichtung von insgesamt 102 Ladepunkten bewilligt.

Zur Förderung individueller Elektromobilität wurde als Gemeinschaftsaktion der landeseigenen Gesellschaften NASA GmbH (Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH) und LENA GmbH (Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH) das **Projekt mission:e** durchgeführt. Ziel des an Unternehmen und öffentliche Verwaltungen gerichteten Projekts war es, die Teilnehmer mit der Technologie batterieelektrisch betriebener Fahrzeuge vertraut zu machen, praktische Erfahrungen mit der Elektromobilität zu ermöglichen und Vorbehalte abzubauen.

Dazu wurden in dem einjährigen Projektzeitraum zwei Fahrzeuge für die Dauer von jeweils einer Woche interessierten Nutzern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Durchführung der Aktion wurde durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr mit Mitteln in Höhe von 50.000 EUR finanziell unterstützt.

Im Bereich der **Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung** konnten weitere Fortschritte erzielt werden. Der Ausbau der öffentlichen Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2019 mit rund 9,2 Mio. EUR aus Abwasserabgabemitteln (Landesmittel) begleitet. Im Bereich der Trinkwasserversorgung wurden im Jahr 2019 Maßnahmen aus den Einnahmen des Wasserentnahmeentgeltes in Höhe von 0,53 Mio. EUR gefördert, um Qualitätsprobleme zu beseitigen.

Auch im **Bereich Altlasten/Bodenschutz** konnten die Standortfaktoren weiter verbessert werden. Für die Altlastensanierung im Rahmen der Altlastenfreistellung wurden im Jahr 2019 rund 21 Mio. EUR Landesmittel aufgewendet.

Die **Stärkung des Wirtschaftsfaktors „Landwirtschaft“** erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aus Mitteln des Landes, des Bundes und der EU. Die gegenwärtige Situation ist immer noch von Defiziten gekennzeichnet, insbesondere durch verkehrstechnische Unzulänglichkeiten und den hohen Sanierungsbedarf in den ländlichen Gemeinden.

Die **Maßnahme Dorferneuerung und -entwicklung** ist Teil der integrierten ländlichen Entwicklung. Das Hauptanliegen ist die Stärkung des ländlichen Raumes, damit dieser seine Aufgaben und Funktionen als Wirtschaftsstandort sowie Arbeits-, Lebens-, Erholungs- und Kulturraum erfüllen kann. Die Verbesserung der infrastrukturellen und baulichen Verhältnisse in den Dörfern soll nicht nur die Produktions-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der im ländlichen Raum Beschäftigten verbessern, sondern auch der Abwanderung aus strukturschwachen, ländlichen Räumen entgegenwirken. Die Europäische Union und der Bund fördern die Maßnahme im Rahmen des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ bzw. der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Bereich der kommunalen Investitionen, insbesondere zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse. Für die Dorferneuerung und -entwicklung wurden in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 insgesamt 67,11 Mio. EUR bewilligt, wovon 14,84 Mio. EUR auf das Jahr 2019 entfallen. Bis Ende 2019 beträgt die Summe der ausgezahlten öffentlichen Mittel 34,97 Mio. EUR. Der Anteil von LEADER im Mainstream an den bewilligten Mitteln beträgt 13,78 Mio. EUR und an den ausgezahlten Mitteln 8,42 Mio. EUR. Insgesamt wurden bisher 1.026 Vorhaben bewilligt.

Tabelle 9: Verteilung der bewilligten Zuschüsse im Bereich GRW-Wirtschaftsinfrastruktur im Jahr 2019

Infrastrukturvorhaben	Anzahl	Investitions- volumen	Eigenmittel kommunal	Zuschuss- volumen
		- in EUR -	- in EUR -	- in EUR -
Errichtung/Ausbau von Verkehrsverbindungen, Anbindung Gewerbe an Verkehrsnetz	2	51.307.956	9.562.172	41.745.784
Geländeerschließung für den Tourismus/öffentliche Einrichtungen des Tourismus	10	8.069.713	860.615	7.209.098
nichtinvestive Maßnahmen	1	130.000	32.500	97.500
Erschließung/Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete	2	4.326.548	648.743	3.677.805
Errichtung/Ausbau von Anlagen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall	1	58.063.180	10.563.180	47.500.000
Summe	16	121.897.397	21.667210	100.230.187

Quelle: Eigene Darstellung.

Seit dem Jahr 2016 werden als Teilmaßnahme der Dorferneuerung und -entwicklung die Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung aus dem ELER gefördert. Die Förderung dient der Entwicklung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur in den Bereichen des Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssports. Im Rahmen der Sportstättenförderung wurden bisher insgesamt 115 Vorhaben unterstützt. Dabei sind Fördermittel in Höhe von 7,21 Mio. EUR bewilligt worden, wovon 1,48 Mio. EUR auf das Jahr 2019 entfallen. Bis Ende 2019 beträgt die Summe der ausgezahlten öffentlichen Mittel für abgeschlossene und ange-laufene Vorhaben 5,75 Mio. EUR.

2019 wurden weiterhin erhebliche Mittel für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotentials eingesetzt. Dies beinhaltet im Wesentlichen die **Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen**. Neben Instandsetzung, Erhalt und Ausbau technischer Hochwasserschutzanlagen im Zuge derer in 2019 34 km Hochwasserschutzanlagen DIN-gerecht hergestellt wurden, konnten u. a. großflächige Retentionsräume, zur Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche, wiedergewonnen und dauerhaft gesichert werden. Das Investitionsvolumen im Hochwasserschutz beträgt seit dem Jahr 2002 mehr als eine Mrd. EUR.

Auf das Jahr 2019 entfallen davon 116 Mio. EUR. Dafür wurden neben Landesmitteln Fördermittel des Bundes und der EU in Höhe von insgesamt 28 Mio. EUR verwendet.

Der Aufbau einer wettbewerbsfähigen **wirtschaftsnahen Infrastruktur** steht weiterhin im wirtschaftspolitischen Fokus. Ziel ist der Abbau von Infrastrukturdefiziten, die die Position des Landes im Standortwettbewerb einschränken. Mit Mitteln der vom Land, dem Bund und der EU finanzierten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden im Jahr 2019 16 Infrastrukturvorhaben (Vorjahr 21) gefördert. Das Investitionsvolumen betrug 121,90 Mio. EUR (Vorjahr 81,99 Mio. EUR) mit einem kommunalen Anteil in Höhe von 21,67 Mio. EUR (Vorjahr 12,92 Mio. EUR). Das bewilligte Zuschussvolumen betrug im Jahr 2019 100,23 Mio. EUR (Vorjahr 69,07 Mio. EUR). Das größte Zuschussvolumen (vgl. Tabelle 9) wurde im Bereich Errichtung/Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall ausgereicht.

Die **Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE)** im Unternehmenssektor unterstützt Einzel- und Gemeinschaftsprojekte in Unternehmen sowie Verbundprojekte zwischen Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) und Hochschulen des Landes. Sie wird marktnah und umsetzungsorientiert mit dem Ziel eingesetzt, einen nachhaltigen Beitrag für Wachstum und Beschäftigung zu leisten. Gewährt werden die zulässigen Förderhöchstsätze der EU für Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung, wobei auch Großunternehmen antragsberechtigt sind. Die Förderung ist so gestaltet, dass Anreize geschaffen werden, verstärkt die wissenschaftlichen Leistungen der Hochschulen in anwendungsorientierte Forschungsprojekte der KMU mittels projektbezogener Zusammenarbeit einzubinden. Grundanliegen der Förderung ist, die Kooperation zwischen kleinen und mittleren Unternehmen aber auch die Vernetzung mit außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, Instituten und Forschungsgruppen aus Universitäten und Fachhochschulen weiter zu verstetigen. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen wird auf diese Weise eine Hilfestellung beim Einstieg in die Forschung und Entwicklung sowie bei der Realisierung zukunftsorientierter innovativer Lösungen gegeben. Mehr als 92 % der bisher bewilligten FuE-Vorhaben werden von ihnen umgesetzt.

Die FuE-Projektförderung bewegt sich im Themenspektrum der Innovationsstrategie des Landes, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes wichtige Entwicklungsachsen des Innovationssystems für die kommenden Jahre strategisch beschreibt.

In der aktuellen EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 wurden bisher FuE-Fördermittel in Höhe von insgesamt rund 104,9 Mio. EUR bewilligt.

Von den 431 bewilligten Projekten sind 29 % Einzelvorhaben mit einem Anteil von 27 % am Bewilligungsvolumen. 43 % der Vorhaben, mit einem Anteil von 43 % am Bewilligungsvolumen, sind Gemeinschaftsprojekte, an denen mehrere Unternehmen oder Forschungseinrichtungen beteiligt sind. Der Anteil der Verbundprojekte, an denen sich Unternehmen und

Institute und Forschungsgruppen aus Universitäten und Fachhochschulen beteiligen, liegt bei 28 %. Das damit verbundene Bewilligungsvolumen liegt bei 30 %.

Die FuE-Projektförderung orientiert sich an der Regionalen Innovationsstrategie des Landes (RIS), behält dabei aber die Technologieoffenheit bei. Im Mittelpunkt stehen stärker als bisher der Innovationsgehalt eines Vorhabens und dessen Wertschöpfungspotential. Mit der Umsetzung des Förderprogramms sollen in der neuen Strukturfondsperiode rund 600 Einzelprojekte, Gemeinschaftsprojekte und Verbundprojekte innerhalb der in der RIS herausgearbeiteten Leitmärkte unterstützt werden. Damit sollen insgesamt rund 320 Unternehmen in den Innovationsprozess einbezogen werden.

Ende des Jahres 2016 traten zwei neue Richtlinien in Kraft. Dabei geht es um die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nichtwirtschaftlich bzw. wirtschaftlich genutzten Investitionen in wirtschaftsnahen anwendungsorientierten Forschungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt“. Bis Ende 2019 wurden im Rahmen dieser Richtlinien bereits 11 Vorhaben mit einem Fördervolumen von insgesamt 13,2 Mio. EUR bewilligt.

Eine wichtige Rolle zur Stärkung der anwendungsorientierten Forschung in Kooperation mit der Wirtschaft kommt den beiden im Land ansässigen Fraunhofer-Instituten zu. Das Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen IMWS in Halle ist ein methodisch ausgerichtetes Fraunhofer-Institut in den Fachdisziplinen Materialwissenschaft und Werkstofftechnik. Das Fraunhofer IMWS ist Ansprechpartner für die Industrie und öffentliche Auftraggeber für alle Fragestellungen, die die Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen betreffen mit dem Ziel, Materialeffizienz und Wirtschaftlichkeit zu steigern und Ressourcen zu schonen. Das Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung IFF in Magdeburg erforscht und entwickelt neue Technologien, Verfahren und Produkte für effiziente Produktions- und Logistiksysteme. Im Fokus stehen Methoden des »Digital Engineerings« und ihr umfassender Einsatz bei der Entwicklung, Herstellung und dem Betrieb von Fabriken und Anlagen sowie Konzepte für sichere und wirtschaftliche »Automatisierungslösungen« in Produktionssystemen.

Das Fraunhofer-Zentrum für Chemisch-Biotechnologische Prozesse (CBP) in Leuna ist eine Außenstelle des Fraunhofer IGB (Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik) in Stuttgart. Es betreibt anwendungsnahe Forschung auf dem Gebiet der Nutzung nachwachsender Rohstoffe. Durch die Bereitstellung von Infrastruktur und Technikanlagen im Pilotmaßstab ermöglicht es Partnern aus Forschung und Industrie, biotechnologische und chemische Prozesse zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe bis in produktionsrelevante Dimensionen zu entwickeln.

Das Fraunhofer-Pilotanlagenzentrum für Polymersynthese und -verarbeitung (PAZ) am Standort Schkopau ist eine gemeinsame Initiative des Fraunhofer IAP (Potsdam-Golm) und

des Fraunhofer IMWS. Im Fraunhofer PAZ werden schwerpunktmäßig Fragen der Technologieentwicklung und Maßstabsvergrößerung von Polymersynthese- und Verarbeitungsprozessen bearbeitet. Entwickelt werden neue Produkte und innovative Technologien entlang der gesamten Wertschöpfungskette – vom Monomer über die Synthese und Verarbeitung von Polymeren bis zum geprüften Bauteil nach Maß. Sowohl die technischen Möglichkeiten im Pilotmaßstab als auch die Bündelung der Kompetenzen auf beiden Fachgebieten stellen Alleinstellungsmerkmale des Fraunhofer PAZ dar.

Das Anfang 2016 von der Fraunhofer-Gesellschaft initiierte Leistungszentrum Chemie- und Biosystemtechnik Halle wurde Anfang 2018 positiv evaluiert und wird zunächst bis Ende 2020 fortgesetzt. Das Leistungszentrum trägt dazu bei, dass Wissenschaft und Wirtschaft systematisch und über verschiedene Branchen der chemischen, biotechnologischen und biomedizinischen Forschung hinweg eng zusammenarbeiten. Die Fortsetzung des Leistungszentrums bis Ende 2020 wird vom Land Sachsen-Anhalt mit insgesamt rd. 6,0 Mio. EUR aus EFRE-Mitteln unterstützt.

Darüber hinaus hat das Land den Aufbau der Fraunhofer-Projektgruppe Molekulare Wirkstoffbiochemie und Therapieentwicklung (MWT) als Außenstelle des Fraunhofer-Instituts für Zelltherapie und Immunologie (IZI) in Halle/Saale durch eine Anschubfinanzierung in Höhe von 16,2 Mio. EUR aus Landesmitteln im Zeitraum von 2013 bis 2018 unterstützt. Die Projektgruppe wurde im April 2018 durch die Fraunhofer-Gesellschaft positiv evaluiert und ab 2019 als Abteilung des Fraunhofer IZI in die institutionelle Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft übernommen. Das MWT entwickelt neue molekulare Strategien zur Behandlung von neurodegenerativen und entzündlichen Erkrankungen. Durch die große Erfahrung in der industriellen pharmanahen Forschung ist das MWT ein wichtiger Forschungspartner und Dienstleister für die regionale Wirtschaft in diesem Bereich.

Im Rahmen des Ausbaus der wirtschaftsnahen Innovationsinfrastruktur fördert das Land gemeinsam mit dem Bund fünf wichtige Bau- und Geräteausstattungsprojekte der Fraunhofer-Gesellschaft, die bis zum Jahr 2021 sukzessive realisiert werden sollen:

- den Ausbau der Infrastruktur des Fraunhofer Virtual Development and Training Centre (VDTC; ELBEDOME). Das Vorhaben ist fertiggestellt, die Einweihung fand am 24. Mai 2018 statt;
- die Erweiterung des Fraunhofer Centers für Angewandte Mikrostrukturdiagnostik (CAM) in Halle. Das Vorhaben ist fertiggestellt, die Übergabe an den Nutzer erfolgte am 18. September 2019;
- die Erweiterung des Fraunhofer-Pilotanlagenzentrums für Polymersynthese und -verarbeitung PAZ in Schkopau, Fertigstellung 2021;
- den Neubau einer Elektrolysetest- und -versuchsplattform in Leuna, Fertigstellung 2021;

- die Erweiterung des Fraunhofer IFF durch eine bauliche Erweiterung des VDTC in Magdeburg, Fertigstellung 2021.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt rd. 56 Mio. EUR, von denen rd. 32,6 Mio. EUR aus EFRE-Mitteln und je rd. 11,7 Mio. EUR aus Bundes- und Landesmitteln aufgebracht werden.

Das Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen IMWS plant, auf dem Gelände des Chemieparks in Leuna eine Fraunhofer-Pilotanlage „GreenCarbonChem“ als Modulplattform für eine der großtechnischen Demonstration einer emissionsarmen Kohlenstoffkreislaufwirtschaft zu errichten. Die Anlage wird energetisch und stofflich in den Raffineriestandort Leuna integriert. Hintergrund ist die Bereitstellung von Technologieoptionen zum chemischen Recycling von nicht werkstofflich recycelbaren kohlenstoffhaltigen Abfällen und die anwendungsorientierte Prozessdemonstration für den Markttransfer der Technologien, d. h. eine industrielle, großtechnische Anwendung. Mit der Modulplattform „GreenCarbonChem“ werden darüber hinaus auch die mitteldeutschen Chemiestandorte bei der Transformation zur Chemie 4.0 mit einer Diversifizierung der Rohstoffbereitstellung und der Verringerung der Importabhängigkeit sowie der Kreislaufführung des Kohlenstoffs und Integration von erneuerbaren Energien in Form von Strom und Wasserstoff unterstützt. Die Modulplattform „GreenCarbonChem“ ist Bestandteil eines geplanten, neuen Fraunhofer-Instituts für Wasserstoff- und Kohlenstoffprozesstechnik IWKP mit Standorten in Leuna, Halle/Saale, Freiberg und Görlitz.

Als weiterer Forschungsinfrastruktureneubau entsteht in Magdeburg das Institut für Kompetenz in AutoMobilität (IKAM) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 37 Mio. EUR. Mit Unterstützung des Landes in Höhe von 17.330.000 EUR und des Bundes errichtet die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ein Institut zur weiteren Profilierung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auf dem Gebiet der Mobilität und seiner Fertigungstechniken. Ziel ist es, die Innovationskraft der Automobilzulieferindustrie und des Sondermaschinenbaus Sachsen-Anhalts zu stärken. Zu den Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten des neuen Forschungszentrums zählen insbesondere Leichtbautechnologien, neue und hochpräzise Fertigungstechnologien, alternative Antriebssysteme sowie neue Materialien. Insbesondere betrifft es die Weiterentwicklung von Aluminiumwerkstoffen, die Effizienzsteigerung von Verbrennungsmotoren, den Range Extender, den Elektroantrieb einschließlich der Test- und Zuverlässigkeitsuntersuchungen, das Batteriemangement sowie die Miniaturisierung von Bauteilen und Baugruppen.

Investitionen in **Wissenschaft und Forschung** sind ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung des Wissenschaftsstandortes Sachsen-Anhalt. Das Land verfügt über sieben staatliche Hochschulen, davon zwei Universitäten, vier Hochschulen für angewandte Wissenschaften und eine Kunsthochschule sowie mehrere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, alle mit sehr guten Bedingungen hinsichtlich der Ausstattung, der Betreuungsrelation und der Möglichkeit eines schnellen und qualifizierten Abschlusses.

Der **Hochschulbau** ist ein Bestandteil des Politikfeldes Innovation, FuE, Bildung. Im Jahr 2019 wurden für die Ausstattung der Hochschulen mit Großgeräten und den Hochschulbau rd. 75 Mio. EUR investiert. Darin sind Landesmittel in Höhe von rd. 30 Mio. EUR enthalten. Die Zahlung des Bundes für den Hochschulbau einschließlich Großgerätebeschaffungen betrug im Jahr 2019 rd. 38 Mio. EUR. Darin enthalten sind 36 Mio. EUR Kompensationszahlungen nach Art. 143 c GG und rd. 2 Mio. EUR Forschungsförderung nach Art. 91 b GG. Aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) wurden rd. 7 Mio. EUR in den Hochschulbau investiert.

Für **Geräte und Bauinvestitionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen** der Leibniz-Gemeinschaft (WGL), der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und den Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft (Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle, Deutsches Zentrum für Neuroregenerative Erkrankungen - Außenstelle Magdeburg) in Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2019 insgesamt ca. 12,2 Mio. EUR aus Landesmitteln eingesetzt. Davon entfielen auf die WGL ca. 4 Mio. EUR, die MPG ca. 7,4 Mio. EUR und die Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt ca. 0,8 Mio. EUR.

Um im Land Sachsen-Anhalt die Kita-Landschaft (Krippen-/ Kindergarten - und Hort-Plätze) zu sichern und den demografischen Herausforderungen der nächsten Jahre gerecht zu werden, hat das Land aus eigenen Mitteln seit 1991 knapp 153 Mio. EUR für den qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung investiert.

Im Rahmen der EU-Förderperiode 2007 – 2013 wurden bis 2015 weitere Fördermittel für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Ausgezahlt wurden 19,69 Mio. EUR auf Förderungen aus dem EFRE und 20,77 Mio. EUR auf Förderungen aus dem ELER. In der EU-Förderperiode 2014 – 2020 wurden zwischen 2016 und 2019 für Geräteinvestitionen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen 12,7 Mio. EUR EFRE-Mittel zur Verfügung gestellt. Hinzu kommt eine 20 %-ige Kofinanzierung der Einrichtungen selbst.

Der Bund stellt dem Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der Programme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ seit 2008 Mittel für den Krippenausbau zur Verfügung. Die Kommunen und freien Träger beteiligen sich in der Regel zusätzlich mit mindestens 10 % an der Finanzierung der bewilligten Maßnahmen und werden in der Regel durch die Landkreise und kreisfreien Städte bewilligt und ausgezahlt. Zu diesem Zweck hat das Land mit ihnen entsprechende Zuwendungsverträge abgeschlossen.

Im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ standen für das Land Sachsen-Anhalt 52,36 Mio. EUR an Bundesmitteln bereit, im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“ Bundesmittel in Höhe von 14,87 Mio. EUR und im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018“ Bundesmittel in Höhe von 13,84 Mio. EUR. Die ersten beiden Programme sind abgeschlossen. Im dritten Programm sind alle Mittel vollständig bewilligt und überwiegend bereits an die Letztempfänger ausgezahlt.

Im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020“ werden weitere Bundesmittel in Höhe von 27,83 Mio. EUR bereitgestellt. Im Unterschied zu den vorherigen Programmen sind nun nicht nur Krippenplätze, sondern alle Plätze für Nichtschulkinder förderfähig. Die Kommunen und freien Träger beteiligen sich mit mindestens 46 % an der Finanzierung der bewilligten Maßnahmen. Die Richtlinien wurden am 22. Dezember 2018 im MBI. LSA Nr. 36/2018 veröffentlicht. Auf dieser Grundlage hat das Land Sachsen-Anhalt im März 2019 mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungsverträge geschlossen. Seit April 2019 können Bundesmittelmittel abgerufen werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren in Sachsen-Anhalt 100 % der Bundesmittel durch Bewilligungsbescheide gebunden.

Im Bereich der **Sportförderung** wurde der Nachholbedarf bei der Sanierung der Sportstätten im Jahr 2019 weiter abgebaut. Das Land Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2019 insgesamt 22 Investitionsmaßnahmen mit rund 1,510 Mio. EUR bewilligt (EU- und Landesmittel). Davon entfielen auf den Vereinssportstättenbau 16 Maßnahmen mit rund 990 TEUR und auf den kommunalen Sportstättenbau sechs Maßnahmen mit rund 520 TEUR.

Es werden insgesamt 56 Schulprojekte gefördert. Davon entfallen 41 auf den EFRE und 15 auf den ELER. Des Weiteren werden insgesamt 41 Kitaprojekte gefördert. Davon entfallen 25 auf den EFRE und 16 weitere auf den ELER. Unter den ausgewählten Projekten befinden sich fünf innovative Modellvorhaben.

Neben den energetischen Fördermaßnahmen besteht ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der IKT-Förderung der Schulen. Nach der EFRE-Multimediaausstattungsförderung im Zeitraum 2007 – 2013 konnte als Anschlussprogramm die IKT-Schulausstattungsförderung in der ELER- Förderperiode 2014 – 2020 eingerichtet werden.

Für die IKT-Schulausstattungsförderung wurde im Programmzeitraum ein ELER-Finanzvolumen in Höhe von 10 Mio. EUR bereitgestellt. Die Finanzierung setzt sich aus 75 % EU-Mittel und dem Eigenanteil der Schulträger in Höhe von 25 % zusammen. Gemäß Richtlinie beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre.

Der ELER als Landwirtschaftsfonds schränkt die Fördergebietskulisse auf den ländlichen Raum ein. Für die IKT-Schulausstattungsförderung wurde mit „Sachsen-Anhalt ohne Oberzentren“ eine vergleichsweise einfach handhabbare Definition für den „ländlichen Raum“ akzeptiert.

Da ein Programmausschluss für die Oberzentren hinsichtlich des Anspruchs einer flächendeckenden IT-Versorgung der Schulen den Zielen der Landesregierung nicht entspricht, wurden weitere 3,3 Mio. EUR Landesmittel für die Oberzentren bereitgestellt.

Nach Schaffung der erforderlichen Grundlagen wurde die IKT-Förderrichtlinie im März 2017 veröffentlicht.

Inhaltliche Schwerpunkte und Förderstrategie sind Maßnahmen, die zur Schaffung einer lan-

desweit homogenen Schul-IKT-Architektur führen sollen. Die Ausstattung mit einheitlichen, standardisierten Infrastrukturkomponenten sowie deren Installation, technischer Wartung und Administration stehen dabei im Mittelpunkt dieser Fördermaßnahmen, ohne die weitere angemessene Ausstattung der Schulen mit klassischer IK-Schülertechnik auszuschließen.

Im Ergebnis dreier Antragsrunden konnten im ELER-Bereich 108 Anträge mit einem Mittelvolumen von ca. 9.8 Mio. EUR bewilligt werden. Das entspricht einer Mittelbindung von 98 % und einer annähernd vollständigen Ausschöpfung des bereitgestellten ELER-Finanzvolumens.

Für die Oberzentren wurden nach fünf Antragsrunden 32 Anträge mit einem Mittelvolumen von ca. 3,33 Mio. EUR bewilligt.

In 2019 konnten im ELER-Bereich weitere 76 Maßnahmen und bei den Oberzentren weitere 23 Maßnahmen abgeschlossen werden.

Das Land Sachsen-Anhalt fördert auch in der Förderperiode 2014 – 2020 mit dem Innovations- und Investitionsprogramm STARK III die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen.

Für STARK III ELER stehen 85 Mio. EUR zur Verfügung. Die Mittelvolumina verteilen sich auf die energetische Sanierung von Schulen (60,7 Mio. EUR) und von Kindertageseinrichtungen (24,3 Mio. EUR). Insgesamt haben 51 Projekte einen Förderbescheid erhalten. Davon entfallen 31 Vorhaben auf Schulen (ca. 60,7 Mio. EUR ELER-Mittel) und 20 Vorhaben auf Kindertageseinrichtungen (ca. 24,3 Mio. EUR ELER-Mittel). Weitere acht Kindertageseinrichtungen aus dem ELER-Gebiet erhalten eine Förderung aus Landesmitteln in Höhe von knapp 8 Mio. EUR. Zehn Vorhaben, je fünf Schulen und fünf Kindertageseinrichtungen, sind bereits fertiggestellt.

Mit STARK III EFRE plus können Kindertageseinrichtungen, Schulen, kulturelle Einrichtungen, außerschulische Sportstätten und Hochschulen energetisch und allgemein saniert werden. Für die energetische Sanierung der vorbezeichneten Objekte stehen 139,2 Mio. EUR EU-Mittel zur Verfügung. Zusätzlich zu der energetischen Sanierung können die Kindertageseinrichtungen und Schulen eine Förderung für die allgemeine Sanierung Landesmittel erhalten. Insgesamt wurden 111 Vorhaben aus EU-Mitteln gefördert. Davon entfallen 73 Vorhaben auf Schulen (ca. 102 Mio. EUR EFRE-Mittel), 22 Vorhaben auf Kindertageseinrichtungen (ca. 22,2 Mio. EUR EFRE-Mittel), fünf Vorhaben auf kulturelle Einrichtungen (ca. 6,8 Mio. EUR), ein Hochschulgebäude (ca. 2,4 Mio. EUR) und zehn Sportstätten für den Breitensport (ca. 5,8 Mio. EUR). Weitere 22,4 Mio. EUR wurden zur allgemeinen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen bewilligt. Mit Landesmitteln in Höhe von 7,5 Mio. EUR wird im EFRE-Gebiet auch die Förderschule Magdeburg gefördert. Dieses Vorhaben ist bereits beendet und seiner Bestimmung übergeben.

Alle weiteren Vorhaben befinden sich in der Planungs- bzw. Umsetzungsphase.

V. Leistungen des Bundes an das Land Sachsen-Anhalt

Der Bund unterstützt die neuen Länder nicht nur durch die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, sondern auch durch überproportionale Leistungen in anderen Bereichen. Der Solidarpakt II sieht hierzu explizit den „Korb II“ vor, für den der Bund ein Volumen von weiteren rd. 51 Mrd. EUR – was 50 % der SoBEZ-Zahlungen entspricht – für den Zeitraum von 2005 bis 2019 zugesagt hat.

Die Ausgestaltung des Korbs II wurde zwischen dem Bund und den Vertretern der neuen Länder am 29. November 2006 vereinbart. Die Vereinbarung wurde von der Ministerpräsidentenkonferenz Ost am 30. November 2006 und dem Bundeskabinett am 13. Dezember 2006 bestätigt. Einigung wurde darüber erzielt, dass das Korb II-Volumen von 51,3 Mrd. EUR in Orientierung an den Korb I über die Laufzeit von 2005 bis 2019 degressiv ausgestaltet wird. Vereinbart wurde außerdem, dass über die ursprünglich vorgesehenen drei Säulen (Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen, EU-Strukturfondsmittel, Investitionszulagen) hinaus weitere überproportionale Leistungen, z. B. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit und Innovationsförderprogramme, in den Korb II einbezogen werden. Mittel aus den EU-Strukturfonds werden entsprechend der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ab 2014 nicht mehr auf den Korb II angerechnet. Dies gilt ebenfalls für das EFRE-Bundesprogramm ab 2011.

Die Zusammenstellung der überproportionalen Leistungen in der Stellungnahme des Bundes zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ (Berichtsjahr 2018) vom Oktober 2019 kann aufgrund des von den Bundesverwaltungen zur Verfügung gestellten Datenmaterials nachvollzogen werden.

Danach haben die neuen Länder und Berlin in 2018 überproportionale Leistungen von ca. 1,859 Mrd. EUR erhalten. Die Fördersumme in 2018 liegt damit auf dem Niveau der Fördersumme von 2017. Im Vergleich zur Planung für 2018 (Prognosetableau vom 29. November 2006) liegen die realisierten überproportionalen Leistungen mit 158 Mio. EUR leicht über der Zielmarke. So sind im betrachteten Zeitraum höhere Zahlungen als geplant in den Bereichen „Wohnungsbau“ und „Forschung und Innovation“ und geringere Zahlungen in den Bereichen „Wirtschaft“ und „Verkehr“ festzustellen.

Im Gesamtergebnis hat der Bund seine Finanzierungszusage im Zeitraum 2005 – 2018 mit über 54 Mrd. EUR schon zu 106 % erfüllt und damit deutlich vorfristig realisiert. Es sind bisher knapp 3 Mrd. EUR mehr geflossen als zugesagt waren.

Tabelle 10: Anteilige Korb-II-Mittel für Sachsen-Anhalt in Mio. EUR

Politikfeld	Neue Länder insg.	Sachsen- Anhalt	Anteil	2005 bis 2017		Anteil
				Neue Länder insg.	Sachsen- Anhalt	
						2018
Wirtschaft (einschl. I-Zulage)	12.058,0	1.963,5	16,3%	445,0		12,7%
Verkehr	7.303,4	1.735,2	23,8%	97,5		20,7%
EU-Strukturfonds	17.058,0	3.345,1	19,6%	0,0		-
Wohnung- und Städ- tebau (einschl. I-Zulage)	5.920,0	1.006,4	17,0%	385,0		15,2%
Innovation, F & E, Bildung	9.858,0	267,4	2,7%	895,2		.
Beseitigung ökologi- scher Altlasten, Standortansiedlungen	418,0	14,0	3,4%	30,4		1,3%
Sport	120,1	3,7	3,1%	5,7		.
Korb II Insgesamt	52.735,4	8.335,3	15,8%	1.858,8		7,1%

Quellen: Eigene Darstellung und Berechnungen.



Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“

für das Jahr 2019



**Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“
für das Jahr 2019**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der Übersichten

Abkürzungsverzeichnis

I Grundlagen	1
I.1 Vorbemerkungen.....	1
I.2 Methodischer Rahmen	2
II Rahmenbedingungen	4
II.1 Demografische Rahmenbedingungen	4
II.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	5
II.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen.....	7
III Verwendungsnachweis der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2019	9
III.1 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau der Infrastrukturlücke.....	9
III.2 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der unter- proportionalen kommunalen Finanzkraft.....	11
III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung.....	12
IV Ausgewählte Maßnahmen zum Schließen der Infrastrukturlücke	14
V Zahlungen des Bundes an den Freistaat Thüringen im Rahmen des Korb II	31

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
Übersicht 1: Solidarpakt II – Ausgestaltung.....	1
Übersicht 2: Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen teilungsbedingter Sonderlasten an Thüringen bis zum Jahr 2020 (sog. Korb I)	2
Übersicht 3: Konsolidierte Einnahmen und Ausgaben in Thüringen im Vergleich zu den FFW im Jahr 2019.....	8
Übersicht 4: Verwendungsnachweis der SoBEZ – Landes und Kommunalebene – für die Jahre 2013 bis 2019.....	9
Übersicht 5: Vergleich der durchschnittlichen eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen zwischen 2010 und 2019.....	10
Übersicht 6: Berechnungsschema des Anteils der unterproportionalen kommunalen Fi- nanzkraft an den SoBEZ für das Jahr 2019.....	11
Übersicht 7: Zusammenfassende Verwendungsrechnung.....	12
Übersicht 8: Ausgezählte Finanzhilfen in den Bund-Länder-Programmen im Rahmen der Städtebauförderung 2019.....	15
Übersicht 9: Thüringer Förderdaten 2019.....	25
Übersicht 10: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Jahr 2019	26
Übersicht 11: Förderung der Dorferneuerung 2019 untergliedert nach Art der Förderung	27
Übersicht 12: Leistungen des Bundes aus dem Korb II an Thüringen in den Jahren 2013 bis 2018.....	32

Abkürzungsverzeichnis

BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FFO	Finanzschwache Flächenländer Ost
FFW	Finanzschwache Flächenländer West
FILET	„FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2014 – 2020“
FuE	Forschung und Entwicklung
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
ILU	Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen
LFA	Länderfinanzausgleich
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
UkF	Unterproportionale kommunale Finanzkraft
VDE	Verkehrsprojekte Deutsche Einheit
WS	Wintersemester
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I Grundlagen

I.1 Vorbemerkungen

Der wirtschaftliche und infrastrukturelle Anpassungsprozess der neuen Länder wird maßgeblich durch den Solidarpakt getragen. Nach dem Auslaufen des Solidarpakts I (1995 bis 2004) wurde mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz im Jahr 2001 der Solidarpakt II beschlossen. Danach erhalten die neuen Länder von 2005 bis 2019 finanzielle Zuweisungen des Bundes von insgesamt 156,7 Mrd. EUR. Die Leistungen aus dem Solidarpakt II teilen sich in zwei „Körbe“ auf (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1: Solidarpakt II – Ausgestaltung

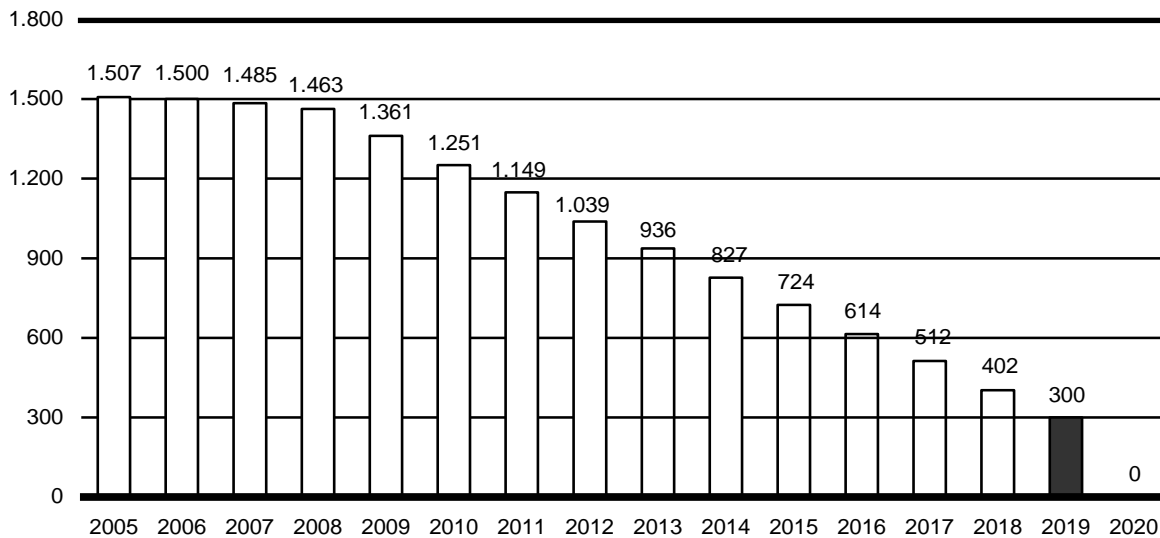
Solidarpakt II	
Korb I	Korb II
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ): - zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft	Überproportionale Zweckzuweisungen des Bundes und der EU (investiv, inkl. Investitionszulage) - Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen, Kompensationsmittel nach Art. 143 c GG (19,1 Mrd. EUR) - EU-Strukturfondsmittel (17,3 Mrd. EUR) - Bundesprogramme (inkl. Investitionszulage, Sonstiges (15,0 Mrd. EUR)
Volumen: ca. 105,3 Mrd. EUR	Volumen: ca. 51,4 Mrd. EUR
Volumen gesamt: ca. 156,7 Mrd. EUR	

Quelle: eigene Darstellung

Der sog. **Korb I** entspricht in seinem Gesamtvolumen in Höhe von 105,3 Mrd. EUR über die gesamte Laufzeit von 2005 bis 2019 der Summe der Zuweisungen aus dem Solidarpakt I aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) einschließlich der Mittel im Rahmen des ehemaligen Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost.

Die jährlichen Zuweisungen aus dem Korb I sind nach § 12 Abs. 3 Maßstäbengesetz bis einschließlich 2019 befristet und degressiv ausgestaltet. Thüringen steht von den jährlichen Beträgen nach § 11 Abs. 3 FAG (in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) ein Anteil von 14,31 % zu. In Summe sind dies rund 15,07 Mrd. EUR. Für das Berichtsjahr 2019 verbleiben für den Freistaat Mittel in Höhe von rund 300 Mio. EUR (vgl. Übersicht 2).

Übersicht 2: **Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen teilungsbedingter Sonderlasten an Thüringen bis zum Jahr 2020 (sog. Korb I) in Mio. EUR**



Im Rahmen des **Korb II** stehen den Ländern weitere überproportionale Leistungen des Bundes und der EU in einem Gesamtvolumen von insgesamt 51,36 Mrd. EUR zu. Im November 2006 haben sich der Bund und die neuen Länder auf die Bestandteile des Korb II verständigt (vgl. Kapitel V). Die Leistungen aus dem Korb II unterliegen wie die SoBEZ ebenfalls einer Degression für den Vergabezeitraum. Allerdings unterliegt diese Degression keiner gesetzlich festgelegten jährlichen Abschmelzung, sondern hängt je nach konkreter Ausgestaltung des Korb II von den jährlich verausgabten Mitteln ab. Bis zum Jahr 2018 wurde dabei das vorgesehene Fördervolumen des Korb II bereits mit knapp 106 % übererfüllt. Thüringen hat in diesem Zeitraum 9,44 Mrd. EUR an überproportionalen Leistungen vom Bund erhalten.

I.2 Methodischer Rahmen

Nach § 11 Abs. 3 FAG (in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) sind die neuen Länder verpflichtet, jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten über die Fortschritte beim infrastrukturellen Aufholprozess sowie über die zweckgerechte Verwendung der erhaltenen SoBEZ zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten zu berichten.¹ Die Fortschrittsberichte sind bis spätestens Mitte September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen und wer-

¹ Ab dem Jahr 2010 sind die neuen Länder nicht mehr verpflichtet, im Rahmen ihrer Fortschrittsberichte über die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte zu berichten. Mit Auflösung des Finanzplanungsrats und der gleichzeitigen Gründung des Stabilitätsrats werden die in den Fortschrittsberichten entfallenen Berichtspflichten weitestgehend im Rahmen von Stabilitätsberichten erfüllt.

den anschließend zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung im Stabilitätsrat erörtert.

Der vorgelegte Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2019 orientiert sich an dem zwischen Bund und den Ländern abgestimmten Gliederungsschema aus dem Jahr 2002.

In Kapitel III gibt der Bericht Auskunft über die Verwendung der im Jahr 2019 erhaltenen SoBEZ. Kapitel IV beschreibt ausgewählte Maßnahmen zum Schließen der Infrastrukturlücke. Abschließend werden in Kapitel V die überproportionalen Leistungen des Bundes (Korb II) aus dem Jahr 2018 dargestellt.

Die im vorliegenden Bericht verwendeten Daten basieren grundsätzlich auf den für den Fortschrittsbericht vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereitgestellten finanzwirtschaftlichen Eckdaten vom 22. Mai 2020, auf den jeweils aktuellen amtlichen Statistiken sowie auf dem Jahresabschluss des Landeshaushalts für das Jahr 2019. Für die eigenen Berechnungen wurde der Einwohnerstand vom 30. Juni 2019 verwendet. Als Vergleichsländer dienen alle anderen neuen Flächenländer sowie die finanzschwachen Flächenländer West (FFW) Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Mit dem vorliegenden Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ für das Berichtsjahr 2019 kommt Thüringen letztmalig seiner Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 3 FAG (in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) nach. Der Bericht wurde von der Landesregierung Anfang September 2020 zu Kenntnis genommen und dem Stabilitätsrat fristgerecht zugeleitet.

II Rahmenbedingungen

II.1 Demografische Rahmenbedingungen

Zum 30. Juni 2019 lebten nach der amtlichen Statistik 2.137.155 Einwohner in Thüringen. Dies waren 8.305 Personen bzw. 0,4 % weniger als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Der Bevölkerungsrückgang fiel damit etwas höher aus als im Jahr zuvor (-8.039 Personen). Der Wanderungsgewinn im betrachteten Zeitraum lag insgesamt bei 3.818 Personen.

Nach den Ergebnissen der 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung wird Thüringen weiter kontinuierlich und gleichmäßig Einwohner verlieren. Die Prognose geht dabei von einem jahresdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgang von rund 12.800 Personen aus. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des steigenden Durchschnittsalters der Bevölkerung ergeben sich weitreichende fiskalische Anpassungsnotwendigkeiten, die sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig in der Finanzplanung des Landes zu berücksichtigen sind.

Mit dem Bevölkerungsrückgang geht ein Rückgang der Zahl erwerbsfähiger Personen mit steuerpflichtigen Einkünften einher. Da auch gleichzeitig die Zuweisungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich von der Einwohnerentwicklung abhängen, führt eine rückläufige Bevölkerungszahl unmittelbar zu Mindereinnahmen. Der Einwohneranteil Thüringens sank im letzten Abrechnungsjahr auf nunmehr 2,57 % (Vorjahr 2,59 %) und führte allein in diesem Jahr zu Mindereinnahmen von 56,7 Mio. EUR im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Unter Berücksichtigung der Systematik des reformierten bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 2020 hätten die einwohnerbezogenen Mindereinnahmen bereits 66,5 Mio. EUR betragen. Damit wird sich die Einnahmeentwicklung in den kommenden Jahren mit erhöhter Dynamik fortsetzen.

Die Einnahmen Thüringens reagieren demzufolge systembedingt auf die veränderte Einwohnerzahl. Für die Ausgaben existiert ein solch systemischer Mechanismus nicht. Eine sich ändernde Bevölkerungszahl hat jedoch unmittelbar Einfluss auf den Umfang der Nachfrage nach dem öffentlichen Leistungsangebot. Mit der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung geht zusätzlich auch eine Veränderung der Struktur der nachgefragten öffentlichen Leistungen einher. Das Angebot staatlicher Leistungen ist frühzeitig an diese Entwicklungen anzupassen.

II.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft hat ihren Aufschwung aus den Vorjahren im Jahr 2019 mit verringerter Dynamik fortgeführt. Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) erhöhte sich 2019 das zehnte Jahr in Folge und erzielte eine Wachstumsrate von 0,6 % gegenüber dem Vorjahr (2018: 1,5 %).

Gestützt wurde das Wachstum im Jahr 2019 vor allem vom Konsum. Die privaten Konsumausgaben waren preisbereinigt um 1,6 % höher als im Vorjahr. Die Konsumausgaben des Staates stiegen um 2,5 %. Die privaten und staatlichen Konsumausgaben wuchsen damit deutlich stärker als im Vorjahr. Der rechnerische Wachstumsbeitrag der Konsumausgaben zum BIP lag insgesamt bei 1,3 %-Punkten. Einen negativen Wachstumsbeitrag in Höhe von 0,2 %-Punkten leisteten hingegen die Bruttoanlageinvestitionen. Diese verzeichneten einen spürbaren Rückgang um 1,7 % gegenüber dem Vorjahr. Ursache hierfür war allerdings der gesamtwirtschaftliche Vorratsabbau. Die eigentlichen Investitionen stiegen erneut an. Insbesondere die Bauinvestitionen verzeichneten einen deutlichen Anstieg um 3,8 %. Auch in sonstige Anlagen, zu denen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie für Software und Datenbanken gehören, wurde 2,7 % mehr investiert als im Vorjahr. Preisbereinigt überstieg die Zuwachsrate der Importe mit 2,5 % die Zuwachsrate der Exporte mit 1,0 %. Der abnehmende Außenbeitrag führte rein rechnerisch zu einer Absenkung des BIP-Wachstums um 0,6 %-Punkte.

Die BIP-Entwicklung in Thüringen blieb mit einer Wachstumsrate von real 0,2 % sowohl hinter der bundesweiten Entwicklung als auch der wirtschaftlichen Dynamik der neuen Länder zurück. Den höchsten Wachstumsbeitrag der Bruttowertschöpfung in Thüringen lieferte dabei das Baugewerbe mit einer Wachstumsrate von 3,1 %, gefolgt vom Bereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation mit 1,4 %. Das Produzierende Gewerbe als langjähriger Wachstumsmotor in Thüringen verzeichnete hingegen einen deutlichen Rückgang von 2,4 % gegenüber dem Vorjahr.

An der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung waren im Jahr 2019 im Jahresdurchschnitt 1,05 Mio. Erwerbstätige beteiligt. Das waren 1.700 Personen weniger als im Jahr 2018.

Die Arbeitslosenquote in Thüringen sank 2019 erneut um 0,2 %-Punkte auf jahresdurchschnittlich 5,3 % und hat sich damit dem Bundesdurchschnitt von 5,0 % weiter angenähert. Im Vergleich der neuen Länder weist Thüringen wie in den vergangenen Jahren die niedrigste Arbeitslosenquote aus.

Die Konjunktur in Deutschland bricht als Folge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 drastisch ein. Um die Infektionswelle abzubremsen, hat der Staat die wirtschaftliche Aktivität in Deutschland insbesondere im 2. Quartal 2020 stark eingeschränkt. Deshalb dürfte das Bruttoinlandsprodukt nach Einschätzung der Bundesregierung in diesem Jahr um real 6,3 % schrumpfen. Nach dem Shutdown wird sich die Konjunktur zwar schrittweise erholen. Aufgrund der außergewöhnlichen Lage bestehen hinsichtlich der weiteren Entwicklung jedoch erhebliche Risiken.

II.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen

Die konjunkturabhängigen Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA) und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) in Thüringen konnten im Berichtsjahr erneut deutlich zulegen. Zum Jahresende lagen diese mit 7.976,9 Mio. EUR um 204,5 Mio. EUR bzw. 2,6 % höher als im Vorjahr. Die bereinigten Einnahmen lagen im Haushaltsjahr 2019 um insgesamt 297,0 Mio. EUR über der Veranschlagung.

Bei den bereinigten Ausgaben ergaben sich Minderausgaben gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 564,8 Mio. EUR. Insgesamt ergab sich daraus ein Finanzierungsüberschuss im Jahresabschluss 2019 in Höhe von 445,9 Mio. EUR.² Dieser wurde im Wesentlichen zur Zuführung zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von 332,1 Mio. EUR sowie (im Rahmen des Thüringer Nachhaltigkeitsmodells) zur Tilgung von Schulden in Höhe von 52,7 Mio. EUR verwendet.

Auch bei den Thüringer Kommunen setzte sich der positive Trend bei den Steuereinnahmen im Berichtsjahr fort. Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen beliefen sich auf 1.838,0 Mio. EUR und waren damit 30,7 Mio. EUR höher als im Vorjahreszeitraum. Insbesondere die Mehreinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 33,1 Mio. EUR trugen zu diesem Ergebnis bei. Im Ergebnis konnten die Kommunen das Jahr 2019 mit einem Finanzierungsüberschuss von 177,9 Mio. EUR abschließen. Die Nettoschuldentilgung reduzierte sich im Vergleich dem Vorjahr um 54,8 Mio. EUR auf einen Betrag von 66,4 Mio. EUR.

Der Vergleich der konsolidierten finanzwirtschaftlichen Entwicklung Thüringens mit den FFW zeigt aufgrund der rückläufigen Zuweisungen aus dem Solidarpakt II zwar eine Annäherung bei der Einnahmeausstattung. Dennoch wurden weiterhin im Vergleich zu den FFW höhere Investitionsausgaben (Ausgaben der Kapitalrechnung) geleistet (vgl. Übersicht 3). Auch der Finanzierungssaldo in Thüringen lag mit 291 EUR je Einwohner höher als in den FFW mit 243 EUR je Einwohner. Angesichts der überwiegenden Verwendung des Finanzierungssaldos zur Rücklagenbildung fiel die Netto-Tilgung in Thüringen mit 56 EUR je Einwohner deutlich geringer aus als in den FFW mit 172 EUR je Einwohner.

² 52,7 Mio. EUR Tilgung zzgl. 332,1 Mio. EUR allgemeine Rücklage zzgl. 61,1 Mio. EUR Bestandsveränderungen bei zweckgebundenen Rücklagen. Der Haushaltsplan ging von einem Finanzierungsdefizit von 415,9 Mio. EUR aus.

Übersicht 3: Konsolidierte Einnahmen und Ausgaben in Thüringen im Vergleich zu den FFW im Jahr 2019

Einnahmen/ Ausgaben des Landes und der Kommunen	Thüringen in Mio. EUR	Thüringen in EUR/EW	FFW in Mio. EUR	FFW in EUR/EW
Bereinigte Einnahmen	13.278	6.213	98.223	6.151
Einnahmen laufende Rechnung	12.676	5.932	95.297	5.968
davon:				
- Steuern/steuerähnliche Abgaben	8.936	4.182	74.037	4.636
- BEZ	708	331	961	60
Bereinigte Ausgaben	12.656	5.922	94.310	5.906
Ausgaben laufende Rechnung	10.865	5.084	84.248	5.276
davon:				
- Personalausgaben	4.404	2.061	38.346	2.401
- Zinsausgaben	344	161	2.811	176
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.791	838	10.062	630
Finanzierungssaldo	+622	+ 291	+ 3.875	+ 243
Nettokreditaufnahme/ Tilgung	- 120	- 56	- 2.752	- 172

Quelle: Konsolidierte finanzwirtschaftliche Eckdaten des BMF; eigene Berechnungen

III Verwendungsnachweis der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2019

Nach § 11 Abs. 3 FAG (in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) berichten die neuen Länder jährlich über die Verwendung der erhaltenen SoBEZ zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft. Für den Nachweis der zweckgerechten Verwendung haben sich die neuen Länder und der Bund auf ein einheitliches Berechnungsschema verständigt. Hierbei werden die konsolidierten Zahlen für die Landes- und die Kommunalebene zugrunde gelegt. Rechenbasis für die Kommunen ist die Kassenstatistik 2019 bzw. für das Land der Jahresabschluss 2019.

III.1 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau der Infrastrukturlücke

Die nachfolgende konsolidierte Verwendungsrechnung für Landes- und Kommunalebene dokumentiert die Höhe der Infrastrukturinvestitionen, die aus den SoBEZ finanziert wurden.

Übersicht 4: Verwendungsnachweis der SoBEZ – Landes- und Kommunalebene – für die Jahre 2013 bis 2019

(in Mio. EUR bzw. in % der erhaltenen SoBEZ ³)		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Investitionsausgaben für Infrastruktur (zzgl. Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche [Obergruppe 66 ohne Wohnungsbau])	1.582	1.434	1.345	1.283	1.318	1.650	1.763
./.	Einnahmen für Infrastrukturinvestitionen	641	459	363	417	486	525	522
=	Eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur	941	975	982	866	832	1.125	1.241
./.	Anteilige Nettokreditaufnahme ⁴	-442	-295	-296	-344	-572	-497	-165
=	Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen	1.383	1.270	1.278	1.210	1.404	1.622	1.406
	Erhaltene SoBEZ	936	827	724	614	512	402	300
	Anteil an SoBEZ in %	147,7	153,6	176,5	196,9	274,2	403,1	468,8

Quelle: Konsolidierte finanzwirtschaftliche Eckdaten des BMF; eigene Berechnungen

³ Abweichungen durch Rundung.

⁴ Die anteilige Nettokreditaufnahme errechnet sich aus der gesamten Nettokreditaufnahme des Berichtsjahres abzüglich der Differenz aus gesamten Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) und Infrastrukturinvestitionen.

Die aggregierten Daten der Landes- und Kommunalebene in Übersicht 4 zeigen, dass 2019 wieder ein vollständiger Nachweis der SoBEZ durch die Infrastrukturinvestitionen in Thüringen erfolgt ist. Aufgrund des weiteren Rückgangs der SoBEZ im Jahr 2019 erhöhte sich die Verwendungsquote rechnerisch auf 468,8 %.

Thüringen investierte im Berichtsjahr erneut deutlich mehr in die Infrastruktur als die FFW und leistete damit seinen Beitrag zur weiteren Verringerung des infrastrukturellen Rückstands. Im Berichtsjahr lagen die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen je Einwohner in Thüringen um 30,9 % höher als in den FFW. In den letzten zehn Jahren konnten durchschnittlich rund 108 EUR je Einwohner bzw. 30,7 % mehr eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen getätigt werden als in den FFW (vgl. Übersicht 5).

Auch im Vergleich zu den anderen neuen Ländern investierte Thüringen rund 10 EUR je Einwohner jährlich bzw. 2,1 % mehr in die Infrastruktur bezogen auf die Jahre 2010 bis 2019. Auch im Jahr 2019 entsprachen die durchschnittlichen eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen je Einwohner in den anderen neuen Ländern in etwa dem Thüringer Wert⁵.

Übersicht 5: Vergleich der durchschnittlichen eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen zwischen 2010 und 2019 in EUR je Einwohner

Jahr	FFW	FFO (ohne TH)	TH		
			Gesamt	in % der FFW	in % der FFO
2019	443,5	573,6	580,7	130,9	101,2
2010-2019	353,5	452,4	461,9	130,7	102,1

Quelle: Konsolidierte finanzwirtschaftliche Eckdaten des BMF; eigene Berechnungen

Trotz Auslaufens des Solidarpaktes II verbleiben die investiven Ausgaben im Landeshaushalt 2020 und in der Mittelfristigen Finanzplanung auch weiterhin auf hohem Niveau.

⁵ Ohne Berücksichtigung der kreditfinanzierten Zuführung zum Zukunftsinvestitionsfonds in Brandenburg in Höhe von 1 Mrd. EUR gemäß Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg“ vom 13. Dezember 2019.

III.2 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Die Kommunen in den neuen Ländern verfügen im Vergleich zu den westlichen Flächenländern über eine deutlich geringere eigene Finanzkraft. Die kommunalen Steuereinnahmen in Thüringen lagen im Berichtsjahr mit 861 EUR je Einwohner nur bei etwa 71 % des Niveaus der FFW von 1.208 EUR je Einwohner und sogar bei nur bei knapp 60 % des Niveaus aller westlichen Flächenländer von 1.447 EUR je Einwohner.

Ein Ausgleich dieser unterproportionalen kommunalen Finanzkraft wird zum Teil durch den LFA erreicht. Allerdings werden die kommunalen Steuern hier lediglich zu 64 % angerechnet. Die verbleibende Lücke wird über die SoBEZ gedeckt. Dies geschieht unter Zugrundelegung der zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten und seit dem Berichtsjahr 2005 angewandten Berechnungsmethodik (vgl. Übersicht 6).

Übersicht 6: Berechnungsschema des Anteils der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft an den SoBEZ für das Jahr 2019

in Mio. EUR	Thüringen	Bremen
1. kommunale Finanzkraft vor LFA (100 %)	1.831,0	972,2
2. kommunaler Anteil LFA/ allg. BEZ	655,4	158,6
3. kommunale Finanzkraft nach LFA und allg. BEZ (1.+2.)	2.486,4	1.130,8
4. kommunale Ausgleichsmesszahl (100 %)	2.892,9	1.248,4
5. relative kommunale Finanzkraft (3./4.)	85,95 %	90,58 %
5. Lücke zum Referenzland Bremen, in Prozentpunkten	4,63	-
6. Auffüllung der Lücke durch SoBEZ		
a) in Prozentpunkten	4,34	-
b) in Mio. EUR (6.a x 4.)	125,44	-
7. erhaltene SoBEZ	299,93	-
8. Anteil der SoBEZ zum Ausgleich der UkF (6b/7)	41,82 %	-

Quelle: BMF, vorläufige Abrechnung des LFA für das Jahr 2019, eigene Berechnungen

Danach wird zunächst die kommunale Finanzkraft gemäß §§ 8 und 9 FAG ermittelt. Anschließend wird derjenige Anteil errechnet, um den die kommunale Finanzkraft im Rahmen des LFA und der allgemeinen BEZ angehoben wird. Da die kommunalen Steuern nur zu 64 % im Rahmen des LFA berücksichtigt werden, bleibt in der Betrachtung nach LFA eine Lücke in Relation zur Ausgleichsmesszahl. Für die Höhe der Auffüllung dieser Lücke durch den Anteil an der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft ist das Refe-

renzland mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft, welches kein Empfänger der SoBEZ ist, ausschlaggebend. Für das Berichtsjahr 2019 war das erneut Bremen. Unter Anwendung der Ausgleichstarife für LFA und allgemeine BEZ nach dem FAG ergibt sich im Berichtsjahr zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft ein rechnerischer Betrag der SoBEZ von 125,4 Mio. EUR. Das entspricht einem Anteil von 41,8 %.

Damit ist der rechnerische SoBEZ-Anteil Thüringens zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft gegenüber dem Vorjahr um 33,9 Mio. EUR gesunken. Dieser Rückgang ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die nach dem Berechnungsschema relevante Lücke zum Referenzland von 5,96 auf 4,63 Prozentpunkte verringert hat. Der prozentuale Anteil der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft wächst gegenüber dem Vorjahr dennoch - begünstigt durch die rückläufige SoBEZ - um insgesamt 2,2 Prozentpunkte.

III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung

Die zusammengefasste Betrachtung der Verwendung der SoBEZ für Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft ergibt folgendes Bild:

Übersicht 7: Zusammenfassende Verwendungsrechnung

in Mio. EUR		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
1.	Erhaltene SoBEZ	936	827	724	614	512	402	300
2.	Aus den SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen	1.383	1.270	1.278	1.210	1.404	1.622	1.406
3.	SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft	84	99	129	97	137	159	125
4.	Summe aus 2. und 3.	1.467	1.369	1.407	1.307	1.541	1.781	1.531
	Verwendungsanteil (4./1.)	156,7%	165,7 %	194,3 %	212,7 %	301,0 %	442,8 %	510,6 %
	Verwendungsanteil 2005-2019							131,8 %

Quelle: Konsolidierte finanzwirtschaftliche Eckdaten des BMF, eigene Berechnungen; Abweichung durch Rundung

Die rechnerische Verwendungsquote im Berichtsjahr liegt bei 510,6 %. Damit kann auf Basis des vorliegenden Rechenschemas für 2019 eine vollständig zweckgerechte Verwendung der SoBEZ zum Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten nachgewiesen werden. Im Durch-

schnitt der Jahre seit Auflage des Solidarpaktes II sind die erhaltenen SoBEZ ebenso vollständig zweckgerecht verwendet worden. Die entsprechende durchschnittliche Verwendungsquote für den Zeitraum 2005 bis 2019 beträgt 131,8 %.

Der infrastrukturelle Nachholbedarf und die unterproportionale kommunale Finanzkraft bilden allerdings nur einen Teil der tatsächlichen Sonderlasten der neuen Länder ab. Die Aufwendungen für die Finanzierung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR, die im Regelfall Aufwendungen der Rentenversicherung darstellen, finden hingegen keine Berücksichtigung. Die Erstattungsleistungen Thüringens hierfür lagen in 2019 bei 438,0 Mio. EUR bzw. 4,1 % des Haushaltsvolumens. Der rechnerische Anteil an den SoBEZ teilungsbedingte Lasten im Berichtsjahr betrug 146,0 %. Die Sonderlast der neuen Länder wird auch nach Auslaufen des Solidarpaktes weiter bestehen. Die aktuell im Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vorgesehene Verringerung des von den neuen Ländern zu tragenden Anteils an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR von 60 Prozent auf 50 Prozent kann nur ein erster Schritt zur vollständigen Entlastung sein.

IV. Ausgewählte Maßnahmen zum Schließen der Infrastrukturlücke

Straßen- und Verkehrsinfrastruktur

Der Neu- und Ausbau des Thüringer Autobahnnetzes ist bis auf den Umbau des Hermsdorfer Kreuzes an der A 4/A 9 abgeschlossen.

Bis Ende 2019 wurden rund 1.861 km Landesstraßen abgestuft. Um die abzustufenden Landesstraßen in einem verkehrssicheren Zustand an die neuen Baulastträger zu übergeben, wurden 2019 rund 6,6 Mio. EUR für Erhaltungsmaßnahmen eingesetzt.

Für den Neubau, die Erhaltung, den Um- und Ausbau im Landesstraßennetz wurde 2019 der Landesstraßenbedarfsplan 2030 verabschiedet. Er gibt den planerischen, strategischen und finanziellen Rahmen für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Netzes der Landesstraßen in Thüringen bis zum Jahr 2030 vor.

Die in 2018 begonnene L 2668 Ortsumgehung Queienfeld ist im Juni 2020 für den Verkehr freigegeben worden.

Im Jahr 2019 wurden Planungsmittel in Höhe von 30,7 Mio. EUR verausgabt. Für den Neu-, Um- und Ausbau und die Erhaltung von Straßen sind 61,3 Mio. EUR (davon 7,9 Mio. EUR für Neubau) verausgabt worden. Die regionalen Schwerpunkte lagen wie in den vergangenen Jahren auf der Verbesserung der Erreichbarkeit der Autobahnen. Durch den Neubau von Ortsumgehungen werden darüber hinaus die Stadtzentren entlastet und somit die Fahrtzeiten zur Bundesautobahn verkürzt.

Der kommunale Straßenbau wurde im Haushaltsjahr 2019 mit 43,1 Mio. EUR und einer Förderquote von 75 % bzw. 90 % gefördert.

Wohnungs- und Städtebau

Die demografische Entwicklung in Thüringen ist einerseits von einem stetigen Bevölkerungsrückgang und andererseits von einer Zunahme des Durchschnittsalters gekennzeichnet, wodurch die Gemeinden und Städte in Thüringen vor enorme Herausforderungen auch unter Beachtung der 2011 eingeleiteten Energiewende gestellt werden.

Insgesamt wurden für städtebauliche Maßnahmen wie

- den Erhalt und die Verbesserung der Standortqualitäten im Zuge des Strukturwandels und des demografischen Wandels,

- die Unterstützung von überörtlicher Zusammenarbeit und Netzwerkbildung kleinerer Städte und Gemeinden im „Ländlichen Raum“,
- die Fortführung der Förderung in historischen Altstädten und Ortskernen,
- die Unterstützung von Stadtquartieren, in denen sich sozioökonomische Benachteiligungen wie Armut und niedriges Bildungsniveau mit städtebaulichen Defiziten und Probleme des Zusammenlebens überlagern,
- der Anlage und Sanierung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen zur Verbesserung des Stadtklimas und der biologischen Vielfalt als städtebaulich-ökologischen Bestandteil einer integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklung

rund 65,5 Mio. EUR Bundes- und Landesfinanzhilfen in den Bund-Länder-Programmen im Rahmen der Städtebauförderung im Jahr 2019 ausgezahlt.

Übersicht 8: Ausgezählte Finanzhilfen in den Bund-Länder-Programmen im Rahmen der Städtebauförderung 2019

Bund-Länder-Programm	Auszahlung (in Mio. EUR)	Maßnahmen
Stadtumbau Ost		
- Teil Aufwertung	21,5	68
- Teil Sicherung	8,6	42
- Teil Rückbau	2,1	22
Kleinere Städte und Gemeinden	4,7	18
Städtebaulicher Denkmalschutz	15,1	36
Soziale Stadt	5,2	28
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	6,3	39
Zukunft Stadtgrün	0,7	5
Investitionspakt	1,3	8

Im Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“ findet auch eine Begleitung durch die Wohnungsbauförderprogramme des Freistaats (z. B. Innenstadtstabilisierungsprogramm) statt. 2019 wurden im Innenstadtstabilisierungsprogramm 379 Wohnungen mit einem Fördervolumen in Höhe von ca. 44,2 Mio. EUR (39,8 Mio. EUR Baudarlehen, 4,4 Mio. EUR Baukostenzuschuss) gefördert.

Darüber hinaus wurde die Städtebauförderung mit landeseigenen Programmen ergänzt, damit sie auch im ländlichen Raum und bei den strukturwirksamen städtebaulichen Maßnahmen ihre strategische Wirkung entfalten konnte. Aus den landeseigenen Programmen wurden 2019 rund 9,3 Mio. EUR Finanzhilfen ausgezahlt.

Wichtige städtebauliche Projekte, die im Jahr 2019 fertig gestellt wurden, sind z. B.:

- Apolda: Neubau der Dreifeldsporthalle,
- Bad Tennstedt: Sanierung der Herrenstraße und Ersatzneubau; Fußgängerbrücke Darrgasse,
- Buttstädt: grundhafter Ausbau und Freiflächengestaltung der Windhöfe; Aufwertung von Lohwald und Lerchenberg,
- Erfurt: Neugestaltung des Platzes der Völkerfreundschaft im Rieth sowie des Platzes Iderhoffstraße/ Ecke Rathenaustraße; Stadtentwicklung im Rahmen der BUGA (Nördliche Geraaue, Bereich Garnisonslazarett),
- Heilbad Heiligenstadt: Sanierung von Hampelgasse, Pfarrgasse, Mühlgraben sowie der Stadtmauer (11. BA),
- Hildburghausen: Ausbau der Oberen Marktstraße,
- Rudolstadt: Sanierung von Löwensaal und Orangerie.

Auch hinsichtlich der Strukturen im ländlichen Raum werden die städtebaulichen Maßnahmen durch entsprechende Programme des sozialen Wohnungsbaus begleitet. Zu nennen sind hier der „Thüringer Sanierungsbonus“ und das „Thüringer Barrierereduzierungsprogramm“. Gerade durch diese beiden Programme soll unter anderem der Abwanderung vor allem älterer Menschen aus den dörflichen Kommunen in die Städte vorgebeugt werden. So wurde mit dem Barrierereduzierungsprogramm in den letzten vier Jahren der Abbau von Barrieren in ca. 6.450 Wohnungen gefördert. Der ursprünglich in 2019 vorgesehene Bewilligungsrahmen von 5,0 Mio. EUR wurde auf 13,5 Mio. EUR aufgestockt. Im Thüringer Sanierungsbonus wurden 2019 mit 2,7 Mio. EUR rund 190 selbstgenutzte Eigenheime gefördert.

Die mit Städtebau- und Wohnungsbaufördermitteln geförderten Maßnahmen entsprechen den jeweiligen Stadtentwicklungskonzepten und stellen somit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Stadtumbauprozesses in Thüringen dar.

Schulbauförderung

Die vorhandenen Investitionsprogramme für Schulen und Schulsporthallen in staatlicher und freier Trägerschaft sollen mindestens auf dem aktuellen Niveau fortgesetzt werden. Ziel ist es, dem Sanierungsstau an Schulgebäuden weiter intensiv entgegenzuwirken sowie moderne Anforderungen an Inklusion, Klimaschutz, Ökologie und baukulturelle Nachhaltigkeit zu schaffen.

1. Schulen in staatlicher Trägerschaft

Nach einem Rückgang der Schülerzahlen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen sind diese seit einigen Jahren wieder kontinuierlich ansteigend. Diese Entwicklung der Schülerzahlen ist jedoch nicht bei allen Schulträgern zu verzeichnen, vielmehr gibt es weiterhin Regionen, die sich mit rückläufigen Schülerzahlen auseinandersetzen müssen.

Die wegen demografischer Veränderungen an den betroffenen Schulstandorten notwendigen Rückbau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zur stärkeren Konzentration des Schulnetzes erforderten im Berichtszeitraum - und erfordern auch zukünftig - umfangreiche finanzielle Aufwendungen durch die einzelnen Schulträger. Für Investitionen der staatlichen Schulträger erhielten diese im Jahr 2019 Finanzhilfen aus Landesmitteln in Höhe von insgesamt 15,0 Mio. EUR als zweckgebundene Investitionspauschale für Schulgebäude.

Daneben zahlte der Freistaat im Jahr 2019 Zuwendungen in Höhe von 21,3 Mio. EUR im Rahmen des 2015 aufgelegten Schulinvestitionsprogramms als Projektförderung an staatliche Schulträger aus. Unter anderem konnten mit diesen Mitteln der Ersatzneubau einer Zweifeldsporthalle am Staatlichen Gymnasium „Erasmus Reinhold“ in Saalfeld und der Neubau einer Gemeinschaftsschule in Sonneberg realisiert werden.

Weiterhin hat der Bund im Jahr 2017 ein Förderprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen aufgelegt, welches mit Landesmitteln kofinanziert wird. Für finanzschwache staatliche Schulträger in Thüringen konnten im Jahr 2019 weitere neun Vorhaben bewilligt werden. Ausgezahlt wurden Bundesmittel in Höhe von 14,0 Mio. EUR, die mit Landesmitteln in Höhe von 1,6 Mio. EUR durch den Freistaat kofinanziert wurden.

2. Schulen in freier Trägerschaft

Im Rahmen des Programms „Zuschüsse an Ersatzschulen für Baumaßnahmen an Schulgebäuden und Schulsportstätten“ erhielten die freien Schulträger im Jahr 2019 Finanzhilfen aus Landesmitteln in Höhe von insgesamt 3,5 Mio. EUR. Mit diesen Mitteln wurden zum Beispiel die Sanierung eines Gebäudes, inklusive der Erweiterung für einen Gymnastikraum, für die Freie Gemeinschaftsschule „Friedrich-Adolf-Richter“ der Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste in Rudolstadt und der Neubau eines Schulgebäudes für die Evangelische Regelschule in Gotha ermöglicht.

Staatlicher Hochbau

Im staatlichen Hochbau wurden im Jahr 2019 insgesamt rund 64,0 Mio. EUR Landesmittel für Investitionen außerhalb des Hochschulbaus verausgabt. Dabei lagen die Schwerpunkte weiterhin in der Erneuerung und Verbesserung der Arbeits- und Unterbringungssituation von Dienststellen und Einrichtungen, die für eine zukunftsorientierte Landesverwaltung insbesondere in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Schulen, Justiz und Landwirtschaft wichtig sind. Bei allen Baumaßnahmen wird darauf geachtet, dass die Vorgaben für den Klima- und Ressourcenschutz, die Energieeinsparung und den Einsatz erneuerbarer Energien, u. a. durch einen nachhaltigen Einsatz von Bioenergie im Wärmebereich der Landesgebäude umgesetzt werden.

Die Hochschulstandorte Jena, Ilmenau, Erfurt, Weimar, Nordhausen, Schmalkalden, Gera und Eisenach wurden aus den Entflechtungsmitteln des Bundes, Bundesmitteln im Rahmen der Forschungsförderung nach Art. 91b Abs. 1 GG sowie Mitteln aus EFRE weiter planmäßig ausgebaut, um eine Wettbewerbsfähigkeit in Wissenschaft, Forschung und Lehre zu sichern. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena wurden die Ausführungsplanungen für den Neubau des Campus Inselplatz weiter vorangetrieben, um den Baubeginn im Frühjahr 2020 zu ermöglichen. Die Entwurfsplanungen für das vom Bund geförderte Forschungsbauvorhaben „CEEC Jena II“ wurden im Jahr 2019 abgeschlossen. Daneben konnte für das Forschungsbauvorhaben „Neubau Microverse Center“ ebenfalls eine Bundesförderung nach Art. 91b GG im Umfang von rund 22,5 Mio. EUR eingeworben werden. Darüber hinaus wurden rund 17,7 Mio. EUR aus Landesmitteln in den Ausbau des Universitätsklinikums Jena investiert.

Im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden im Jahr 2019 ca. 18,0 Mio. EUR investiert. Allein für das bedeutendste Bauvorhaben der Thüringer Polizei zur kompletten Unterbringung der Bereitschaftspolizei und des Landeskriminalamtes am Standort in der Kranichfelder Straße in Erfurt kamen Investitionen von 9,0 Mio. EUR zum Einsatz. Für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wurden weitere 1,8 Mio. EUR verausgabt. Zudem flossen 4,2 Mio. EUR in die Abfinanzierung der im Rahmen der alternativen Finanzierung erfolgten Herichtung von Polizeiliegenschaften.

In die Abfinanzierung der im Rahmen der alternativen Finanzierung errichteten Justizvollzugsanstalt Tonna flossen 5,7 Mio. EUR, weitere 3,0 Mio. EUR in die Abfinanzierung der Bauinvestitionen zur Unterbringung der Justiz und Polizei in Meiningen. Für das Amtsgericht Rudolstadt - Sanierung und Erweiterung des Dienstgebäudes - wurden im Jahr 2019 rund 4,6 Mio. EUR investiert. Darüber hinaus wurden Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in

verschiedenen Justizvollzugsanstalten und Gerichtsgebäuden mit Gesamtkosten von rund 0,5 Mio. EUR verausgabt.

Auf Grundlage des im April 2014 zwischen den Freistaaten Sachsen und Thüringen abgeschlossenen Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau wird an der Umsetzung des Gemeinschaftsprojekts unter der Bauherrschaft Sachsens kontinuierlich gearbeitet. In 2019 wurden ca. 5,7 Mio. EUR, insgesamt seit Projektbeginn bereits 24,9 Mio. EUR, für die Planung und Herrichtung des Baugrundstücks verausgabt.

Hochschulförderung

Basis der Hochschulfinanzierung bilden ab dem Jahr 2016 die Finanzierungszusagen der Thüringer Landesregierung in der Rahmenvereinbarung IV. Die Rahmenvereinbarung IV als das hochschulpolitische und auch hochschulplanerische Steuerungsinstrument des Freistaats Thüringen wurde im Jahr 2016 im Ergebnis eines umfangreichen Verhandlungsprozesses für den Zeitraum 2016 bis 2019 zwischen der Landesregierung und den Hochschulen abgeschlossen und im Jahr 2018 für das Jahr 2020 verlängert. Sie berücksichtigt Finanzausweisungen in Höhe von insgesamt über 2,4 Mrd. EUR (ohne Hochschulbau). Damit besitzen die Hochschulen auch weiterhin Planungs- und Finanzierungssicherheit.

Die Rahmenvereinbarung IV bildet auch die Grundlage für die mit den einzelnen Hochschulen im Jahr 2015 verhandelten und zu Jahresbeginn 2016 abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen. In diesen wurden bis zum Jahr 2019 konkrete, messbare und überprüfbare Entwicklungs- und Leistungsziele für jede Hochschule festgelegt. Diese zunächst für vier Jahre getroffenen Vereinbarungen wurden in 2019 - entsprechend der Laufzeit der Rahmenvereinbarung IV - um ein Jahr bis Ende 2020 verlängert.

Zum 1. September 2016 wurde die bisherige Staatliche Studienakademie Thüringen mit den Berufsakademien in Gera und Eisenach per Gesetz in die Duale Hochschule Gera-Eisenach (DHGE) mit dem rechtlichen Status einer staatlichen Hochschule nach dem Thüringer Hochschulgesetz umgewandelt. Die Duale Hochschule ist der Hauptanbieter dualer praxisintegrierender Studiengänge in Thüringen.

Im Jahr 2019 belief sich der Landeszuschuss an die zehn Hochschulen des Landes aus der Rahmenvereinbarung IV auf insgesamt 458,7 Mio. EUR, mit einem Investitionszuschussanteil in Höhe von 11,2 Mio. EUR. Darüber hinaus standen aus der Bund-Länder-Vereinbarung zum

Hochschulpakt 2020 im Jahr 2019 Mittel in Höhe von rund 30,7 Mio. EUR für Zuweisungen im Hochschulbereich zur Verfügung.

Die Hochschulen stellten sich auch im Jahr 2019 den Herausforderungen des nationalen und internationalen Wettbewerbs. Die Attraktivität des Studienstandortes Thüringen wird zunehmend auch überregional wahrgenommen. Ein Beleg dafür ist u. a., dass sich im Studienjahr 2019 insgesamt 14.588 Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester aufgrund der guten Studienbedingungen für ein Studium an einer Hochschule in Thüringen entschieden haben. Dabei lag der Anteil der Studienanfänger, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in den ostdeutschen Ländern erlangten, im Wintersemester (WS) 2019/2020 mit 39,7 % wieder höher als im WS 2018/2019 (26,2 %) und deutlich höher als im WS 2008/2009 (20,7%). Die Zahl der ausländischen Studierenden stieg im WS 2019/2020 auf insgesamt 11.198 und hat sich damit seit dem WS 2000/2001 mehr als versiebenfacht.

Der deutliche Anstieg der Studienanfängerzahl ist insbesondere auch durch die Sitzverlagerung der IUBH Internationale Hochschule nach Thüringen im Jahr 2019 begründet. Die Hochschullandschaft in Thüringen umfasst damit ab dem Jahr 2019 - zusammen mit der SRH Hochschule für Gesundheit in Gera - zwei staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft und 10 Hochschulen des Landes.

Landesfinanzierte Forschungsinfrastruktur

Neben den gemäß Art. 91 b GG gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen verfügte das Land Thüringen im Jahr 2019 über vier Landeseinrichtungen mit Forschungsaufgaben, die institutionell allein vom Land finanziert werden.

Im Bereich der institutionellen Förderung der landesfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen kamen für die investive Ausstattung im Jahr 2019 Investitionsmittel in Höhe von ca. 1,2 Mio. EUR zum Einsatz. Darüber hinaus wurden im Bereich der Landeseinrichtungen und Landesbetriebe für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Investitionsmittel in Höhe von ca. 0,8 Mio. EUR bereitgestellt.

Auf dem Forschungscampus Beutenberg in Jena wurde die vorhandene technische Infrastruktur im Umfang von rund 2 Mio. EUR weiter ausgebaut. Insbesondere konnten die elektrotechnischen Voraussetzungen (Verlegung Trafostation 1) für den Neubau des HKI Biotech Centers abgeschlossen werden. Daneben hat die Max-Planck-Gesellschaft den Neubau eines Forschungsgewächshauses baulich fertiggestellt und in Betrieb genommen. An die landesseitig bereits getätigten Infrastrukturinvestitionen werden sich ab dem Jahr 2020 mehrere Folge-

investitionen im Bereich der ansässigen Forschungsgesellschaften (u. a. Beginn Neubau des 3. Bauabschnittes des Fraunhofer Institutes für Optik und Feinmechanik) anschließen.

Neben der Unterstützung der rein landesfinanzierten Forschungseinrichtungen stellte der Freistaat Thüringen im Rahmen der gemeinsamen institutionellen Förderung von Bund und Ländern für die überregional finanzierten Forschungsorganisationen (Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft und Leibniz-Gemeinschaft) im Jahr 2019 ca. 60,8 Mio. EUR Landesmittel bereit.

Im Rahmen der Finanzierung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) stellte Thüringen in 2019 rund 23 Mio. EUR für die institutionelle Förderung bereit. Seinen Beitrag für das Akademieprogramm leistete Thüringen im Berichtsjahr mit Mitteln in Höhe von rund 0,85 Mio. EUR. Im Rahmen der Exzellenzstrategie stärken Bund und Länder die universitäre Spitzenforschung in verschiedenen Förderlinien, darunter die Exzellenzcluster zu bestimmten Forschungsfeldern und Exzellenzuniversitäten als strategische Unterstützung herausragender Universitätsstandorte. Zu den geförderten Vorhaben der Spitzenforschung zählt auch das Exzellenzcluster „Balance of the Microverse“ der Friedrich-Schiller-Universität Jena, welches während der ersten siebenjährigen Förderphase (2019 bis 2025) vom Bund und dem Freistaat Thüringen mit insgesamt 52,5 Mio. EUR gefördert wird. Als Kofinanzierungsanteil zur Förderung des Clusters brachte das Land im Jahr 2019 Mittel in Höhe von 1,3 Mio. EUR ein.

Thüringen verfügte 2019 über drei Institute der Max-Planck-Gesellschaft, sechs Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft (zwei Institute, zwei Institutsteile, eine Abteilung mit Standorten in Thüringen sowie ein neues Projektzentrum in Erfurt), fünf Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft (drei Institute, zwei Außenstellen) sowie ein Helmholtz-Institut. Ergänzt wird dies durch das 2017 neu gegründete DLR-Institut für Datenwissenschaften in Jena.

Thüringen profitiert immer noch unterproportional von der Förderung des Bundes im Bereich der außeruniversitären Forschung: Nach dem 2019 vorgelegten Bericht der GWK zur gemeinsamen Forschungsförderung trug der Bund im Rahmen der Bund-Länder-Forschungsförderung nach Art. 91b GG im Berichtsjahr 2017 deutschlandweit im Durchschnitt 67,3 % der Aufwendungen. In Thüringen hingegen sind es nur knapp 65,4 % (Bundesfinanzierungsquote). Thüringen stellt rund 2,6 % der Einwohner Deutschlands, bekommt aber nur 2,0 % der Bundesmittel im Bereich der Forschung. Der Transferbeitrag Thüringens im Rahmen der Gemeinsamen Forschungsförderung betrug laut GWK-Bericht im Jahr 2017 rund 1,9 Mio. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr (rund 3,3 Mio. EUR) konnte Thüringen damit seinen Transferbeitrag erneut erheblich reduzieren.

Mit der auf der Forschungsstrategie und dem „Trendatlas Thüringen 2020“ basierenden „Regionalen Forschungs- und Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung Thüringen“ (RIS3 Thüringen) und der zweiten Phase des Landesprogramms „ProExzellenz“ sollen die Forschungsakteure bis zum Jahre 2021 noch leistungsfähiger gemacht und der Transfer des Wissens in die Wirtschaft weiter verstärkt werden. Das neu aufgelegte „Landesprogramm ProDigital“ fördert zudem ab 2020 fünf Jahre lang insgesamt 16 wissenschaftliche Vorhaben, die sich mit dem Themenkreis Digitalisierung befassen. Ziel ist es, Chancen der digitalen Entwicklung für Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar zu machen sowie Risiken und mögliche Lösungsansätze zu erforschen bzw. aufzuzeigen. Das Programm, an dem acht Thüringer Universitäten und Hochschulen beteiligt sind, ist mit 10 Mio. EUR ausgestattet.

Durch Förderbewilligungen auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Forschung“ im Jahr 2019 konnten an den Thüringer Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen 32 Vorhaben neu begonnen werden. Dabei wurden insgesamt rund 11 Mio. EUR an Fördermitteln für forschungsbezogene Geräteinfrastruktur eingesetzt (rund 7,9 Mio. EUR EFRE-Mittel und rund 3,1 Mio. EUR Landesmittel).

Mit der Infrastrukturförderung einer Druckreaktorkaskade konnte beispielsweise eine technologische Lücke am Leibniz-Institut für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie (Hans-Knöll-Institut e. V.) in Jena für die Entwicklung innovativer biotechnologischer Verfahren zur Herstellung von Wirkstoffen geschlossen werden. Dieses Forschungsreaktorsystem gestattet es, mikrobiologische Systeme zu erforschen und neue, effektivere Prozesse zu entwickeln, um medizinisch relevante Wirkstoffe in ausreichender Menge und Reinheit für weitergehende Untersuchungen bereitzustellen. Durch Druckerhöhung kann eine schonende Sauerstoffversorgung gewährleistet und damit gewünschte mikrobielle Aktivität begünstigt werden. Aufgrund der Ausführung der Reaktoren als Kaskade können auch kontinuierliche Fermentationsprozesse realisiert werden. Damit wird es möglich, Wirkstoffproduktionsprozesse zu erforschen, die einer Endproduktthemmung unterliegen (Katabolit-Repression, z. B. alle Antibiotika). Schwer detektierbare Substanzen können in quantifizierbaren und isolierbaren Konzentrationen gebildet werden. Für das Vorhaben wurden rund 0,5 Mio. EUR bewilligt.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur und Gewerbeansiedlung

Die Existenz einer quantitativ und qualitativ gut ausgebauten wirtschaftsnahen Infrastruktur stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Ansiedlung potenzieller Investoren sowie für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bereits vorhandener Unternehmen dar. Günstige infrastrukturelle Rahmenbedingungen prägen die Attraktivität einzelner Regionen und wirken

sich positiv auf Wachstum und Beschäftigung aus. Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur war und ist deshalb essentieller Bestandteil der Thüringer Förderstrategie.

Im Jahr 2019 wurden im Freistaat im Rahmen der GRW-Förderung insgesamt 46 Projekte der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von 94,9 Mio. EUR und einem Zuschussvolumen (Bund- und Landesmittel) in Höhe von 74,8 Mio. EUR gefördert. Schwerpunkt lag dabei auf Teil II des GRW-Koordinierungsrahmens. Hierrüber wurden im Jahr 2019 insgesamt 24 touristische Infrastrukturprojekte gefördert. Über Teil I des GRW-Koordinierungsrahmens wurde 13 Vorhaben im Bereich der beruflichen Bildung, fünf Erschließungen bzw. Wiederherrichtungen von Industrie- und Gewerbegebiete, ein Vorhaben zum Bau einer Abwasserentsorgungsanlage zur Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für Gewerbegebiete sowie drei Projekte im nicht-investiven Bereich (u. a. Regionalmanagement) gefördert.

Im Rahmen der Strukturentwicklung wurden neben der GRW-Förderung weitere 19,0 Mio. EUR aus Landesmitteln zur Unterstützung der Standortentwicklung bzw. -pflege eingesetzt. Damit verbunden war beispielsweise die Verbesserung der teils unzureichenden infrastrukturellen Bedingungen auf bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen, um adäquate Ansiedlungsbedingungen für Unternehmen zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze zu sichern. Ein Teil der Mittel wurde u. a. für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen eingesetzt, welche wesentlich zur Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb beitragen.

Im Jahr 2019 wurden im Rahmen der GRW-Förderung der gewerblichen Wirtschaft 181 Investitionsprojekte von Unternehmen gefördert. Hierfür wurden GRW-Mittel in Höhe von rund 86,3 Mio. EUR (Bundes- und Landesmittel) zur Verfügung gestellt. Die geförderten Unternehmen gehörten schwerpunktmäßig - bezogen auf das Investitionsvolumen - zu den Branchen Herstellung von elektrischen Ausrüstungen, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen, Maschinenbau sowie Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik.

Forschungs- und Technologieinfrastruktur

Der Aufbau der modernen Forschungs- und Technologieinfrastruktur ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Zur Forschungslandschaft in Thüringen gehören zehn Hochschulen - davon vier Universitäten, vier Fachhochschulen, eine Musikhochschule, die Duale Hochschule Gera-Eisenach - sowie außeruniversi-

täre Forschungseinrichtungen. Ergänzt wird die Forschungs- und Technologieinfrastruktur durch Innovationszentren, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, Technologie- und Gründerzentren sowie Applikationszentren.

Die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen sind wichtige Bestandteile der Forschungs- und Technologieinfrastruktur in Thüringen. 2019 wurden rund 4,7 Mio. EUR (EFRE- und Landesmittel) für Investitionen in forschungsbezogene Geräteinfrastruktur wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation ausgezahlt. Darüber hinaus wurden für den Auf- und Ausbau der sechs Thüringer Innovationszentren rund 4,4 Mio. EUR verausgabt. Die Innovationszentren übernehmen eine zentrale Aufgabe für branchenspezifische Transferlenkungen des Landes. Dazu gehören:

Das Thüringer Innovationszentrum Mobilität (ThIMo), das Thüringer Zentrum für Maschinenbau (ThZM), das Zentrum für Energie- und Umweltchemie (CEEC), das Thüringer Innovationszentrum für Quantenoptik und Sensorik (InQuoSens), das Innovationszentrum für Thüringer Medizintechniklösungen (ThIMEDOP) und das Thüringer Innovationszentrum für Wertstoffe (ThIWert).

Forschungs-, Technologie- und Innovationsförderung

2018 gab es in Thüringen 6.477 FuE-Beschäftigte in Unternehmen, die kontinuierlich FuE-Aufgaben wahrnehmen. Um den Anteil an FuE-Beschäftigten in Thüringen weiter zu erhöhen, gibt es die Möglichkeit der Förderung durch die FuE-Personal-Richtlinie. Antragsberechtigt sind Thüringer klein- und mittelständische Betriebe sowie Thüringer Forschungseinrichtungen. Mit Mitteln des Freistaates Thüringen und des Europäischen Sozialfonds sind im Berichtsjahr 2019 104 Projekte mit einem Finanzvolumen von 11,7 Mio. EUR bewilligt worden, darunter 13 Forschergruppen, 91 Förderungen von innovativem Personal und Thüringer Stipendien. Bereits aus heutiger Sicht kann man feststellen, dass die Förderung von Forschergruppen und innovativem Personal für Thüringen einen Erfolg darstellt.

Beim FuE-Aufwand der Wirtschaft in den neuen Ländern dominierte 2018 Sachsen mit 1.548 Mio. EUR vor Thüringen mit 715 Mio. EUR.⁶

In der Patentstatistik lag Thüringen im Jahr 2019 innerhalb der neuen Flächenländer mit 28 Patenten je 100.000 Einwohnern vor Sachsen (16), Brandenburg (12), Sachsen-Anhalt (9) und Mecklenburg-Vorpommern (6), jedoch weit unter dem Bundesdurchschnitt von 56 Patent-

anmeldungen pro 100.000 Einwohner. Die führenden Technologiefelder für Patentanmeldungen 2019 in Thüringen waren Medizintechnik (104), Optik (94) sowie elektrische Maschinen und Geräte, elektrische Energie (75).⁷

Übersicht 9: Thüringer Förderdaten 2019 (in Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft)

Art der Förderung	Auszahlung (in Mio. EUR)
Einzelbetriebliche FuE-Projekte/ Innovationsgutscheine	9,4
FuE-Verbundvorhaben	19,2
Förderung von FuE-Personal	8,7
Innovationszentren/ wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen	9,3
Gesamt	46,6

Wirtschaftsfaktor Land- und Forstwirtschaft

Im Rahmen des „Thüringer Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014 – 2020 (EPLR)“ bilden die „Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU)“ und die „Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (IVV)“ zwei wichtige Maßnahmenblöcke, mit denen die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Erhöhung der Wertschöpfung, die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie die Sicherung und ggf. Schaffung von Arbeitsplätzen in Thüringer Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) unterstützt werden.

Beide Maßnahmen sind wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Entwicklung der Landwirtschaft in Thüringen. Nach Ausklingen der Marktkrise (insbesondere im Milchmarkt) hat sich das Investitionsklima trotz ausstehender Neuregelungen im Tierschutz- und Umweltrecht und zwei Dürrejahren in Folge in einigen Bereichen der Primärerzeugung und im Verarbeitungssektor in 2019 wieder erholt. In den o. g. Maßnahmen wurden im Jahr 2019 Zuschüsse in Höhe von 17,7 Mio. EUR für Vorhaben mit bis zu dreijähriger Laufzeit bewilligt. Gleichzeitig wurden in 2019 Zuschüsse in Höhe von 13,1 Mio. EUR (88 % davon im ILU) ausgezahlt, davon 10,3 Mio. EUR ELER-Mittel und 2,8 Mio. EUR GAK-Mittel (Bund und Land).

Innovationen sind notwendig für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Landwirtschaft sowie eine gesunde Ernährung. Deshalb fördert der Freistaat seit 2010 Innovationen in der Land-,

⁶ Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Stifterverband Wissenschaftsstatistik, Essen; Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder (Destatis 2020).

⁷ Jahresbericht 2019 des DPMA, Mai 2020.

Forst- und Ernährungswirtschaft, aktuell als Teilmaßnahme A der Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“. Sie ist Bestandteil der FILET 2014 - 2020 und basiert auf der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Seit dem Programmstart Mitte 2015 konnten bis zum 31. Dezember 2019 bereits 30 innovative Projekte mit einem Finanzumfang von fast 4,6 Mio. EUR, hiervon zwei Projekte in 2019 mit ca. 0,5 Mio. EUR, bewilligt werden.

Mit den forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen werden die Voraussetzungen für das zentrale waldgesetzliche Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes direkt verbessert. Im Jahr 2019 wurden für 1.122 Vorhaben Zuschüsse in Höhe von 6,6 Mio. EUR bewilligt und ausgezahlt. Die Ergebnisse der Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Übersicht 10: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Jahr 2019

Bezeichnung der Maßnahme/Vorhaben	Ergebnis
Umbau durch Nadelbaumarten geprägten Wälder durch Pflanzung standortgerechter und besser klimaangepasster Laubbaumarten	135 ha
Pflege junger Bestände	82 ha
Neubau bzw. Ausbau forstwirtschaftlicher Wege	66 km
Projekte zur Entwicklung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	76 Stück
Neuanlage von Erstaufforstungsflächen	1 ha
Waldumweltmaßnahmen zur Erhaltung von Habitatbäumen und zur Sicherung und Entwicklung von Waldlebensräumen	15.404 ha
Langfristige Sicherung von Exemplaren seltener Baumarten	244 Stück
Projekte zur Vorbeugung gegen Kalamitäten auf Waldflächen	7.282 ha
Waldfläche mit investiven Waldumweltmaßnahmen	93 ha
Bodenschutzkalkung zur Erhaltung der Bodenfunktionen	796 ha
Vorhaben zur Förderung der biologischen Vielfalt und Anpassung der Waldbestände an Klimaveränderungen	90 ha
Aufarbeitung von Kalamitätsholz zur Bewältigung der Extremwetterereignisse	221.285 fm
Wiederaufforstung zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	11 ha

Entwicklung des ländlichen Raumes

Im Haushaltsjahr 2019 wurden im Bereich „Integrierte Ländliche Entwicklung“ und „Revitalisierung von Brachflächen“ Zuschüsse in Höhe von rund 48,3 Mio. EUR gewährt. Die Förderung der Gemeinden erfolgt mit Mitteln des Landes, des Bundes und der EU.

Um die Thüringer Dörfer als Wohn-, Lebens-, Arbeits- und Erholungsstandorte zu erhalten und weiter zu entwickeln, konzentriert sich die Förderung auf zukunftstaugliche und entwicklungsfördernde Dorferneuerungsmaßnahmen. Unverändert ist es das Ziel, als Förderschwerpunkte der Dorferneuerung nur noch Gemeinden anzuerkennen, die nachweislich miteinander vernetzt, integriert und regional abgestimmte ländliche Entwicklung betreiben.

Bezuschusst wurden in den 90 Förderschwerpunkten (mit 326 beteiligten Orten) insgesamt 767 Dorferneuerungsmaßnahmen. Davon wurden für 385 kommunale Vorhaben ca. 22,9 Mio. EUR und für 382 private Maßnahmen ca. 3,7 Mio. EUR verausgabt.

Übersicht 11: Förderung der Dorferneuerung 2019 untergliedert nach Art der Förderung

Art der Förderung	Auszahlung (in Mio. EUR)
Gemeindebedarfseinrichtungen	6,9
Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse	10,7
Erhaltung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz	4,5
Soziale, kulturelle und sonstige Infrastrukturen	3,5
Sonstiges	1,0
Gesamt	26,6

Im Rahmen der Fördermaßnahme "Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen" sollen Einrichtungen zur Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung gefördert werden. Im Haushaltsjahr 2019 sind dafür Fördermittel in Höhe von ca. 2,0 Mio. EUR geflossen; 20 Vorhaben wurden umgesetzt.

Der Ausbau ländlicher Wege besitzt eine hohe Bedeutung, denn diese Wege erbringen einen wichtigen Beitrag zur inneren Verkehrserschließung des ländlichen Raumes. Auch die mit dem Ausbau der Diversifizierung in den landwirtschaftlichen Betrieben eng verbundenen Bereiche Naherholung und Tourismus profitieren von einem besser ausgebauten ländlichen Wegenetz. Über die im ländlichen Raum errichteten ländlichen Wege können die im Green-Tec-Bereich agierenden Unternehmen zukünftig Flächen zur alternativen Energiegewinnung (z. B. für Windparks, Photovoltaik, Biogasanlagen) erschließen. Nicht zuletzt dient das landwirt-

schaftliche Wegenetz im ländlichen Raum der Allgemeinheit, da es auch der urbanen Bevölkerung (z. B. für Erholung) unmittelbar zur Verfügung steht und weil es das im ländlichen Raum vorhandene Radwegenetz ergänzt.

Als Teil der „Integrierten ländlichen Entwicklung“ wird der ländliche Wegebau im Kontext zusammenhängender Maßnahmen umgesetzt. Im Jahr 2019 konnten mit rund 3,1 Mio. EUR in Thüringen 21 multifunktionale ländliche Wege ausgebaut werden.

Mit der Glasfaserstrategie hat Thüringen bereits 2018 den Rahmen gesetzt, um die Errichtung eines modernen Breitbandnetzes voranzutreiben - und sich dabei bewusst für das Infrastrukturziel Glasfaser entschieden. Im Bereich des geförderten Breitbandausbaus soll durch die Schaffung einer zuverlässigen und nachhaltigen Glasfaserinfrastruktur der Grundstein für die Digitalisierung auch in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten ermöglicht werden. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der dort angesiedelten Unternehmen insgesamt zu stärken und die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandort zu steigern. Außerdem soll für alle Bürgerinnen und Bürger so die Teilhabe an der digitalen Gesellschaft ermöglicht werden.

Durch die Bereitstellung von Mitteln des Landes, u. a. des ELER-Fonds sowie durch Bundesfördermittel wird in Gebieten, in denen kein eigenwirtschaftlicher Ausbau stattfindet, der bedarfsgerechte Breitbandausbau in Thüringen erheblich beschleunigt. Nach Schätzungen der Thüringer Aufbaubank erstreckt sich der geförderte Breitbandausbau in Thüringen, im Rahmen des seit Ende 2015 bestehenden Bundesförderprogrammes, nach gegenwärtigem Stand auf Infrastrukturinvestitionen in Höhe von mehr als 400 Mio. Euro.

Kindertageseinrichtungen

Zusätzlich zu den Aufwendungen im Freistaat Thüringen stellt der Bund den Ländern im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ für den Ausbau von Plätzen für Kinder unter sechs Jahren zwischen 2017 und 2020 insgesamt rund 1,13 Mrd. EUR zur Verfügung. Davon erhält Thüringen rund 28,5 Mio. EUR. Gegenstand der Förderung sind Investitionen in Plätze für Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Investitionen in diesem Sinne sind: Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungsbau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen.

Bei der Umsetzung des Programms in Thüringen wurden alle zur Verfügung stehenden Mittel von 2017 bis 2020 bewilligt.

Damit sollen bis zum Abschluss des Investitionsprogramms insgesamt rund 1.900 Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege neu geschaffen sowie rund 4.400 Plätze auf Dauer gesichert werden (insgesamt also rund 6.300 Plätze).

Sport

Im Jahr 2019 standen im Landeshaushalt für die Sportstättenbauförderung insgesamt 18,1 Mio. EUR zur Verfügung. Diese wurden im genannten Haushaltsjahr für Neubewilligungen im Bereich der Sportstättenbauförderung und zur Abfinanzierung von bereits in den Vorjahren bewilligten und im Bau befindlichen Projekten verwendet.

Für die Weiterführung der im Bau befindlichen Projekte seien beispielhaft genannt:

- Ilmenau: Neubau der Schwimmhalle (0,8 Mio. EUR),
- Weimar: Ersatzneubau der Schulsporthalle Meyerstraße (0,5 Mio. EUR),
- Unterwellenborn: Ersatzneubau des Sportlerheims (0,3 Mio. EUR),
- Marlishausen: Generalsanierung der Schulsporthalle (0,3 Mio. EUR),
- Friemar: Ersatzneubau der Einfeldsporthalle (0,2 Mio. EUR),
- Ronneburg: Sanierung der Freisportanlage der Grundschule (0,1 Mio. EUR).

Aus der Vielzahl der mit Landesmitteln bewilligten neuen Maßnahmen sollen beispielhaft genannt werden (dargestellt ist der Zahlbetrag in 2019):

- Bad Langensalza: Bau der Leichtathletikanlage im Stadion der Freundschaft (0,5 Mio. EUR),
- Bischofferode: Umbau und Erweiterung der Sportanlage (0,5 Mio. EUR),
- Kölleda: Umbau des Naturrasenplatzes zum Kunstrasenplatz (0,5 Mio. EUR),
- Arnstadt: Generalsanierung der Schulsporthalle der Grundschule „Ludwig Bechstein“ (0,4 Mio. EUR),
- Unterwellenborn: Modernisierung des Sportplatzes (0,4 Mio. EUR),
- Eisenberg: Sanierung des Stadions des Friedens (0,3 Mio. EUR),
- Eisenach: Umbau des Tennenplatzes am Sportpark Katzenaue zum Kunstrasenplatz (0,3 Mio. EUR),
- Greiz: Dachsanierung der Turnhalle des Ulf-Merbold-Gymnasiums (0,2 Mio. EUR),
- Teichwolframsdorf: Sanierung der Turnhalle (0,2 Mio. EUR),
- Bischofferode: Sanierung der Freisportanlage der Regelschule (0,1 Mio. EUR).

Förderschwerpunkt waren auch im Jahr 2019 die Sportanlagen für den Spitzensport (sog. Bundesstützpunkte). Diese Einrichtungen werden durch den Bund kofinanziert, somit besteht für das Land eine Mitfinanzierungspflicht. Im Jahr 2019 hat der Freistaat 0,3 Mio. EUR für die Bauunterhaltungsmaßnahmen an den Bundesstützpunkten (Bob und Rodeln/Ski Nordisch/Biathlon) in Oberhof bereitgestellt.

Weiterhin wurden bezuschusst:

- Umbau der Rennschlittenbahn (2,0 Mio. EUR),
- Ersatzbau der Schanzenanlage am Wadeberg (1,8 Mio. EUR),
- Sanierung der Trainingsanlage des Sportplatzes am Harzwald (1,3 Mio. EUR),
- Ausbau und Erweiterung der LOTTO-Thüringen-ARENA am Rennsteig (0,9 Mio. EUR),
- Trainingsbeleuchtung der Schanzenanlage im Kanzlersgrund (0,4 Mio. EUR).

Darüber hinaus hat das Land dem Landessportbund Thüringen e. V. insgesamt 0,9 Mio. EUR zur Weiterleitung an die Sportvereine und -verbände für investive Maßnahmen bewilligt.

Zusätzlich zu den vorgenannten Haushaltsmitteln standen 2019 im Rahmen des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie sozialen Infrastruktur vom 14. Juni 2017 für den Neubau und die Sanierung von Bädern Mittel zur Verfügung.

Die im Bau befindlichen Projekte wurden wie folgt bezuschusst:

- Heiligenstadt: Sanierung des Freibades (1,0 Mio. EUR),
- Mühlhausen: Neubau des Freibades (0,7 Mio. EUR),
- Altenburg: Sanierung der Schwimmhalle (0,2 Mio. EUR),
- Sömmerda: Sanierung und Umbau des Freibades (0,1 Mio. EUR).

V Zahlungen des Bundes an den Freistaat Thüringen im Rahmen des Korb II

Die Bundesregierung hat sich durch den Solidarpakt II verpflichtet, den neuen Ländern im Zeitraum von 2005 bis 2019 neben den teilungsbedingten SoBEZ (Korb I) zusätzlich rund 51,36 Mrd. EUR für überproportionale Leistungen im Rahmen des Korb II zur Verfügung zu stellen. Nach der Vereinbarung aus dem Jahr 2006 können überproportionale Leistungen des Bundes aus folgenden Bereichen auf den Korb II angerechnet werden:

• Politikfeld Wirtschaft	rd. 11,59 Mrd. EUR,
• Politikfeld Verkehr	rd. 8,03 Mrd. EUR,
• EU-Strukturfonds	rd. 17,34 Mrd. EUR,
• Politikfeld Wohnungs- und Städtebau	rd. 6,22 Mrd. EUR,
• Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung	rd. 7,82 Mrd. EUR,
• Politikfeld Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung	rd. 0,27 Mrd. EUR,
• Sonstiges	rd. 0,10 Mrd. EUR.

Die Verteilung der Mittel auf den Gesamtzeitraum 2005 bis 2019 orientiert sich an einer Finanzprojektion, die degressiv ausgestaltet ist. Eine verbindliche Festlegung der einzelnen Jahresscheiben ist nicht vorgesehen, um im Hinblick auf die bestimmten Bedarfe flexibel zu bleiben. Jedoch hat der Bund mit der Vereinbarung im Jahr 2006 eine Verlaufsprognose abgegeben.

In ihrer Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ für das Jahr 2018 hat die Bundesregierung über den Einsatz der Bundesmittel im Rahmen von Korb II für 2018 in Höhe von 1,88 Mrd. EUR berichtet. Nach Korrekturen der Angaben in zwei Förderprogrammen im Bereich Innovation weist die ZDL nunmehr überproportionale Leistungen des Bundes von rund 1,86 Mrd. EUR aus. Im Vorjahr lag die Fördersumme noch bei 1,98 Mrd. EUR. Insgesamt lagen auch im Jahr 2018 die realisierten überproportionalen Leistungen über dem Planansatz von 1,70 Mrd. EUR. Bezogen auf den abgelaufenen Zeitraum 2005 bis 2018 kann festgestellt werden, dass der Bund mit 54,3 Mrd. EUR bereits rund 2,9 Mrd. EUR mehr als in der ursprünglichen Finanzprojektion vorgesehen und damit bereits 105,7 % seiner Verpflichtungen bis zum Jahr 2019 erbracht hat.

Die Regionalisierung dieser Bundesmittel wird von der ZDL im Anschluss an die Stellungnahme der Bundesregierung vorgenommen.⁸

⁸ Ergebnisse für das Jahr 2018 werden erst in Zusammenhang mit der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Fortschrittsberichten 2018 im Herbst 2019 erwartet. Insofern wird im aktuellen Fortschrittsbericht über die aus dem Korb II geflossenen Bundesmittel für das Jahr 2017 berichtet.

Übersicht 12: Leistungen des Bundes aus dem Korb II an Thüringen in den Jahren 2013 bis 2018

in Mio. EUR	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Politikfeld Wirtschaft u. a. I-Zulage Wirtschaft, GRW, GAK	123	124	100	80	72	78
Politikfeld Verkehr u. a. VDE, GVFG	255	147	79	72	64	44
EU-Strukturfonds EFRE, EAGFL, FIAF	263	- ⁹	-	-	-	-
Politikfeld Wohnungs- und Städtebau Finanzhilfen Städte- und Wohnungsbau	60	41	35	54	54	55
Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung u. a. GA „Hochschulbau“, GA „Bildungsplanung und Forschungsförderung“,	35	29	39	38	46	23
Politikfeld Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung	2	7	2	3	1	3
Sport u. a. Sportumbau/Spitzenförderung	2	1	2	1	1	1
Überproportionale Leistungen an Thüringen Gesamt	739	348	259	248	239	203
<i>in EUR/EW</i>	366	343	161	120	111	95
Überproportionale Leistungen an die neuen Länder Gesamt	4.375	2.215	2.062	2.007	1.985	1.859
Anteil Thüringens (in %)	17,5	16,9	15,7	12,5	12,1	10,9

Quelle: ZDL, Stand 29. April 2020, Abweichungen durch Rundung

Die regionalisierten Leistungen für Maßnahmen in Thüringen sind im Jahr 2018 von zuletzt 239 Mio. EUR auf nunmehr 203 Mio. EUR gesunken. Der Rückgang betrifft insbesondere das Politikfeld Verkehr (VDE-Schiene) sowie die Forschungsförderung.

⁹ Programm vereinbarungsgemäß nicht mehr in der Abrechnung berücksichtigt.

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der Länder
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen**

– Berichtsjahr 2019 –

Berlin, im November 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	3
2.	Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (Korb I) im Jahr 2019 – Kriterium 1.....	4
2.1	SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft	5
2.2	Investive Verwendung der SoBEZ.....	6
2.3	Zusammengefasste Verwendung der SoBEZ.....	8
3.	Verwendung der SoBEZ für überproportionale Infrastrukturinvestitionen im Jahr 2019 – Kriterium 2.....	9
4.	Fortschritte beim Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs durch überproportionale Investitionsausgaben im Jahr 2019.....	10
4.1	Überproportionale Investitionsausgaben nach Kriterium 3	10
4.2	Maßnahmen der einzelnen Länder zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs	11
5.	Überproportionale Leistungen des Bundes (Korb II) im Jahr 2019	13
6.	Solidarpakt II (2005-2019).....	15
6.1	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Korb I).....	15
6.2	Überproportionale Leistungen des Bundes (Korb II).....	16
6.3	Gesamte Unterstützung durch den Bund und Ausblick	18
7.	Fazit.....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verteilung der SoBEZ auf die ostdeutschen Länder im Jahr 2019.....	5
Tabelle 2:	SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft im Jahr 2019.....	6
Tabelle 3:	Investive Verwendung der SoBEZ im Jahr 2019	8
Tabelle 4:	Zusammengefasste Verwendung der SoBEZ im Jahr 2019 – Kriterium 1.....	9
Tabelle 5:	Überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen im Jahr 2019 nach Kriterium 2	10
Tabelle 6:	Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs durch überproportionale Investitionen im Jahr 2019 nach Kriterium 3	11
Tabelle 7:	Überproportionale Leistungen des Bundes (sog. Korb II-Mittel) an die ostdeutschen Länder im Jahr 2019 nach Fördermaßnahmen.....	14
Tabelle 8:	Verteilung des Korbs I (SoBEZ) auf die ostdeutschen Länder 2005-2019	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Jährliches Ausgabevolumen im Korb I (SoBEZ).....	15
Abbildung 2:	Kumulierte Bundesleistungen im Rahmen des Korbs II	17
Abbildung 3:	Überproportionale Leistungen im Rahmen des Korbs II nach Politikbereichen	17

Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

– Berichtsjahr 2019 –

1. Einführung

Die ostdeutschen Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhielten im Rahmen des Solidarpakts II von 2005 bis 2019 jährlich Leistungen des Bundes zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft sowie überproportionale Leistungen in bestimmten Politikfeldern. Die vorgesehenen Solidarpaktmittel beliefen sich im gesamten Zeitraum auf insgesamt rund 156 Mrd. € und waren zwei sog. Körben (Korb I und Korb II) zugeordnet.

Korb I beinhaltete Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zur Deckung der teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft in Höhe von insgesamt rund 105,3 Mrd. €. Die ostdeutschen Länder tragen die politische Verantwortung für den zweckgerechten Einsatz der erhaltenen Leistungen.

Der Bund und die ostdeutschen Länder haben gemeinsam drei Kriterien zur Überprüfung der zweckgerechten Verwendung der SoBEZ und der Schließung der Infrastrukturlücke festgelegt.

Kriterium 1: SoBEZ-Anteil, der zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt wird.

Kriterium 2: SoBEZ-Anteil, der für überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen im Vergleich zu den Referenzländern eingesetzt wird.

Kriterium 3: Abbau der Infrastrukturlücke durch überproportionale Gesamtinvestitionsausgaben im Vergleich zu den Referenzländern.

Referenzländer für die ostdeutschen Flächenländer (FLLO) bilden die finanzschwachen Flächenländer West (FSFLLW): Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Für Berlin wird Hamburg als Vergleichsland herangezogen.

Korb II enthielt als vereinbarte Zielgröße weitere rd. 51,4 Mrd. € in Form von überproportionalen Leistungen in mit den Ländern abgestimmten Politikfeldern:

- Wirtschaft,
- Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE), Bildung,
- Verkehr,
- Wohnungs- und Städtebau,
- EU-Strukturfonds,
- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung,
- Sport.

Die ostdeutschen Länder stellen in ihren jährlichen Fortschrittsberichten die Verwendung der Solidarpaktmittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und zur Schließung der Infrastrukturlücke dar. Für das Berichtsjahr 2019 wurden letztmalig Fortschrittsberichte erstellt und fristgerecht zum 15. September 2020 vorgelegt. Die Fortschrittsberichte werden zusammen mit dieser Stellungnahme in der nächsten Sitzung des Stabilitätsrates erörtert.

In den Kapiteln 2 bis 4 wird anhand der vereinbarten drei Kriterien die Verwendung der Solidarpaktmittel durch die ostdeutschen Länder im Jahr 2019 dargestellt: Kapitel 2 befasst sich mit dem Anteil der SoBEZ, den die Länder zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt haben (Kriterium 1). Kapitel 3 analysiert die Verwendung der SoBEZ für überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (Kriterium 2). Kapitel 4 zeigt die Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke (Kriterium 3) und nennt Förderschwerpunkte sowie beispielhafte Investitionsmaßnahmen der Länder. Kapitel 5 stellt die überproportionalen Leistungen des Bundes im Jahr 2019 dar.

Kapitel 6 stellt die Leistungen des Bundes im Solidarpakt II insgesamt dar und blickt auf den nunmehr abgeschlossenen Förderzeitraum von 2005 bis 2019 zurück, verbunden mit einem Ausblick auf künftige Fördermaßnahmen.

2. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (Korb I) im Jahr 2019 – Kriterium 1

Im Jahr 2019 erhielten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen SoBEZ in Höhe von rund 2,1 Mrd. €, die sich gemäß Tabelle 1 auf die Länder verteilen.

Tabelle 1: Verteilung der SoBEZ auf die ostdeutschen Länder im Jahr 2019

Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin	Insgesamt
in Mio. €						
300	221	547	330	300	399	2.096

Anhand des Kriteriums 1 wird ermittelt, in welchem Ausmaß die SoBEZ zweckgerecht eingesetzt wurden. Hierzu bildet das Kriterium die aus SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen und die SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft ab.

In Abschnitt 2.1 wird der SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erläutert. Abschnitt 2.2 befasst sich mit dem Umfang der investiven Verwendung der SoBEZ. Abschnitt 2.3 fasst die Ergebnisse beider Komponenten zusammen und stellt die Gesamtverwendung der SoBEZ nach Kriterium 1 dar.¹

2.1 SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft

In den ostdeutschen Flächenländern und in Berlin besteht im Vergleich zu den finanzschwachen westdeutschen Ländern immer noch eine ausgeprägte kommunale Finanzschwäche. Die Gewährung der den Länderfinanzausgleich ergänzenden SoBEZ zum Zwecke des Ausgleichs unterproportionaler kommunaler Finanzkraft wäre bei einer weniger ausgeprägten kommunalen Finanzschwäche der ostdeutschen Länder nicht erforderlich.

Das Konzept des Bundesministeriums der Finanzen zur Berechnung des Anteils der SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft ist in der Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – Berichtsjahr 2009 – ausführlich dargestellt worden. Die nach diesem Verfahren berechneten Beträge für die einzelnen Länder, die als SoBEZ für den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft angesehen werden können, sind in Tabelle 2 dargestellt. Vergleichsland ist das westdeutsche Land mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft, im Berichtsjahr 2019 Bremen.

¹ Grundlage der Berechnungen in den Fortschrittsberichten der Länder und der Stellungnahme der Bundesregierung ist ein abgestimmter Datensatz. Für die Länderhaushalte wird dabei für das Berichtsjahr 2019 einheitlich der Datenstand zum 31. März 2020 herangezogen, für die Kommunalhaushalte die Vierteljahresergebnisse zum 31. Dezember 2019. Sachsen verwendet in seinen Fortschrittsberichten von der vereinbarten Datenabgrenzung abweichende Zahlen und kommt deshalb zu leicht anderen Ergebnissen. Für die Einwohnerzahlen werden die amtlichen Daten zum Stichtag 30. Juni 2019 herangezogen. In den Berechnungen kann es zu Abweichungen durch Runden kommen.

Tabelle 2: SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft im Jahr 2019

	BB	MV	SN	ST	TH	BE
	in Mio. €					
SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft	20	121	227	128	125	262
	in Prozent					
Anteil an den SoBEZ	7	55	42	39	42	66

Die rechnerischen Verwendungsanteile für die unterproportionale kommunale Finanzkraft liegen im Berichtsjahr 2019 überwiegend in einer Bandbreite zwischen 39 Prozent und 66 Prozent. Eine Ausnahme stellt der ermittelte Anteil im Land Brandenburg (7 Prozent) dar, dessen relative kommunale Finanzkraft wie in den meisten Vorjahren die geringste Lücke zum Vergleichsland aufwies.

Aus den Fortschrittsberichten 2019 geht hervor, dass alle ostdeutschen Länder wiederum das Konzept des Bundesministeriums der Finanzen zur Berechnung des Anteils der SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft zu Grunde gelegt haben.

2.2 Investive Verwendung der SoBEZ

Der Mitteleinsatz für Infrastrukturinvestitionen bildet neben dem Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft die zweite Komponente der zweckgerechten Verwendung der SoBEZ nach Kriterium 1.

Bei den Investitionen, die dem Kriterium 1 zugrunde liegen, handelt es sich um eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen. Diese errechnen sich aus den Investitionsausgaben für Infrastruktur zuzüglich der Schuldendiensthilfen (ohne Wohnungsbau), vermindert um erhaltene Zuweisungen für Investitionen. Infrastrukturinvestitionen sind definiert als die Summe der Ausgaben für Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7), Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen (Obergruppen 81 und 82), Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich (Obergruppe 88) und Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche (Obergruppe 89). Die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen werden um die anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen vermindert. Im Falle einer Nettotilgung wird den eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen die anteilige Nettotilgung zugesetzt. Auf diese Weise ergeben sich die aus SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen. Sie werden – analog zum Vorgehen bei dem

SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft – ins Verhältnis zu den erhaltenen SoBEZ gesetzt und ergeben damit den Anteil ihrer investiven Verwendung.
Rechenschema zur investiven Verwendung der SoBEZ:

	Investitionsausgaben für Infrastruktur
	+ Schuldendiensthilfen (ohne Wohnungsbau)
	– Erhaltene Investitionszuweisungen
	<hr/>
(1)	= Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen
(2)	– Anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen [entspricht: Nettokreditaufnahme – (Investitionsausgaben – Investitionsausgaben für Infrastruktur)]
	<hr/>
(3)	= Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen

(6)	Investive Verwendung der SoBEZ (in Prozent)
	= Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen / SoBEZ

Die investive Verwendungsquote kann rein rechnerisch 100 Prozent übersteigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn neben einem hohen Investitionsniveau Landes- und Kommunalhaushalte aggregiert netto keine neuen Schulden aufnehmen bzw. Schulden tilgen. Dann übertrifft auch die Gesamtquote der SoBEZ-Verwendung nach Kriterium 1, die sich aus der investiven Komponente und dem SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft zusammensetzt, 100 Prozent.

Da eine mehr als 100-prozentige Verwendung der SoBEZ ausgeschlossen ist, wird in diesem Fall der Anteil der investiven Verwendung als Differenz aus der maximal möglichen Gesamtquote von 100 Prozent (Abschneidegrenze) und dem SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft berechnet. Die Vergleichbarkeit der Quoten der investiven Verwendung der SoBEZ zwischen den Ländern und auch zwischen verschiedenen Jahren ist daher eingeschränkt, wenn die rechnerische Gesamtquote eines Landes 100 Prozent übersteigt.

Im Berichtsjahr 2019 übersteigt wie in den Vorjahren die investive Verwendung rein rechnerisch die erhaltenen SoBEZ in allen ostdeutschen Ländern. Angesichts der degressiven Ausgestaltung der SoBEZ überrascht es nicht, dass die rechnerische Relation von aus SoBEZ finanzierten Investitionen zu erhaltenen SoBEZ im letzten Jahr des Solidarpakts II nochmals deutlich gestiegen ist. Im Durchschnitt der Flächenländer betrug diese 502 Prozent (Vorjahr: 390 Prozent), in Berlin 533 Prozent (Vorjahr: 459 Prozent).

Unter Berücksichtigung der Abschneidegrenze liegt die investive Verwendung der SoBEZ in den ostdeutschen Flächenländern bei durchschnittlich 63 Prozent der erhaltenen Mittel. In Berlin ist dieser Wert mit 34 Prozent am niedrigsten. Dies ergibt sich allerdings – wie bereits in den Vorjahren – aus Berlins höherem SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.

Tabelle 3: Investive Verwendung der SoBEZ im Jahr 2019

		BB*	MV	SN	ST	TH	FLLO	BE
		in € je Einwohner						
Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (einschl. Schuldendiensthilfen ohne Wohnungsbau)	(1)	882	700	623	491	581	655	443
Anteilige Nettokreditaufnahme	(2)	353	-79	-182	-79	-77	-26	-138
Aus SoBEZ finanzierte Investitionen [(1) – (2)]	(3)	529	780	806	570	658	680	582
Erhaltene SoBEZ	(4)	119	137	134	150	140	135	109
		in Prozent						
Rechnerische Relation zwischen aus SoBEZ finanzierten Investitionen und erhaltenen SoBEZ [(3) in Prozent von (4)]	(5)	443	568	600	380	469	502	533
Investive Verwendung der SoBEZ	(6)	93	45	58	61	58	63	34

* Die ausgewiesenen eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen beinhalten eine kreditfinanzierte Zuführung an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburgs“ in Höhe von 1 Mrd. €, der keine tatsächlich getätigten Investitionsausgaben gegenüberstehen (Wert bei Herausrechnung: 484 € je EW). Durch Einbeziehung auch der anteiligen Nettokreditaufnahme ergibt sich im Saldo kein Effekt auf die aus SoBEZ finanzierten Investitionen und deren rechnerische Relation zu den erhaltenen SoBEZ. Bei den weiteren Berechnungen in dieser Stellungnahme (Kriterien 2 und 3) erfolgt hingegen eine Bereinigung, um einen aussagekräftigen Ländervergleich zu ermöglichen.

2.3 Zusammengefasste Verwendung der SoBEZ

Zentrales Prüfkriterium für die zweckgerechte Verwendung der SoBEZ ist Kriterium 1. Hierin werden die aus SoBEZ finanzierten Volumina zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft und für Infrastrukturinvestitionen zusammengefasst. Die Ergebnisse für das Jahr 2019 sind in Tabelle 4 dargestellt.

Im Jahr 2019 haben – wie in den Vorjahren – alle ostdeutschen Länder die erhaltenen SoBEZ in Höhe von rd. 2,1 Mrd. € zu 100 Prozent zweckgerecht zur Deckung von teilungsbedingten

Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt. Damit sind die ostdeutschen Länder ihrer Verantwortung für die zweckgerechte Verwendung der SoBEZ im Rahmen des Solidarpakts II vollständig gerecht geworden.

Tabelle 4: Zusammengefasste Verwendung der SoBEZ im Jahr 2019 – Kriterium 1

		BB	MV	SN	ST	TH	FLLO	BE
		in Prozent						
Investive Verwendung der SoBEZ	(1)	93	45	58	61	58	63	34
Verwendung zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft	(2)	7	55	42	39	42	37	66
Kriterium 1: Sachgerechte Verwendung der SoBEZ insgesamt [(1) + (2)]	(3)	100	100	100	100	100	100	100

3. Verwendung der SoBEZ für überproportionale Infrastrukturinvestitionen im Jahr 2019 – Kriterium 2

Mit Kriterium 2 wird gemessen, inwieweit die ostdeutschen Länder stärker in die Infrastruktur investieren als die westdeutschen Vergleichsländer. Dafür werden die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen je Einwohner der ostdeutschen Länder mit denen der westdeutschen Referenzländer verglichen und ins Verhältnis zu den erhaltenen SoBEZ gesetzt. Im Unterschied zum ersten Kriterium, das den zweckgerechten Mitteleinsatz für jedes einzelne Land quantifiziert, zielt das zweite Kriterium auf einen Vergleich mit dem westdeutschen Investitionsniveau ab.

Die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen der ostdeutschen Flächenländer betragen 2019 zwischen 475 € je Einwohner in Brandenburg und 623 € je Einwohner in Sachsen. Damit wird der Vergleichswert der westdeutschen Referenzländer in Höhe von 440 € je Einwohner in allen ostdeutschen Flächenländern überschritten. Wie im Vorjahr weist auch Berlin gegenüber dem Vergleichsland Hamburg überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen aus.²

² Die Vergleichbarkeit ist eingeschränkt, weil zum einen staatliche Investitionen in Hamburg zunehmend über institutionelle Einheiten außerhalb des Kernhaushalts getätigt werden und damit in dieser Betrachtung unberücksichtigt bleiben, zum anderen aufgrund der in Hamburg erfolgten Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen und der damit verbundenen etwas engeren Auslegung des Investitionsbegriffs.

Tabelle 5: Überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen im Jahr 2019 nach Kriterium 2

		BB	MV	SN	ST	TH	FLLO	BE
		in € je Einwohner						
Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (ohne Schuldendiensthilfen)	(1)	475	700	623	491	570	571	443
<u>abzüglich:</u> Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen der Vergleichsländer (FSLLW bzw. HH)	(2)	440	440	440	440	440	440	274
<u>ergibt:</u> Überproportionale Infrastrukturinvestitionen zum Aufbau Ost [(1) – (2) = (3)]	(3)	36	260	184	51	130	131	169
Erhaltene SoBEZ	(4)	119	137	134	150	140	135	109
		in Prozent						
<u>Kriterium 2:</u> Verwendung der SoBEZ für überproportionale Infrastrukturinvestitionen [(3) in Prozent von (4)]	(5)	30	189	137	34	93	97	108

4. Fortschritte beim Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs durch überproportionale Investitionsausgaben im Jahr 2019

4.1 Überproportionale Investitionsausgaben nach Kriterium 3

Kriterium 3 misst den Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs in den ostdeutschen Ländern anhand der gesamten Investitionsausgaben im Vergleich zu den Investitionsausgaben in den westdeutschen Referenzländern. Hierzu wird die Differenz zwischen den Investitionsausgaben je Einwohner in den ostdeutschen Ländern und den westdeutschen Referenzländern ermittelt. Wenn die Investitionsausgaben im Vergleich zu den westdeutschen Referenzländern höher ausfallen, verringert sich der infrastrukturelle Nachholbedarf.

Tabelle 6: Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs durch überproportionale Investitionen im Jahr 2019 nach Kriterium 3

		BB	MV	SN	ST	TH	FLLO	BE
		in € je Einwohner						
Investitionsausgaben	(1)	766	1.153	993	813	836	910	823
Investitionsausgaben der Vergleichsländer (FSFLLW bzw. HH*)	(2)	624	624	624	624	624	624	646
Überproportionale Investitionsausgaben [(1) – (2) = (3)]	(3)	142	528	369	189	211	285	177
		in Mio. €						
Kriterium 3: Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs [(3) * Einwohnerzahl]	(4)	357	850	1.503	416	452	3.577	645

* Beim Vergleichsland Hamburg wurden die Investitionsausgaben um die Inanspruchnahme aus der Rückgarantie im Zuge der Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG in Höhe von 450 Mio. € bereinigt.

Alle ostdeutschen Länder trugen 2019 wie in den Vorjahren mit überproportionalen Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke bei. Dabei reicht die Spannweite von 142 € je Einwohner in Brandenburg bis zu 528 € je Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern. Insgesamt haben die ostdeutschen Flächenländer über 3,5 Mrd. € überproportional mehr investiert als die westdeutschen Referenzländer. Hiervon entfielen mehr als 1,5 Mrd. € auf Sachsen, das damit erneut am stärksten zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs beigetragen hat.

Anders als im Vorjahr überstiegen die einwohnerbezogenen Investitionsausgaben Berlins wieder diejenigen des Vergleichslandes Hamburg, was einem Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs um 645 Mio. € entsprach.

4.2 Maßnahmen der einzelnen Länder zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs

In den Fortschrittsberichten stellen die neuen Länder Investitionsschwerpunkte und konkrete Projekte für den Auf- und Ausbau der Infrastruktur dar. Die Stellungnahme der Bundesregierung gibt im Folgenden beispielhaft Schwerpunkte und Maßnahmen aus den Fortschrittsberichten wieder.

- **Brandenburg**

Der Bericht stellt Investitionen in den Bereichen Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kultur, Bildung und Infrastrukturmaßnahmen Breitband vor.

Das Politikfeld Wissenschaft und Forschung ist für Brandenburg von prioritärer Bedeutung. Im Jahr 2019 wurden Bauvorhaben an der Universität Potsdam und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg fortgeführt.

Im Bereich der außeruniversitären Forschung wurde der geförderte Erweiterungsbau des Max-Planck-Instituts für Molekulare Pflanzenphysiologie im Wissenschaftspark Potsdam Golm eingeweiht.

- **Mecklenburg-Vorpommern**

Der Bericht stellt Investitionsmaßnahmen in den Schwerpunktbereichen Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur, Landwirtschaft und ländliche Räume, Bildung, Forschung und Kultur sowie Steigerung der Lebensqualität dar.

Ein Investitionsschwerpunkt zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur war die Verkehrsinfrastruktur. Im Jahr 2019 wurden der letzte Abschnitt des Rügen-Zubringers sowie die Ortsumgehung Neubrandenburg für den Verkehr freigegeben.

Im Bereich Bildung, Forschung und Kultur stand die Förderung der Hochschulen im Mittelpunkt. Zu den geförderten Maßnahmen zählten Bauprojekte der Universitäten in Rostock und Greifswald.

- **Sachsen**

Schwerpunktmäßig investiert Sachsen zur Beseitigung der infrastrukturellen Defizite in die Bereiche Verkehr, Hochschulen, Schulen, Kindertagesstätten, Kultur, Städtebau sowie Sportstätten und Krankenhäuser.

Im Bereich der (Hoch)Schulen ermöglichte die Förderung zum Beispiel den Laborneubau für das Exzellenzcluster MERGE an der Technischen Universität Chemnitz und die Errichtung eines deutsch-sorbischen Schulkomplexes in Schleife.

Bei den Kulturbauten wurden u. a. der Kleine Ballsaal und die Paraderäume im Residenzschloss Dresden fertiggestellt.

- **Sachsen-Anhalt**

Sachsen-Anhalt investiert insbesondere in die Bereiche Verkehr, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie wirtschaftsnahe Forschungsinfrastruktur.

Schwerpunkte im Bereich der Verkehrsinfrastruktur waren der weitere Um- und Ausbau des Landesstraßennetzes und der kommunalen Straßen. Unterstützt wurden zudem die

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und ein Projekt zur Förderung individueller Elektromobilität.

Im Rahmen des Ausbaus der wirtschaftsnahen Innovationsinfrastruktur wurden fünf wichtige Bau- und Geräteausstattungsprojekte der Fraunhofer-Gesellschaft gefördert, z. B. die Erweiterung des Fraunhofer Centers für Angewandte Mikrostrukturdiagnostik in Halle.

- **Thüringen**

Thüringen setzt zum Abbau der Infrastrukturlücke schwerpunktmäßig auf Maßnahmen in den Bereichen Straßen- und Verkehrsinfrastruktur, Wohnungs- und Städtebau, Schulen und Hochschulen sowie Forschungsinfrastruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur.

Im Verkehrsbereich gewinnen mit zunehmender Fertigstellung des Autobahnnetzes Maßnahmen im Landesstraßennetz (z. B. Ortsumgehungen, Autobahnzubringer) an Bedeutung.

In der Städtebauförderung liegen die Schwerpunkte in Erhalt und Verbesserung der Standortqualitäten, der Förderung in historischen Altstädten und Ortskernen, der Unterstützung von Stadtquartieren mit sozioökonomischen Benachteiligungen und der Anlage bzw. Sanierung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen sowie der biologischen Vielfalt.

5. Überproportionale Leistungen des Bundes (Korb II) im Jahr 2019

Insgesamt wurden im Jahr 2019 rund 2,0 Mrd. € an Korb II-relevanten überproportionalen Leistungen für die ostdeutschen Länder bereitgestellt (im Einzelnen siehe Tabelle 7). Das Einhalten der Vereinbarung für das Jahr 2019 ist insbesondere auf den hohen überproportionalen Mitteleinsatz im Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, aber auch beim Wohnungs- und Städtebau zurückzuführen.

Für das Abrechnungsjahr 2018 wurden im Jahr 2019 zwei Korrekturen vorgenommen. Bei dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) sind die überproportionalen Mittel aufgrund der Neuberechnung von 139 Mio. € auf 126 Mio. € gesunken. Auch bei dem Förderprogramm Innovationskompetenz (INNO-KOM) liegt eine Abnahme der überproportionalen Mittel von 61 Mio. € auf 54 Mio. € vor. Das Gesamtergebnis der überproportionalen Mittel ist demnach um rund 21 Mio. € abzusinken.

**Tabelle 7: Überproportionale Leistungen des Bundes (sog. Korb II-Mittel)
an die ostdeutschen Länder im Jahr 2019 nach Fördermaßnahmen**

Fördermaßnahmen 2019	Überproportionale Leistungen Ost (Ist-Zahlen) in Mio. €
Politikfeld Wirtschaft	482
Investitionszulage gewerbliche Wirtschaft (Bundesanteil)	22
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	377
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	86
Standort- und Investorenwerbung ostdeutsche Länder	-3
Politikfeld Verkehr	69
Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (ohne Anteil nationale Kofinanzierung EFRE)	-18
Regionalisierungsmittel (nur investive Anteile)	-21
Gemeindeverkehrsfinanzierung	107
<i>davon: Entflechtungsmittel für GVFG-Länderprogramme</i>	84
<i>GVFG-Bundesprogramm</i>	23
Politikfeld Wohnungs- und Städtebau	426
Finanzhilfen zur Städtebauförderung	185
Entflechtungsmittel für die Finanzhilfen zur sozialen Wohnraumförderung	241
Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung	987
Hochschulbau	89
<i>davon: Entflechtungsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau</i>	84
<i>Forschungsbauten und Großgeräte (Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG)</i>	5
Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung (Art. 91b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GG)	575
Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	126
FuE-Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen (INNO-KOM, bis 2016 INNO-KOM-Ost)	60
Regionenorientierte Innovationsförderung (u.a. Unternehmen Region)	136
High-Tech Gründerfonds	1
Politikfeld Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung (investiver Anteil)	52
Zuwendungen an die Wismut GmbH	16
Zuwendungen an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft	8
Zuwendungen an die Energiewerke Nord (EWN)	29
Sport	5
Sportstättenbau Spitzensport	5
Summe	2.022

Den Berechnungen liegen die jahresdurchschnittlichen Einwohnerzahlen 2019 zugrunde.

Formel: (Leistungen Ost/EW Ost – Leistungen West/EW West) * EW Ost.

Für die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit und die Regionalisierungsmittel wurde der Flächenschlüssel zum 31.12.2018 angewandt.

Formel: (Leistungen Ost/Fläche Ost – Leistungen West/Fläche West) * Fläche Ost.

Durch Rundung der Einzelergebnisse kann es zu Abweichungen bei der Summenbildung kommen.

6. Solidarpakt II (2005-2019)

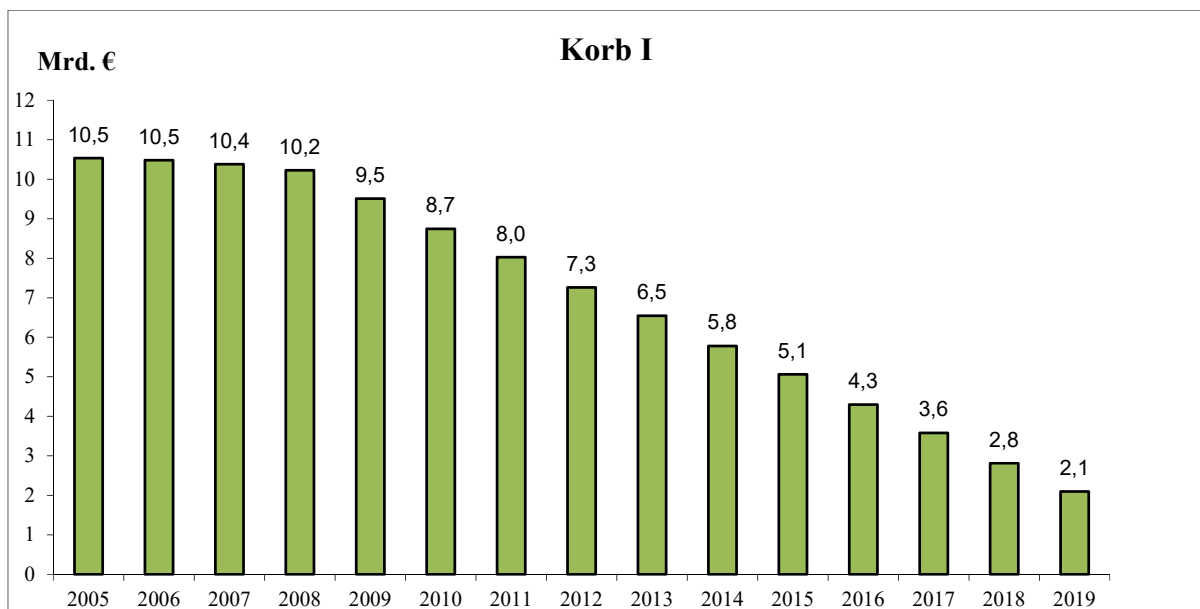
Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 erstreckte sich das politische Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet anzustreben, nunmehr auch auf die neuen Länder und das erweiterte Berlin. Von 1990 bis 2019 ermöglichten die Finanzierungsinstrumente der Deutschen Einheit, insbesondere die Solidarpakte I und II, als Ausdruck der gesamtdeutschen Solidarität die Finanzierung der Gebietskörperschaften und den Aufbau der Wirtschaft im Beitrittsgebiet.³

Der Solidarpakt II knüpfte dabei unmittelbar an den Solidarpakt I (1995-2004) an. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung sollten die ostdeutschen Länder von 2005 bis 2019 insgesamt rund 156 Mrd. € erhalten, wobei sich die Mittel jährlich minderten. Dem Aufbau Ost wurde damit eine langfristige und gesicherte Perspektive gegeben.

6.1 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Korb I)

Die jährliche Höhe der SoBEZ war gemäß § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz a. F. degressiv ausgestaltet (siehe Abbildung 1). In den Jahren 2005 bis 2019 wurden SoBEZ in Höhe von insgesamt 105,3 Mrd. € ausgezahlt. Die Aufteilung dieses Gesamtbetrages auf die einzelnen Länder ist Tabelle 8 zu entnehmen.

Abbildung 1: Jährliches Ausgabevolumen im Korb I (SoBEZ)



³ Weitergehende Informationen enthält der Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2020, insb. S. 91-101, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Neue-Laender/jahresbericht-zum-stand-der-deutschen-einheit-2020.pdf>.

Tabelle 8: Verteilung des Korbs I (SoBEZ) auf die ostdeutschen Länder 2005-2019

	BB	MV	SN	ST	TH	BE	Insgesamt
SoBEZ in Mrd. €	15,1	11,1	27,5	16,6	15,1	20,0	105,3
Anteil in %	14,3	10,5	26,1	15,7	14,3	19,0	100,0

Ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau konnten die ostdeutschen Länder den Anteil der zweckgerechten SoBEZ-Verwendung ab 2005 sukzessive erhöhen. Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 und deren Auswirkungen auf die Länderhaushalte gelang es dann erst ab dem Berichtsjahr 2012, eine vollständig zweckgerechte Verwendung der Mittel nachzuweisen. Seitdem war dies allen Ländern durchgängig zu bescheinigen.

6.2 Überproportionale Leistungen des Bundes (Korb II)

Die Bundesregierung hat sich im Solidarpakt II verpflichtet, im Zeitraum von 2005 bis 2019 neben den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen als Zielgröße weitere rund 51,4 Mrd. € in Form überproportionaler Leistungen für den Aufbau Ost bereitzustellen.

Bund und ostdeutsche Länder haben sich auf eine einvernehmliche Abgrenzung des zunächst nicht näher konkretisierten Korbs II verständigt. Die Verständigung wurde von den Ministerpräsidenten der ostdeutschen Länder am 30. November 2006 sowie vom Bundeskabinett am 13. Dezember 2006 bestätigt.

Gegenstand des Korbs II sind danach überproportionale Leistungen in den Politikfeldern

- Wirtschaft,
- Förderung von Innovation, FuE, Bildung,
- Verkehr,
- Wohnungs- und Städtebau,
- EU-Strukturfonds,
- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung,
- Sport.

Die Verteilung der Mittel auf den Gesamtzeitraum von 2005 bis 2019 orientierte sich an einer Finanzprojektion, die degressiv ausgestaltet wurde. Eine exakte Aufteilung der überproportionalen Leistungen bis zum Jahr 2019 wurde nicht bereits für alle Jahre verbindlich festgeschrieben, damit der Korb II im Hinblick auf neue Bedarfssituationen anpassungsfähig bleiben konnte. Die jährlichen Entscheidungen über das Haushaltsgesetz wurden durch das Parlament getroffen und dessen Budgetrecht damit nicht beeinträchtigt. Ab 2014 aus dem EU-Haushalt fließende Mittel für Strukturfördermaßnahmen der ostdeutschen Länder wurden nicht mehr auf den Korb II angerechnet. Gleiches galt für das EFRE-Bundesprogramm ab 2011.

Die Vereinbarung zum Korb II verschaffte den ostdeutschen Ländern Planungssicherheit. Sie gewährleistete, dass diese bis 2019 Leistungen aus dem Bundeshaushalt erhielten, um

bestehende strukturelle Schwächen und Altlasten auch weiterhin gezielt abzubauen bzw. abzumildern. Die Mittel aus dem Korb II trugen damit dazu bei, dass sich in Ostdeutschland eine selbsttragende Wirtschaft entwickeln konnte.

Im Zeitraum 2005 bis 2019 hat der Bund mehr als 56,3 Mrd. € an überproportionalen Leistungen zur Verfügung gestellt und damit seine Verpflichtungen in diesem Bereich um rund 5 Mrd. € übererfüllt (siehe Abbildung 2). Der für den Korb II des Solidarpakts II vereinbarte Zielwert wurde dadurch um rund 10 Prozent übertroffen.

Abbildung 2: Kumulierte Bundesleistungen im Rahmen des Korbs II

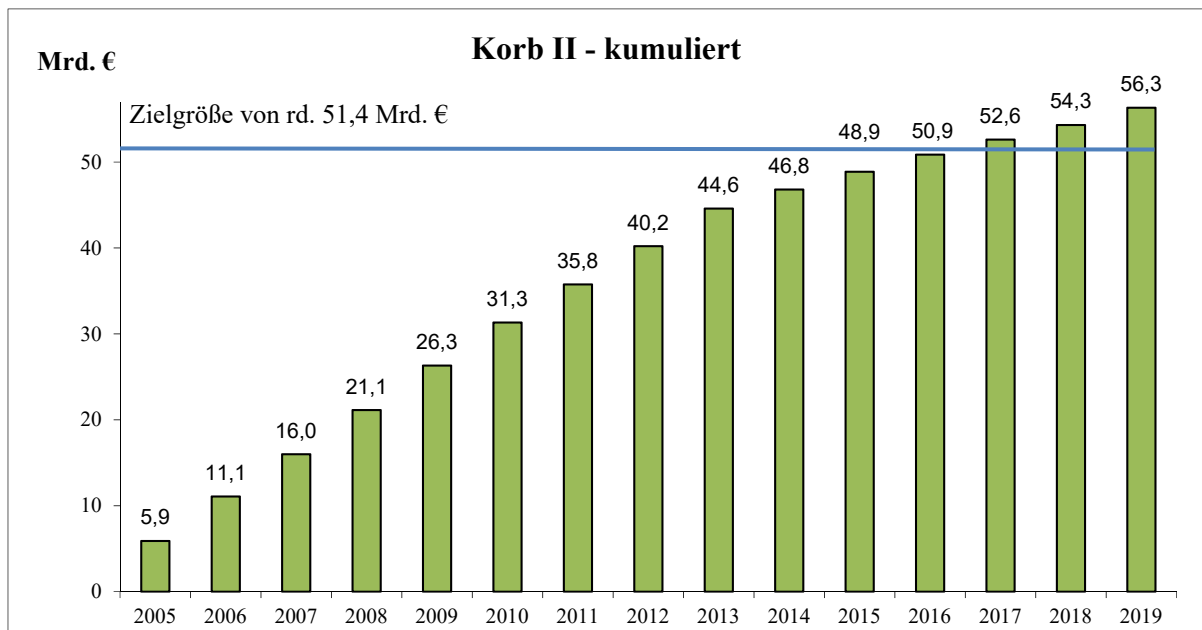
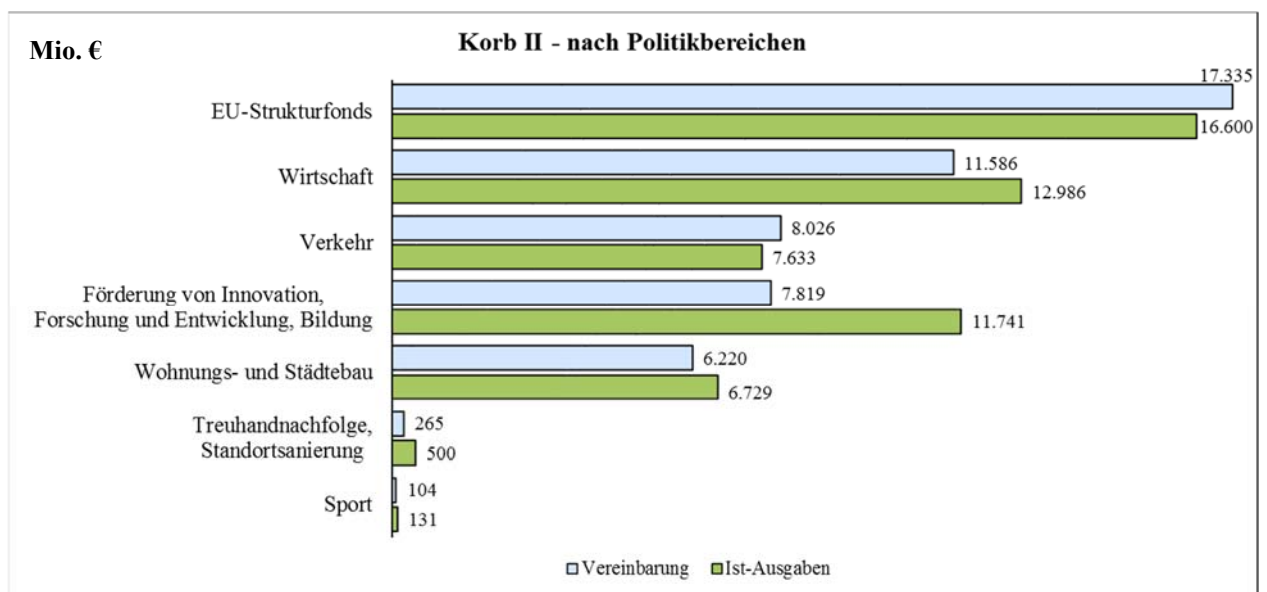


Abbildung 3: Überproportionale Leistungen im Rahmen des Korbs II nach Politikbereichen



Bei der Verteilung auf die einzelnen Politikbereiche zeigt sich, dass gemäß der Vereinbarung die meisten Mittel auf die Bereiche EU-Strukturfonds, Wirtschaft, Verkehr sowie Förderung von Innovation, FuE, Bildung entfielen. In der Umsetzung wiesen vor allem das letztgenannte Politikfeld sowie der Bereich Wirtschaft deutlich höhere überproportionale Leistungen auf als geplant (siehe Abbildung 3).

6.3 Gesamte Unterstützung durch den Bund und Ausblick

Von 2005 bis 2019 wurden insgesamt rd. 161,7 Mrd. € bereitgestellt und der vorgesehene Gesamtbetrag damit deutlich übertroffen (103,2 Prozent). Wie dargestellt wurden die SoBEZ aus Korb I in gesetzlich festgelegter Höhe ausgezahlt, womit der Zusatzbetrag ausschließlich auf die Übererfüllung bei den überproportionalen Leistungen im Korb II zurückzuführen ist.

Mit dieser umfangreichen Unterstützung hat der Bund den Rahmen gesetzt, der es den ostdeutschen Ländern ermöglichte, den teilungsbedingten Infrastrukturrückstand zu überwinden, die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Entwicklung voranzubringen.

Auch nach dem Auslaufen des Solidarpakts II unterstützt der Bund die ostdeutschen Länder. Neben dem ab 2020 neu geregelten bundesstaatlichen Finanzausgleich erhalten diese Leistungen aus dem neuen gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen und für den notwendigen Strukturwandel in den Kohleregionen. Zudem beinhalten die mit Blick auf die COVID-19-Pandemie beschlossenen Maßnahmen des Bundes und das Konjunkturpaket wichtige Aspekte gerade für strukturschwache Regionen. Einige Maßnahmen zielen darauf, strukturschwache Regionen während der Pandemie zu stärken. Mit einer zum 1.1.2021 erneut angehobenen Beteiligung an den Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz entlastet der Bund die Haushalte der neuen Länder, so dass finanzielle Spielräume zur Stärkung der kommunalen Investitionen entstehen.

Welchen Einfluss die Corona-Krise auf die regionalwirtschaftlichen Unterschiede Deutschlands und damit auch auf den wirtschaftlichen Anpassungsprozess zwischen den ost- und den westdeutschen Ländern haben wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden.

7. Fazit

Die ostdeutschen Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhielten im Rahmen des Solidarpakts II von 2005 bis 2019 jährlich Leistungen des Bundes zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (sog. Korb I) sowie überproportionale Leistungen in bestimmten Politikfeldern (sog. Korb II).

Im Jahr 2019 betragen die im Rahmen von Korb I gezahlten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) rd. 2,1 Mrd. €. Die ostdeutschen Länder konnten zum achten Mal in Folge eine zweckgerechte Verwendung der Mittel nachweisen. Auf den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft entfielen bei den ostdeutschen Flächenländern durchschnittlich 37 Prozent und bei Berlin 66 Prozent der erhaltenen SoBEZ. Die ostdeutschen Flächenländer trugen 2019 mit im Vergleich zu den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern überproportionalen Investitionsausgaben in Höhe von knapp 3,6 Mrd. € zur Schließung der Infrastrukturlücke bei und konnten damit die bereits hohen Werte der Vorjahre noch übertreffen.

Im Rahmen von Korb II wurden den ostdeutschen Ländern im letzten Jahr darüber hinaus rd. 2,0 Mrd. € an überproportionalen Leistungen bereitgestellt. Maßgeblich beigetragen haben hierzu die Politikfelder Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung sowie Wohnungs- und Städtebau.

Im Zeitraum 2005-2019 hat der Bund für den Solidarpakt II rd. 161,7 Mrd. € bereitgestellt. Der vorgesehene Gesamtbetrag wurde damit deutlich übertroffen (103,2 Prozent). Während im Korb I plangemäß rd. 105,3 Mrd. € an SoBEZ ausgezahlt wurden, umfasste der Korb II statt der zugesagten rd. 51,4 Mrd. € mehr als 56,3 Mrd. € an überproportionalen Leistungen (fast 110 Prozent).

Mit diesen Zahlungen hat der Bund die ostdeutschen Länder maßgeblich dabei unterstützt, den teilungsbedingten Infrastrukturrückstand zu überwinden, die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Entwicklung voranzubringen. Auch nach Ende des Solidarpakts II profitieren diese von gesamtdeutscher Solidarität, die sich im neu geregelten bundesstaatlichen Finanzausgleich, dem neuen gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen oder auch den Corona-Maßnahmen des Bundes niederschlägt.

Ergebnis des Umfrageverfahrens vom 11. Dezember 2020

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Änderung des Kompendiums des Stabilitätsrates
zu einer „Anerkannten Notsituation“ im harmonisierten Analysesystem
im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse
gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz**

Der Stabilitätsrat beschließt gemäß beigefügter Anlage die Neufassung der in der Anlage enthaltenen Seiten des Kompendiums zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz i. V. m. Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz (ggü. Stand Kompendium vom 19.11.2020).

Anlage zum Beschluss

– Neu gefasste Seiten des Kompendiums (Änderungen gelb unterlegt) –

- 17 -

Abbildung 7: Ergänzung des Ableitungsschemas

– Optionale Einbeziehung der Nebenbedingung –

Überwachung der Schuldenbremse				
<i>Ableitungsschema erweitert um die optionale Nebenbedingung für die Konjunkturkomponente (Kreditaufnahmekonto)</i>				
<i>(Ausschnitt)</i>				
<u>Land Z</u>				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
			- in Mio € -	
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))			
...
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))			
18	Konjunkturkomponente			
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	<i>= max. (18-N(Vorjahr);0)</i>	<i>= max. (18-N(Vorjahr);0)</i>	<i>= max. (18-N(Vorjahr);0)</i>
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	<i>= 17+18-18a</i>	<i>= 17+18-18a</i>	<i>= 17+18-18a</i>
20	Ausgleichskomponente			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	<i>Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)</i>	<i>Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)</i>	<i>Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)</i>
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	<i>Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“</i>	<i>Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“</i>	<i>Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“</i>
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / Null als Untergrenze)	<i>= max. (9 bzw. 17 -23-23a +24+24a +N(Vorjahr); 0)</i>	<i>= max. (9 bzw. 17 -23-23a +24+24a +N(Vorjahr); 0)</i>	<i>= max. (9 bzw. 17 -23-23a +24+24a +N(Vorjahr); 0)</i>

7. Anerkannte Notsituation

- Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte Notsituation vorliegt, werden die damit verbundenen Positionen für kreditfinanzierte Ausgaben (lfd. Nr. 23 **und 23a**) und die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge (lfd. Nr. 24 **und 24a**) zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung in das Ableitungsschema eingefügt, um die strukturelle NKA anzupassen.
- Kreditfinanzierte Ausgaben infolge der Notsituation verringern und vereinbarte jährliche Tilgungsbeträge erhöhen den Wert der strukturellen NKA (lfd. Nr. 21). Das Resultat ist der Wert der strukturellen NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25).

- Ausgaben in Folge einer Notsituation können, sofern sie gemäß eigenem Konjunkturbereinigungsverfahren eines Landes über konjunkturelle Kredite finanziert werden, als fiktive „zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren“ (lfd. Nr. 23 a) angerechnet werden. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz der Konjunkturkomponente nach Landesverfahren und gewähltem Verfahren zur Konjunkturbereinigung im harmonisierten Analysesystem und wird entlastend angerechnet, bis die Zielgröße in der lfd. Nr. 25 den Wert null annimmt, negative Werte werden ausgeschlossen. Die fiktiven notsituationsbedingten Ausgaben ziehen eine entsprechende künftige Tilgungsverpflichtung (lfd. Nr. 24a) nach sich, die sich aus dem Konjunkturbereinigungsverfahren des Landes ergibt. Die beschriebene Vorgehensweise darf in höchstens drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren, die unmittelbar auf das Haushaltsjahr folgen, für das nach Landesrecht die Notsituation zuletzt anerkannt wurde, fortgeführt werden.

**Abbildung 8: Ergänzung des Ableitungsschemas
– Berücksichtigung einer anerkannten Notsituation –**

Überwachung der Schuldenbremse				
<i>Ableitungsschema erweitert um anerkannte Notsituation</i>				
<i>(Ausschnitt)</i>				
Bund bzw. Land Z				
Lfd. Nr.	Jahr	t-1	t	t+1
		- in Mio € -		
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung)	= 17+18	= 17+18	= 17+18
20	Ausgleichskomponente			
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)	Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 21) > 0.	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation			
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren			
24	Tilgungsbetrag gemäß Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23			
24a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 23a			
25	Kern- und Extrahaushalte strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	= 21-23- 23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a	= 21-23-23a+24+24a
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 25) > 0.	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“	Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“

18	Konjunkturkomponente				<i>Ergebnis der Konjunkturbereinigung</i>
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)				<i>Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme. Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max. (18 - N (Vorj.); 0); Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.</i>
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))				17+18 bzw. optional 17+18-18a: Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.
20	Ausgleichskomponente				Allgemeine Pauschale, für Stadtstaaten: ggf. Anpassung Wenn 19 ≤ 0: = 19; ansonsten: = max. (19-20;0)
21	Kern- und Extrahaushalte: Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.				Wenn 21 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation				<i>Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern-/Extra-) Haushalts.</i> keine Ausgabe sondern Finanzierungsposition 21-23-23a+24+24a Lfd. Nrn. 23-26: Erstmals bei einem Ausnahmestand (kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation) auszuweisen
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren				
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23				
24a	Tilgungsbetrag zur Ifd. Nr. 23a				
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))				
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.				Wenn 25 > 0: „ja“; ansonsten: „nein“.
NEBENBEDINGUNG					
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)				max. (9 bzw. 17 - 23 - 23a + 24 + 24a + N(Vorjahr); 0) <i>Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme.</i>
Kontrollgrößen					
	Extrahaushalte [alle] Finanzierungssaldo				zum Vergleich mit 8
	Kern- und Extrahaushalte Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)				

Pressemitteilung des Stabilitätsrates vom 27. Oktober 2020

zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits
nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

Aktuelle Lage des gesamtstaatlichen Haushalts und Perspektive – Überschreitung der Defizitobergrenze in gegenwärtiger Ausnahmesituation auch 2021 zulässig

Erstmals in diesem Jahr hat der Stabilitätsrat die Einhaltung der Defizitobergrenze des deutschen Staatshaushalts nach dem europäischen Fiskalvertrag für die Jahre 2020 bis 2024 geprüft. Um eine hinreichend valide Datenbasis für die Projektion und eine substantielle Beurteilung der mittelfristigen Entwicklung der staatlichen Haushalte durch den Stabilitätsrat zu gewährleisten, wurden die Interimsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom September 2020 und die darauf basierende Steuerschätzung für die Jahre 2020 bis 2024, die seit März 2020 bis Ende des Sommers ergriffenen zahlreichen haushaltspolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern sowie der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts für 2021 und des Finanzplans des Bundes bis 2024 von Ende September 2020 berücksichtigt.

In ihrer Interimsprojektion rechnet die Bundesregierung in diesem Jahr mit einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 5,8 %. Danach wird von einer Erholung ausgegangen, so dass voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022 wieder das BIP-Niveau von Ende 2019 erreicht wird. Zurzeit hält es der Stabilitätsrat für geboten, die Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen zur Begrenzung der ökonomischen Auswirkungen der Pandemie fortzuführen und die Volkswirtschaft rasch wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen.

Der Stabilitätsrat stellt auf dieser Basis fest, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2022 in zulässiger Weise überschritten wird. Für die Jahre 2020 und 2021 wird jeweils ein Saldo von - 3 ½ % des BIP erwartet, der sich im Jahr 2022 auf - 1 ¼ % des BIP verbessern dürfte. Unter normalen Bedingungen wäre laut europäischer Vorgabe ein jährliches Defizit von höchstens 0,5 % des BIP einzuhalten. Der Stabilitätsrat begrüßt das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung, die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts auch für 2021 beizubehalten, und hält die Überschreitung der Defizitgrenze daher auch im kommenden

Jahr für zulässig. Mit dem erwarteten Abbau des gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungsdefizits um mehr als ½ % des BIP im Jahr 2022 wird der Richtwert der europäischen Haushaltsüberwachung für den Defizitabbau erfüllt. Für die Jahre 2023 und 2024 erwartet der Stabilitätsrat, dass die Defizitgrenze von 0,5 % des BIP wieder eingehalten wird.

Der Beirat beurteilt die der Fiskalprojektion zugrundeliegende Interimsprojektion der Bundesregierung vom September 2020 und die Steuerschätzung dazu als vertretbar. Er hält die Nutzung der Ausnahmeklauseln der Budgetregeln bis einschließlich 2021 für gerechtfertigt. Die Überschreitung der Defizitobergrenze stelle daher auch im Jahr 2021 keinen Verstoß gegen die Fiskalregeln dar.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter:
www.stabilitaetsrat.de.

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation

und

zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

Durch entschiedenes staatliches Handeln wurden wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ergriffen und umfangreiche Konjunktur- und Krisenpakete zur Begrenzung der Auswirkungen der Pandemie auf die Volkswirtschaft auf den Weg gebracht. Die Fortsetzung dieser Maßnahmen ist auch im Jahr 2021 noch geboten – einerseits im Hinblick auf die Bekämpfung der unmittelbaren gesundheitlichen Gefahren der Pandemie und andererseits, um die Volkswirtschaft schnell wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen. Diese Maßnahmen werden sich auch in den Haushalten des Bundes und der Länder in erheblichem Umfang niederschlagen. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2021 weiterhin eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Grundgesetzes festgestellt werden kann.

Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes im Jahr 2020 und nach derzeitigem Stand auch in den Folgejahren bis einschließlich 2022 überschritten wird und ab 2023 wieder eingehalten werden kann.

Der Stabilitätsrat begrüßt das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung, die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch für das Jahr 2021 beizubehalten. Mit dem erwarteten Abbau des gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungsdefizits um mehr als ½ % des BIP im Jahr 2022 wird der reguläre Richtwert der europäischen Haushaltsüberwachung für den Defizitabbau erfüllt.

Vor diesem Hintergrund hält der Stabilitätsrat die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits für eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

Beratungsunterlage zum Beschluss des Stabilitätsrates vom 27. Oktober 2020

Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz (in % des BIP)						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	0,6	-3 ½	-3 ½	-1 ¼	-½	-¼
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	1,5	-6 ¼	-4 ¼	-2	-¾	-¼
davon:						
Bund	0,7	-4 ¼	-3	-1	-¼	0
Länder	0,5	-1	-½	-½	-¼	-¼
Gemeinden	0,1	¼	-¼	-¼	-¼	0
Sozialversicherungen	0,3	-1	-½	-½	0	0

I. Vorbemerkungen

Die Auswirkungen der Pandemie sowie die zur Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen haben einen gravierenden Einfluss auf die Staatsfinanzen. Nach der anfänglich sehr unübersichtlichen Lage der öffentlichen Haushalte in Folge der Covid-19-Pandemie steht die Projektion zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte allmählich auf festerem Grund. Es zeichnet sich ab, dass sich die Finanzlage im laufenden Jahr weniger stark verschlechtern wird, als noch in der ersten Jahreshälfte erwartet.

Die Schätzung der Staatsfinanzen beruht auf dem Zweiten Nachtragshaushalt des Bundes für das Jahr 2020 sowie auf dem am 23. September von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf des Bundeshaushalts 2021 und Finanzplan bis 2024 und ist zu diesem Planungsstand konsistent. Die Projektion der Entwicklung der Sozialversicherungen erfolgte durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Basis für die Schätzung der Staatsfinanzen sind die zusätzliche Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch die Bundesregierung vom 1. September 2020 sowie die Ergebnisse des zusätzlichen Arbeitskreises „Steuerschätzungen“, der vom 8. bis 10. September 2020 stattfand.

II. Erläuterungen zur Übersicht

Entwicklung der öffentlichen Haushalte für die Jahre 2020 bis 2024

Projektion in finanzstatistischer Abgrenzung

- **Öffentlicher Gesamthaushalt:** Für das laufende Jahr wird in der vorgelegten Projektion mit einem Finanzierungsdefizit des Öffentlichen Gesamthaushaltes (Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und deren jeweilige Extrahaushalten in finanzstatistischer Abgrenzung) von 263 ½ Mrd. € gerechnet. In den Jahren 2021 – 2024 werden die Finanzierungsdefizite deutlich geringer ausfallen und von -130 Mrd. € im Jahr 2021 auf -14 Mrd. € am Ende des Projektionszeitraums zurückgehen.

Infolge der berücksichtigten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steigen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte in diesem Jahr kräftig um 23 %, während die Einnahmen, vor allem aufgrund rückläufiger Steuereinnahmen, um rund 8 ½ % gegenüber dem Vorjahr zurückgehen. Das erwartete Finanzierungsdefizit von Bund, Ländern und Gemeinden ist mit 263 ½ Mrd. € das höchste Defizit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Die Situation der Haushalte von Bund und Ländern stellt sich in der Projektion unterschiedlich dar, da der Bund den ganz überwiegenden Teil der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie finanziert.

- Zur Finanzierung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurden für den **Bundeshaushalt** für 2020 zwei Nachtragshaushaltsgesetze vom Parlament verabschiedet. Im Ersten Nachtragshaushalt 2020 ging es hauptsächlich darum, Mittel für Soforthilfemaßnahmen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bereitzustellen und erwartete Steuermindereinnahmen zu decken. Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt wurde zusätzlich ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket geschnürt, das durch ein Zukunftspaket ergänzt wurde, um den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu begegnen, Wohlstand und Beschäftigung zu sichern und die Zukunftsfähigkeit Deutschlands zu stärken. Im Vergleich zum Vorjahr steigen die Ausgaben des Bundes damit in diesem Jahr um rund 45 ½ % und die Einnahmen, einschl. konjunktureller Steuermindereinnahmen, gehen um 15 ½ % zurück. Der im Jahr 2020 seit 2013 erstmals wieder negative Finanzierungssaldo geht im Laufe des Finanzplanungszeitraums auf -12 ½ Mrd. € zurück. Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2021 und der Finanzplan bis 2024 werden weiterhin durch die massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie bestimmt. Sie berücksichtigen die weitere Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungs- sowie des Zukunftspakets. Um die deutsche Volkswirtschaft schnell wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen, ist es erforderlich auch im Jahr 2021 die Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz in Anspruch zu nehmen. Die Ausgaben gehen zwar 2021 um 17 % gegenüber 2020 zurück, liegen aber deutlich über dem Ni-

veau der folgenden Jahre. Die Steuereinnahmen steigen ab dem Jahr 2021 allmählich wieder an, werden jedoch voraussichtlich erst im Jahr 2024 das Niveau von 2019 wieder überschreiten.

Der Finanzierungssaldo der **Extrahaushalte des Bundes** wird im Jahr 2020 sowie im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2024 durch den für weitere Stützungsmaßnahmen von Unternehmen gegründeten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) geprägt. Nach aktueller Schätzung wird für den WSF für dieses Jahr von einer niedrigeren Inanspruchnahme der Mittel ausgegangen als noch bei der Schätzung für den Stabilitätsrat vom 22. Juni 2020 erwartet. Darüber hinaus ist in die Projektion der Extrahaushalte des Bundes eine Neueinschätzung der Mittelabflüsse insbesondere aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds, dem Aufbauhilfefonds, dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ sowie dem Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" eingeflossen. Für den Energie- und Klimafonds, der in diesem Jahr mit umfangreichen Mitteln aus dem Bundeshaushalt ausgestattet wurde, wird in den Jahren 2021 bis 2024 mit kräftigen Mittelabflüssen gerechnet.

- Die **Kernhaushalte der Länder** zeigen ebenfalls deutliche finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Die Defizite der Länder ergeben sich weitgehend aus krisenbedingten Steuermindereinnahmen. Zudem wirken sich eigene Maßnahmen der Länder aus, die insbesondere den Gemeinden und von der Krise betroffenen Unternehmen zu Gute kommen. Die Finanzierungsdefizite verringern sich im Schätzzeitraum von -40 Mrd. € im laufenden Jahr auf -9 ½ Mrd. € im Jahr 2024.
- Die **Kernhaushalte der Gemeinden** profitieren insbesondere im Jahr 2020 von Maßnahmen des Bundes und der Länder. Hierzu zählen die Kompensation der Gewerbesteuerausfälle, die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Stabilisierung der Zahlungen der Länder im kommunalen Finanzausgleich. In der vorgelegten Projektion ergibt sich im Jahr 2020 für die Kernhaushalte der Gemeinden daher ein leichter Finanzierungsüberschuss von rund ½ Mrd. €, wenngleich sich die Gemeinden gegenüber der letzten Schätzung „vor Corona“ (Stabilitätsrat 13. Dezember 2019) deutlich verschlechtern. Insbesondere in den Jahren 2021 und 2022 weisen die Gemeinden aufgrund auslaufender Stützungsmaßnahmen Finanzierungsdefizite auf, die sich bis zum Ende des Schätzzeitraums allmählich zurückbilden.

Projektion in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

- **Staatlicher Finanzierungssaldo (Maastricht):** Für den Staatshaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen einschl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) wird im Jahr 2020 in Folge von Steuermindereinnahmen und den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ein gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo von $-6\frac{1}{4}\%$ des BIP erwartet. Die Projektion fällt damit um 1 Prozentpunkt besser aus als in der Schätzung zum Stabilitätsprogramm, die auch der Schätzung für den Stabilitätsrat vom 22. Juni 2020 entspricht (Saldo $-7\frac{1}{4}\%$ des BIP, April 2020). Grund hierfür ist die günstigere Erwartung für die Wirtschaftsentwicklung, insbesondere verbunden mit geringeren Mehrausgaben am Arbeitsmarkt, sowie gegenüber den Planungen geringeren Zinsausgaben. Im Jahr 2021 wird der Staatshaushalt weiterhin ein hohes Defizit von rund $-4\frac{1}{4}\%$ des BIP aufweisen. Hier wirken sich zum einen die geringeren Steuereinnahmen im Vergleich zur letzten Projektion vor der Krise und zum anderen die Maßnahmen des Konjunkturprogramms und sonstige Maßnahmen der Bundesregierung aus. Die in der Projektion enthaltene Wirkung der Maßnahmen des Bundes auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo beträgt im Jahr 2021 rund $2\frac{1}{4}\%$ des BIP, damit wird ein kräftiger Fiskalimpuls zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Lage gesetzt.

Für die Haushalte der Sozialversicherungen werden im Projektionszeitraum zusammengekommen bis zum Jahr 2022 Finanzierungsdefizite erwartet.

- **Struktureller Finanzierungssaldo:** In den Jahren 2020 und 2021 beträgt der strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungssaldo jeweils $-3\frac{1}{2}\%$ des BIP. Ab dem Jahr 2022 setzt in der hier vorgelegten Projektion die strukturelle Konsolidierung des Staatshaushaltes ein, das strukturelle Finanzierungsdefizit verringert sich von 2022 bis 2024 jährlich im Durchschnitt um rund 1 % des BIP. Am Ende des Projektionszeitraumes kann Deutschland sein in § 51 Absatz (2) Haushaltsgrundsätzegesetz verankertes - Mittelfristiges Haushaltsziel (MTO) von strukturell $-0,5\%$ des BIP wieder einhalten. Die strukturelle Konsolidierung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Auslaufen der befristeten Maßnahmen des Konjunkturprogramms.

Zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos wird der nominale Saldo um konjunkturelle Einflussfaktoren und Einmaleffekte gemäß der EU-einheitlichen Methodik bereinigt. Dabei sind Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie nicht als Einmaleffekte berücksichtigt. Diese Vorgehensweise folgt dem Vorschlag der Europäischen Kommission: *„Während einige Maßnahmen, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ergriffen wurden, nach diesen Grundsätzen grundsätzlich als "einmalig" eingestuft werden könnten, würde die Kommission vorschlagen, dass diese Maßnahmen angesichts der besonderen Umstände nicht als einmalig behandelt werden sollten. Stattdessen würde die*

Kommission es [...] vorziehen, alle diese Maßnahmen unter der Klausel "Ungewöhnliches Ereignis/allgemeine Ausweichklausel" zu behandeln.“¹

- **Schuldenstandsquote (Maastricht):** In den Jahren 2012 bis 2019 ging die Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Zum Ende des Jahres 2019 sank der Schuldenstand in Relation zum BIP auf 59,6 %. Damit wurde der Referenzwert des Maastricht-Vertrags von 60 % des BIP erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unterschritten. Die gesunkene Schuldenstandsquote verbessert die Voraussetzung, um auf die aktuellen Herausforderungen durch die Pandemie entschieden reagieren zu können, ohne die Stabilität des Staatshaushalts nachhaltig zu gefährden.

Die Schuldenstandsquote wird im Jahr 2020 nach der aktuellen Projektion auf rund 71 % des BIP steigen. Im Jahr 2021 wird die Schuldenquote trotz des hohen gesamtstaatlichen Defizits weiter auf 70 ¼ % des BIP zurückgehen, da der Anstieg der Schuldenquote in Folge des negativen Finanzierungssaldos geringer ist als der Rückgang, der sich allein aus dem Anstieg des nominalen BIP ergibt (Nennereffekt). Am Ende des Projektionszeitraums liegt die Schuldenquote bei 67 ½ % des BIP.

Annahmen zur finanzstatistischen Projektion des Öffentlichen Gesamthaushalts

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

	2019	2020	2021	2022	2023 bis 2024
	- Zuwachs gegenüber Vorjahr in vH -				
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	2,8	-4,0	6,0	3,0	Ø 3,0 p.a

2019: Statistisches Bundesamt vom 25. August 2020.

2020 bis 2024: Ergebnisse der Interimprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020, die gemäß Vorausschätzungsgesetz (EgVG) und Vorausschätzungsverordnung (EgVO) von der Gemeinschaftsdiagnose als unabhängiger Einrichtung befürwortet wurde.

2. Steueraufkommen

In die Schätzung gingen die Ergebnisse der 158. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 8. bis 10. September 2020 ein.

Darüber hinaus sind in die Finanzprojektion die finanziellen Haushaltsauswirkungen folgender Rechtsänderung eingeflossen:

¹ Europäische Kommission (06. April 2020), „Guidelines for a streamlined format of the 2020 Stability and Convergence Programmes in light of the Covid-19 outbreak“, S. 10

- Aufgrund einer noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung der EU: Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder (Artikel 2, Nr. 5) im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, Nr. 48, S. 2451).
- Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes;
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen;
- Gesetzentwurf zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen;
- Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020.

Berücksichtigte Steuerrechtsänderungen in Mrd. €

	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	0	-3,3	-5,5	-5,8	-5,7
Länder	0	-3,2	-5,5	-5,8	-5,7
Gemeinden	0	-1,1	-1,8	-1,9	-1,9

Darstellung der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird in der Abgrenzung der Finanzstatistik ausgewiesen. In der Abgrenzung der Finanzstatistik werden Einnahmen, Ausgaben und der Finanzierungssaldo der Kernhaushalte nach den Ebenen Bund, Länder und Gemeinden dargestellt. Die Extrahaushalte der Ebenen sind im Öffentlichen Gesamthaushalt enthalten. Ergänzend wird der staatliche Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dargestellt.

Die Extrahaushalte des Bundes beinhalten u. a. ERP-Sondervermögen, Bundeseisenbahnvermögen, EU-Finanzierung, Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Entschädigungsfonds, Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau, Investitions- und Tilgungsfonds, Postbeamtenversorgungskasse, Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin), „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, Energie- und Klimafonds, Restrukturierungsfonds, FMS-Wertmanagement, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sondervermögen „Aufbauhilfe“, Kommunalinvestitionsförderungsfonds, Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung, Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“, Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" und den Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

- 2019: Bund: Rechnungsergebnisse des Bundeshaushalts 2019;
Länder: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Länder (SFK 3, 1. - 5. Quartal), Stand 2. Juli 2020;
Gemeinden: Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte (GFK), Stand 2. Juli 2020.
- 2020: Bund: Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 gemäß BGBl. I Nr. 35 S. 1669, Minderung der Ausgaben für Zinsen und Arbeitsmarkt;
Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.
- 2021 - 2024: Bund: Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2021 und des Finanzplans 2022 bis 2024 gemäß Kabinettsbeschluss vom 23. September 2020.

Stand: 30. September 2020.

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2024

Abgrenzung Finanzstatistik ¹	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Bund	343,2	499 ½	413 ½	387	387	393 ½	45 ½	-17	-6 ½	0	1 ½
Länder	391,2	465 ½	425 ½	434	442 ½	454 ½	19	-8 ½	2	2	2 ½
Gemeinden	259,5	275	286 ½	293	298 ½	306 ½	6	4	2 ½	2	2 ½
Extrahaushalte des Bundes	85,0	163 ½	135 ½	119 ½	111	112	92	-17	-12	-7	1
Öffentlicher Gesamthaushalt	943,8	1160 ½	1094	1067	1070	1092 ½	23	-5 ½	-2 ½	½	2
II. Einnahmen											
Bund	356,5	301 ½	317	347 ½	367	381	-15 ½	5	9 ½	5 ½	4
Länder	401,5	425 ½	406 ½	414 ½	428 ½	445	6	-4 ½	2	3 ½	4
Gemeinden	264,0	276	280	284	290	301	4 ½	1 ½	1 ½	2	4
Extrahaushalte des Bundes	87,1	122 ½	123	134	122	121	40 ½	0	9	-9	- ½
Öffentlicher Gesamthaushalt	982,1	897	964	1019	1043 ½	1078 ½	-8 ½	7 ½	5 ½	2 ½	3 ½
III. Finanzierungssaldo											
Bund	13,3	-198	-96 ½	-39 ½	-20 ½	-12 ½					
Länder	10,4	-40	-19	-19	-14	-9 ½					
Gemeinden	4,5	½	-6 ½	-9	-8 ½	-5 ½					
Extrahaushalte des Bundes	2,1	-41	-12 ½	14 ½	11	9					
Öffentlicher Gesamthaushalt	38,4	-263 ½	-130	-48	-26 ½	-14					

Abgrenzung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ²	- in % des BIP -					
Struktureller Finanzierungssaldo	0,6	-3 ½	-3 ½	-1 ¼	- ½	- ¼
Finanzierungssaldo (Maastricht)	1,5	-6 ¼	-4 ¼	-2	- ¾	- ¼
davon: Bund	0,7	-4 ¼	-3	-1	- ¼	0
Länder	0,5	-1	- ½	- ½	- ¼	- ¼
Gemeinden	0,1	¼	- ¼	- ¼	- ¼	0
Sozialversicherungen	0,3	-1	- ½	- ½	0	0
Schuldenstand (Maastricht)	59,6	71	70 ¼	70	69	67 ½

¹ Bund, Länder und Gemeinden: nur Kernhaushalte; Öffentlicher Gesamthaushalt: Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

² Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts bis 2024

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	286,0	296	304 ½	312 ½	320 ½	329	3 ½	3	2 ½	2 ½	2 ½
Laufender Sachaufwand	163,2	181 ½	178	178 ½	178	179	11 ½	-2	0	- ½	½
Zinsausgaben an andere Bereiche	32,6	26 ½	29 ½	30 ½	28 ½	30 ½	-18 ½	10	3 ½	-6 ½	7 ½
Sachinvestitionen	62,6	72 ½	68	68	68 ½	72	16	-6 ½	½	½	4 ½
Zahlungen an andere Verwaltungen ¹	123,9	140	144	134 ½	141	146	13	3	-6 ½	4 ½	3 ½
Sonstige Ausgaben	275,3	443 ½	370	342 ½	333 ½	336	61	-16 ½	-7 ½	-2 ½	½
Insgesamt	943,8	1160 ½	1094	1067	1070	1092 ½	23	-5 ½	-2 ½	½	2
II. Einnahmen											
Steuern	799,6	717 ½	765 ½	799	834 ½	871 ½	-10	6 ½	4 ½	4 ½	4 ½
Sonstige Einnahmen	182,5	179 ½	198 ½	220	208 ½	207	-2	11	10 ½	-5	- ½
Insgesamt	982,1	897	964	1019	1043 ½	1078 ½	-8 ½	7 ½	5 ½	2 ½	3 ½
III. Finanzierungssaldo	38,4	-263 ½	-130	-48	-26 ½	-14					

¹ Verrechnungsverkehr und Zahlungen an Sozialversicherungen.

Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung des Bundeshaushalts (Kernhaushalt) bis 2024

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	33,5	35	36	36	36 ½	36 ½	3 ½	3 ½	½	½	½
Laufender Sachaufwand	33,1	39	44	42 ½	40	39 ½	18	12	-3	-6 ½	- ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	10,9	4 ½	9 ½	11 ½	11 ½	12	-59	111 ½	21	1 ½	3
Sachinvestitionen	11,2	15	8	8	7	9 ½	32 ½	-46	-1 ½	-8 ½	29
Zahlungen an Verwaltungen	169,5	242 ½	197 ½	188 ½	197 ½	204	43	-18 ½	-4 ½	4 ½	3 ½
Sonstige Ausgaben	85,0	163 ½	118 ½	100 ½	94 ½	92	92 ½	-27 ½	-15	-5 ½	-3
Insgesamt	343,2	499 ½	413 ½	387	387	393 ½	45 ½	-17	-6 ½	0	1 ½
II. Einnahmen											
Steuern	329,0	275 ½	292	308 ½	325	338 ½	-16 ½	6	5 ½	5 ½	4
Sonstige Einnahmen	27,5	26	25	39 ½	41 ½	42 ½	-5 ½	-4	57 ½	5 ½	2
Insgesamt	356,5	301 ½	317	347 ½	367	381	-15 ½	5	9 ½	5 ½	4
III. Finanzierungssaldo	13,3	-198	-96 ½	-39 ½	-20 ½	-12 ½					
IV. Nettokreditaufnahme	0,0	197 ½	96	10 ½	6 ½	5					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung der Länderhaushalte (Kernhaushalte) bis 2024

BMF-Projektion

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	136,0	142	147	152 ½	158	163 ½	4 ½	3 ½	3 ½	3 ½	3 ½
Laufender Sachaufwand	36,9	50 ½	39 ½	40	40 ½	41	37	-22 ½	2	1 ½	1 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	10,3	8 ½	8 ½	8 ½	9	9	-20	3	1 ½	1 ½	2 ½
Sachinvestitionen	8,4	9 ½	10	10 ½	11	11 ½	12	7	3 ½	4 ½	4
Zahlungen an Verwaltungen	120,4	151	136 ½	137 ½	138	142	25 ½	-9 ½	½	½	3
Sonstige Ausgaben	79,3	104	84 ½	85	86 ½	87 ½	31 ½	-19	1	1 ½	1
Insgesamt	391,2	465 ½	425 ½	434	442 ½	454 ½	19	-8 ½	2	2	2 ½
II. Einnahmen											
Steuern	309,4	285 ½	301 ½	314 ½	327	342 ½	-7 ½	5 ½	4 ½	4	4 ½
Sonstige Einnahmen	92,2	139 ½	105	100	101 ½	102 ½	51 ½	-25	-4 ½	1	1
Insgesamt	401,5	425 ½	406 ½	414 ½	428 ½	445	6	-4 ½	2	3 ½	4
III. Finanzierungssaldo	10,4	-40	-19	-19	-14	-9 ½					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Entwicklung der Länderhaushalte bis 2024

- Projektion der Länder -

	Ist	Schätzung					Ist	Schätzung				
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	- in Mrd € -						- Veränderungsrate zum Vorjahr in vH -					
Ausgaben												
Personalausgaben	136,0	142 1/2	147	152	157 1/2	163	4,9	5	3	3 1/2	3 1/2	3 1/2
Laufender Sachaufwand	36,9	50 1/2	40	40	40 1/2	40 1/2	4,4	37	-21	1/2	1	1
Zinsausgaben an andere Bereiche	10,3	8 1/2	9	9	9 1/2	9 1/2	-10,2	-19 1/2	6 1/2	3	2 1/2	1 1/2
Sachinvestitionen	8,4	10	11 1/2	11 1/2	12	12	12,1	17	16 1/2	- 1/2	4 1/2	0
Zahlungen an Verwaltungen	120,4	155	136 1/2	136	138 1/2	142	5,2	29	-12	0	1 1/2	2 1/2
Sonstige Ausgaben	79,3	100	86 1/2	86	86 1/2	87	2,3	26	-13 1/2	- 1/2	1	1/2
Globalansatz						-10						
Ausgaben insgesamt	391,2	466 1/2	430	434 1/2	444	444	4,1	19	-8	1	2	0
Einnahmen												
Steuern	309,4	285 1/2	301 1/2	314 1/2	327	342 1/2	3,9	-7 1/2	5 1/2	4 1/2	4	4 1/2
Sonstige Einnahmen	92,2	140	105	99 1/2	100 1/2	101 1/2	0,5	51 1/2	-25	-5 1/2	1	1
Einnahmen insgesamt	401,5	425 1/2	406 1/2	414	427 1/2	444	3,1	6	-4 1/2	2	3 1/2	4
Finanzierungssaldo	10,4	-41	-23 1/2	-20 1/2	-16	0						

Entwicklung der Gemeindehaushalte (Kernhaushalte) bis 2024 BMF-Projektion

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	65,3	68	70	72 ½	74 ½	76 ½	4 ½	3	3	3	3
Laufender Sachaufwand	54,2	56	58	59	59	60	3 ½	3 ½	1 ½	0	1 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	2,3	2	2	2	2	2 ½	-4	½	1	1	1
Sachinvestitionen	31,7	36 ½	38 ½	38 ½	39	40	15	6	0	1 ½	1 ½
Zahlungen an Verwaltungen	10,7	11	11	11 ½	12	12 ½	2 ½	3	2	4	3 ½
Sonstige Ausgaben ¹	95,4	101 ½	106	109 ½	112	115 ½	6 ½	4 ½	3	2 ½	3 ½
Insgesamt	259,5	275	286 ½	293	298 ½	306 ½	6	4	2 ½	2	2 ½
II. Einnahmen											
Steuern	104,3	94 ½	102	104 ½	109	114 ½	-9 ½	8	2 ½	4 ½	5 ½
Sonstige Einnahmen	159,7	181 ½	178	179 ½	181 ½	186 ½	13 ½	-2	1	1	3
Insgesamt	264,0	276	280	284	290	301	4 ½	1 ½	1 ½	2	4
III. Finanzierungssaldo	4,5	½	-6 ½	-9	-8 ½	-5 ½					

¹ Einschließlich soziale Leistungen:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
60,2	62	65 ½	68	70 ½	73

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

**Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo")
aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts**

2019	2020	2021	2022	2023	2024
------	------	------	------	------	------

- Mrd. Euro -

Bund						
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gem. Finanzstatistik	15,4	-239	-109	-25	-9 ½	-3 ½
Finanzielle Transaktionen ¹	-0,5	77 ½ bis 78 ½	0 bis 1	-22 bis -21	-7 ½ bis -6 ½	-4 bis -3
Sonstiges ²	7,8	19 ½ bis 20 ½	1 ½ bis 2 ½	6 ½ bis 7 ½	3 ½ bis 4 ½	7 ½ bis 8 ½
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gemäß VGR	22,7	-142 bis -140	-107 ½ bis -105 ½	-40 ½ bis -38 ½	-13 ½ bis -11 ½	0 bis 2

Länder						
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Ländern gem. Finanzstatistik	10,4	-40	-19	-19	-14	-9 ½
Finanzielle Transaktionen ¹	1,8	4 bis 5	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3
Sonstiges ³	3,9	2 ½ bis 3 ½	-4 ½ bis -3 ½	1 ½ bis 2 ½	1 bis 2	0 bis 1
Finanzierungssaldo der Länder einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	16,0	-33 ½ bis -31 ½	-21 ½ bis -19 ½	-15 ½ bis -13 ½	-11 bis -9	-7 ½ bis -5 ½

Gemeinden						
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Gemeinden gem. Finanzstatistik	4,5	½	-6 ½	-9	-8 ½	-5 ½
Finanzielle Transaktionen ¹	2,4	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3	2 bis 3
Sonstiges ³	-1,8	1 bis 2	-1 ½ bis - ½	- ½ bis ½	- ½ bis ½	0 bis 1
Finanzierungssaldo der Gemeinden einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	5,1	3 ½ bis 5 ½	-6 bis -4	-7 ½ bis -5 ½	-7 bis -5	-3 ½ bis -1 ½

Staat						
Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts	38,4	-263 ½	-130	-48	-26 ½	-14
Finanzielle Transaktionen ¹	6,8	91 ½ bis 94 ½	7 bis 10	-14 ½ bis -11 ½	- ½ bis 2 ½	3 bis 6
Sonstiges ²	-1,4	0 bis 3	-12 bis -9	0 bis 3	-4 bis -1	0 bis 3
Finanzierungssaldo der Sozialversicherung	8,7	-35 ½ bis -34 ½	-22 bis -21	-14 bis -13	-4 bis -3	1 bis 2
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR	52,5	-207 ½ bis -200 ½	-157 bis -150	-76 ½ bis -69 ½	-35 bis -28	-10 bis -3
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR (in % des BIP)	1,5	-6 ¼	-4 ¼	-2	-¾	-¼

¹ Darlehensrückzahlungen und -vergaben, Beteiligungsverkäufe und -erwerbe sowie Schuldenaufnahmen und -tilgungen bei anderen staatlichen Einheiten.

² U. a. Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

³ U. a. Finanzierungssalden der Extrahaushalte, Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Stabilitätsrat

Unabhängiger Beirat

Kurzstellungnahme vom 21. Oktober 2020

zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit

nach § 51 Absatz 2 HGrG

1. Überblick über die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Interimsprojektion vom September einen Einbruch des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 5,8 % im laufenden Jahr. Infolge der Coronapandemie tragen dazu ein kräftiger Rückgang der heimischen Absorption sowie der in der Nachkriegszeit stärkste Einbruch der Weltwirtschaft bei. Innerhalb der heimischen Verwendungskomponenten prägt der drastische Rückgang der privaten Konsumausgaben, die um 6,9 % nachgeben, das Bild, während der Einbruch der Investitionstätigkeit (Rückgang der Bruttoanlageinvestitionen um 3,7 %), der für makroökonomische Krisen eigentlich typisch ist, geringer ausfällt. Im folgenden Jahr weisen die zuvor stark rückläufigen Verwendungsaggregate als Reflex des Aufholens, das bereits im Jahr 2020 eingesetzt haben dürfte, sehr hohe Expansionsraten auf. **Die Wirtschaftsleistung im Jahr 2021 wird gemäß der Regierungsschätzung um 4,4 % zunehmen.** Der Rückgang aus dem laufenden Jahr wird somit im Jahresdurchschnitt bei weitem nicht aufgeholt. Die gesamtwirtschaftliche Auslastung bleibt im Durchschnitt des folgenden Jahres deutlich unter dem Vorkrisenniveau. Der Arbeitsmarkt wird von der Krise erheblich belastet. So kommt es im laufenden Jahr zum ersten Mal seit dem Jahr 2005 zu einem – sogar deutlichen – Rückgang der Erwerbstätigenzahl. Im Durchschnitt des Jahres 2021 wird das Vorkrisenniveau bei der Beschäftigung und beim Arbeitsvolumen nennenswert unterschritten. Für das Wachstum des Produktionspotenzials rechnet die Bundesregierung mit Raten von 1,0 % (2020) und 1,1 % (2021). Im Einklang mit der demografischen Entwicklung ist der Trend der Potenzialrate jedoch abwärtsgerichtet, sodass im Jahr 2024 nur noch 0,8 % erreicht werden. Aufgrund des starken konjunkturellen Einbruchs diagnostiziert die Bundesregierung im laufenden Jahr eine Produktionslücke von -5 % des Produktionspotenzials. Diese geht im Jahr 2021 auf knapp -2 % zurück und schließt sich dann annahmegermäßig bis zum Ende des Projektionszeitraums.

Gegenüber der Ende April 2020 veröffentlichten Projektion, in der die Bundesregierung erstmals die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Pandemie abgeschätzt hatte, stellt die Interimsprojektion für das laufende Jahr eine moderate Aufwärtsrevision dar. So fällt der Einbruch des BIP im laufenden Jahr nunmehr um 0,6 Prozentpunkte geringer aus. Dem steht allerdings eine schwächere Erholung im folgenden Jahr gegenüber (Abwärtsrevision um 0,8 Prozentpunkte), sodass die Wirtschaftsleistung im Jahr 2021 etwas schwächer ausfällt. Verwendungsseitig verlagert sich der Pandemieeffekt im laufenden

Jahr stärker auf das nunmehr noch schwächer eingeschätzte Exportgeschäft (Abwärtsrevision um 0,5 Prozentpunkte), während sich die heimische Absorption (vor allem Konsumausgaben und Bauinvestitionen) gegenüber der Frühjahrsprojektion etwas robuster zeigt (Aufwärtsrevision um 0,8 Prozentpunkte). Der etwas stärker negative Akzent auf den Außenhandelskanal im laufenden Jahr steht im Einklang mit dem gegenüber dem Frühjahr deutlich herabgesetzten Ausblick auf das weltwirtschaftliche Umfeld. Für das folgende Jahr wird eine Gegenbewegung mit stärkeren Exporten bei gleichzeitig schwächerer heimischer Absorption erwartet.

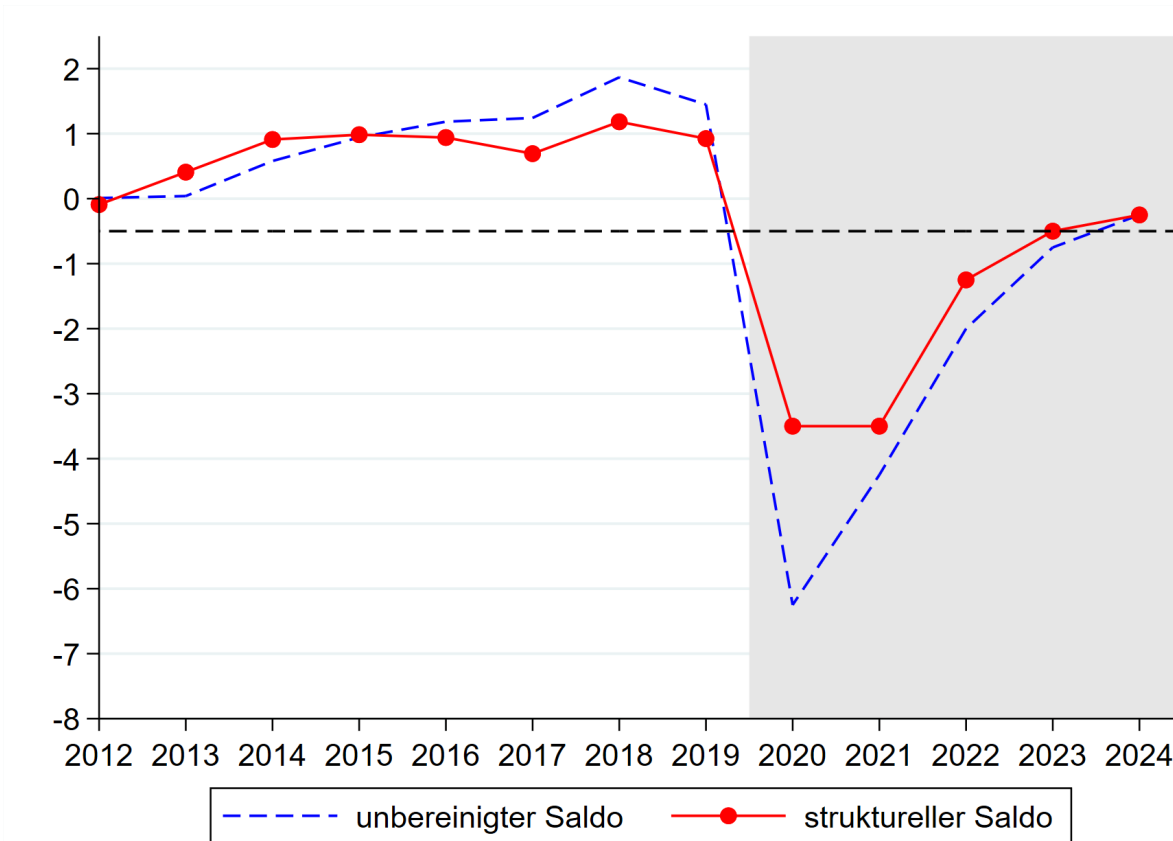
2. Überblick über die Fiskalprojektion des BMF

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte im Oktober die erste mittelfristige Fiskalprojektion, welche die Auswirkungen der Corona-Krise abbildet.¹ Demnach wird für den Gesamtstaat im laufenden Jahr eine hohe Defizitquote von über 6 % erwartet (in VGR-Abgrenzung, siehe Abbildung 1). Im folgenden Jahr liegt die Defizitquote über 4 %. Im Anschluss sinkt sie auf 2 % im Jahr 2022 und unter 1 % im Jahr 2023. Im Jahr 2024 soll der gesamtstaatliche Haushalt annähernd ausgeglichen sein. Der weit überwiegende Teil der Defizite der Jahre 2020 und 2021 wird beim Bund erwartet. Auf Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherungen entfällt jeweils weniger als ein Drittel der Defizite. Für die Jahre 2021-2024 sind offenbar stärkere Mittelabflüsse bei den Extrahaushalten des Bundes vorgesehen, etwa beim Kommunalinvestitionsförderungsfonds, Aufbauhilfefonds, bei den Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ und „Ausbau ganztätiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ sowie dem Energie- und Klimafonds.

Die Auswirkungen der Pandemie und die getroffenen Stabilisierungsmaßnahmen zeigen sich **im Vergleich zu den Fiskalprojektionen vor deren Ausbruch** (hier Herbst 2019, vgl. Abbildung 2). So ergeben sich hier Einnahmeausfälle im laufenden Jahr um mehr als 90 Mrd. €. Auch in den folgenden Jahren liegen die Einnahmen deutlich unter der Vorjahresprojektion, die Abstände bilden sich aber zurück. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auf der Ausgabenseite. Für das Jahr 2020 überschreiten die aktuell angesetzten Ausgaben um rund 136 Mrd. € den im Jahr zuvor veranschlagten Wert. Im Jahr 2021 liegen die Ausgaben um knapp 80 Mrd. € höher, und der Abstand verringert sich im weiteren Verlauf.

¹ Bei Beschluss des Stabilitätsrats hinsichtlich der Obergrenze nach § 51 Absatz 2 HGrG am 22. Juni 2020 lag keine aktuelle Fiskalprojektion vor. Mit dem Stabilitätsprogramm veröffentlichte das BMF im April 2020 eine Projektion für das gesamtstaatliche Defizit des Jahres 2020. Ende Mai erstellte es dazu eine rechnerische Fortschreibung für das strukturelle Defizit 2020: Eingerechnet waren hier (1) die Effekte der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung von Ende April, (2) die darauf basierende offizielle Steuerschätzung von Mitte Mai sowie (3) zusätzliche Maßnahmen von Ländern und Gemeinden bis Ende April. Insbesondere das Anfang Juni von der Bundesregierung vereinbarte umfangreiche Konjunkturpaket war somit nicht berücksichtigt. Im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Projektion vom April wird in der nun zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Projektion vom September die Wirtschaftsentwicklung im laufenden Jahr etwas günstiger eingeschätzt.

Abbildung 1: Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos

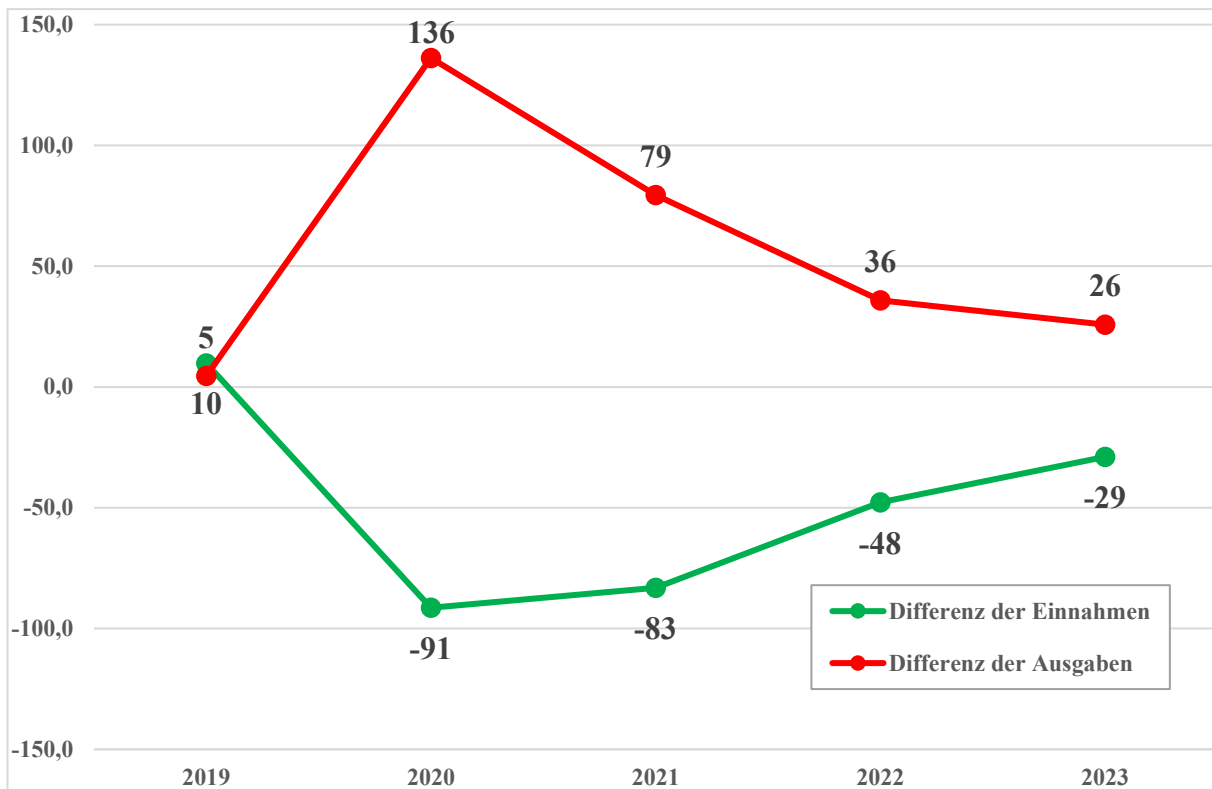


Die durchgezogene rote Linie zeigt die Entwicklung des strukturellen Finanzierungssaldos in % des BIP (vgl. Übersicht A5, 1.). Die gestrichelte blaue Linie zeigt den unbereinigten Finanzierungssaldo in % des BIP. Bis zum Jahr 2019 sind die Werte gemäß dem aktuellen Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet. Ab dem Jahr 2020 ist die aktuelle Projektion des BMF wiedergegeben.

Im laufenden Jahr treiben in erster Linie umfangreiche Stabilisierungsmaßnahmen² das Defizit im Vergleich zum Vorjahr in die Höhe. Zusätzlich wirken die automatischen Stabilisatoren defiziterhöhend. In der Folgezeit laufen erstens die zum guten Teil temporär ausgestalteten Stabilisierungsmaßnahmen aus (Transfers an Unternehmen und Haushalte und steuerliche Erleichterungen, wie etwa die Mehrwertsteuersenkung). Zweitens bilden sich im Zuge der wirtschaftlichen Erholung die konjunkturbedingten Defizite zurück – die automatischen Stabilisatoren wirken dann entlastend auf die Staatsfinanzen. Drittens werden offenbar bereits Konsolidierungsmaßnahmen in die Projektion eingestellt, ohne dass diese bereits beschlossen wären. Erkennbar ist dies für den Bund: Hier liegt die Finanzplanung des Bundeskabinetts vom September zugrunde. Diese unterstellt, dass ab dem Jahr 2022 (nicht weiter konkretisierte) Maßnahmen ergriffen werden, um die Schuldenbremse des Bundes einzuhalten.

² Gemäß des „Draft Budgetary Plan“ 2021 vom Oktober handelt es sich bei diesen um die Maßnahmen „Die Konjunktur stärken und Wirtschaftskraft Deutschlands entfesseln – steuerliche Maßnahmen“, „Die Konjunktur stärken und Wirtschaftskraft Deutschlands entfesseln – weitere Maßnahmen“, „Wirtschaftliche und soziale Härten abfedern“, „Länder und Kommunen stärken“, „Junge Menschen und Familien schützen“, „Forschung stärken und Digitalisierung beschleunigen“, „Mobilität nachhaltig gestalten und Energiewende vorantreiben“, „Das Gesundheitssystem stärken und den Schutz vor Pandemien verbessern“, „Internationales Programm Pandemiebekämpfung“, „Wirtschaftliche und soziale Härten abfedern und Familien unterstützen“, „Gesundheitsschutz in der Pandemie sicherstellen“, „Forschung stärken, Digitalisierung beschleunigen und Energiewende vorantreiben“, „Soforthilfen für Deutsche im Ausland“, „Internationale Pandemiebekämpfung“, „Entschädigungen aus Gewährleistungen“, „Weitere Einnahme- und Ausgabenseitige Maßnahmen des Bundes“, „Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen“, „Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW“ des Bundes, „Sonderfonds Corona-Pandemie Bayern“, „Bayern-Fonds“, Sondervermögen „Gute Zukunft Hessen sichern“, „Mecklenburg-Vorpommern-Schutzfonds“, Sondervermögen „Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie Niedersachsen“, „Nordrhein-Westfalen-Rettungsschirm“, „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“, Sondervermögen „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“ der angezeigten einzelnen Länder sowie die Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, der Gesetzlichen Rentenversicherung, der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung.

Abbildung 2: Ausgaben und Einnahmen im Vergleich zur Vorjahresprojektion in Mrd. €



Die rote Linie zeigt die Differenz der gesamtstaatlichen Ausgaben in VGR-Abgrenzung zwischen dem aktuellen „Draft Budgetary Plan“ und dem Bericht vom Oktober 2019. Die grüne Linie zeigt die entsprechende Differenz für die Einnahmen. Eigene Berechnungen.

In struktureller Betrachtung wird für das laufende und das folgende Jahr eine Defizitquote von jeweils 3 ½ % geschätzt (vgl. Abbildung 1). Die außerordentlich starke fiskalische Expansion zeigt sich darin, dass im Jahr 2019 noch eine spürbare strukturelle Überschussquote erzielt wurde. Der starke Niederschlag der Stabilisierungsmaßnahmen im strukturellen Saldo resultiert daraus, dass diese nicht als temporäre Maßnahmen herausgerechnet werden, obwohl sie teilweise nur vorübergehend wirken.³ **Für das Jahr 2022 wird erwartet, dass die strukturelle Defizitquote mit 1 ¼ % deutlich oberhalb des Grenzwertes von 0,5 % liegt. Die strukturelle Defizitquote sinkt dabei aber gegenüber dem Jahr 2021 um fast 2 Prozentpunkte.** Im Jahr 2023 liegt die strukturelle Defizitquote bei ½ % und im Jahr 2024 bei ¼ %. **In den letzten beiden Jahren des Projektionszeitraums wird damit ein strukturell annähernd ausgeglichener Haushalt erwartet.**

Die Schuldenquote steigt gemäß BMF-Projektion im laufenden Jahr um über 10 Prozentpunkte auf 71 %. Bis zum Jahr 2024 sinkt sie nicht zuletzt aufgrund des unterstellten gesamtwirtschaftlichen Wachstums auf 67 ½ %. Der Anstieg und der nachfolgende Abbaupfad werden von der Entwicklung des strukturellen Defizits und der Konjunktur getrieben. Zusätzlich spielen Stützungsmaßnahmen eine Rolle, die nicht das Defizit aber den Schuldenstand betreffen. Dabei handelt es sich etwa um die gewährten staatlich garantierten Kredite und die staatlichen Eigenkapitalhilfen an Unternehmen. Deren

³ Um den strukturellen Saldo zu ermitteln, wird um Konjunktoreinflüsse und temporäre Maßnahmen bereinigt. Letztere spielen im betrachteten Zeitraum im Ausweis des BMF praktisch keine Rolle. Die vorübergehenden Stabilisierungsmaßnahmen werden im Einklang mit den Empfehlungen der Europäischen Kommission vom April nicht als temporäre Maßnahmen erfasst und gehen damit in den strukturellen Saldo ein.

Finanzierung über Kreditaufnahme erhöht den Maastricht-Schuldenstand. Das (VGR-)Defizit ist davon nicht betroffen, weil der höheren Verschuldung ein höheres staatliches Finanzvermögen gegenübersteht (Forderungen und Beteiligungen des Staates) – es handelt sich damit buchungstechnisch um finanzielle Transaktionen.

Die Einschätzung des BMF zu den Perspektiven für die Staatsfinanzen unterliegt – wie alle anderen derzeitigen Projektionen – einer hohen Unsicherheit. Die Perspektiven für den Finanzierungssaldo und insbesondere die Maastricht-Schulden hängen stark vom ungewissen Verlauf der Wirtschaftsentwicklung ab. Zudem sind die Budget- und Schuldenstandseffekte der Finanzpolitik in mehrfacher Hinsicht schwer vorherzusehen: Die Unsicherheit betrifft etwa die Inanspruchnahme der beschlossenen Maßnahmen (z. B. der Garantieprogramme); es könnten zudem neue Maßnahmen zur Krisenbewältigung beschlossen oder die unterstellte Konsolidierung nicht umgesetzt werden. Insbesondere steht im Herbst 2021 die nächste Bundestagswahl an; die neue Regierung und das neue Parlament werden über die weitere finanzpolitische Linie des Bundes bestimmen.

Gerade in diesem unsicheren Umfeld sollte die Bundesregierung transparent darlegen, welche Annahmen der Projektion zugrunde liegen. Hierzu fehlen aber wesentliche Informationen. **Insbesondere zeigt die Projektion nicht den potenziellen finanzpolitischen Handlungsbedarf zur Einhaltung der Budgetregeln auf; denn sie wurde anscheinend nicht auf Basis der derzeit beschlossenen oder konkretisierten Maßnahmen erstellt.** So weist die zugrunde gelegte Finanzplanung der Bundesregierung einen Handlungsbedarf zur Einhaltung der Schuldenbremse des Bundes im Umfang von 10 Mrd. € für das Jahr 2022 und jeweils gut 16 Mrd. € für die Jahre 2023 und 2024 aus. Vermutlich wurden diese Lücken im Rahmen der VGR-Schätzung durch defizitsenkende Globalpositionen „geschlossen“, dies ist aber nicht ersichtlich. Ob und in welchem Maße für Länder und Gemeinden ähnlich vorgegangen wurde, ist nicht erkennbar. Die Abweichungen zwischen der finanzstatistischen BMF- und Länderprojektion für die Länderkernhaushalte deuten darauf hin, dass dies eher nicht der Fall ist (Finanzierungssaldo 2024 in BMF-Schätzung: -9 ½ Mrd. €, gemäß Länderschätzung: 0 Mrd. €).

Die Projektion für die Sozialversicherungen lässt sich ebenfalls nicht genauer einordnen. Da die Rücklagen im weiteren Verlauf voraussichtlich aufgebraucht sein werden, dürften deutliche Beitragssatzerhöhungen unterstellt worden sein. Der Bund hat angekündigt Sondertransfers zu leisten. Bekannt ist aus dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung, dass sie Finanzierungslücken der Sozialversicherungen teilweise über Zuführungen schließen will: Diese sollen teils als Darlehen, teils als Transfers fließen. In den VGR bleibt der Teil der Finanzierungslücke, der durch ein Darlehen geschlossen wird, im Saldo der Sozialversicherungen erkennbar, nicht aber im Saldo des Darlehensgebers. (Die Gewährung eines Darlehens stellt eine finanzielle Transaktion ohne Wirkung auf den Saldo dar; ein Transfer ist hingegen defizitwirksam, das heißt, er verkleinert die Finanzierungslücke der Sozialversicherungen zulasten des Bundeshaushalts. Es wäre zu erwarten, dass ein etwaiger Darlehenserlass als Transfer erfasst wird.)

3. Stellungnahme zu den vorgelegten Projektionen

Der Beirat hält die gesamtwirtschaftliche Projektion und die offizielle Steuerschätzung, die der BMF-Fiskalschätzung zugrunde liegen, für vertretbar. Dabei handelt es sich um die gesamtwirtschaftliche Interimsprojektion der Bundesregierung und die darauf basierende offizielle Steuerschätzung vom September. Die gesamtwirtschaftliche Projektion bewegt sich im Spektrum anderer aktueller Projektionen. Die Projektion bis in das Jahr 2021 wurde von der Gemeinschaftsdiagnose begutachtet und für den Beirat in nachvollziehbarer Weise als plausibel eingestuft.⁴ Die offizielle Steuerschätzung basiert auf dieser gesamtwirtschaftlichen Projektion. Unter Berücksichtigung weiterer einschlägiger Informationen projiziert sie einen für den Beirat plausiblen Steuereinnahmepfad unter dem geltenden Steuerrecht und den bereits beschlossenen Änderungen der steuerlichen Regelungen.

Die Ableitung des Produktionspotenzials aus der gesamtwirtschaftlichen Projektion ist nach Einschätzung des Beirats vertretbar. Die Bundesregierung verwendet hierzu den Ansatz der Europäischen Kommission, weil dieser für die EU-Haushaltsregeln und für die Obergrenze nach § 51 Absatz 2 HGrG einschlägig ist. Hierbei besteht derzeit eine besondere Schätz- und Methodenunsicherheit. So erfordert der Potenzialansatz der Europäischen Kommission angesichts der Schwierigkeiten rein statistischer Modelle teils diskretionäre methodische Eingriffe, um den außerordentlichen Einbruch der Wirtschaftsaktivität im laufenden Jahr zu fassen. Dadurch ergibt sich ein Spielraum für die ableitbaren Ergebnisse. Hier sind gerade in unsicheren Zeiten künftig Anpassungen zu erwarten. Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind dabei unabdingbar. Eine gute Abstimmung zwischen Bundesregierung und Europäischer Kommission sind für ein möglichst stringentes Überwachungsverfahren notwendig.

Bezüglich der Fiskalprojektion hat der Beirat Vorbehalte. So wäre u. a. eine genauere Aufschlüsselung der Überleitung von finanzstatistischem Datenmaterial in die VGR wünschenswert. Teilweise sind Annahmen nicht veröffentlicht. Mindestens für den Bund berücksichtigt die Projektion offenbar **fiktive Maßnahmen**. In der Mittelfristplanung für den Bundeshaushalt sind Maßnahmen im Umfang von insgesamt rund 32 Mrd. € angesetzt, die eine neue Regierung und der nächste Bundestag für die Zeit ab dem Jahr 2022 erst noch ergreifen müssten, um die nationale Schuldenbremse des Bundes einzuhalten. Insofern sind bereits Konsolidierungsmaßnahmen in die Schätzung eingestellt, die noch nicht konkretisiert oder gar beschlossen sind. Eine Projektion, die solche Maßnahmen nicht berücksichtigt, ergäbe wohl Defizitquoten, die in der mittleren Frist etwa ½ Prozentpunkt höher ausfielen.

4. Stellungnahme zur Anwendung der Budgetregeln

§ 51 Absatz 2 HGrG sieht als Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit einen Wert von 0,5 % des BIP vor. Diese Obergrenze wird gegenwärtig deutlich überschritten und wird gemäß der Fiskalprojektion erst ab dem Jahr 2023 wieder eingehalten werden. Allerdings nimmt die Vorschrift Bezug auf die EU-Budgetregeln. Für diese gilt in den Jahren 2020 und

⁴ Vgl. [Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zur Interimsprojektion der Bundesregierung \(August 2020\)](#).

2021 eine Generalausnahme.⁵ Der Beirat hat in seiner [13. Stellungnahme](#) vom Juni 2020 bereits festgestellt, dass er die Nutzung der Ausnahmeklauseln der Budgetregeln im laufenden Jahr wegen der außergewöhnlichen und krisenhaften Umstände für gerechtfertigt hält. Angesichts des aktuellen Anstiegs der Corona-Fallzahlen ist ein rasches Ende dieser Umstände zudem nicht abzusehen, so dass die Nutzung der Ausnahmeregelung im folgenden Jahr ebenfalls gerechtfertigt ist. **Der Beirat geht deshalb davon aus, dass die Grenze nach § 51 Absatz 2 HGrG im folgenden Jahr erneut überschritten werden kann, ohne gegen die Fiskalregeln zu verstoßen.**

Der Beirat erinnert aber wiederum daran, dass die Ausnahmeklauseln dazu dienen, die staatliche Handlungsfähigkeit in Krisenfällen zu sichern. **Die Finanzpolitik ist also daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Krisenbewältigung nötig und geeignet ist.** Im Wesentlichen sieht der Beirat dies im Hinblick auf die Jahre 2020 und 2021 derzeit als gegeben an. Dabei zeichnet sich aktuell ab, dass manche Maßnahmen weniger stark in Anspruch genommen werden als in den Budgets veranschlagt. Allerdings könnte sich dies bei ungünstigerer als derzeit erwarteter Entwicklung ändern, und es könnten dann zusätzliche finanzpolitische Stabilisierungsmaßnahmen sinnvoll werden. Angesichts der hohen Unsicherheit war es gut begründet, dass die Ansätze in Nachtragshaushalten eher vorsichtig veranschlagt wurden, das heißt, ein größerer Mittelabfluss unterstellt wurde. Es ist weiterhin wenig absehbar, inwieweit beispielsweise Eigenkapitalzuführungen oder Kreditgarantien in Anspruch genommen werden. Sofern Kreditermächtigungen nicht benötigt werden, sollten sie mit Blick auf die Intention der Ausnahmeklausel aber verfallen. Dies erfordert das Prinzip der Jährlichkeit, welches das parlamentarische Budgetrecht schützt.

Für das Jahr 2022 lässt die Fiskalprojektion eine strukturelle Defizitquote von 1 ¼ % erwarten, sodass die reguläre Obergrenze gemäß § 51 Absatz 2 HGrG überschritten wird (nach jetzigem Projektionsstand um etwa 30 Mrd. €). Allerdings sinkt die Quote in der Projektion gegenüber dem Jahr 2021 um fast 2 Prozentpunkte. In der Regel reicht auf dem Anpassungspfad zur Regelgrenze ein Rückgang des strukturellen Defizits um 0,5 % des BIP, um die Vorgaben des sogenannten präventiven Arms der europäischen Fiskalregeln zu erfüllen.⁶ Zudem sind die Aussichten für die mittlere Frist in hohem Maße unsicher, und es ist noch nicht absehbar, ob die Ausnahmeregelung für das Jahr 2022 fortbesteht oder besondere Vorgaben seitens der Europäischen Kommission gestellt werden. **Ob ein Konsolidierungsbedarf besteht und wie hoch er ggf. ausfällt, ist daher derzeit nicht verlässlich abzuschätzen. Insofern ist es vertretbar, aktuell noch keine entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, einzuleiten oder anzukündigen.** Im Jahr 2023 soll die strukturelle Defizitquote nochmals um rund ¾ Prozentpunkte auf dann ½ % sinken. Die Obergrenze für den strukturellen Saldo würde mithin in den Jahren 2023 und 2024 eingehalten.

⁵ Vgl.: Brief des EU-Vizepräsidenten, Valdis Dombrovskis, und des EU-Kommissars, Paolo Gentiloni, vom 19.9.2020 an den Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz. "..., the general escape clause, which was activated in agreement between the Commission and the Council in March and does not suspend the procedures of the Pact, will remain active in 2021." Aufschlussreich sind zudem die Bemerkungen des EU-Kommissars Gentiloni auf der Pressekonferenz der Euro Gruppe am 5. Oktober 2020: "... Secondly, in terms of fiscal policy, we sent a letter last week to EU finance ministers to provide guidance as they are preparing their national budgets for 2021. The General Escape Clause will remain active in the year 2021 and fiscal policies should continue to support the recovery next year, both at the level of the euro area and in individual Member States. The appropriate fiscal measures to sustain the recovery will need to be carefully chosen. The basic principle, as explained in our letter, is that measures should be well-targeted and temporary. Their use and effectiveness should be regularly reviewed."

⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank (2017), Zur Ausgestaltung und Umsetzung der europäischen Fiskalregeln, Monatsbericht Juni 2017, 29-45.

Vom Bund wird offenbar angestrebt, die Schuldenbremse schon ab dem Jahr 2022 wieder einzuhalten. Eine entsprechende finanzpolitische Ankündigung würde der Beirat begrüßen. Der Rückgriff auf vorhandene Rücklagen kann dann dazu beitragen, das Ausmaß der hierzu erforderlichen Anpassungen abzumildern oder zu strecken. Der Einsatz von Rücklagen senkt aber nicht das für § 51 Absatz 2 HGrG relevante VGR-Defizit. Entsprechend mag zwar die Schuldenbremse des Bundes im Jahr 2022 eingehalten werden, gleichwohl trägt der Bund dazu bei, dass die reguläre Obergrenze für den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo im Jahr 2022 überschritten wird.

Wenig hilfreich ist es aus Sicht des Beirats, dem Stabilitätsrat und damit letztlich der Öffentlichkeit eine Fiskalschätzung vorzulegen, in der Lücken zu den Budgetgrenzen (wie etwa der Schuldenbremse des Bundes) nur rein rechnerisch geschlossen werden (ohne dass entsprechende Maßnahmen beschlossen oder konkretisiert sind). Denn anhand einer solchen Projektion lässt sich nicht ablesen, wie die Bundesregierung den finanzpolitischen Handlungsbedarf aus der heutigen Sicht einschätzt. Mit anderen Worten: Es sollte selbstverständlich sein, dass künftige Regierungen die Haushaltsregeln einhalten. Wird dies aber den Projektionen zugrunde gelegt, zeigen diese per se keine künftigen Handlungsnotwendigkeiten mehr auf. Genau dies ist aber der Auftrag einer Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat. **Insofern hält der Beirat es für nötig, dem Stabilitätsrat künftig eine Fiskalprojektion vorzulegen, die nur konkretisierte und beschlossene Fiskalmaßnahmen in transparenter Weise einbezieht.**

Der Beirat erinnert daran, dass die Transparenz hinsichtlich der Haushaltslage und -perspektiven aus seiner Sicht verbessert werden sollte. In früheren Stellungnahmen finden sich dazu konkrete Ansatzpunkte.⁷ Dieses Anliegen wird umso dringlicher, als es in den folgenden Jahren deutlich herausfordernder sein wird, die relevanten Entwicklungen zu beurteilen. Dies liegt beispielsweise daran, dass sich die nationalen Schuldenbremsen zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern stark unterscheiden. Insofern wird es schwer werden, für den Gesamtstaat abzuschätzen, ob sie den Anforderungen durch die EU-Regeln und damit die Einhaltung des § 51 Absatz 2 HGrG hinreichend gerecht werden. Dies hängt etwa damit zusammen, dass die Schuldenbremsen die haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme begrenzen, während sich die EU-Regeln auf das VGR-Defizit beziehen. Bei den Schuldenbremsen kann daher, vereinfacht gesagt, eine heutige Lücke gegenüber der Grenze für die Neuverschuldung durch vergangene Übererfüllungen dieser Grenze geschlossen werden. Bei den EU-Regeln ist dies hingegen nicht der Fall. Zudem wird die Entwicklung durch die vielen Reservetöpfe und neue gewichtige Sondervermögen, die im laufenden Jahr hinzugekommen sind, nochmals deutlich unübersichtlicher. Transparenz fehlt nicht zuletzt hinsichtlich der Finanzbeziehungen zwischen Bundeshaushalt und Sozialversicherungen sowie zwischen den Ländern und ihren Gemeinden.

Aus Sicht des Beirats bleibt es wichtig, dass effektive Fiskalregeln Leitplanken für die Finanzpolitik aufzeigen. Ziel solcher Regeln ist es, die Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen zu sichern, insbesondere damit der Staat in Krisen handlungsfähig bleibt. Dies ist in Deutschland in der Vorkrisenzeit gut gelungen. Nicht zuletzt deshalb wurde der deutschen Finanzpolitik in der aktuellen Krise vielfach be-

⁷ Siehe hierzu [11. Stellungnahme](#) des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Berlin, 2019.

scheinigt, sich besonders kraftvoll gegen wirtschaftliche Schäden stemmen zu können, ohne dass Tragfähigkeitsbedenken beispielsweise an den Finanzmärkten aufkommen. Zudem sollen Fiskalregeln Transparenz schaffen und so verhindern, dass Lasten unbemerkt in die Zukunft verschoben werden. In Deutschland ist ein solides Haushalten besonders bedeutsam, weil die Staatsfinanzen durch die demografischen Entwicklungen erheblich unter Druck geraten werden. Für tragfähige Staatsfinanzen gilt es zudem, die neuen Belastungen im Blick zu halten, die aus den EU-Programmen resultieren. So werden auf der EU-Ebene Schulden aufgenommen und Transfers an die Mitgliedstaaten gezahlt. Dort fallen dann ceteris paribus niedrigere nationale Defizite und Schuldenstände an. Die Probleme der Staatsverschuldung lassen sich aber nicht dadurch lösen, dass sie künftig schlicht von der nationalen auf die europäische Ebene verschoben werden. Werden die künftigen Finanzierungslasten aus den EU-Schulden nicht transparent abgebildet, drohen die Fiskalregeln für die Mitgliedstaaten durch Verschuldung auf der EU-Ebene ausgehöhlt zu werden.

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats am 21. Oktober 2020

Prof. Dr. Thies Büttner (Vorsitzender)
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Georg Milbradt (stellv. Vorsitzender)
Ministerpräsident a.D.

Dr. Stephan Fasshauer
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld
Walter Eucken Institut, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Stefan Kooths
Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW)

Prof. Dr. Thomas Lenk
Universität Leipzig

Prof. Dr. Silke Übelmesser
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Karsten Wendorff
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

Anhang: Übersichten

Übersicht A1: Aktuelle Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.....	11
Übersicht A2: Aktuelle Schätzungen des Potenzialwachstums und der Produktionslücke	12
Übersicht A3: Aktuelle Projektionen des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos.....	12
Übersicht A4: Mittelwerte aus den prognostizierten Schätzspannweiten des Bundesministeriums der Finanzen	13
Übersicht A5: Aktuelle Projektionen des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos.....	13
Übersicht A6: Komponenten des strukturellen Finanzierungssaldos	14

Übersicht A1: Aktuelle¹⁾ Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Bundesregierung (Interimsprojektion, September 2020)						
1aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-5,8	4,4	1,5	1,5	1,5
1ab. BIP-Deflator	2,2	1,9	1,5	1,4	1,4	1,4
1ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,6	-6,9	4,7	1,5	1,5	1,5
1bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,3	0,5	1,2	1,4	1,4	1,4
1c. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ²⁾	2,9	-0,7	2,6	3,0	3,0	3,0
1d. Arbeitnehmer	1,2	-0,6	0,5	-0,2	-0,2	-0,2
1e. Erwerbslosenquote in % (nach ILO ³⁾)	3,0	3,7	3,2	3,5	3,6	3,6
1f. Kurzfristige Zinssätze in % (technische Annahme)	0,00	0,00	0,00			
2. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2020)						
2aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-5,4	4,7	2,7	1,5	1,2
2ab. BIP-Deflator	2,2	2,0	1,2	1,6	1,5	1,5
3. IWF (Oktober 2020)						
3aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-6,0	4,2	3,1	1,8	1,3
3ab. BIP-Deflator ⁴⁾	2,2	2,0	1,9	1,4	1,4	1,7
4. OECD (Interimsprojektion, September 2020)						
4aa. BIP, preisbereinigt	0,6	-5,4	4,6			
4ab. BIP-Deflator						

1) In dieser Stellungnahme werden Projektionen ausgewiesen, die in den vergangenen drei Monaten veröffentlicht wurden. – 2) Werte zu laufenden Preisen. – 3) International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation) – 4) Eigene Berechnung des Beirats auf Basis des World Economic Outlook vom Oktober.

Übersicht A2: Aktuelle Schätzungen des Potenzialwachstums¹⁾ und der Produktionslücke

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Bundesregierung (Interimsprojektion, September 2020)						
1a. Produktionspotenzial	1,1	1,0	1,1	1,0	0,9	0,8
1b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,8	-5,0	-1,9	-1,4	-0,7	0,0
1bb. Produktionslücke (in Mrd. €) ²⁾	59,5	-174,4	-69,0	-50,0	-27,2	0,0
2. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2020)						
2a. Produktionspotenzial	1,3	0,9	1,2	1,2	1,1	1,0
2b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,9	-5,3	-2,1	-0,6	-0,2	-0,1
2c. Produktionspotenzial nach MODEM	1,3	1,1	1,1	1,0	0,9	0,7
3. IWF (Oktober 2020)						
3a. Produktionspotenzial ³⁾	1,3	-2,2	2,4	1,9	1,3	1,2
3b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,4	-3,5	-1,8	-0,7	-0,2	-0,1
4. OECD (Interimsprojektion, September 2020)						
4a. Produktionspotenzial	/	/	/	/	/	/
4b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	/	/	/	/	/	/

1) Preisbereinigt. – 2) Bezogen auf das nominale BIP. – 3) Eigene Berechnung des Beirats auf Basis des World Economic Outlook vom Oktober.

Übersicht A3: Aktuelle Projektionen des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Stabilitätsrat (Oktober 2020)	1,5	-6¼	-4¼	-2	-¾	-¼
1a. Stabilitätsrat (Juni 2020)	1,4	-8½ ²⁾	/	/	/	/
1b. Stabilitätsprogramm (April 2020)	1,4	-7¼	/	/	/	/
1c. Stabilitätsrat (Dezember 2019)	1½	½	0	0	½	/
1d. Übersicht über die Haushaltsplanung(Oktober 2019)	1¼	¾	¼	¼	½	/
1e. Aktualisierung (September 2019)	1¼	¾	¼	¼	½	/
2. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2020)	1,5	-5,5	-3,3	/	/	/
3. IWF (Oktober 2020)	1,5	-8,2	-3,2	0,6	0,8	1,0
4. OECD (Interimsprojektion, September 2020)	/	/	/	/	/	/

1) Die Werte für die Projektionsjahre (2020 für 1 – 1b. sowie ab 2019 für 1c. - 1e.) sind auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Eigene Berechnung auf Basis der rechnerischen Fortschreibung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos vom BMF mit Stand vom 26. Mai 2020 und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 29. April 2020.

Übersicht A4: Mittelwerte aus den prognostizierten Schätzspannweiten des Bundesministeriums der Finanzen¹⁾

In Mrd. €	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Finanzierungssaldo	52,5	-204	-153½	-73	-31½	-6½
davon:						
1a. Bund	22,7	-141	-106½	-39½	-12½	1
1b. Länder	16,0	-32½	-20½	-14½	-10	-6½
1c. Gemeinden	5,1	4½	-5	-6½	-6	-2½
1d. Sozialversicherungen	8,7	-35	-21½	-13½	-3½	1½

1) Angegeben sind die Mittelwerte aus den Schätzspannweiten laut „Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts" vom 30. September 2020. Die Werte für die Projektionsjahre (ab 2020) sind auf ein Viertelprozent gerundet.

Übersicht A5: Aktuelle Projektionen des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP bzw. Produktionspotenzials	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Stabilitätsrat (Oktober 2020)	0,6 ²⁾	-3½	-3½	-1¼	-½	-¼
1a. Stabilitätsrat (Juni 2020)	0,5	-5½	/	/	/	/
1b. Stabilitätsprogramm (April 2020)	1,3	/	/	/	/	/
1c. Stabilitätsrat (Dezember 2019)	1¼	½	¼	¼	½	/
1d. Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2019)	1¼	½	¼	¼	½	/
1e. Aktualisierung (September 2019)	1¼	½	¼	¼	½	/
2a. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2020)	1,1	-2,8	-2,3	-2,2	/	/
2b. Gemeinschaftsdiagnose (MODEM, Oktober 2020)	0,8	-2,7	-2,3	-2,3	/	/
3. IWF (Oktober 2020) ³⁾	1,3	-6,4	-2,3	1,0	0,9	1,1
4. OECD (Interimsprojektion, September 2020)	/	/	/	/	/	/

1) Die Werte für die Projektionsjahre (2020 für 1 – 1b. sowie ab 2019 für 1c. - 1e.) sind auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) In der Abbildung 1 wird hiervon abweichend der Wert von 0,9 aus der Frühjahrsprognose der Europäischen Kommission vom Mai wiedergegeben. – 3) Zur besseren Vergleichbarkeit mit den übrigen Schätzungen wird hier der konjunkturbereinigte Saldo abgebildet. Der IWF berücksichtigt (etwa im Gegensatz zum BMF) den überwiegenden Teil der Corona-bedingten Maßnahmen in 2020 und 2021 als temporär und rechnet diesen aus dem strukturellen Saldo heraus. Ab 2022 unterstellt der IWF keine weiteren temporären Maßnahmen. Eigene Berechnung des Beirats auf Basis des World Economic Outlook vom Oktober.

Übersicht A6: Komponenten des strukturellen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP (soweit nicht anders angegeben)	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Finanzierungssaldo	1,5	-6¼	-4¼	-2	-¾	-¼
2. Konjunkturkomponente	0,9	-2¾	-1	-¾	-½	0
2a. in Mrd. € ²⁾	30,0	-87,9	-34,8	-25,2	-13,7	0,0
3. Konjunkturbereinigter Saldo ³⁾	0,7	-3½	-3½	-1¼	-½	-¼
4. Temporäre Maßnahmen / Effekte	0,1	0	0	0	0	0
5. Struktureller Finanzierungssaldo ⁴⁾	0,6	-3½	-3½	-1¼	-½	-¼
6. Konjunkturbereinigter Primärsaldo ⁵⁾	1,4	-2¾	-2¾	-¾	0	½
7. Produktionslücke (in % des Produktionspotenzials)	1,8	-5,0	-1,9	-1,4	-0,7	0,0

1) Die präsentierten Zahlen basieren auf der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos für die Deutsche Haushaltsplanung 2021, der Interimsprojektion 2020 der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 1. September 2020 sowie Berechnungen des Beirats. Die Werte unter 1., 2., 3., 4., 5. und 6. sind für das Projektionsjahr 2020 auf ein Viertelprozent gerundet. – **2)** Die Konjunkturkomponente ergibt sich durch Multiplikation der Produktionslücke (in Mrd. €) mit der Budgetsemielastizität für den Gesamtstaat (0,504). – **3)** Differenz aus Finanzierungssaldo und Konjunkturkomponente. – **4)** Konjunkturbereinigter Saldo minus temporäre Maßnahmen / Effekte – **5)** Konjunkturbereinigter Saldo plus geleistete Vermögenseinkommen.